

4028 A

Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

67. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis 2015

**Alphabetisches Inhaltsverzeichnis
zum Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen,
66. Jahrgang (2014)**

| | Seite |
|--|-------|
| A | |
| Aktenordnung | |
| Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VGB) | 22 |
| Änderung der Aktenordnung für die Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG) ... | 35 |
| Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG) | 37 |
| Anordnung | |
| Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) | 38 |
| Ausbildung | |
| Ausbildungsplan für die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Klausurarbeitsgemeinschaften im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit | 5 |
| Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst (APOGvD) vom 20. April 2015 | 142 |
| Arbeitsgerichte | |
| Beratender Ausschuss für die Bestellung von Vorsitzenden der hessischen Arbeitsgerichte | 7 |
| B | |
| Beitragsordnung | |
| Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2015 | 44 |
| Berichtigung hierzu | 65 |
| Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2015 | 69 |
| Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2015 | 70 |

| | Seite |
|---|-------|
| Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 29.04.2015; hier: Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2016 | 225 |
| Beratender Ausschuss | |
| Beratender Ausschuss für die Bestellung von Vorsitzenden der hessischen Arbeitsgerichte | 7 |
| Bestimmung | |
| Bestimmung der Stammbehörde der an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda – Fachbereich Rechtspflege – studierenden Beschäftigten | 326 |
| Bundesnotarordnung | |
| Änderung des Runderlasses zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 30. Oktober 2014..... | 80 |

D

| | |
|---|-----|
| Durchführungsbestimmungen | |
| Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) | 12 |
| Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) | 555 |
| Dienstsiegel | |
| Verlust eines Dienstsiegels | 44 |

E

| | |
|---|-----|
| Einstellung | |
| Voraussichtliche Einstellung von Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerlaufbahn) zum 1. September 2016 | 177 |
| Voraussichtliche Einstellung von Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes für die Ausbildung zur Justizfachwirtin/ zum Justizfachwirt zum 1. September 2016 | 178 |

F

| | Seite |
|--|-------|
| Förderung der Aus- und Fortbildung | |
| Erlass für die Förderung der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der hessischen Gerichte für Arbeitssachen und der hessischen Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit | 118 |
| Frauenförderplan | |
| Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienstes der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften (Stichtag 1. Juli 2014) | 81 |
| Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes des Hessischen Finanzgerichts (Stichtag 1. Juni 2014). | 120 |
| Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag 1. September 2014) | 569 |
| Freiheitsentziehungen | |
| Mitteilungen über Freiheitsentziehungen von ausländischen Staatsangehörigen an die konsularischen oder sonstigen Vertretungen ihrer Heimatstaaten (zu Nr. 135 RiVAST) | 327 |

G

| | |
|---|-----|
| Generalaktenplan | |
| Änderung der Generalaktenverfügung (Generalaktenplan) | 223 |
| Gerichtskostenstempler | |
| Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern | 302 |
| Verlust eines Gerichtskostenstemplers | 165 |
| Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers . . . | 131 |
| Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers . . . | 314 |
| Gerichtsvollzieherkostengesetz | |
| Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) | 12 |
| Geschäftsanfall | |
| Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2014 | 197 |

| | Seite |
|--|-------|
| Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2014. | 234 |
| Geschäftsordnung | |
| Geschäftsordnung für das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main | 65 |
| Geschäftsordnung für Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren (BezRevGO) | 277 |
| Berichtigung hierzu | 301 |
| Gültigkeitsverzeichnis | |
| Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Neues Gültigkeitsverzeichnis 2015 – | 31 |

H

| | |
|--|-----|
| Haftkostenbeitrag | |
| Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2015 gemäß § 43 Abs. 4 HStVollzG, § 42 Abs. 4 HessJStVollzG | 9 |
| Hilfsmittel | |
| Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen | 315 |

J

| | |
|--|-----|
| Justizprüfungsamt | |
| Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamtes für das Jahr 2014 | 186 |
| Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen | 315 |

K

| | |
|--|-----|
| Kostenverfügung | |
| Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung | 182 |
| Änderung der bundeseinheitlichen Kostenverfügung (KostVfg) | 222 |

M

| | Seite |
|---|-------|
| Mitteilungen | |
| Mitteilungen über Freiheitsentziehungen von ausländischen Staatsangehörigen an die konsularischen oder sonstigen Vertretungen ihrer Heimatstaaten (zu Nr. 135 RiVAST) | 327 |
| Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) | 337 |
| Mitteilungspflichten | |
| Mitteilungspflichten zur Sicherstellung der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle nach § 119a Strafvollzugsgesetz (StVollzG) | 42 |

N

| | |
|--|-----|
| Neuinkraftsetzung | |
| Neuinkraftsetzung des Runderlasses über die Errichtung des beratenden Ausschusses für die Ernennung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter der hessischen Sozialgerichte | 34 |
| Notarkammer | |
| Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2014 | 197 |

O

| | |
|---|----|
| Organisation | |
| Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) | 38 |

P

| | |
|---|-----|
| Personalstellen | |
| Zusammenfassung von Personalstellen mehrerer Dienststellen in einem Frauenförderplan im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften | 285 |

R

| | Seite |
|---|-------|
| Rechtsanwaltskammer | |
| Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 29.04.2015; hier: Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2016 | 225 |

| | Seite |
|---|-------|
| Wahl der von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zu entsendenden Mitglieder für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer | 165 |
| Wahl der von der Rechtsanwaltskammer Kassel zu entsendenden Mitglieder für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer ... | 132 |
| Richtlinien | |
| Richtlinien der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und gesetzlichen Unfallversicherung für die Sportausübung außerhalb der Dienstzeit durch Bedienstete des Justizvollzugs- und des Justizwachtmeisterdienstes | 10 |
| Gemeinsame Richtlinien des Hessischen Ministeriums der Justiz und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport für das Vereinfachte Verfahren bei Delikten der Massen- und Kleinkriminalität | 77 |
| Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) | 213 |
| Berichtigung hierzu | 233 |
| Rundverfügung | |
| Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VGB) | 22 |

St

| | |
|---|-----|
| Stammbehörde | |
| Bestimmung der Stammbehörde der an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda – Fachbereich Rechtspflege – studierenden Beschäftigten | 326 |
| Stundung | |
| Runderlass betreffend Stundung, Erlass, Erstattung und Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 JBeitrO genannten Ansprüche | 39 |

U

| | |
|---|----|
| Unfallfürsorge | |
| Richtlinien der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und gesetzlichen Unfallversicherung für die Sportausübung außerhalb der Dienstzeit durch Bedienstete des Justizvollzugs- und des Justizwachtmeisterdienstes | 10 |

V

| | |
|---|-----|
| Vergütung | |
| Vergütung der örtlichen Sitzungsvertretung der Amtsanwaltschaft | 325 |

| | Seite |
|--|-------|
| Verordnung | |
| Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen | 21 |
| Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen | 224 |
| Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen | 314 |
| Versorgungswerk | |
| Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen; hier: Erste Wahlbekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlord- nung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsan- wälte im Lande Hessen | 286 |
| Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsan- wälte im Lande Hessen; hier: Rentensteigerungsbetrag | 266 |
| Vollstreckungsplan | |
| Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen | 53 |
| Berichtigung hierzu | 117 |
| Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen | 181 |
| Vorprüfstelle | |
| Errichtung einer Vorprüfstelle bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frank- furt am Main im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen nach §§ 11, 14 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) und § 31b der Abgabenordnung (AO) | 286 |
| W | |
| Widerruf | |
| Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstempels | 131 |
| Z | |
| Zusammenarbeit | |
| Richtlinien betreffend die Zusammenarbeit von Polizei, Verfassungsschutz, Justiz- und Maßregelvollzug in Fällen der politisch motivierten und organi- sierten Kriminalität sowie zur Bekämpfung extremistischer Bestrebungen . . | 161 |
| Zusatzbestimmungen | |
| Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung | 182 |

**Übersicht
der im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen,
66. Jahrgang (2014),
enthaltenen Verordnungen, Runderlasse, Bekanntmachungen,
Hinweise und Veröffentlichungen nach der Zeitfolge**

VERORDNUNGEN

2015

April

Seite

20. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst (APOGvD) 142
-

RUNDERLASSE

2014

November

14. Ausbildungsplan für die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Klausurarbeitsgemeinschaften im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit 5

Dezember

2. Beratender Ausschuss für die Bestellung von Vorsitzenden der hessischen Arbeitsgerichte 7
4. Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2015 gemäß § 43 Abs. 4 HStVollzG, § 42 Abs. 4 HessJStVollzG 9
11. Gemeinsame Richtlinien des Hessischen Ministeriums der Justiz und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport für das Vereinfachte Verfahren bei Delikten der Massen- und Kleinkriminalität 77
15. Richtlinien der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und gesetzlichen Unfallversicherung für die Sportausübung außerhalb der Dienstzeit durch Bedienstete des Justizvollzugs- und des Justizwachtmeisterdienstes 10

9

| | |
|--|----|
| 15. Neukraftsetzung des Runderlasses über die Errichtung des beratenden Ausschusses für die Ernennung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter der hessischen Sozialgerichte | 34 |
| 15. Änderung der Aktenordnung für die Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG) | 35 |
| 16. Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) | 12 |
| 19. Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG) | 37 |

2015

Januar

| | |
|---|----|
| 6. Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) | 38 |
| 9. Runderlass betreffend Stundung, Erlass, Erstattung und Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 JBeitrO genannten Ansprüche | 39 |
| 12. Mitteilungspflichten zur Sicherstellung der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle nach § 119a Strafvollzugsgesetz (StVollzG). | 42 |

März

| | |
|--|-----|
| 1. Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen | 53 |
| 16. Änderung des Runderlasses zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 30. Oktober 2014. | 80 |
| 17. Erlass für die Förderung der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der hessischen Gerichte für Arbeitssachen und der hessischen Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit | 118 |
| 19. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers. . . | 131 |
| 31. Richtlinien betreffend die Zusammenarbeit von Polizei, Verfassungsschutz, Justiz- und Maßregelvollzug in Fällen der politisch motivierten und organisierten Kriminalität sowie zur Bekämpfung extremistischer Bestrebungen . | 161 |

Mai

| | |
|---|-----|
| 6. Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen | 181 |
|---|-----|

| | Seite |
|--|-------|
| Juni | |
| 2. Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung | 182 |
| Juli | |
| 3. Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) | 213 |
| Berichtigung hierzu | 233 |
| 7. Änderung der bundeseinheitlichen Kostenverfügung (KostVfg) | 222 |
| 13. Änderung der Generalaktenverfügung (Generalaktenplan) | 223 |
| August | |
| 14. Geschäftsordnung für Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren (BezRevGO) | 277 |
| September | |
| 14. Zusammenfassung von Personalstellen mehrerer Dienststellen in einem Frauenförderplan im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften | 285 |
| 14. Errichtung einer Vorprüfstelle bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frank- furt am Main im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen nach §§ 11, 14 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) und § 31b der Abgabenordnung (AO) | 286 |
| 22. Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern | 302 |
| Oktober | |
| 23. Vergütung der örtlichen Sitzungsververtretung der Anwaltschaft | 325 |
| 29. Bestimmung der Stammbehörde der an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda – Fachbereich Rechts- pflege – studierenden Beschäftigten | 326 |
| November | |
| 5. Mitteilungen über Freiheitsentziehungen von ausländischen Staatsangehö- rigen an die konsularischen oder sonstigen Vertretungen ihrer Heimatstaaten (zu Nr. 135 RiVAST) | 327 |
| 9. Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) | 337 |
| 23. Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) | 555 |

BEKANNTMACHUNGEN

2015

Januar

Seite

7. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes des Hessischen Finanzgerichts (Stichtag 1. Juni 2014) 120

März

Seite

16. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienstes der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften (Stichtag 1. Juli 2014) 81

April

22. Verlust eines Gerichtskostenstemplers 165

Juli

20. Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2014. 234

September

17. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag 1. September 2014) 569

Oktober

7. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers . . 314

**VERORDNUNGEN, RUNDVERFÜGUNGEN,
MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DES
PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS**

2014

| Dezember | Seite |
|---|-------|
| 11. Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen | 21 |

2015

| Januar | Seite |
|--------------------------------------|-------|
| 6. Verlust eines Dienstsiegels | 44 |

Juni

| | |
|---|-----|
| 18. Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO | 224 |
|---|-----|

Juli

| | |
|---|-----|
| 1. Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2014 | 197 |
| Berichtigung hierzu | 225 |
| 15. Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom | 224 |

Oktober

| | |
|---|-----|
| 13. Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen | 314 |
|---|-----|

**RUNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN
DES HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTSHOFS**

2014

Dezember

Seite

8. Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VGB) 22

**MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN
DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS**

2015

Juli

1. Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamtes für das Jahr 2014 186

Oktober

6. Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen 315

**VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS-
UND NOTARKAMMERN SOWIE
DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE
IM LANDE HESSEN**

2014

Dezember

9. Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2015 44
Berichtigung hierzu 65
16. Geschäftsordnung für das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main 65

2015

Januar

Seite

- 16. Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel;
hier: Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2015 70
- 19. Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Frankfurt am Main;
hier: Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main
für das Geschäftsjahr 2015 69

März

- 26 Wahl der von der Rechtsanwaltskammer Kassel zu entsendenden Mitglie-
der für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer .. 132

April

- 17. Wahl der von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zu entsenden-
den Mitglieder für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwalts-
kammer 165

Juli

- 8. Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel
vom 29.04.2015; hier: Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel
für das Jahr 2016 225
- 22. Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsan-
wälte im Lande Hessen; hier: Rentensteigerungsbetrag 266

September

- 10. Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande
Hessen; hier: Erste Wahlbekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlord-
nung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsan-
wälte im Lande Hessen 286

HINWEISE

2015

Februar

Seite

23. Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften
– Neues Gültigkeitsverzeichnis 2015 – 31

Juni

1. Voraussichtliche Einstellung von Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerlaufbahn) zum 1. September 2016 177
1. Voraussichtliche Einstellung von Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes für die Ausbildung zur Justizfachwirtin/ zum Justizfachwirt zum 1. September 2016 178

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

67. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Januar 2015

Nr. 1

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2014 bei

Grußwort von Frau Ministerin Eva Kühne-Hörmann

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

vor einem Jahr habe ich mein Amt als Hessische Ministerin der Justiz angetreten. Als Juristin bin ich damit nach rund fünf spannenden und ereignisreichen Jahren als Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst wieder zu meinen beruflichen Wurzeln zurückgekehrt. Ich werde mich mit meiner ganzen Kraft dafür einsetzen, die Leistungsfähigkeit der hessischen Justiz zu erhalten und noch weiter auszubauen, denn: Nur eine starke und unabhängige Justiz schafft Sicherheit.

Ein Jahreswechsel bietet immer die Möglichkeit, auf das Erreichte des vergangenen Jahres zurückzublicken und eine Vorausschau auf die Aufgaben und Ziele des neuen Jahres zu halten. Zunächst aber möchte ich Ihnen allen – auch im Namen von Staatssekretär Metz – ganz herzlich für Ihren Einsatz, Ihre Unterstützung und Ihre Loyalität danken. Im Rahmen meiner zahlreichen Behördenbesuche im vergangenen Jahr habe ich mir nicht nur einen umfassenden Eindruck über die Arbeit und Erfolge der hessischen Justiz verschaffen können, sondern dabei auch viele von Ihnen als überaus engagierte und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter persönlich kennenlernen dürfen.

Eine leistungsfähige Justiz benötigt qualifiziertes Personal, das durch stabile Arbeitsverhältnisse Planungssicherheit in Bezug auf seine berufliche Zukunft hat. Der Hessische Landtag hat daher im Juli 2014 mit dem Nachtragshaushalt beschlossen, einen sogenannten Vertretungspool, der insgesamt 200 Stellen umfasst, zu schaffen. Damit wird den Bedürfnissen der langjährigen Vertretungskräfte in der hessischen Justiz Rechnung getragen. Dieser bietet nun Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Perspektive, in zeitlich unbegrenzte Beschäftigungsverhältnisse übernommen zu werden. Bis Ende des vergangenen Jahres haben rund 160 Beschäftigte unbefristete Arbeitsverträge erhalten. In 2015 werden wir darüber hinaus weitere Handlungsmöglichkeiten für die Gewinnung von richterlichem und nichtrichterlichem Nachwuchs für die hessische Justiz prüfen.

Die Neuschaffung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes und die Aufnahme des Ziels der Resozialisierung von Inhaftierten in das Hessische Strafvollzugsgesetz sind ausdrücklich im Koalitionsvertrag der Hessischen Landesregierung vorgesehen. Beide Gesetzesvorhaben sind mittlerweile auf den Weg gebracht. Nach Inkrafttreten von eigenen Landesvollzugsgesetzen in den Bereichen Untersuchungshaft, Strafhaft (Jugend- und Erwachsenstrafvollzug) und Sicherheitsverwahrung liegt damit in 2015 der letzte Baustein zur Regelung sämtlicher Vollzugsbereiche in Hessen vor.

Die Resozialisierung von Inhaftierten ist seit langem ein wichtiges Anliegen der hessischen Justiz. Den Inhaftierten gezielt Maßnahmen anzubieten, die Ihnen die Möglichkeit eröffnet, sich nach Verbüßung der Strafe in die Gesellschaft einzugliedern und straffrei zu bleiben, erfordert auch eine moderne und gute Berufsausbildung. Pro Jahr nehmen bislang rund 3.500 Gefangene in hessischen Vollzugsanstalten an schulischen und beruflichen Ausbildungsmaßnahmen teil. Das Land Hessen fördert die schulische und berufliche Ausbildung derzeit mit 6,6 Millionen Euro im Jahr. Während meiner Sommerreise konnte ich mich selbst davon überzeugen, welch hohen Stellenwert die schulische und berufliche Ausbildung in den hessischen Justizvollzugsanstalten genießt.

Die Eröffnung der Anstalt für Sicherungsverwahrte in der JVA Schwalmstadt im September 2014 stellt einen weiteren Meilenstein für einen sicheren und behandlungsorientierten Strafvollzug in Hessen dar. Der eigens für diesen Zweck umgebaute Erweiterungsbau der Justizvollzugsanstalt setzt in vorbildlicher Weise die vom Bundesverfassungsgericht geforderte vollständige Trennung der Sicherungsverwahrten vom normalen Strafvollzug um. Das Land Thüringen beteiligt sich mit einem Viertel an den Kosten und kann 15 der insgesamt 60 Plätze dort nutzen. Der auf 30 Jahre geschlossene Staatsvertrag ist ein weiterer Beweis für die langjährige intensive Zusammenarbeit zwischen Hessen und Thüringen im Justizbereich.

Die hessische Justiz unternimmt unter Einschluss zahlreicher ehrenamtlich engagierter Bürgerinnen und Bürger seit langem vielfältige Anstrengungen im Bereich der kriminalistischen Präventionsarbeit. Prävention ist gelebter Opferschutz, denn wo kein Täter, da kein Opfer! Ein Thema, das mir persönlich ganz besonders wichtig ist. Für den 9. Hessischen Präventionspreis wurden im Jahr 2014 insgesamt 33 Projekte nominiert, wobei die Themen von Kompetenzvermittlung im Bereich neuer Medien über den Suchtmittelgebrauch bis hin zur Sensibilisierung älterer Menschen hinsichtlich der Gefahren des Trickbetrugs reichten. All diesen Projekten ist das Ziel gemein, durch eine frühzeitige Intervention oder durch eine kreative pädagogische Arbeit, Straftaten im Vorfeld zu verhindern.

Dass die Präventionsmaßnahmen erfolgreich sind, belegen insbesondere die Verurteilungszahlen im Bereich der Jugendlichen und Heranwachsenden, die in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken sind. Ein wichtiger Baustein sind hierbei die beiden bereits bestehenden Häuser des Jugendrechts in Frankfurt am Main und in Wiesbaden. Mit der Errichtung eines zweiten Hauses des Jugendrechts im Frankfurter Norden, das 2015 seine Arbeit aufnehmen wird, beschreitet die Hessische Landesregierung konsequent den Weg zur Verhinderung von Straftaten. Der Mietvertrag für das dritte Haus des Jugendrechts wurde bereits Anfang September 2014 unterzeichnet.

Gefährdete Männer zu erreichen und ihnen gezielt therapeutische Hilfe anzubieten, bevor sie aufgrund ihrer Neigung Missbrauchstaten an Kindern begehen sowie den Konsum von Missbrauchsabbildungen bereits im Vorfeld zu verhindern, ist das Ziel des seit Dezember 2013 existierenden Forschungs- und Präventionsprojekts „Kein Täter werden“. Auch hier sind mit bereits ca. 80 Kontaktaufnahmen, aus denen verschiedenen Behandlungsgruppen entstanden sind, erste Erfolge zu verzeichnen.

Nach der 19. Internationalen Netzwerktagung der Gewalt-, Interventions- und Kooperationsstellen „Häusliche Gewalt“, die im April 2014 im Hessischen Ministerium der Justiz stattfand, wird Hessen mit dem „20. Deutschen Präventionstag“ im Juni 2015 die größte europäische Tagung im Bereich der Kriminalprävention ausrichten. Rund 3.000 Teilnehmer werden sich bei dieser Veranstaltung mit der Kriminalitätsvorbeugung beschäftigen. Dies ist ein Beleg dafür, dass die hessischen Anstrengungen im Bereich der Prävention national wie international gewürdigt werden.

Auch auf Bundesebene hat die hessische Justiz 2014 wichtige rechtspolitische Akzente gesetzt und über den Bundesrat auch aktiv Einfluss auf Gesetzesvorhaben des Bundes genommen.

So wurde bereits im März 2014 ein hessischer Gesetzentwurf zur Datenhehlerei in den Bundesrat eingebracht, welcher mit großer Mehrheit beschlossen worden ist. Ziel des vom Bundesrat verabschiedeten Gesetzentwurfes ist die Schließung bestehender Strafbarkeitslücken in Fällen des Handels mit rechtswidrig erlangten Daten durch die Einführung eines neuen Straftatbestands der Datenhehlerei.

Die Verbreitung von kinderpornographischen Inhalten und Missbrauchsabbildungen im Internet hat mittlerweile ein besorgniserregendes Ausmaß angenommen. Hessen hat deshalb im April erfolgreich einen Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht, der ein Bündel von Maßnahmen zur konsequenten und umfassenden Bekämpfung von Kinderpornographie vorschlägt. Besonderen Wert haben wir dabei auch darauf gelegt, dass neben der Identifizierung und Schließung von Strafbarkeitslücken auch der Präventionsgedanke betont wird. Denn wir müssen alles Erdenkliche unternehmen, damit solche Taten gar nicht erst geschehen.

Die Beteiligung deutscher oder aus Deutschland stammender Bürger an terroristischen Aktivitäten im Ausland – gerade mit Blick auf die Region um die Länder Irak und Syrien – erfüllt uns mit großer Sorge. Bereits Mitte des vergangenen Jahres habe ich deshalb eine öffentliche Debatte über strafrechtliche Mittel zur Bekämpfung von Terrorismus eingeleitet. Bestätigt wurde diese Auffassung im September durch eine einstimmig gefasste Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, die Maßnahmen hiergegen – auch mit Mitteln des Strafrechts – beschlossen hat. Hessen hat daher auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister im November in Berlin einen Antrag zur Umsetzung dieser Resolution eingebracht, welcher einstimmig von allen Bundesländern angenommen worden ist.

Im vergangenen Jahr gab es auch Grund zu feiern: 60 Jahre Bundesozialgericht in Kassel – 60 Jahre Hessische Sozialgerichtsarbeit. Die Sozialgerichtsbarkeit hat in den vergangenen Jahrzehnten als eigenständige Gerichtsbarkeit mit ihren Entscheidungen

erheblich zur Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in das Recht und damit zugleich zum inneren Zusammenhalt des Staates und der Bevölkerung beigetragen. Wir sind froh, dass wir mit dem Bundessozialgericht eines der höchsten deutschen Gerichte in Kassel beheimaten.

Im Jahr 2015 kommen auf uns alle wichtige Aufgaben zu. Ich bin mir sicher, dass wir diese erneut gemeinsam erfolgreich meistern werden. Ich freue mich auf unsere weitere Zusammenarbeit und wünsche Ihnen und Ihren Familien zunächst einen guten Start in das neue Jahr, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Thore

Eva Kühne-Hörmann

Eva Kühne-Hörmann

Hessische Ministerin der Justiz

| Inhalt: | | Seite |
|---------|--|-------|
| | Vorwort | |
| | Grußwort der Hessischen Ministerin der Justiz | 1 |
| | Runderlasse | |
| | Ausbildungsplan für die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Klausurarbeitsgemeinschaften im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit | 5 |
| | Beratender Ausschuss für die Bestellung von Vorsitzenden der hessischen Arbeitsgerichte | 7 |
| | Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2015 gemäß § 43 Abs. 4 HStVollzG, § 42 Abs. 4 Hess.JStVollzG | 9 |
| | Richtlinien der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und gesetzlichen Unfallversicherung für die Sportausübung außerhalb der Dienstzeit durch Bedienstete des Justizvollzugs - und des Justizwachtmeisterdienstes. | 10 |
| | Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) | 12 |
| | Verordnungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main | |
| | Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen | 21 |
| | Rundverfügungen des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs | |
| | Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VGB) | 22 |
| | Personalnachrichten | 23 |
| | Stellenausschreibungen | 30 |
| | Hinweise | |
| | Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften | |
| | – Neues Gültigkeitsverzeichnis 2015 – | 31 |

RUNDERLASSE

Nr. 1 Ausbildungsplan für die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Klausurarbeitsgemeinschaften im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit. RdErl. d. HMdJ v. 14.11.2014 (2220 - II/E2 - 2014/10690 - II/E) – JMBl. 2015, S. 5 – – Gült.-Verz. Nr. 322 –

1. Klausurarbeitsgemeinschaften für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind in allen Landgerichtsbezirken eingerichtet; in ihnen werden jeweils Z-, S- und AW-Klausuren angeboten.
2. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können grundsätzlich nur zu einer im Bezirk ihrer Stammdienststelle eingerichteten Klausurarbeitsgemeinschaft zugelassen werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Stammdienststellen

können nur aufgenommen werden, soweit die Kapazität einzelner Arbeitsgemeinschaften durch die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare des jeweiligen Bezirks nicht vollständig in Anspruch genommen wird.

3. Eine Klausurarbeitsgemeinschaft soll nicht mehr als 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen. Wird diese Stärke überschritten, so haben diejenigen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Vorrang, die der Anfertigung der Examenklausuren am nächsten stehen. Über die Zulassung zur Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter.
4. Die Teilnahme an der Klausurenarbeitsgemeinschaft ist freiwillig, es sei denn, der Präsident des Justizprüfungsamts hat sie im Rahmen des Ergänzungsvorbereitungsdienstes angeordnet (§ 52 Abs. 3 Satz 3 des Juristenausbildungsgesetzes).
5. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll darauf hinwirken, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer regelmäßig mitarbeiten. Wer mehrfach, ohne Klausuren anzufertigen oder zur Korrektur abzugeben, lediglich an den Besprechungen teilnimmt, kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Teilnahme an einer Klausurarbeitsgemeinschaft geht jedem anderen Dienst mit Ausnahme der Teilnahme an der Pflichtarbeitsgemeinschaft vor.
6. Die Klausuraufgaben werden den Leiterinnen oder den Leitern der Arbeitsgemeinschaften vom Justizprüfungsamt übersandt.

Die geschriebenen Klausuren werden von der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder dem Arbeitsgemeinschaftsleiter beurteilt. Sie sollen jeweils in der darauffolgenden Woche eingehend besprochen werden. Die Besprechung ist so zu gestalten, dass unter besonderer Betonung der für die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten einzusetzenden Arbeitsmethoden die von der Aufgabe erfassten Rechtsfragen und die Probleme im Bereich der tatsächlichen Würdigung von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Lehrgespräch erarbeitet werden.

Über die von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern in der Klausurarbeitsgemeinschaft gezeigten Leistungen wahrt die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter Dritten gegenüber Stillschweigen. Das gilt auch gegenüber Dienstvorgesetzten, den Leiterinnen und Leitern der Pflichtarbeitsgemeinschaft und sonstigen Ausbilderinnen und Ausbildern.

Die übersandten Aufgabentexte und Prüfervermerke sind urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen, Verbreitung und sonstige Verwertung, auch in Form von Bearbeitungen oder Auszügen, sind nur mit Zustimmung des Justizprüfungsamts gestattet. Die Zustimmung ist allgemein nur für die Verwendung der Aufgaben in den Klausurarbeitsgemeinschaften erteilt. Jede Arbeitsgemeinschaftsleiterin und jeder Arbeitsgemeinschaftsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Texte sorgfältig verwahrt werden und das Urheberrecht gewahrt bleibt. Insbesondere dürfen die Texte nur für die Dauer der Bearbeitung den an der Klausurarbeitsgemeinschaft teilnehmenden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ausgehändigt und müssen anschließend zurückgegeben werden. Die Prüfervermerke dürfen in keinem Fall den Referendarinnen und Referendaren zur Kenntnis gebracht werden.

7. Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften erstatten auf Aufforderung zur Vorbereitung von Dienstbesprechungen oder berufspädagogischen Seminaren jeweils unmittelbar einen Tätigkeitsbericht über die Ausbildung in der Klausurarbeitsgemeinschaft und die dabei gemachten Erfahrungen. Der Tätigkeitsbericht soll auch Angaben über die durchschnittliche Teilnehmerzahl, die Zahl der noch nicht berücksichtigten Bewerber und die durchschnittliche Dauer der Teilnahme an der Klausurarbeitsgemeinschaft enthalten. Eine Abschrift des Berichts ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts auf dem Dienstweg zu übersenden.
8. Die Vergütung für Leiterinnen und Leiter von Klausurarbeitsgemeinschaften bestimmt sich nach dem Runderlass vom 17. Dezember 2012 (JMBl. 2013 S. 31 und 113). Falls eine Entlastung im Hauptamt nicht gewährt werden kann, ist für jede korrigierte Klausur ein Betrag von 7,15 Euro zu vergüten. Im Höchstfall kann für jeden Termin die Korrektur von zwanzig Klausuren vergütet werden.
Für die Besprechung der Klausur sind fünf Unterrichtsstunden zu vergüten. Diese Stundenvergütung deckt den zeitlichen Aufwand für die Vorbereitung der Besprechungsarbeitsgemeinschaft mit ab, so dass für diese Tätigkeit keine zusätzliche Vergütung gewährt werden kann.
9. Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Der Runderlass vom 21. Oktober 2009 (JMBl. 2009 S. 585) tritt zum 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Nr. 2 Beratender Ausschuss für die Bestellung von Vorsitzenden der hessischen Arbeitsgerichte. RdErl. d. HMdJ v. 2.12.2014 (2010/4 - Z/A 2 - 2014/10899 - Z/A 5) – JMBl. 2015, S. 7 – – Gült.-Verz. Nr. 211 –

RdErl. v. 30. 11. 2009 (JMBl. S. 21)

Aufgrund des § 18 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), in Verbindung mit § 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), bestimmt die Ministerin der Justiz:

§ 1

Der beratende Ausschuss nach § 18 Abs. 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird bei dem Ministerium der Justiz errichtet. Das Hessische Ministerium der Justiz berät mit dem Ausschuss die Berufungen in das Richterverhältnis auf Probe, kraft Auftrags und auf Lebenszeit.

§ 2

Dem Ausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der in § 14 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Gewerkschaften,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der in § 14 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Vereinigungen von Arbeitgebern,
3. jeweils kraft Amtes die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts und die besondere Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit.

§ 3

(1) Das Ministerium der Justiz bestellt die Mitglieder des Ausschusses sowie stellvertretende Mitglieder in gleicher Anzahl

1. nach § 2 Nr. 1 auf Vorschlag der in § 14 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Gewerkschaften,
2. nach § 2 Nr. 2 auf Vorschlag der in § 14 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Vereinigungen von Arbeitgebern.

(2) Die Ausschussmitglieder nach § 2 Nr. 3 werden jeweils durch die Vertreterin im Amt oder den Vertreter im Amt vertreten.

§ 4

(1) Die Ministerin der Justiz oder der Minister der Justiz führt bei den Beratungen mit dem Ausschuss den Vorsitz. Mit der Führung des Vorsitzes kann auch eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Ministeriums der Justiz beauftragt werden.

(2) Die Beratungen mit dem Ausschuss sind geheim.

(3) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Ausschusses, die nicht Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410), sind, werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

§ 5

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

I.

Auf Grund des § 43 Abs. 4 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes sowie des § 42 Abs. 4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes wird der Betrag der gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2015 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:

I. für Unterkunft

1. für Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende:

| | |
|---|-------------|
| bei Einzelunterbringung | 154,70 Euro |
| bei Belegung mit zwei Gefangenen | 66,30 Euro |
| bei Belegung mit drei Gefangenen | 44,20 Euro |
| bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen | 22,10 Euro |

2. für alle übrigen Gefangenen:

| | |
|---|-------------|
| bei Einzelunterbringung | 187,85 Euro |
| bei Belegung mit zwei Gefangenen | 99,45 Euro |
| bei Belegung mit drei Gefangenen | 77,35 Euro |
| bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen | 55,25 Euro |

II. für Verpflegung:

| | |
|-------------|-------------|
| Frühstück | 49,00 Euro |
| Mittagessen | 90,00 Euro |
| Abendessen | 90,00 Euro. |

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

II.

Für die im Jugendvollzug befindlichen Freigängerinnen und Freigänger gilt die vorstehende Festsetzung entsprechend.

**Nr. 4 Richtlinien der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und gesetzlichen Unfallversicherung für die Sportausübung außerhalb der Dienstzeit durch Bedienstete des Justizvollzugs- und des Justizwachtmeisterdienstes. RdErl. d. HMdJ v. 15.12.2014 (2123 - IV/A1 - 2005/6613 - I/A2) – JMBI. 2015, S. 10 –
– Gült.-Verz. Nr. 245 –**

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wird Folgendes bestimmt:

I.

Die Sportausübung von Bediensteten im Justizvollzugs- und Justizwachtmeisterdienst in

1. eingetragenen Sport- oder Turnvereinen sowie
 2. sonstigen Sport- oder Trainingsgemeinschaften
- außerhalb der Dienstzeit ist dienstlich zu fördern.

Eine sonstige Sport- oder Trainingsgemeinschaft im Sinne dieser Richtlinien ist ein Zusammenschluss von Personen, der

- a) der gemeinsamen Sportausübung außerhalb des Dienstes zwecks Erhalt oder Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit dient,
- b) von der oder dem Dienstvorgesetzten anerkannt ist sowie
- c) sich zu festgelegten Zeiten regelmäßig zusammenfindet.

Bei der für die Anerkennung erforderlichen Antragstellung sind die Sportart, die Trainingszeit und die jeweilige Trainingsdauer anzugeben.

Außerdem ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für organisatorische Fragen zur Verfügung steht. Die Anerkennung kann widerrufen werden.

Nachstehende Regelungen gelten für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes im Hinblick auf die Aufgaben dieses Dienstzweiges entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Entscheidungen nach Abschnitt II die Leiterin oder der Leiter der Beschäftigungsbehörde zuständig ist.

II.

Die Sportausübung außerhalb der Dienstzeit ist als dienstliche Veranstaltung mit dem Schutz der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge (§ 35 HBeamtVG) oder der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 8 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 4, Abs. 3 und § 26 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) anzusehen, wenn

1. die Sportübungen oder Sportarten für den Dienst im Justizvollzug nach Abschnitt III als förderlich anerkannt gelten,
2. der Sport mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeübt wird,

3. der Sport als Mitglied eines Sport- oder Turnvereins oder einer sonstigen Sport- oder Trainingsgemeinschaft in vollzugeeigenen, vereinseigenen oder anderen geeigneten Sportstätten oder -anlagen betrieben wird, sofern nicht der Sport seiner Art nach (zum Beispiel Waldlauf) oder üblicherweise außerhalb von Sportstätten oder -anlagen ausgeübt wird,
4. der Sport unter Aufsicht einer von der oder dem Dienstvorgesetzten bestimmten oder anerkannten Sportlehrerin oder eines Sportlehrers oder einer Person, die eine gültige Lizenz des Landessportbundes Hessen e. V. besitzt, stattfindet und
5. die oder der Dienstvorgesetzte der Ausübung des Sports durch die Bedienstete oder den Bediensteten vorher schriftlich zugestimmt hat.

Die Zustimmung ist von der oder dem Bediensteten zu beantragen und gilt für einen Zeitraum von drei Jahren. Auf Antrag ist eine Verlängerung um jeweils drei Jahre möglich. Die Zustimmung ist zu den Personalakten zu nehmen. Bei einer Versetzung der oder des Bediensteten bedarf es einer erneuten Antragstellung.

Die Aufsichtsperson nach Nr. 4 kann zugleich auch Mitglied und verantwortliche Person der sonstigen Sport- oder Trainingsgemeinschaft sein.

Der Unfallschutz nach Satz 1 gilt auch, wenn die als förderlich geltenden Sportübungen oder Sportarten im Rahmen einer ausschließlich für Justizvollzugsbedienstete durchgeführten sportlichen Veranstaltung (zum Beispiel Hessische Justizvollzugsmeisterschaften) ausgeübt werden. Diese Veranstaltung muss von der oder dem Dienstvorgesetzten vorher ausdrücklich als dienstliche Veranstaltung im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 2 HBeamtVG anerkannt und genehmigt werden.

Der Dienstunfallschutz wird nicht nur für die sportliche Betätigung, sondern auch für die Hin- und Rückfahrt zum Veranstaltungsort gewährt.

III.

Folgende Sportübungen oder Sportarten gelten für den Dienst im Justizvollzug als förderlich:

Judo, Jiu-Jitsu, Fitnesssport, Gymnastik, Sportschießen, Tischtennis, Schwimmen, Leichtathletik, Fußball, Handball, Volleyball, Faustball, Basketball, Hundesport für Diensthundeführerinnen und Diensthundeführer.

IV.

Die Teilnahme an Wettkämpfen (soweit es sich nicht um Veranstaltungen im Sinne des Abschnitts II Abs. 3 handelt) dient nicht dem dienstlichen Interesse und ist nicht als dienstliche Veranstaltung im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 2 HBeamtVG anzusehen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme am vorbereitenden Training für Wettkämpfe und für die Sportausübung zum Erzielen von Spitzenleistungen.

Eine Anrechnung des durch § 36 HBeamtVG privilegierten Freizeitsports nach diesem Erlass auf die Dienstzeit ist grundsätzlich nicht möglich (kein Dienstsport). Über Ausnahmen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

V.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 5 Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG). RdErl. d. MdJ v. 16.12.2014 (5653 - II/B 3 - 2012/11265 - II/A) – JMBL. 2015, S. 12 –
– Gült.-Verz. Nr. 2105, 26 –

I.

Die Landesjustizverwaltungen haben die folgende bundeseinheitliche Fassung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) beschlossen:

A. Grundsätze von allgemeiner Bedeutung

Zu § 1

Nr. 1

Die Gerichtsvollzieherkosten (GV-Kosten) werden für die Landeskasse erhoben.

Zu § 3

Nr. 2

(1) Gibt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einen unvollständigen oder fehlerhaften Auftrag zurück, so ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass der Auftrag als abgelehnt zu betrachten ist, wenn er nicht bis zum Ablauf des auf die Rücksendung folgenden Monats ergänzt oder berichtigt zurückgekehrt wird. Wird der Mangel innerhalb der Frist behoben, so liegt kostenrechtlich kein neuer Auftrag vor. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Auftrag zurückgegeben wird, weil die Anschrift der Schuldnerin oder des Schuldners unzutreffend und die zutreffende Anschrift der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher nicht bekannt ist und auch nicht ermittelt werden konnte.

(2) Bei bedingt erteilten Aufträgen gilt der Auftrag mit Eintritt der Bedingung als erteilt. § 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG bleibt unberührt.

(3) Es handelt sich grundsätzlich um denselben Auftrag, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird, einen oder mehrere Vollstreckungstitel zuzustellen, aufgrund der Titel Vollstreckungshandlungen gegen den Schuldner auszuführen und beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 ZPO die Vermögensauskunft abzunehmen.

(4) Verbindet die Gläubigerin oder der Gläubiger den Vollstreckungsauftrag mit dem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft (§ 807 Abs. 1 ZPO), so liegt kostenrechtlich derselbe Auftrag auch dann vor, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner der sofortigen Abnahme der Vermögensauskunft widerspricht. Scheitert die sofortige Abnahme nur deshalb, weil die Schuldnerin oder der Schuldner abwesend ist, handelt es sich um zwei Aufträge.

(5) Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an mehrere Drittschuldner handelt es sich um mehrere Aufträge. Die Zustellungen an Schuldner und Drittschuldner sind ein Auftrag.

(6) Mehrere Aufträge liegen vor, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber lediglich als Vertreterin oder Vertreter (z. B. als Inkassounternehmen, Hauptzollamt, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) für mehrere Gläubigerinnen und Gläubiger tätig wird; maßgebend ist die Zahl der Gläubigerinnen und Gläubiger. Es handelt sich jedoch um denselben Auftrag, wenn mehrere Gläubigerinnen und Gläubiger, denen die Forderung gemeinschaftlich zusteht (z. B. Gesamtgläubiger - § 428 BGB -, Mitgläubiger – § 432 BGB -, Gesamthandsgemeinschaften) auf Grund eines gemeinschaftlich erwirkten Titels die Vollstreckung oder die Zustellung des Titels beantragen.

(7) Nebengeschäfte im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 GvKostG sind insbesondere

- a) die Entgegennahme einer Zahlung im Zusammenhang mit einem Vollstreckungsauftrag oder einem sonstigen selbständigen Auftrag; dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Entgegennahme der Zahlung das Hauptgeschäft bereits abschließend erledigt ist,
- b) die Einholung von Auskünften bei einer der in den §§ 755, 802I ZPO genannten Stellen,
- c) das Verfahren zur gütlichen Erledigung der Sache (§ 802 b ZPO), es sei denn, die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher wurde isoliert mit dem Versuch der gütlichen Erledigung der Sache beauftragt (§ 802 a Abs. 2 Satz 2 ZPO).

(8) Stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher fest, dass die Schuldnerin oder der Schuldner in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verzogen ist, sind die bis zum Zeitpunkt der Auftragsabgabe fällig gewordenen Gebühren und Auslagen anzusetzen. Ist die Schuldnerin oder der Schuldner innerhalb des Amtsgerichtsbezirks verzogen, sind die entstandenen Gebühren und Auslagen der übernehmenden Gerichtsvollzieherin oder dem übernehmenden Gerichtsvollzieher zum Zweck des späteren Kostenansatzes (§ 5 Abs. 1 Satz 1 GvKostG) mitzuteilen. Satz 3 der Vorbemerkung zum 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses bleibt unberührt. Hat die abgebende Gerichtsvoll-

zieherin oder der abgebende Gerichtsvollzieher einen Vorschuss gemäß § 4 GvKostG erhoben, sind die durch Abrechnung des Vorschusses bereits eingezogenen Gebühren und Auslagen der übernehmenden Gerichtsvollzieherin oder dem übernehmenden Gerichtsvollzieher mitzuteilen.

Zu § 4

Nr. 3

- (1) Ein Vorschuss soll regelmäßig nicht erhoben werden bei
 - a) Aufträgen von Behörden oder von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch soweit ihnen keine Kostenfreiheit zusteht,
 - b) Aufträgen, deren Verzögerung dem Auftraggeber einen unersetzlichen Nachteil bringen würde,
 - c) Aufträgen zur Erhebung von Wechsel- oder Scheckprotesten.
- (2) Bei der Einforderung des Vorschusses ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass der Auftrag erst durchgeführt wird, wenn der Vorschuss gezahlt ist, und dass der Auftrag als zurückgenommen gilt, wenn der Vorschuss nicht bis zum Ablauf des auf die Absendung der Vorschussanforderung folgenden Kalendermonats bei der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher eingegangen ist.
- (3) Für die Einhaltung der Fristen nach § 3 Abs. 4 Satz 5 und § 4 Abs. 2 Satz 2 GvKostG ist bei einer Überweisung der Tag der Gutschrift auf dem Dienstkonto und bei der Übersendung eines Schecks der Tag des Eingangs des Schecks unter der Voraussetzung der Einlösung maßgebend.
- (4) Die Rückgabe der von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber eingereichten Schriftstücke darf nicht von der vorherigen Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.
- (5) Bei länger dauernden Verfahren (z.B. Ratenzahlung, Ruhen des Verfahrens) können die Gebühren bereits vor ihrer Fälligkeit (§ 14 GvKostG) vorschussweise erhoben oder den von der Schuldnerin oder dem Schuldner gezahlten Beträgen (§ 15 Abs. 2 GvKostG) entnommen werden.

Zu § 5

Nr. 4

- (1) Solange eine gerichtliche Entscheidung oder eine Anordnung im Dienstaufsichtswege nicht ergangen ist, hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher auf Erinnerung oder auch von Amts wegen unrichtige Kostenansätze richtigzustellen (vgl. Nr. 7 Abs. 4). Soweit einer Erinnerung abgeholfen wird, wird sie gegenstandslos.
- (2) Hilft die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einer Erinnerung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist

sie mit den Vorgängen der Bezirksrevisorin oder dem Bezirksrevisor vorzulegen. Dort wird geprüft, ob der Kostenansatz im Verwaltungsweg zu ändern ist oder ob Anlass besteht, für die Landeskasse ebenfalls Erinnerung einzulegen. Soweit der Erinnerung nicht abgeholfen wird, veranlasst die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor, dass die Erinnerung mit den Vorgängen unverzüglich dem Gericht vorgelegt wird.

(3) Alle gerichtlichen Entscheidungen über Kostenfragen hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher der zuständigen Bezirksrevisorin oder dem zuständigen Bezirksrevisor mitzuteilen, sofern diese nicht nach Abs. 2 an dem Verfahren beteiligt waren.

Zu § 7

Nr. 5

Hilft die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einem Antrag der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners auf Nichterhebung von GV-Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist die Entscheidung der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner mitzuteilen. Erhebt diese oder dieser gegen die Entscheidung Einwendungen, so legt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Vorgänge unverzüglich mit einer dienstlichen Äußerung der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten (§ 1 Satz 3 GVO) vor. Von dort wird die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor beteiligt; die Nichterhebung der Kosten nach § 7 Abs. 2 Satz 3 GvKostG im Verwaltungsweg wird angeordnet, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Anderenfalls wird zunächst geprüft, ob die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner eine Entscheidung im Verwaltungswege oder eine gerichtliche Entscheidung begehrt. Nach dem Ergebnis der Prüfung entscheidet die oder der Dienstvorgesetzte entweder selbst oder legt die Vorgänge mit der Äußerung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers dem Amtsgericht (§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 GvKostG) zur Entscheidung vor.

Zu § 13

Nr. 6

(1) Von Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten oder sonstigen Vertreterinnen oder Vertretern der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sollen Kosten nur eingefordert werden, wenn sie sich zur Zahlung bereit erklärt haben.

(2) Können die GV-Kosten wegen Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe auch von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber nicht erhoben werden, so teilt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die nicht bezahlten Kosten ohne Rücksicht auf die aus der Landeskasse ersetzten Beträge dem Gericht mit, das die Sache bearbeitet hat (vgl. § 57 GVO). Das gleiche gilt bei gerichtlichen Aufträgen.

(3) Genießt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber Kostenfreiheit, so sind die nicht bezahlten Kosten nach Abs. 2 der zuständigen Gerichtskasse oder der an Stelle der

Gerichtskasse zuständigen Vollstreckungsbehörde mitzuteilen; diese hat die Einziehung der Kosten zu veranlassen. Die in einem Verfahren nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung entstandenen Kosten sind jedoch zu den Sachakten mitzuteilen. Bei Gebührenfreiheit der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sind etwaige Auslagen von dieser oder diesem einzufordern.

(4) Mitteilungen nach Abs. 2 oder 3 können unterbleiben, wenn die Kosten voraussichtlich auch später nicht eingezogen werden können.

(5) In den Sonderakten oder – bei Zustellungs- und Protestaufträgen – in Spalte 8 des Dienstregisters I ist zu vermerken, dass die Kostenmitteilung abgesandt oder ihre Absendung gemäß Abs. 4 unterblieben ist.

Zu § 14

Nr. 7

(1) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher stellt über jeden kostenpflichtigen Auftrag alsbald nach Fälligkeit der Kosten in den Akten eine Kostenrechnung auf. Darin sind die Kostenvorschriften, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen, die Beträge der angesetzten Gebühren und Auslagen sowie etwa empfangene Vorschüsse anzugeben. Sofern die Höhe der Kosten davon abhängt, sind auch der Wert des Gegenstandes (§ 12 GvKostG) und die Zeitdauer des Dienstgeschäfts, beim Wegegeld und bei Reisekosten gemäß Nr. 712 KV auch die nach Nr. 18 Abs. 1 maßgebenden Entfernungen anzugeben. Die Urschrift der Kostenrechnung ist unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung eigenhändig zu unterschreiben. Die der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner zuzuleitende Reinschrift der Kostenrechnung ist mit der Unterschrift oder dem Dienststempel zu versehen, die auch maschinell erzeugt sein können. Die Reinschrift der Kostenrechnung ist der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner unter Beifügung der gemäß § 3a GvKostG vorgeschriebenen Rechtsbehelfsbelehrung zu übermitteln.

(2) Ist über die Amtshandlung eine Urkunde aufzunehmen, so ist die Kostenrechnung auf die Urkunde zu setzen und auf alle Abschriften zu übertragen. Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an eine Drittschuldnerin oder einen Drittschuldner ist die Abschrift der Kostenrechnung entweder auf die beglaubigte Abschrift des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder auf die mit dieser zu verbindenden Abschrift der Zustellungsurkunde zu setzen.

(3) Wird der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner weder die Urschrift noch die Abschrift einer Urkunde ausgehändigt, so muss die Kostenrechnung außer den in Abs. 1 genannten Angaben auch die Geschäftsnummer und eine kurze Bezeichnung der Sache enthalten; eine Abschrift der Kostenrechnung, gegebenenfalls mit Zahlungsaufforderung, ist der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner umgehend mitzuteilen.

(4) Bei unrichtigem Kostenansatz stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher eine berichtigte Kostenrechnung auf und zahlt den etwa überzahlten Betrag zu-

rück. Dieser Betrag wird in den laufenden Geschäftsbüchern unter besonderer Nummer als Minusbuchung von den Kosten abgesetzt.

(5) Bei der Nachforderung von Kosten ist § 6 GvKostG, bei der Zurückzahlung von Kleinbeträgen § 59 GVO zu beachten.

Nr. 8

(1) Kosten im Betrag von weniger als 2,50 Euro sollen nicht für sich allein eingefordert, sondern vielmehr gelegentlich kostenfrei oder zusammen mit anderen Forderungen eingezogen werden. Kleinbeträge, die hiernach nicht eingezogen werden können, sind durch einen Vermerk bei der Kostenrechnung in den Sonderakten zu löschen. Die der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher nach den geltenden Bestimmungen (§ 7 Abs. 3 GVO) aus der Landeskasse zu ersetzenden Beträge sind in die Spalten 12 und 13 des Kassenbuchs II einzutragen. Der Buchungsvorgang ist dort in Spalte 14 durch den Buchstaben K zu kennzeichnen. Bei im Dienstregister I verzeichneten Aufträgen sind dort in Spalte 5 die Kosten durch Minusbuchung zu löschen, die aus der Landeskasse zu ersetzenden Auslagen in Spalte 7 einzutragen und der Buchungsvorgang durch den Buchstaben K in Spalte 8 zu kennzeichnen. Auch wenn Beträge gelöscht sind, können sie später nach Satz 1 eingezogen werden.

(2) Die GV-Kosten können insbesondere erhoben werden

- a) durch Einlösung eines übersandten oder übergebenen Schecks;
- b) durch Einziehung im Lastschriftverfahren;
- c) durch Aufforderung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner, die Kosten innerhalb einer Frist, die regelmäßig zwei Wochen beträgt, unter Angabe der Geschäftsnummer an die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher zu zahlen;
- d) ausnahmsweise durch Nachnahme, wenn dies zur Sicherung des Eingangs der Kosten angebracht erscheint.

Nr. 9

(1) Zahlt eine Kostenschuldnerin oder ein Kostenschuldner die angeforderten GV-Kosten nicht fristgemäß, so soll sie oder er gemahnt werden. Die Mahnung kann unterbleiben, wenn damit zu rechnen ist, dass die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie unbeachtet lässt. War die Einziehung der Kosten durch Nachnahme versucht, so ist nach Nr. 8 Abs. 2 Buchst. c zu verfahren; einer Mahnung bedarf es in diesem Falle nicht.

(2) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher beantragt bei der für den Wohnsitz oder Sitz der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners zuständigen Gerichtskasse oder bei der an Stelle der Gerichtskasse zuständigen Vollstreckungsbehörde die zwangsweise Einziehung der rückständigen Kosten, falls eine Mahnung nicht erforderlich ist oder die Schuldnerin oder der Schuldner trotz Mahnung nicht gezahlt hat (vgl. § 57 GVO). Bei einem Rückstand von weniger als 25 Euro soll ein Antrag nach Satz 1 in der Regel nur gestellt werden, wenn Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass bei der Gerichtskasse oder Vollstreckungsbehörde noch weitere Forderungen gegen

die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner bestehen; Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Der Kosteneinziehungsantrag ist mit dem Abdruck des Dienststempels zu versehen. In den Sonderakten oder - bei Zustellungs- und Protestaufträgen - in Spalte 8 des Dienstregisters I ist der Tag der Absendung des Antrags zu vermerken und anzugeben, warum kein Kostenvorschuss erhoben ist. Zahlt die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner nachträglich oder erledigt sich der Kosteneinziehungsantrag aus anderen Gründen ganz oder teilweise, so ist dies der Gerichtskasse oder Vollstreckungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die eingegangenen Beträge sind in folgender Reihenfolge auf die offenstehenden Kosten anzurechnen, sofern sie zu ihrer Tilgung nicht ausreichen:

- a) Wegegelder und Reisekosten gemäß Nr. 712 KV,
- b) Dokumentenpauschalen,
- c) sonstige Auslagen,
- d) Gebühren.

(4) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher löscht die rückständigen Kosten, wenn

- a) die Kostenforderung nicht oder nicht in voller Höhe einziehbar ist, insbesondere die Gerichtskasse oder Vollstreckungsbehörde mitgeteilt hat, dass der Versuch der zwangsweisen Einziehung ganz oder zum Teil erfolglos verlaufen sei, und
- b) nach der Mitteilung der Gerichtskasse oder Vollstreckungsbehörde oder der eigenen Kenntnis keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Kosten in Zukunft einziehbar sein werden.

Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher löscht die Beträge durch Vermerk bei der Kostenrechnung in den Sonderakten und stellt gleichzeitig die zu erstattenden Auslagen in die Spalten 12 und 13 des Kassenbuchs II ein. Bei Zustellungs- und Protestaufträgen sind die Beträge durch Minusbuchung in Spalte 5 des Dienstregisters I zu löschen und die zu erstattenden Auslagen dort in Spalte 7 einzustellen.

B. Grundsätze, die nur für einzelne Kostenvorschriften von Bedeutung sind

Zu Nr. 100, 101 KV

Nr. 10

Für Zustellungen von Amts wegen wird keine Zustellungsgebühr erhoben.

Zu Nr. 102 KV

Nr. 10 a

Für die Beglaubigung der von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher selbst gefertigten Abschriften wird keine Beglaubigungsgebühr erhoben.

Zu Nr. 205 KV

Nr. 11

(1) Für eine Anschlusspfändung wird dieselbe Gebühr erhoben wie für eine Erstpfindung. Durch die Gebühr wird auch die Zustellung des Pfändungsprotokolls durch die nachpfändende Gerichtsvollzieherin oder den nachpfändenden Gerichtsvollzieher an die erstpfindende Gerichtsvollzieherin oder den erstpfindenden Gerichtsvollzieher (§ 826 Abs. 2 ZPO, §116 Abs. 2 GVGA) abgegolten.

(2) Für die Hilfspfändung (§ 106 GVGA) wird die Gebühr nicht erhoben.

Zu Nr. 220 KV

Nr. 12

(1) Die Gebühr wird ohne Rücksicht auf die Zahl der entfernten Sachen und die Zahl der Aufträge erhoben.

(2) Bei der Berechnung der Zeitdauer (vgl. Nr. 15) ist auch die Zeit zu berücksichtigen, die erforderlich ist, um die Sachen von dem bisherigen an den neuen Standort zu schaffen.

(3) Werden Arbeitshilfen hinzugezogen, so genügt es, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ihnen an Ort und Stelle die nötigen Weisungen gibt und ihnen die weitere Durchführung überlässt. Dabei rechnet nur die Zeit, während welcher die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher zugegen ist.

Zu Nr. 221 KV

Nr. 13

Im Fall der Hilfspfändung (§ 106 GVGA) wird die Gebühr nur erhoben, wenn die Gläubigerin oder der Gläubiger den Pfändungsbeschluss über die dem Papier zugrunde liegende Forderung vorlegt, bevor die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher das Papier an die Schuldnerin oder den Schuldner zurückgegeben hat. Sonst werden nur die Auslagen erhoben.

Zu Nr. 410, 411 KV

Nr. 14

(1) Die in den Nr. 410, 411 KV bestimmten Gebühren werden nur erhoben, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher mit dem Angebot der Leistung oder der Beurkundung des Leistungsangebots außerhalb eines Auftrags zur Zwangsvollstreckung besonders beauftragt war. Ein Leistungsangebot im Rahmen eines Vollstreckungsauftrags nach § 756 ZPO oder die Beurkundung eines solchen Angebots ist Nebengeschäft der Vollstreckungstätigkeit (vgl. § 45 Abs. 4 GVGA).

(2) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nach Landesrecht für die Amtshandlung sachlich nicht zuständig ist.

Zu Nr. 500 KV

Nr. 15

(1) Bei der Berechnung des Zeitaufwandes für eine Amtshandlung ist auch die Zeit für die Aufnahme des Protokolls, für die Zuziehung von weiteren Personen oder für die Herbeiholung polizeilicher Unterstützung mit einzurechnen. Dagegen darf weder die Zeit für Hin- und Rückweg noch die Zeit, die vor der Amtshandlung zur Herbeischaffung von Transportmitteln verwendet worden ist, in die Dauer der Amtshandlung eingerechnet werden (vgl. auch Nr. 12 Abs. 2 und 3).

(2) Bei der Wegnahme von Personen oder beweglichen Sachen rechnet die für die Übergabe erforderliche Zeit mit. Nr. 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Zu Abschnitt 6. KV

Nr. 16

– aufgehoben –

Zu Nr. 710 KV

Nr. 17

(1) Die Pauschale nach Nr. 710 KV wird nur erhoben, wenn die Beförderung der Erledigung einer Amtshandlung dient und durch die Benutzung des eigenen Beförderungsmittels die ansonsten erforderliche Benutzung eines fremden Beförderungsmittels vermieden wird.

(2) Der Name einer mitgenommenen Person und der Grund für die Beförderung durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher sind in den Akten zu vermerken.

Zu Nr. 711, 712 KV

Nr. 18

(1) Die Höhe des Weggeldes nach Nr. 711 KV hängt davon ab, in welcher Entfernungzone der Ort der am weitesten entfernt stattfindenden Amtshandlung liegt, sofern sich aus einer Rechtsverordnung nach § 12a GvKostG nichts anderes ergibt. Für jede Amtshandlung kommen zwei Entfernungszonen in Betracht. Mittelpunkt der ersten Entfernungzone ist das Hauptgebäude des Amtsgerichts und zwar auch dann, wenn sich die Verteilungsstelle (§ 22 GVO) in einer Nebenstelle oder Zweigstelle des

Amtsgerichts befindet. Mittelpunkt der zweiten Entfernungszone ist das Geschäftszimmer der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers. Maßgebend ist in beiden Fällen die (einfache) nach der Luftlinie zu messende Entfernung vom Mittelpunkt zum Ort der Amtshandlung. Die kürzere Entfernung ist entscheidend.

(2) Neben dem Wegegeld werden andere durch die auswärtige Tätigkeit bedingte Auslagen, insbesondere Fähr- und Brückengelder sowie Aufwendungen für eine Übernachtung oder einen Mietkraftwagen nicht angesetzt.

(3) Wird eine Amtshandlung von der Vertretungskraft der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers vorgenommen, so gilt Folgendes:

- a) Sind die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher und die Vertretungskraft demselben Amtsgericht zugewiesen, so ist für die Berechnung des Wegegeldes in den Fällen der Nr. 711 KV das Geschäftszimmer der Vertretungskraft maßgebend.
- b) Sind die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher und die Vertretungskraft nicht demselben Amtsgericht zugewiesen, so liegt bei Amtshandlungen der Vertretungskraft im Bezirk der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers ein Fall der Nr. 712 KV nicht vor. Für die Berechnung des Wegegeldes ist in diesem Fall das Amtsgericht maßgebend, dem die vertretene Gerichtsvollzieherin oder der vertretene Gerichtsvollzieher zugewiesen ist. Unterhält die Vertretungskraft im Bezirk dieses Amtsgerichts ein Geschäftszimmer, so ist für die Vergleichsberechnung nach Abs. 1 von diesem auszugehen.

II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

VERORDNUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen v. 11. Dezember 2014 (3842 E - I/3 - 2423/14)

– JMBl. 2015, S. 21 –

– Gült.-Verz. Nr. 28 –

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), verordnet der Präsident des Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem Kreisausschuss des Landkreises Main-Kinzig-Kreis:

Artikel 1

Abschnitt E. Landgericht Hanau Unterabschnitt II. Amtsgericht Hanau der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 1. September 1980 (JMBl. S. 792, 1039), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (JMBl. 2014 S. 421), wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 14 wird wie folgt gefasst:
„14. Maintal I
(Stadt Maintal außer Ortsgerichtsbezirk Maintal II)“
2. Die Nr. 15 wird wie folgt gefasst:
„15. Maintal II
(Stadtteile Bischofsheim, Wachenbuchen)“
3. Nr. 16 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen Nr. 17 bis 26 werden die Nr. 16 bis 25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

RUNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTSHOFS

**Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VGB). Rd.Vfg. d. Präs. d. VGH vom 8. Dezember 2014 (1454-01)
– JMBl. 2015, S. 22 –** **– Gült.-Verz. Nr. 212 –**

RdVfg. d. Präs. d. VGH v. 13. Dezember 2013 (JMBl. S. 67)
16. Dezember 2013 (JMBl. S. 137)

In § 25 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„Zur Erleichterung der späteren Aussonderung kann die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs bestimmen, dass das von der Vernichtung auszunehmende und länger aufzubewahrende Schriftgut bereits von seiner Entstehung an von der chronologischen Aktenheftung ausgenommen und nach Aktenzeichen geordnet verwahrt wird. Anstelle des gesondert verwahrten Originalschriftgutes ist eine Leseabschrift zu den Akten zu nehmen, die auf den Verbleib des Originalschriftgutes verweist.“

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Hessisches Ministerium der Justiz

Ernannt wurde:

Zum Ministerialrat (A 16) : Richter am Landgericht Wolfram Simon – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Dr. Georg-Dietrich Falk, Peter Martenstein und Dr. Ulrich Stump.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zur Oberstaatsanwältin als
Dezernentin bei einer General-
staatsanwaltschaft : Staatsanwältin Dr. Anja Wagner;

zum Oberstaatsanwalt als
Dezernent bei einer General-
staatsanwaltschaft : Staatsanwalt Jochen Fabricius.

Landgerichte

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzende Richter am Landgericht Klaus Wiens und Thomas Kehren in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaften

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht Klaus Schulte in Wiesbaden und Oberamtsanwalt Dieter Möbus in Limburg.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Richter am Amtsgericht als der ständige Vertreter einer Direktorin

oder eines Direktors : Richter am Verwaltungsgericht Harald Walther in Rüsselsheim;

zur Richterin am Amtsgericht

: Richterin auf Probe Heike Schott in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe –.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – Thomas Berner in Hanau und Richter am Amtsgericht Friedhelm Reidenbach in Frankfurt am Main.

Notarinnen und Notare

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Reinhold Redig wird mit Wirkung zum 01.01.2015 von Mörlenbach nach Viernheim verlegt.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Dr. práv. Dr. filozofie Dieter Rüth, Neu-Isenburg, mit Ablauf des 31.12.2014,

Notar Klaus-Dieter Bock, Kassel, mit Ablauf des 31.12.2014,

Notarin Bianca Eismann, Neckarsteinach, mit Ablauf des 31.03.2015.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Dr. Wolfram Sichelschmidt, Gießen, mit Ablauf des 31.12.2014.

Justizvollzugsanstalten

Ernannt wurden:

Zur Regierungsdirektorin

: Regierungsoberrätin Stephanie Schmid in Weiterstadt;

- zum Regierungsdirektor : Regierungsoberberrät Dr. Volker Fleck in Schwalmstadt;
- zur Psychologiedirektorin : Psychologieoberberrätin Doris Breuer-Kreuzer in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zur Psychologieoberberrätin : Psychologierätin Diane Henn in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –;
- zum Hauptlehrer im JVD : Oberlehrer im JVD Thomas Stettin in Rockenberg;
- zur Psychologierätin : Diplom-Psychologin Anne Möbius in Frankfurt am Main III – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Amtsrat : Amtmann Michael Pfeffer in Dieburg und Timo Kumst bei dem H.B. Wagnitz-Seminar / ZLA;
- zur Amtfrau : Oberinspektorin Tanja Riegel in Frankfurt am Main I, Carola Lerbs in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Birgit Brock, Helena Emisch und Katrin Krieger in Wiesbaden;
- zum Amtmann : Oberinspektor Reiner Neufang in Schwalmstadt und Hans Groß in Wiesbaden;
- zum Technischen Amtmann : Technischer Oberinspektor Wolfgang Trübenbach in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zum Oberinspektor : Inspektor Michael Schmidt bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –;
- zur Inspektorin : Inspektoranwärterin Nadine Schiradin bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, Beschäftigte im Sozialdienst Sarah Arend in Frankfurt am Main III, Stefanie Lux in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Melanie Neumann in Weiterstadt, Meike Hoffmann und Jenniver Maguhn in Wiesbaden; Beschäftigte im Verwaltungsdienst Andrea Luther in Hünfeld – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Amtsinspektor im JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektor im JVD Erwin Mayer in Butzbach, Jürgen Heil in Frankfurt am Main I, Richard Dumke und Thomas Kallée in Kassel I, Helmut Helmlinger in Limburg, Bernd Schnücker und Hans-Hermann Schreiber in Schwalmstadt, Jens Tietze in Weiterstadt, Karlheinz Knöchner in Wiesbaden;
- zur Amtsinspektorin (mit Amtszulage) : Amtsinspektorin Marika Herwegh in Frankfurt am Main I;

- zur Amtsinspektorin im JVD : Hauptsekretärin im JVD Silvia Sommer in Butzbach;
- zum Amtsinspektor im JVD : Hauptsekretär im JVD Michael Höhl, Norbert Neugebauer und Jürgen Ramisch in Butzbach, Sascha Nolte und Michael Trippel in Dieburg, Michael Huch und Dennis Stamm in Frankfurt am Main III, Friedhelm Schmidt in Fulda, Björn Dorn in Hünfeld, Stephan Golde und Stefan Marx in Kassel I, Hagen Püchner in Rockenberg, Günter Hahn, Peter Lindenthal und Jürgen Schultheis in Schwalmstadt, Steffen Just und Karsten Müller in Weiterstadt, Bernd Groß und Lothar Kauschke in Wiesbaden;
- zum Betriebsinspektor : Hauptwerkmeister Karl-Heinz Köger in Butzbach;
- zum Oberpfleger : Abteilungspfleger Steffen Preuthen in Kassel I;
- zur Hauptsekretärin im JVD : Obersekretärin im JVD Stefanie Friedrich in Frankfurt am Main I, Nadine Staubach in Frankfurt am Main III, Katrin Frömel-Dreißigacker in Schwalmstadt, Ida Baroth in Wiesbaden;
- zum Hauptsekretär im JVD : Obersekretär im JVD Sascha Dressel, Jens Luh und Mirco Seipp in Butzbach, Lars Söder in Dieburg, Marco Bomball in Frankfurt am Main I, Daniel Müller in Frankfurt am Main III, Dominik Dzengel, Alexander Fischer und Bastian Kalbfleisch in Gießen, Alexander Heuckeroth und Lars Gisselmann in Kassel I, Jens Demel und Tobias Sonnenschein in Kassel II -Sozial-therapeutische Anstalt-, Peter Fink und Christian Götz in Rockenberg, Christian Hackel, Jan Kimmel, Frank Pittich, René Schake und Jörg-Ansgar Sippel in Schwalmstadt, Timo Bareuther, André Lewis und Daniel Meyer in Weiterstadt, Sebastian Klam und Holger Specht in Wiesbaden;
- zum Hauptwerkmeister : Oberwerkmeister Timo Kehm in Rockenberg;
- zur Abteilungsschwester : Stationschwester Christiane Kohnen in Frankfurt am Main I;
- zum Abteilungspfleger : Stationspfleger Christian Zimmer in Frankfurt am Main I und Gökhan Randa in Gießen;
- zum Stationspfleger : Krankenpfleger Fabian Marchand und Cataldo Scisciolo in Weiterstadt;
- zur Obersekretärin im JVD : Obersekretärinwärterin im JVD Edisa Jusovic und Nathalie Ruppel in Butzbach, Mehriban Mehrenfard, Sandra Plachetka, Jenny Sommer und Vivien Staudte in Frankfurt am Main III, Zehra Al Shishakli in Weiterstadt und Nina Handlo-

ser in Wiesbaden sowie Beschäftigte im JVD Marey Sassi in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Obersekretär
im JVD

: Obersekretäranwärter im JVD Daniel Rohrbach in Butzbach, Alexander Broy, Uwe Linhart, Ulrich Plückebaum, Marc Romanowski und Viktor Sarezki in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Timo Geiß in Dieburg, Tim Albert, Andreas Beyrichen, Markus Dries, Abdelhafid El Haddaoui, Andreas Fischer, Christian Hofferberth, Sandro Iozzi, Dennis Junkermann, Yasin Daniel Krampe, Jan Christoph Krause, Jens Lauer, Stefan Lucke, Philipp Schönhals, Kevin Jeremy Schwefel, Dimitrios Togrouzidis und Tony Voigt in Frankfurt am Main I, Florian Haas, Bastian Knüttel und Frank Stachetzki Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Timo Christ in Gießen, Michael Strauch in Hünfeld, Michael Gründer, Kevin Müller, René Ochs, Patrick Ort und Benjamin Reichhard in Kassel I, Sven Baumgarten und Florian Heidelberg in Rockenberg, Heiko Horn und Christian Schäfer in Schwalmstadt, Nicolas Bécu, Mario Lehmann, Benjamin Schäfer und Roman Wamßer in Weiterstadt, Pascal Körner, Matthias Leidinger, Dominik Schnatz und Paul Taron in Wiesbaden sowie Sebastian Lange in Kassel I – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

Beschäftigter im JVD Norbert Harth in Frankfurt am Main I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Oberwerkmeister : Beschäftigter im Werkdienst Achim Andreatta in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Enrico Schulz in Weiterstadt – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Krankenpfleger : Beschäftigter im Krankenpflegedienst Stephan Gerlach in Frankfurt am Main I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Obersekretär-
anwärterin im JVD

: Beschäftigte im JVD Lea Warter in Frankfurt am Main III, Madeleine Dülsner und Michaela Müller in Schwalmstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;

zum Obersekretär-
anwärter im JVD

: Beschäftigter im JVD Andre Peter Müller in Dieburg, Falco Merz, Marcus Metzger, Alexander Scotti, Fatih Sungur und Patrick Schnatz in Frankfurt am Main I, Daniel Kausche, Steffen Krietsch und Ronny Richter in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Dominic Braun in Gießen, Christian Beck in Hünfeld, Benedikt Ballhausen und Cornelius Bormann in Wiesbaden sowie Nils Thomas

Berg, Thomas Bretthauer, Tobias Dering und Volker Wüsterfeld in Kassel I, Dominic Dreyer und Alexander Schmidt in Schwalmstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;

zur Obersekretärin : Sekretärin Anika Knauff in Kassel I und Anita Briel in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;

zur Sekretärin : Beschäftigte im Verwaltungsdienst Kristin Leiste in Frankfurt am Main I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Sekretäranwärterin : Beschäftigte im Verwaltungsdienst Natalia Krystosek in Frankfurt am Main I, Dina Rampello in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Melanie Marpe in Hünfeld, Tatjana Dobler in Kassel I und Fabienne Freißler in Weiterstadt sowie Regina Drabuschewski und Selina Engel in Butzbach – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;

zum Sekretäranwärter : Beschäftigter im Verwaltungsdienst Christoph Plata in Frankfurt am Main III – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –.

Regierungsobererrat Thomas Puffert bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, Psychologierätin Katja Kornetzky in Dieburg, Oberinspektorin Oksana Walter in Frankfurt am Main III, Inspektorin Christina Marx bei dem H.B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Südhessen, Mandy Texter in Limburg, Julia Heber und Nicole Nörenberg in Rockenberg, Inspektor Matthias Larivière in Dieburg, Obersekretärin im JVD Sarah Pflieger in Butzbach und Katharina Reinhardt in Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt-, Obersekretär im JVD Tobias Pötzl, Steffen Wagner und Thorsten Waldschmidt in Butzbach, Alexander Benz in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Christian Bill und Lars Söder in Dieburg, Artur Baron und Marco Bomball in Frankfurt am Main I, Rolf Apel, Marco Otter und Hans-Dieter Zakel in Kassel I, Matthias Achter in Limburg, Dennis Herbig in Rockenberg, Christian Hett und Dirk Laudenbach in Schwalmstadt, Tobias Ecker, Frank Fröhlich, Steffen Kühnl, Thomas Seufert und Mario Schmitz in Weiterstadt, Oberwerkmeister Björn Wiegel in Butzbach, Thomas Weßel in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus- und Stephan Läufer in Frankfurt am Main III, Krankenpfleger Dominic Hitz in Butzbach und Thomas Pilger in Schwalmstadt, Sekretärin Anita Briel in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Sekretär Jan Petring bei dem H.B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Mittelhessen wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Leitende Regierungsdirektorin Claudia Fritz v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Regierungsdirektor Dr. Volker Fleck v. d. JVA Schwalmstadt a. d. JVA Rockenberg, Regierungsobererrat Gerrit Holzapfel v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Schwalmstadt, Regierungsrätin Stephanie Schultz v. d. JVA Kassel I a. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –,

Regierungsrat Dr. Gunter Fleck v. d. JVA Hünfeld a. d. JVA Kassel I, Oberlehrer im JVD Stefan Schwab v. d. JVA Frankfurt am Main III in den Geschäftsbereich des Staatlichen Schulamtes Frankfurt am Main, Amtsrat Hans-Eberhard Fink v. d. JVA Schwalmstadt a. d. JVA Kassel I, Oberinspektorin Monika Näther v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Frankfurt am Main III, Oberinspektor Daniel Ackermann v. d. JVA Weiterstadt a. d. H.B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Südhessen, Anstaltsärztin Vladja Bakic-Milic v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Frankfurt am Main I, Amtsinspektor im JVD Markus Mergardt v. d. JVA Kassel I a. d. IT-Stelle der hessischen Justiz / Außenstelle Kassel, Hauptsekretär im JVD Oliver Berneaud und Ralf Thielmann v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Gießen, Obersekretär im JVD Fabian Richter v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Leipzig.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Leitender Regierungsdirektor Dieter Heinzmann in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Medizinaldirektorin Dr. Clara Franky de Dörnberger in Weiterstadt, Psychologieoberärztin Erika Hochreiner in Wiesbaden, Hauptlehrer im JVD Gerhard Dietrich in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Oberamtsrat Hans-Georg Nußbeck in Kassel I, Amtsrat Wilfried Trick in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Amtmann Herbert Jeide in Gießen und Dieter Hauck bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, Oberinspektor Herbert Kurzhals in Frankfurt am Main I, Lothar Franz in Hünfeld, Gerd Bißwanger in Kassel I und Burkhard Wolf in Rockenberg, Amtsinspektor im JVD Detlef Herbert Brandt und Ulrich Walter Merkel in Butzbach, Walter Heun und Harald Schnautz in Frankfurt am Main I, Norbert Schäfer in Frankfurt am Main III, Jürgen Schwarz in Gießen, Hans-Jürgen Böhnke, Leonhard Diegel, Peter Lunitz und Hans-Jürgen Reith in Kassel I, Armin Schulze in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Hans-Jürgen Reeb in Rockenberg, Henry Fensch und Gerald Kolb in Schwalmstadt, Heinz Erhard Wolf in Wiesbaden, Betriebsinspektor Johann Schwarzmann in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Hans-Jürgen Quehl in Schwalmstadt, Hauptsekretär im JVD Michael Bachmann in Kassel I, Obersekretär im JVD Dirk Raddant in Frankfurt am Main I.

Aus sonstigen Gründen:

Obersekretärwärter im JVD Thomas Bretthauer in Kassel I.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main (R 2).

Diese Stelle ist in einer Familiengerichtsabteilung des Amtsgerichts Frankfurt am Main zu besetzen.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Zusatz zu Ziffer 2.1.2. Ausgeprägte Fachkompetenz
– Erfahrung in Familiensachen.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

3. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Gießen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

5. Die Präsidentin oder den Präsidenten

des Hessischen Landessozialgerichts (R 7).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1 bis Nr. 5 sind binnen **drei Wochen** auf dem **Dienstweg** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 5 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

HINWEISE

Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften

– Neues Gültigkeitsverzeichnis 2015 –

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Gültigkeitsverzeichnis –“ erscheint am 23. Februar 2015 in 45. Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag des Gemeinsamen Runderrlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) die Fundstellen der am 1. Januar **2015** geltenden Verwaltungsvorschriften aus, soweit sie

bis zum 31. Dezember **2014** in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassbereinigung unterliegen.

Das Verzeichnis ist nach der Systematik des elektronisch geführten Fortführungsnachweises (FFN) nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2015 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzelexemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer 13 Euro.

Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag Chmielorz GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, zu richten.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2015** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

| Inhalt: | | Seite |
|---------|--|-------|
| | Runderlasse | |
| | Neuinkraftsetzung des Runderlasses über die Errichtung des beratenden Ausschusses für die Ernennung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter der hessischen Sozialgerichte | 34 |
| | Änderung der Aktenordnung für die Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG) | 35 |
| | Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG) ... | 37 |
| | Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) ... | 38 |
| | Runderlass betreffend Stundung, Erlass, Erstattung und Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 JBeitrO genannten Ansprüche | 39 |
| | Mitteilungspflichten zur Sicherstellung der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle nach § 119a Strafvollzugsgesetz (StVollzG) | 42 |
| | Rundverfügungen des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs | |
| | Verlust eines Dienstsiegels | 44 |
| | Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen | |
| | Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2015 | 44 |
| | Personalnachrichten | 46 |
| | Stellenausschreibungen | 48 |
| | Buchbesprechungen | 51 |

RUNDERLASSE

Nr. 6 Neuinkraftsetzung des Runderlasses über die Errichtung des beratenden Ausschusses für die Ernennung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter der hessischen Sozialgerichte. RdErl. d. MdJ v. 15.12.2014 (2010/3 - Z/A 2 - 2014/1030) – JMBl. 2015, S. 34 – **– Gült.-Verz. Nr. 211 –**

RdErl. v. 28. August 2009 (JMBl. S. 529)

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2187), wird bestimmt:

I.

Der beratende Ausschuss nach § 11 des Sozialgerichtsgesetzes wird bei dem Hessischen Ministerium der Justiz errichtet. Das Hessische Ministerium der Justiz berät mit dem Ausschuss die Berufungen in das Richterverhältnis auf Probe, kraft Auftrags und auf Lebenszeit.

II.

Dem Ausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Versicherten, der Arbeitgeber und der Versorgungsberechtigten,
2. die für das Landesversorgungsamt zuständige Abteilungsleiterin oder der hierfür zuständige Abteilungsleiter des Regierungspräsidiums Gießen,
3. die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts und
4. die Besondere Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst der hessischen Sozialgerichtsbarkeit.

III.

1. Für die Ausschussmitglieder nach Abschnitt II Nr. 1 sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für den Fall ihrer Verhinderung zu bestellen.
2. Die Ausschussmitglieder nach Abschnitt II Nr. 2 bis 4 werden für den Fall ihrer Verhinderung durch ihre Vertreterinnen oder Vertreter im Amt vertreten.

IV.

1. Das Hessische Ministerium der Justiz bestellt die Ausschussmitglieder nach Abschnitt II Nr. 1. sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
2. Die Ausschussmitglieder nach Abschnitt II Nr. 1 sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der in § 14 Abs. 1 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Gewerkschaften, Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern und Vereinigungen der Versorgungsberechtigten und behinderten Menschen bestellt.

V.

1. Die Hessische Ministerin der Justiz oder der Hessische Minister der Justiz führt bei den Beratungen mit dem Ausschuss den Vorsitz. Mit der Führung des Vorsitzes kann auch eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Ministeriums beauftragt werden.

2. Die Beratungen mit dem Ausschuss sind geheim.
3. Ausschussmitglieder, die nicht Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter sind oder nicht in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen, werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

VI.

Die Ausschussmitglieder, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, erhalten eine Entschädigung für Verdienstausfall und Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten nach den für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter geltenden Vorschriften. Die Festsetzung der Höhe und die Auszahlungsanordnung werden vom Hessischen Ministerium der Justiz vorgenommen.

VII.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

**Nr. 7 Änderung der Aktenordnung für die Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG).
RdErl. d. MdJ. v. 15.12.2014 (1454 - Z/A 3 - 2014/10015 - Z/A 2)
– JMBl. 2015, S. 35 – – Gült.-Verz. Nr. 211 –**

I.

Die bundeseinheitliche Aktenordnung für die Arbeitsgerichtsbarkeit vom 19. November 2013 (JMBl. 2014 S. 173) wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 13 wie folgt gefasst:
„§ 13 Register für erstinstanzliche Beschlussverfahren und Beschwerden in Beschlussverfahren“
2. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „Beschwerderegister in Beschlussverfahren (§ 13),“ durch „Register für erstinstanzliche Beschlussverfahren und Beschwerden in Beschlussverfahren (§ 13),“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 Buchst. b wird vor der Angabe „TaBV Beschwerden in Beschlussverfahren (§ 87 ArbGG)“ folgende Angabe eingefügt:
„BVL Erstinstanzliche Beschlussverfahren
BVLHa Anträge außerhalb eines anhängigen erstinstanzlichen Beschlussverfahrens“

4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „eingehende“ durch „eingehenden“ und das Wort „beigefügter“ durch die Wörter „der beigefügten“ ersetzt.
5. § 11 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. d werden vor dem Wort „Gericht“ die Wörter „Bei Berufungen:“ eingefügt.
 - b) In Buchst. j werden vor dem Wort „Tag“ die Wörter „Bei Berufungen:“ eingefügt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Register für erstinstanzliche Beschlussverfahren und Beschwerden
in Beschlussverfahren“**
 - b) Abs. 1 wird durch die folgenden Abs. 1 und 2 ersetzt:

„(1) Im Register für erstinstanzliche Beschlussverfahren und Beschwerden in Beschlussverfahren werden erstinstanzliche Beschlussverfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 4 und 5 ArbGG (BVL-Verfahren), Anträge außerhalb des anhängigen erstinstanzlichen Beschlussverfahrens (BVLHa-Verfahren), Beschwerden gegen instanzbeendende Beschlüsse (TaBV Verfahren), Arreste und einstweilige Verfügungen (TaBVGa-Verfahren) in Beschlussverfahren sowie Anträge außerhalb des anhängigen Beschwerdeverfahrens (TaBVHa Verfahren) erfasst.

(2) In dem Register für erstinstanzliche Beschlussverfahren (BVL-Verfahren, BVLHa-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:

 - a) Verfahren auf Entscheidung über die Tariffähigkeit und die Tarifzuständigkeit einer Vereinigung,
 - b) Verfahren auf Entscheidung über die Wirksamkeit
 - aa) einer Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes,
 - bb) einer Rechtsverordnung nach den §§ 7 oder 7a des Arbeitnehmerentendengesetzes,
 - cc) einer Rechtsverordnung nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
 - c) die diesen Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO), es sei denn, das zugrunde liegende Verfahren ist bereits anhängig oder wird gleichzeitig anhängig gemacht; in diesem Fall wird nur das zugrunde liegende Verfahren erfasst.“
 - c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. d werden vor dem Wort „Gericht“ die Wörter „Bei Beschwerden:“ eingefügt.
 - bb) In Buchst. i werden vor dem Wort „Tag“ die Wörter „Bei Beschwerden:“ eingefügt.

- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und vor der Angabe „§ 11 Abs. 8“ werden die Wörter „bei Beschwerden zudem“ eingefügt.

II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 8 Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG). RdErl. d. MdJ. v. 19.12.2014 (1454 - Z/A 3 - 2014/12567 - Z/A 2)
– JMBl. 2015, S. 37 – – Gült.-Verz. Nr. 213 –

I.

Die bundeseinheitliche Aktenordnung für die Sozialgerichtsbarkeit vom 27. Februar 2014 (JMBl. 2014 S. 192) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 3 wird folgender Buchstabe g) angefügt:
„g) Beschwerden gegen Entscheidungen in Erinnerungsverfahren nach Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung, des Kostenansatzes im Sinne des GKG und Festsetzungen im Sinne des § 4 Absatz 1 JVEG.“
2. In Anlage 2 Zusatzzeichen zum Verfahrensregister wird das Zusatzzeichen „BG“ „Betreuungsgeldverfahren“ gestrichen.

II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 9 Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA). RdErl. d. MdJ v. 06.01.2015 (3262/2 - III/A 1 - 2014/1813 - II/A)
– JMBl. 2015, S. 38 – **– Gült.Ver. Nr. 242 –**

RdErl. v. 4.6.2009 (JMBl. S. 437)

I.

Die Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft vom 4. Juni 2009 (JMBl. S. 437) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „für Integration und Europa“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 2 werden das Komma nach dem Wort „Justiz“ und die Wörter „für Integration und Europa“ gestrichen.
3. In § 6 Abs. 2 werden das Komma und die Wörter „für Integration und Europa“ gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden das Komma und die Wörter „für Integration und Europa“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Diese Befugnis kann die Behördenleiterin oder der Behördenleiter auf die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter übertragen.“
5. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Als Nr. 1. wird eingefügt:
„1. Arzneimittelstrafsachen“
 - b) Die bisherigen Nr. 1 bis 12 werden zu Nr. 2 bis 13.
6. In § 19 Nr. 3 Buchst. e werden nach dem Klammerzusatz die Wörter „mit Ausnahme der besonders schweren Fälle nach § 263 Abs. 3 StGB“ eingefügt.
7. § 25 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Erklärungen, die auf die Einstellung des Verfahrens abzielen (§ 153 Abs. 2, § 153a Abs. 2, § 154 Abs. 2, § 154b, § 411 Abs. 3 StPO, § 47 JGG) sowie die Zustimmung zu einer Verständigung gemäß § 257c StPO darf die Person, die zur örtlichen Sitzungsvertretung bestellt ist, nur mit Zustimmung der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts oder der Amtsanwältin oder des Amtsanwalts abgeben.“

II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 10 Runderlass betreffend Stundung, Erlass, Erstattung und Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 JBeitrO genannten Ansprüche. RdErl. d. HMdJ v. 09.01.2015 (5602 - Z/C 3 - 2008/5227 - II/A) – JMBl. 2015, S. 39 – – Gült.-Verz. Nr. 26 –

Zur Ausführung der §§ 28 und 29 der Justizzuständigkeitsverordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2014 (GVBl. S. 266), wird Folgendes bestimmt:

**§ 1
Stundung**

Wird es im Zusammenhang mit Gesuchen um Erlass, Erstattung oder Anrechnung von Gerichtskosten oder den in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 Justizbeitragsordnung genannten Ansprüchen erforderlich, die Forderung zu stunden, so ist die Gerichtskasse von der Stundung zu unterrichten, falls die Gerichtskosten oder Ansprüche dieser bereits zur Einziehung überwiesen sind.

**§ 2
Erlass**

(1) Zunächst ist zu prüfen, ob auf die zwangsweise Beitreibung verzichtet oder diese eingestellt werden soll, um Härten für den Zahlungspflichtigen zu vermeiden. Wird bis zur Entscheidung über das Gesuch voraussichtlich längere Zeit vergehen, ist der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(2) Ergeben sich bei der Bearbeitung des Gesuchs Zweifel an der Richtigkeit des Kostenansatzes, soll dessen Prüfung durch die zuständige Bezirksrevisorin oder den zuständigen Bezirksrevisor veranlasst werden.

(3) Ist die Forderung nicht einziehbar, so ist kein Erlass auszusprechen. Ist eine solche Forderung bereits den Kassen zur Einziehung überwiesen, so verfahren diese nach den Kosteneinziehungsbestimmungen (KEBest) vom 22. Juli 2013 (JMBl. S. 586), bei Kostenforderungen, die noch nicht zum Soll stehen, ist zu prüfen, ob vom Kostenansatz abgesehen werden kann (§ 10 der Kostenverfügung). Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist zu benachrichtigen und darüber zu belehren, dass diese Maßnahme den Bestand der Kostenforderung nicht berührt und die Möglichkeit der Einziehung zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft wird.

(4) Bei einziehbaren Forderungen ist zu prüfen, ob dem Gesuch auf andere Weise abzuhelpen ist (z. B. durch Stundung, Bewilligung von Teilzahlungen, Vergleich, in Justizverwaltungsangelegenheiten durch Gebührenermäßigung und Abstandnahme von der Kostenerhebung nach § 10 des Justizverwaltungskostengesetzes).

(5) Bei der Ausübung der Befugnis zum Erlass von Gerichtskosten und Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitragsordnung ist ein strenger Maßstab

anzulegen. Dabei ist besonders zu beachten, dass die Einziehung der Kosten oder Ansprüche mit besonderen Härten für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner verbunden sein muss oder der Erlass aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht. Besondere Härten oder besondere Billigkeitsgründe sind glaubhaft zu machen, insbesondere durch die Vorlage geeigneter Belege. Schwierige wirtschaftliche Verhältnisse begründen regelmäßig keinen Kostenerlass, da erwartet werden kann, dass zur Bedienung der Verbindlichkeit alle verfügbaren Mittel aufgewendet werden und auch eine eventuell vorhandene Vermögenssubstanz angegriffen wird. Auch eine zwangsweise Beitreibung stellt regelmäßig keine besondere Härte dar, da der Gesetzgeber den Interessen der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners durch gesetzliche Schutzregelungen grundsätzlich ausreichend Rechnung trägt. Gegebenenfalls ist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller darauf hinzuweisen, dass bei der zuständigen Gerichtskasse Zahlungserleichterungen wie Teilzahlungen und Stundung beantragt werden können.

(6) Fehlbeträge, die vom Hessischen Rechnungshof, dessen Prüfungsamt oder den Kostenprüfungsbeamtinnen oder -beamten festgestellt worden sind, dürfen nur erlassen werden, wenn diese Stellen angehört worden sind oder auf Anhörung verzichtet haben (vgl. § 98 der Hessischen Landeshaushaltsordnung).

(7) Haften weitere Personen für die Gerichts- und sonstigen Kosten, so ist lediglich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller von der Haftung zu befreien, wenn nicht die Schuld mit Wirkung für alle Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldner erlassen werden soll (vgl. Nr. 15.3 KEBest).

(8) Die Entscheidung über den Kostenerlass ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In Verfahren, die Gerichtskosten der ordentlichen Gerichtsbarkeit betreffen, bestimmt sich deren Inhalt nach § 232 Satz 1 der Zivilprozessordnung; in Verfahren, die Gerichtskosten der Fachgerichtsbarkeiten betreffen, nach § 58 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.

(9) In den Fällen, in denen nach § 29 der Justizzuständigkeitsverordnung die Präsidentin oder der Präsident zum Erlass befugt ist, ist nur bei grundsätzlicher Bedeutung der Sache zu berichten.

(10) Falls Gesuche um Erlass von Kosten in Strafsachen mit einem Gnadengesuch zusammenhängen, ist die Gnadenbehörde nach § 7 der Hessischen Gnadenordnung vom 25. Oktober 2010 (JMBl. S. 319) nur dann zuständig, wenn der Erlass der Gerichtskosten nach § 117 der Hessischen Landeshaushaltsordnung abgelehnt worden ist.

(11) Sämtliche Kostenerlassgesuche sind unabhängig von der Höhe des zu erlassenden, zu erstattenden oder anzurechnenden Betrags zunächst der oder dem nach Maßgabe des § 28 der Justizzuständigkeitsverordnung zuständigen Präsidentin oder zuständigen Präsidenten zuzuleiten. Ist diese oder dieser zur Entscheidung nicht befugt, so ist unmittelbar zu berichten. Die Berichte sollen insbesondere enthalten:

1. Bezeichnung der Sache, Aktenzeichen und Kassenzeichen; in Strafsachen außerdem Angaben über den Sachverhalt, über Vorstrafen, etwaige Gnadenweise und die Stelle, die diese ausgesprochen hat, sowie deren Aktenzeichen;

2. Angaben über die Höhe der ursprünglichen Kostenschuld, getrennt nach Gebühren, durchlaufenden Geldern (mit Angabe der oder des Empfangsberechtigten), Auslagen einschließlich Haftkosten und Nebenkosten;
3. Angaben über Verlauf und derzeitigen Stand des Einziehungsverfahrens, insbesondere die Angabe, ob Teilzahlungen freiwillig geleistet oder beigetrieben werden;
4. Angaben über den Stand des Einziehungsverfahrens gegen etwaige Mithaftende;
5. in Strafsachen Angaben über den Stand der Strafvollstreckung und die Bewilligung einer Bewährungsfrist mit Angabe des Fristendes;
6. Angaben, ob die zwangsweise Beitreibung eingestellt und ob der Kostenansatz geprüft worden ist (vgl. Abs. 1 und 2).

(12) Soweit die erforderlichen Angaben bereits in Berichten anderer Stellen enthalten sind, kann sich die Präsidentin oder der Präsident auf eine Bezugnahme beschränken; die Bezugnahme auf Akten, die nur bei besonderer Notwendigkeit beizufügen sind, soll unterbleiben.

(13) Wird gegen die Entscheidung über den Kostenerlass ein Rechtsbehelf eingelegt, ist wie folgt zu verfahren:

1. In Verfahren, die Gerichtskosten der ordentlichen Gerichtsbarkeit betreffen, ist der Antrag an das nach § 30a Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zuständige Amtsgericht weiterzuleiten,
2. in Verfahren, die Gerichtskosten der Fachgerichtsbarkeiten betreffen, ist nach den Bestimmungen der §§ 40 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zu verfahren.

(14) Entscheidungen über einen Kostenerlass nach den vorstehenden Bestimmungen erstrecken sich nicht auf Kosten und Ansprüche, die bei den obersten Bundesgerichten als Rechtsmittelgericht entstanden sind.

(15) Durch den Erlass erlischt der Anspruch gegen die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller. Ein etwaiges Rückgriffsrecht, das gegen die Bedienstete oder den Bediensteten gegeben wäre, die oder der für die Überzahlung verantwortlich ist, wird durch den Erlass ausgeschlossen.

(16) Entscheidungen über den Kostenerlass sind der zuständigen Gerichtskasse mitzuteilen, sofern nicht nach § 29 der Kostenverfügung zu verfahren ist.

§ 3

Erstattung und Anrechnung

(1) Für die Behandlung von Gesuchen um Erstattung und Anrechnung von Gerichtskosten oder Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitreibungsordnung gilt § 2 entsprechend.

(2) Bei der Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Beträge ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. § 2 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 4 **Inkrafttreten**

(1) Der Runderlass vom 12. November 2008 (JMBl. S. 603) ist im Zuge der Erlassbereinigung außer Kraft getreten.

(2) Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 11 Mitteilungspflichten zur Sicherstellung der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle nach § 119a Strafvollzugsgesetz (StVollzG). RdErl. d. MdJ. v. 12.01.2015 (4310 - III/ C2 - 2014/1318) – JMBl. 2015, S. 42 – – Gült.-Verz. Nr. 245 –

§ 1

(1) Die Staatsanwaltschaften unterrichten zur Durchführung der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle nach § 119a StVollzG die jeweils zuständige Strafvollstreckungskammer einmalig zum 15. Februar 2015 über den Bestand der strafgefangenen Personen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung.

(2) Ist durch ein Gericht rechtskräftig die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten worden, unterrichten die Staatsanwaltschaften nach Aufnahme der verurteilten Person in den Strafvollzug sowie nach ihrer Entlassung die zuständige Strafvollstreckungskammer. Die Verlegung einer strafgefangenen Person mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung teilen die Staatsanwaltschaften der nach der Verlegung zuständigen Strafvollstreckungskammer mit. Im Falle einer Verlegung unterrichten die Staatsanwaltschaften die nach der Verlegung zuständige Strafvollstreckungskammer darüber, wann der strafgefangenen Person die letzte erstinstanzliche Entscheidung nach § 119a Abs. 1 StVollzG bekannt gegeben wurde. Ist durch ein Gericht nach Maßgabe des § 119a Abs. 3 Satz 1 StVollzG eine die Dauer von zwei Jahren übersteigende Frist festgesetzt worden, weisen die Staatsanwaltschaften die nach der Verlegung zuständige Strafvollstreckungskammer darauf hin.

§ 2

(1) Die Justizvollzugsanstalten unterrichten zur Durchführung der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle nach § 119a StVollzG die zuständige Strafvollstreckungskammer beziehungsweise die nach § 92 Abs. 2 Satz 2 JGG zuständige Ju-

gengkammer einmalig zum 15. Februar 2015 über den Bestand der strafgefangenen Personen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung. Zur Erleichterung der Bestandserhebung ist der jeweiligen Mitteilung ein Vollstreckungsdatenblatt der strafgefangenen Person beizufügen. Die zuständige Vollstreckungsbehörde erhält von der Justizvollzugsanstalt nachrichtlich ein Doppel der Mitteilung.

(2) Nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitpunktes teilen die Justizvollzugsanstalten der zuständigen Strafvollstreckungskammer beziehungsweise der nach § 92 Abs. 2 Satz 2 JGG zuständigen Jugendkammer die Aufnahme und Entlassung einer strafgefangenen Person mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung mit. Bei Verlegungen informiert die abgebende Vollzugsanstalt das bisher zuständige Gericht und die aufnehmende Vollzugsanstalt. Letzteres kann durch Übersendung der Gefangenenpersonalakte erfolgen, aus der sich eindeutig die angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung ergibt. Die aufnehmende Vollzugsanstalt informiert das nunmehr zuständige Gericht unter Benennung des Zeitpunktes, wann der strafgefangenen Person die letzte erstinstanzliche Entscheidung nach § 119a Abs. 1 StVollzG bekannt gegeben wurde. Ist durch ein Gericht nach Maßgabe des § 119a Abs. 3 Satz 1 StVollzG eine die Dauer von zwei Jahren übersteigende Frist festgesetzt worden, ist in der Mitteilung darauf hinzuweisen. Die zuständige Vollstreckungsbehörde erhält von der Justizvollzugsanstalt nachrichtlich ein Doppel der Mitteilung.

(3) Die Justizvollzugsanstalten teilen der zuständigen Strafvollstreckungskammer beziehungsweise der nach § 92 Abs. 2 Satz 2 JGG zuständigen Jugendkammer die rechtskräftige nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung im Falle einer in der Anstalt inhaftierten strafgefangenen Person mit.

(4) Die Justizvollzugsanstalten übersenden ihre im Rahmen der Anhörung nach § 119a Abs. 6 Satz 2 StVollzG abzugebende Stellungnahme an das zuständige Gericht und durchschriftlich an die zuständige Vollstreckungsbehörde. Die Justizvollzugsanstalten achten auf eine rechtzeitige Abgabe der Stellungnahme an das zuständige Gericht.

§ 3

Weiter bestehende Berichtspflichten bleiben durch diesen Erlass unberührt.

§ 4

Dieser Runderlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

RUNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Verlust eines Dienstsiegels. Rd.Vfg. d. Präs. d. OLG vom 06.01.2015 (5413E - II/2 - 2919/14) – JMBl. S. 44 –

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Amtsgericht Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 171 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 29.10.2014 für ungültig erklärt.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGENGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2015.

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat am 20.11.2014 folgende Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

Beitragsordnung 2015

- a) Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag für das Geschäftsjahr 2015 beträgt 260,00 € und ist bis spätestens 30. April 2015 zu zahlen. Wird der Beitrag nicht bis zum 30. April 2015 gezahlt, wird eine Mahngebühr in Höhe von 5 % des fälligen Beitrages erhoben. Der anteilig zu entrichtende Jahresbeitrag beläuft sich auf 21,67 € pro Monat. Für Mitglieder, die erstmals beitragspflichtig werden, entfällt im laufenden Geschäftsjahr die Mahngebühr.
- b) Während des Geschäftsjahres neu zugelassene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig, und zwar die neu zugelassenen von dem 1. des auf die Zulassung folgenden Monats an, die ausgeschiedenen bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt.
- c) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Billigkeitsgründe liegen insbesondere vor, wenn sich aus den Einkommensnachweisen des Antragstellers ergibt, dass er aufgrund seiner gesamten Lebensumstände den Beitrag nicht oder nur teilweise aufbringen kann. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis spätestens zum 30. September 2015 (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen.

- d) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen sind mit Antragstellung 350,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- e) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung eines Amtlichen Prüfsiegels der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und/oder des Fortbildungszertifikates der Bundesrechtsanwaltskammer sind mit Antragstellung 75,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- f) Für die Aufnahme in die Liste der Mediatorinnen und Mediatoren der Mediationsstelle für das Bauwesen ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 150,00 € zu zahlen.
- g) Die Rechtsanwaltskammer kann gemäß §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren erheben. Die Höhe der Gebühren für den Zulassungsbereich und die Bestellung eines Vertreters werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-----------|
| Zulassung eines Einzelmitgliedes | 160,00 €, |
| Aufnahme nach Kammerwechsel | 60,00 €, |
| Aufnahme bzw. Zulassung eines ausländischen Mitglieds | 160,00 €, |
| Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft | 500,00 €, |
| Bearbeitungsgebühr für eine Zweigstelle einer RA-Gesellschaft | 250,00 €, |
| Bearbeitungsgebühr für eine Sitzverlegung einer RA-Gesellschaft | 150,00 €, |
| Rücknahme des Antrages auf Zulassung/Versagung durch RAK | 30,00 €, |
| Rücknahme des Antrages auf Zulassung einer RA-Gesellschaft/ Versagung durch RAK | 150,00 €, |
| Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters | 25,00 €. |

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Dr. Michael Griem
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Jahr 2014, beschlossen durch die Kammerversammlung am 20. November 2014, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 9. Dezember 2014

Dr. Michael Griem
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zur Richterin am
Oberlandesgericht : Richterin am Amtsgericht Dr. Sandra Fink in Frankfurt am
Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richterin am Oberlandesgericht Odilia Lissner.

Nach Erreichen der Altersgrenze:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Rainer Jürgen Scharf.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Justizsekretärin Jennifer Gutermuth wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Vorsitzenden Richterin
am Landgericht : Richterin am Landgericht Clementine Englert in Frankfurt
am Main;

zur Richterin
am Landgericht : Richterin auf Probe Dr. Irene Brücher in Frankfurt am Main –
unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter
am Landgericht : Richter auf Probe Dr. Oliver Buckolt in Gießen – unter Beru-
fung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Amtsinspektor
mit Amtszulage : Amtsinspektoren Michael Dorn in Frankfurt am Main und
Jürgen Schneider in Gießen;

zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Rolf Wege in Marburg.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

- Zur Amtsinspektorin
mit Amtszulage : Amtsinspektorin Bettina Aßmann-Schuster in Frankfurt am Main;
- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Ulrike Jackel in Frankfurt am Main;
- zur Justizhauptsekretär: Justizobersekretär Niels Remhof in Frankfurt am Main.

Regierungsrätin Beate Boege-Sonnek wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Richter
im Amtsgericht : Richter auf Probe Dr. Peter Wahl in Rüsselsheim und Dr. Thomas Spernat in Darmstadt – beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Gerichtsvollzieher
mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieher Manfred Plescher und Siegfried Kaus in Frankfurt am Main;
- zur Ober-
gerichtsvollzieherin : Gerichtsvollzieherin Heike Hahl in Darmstadt;
- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärinnen Elke Stoll-Gor in Friedberg (Hessen) und Christiane Durchdewald in Bad Homburg v. d. H.;
- zur Justiz-
hauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Britta Wottrich in Dieburg und Simone Falk in Wiesbaden;
- zum Justiz-
hauptsekretär : Justizobersekretär Hans Schäfer in Biedenkopf;
- zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Anna Lambert und Melanie Eckardt in Darmstadt.

Justizsekretärinnen Mara Raguccia in Darmstadt, Stefanie Exner in Offenbach am Main, Isabelle Moses in Wiesbaden, Nicole Lange in Wiesbaden, Justizsekretäre Eduard Pelger in Darmstadt, Sebastian Dluzenski in Rüsselsheim, Lars Jung in Rüsselsheim und Florian Hölper in Wiesbaden wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Obergerichtsvollzieher Dieter Reichard in Frankfurt am Main, Amtsinspektorin Gisela König in Hanau. Amtsinspektorin Annegret Laux in Offenbach am Main, Amtsinspek-

tor Rolf Gorniak in Wiesbaden und Justizhauptsekretärin Angelika Knapp in Frankfurt am Main.

Nach Erreichen der Altersgrenze:
Richter am Amtsgericht Gerald John in Kassel.

Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Bernhard Witte.

Arbeitsgerichte

Ausgeschieden ist:

Ruhestande:

Richter am Arbeitsgericht – als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors – Hans Rühle in Gießen.

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden ist:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Hartmut Wagner, Obertshausen, mit Ablauf des 28.02.2015.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Nachrichtlich wird mitgeteilt:

Bei dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen ist zum 1. März 2015 im Rahmen einer Abordnung von bis zu zwei Jahren eine Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter zu besetzen. Die Stelle gehört zur Besoldungsgruppe A 15 HBesG (Regierungsdirektorin/Regierungsdirektor), die auch mit Richterinnen oder Richtern sowie Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten der Besoldungsgruppe R1 oder R2 HBesG besetzt werden kann.

Bewerbungen sind auf dem **Dienstweg** binnen **zwei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Zusatz zu Ziffer 2.3.2. Ausgeprägte Fachkompetenz

– Erfahrung in Familiensachen.

2. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2) die oder der mit Teilzeit zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main (R 6).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Darmstadt (R 5).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Kassel (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 7).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Die Präsidentin oder den Präsidenten
des Amtsgerichts Frankfurt am Main (R 5).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

8. Die Präsidentin oder den Präsidenten
des Amtsgerichts Gießen (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

9. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am
Amtsgericht – als der ständige Vertreter –
des Direktors des Amtsgerichts Königstein i. Ts. (R 2)
die oder der mit Teilzeit zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

10. Die Generalstaatsanwältin als Leiterin der Generalstaatsanwaltschaft oder den
Generalstaatsanwalt als Leiter der Generalstaatsanwaltschaft
bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 7).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

11. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsident
des Verwaltungsgerichts Kassel (R 2 mit Amtszulage).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1 bis Nr. 11 sind binnen **drei Wochen** auf dem **Dienstweg** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 11 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Palandt: **Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen**

bearbeitet von: Bassenge, Brudermüller, Ellenberger, Götz, Grüneberg, Sprau, Thorn, Weidenkaff und Weidlich

74., neubearbeitete Auflage 2015, XXXIV, 3198 Seiten, Leinen; EUR 109,00

Verlag C.H. Beck

ISBN: 978-3-406-67000-8

Der Palandt erscheint nunmehr in seiner 74. Auflage. Sein bewährter Umfang und Aufbau sind unverändert geblieben. Eingearbeitet worden sind unter anderem das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und das Gesetz zur Bekämpfung des Zahlungsverzuges im Geschäftsverkehr mit weitreichenden Änderungen im BGB (die Anhebung des gesetzlichen Verzugszinses, den Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrages bei Zahlungsverzug, die Höchstgrenzen für vertraglich festgelegte Zahlungsfristen und für den vertraglich festgelegten Verzugsbeginn), im EGBGB und dem UKlaG. Selbstverständlich wurde in bewährter Tradition die seit der Voraufgabe ergangene Höchst-, Ober- und, soweit von Bedeutung, auch die instanzgerichtliche Rechtsprechung sowie in beschränktem Umfang auch die sog. Literatur eingearbeitet.

Diese höchste Aktualität des Palandt mit den Bearbeitungsständen 1. und 15. Oktober 2014 sowie seine breite Fächerung wird seit Jahrzehnten von jeder neuen Juristengeneration als selbstverständlich erwartet, obwohl genau darin die nicht hoch genug zu schätzende Leistung der Bearbeiter liegt, die den Palandt Jahr für Jahr zum Standardkommentar für jeden im Zivilrecht tätigen Juristen macht. Dies liegt nicht nur daran,

dass die im Zivilrecht tätigen Juristen seit der juristischen Ausbildung und ihrer praktischen Tätigkeit an den Palandt gewöhnt sind, sondern vor allem an seiner Qualität.

Der Palandt ermöglicht bei der Fallbearbeitung nicht nur einen ersten – in der täglichen Praxis zumeist ausreichenden – Einblick in das jeweils interessierende Rechtsgebiet, sondern ist dabei auch inhaltlich so breit gefächert, dass man von der Kommentierung ausgehend anhand der zitierten Rechtsprechung und Literatur den maßgeblichen Überblick über die sich stellende Rechtsfrage erhält. Im Vergleich zu juristischen Datenbanken im Internet ist eine Recherche anhand des Palandt bei weitem immer noch die ökonomischste Arbeitsweise.

Dabei bleibt der Palandt mit einem Preis von EUR 109,00 für jeden praktisch tätigen Juristen erschwinglich.

Da der Palandt ein Muss für jeden im Zivilrecht tätigen Juristen ist, ist eine Kaufempfehlung müßig.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2014

Tina Zörb
Ministerialrätin

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis für das Jahr 2015 in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

| | Seite |
|---|-------|
| Inhalt: | |
| Runderlasse | |
| Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen | 53 |
| Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwältinnen im Lande Hessen | |
| Berichtigungen | 65 |
| Geschäftsordnung für das Amtsgericht für den Bezirk der Rechtsanwalts- kammer Frankfurt am Main | 65 |
| Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2015 | 69 |
| Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2015 | 70 |
| Personalnachrichten | 72 |
| Stellenausschreibungen | 75 |

RUNDERLASSE

Nr. 12 Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen. RdErl. d. HMdJ v. 01.03.2015 (4431/1 - IV/A3 - 2013/4976 - IV/C) – JMBl. S. 53 – – Gült.-Verz. Nr. 245 –

RdErl. v. 01.10.2014 (JMBl. S. 454)

I.

Der Vollstreckungsplan für das Land Hessen vom 1. September 2014 (JMBl. S. 358),
geändert durch Runderlass vom 1. Oktober 2014 (JMBl. S. 454), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Nr. 7 wird die Angabe „über 24 Monate“ durch die Wörter „mit Durchführung des Einweisungsverfahrens“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu Nr. 8 wird das Wort „Kurzstrafen“ durch die Wörter „Freiheitsstrafen ohne Durchführung des Einweisungsverfahrens“ ersetzt.

- c) Die Angabe zu Anlage 1 wird wie folgt gefasst:
„(weggefallen)“.
2. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „Abschnitt 8“ gestrichen.
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „gelten die Bestimmungen des Vollstreckungsplanes im Abschnitt 5“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
3. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Abschnitt 8“ gestrichen und das Wort „und“ durch „bis“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „s. Abschnitt 5“ gestrichen.
 - c) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung der Untersuchungshaft wird bei männlichen Gefangenen
 - a) zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg,
 - b) ab der Vollendung des 20. Lebensjahrs bis 21 Jahre in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden und
 - c) ab der Vollendung des 21. Lebensjahrs in der Justizvollzugsanstalt Dieburg vollstreckt.
 § 24 Abs. 2 StVollStrO bleibt davon unberührt.“
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird die Angabe „Abschnitt 8 Nr. 27 Spalten 9 und 10“ durch „Nr. 27 Spalte 10“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. c wird die Angabe „Abschnitt 8“ gestrichen.
4. Die Nr. 7 bis 9 werden wie folgt gefasst:

„7. Vollstreckung von Freiheitsstrafen mit Durchführung des Einweisungsverfahrens

Männliche erwachsene Verurteilte, gegen die eine Strafe von mehr als 24 Monaten wegen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 211 bis 213, 174 bis 180, 182 StGB) zu vollstrecken ist, und männliche erwachsene Verurteilte mit einer Vollzugsdauer von mehr als 42 Monaten sind, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen werden, zur Durchführung des Einweisungsverfahrens (§ 71 Abs. 2 Nr. 1 HStVollzG) in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt einzuweisen. Nach Abschluss des Einweisungsverfahrens werden die Verurteilten nach Maßgabe der Richtlinien für das Einweisungsverfahren in die nach den Zweckbestimmungen des Vollstreckungsplans zuständige bzw. abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt, wenn dies

- a) zur Erfüllung des Eingliederungsauftrages,
- b) aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt,
- c) aus Gründen der Vollzugsorganisation oder

d) aus anderen Gründen
erforderlich ist (vgl. § 11 Abs. 1 HStVollzG).”

8. Vollstreckung von Freiheitsstrafen ohne Durchführung des Einweisungsverfahrens

(1) Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen **bis 42 Monate** bei männlichen erwachsenen Verurteilten richtet sich nach dem Einweisungsplan – Freiheitsstrafe von Männern – nach Nr. 27. Ausgenommen hiervon sind die in Nr. 7, 1. Halbsatz genannten Verurteilten.

(2) Erstverbüßer mit einer Vollzugsdauer **von mehr als 24 Monaten bis zu 60 Monaten**, gegen die keine Strafe nach den Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3 Ziffer 1) oder 2) zu vollstrecken ist, werden in die JVA Hünfeld eingewiesen.”

9. Vollstreckung von Freiheitsstrafen (keine Ersatzfreiheitsstrafen) bei Verurteilten auf freiem Fuß

(1) Erwachsene Verurteilte mit einer Vollzugsdauer **von insgesamt bis zu 24 Monaten**, die sich auf freiem Fuß befinden und bei denen nach Aktenlage kein Fall von § 13 Abs. 4 und 5 HStVollzG anzunehmen ist, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde grundsätzlich in Anstalten des offenen Vollzuges zum Strafantritt geladen. Die Anstalt prüft den weiteren Verbleib im offenen Vollzug anhand der in § 13 Abs. 2, 4 und 5 HStVollzG genannten Voraussetzungen.

(2) Erwachsene Verurteilte mit einer Vollzugsdauer **von insgesamt bis zu 24 Monaten**, die sich auf freiem Fuß befinden und bei denen nach Aktenlage mindestens einer der Ausschlussgründe des § 13 Abs. 4 und 5 HStVollzG vorliegt, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde grundsätzlich in Anstalten des geschlossenen Vollzuges zum Strafantritt geladen.

(3) Erwachsene männliche Verurteilte, mit einer Vollzugsdauer **von 24 bis 60 Monaten**, die sich auf freiem Fuß befinden, die sich nach Aktenlage erstmals im Vollzug befinden (**Erstverbüßer**), bei denen **keine** Eignung für den offenen Vollzug vorliegt, und gegen die **keine** Strafe nach den Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3 Ziffer 1) oder 2) zu vollstrecken ist, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde grundsätzlich in die Justizvollzugsanstalt Hünfeld zum Strafantritt geladen.

(4) Alle anderen erwachsenen männlichen Verurteilten mit einer Vollzugsdauer **von mehr als 24 bis 42 Monaten**, die sich auf freiem Fuß befinden, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde in die nach Nr. 27 Spalte 8 zuständige Justizvollzugsanstalt geladen. Ausgenommen hiervon sind die in Nr. 7, 1. Halbsatz genannten Verurteilten.

(5) Alle anderen erwachsenen männlichen Verurteilten mit einer Vollzugsdauer **von mehr als 42 Monaten**, die sich auf freiem Fuß befinden, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde grundsätzlich zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt geladen (vgl. § 71 Abs. 2 Nr. 1 (HStVollzG)).

- (6) Erwachsene weibliche Verurteilte mit einer Vollzugsdauer **von mehr als 24 Monaten**, die sich auf freiem Fuß befinden, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde grundsätzlich zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III geladen (vgl. § 71 Abs. 2 Nr. 1 HStVollzG).“
5. Nr. 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Abschnitt 8“ gestrichen.
 - b) Als Abs. 4 wird angefügt:
„(4) Erweist sich ein in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden Aufgenommener als für die Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden ungeeignet oder stehen seinem Verbleib organisatorische Gründe entgegen, so ist er in eine andere nach Nr. 27 zuständige Justizvollzugsanstalt (ausgenommen ist Spalte 5) zu verlegen. Maßgeblich ist dabei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO der Tag der bevorstehenden Aufnahme, von dem an die Restverbüßungsdauer zu berechnen ist.“
6. Nr. 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „24“ durch „42“ ersetzt.
 - b) In Buchst. b werden nach dem Wort „angeordnet“ die Wörter „oder vorbehalten“ eingefügt und die Wörter „Hessisches Strafvollzugsgesetz“ durch die Angabe „HStVollzG“ ersetzt.
7. In Nr. 14 wird die Angabe „den Abschnitten 7 Nr. 24, 8 Nr. 27 und 2 Nr. 5 Abs. 1 Satz 2“ durch „Nr. 5 Abs. 1 Satz 2, Nr. 24 und 27“ ersetzt.
8. Nr. 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Abschnitt 8“ gestrichen.
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt 3 Nr. 10 in die Justizvollzugsanstalt Wiesbaden“ durch „in die nach Nr. 10 Abs. 2 zuständige Justizvollzugsanstalt“ ersetzt.
9. In Nr. 20.2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III – Krankenabteilung –“ durch „das Medizinische Zentrum – Frauen – der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I“ ersetzt.
10. In Nr. 24.1 wird in der rechten Spalte der Wortlaut wie folgt gefasst:
- „Männer – geschlossener Vollzug –
- a) Erstverbüßer mit Freiheitsstrafen von 24 bis 42 Monaten mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Tötungs- oder Sexualdelikten
 - b) Freiheitsstrafe von mehr als 24 bis 42 Monaten
 - c) Freiheitsstrafe von mehr als 42 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission.“
11. In Nr. 24.2 wird in der rechten Spalte in Buchst. b die Angabe „24“ durch „42 bis 60“ ersetzt.

12. In Nr. 24.7 bis 24.9 wird jeweils in der rechten Spalte in Buchst. c die Angabe „24“ durch „42 bis 60“ ersetzt.
13. In Nr. 24.10 wird in der rechten Spalte der Wortlaut
„a) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission
b) Untersuchungshaft“
ersetzt durch
„a) Erstverübter mit Freiheitsstrafen von 24 bis 42 Monaten mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Tötungs- oder Sexualdelikten
b) Freiheitsstrafe von mehr als 24 bis 42 Monaten
c) Freiheitsstrafe von mehr als 42 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission
d) Untersuchungshaft.“
14. In Nr. 24.13 wird in der rechten Spalte in Buchst. d die Angabe „zwischen 18 und 19 Jahren“ durch „zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren“ ersetzt“.
15. In Nr. 24.14 wird in der rechten Spalte der Wortlaut
„a) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission
b) Vollzug der Therapieunterbringung“
ersetzt durch
„a) Erstverübter mit Freiheitsstrafe von 24 bis 42 Monaten mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Tötungs- oder Sexualdelikten
b) Freiheitsstrafe von mehr als 24 bis 42 Monaten
c) Freiheitsstrafe von mehr als 42 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission
d) Vollzug der Therapieunterbringung.“
16. In Nr. 24.15 wird in der rechten Spalte der Wortlaut wie folgt gefasst:
„Männer – geschlossener Vollzug –
a) Untersuchungshaft
b) Erstverübter mit Freiheitsstrafen von 24 bis 60 Monaten mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Tötungs- oder Sexualdelikten
c) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission
Zentrale Einweisungsabteilung
Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten wegen Sexualdelikten und Freiheitsstrafe von mehr als 42 Monaten“
17. In Nr. 24.16 wird in der rechten Spalte in Buchst. c die Angabe „bis 24 Jahre“ durch „ab vollendetem 20. Lebensjahr bis 21 Jahre“ ersetzt.

18. Nr. 27 erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.
19. In Nr. 28 wird in Spalte 3 nach der Angabe „bis zu 24 Monaten und kein Fall nach“ die Angabe „den Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3“ eingefügt.
20. In Nr. 29 wird in Spalte 3 die Angabe „zwischen 14 und 19 Jahren“ durch „zwischen 14, aber noch nicht 20 Jahren“ ersetzt.
21. Anlage 1 wird aufgehoben.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. März 2015 in Kraft. Eine bereits vor dem 1. März 2015 begründete Vollstreckungszuständigkeit bleibt bestehen.

27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern -

Anhang zu Teil I Nr. 18

| Lfd. Nr. | maßgeblicher Gerichtsbezirk | Ersatz- habe- strafen | bis zum hoch- verurteil- ten Monat | Junge- Erste- strafe 2 Jahre | Verurteilte auf freiem Fuß mit bedingter Strafverbüßung | | Verurteilte auf freiem Fuß mit bedingter Strafverbüßung | | Verurteilte mit bedingter oder Verurteilte auf freiem Fuß mit Haftbefehl | | | | mehr als 24 Monate und über- Verurteilte | | |
|-------------------|-----------------------------|-----------------------------|---|---------------------------------------|--|-------------------|--|------------------------------------|---|-------------------------------------|----|----|--|----|----|
| | | | | | bis zu 24 Monaten | über 24 Monate | bis zu 9 Monaten | mehr als 9 bis zu 24 Monaten | mehr als 12 bis zu 24 Monaten | mehr als 14 bis zu 24 Monaten | | | | | |
| 1 | 2 | | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| 27.1 | Darmstadt | | | | | | | | | | | | | | |
| | Bensheim | | | | | | | | | | | | | | |
| | Darmstadt | | | | | | | | | | | | | | |
| | Fürth | | | | | | | | | | | | | | |
| | Groß Gerau | | | | | | | | | | | | | | |
| | Lampertheim | | | | | | | | | | | | | | |
| | Langen | | | | | | | | | | | | | | |
| Michelstadt | | | | | | | | | | | | | | | |
| Offenbach am Main | | | | | | | | | | | | | | | |
| Rüsselsheim | | | | | | | | | | | | | | | |
| Seigensstadt | | | | | | | | | | | | | | | |

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern -

Anhang zu Teil I Nr. 18

| Lfd. Nr. | Landgerichtsbezirk | Ersatzteilstrafe | aus-schließl. Strafbemerkung bis zu 24 Monaten | Junge Erwach-sene unter 21 Jahre | Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder offener Verurteilung von | | Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von | | | | 15 | | |
|----------|--|---|--|--|---|----------------------------|--|--|--|--|-----------|---|---|
| | | | | | bis zu 24 Monaten | mehr als 24 bis 42 Monaten | bis zu 8 Monaten | wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt | wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt | wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt | | mehr als 9 bis 24 Monaten | mehr als 24 bis 42 Monaten |
| 1 | | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| 27.2 | Frankfurt am Main Bad Homburg v. d. Höhe Frankfurt am Main Königsheim im Taunus | Frankfurt am Main IV | Frankfurt am Main IV | Zwischen 18 aber noch nicht 20 Jahren Rechenberg Ab vollendetem 20. Lebensjahre Wiesbaden | Frankfurt am Main IV oV | Darmstadt | Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt Tötungsdelikt nach Ziffer 2) Blut-, bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2) Weiterstadt, sonst Hünfeld | Eschweiler mit mehr als 42 bis 60 Monaten Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt Weiterstadt, sonst Hünfeld Überbrige Verurteilte Weiterstadt, Hünfeld | Frankfurt am Main IV | Dieburg | Darmstadt | Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder wegen eines Tötungsdelikts nach Ziffer 2) vorliegt, bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2) Weiterstadt, sonst Hünfeld | Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder wegen eines Tötungsdelikts nach Ziffer 2) vorliegt, bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2) Weiterstadt, sonst Hünfeld |
| 27.3 | Fulda Bad Hersfeld Fulda Hünfeld | Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) vorliegt, sonst Hünfeld | Hünfeld | Zwischen 18 aber noch nicht 20 Jahren Reckenberg vollendetem 20. Lebensjahre Wiesbaden | Fulda oV | Fulda | Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder wegen eines Tötungsdelikts nach Ziffer 2) vorliegt, bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2) Weiterstadt, sonst Hünfeld | Eschweiler mit mehr als 42 bis 60 Monaten Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt, Weiterstadt, Hünfeld Überbrige Verurteilte Weiterstadt | Frankfurt am Main IV | Dieburg | Hünfeld | Fulda Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) vorliegt, sonst Hünfeld, Fulda, sonst Hünfeld | Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder wegen eines Tötungsdelikts nach Ziffer 2) vorliegt, bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2) Weiterstadt, sonst Hünfeld |

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern -

Anhang zu Teil I Nr. 18

| Lfd. Nr | maßgeblicher Gerichtsbezirk | Ersatzteilstrafen | aus-schließl. Strafen-Gebote bis zu 24 Monaten | Junge Erwach-sene unter 21 Jahre | Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder offenen Vollzug | Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von | | | | | | | | |
|---------|-----------------------------|--|--|--|--|--|---|---|--|---|--|--|------------------------------------|--|
| | | | | | | bis zu 24 Monaten | mehr als 24 Monaten bis 42 Monaten | bis zu 9 Monaten | mehr als 9 bis 24 Monaten | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| 27.4 | Gießen | Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt | Hünfeld | Zwischen 18. aber nicht 20. Lebens-jahre | Kassel oV | Wenn ein Aus-schlie-Bungsgrund (Ziffer 4) vorliegt, sonst Spalte 7 | Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) vorliegt, sonst Hünfeld | Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder wegen Tötungsdelikts nach Ziffer 2) Kassel I, bei einer Strafe wegen eines Delikts nach Ziffer 2) Weiterstadt, Hünfeld | Erst verurteilt mit mehr als 42 Monaten Haftstrafe | wenn keine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt | wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt | wenn eine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 3) vorliegt | mehr als 24 Monaten bis 42 Monaten | mehr als 42 Monaten und übrige Verurteilte |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | Friedberg (Hessen) | Darmstadt oV | Weiterstadt, Hünfeld | Über-Übrige Verurteilte | | | | | | | | | | |
| | Gießen | Frankfurt am Main IV | | Gießen oV | | | | | | | | | | |

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern -

Anhang zu Teil I Nr. 18

| Lfd. Nr | mündiglicher Gerichtsbezirk | Ersatzteilstrafe | aus-schließl. Strafverh. bis zu 24 Monaten | Junge Erwach. über 18 Jahre bis zu 24 Jahre | Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder offenen Vollzug von | | Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbehl von | | | | mehr als 42 Monaten | mehr als 24 Monaten | mehr als 42 Monaten | |
|---------|---|--|--|--|--|---|---|--|--|---------------------|--|---|--|--|
| | | | | | bis zu 24 Monaten | mehr als 24 Monaten | bis zu 9 Monaten | bis zu 9 bis 24 Monaten | mehr als 9 bis 24 Monaten | mehr als 42 Monaten | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| 27,5 | Hannau Gelnhausen Hannau | Frank-Main IV | Hünfeld bis zu 24 Monaten | Zwischen 18, aber nicht 20 Jahren Rockenberg Ab vollendetem 20. Jahre bis 21. Wiesbaden | Frankfurt am Main IV oV | bis 12 Monate Fulda wenn eine Strafe nach 24 Monate vorliegt | Wenn eine Strafe nach 42 bis 60 Monaten oder wegen eines Tötungsdelikts nach Ziffer 2) vorliegt Burzbach, sonst Strafe wegen eines Sexualdelikts Weiterstadt, Hünfeld sonst Weiterstadt, Hünfeld | Erstverurteilte mit mehr als 42 bis 60 Monaten Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) vorliegt Burzbach, sonst Strafe wegen eines Sexualdelikts Weiterstadt, Hünfeld sonst Weiterstadt, Hünfeld | Frankfurt am Main IV | Dieburg | Fulda | Wenn eine Strafe nach 42 bis 60 Monaten oder wegen eines Tötungsdelikts nach Ziffer 2) vorliegt Burzbach, sonst Strafe wegen eines Sexualdelikts Weiterstadt, Hünfeld sonst Weiterstadt, Hünfeld | Erstverurteilte mit mehr als 42 bis 60 Monaten Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) vorliegt Burzbach, sonst Strafe wegen eines Sexualdelikts Weiterstadt, Hünfeld sonst Weiterstadt, Hünfeld | Erstverurteilte mit mehr als 42 bis 60 Monaten Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) vorliegt Burzbach, sonst Strafe wegen eines Sexualdelikts Weiterstadt, Hünfeld sonst Weiterstadt, Hünfeld |
| 27,6 | Kassel Eschwege Fritzlar Kassel Kassel-Zw.-St. Hofgeismar Korbach Melsungen | Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt Dieburg sonst Hünfeld | Hünfeld | Zwischen 18, aber nicht 20 Jahren Rockenberg Ab vollendetem 20. Lebensjahr bis 21. Wiesbaden | Kassel - oV | Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt Kassel I, sonst Hünfeld | Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder wegen eines Tötungsdelikts nach Ziffer 2) vorliegt Kassel I, bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2) Weiterstadt, Hünfeld | Erstverurteilte mit mehr als 42 bis 60 Monaten Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt Weiterstadt, Hünfeld sonst Weiterstadt, Hünfeld | Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt Fulda, sonst Hünfeld | Dieburg | Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt Fulda, sonst Hünfeld | Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder wegen eines Tötungsdelikts nach Ziffer 2) vorliegt Fulda, sonst Hünfeld | Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder wegen eines Tötungsdelikts nach Ziffer 2) vorliegt Fulda, sonst Hünfeld | Erstverurteilte mit mehr als 42 bis 60 Monaten Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt Weiterstadt, Hünfeld sonst Weiterstadt, Hünfeld |

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern -

Anhang zu Teil I Nr. 18

| Lfd. Nr. | mündelicher Gerichtsbezirk | Einsatz- freizeit- stellen | Aus- schie-lich- Strafen- und- Geld- strafen | Junge- Erwach- sene- unter- 21 Jahre | Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder Verurteilte für- offenen Vollzug | | Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von | | | | | | | | |
|----------|--|----------------------------|--|--|---|--|---|---|---|---------------------|----|----|----|----|----|
| | | | | | bis zu 24 Monaten | mehr als 24 Monaten bis 42 Monaten | bis zu 3 Monaten | mehr als 3 bis 24 Monaten | mehr als 24 Monaten bis 42 Monaten | mehr als 42 Monaten | | | | | |
| 1 | Landgerichtsbe- zirk Amtsgerichtsbe- zirk | 3 | bis zu 24 Monaten | wenn kein Ausschlie-lich- nach Ziffer 4)* sonst Spalte 7 | wenn ein Ausschlie-lich- nach Ziffer 4)* vorliegt | wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt | wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 3)* vorliegt | wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 3)* vorliegt | wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 3)* vorliegt | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| 27.7 | Limburg a. d. Lahn Dillenburg Dillenburg - Zw. - St. Herborn Limburg a. d. Lahn Limburg a. d. Lahn - St. Hadamar Weilburg Weitzlar | Dieburg | Frankfurt am Main IV | Zwischen 18, aber nicht 20 Recken- berg Ab vollende- tem 20. Lebens- 21 Jahre Wiesba- den | Gießen oV Frankfurt am Main IV - oV | Kassel I Dieburg | Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* oder wegen Tötungsde- likts nach Ziffer 2)* bei einer Strafe nach Ziffer 1)* Sexualdelikt nach Ziffer 2)*, 4)* sonst Hünfeld | Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt Frankfurt am Main IV Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt Limburg | Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 3)* vorliegt Weitzlar Dieburg Weitzlar Weitzlar Hünfeld | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | |

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungspan – Freiheitsstrafe an Männern -

Anhang zu Teil Nr. 18

| Lfd. Nr | mafgeblicher Gerichtsbezirk | Ersatz- frei- willige Arbeits- leistung | aus- schlie- ßlich- vorkehr- ungliche Straf- monat | Junge- Erwach- sene 21 Jahre | Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder offenem Vorlauf | | | Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|--|--|---|--|--|--|--|-----------------------------|---|---|---|---|--|------------------------------------|----------------------------|----------------------------|-----------|--|--|------------------------------|----------------------------|-----------|--|--|
| | | | | | bis zu 24 Monaten | mehr als 24 Monate bis 42 Monaten | mehr als 42 Monate | bis zu 9 Monaten | mehr als 9 bis 24 Monate | mehr als 24 Monate bis 42 Monaten | mehr als 42 Monate und übrige Verurteilte | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | | | | | | | | | | | |
| 27.8 | Marburg Biedenkopf Franken- berg(Eder) Kirchhain Marburg Schwalms- tadt | Wenn eine Strafe nach Ziffer Dleburg, sonst Hünfeld | bis zu 24 Monaten | Zwischen 18, aber nicht 20 Jahren Recken- berg Ab vollende- ten Lebens- jahr bis 21 Jahre Wiesba- den | Gleichen oV Kassel I oV Gleichen oV Kassel I oV | Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder wegen eines Tötungsde- dikts nach Ziffer 2) Schwein- wegen eines Sexualde- dikts nach Ziffer 2) Weiterstadt, sonst Hünfeld | Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt sonst Hünfeld | Erstver- blich mit 42 bis 60 Monaten | Frankfurt am Main IV | Dieburg | Hünfeld | Wenn eine Strafe Ziffer 2) vorliegt Gleichen, sonst Hünfeld | Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder wegen eines Tötungsde- dikts nach Ziffer 2) Schwein- wegen eines Sexualde- dikts nach Ziffer 2), Weiterstadt, sonst Hünfeld | Erstverur- blich mit 42 bis 60 Monaten | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | Schwalms- tadt Korn- haus | Frankfurt am Main IV | Frankfurt am Main IV | Darmstadt | Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt sonst Hünfeld | Erstver- blich mit 42 bis 60 Monaten | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Frank- furt am Main IV | Frankfurt am Main IV | Darmstadt | Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt sonst Hünfeld | Erstver- blich mit 42 bis 60 Monaten |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Wiesbaden Bad Schwalbach Idstein Rüdesheim a. Rhein Wiesbaden | Frank- furt am Main IV | Frankfurt am Main IV | Darmstadt | Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt sonst Hünfeld | Erstver- blich mit 42 bis 60 Monaten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 27.9 | Frank- furt am Main IV | Frankfurt am Main IV | Darmstadt | Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt sonst Hünfeld | Erstver- blich mit 42 bis 60 Monaten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGENGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Beschlusses der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2015, **JMBI. 02/2015, S. 44**. Hier muss es richtig lauten:

Vorstehende Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Jahr **2015**, beschlossen durch die Kammerversammlung am 20. November 2014, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 9. Dezember 2014

Dr. Michael Griem
Präsident

Geschäftsordnung für das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Die Mitglieder des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main haben sich folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Bei dem Anwaltsgericht sind vier Kammern gebildet, die die Bezeichnung I., II., III. und IV. Kammer führen.
2. Jeder Richter des Anwaltsgerichts muss einer Kammer als ständiges Mitglied angehören.

§ 3

Für die Geschäftsverteilung ist die vom Präsidium jeweils aufgestellte Geschäftsverteilung maßgebend. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

§ 4

Dem geschäftsleitenden Vorsitzenden obliegt die Beaufsichtigung des gesamten Geschäftsganges und – soweit nicht das Präsidium zuständig ist – die Verteilung der Geschäfte.

Im Rahmen der von der Landesjustizverwaltung erlassenen Bestimmung steht ihm die Verfügung in allen Verwaltungsangelegenheiten einschließlich des Haushaltswesens und der Erlass von Bestimmungen über die Führung der Akten, Geschäftsbücher, Register und Listen zu.

§ 5

In jedem anhängigen Verfahren ernennt der Vorsitzende der Kammer einen Berichterstatter, der die Sache nach seinen Weisungen schriftlich zu bearbeiten oder mündlich vorzutragen hat.

§ 6

Die Hauptverhandlungstermine des Anwaltsgerichts finden, wenn der Vorsitzende der Kammer nichts anderes bestimmt, in den Räumen der Rechtsanwaltskammer in Frankfurt am Main statt. Der Vorsitzende der Kammer kann auch bestimmen, dass die Hauptverhandlung in einem dafür geeigneten Raum eines Rechtsanwaltsbüros oder – nach Abstimmung mit dem zuständigen Gerichtspräsidenten – in einem Sitzungssaal eines Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit stattfinden.

§ 7

1. Der Vorsitzende einer Kammer soll dem Angeschuldigten die voraussichtliche Besetzung des Anwaltsgerichts vor dem Hauptverhandlungstermin mitteilen.
2. Nach Festsetzung des Hauptverhandlungstermins benachrichtigt die Geschäftsstelle die Beisitzer und den zum Protokollführer/in bestimmten Rechtsanwalt/Rechtsanwältin. Die Geschäftsstelle veranlasst ferner die Ladung des Angeschuldigten, der Zeugen, Sachverständigen und der Generalstaatsanwaltschaft.
3. Für Zustellungen, die keine Ladung enthalten, gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
4. Die Berechnung und Auszahlung der Entschädigungen der Zeugen und Sachverständigen nimmt die Geschäftsstelle vor.

§ 8

Soweit die Gründe für eine Entscheidung nicht bereits beim Erlass der Entscheidung durch Gerichtsbeschluss festgestellt sind, fasst sie der Berichterstatter ab, sofern der

Vorsitzende der Kammer im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt der Entscheidungsgründe, so beschließt das Gericht hierüber.

§ 9

Ist gegen eine Entscheidung des Anwaltsgerichts Rechtsmittel eingelegt, so gibt die Geschäftsstelle den Mitgliedern der Kammer die rechtskräftige Entscheidung der Rechtsmittelinstantz durch Umlauf der Akten oder durch Übersendung von Abschriften der Entscheidung bekannt.

§ 10

1. Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts werden von den Bürokräften wahrgenommen, die die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zur Verfügung stellt.
2. Die in der Geschäftsstelle tätigen Bürokräfte sind verpflichtet, über alle Vorgänge Stillschweigen zu bewahren, die ihnen im Rahmen ihres Dienstes bekanntgeworden sind.

Über die Verpflichtungserklärung ist durch den geschäftsleitenden Vorsitzenden ein Protokoll aufzunehmen, das zu den Sammelakten des Anwaltsgerichts zu nehmen ist.

§ 11

1. Die Geschäftsstelle führt die Bezeichnung „Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main“.
2. Die Vorschriften, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer in Frankfurt am Main für den Geschäftsgang bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer erlassen hat, gelten auch für die Tätigkeit der Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts, soweit sich nicht aus dieser Geschäftsordnung aus besonderen Anordnungen des geschäftsleitenden Vorsitzenden oder aus Anordnung der Landesjustizverwaltung etwas anderes ergibt.

§ 12

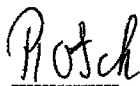
Erledigten Akten werden bei der Generalstaatsanwaltschaft aufbewahrt.

§ 13

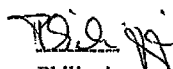
Im übrigen regelt sich der Gang der Verfahren beim Anwaltsgericht nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und den danach anzuwendenden Bestimmungen der Strafprozessordnung.

Die Mitglieder des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main haben vorstehende Geschäftsordnung einstimmig beschlossen.

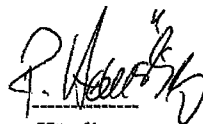
Frankfurt, den 13.06.2014



Dr. Protsch



Philippi



Häusling



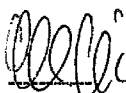
Volk



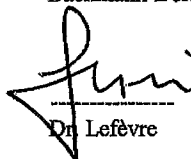
Bachmann-Borsalino



Kaiser




Deetjen



Dr. Lefèvre



Heinz



Dr. Schulz



Hofrichter



Dr. Becker

Die am 13.06.2014 in Frankfurt am Main beschlossene Geschäftsordnung wird gemäß § 98 Abs. 4 Satz 2 BRAO bestätigt.

Frankfurt am Main, den 16.12.2014

Der Präsident des Oberlandesgerichts



Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2015.

BEITRAGSORDNUNG

I. Laufender Beitrag

1. Der von jedem Kammermitglied für das Geschäftsjahr 2015 zu zahlende Beitrag zur Deckung des Haushalts wird auf € 1.800,-- festgelegt. Er ist bis zum 30. April 2015 zu entrichten. Wird er nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Zuschlag von 5% erhoben. Auf Antrag kann der Schatzmeister Ratenzahlung bewilligen.
2. Während des Geschäftsjahres bestellte oder ausgeschiedene Kammermitglieder Entrichten den Beitrag zeitanteilig ab dem Ersten des Monats der Bestellung bzw. bis zum Ende des Monats, in dem das Amt erlischt.
3. Wenn ein Kammermitglied bis 30. April 2015 dem Vorstand schriftlich nachweist, dass der Gesamtbetrag seiner Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes im Jahre 2013 unter € 30.000,-- lag, kann der Schatzmeister den der Notarkammer für eigene Zwecke zufließenden Beitragsanteil ganz oder teilweise stunden, nicht aber erlassen, wenn er die sofortige Zahlung dieses Beitragsanteils für nicht zumutbar hält.

II. Beitrag-Notarversicherungsfonds

Die nach dem 01.07.2003 neu bestellten Kammermitglieder haben einen einmaligen Beitrag zum Notarsicherungsfonds in Höhe von € 767,-- an die Notarkammer zu leisten. Der Beitrag kann auf Antrag in drei Jahresraten gezahlt werden.

III. Sonderbeitrag-Schadensverursachung

1. Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadensversicherung zu leisten ist.
2. Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadensfalles im Sinne der Ziffer 1) verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, eine Ausgleichspauschale von € 3.000,-- festsetzen.
3. Ist eine Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitglieds verursacht kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen

Ausgleichsbetrag von € 3.000,-- für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.

4. Die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen wird durch das Ausscheiden des Notars aus dem Amt nicht berührt.

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Jahr 2015, beschlossen durch die Kammerversammlung am 12. November 2014, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 19.01.2015

Dr. Ernst Wolfgang Schäfer
Präsident

Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2015.

Die Kammerversammlung der Notarkammer Kassel hat am 21. November 2014 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

BEITRAGSORDNUNG
der Notarkammer Kassel für das Jahr 2015

§ 1

Jedes Mitglied der Notarkammer zahlt einen Jahresbeitrag von
1.630,00 €.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|---|-------------------|
| a) Beitrag zur Notarkammer Kassel | 395,00 € |
| b) Vertrauensschadenversicherung und Versicherungssteuer (19 %) | 295,00 € |
| c) Beitrag zur Bundesnotarkammer | 272,00 € |
| d) Gruppenanschlussversicherung und Versicherungssteuer (19 %) | 304,00 € |
| e) Beitrag Notarinstitut | 289,00 € |
| f) Beitrag zum Notarversicherungsfonds | 65,00 € |
| g) Beitrag zur ARGE | 15,00 € |
| | <u>1.630,00 €</u> |

Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar 2015 fällig.

§ 2

Jede(r) im Vorjahr neu bestellte Notar(in) ist verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen einen Einmalbetrag von 767,00 € zu zahlen, der dem Notarversicherungsfonds zugeführt wird.

Der Betrag ist fällig.

Das Präsidium wird ermächtigt, auf Antrag Stundung oder Teilzahlung dieses Betrages zu gewähren, längstens auf die Dauer von 12 Monaten.

Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadenversicherung zu leisten ist.

Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles im Sinne des § 2 Abs. 4 verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € festsetzen.

Ist die Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitgliedes verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.

§ 3

Die während des Geschäftsjahres (1. Januar – 31. Dezember 2015) bestellten oder entlassenen bzw. gelöschten Notare entrichten den Beitrag zur Notarkammer anteilig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Bestellung folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Amt erlischt (§ 47 BNotO).

Die Beitragspflicht zur Vertrauensschadenversicherung – § 1 b) – gilt nur für diejenigen Notare, die am 1. April 2015 der Notarkammer angehören.

Zur Zahlung des Beitrages zur Bundesnotarkammer – § 1 c) – und zur Gruppenanschlussversicherung – § 1 d) – sind nur diejenigen Notare verpflichtet, die am 1. Januar 2015 der Notarkammer angehören.

Die Beitragspflicht zum Notarinstitut, zum Notarversicherungsfonds und zur ARGE – § 1 e) - g) – gilt für jedes Mitglied der Notarkammer unabhängig von dem Bestellungs- bzw. Lösungszeitpunkt.

§ 4

Geht der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ein, wird ein Zuschlag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleibt eine Mahnung erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 73 BNotO eingezogen.

Notarkammer Kassel
(Nottelmann)
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2015 wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 16.01.2015

Nottelmann
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden Richter

am Oberlandesgericht : Richter am Oberlandesgericht Michael Stahl;

zur Richterin

am Oberlandesgericht : Richterinnen am Landgericht Claudia Holuschek und Ute Simon;

zum Richter

am Oberlandesgericht : Richter am Landgericht Dr. Lars Rhode.

Landgerichte

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Landgericht Ulrich Scheuermann in Hanau und Amtsinspektorin Gerda Buß in Darmstadt.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde:

Zur Justizobersekretärin : Justizsekretärin Karina Siebrecht in Frankfurt am Main.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Präsidenten des
Amtsgerichts Kassel : Vizepräsident des Landgerichts Wolf Winter in Kassel;

zum Richter am Amts-
gericht als der ständige
Vertreter einer Direktorin
oder eines Direktors : Richter am Amtsgericht Michael Ebert in Bensheim;

zur Richterin
kraft Auftrags : Staatsanwältinnen Julia Trinte und Dr. Uta Mohnhaupt in
Frankfurt am Main – beide unter Berufung in das Richter-
verhältnis kraft Auftrags –;

zur Richterin
am Amtsgericht : Richterinnen auf Probe Anna Julia Keulenkampff-Bischoff
in Frankfurt am Main, Eva Müller-Kellmerei in Hanau und
Frimpooma Byrd in Langen – alle unter Berufung in das
Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter
am Amtsgericht : Richter auf Probe Benjamin Reichwein in Limburg – unter
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zur Ober-
gerichtsvollzieherin
mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieherin Kerstin Haber-Lang in Groß-Gerau;

zum Ober-
gerichtsvollzieher : Gerichtsvollzieher Jörg Frankenberger in Michelstadt;

zur Gerichtsvollzieherin: Justizobersekretärin Christine Naderer in Gelnhausen und
Justizsekretärin Nadine Bender in Darmstadt;

zum Gerichtsvollzieher : Justizsekretäre Serdar Kavi in Frankfurt am Main und Tom
Steigerwald in Hanau;

zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Werner Aue in Kirchhain;

zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Stefanie Hostmann in Hanau sowie
Julia Neumann und Kathrin Schmidt beide bei dem Amts-
gericht Offenbach am Main;

zum Justizobersekretär : Justizsekretär Marco Schwan in Frankfurt am Main.

Justizsekretär Christian Schreiber in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenver-
hältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizobersekretärin Kathrin Förster v. d. Amtsgericht Gießen a. d. Amtsgericht Marburg, Justizsekretärin Juliane Fecher v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Staatsanwaltschaft Hanau und Frau Justizobersekretärin Katharina Happ v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Hanau.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Obergerichtsvollzieher Joachim Ritscher in Wiesbaden.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Vorsitzenden Richterin
am Hessischen

Landesarbeitsgericht : Richterin am Arbeitsgericht Dr. Natascha Ahmad.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwälte Stephan Felix mit dem Amtssitz in Limburg a. d. Lahn und Dr. Reinhard Stephan Hoehn mit dem Amtssitz in Darmstadt.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Bernd Neumann, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.12.2014,

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Albin Richard Schicker, Melsungen, mit Ablauf des 28.02.2015,

Notar Dr. Werner Müller, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.01.2015,

Notar Rüdiger Nickel, Hanau, mit Ablauf des 31.01.2015,

Notar Karl-Otto Linz, Frankfurt am Main, mit dem Ablauf des 31.12.2014,

Notar Wolfgang Großkopf, Limburg an der Lahn, mit Ablauf des 31.03.2015,

Verstorben:

Notar Bernhard Malorny, Bad Camberg, 25.01.2015.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Zwei Richterinnen oder zwei Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Hanau (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
4. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Bensheim (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

5. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernenten bei einer Generalstaatsanwaltschaft bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

6. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1 bis Nr. 6 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 6 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2015** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

| | Seite |
|---|-------|
| Inhalt: | |
| Runderlasse | |
| Gemeinsame Richtlinien des Hessischen Ministeriums der Justiz und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport für das Vereinfachte Verfahren bei Delikten der Massen- und Kleinkriminalität | 77 |
| Änderung des Runderlasses zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 30. Oktober 2014 | 80 |
| Bekanntmachungen | |
| Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienstes der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften (Stichtag 1. Juli 2014) | 81 |
| Personalnachrichten | 108 |
| Stellenausschreibungen | 110 |

RUNDERLASSE

Nr. 13 Gemeinsame Richtlinien des Hessischen Ministeriums der Justiz und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport für das vereinfachte Verfahren bei Delikten der Massen- und Kleinkriminalität. Gem. RdErl. d. HMdJ (4110 - III/A 2 - 2014/764 - III/A) und d. HMdIS (LPP 12/No - 22 g 04 27) v. 11.12.2014
– JMBl. 2015, S. 77 – – Gült.-Verz. Nr.: 241 –

I.

1. **Verfahrensziel**

Das vereinfachte Verfahren soll die Arbeit mit Hilfe standardisierter Formblätter durch Beschränkung auf das Wesentliche rationalisieren, ohne auf die für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren im Rahmen der gesetzlich bestimmten Strafverfolgungspflichten notwendigen Feststellungen zu verzichten.

Die Straffung des Verfahrens dient dazu, Arbeitskapazitäten bei den Strafverfolgungsbehörden freizusetzen, die für die Bekämpfung der mittleren und schweren Kriminalität benötigt werden.

Durch eine möglichst frühzeitige Abgabe polizeilicher Anzeigenvorgänge an die Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft soll die Strafverfolgung beschleunigt werden.

2. Anwendungsbereich

2.1 Grundsätzlicher Anwendungsbereich

Diese Richtlinien finden grundsätzlich Anwendung bei der Bearbeitung aller Anzeigenvorgänge wegen Vergehen der Massen- und Kleinkriminalität. Hierbei sind zu unterscheiden:

- Strafanzeigen ohne jeglichen Ermittlungs- oder Fahndungsansatz
- Strafanzeigen mit Sachfahndungsansatz
- Strafanzeigen mit Ermittlungsansatz

2.2 Ausgenommene Verfahrensbereiche

Nicht nach dem Vereinfachten Verfahren werden bearbeitet:

- Ermittlungsverfahren gegen minderjährige und heranwachsende Beschuldigte
- Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das BTM-Gesetz. Die „Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Erwerbs oder Besitzes von Betäubungsmitteln zum Eigenverbrauch“ des Hessischen Landeskriminalamtes, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
- Haftsachen und Fälle der einstweiligen Unterbringung (§§ 112, 112a und 126a StPO)
- Verkehrsdelikte
- Vergehen, bei denen umfangreiche Ermittlungs- oder Fahndungsmaßnahmen erforderlich sind
- Katalogtaten des § 100a StPO
- Fremdenfeindliche, antisemitische und rechtsextremistische Straftaten
- Politisch motivierte Straftaten
- Vergehen mit sexuellem Hintergrund
- Straftaten von besonderer Bedeutung, zum Beispiel:
 - bei besonderer Begehungsform (gewohnheits-, gewerbs-, bandenmäßig)
 - bei überregionaler/internationaler Begehungsweise
 - bei Mitführen von Schusswaffen oder bei Androhung von Schusswaffengebrauch
 - bei besonderer Öffentlichkeitswirksamkeit

3. Bearbeitungsverfahren

3.1 Allgemeines

Bei Anwendung des Vereinfachten Verfahrens bleibt der Grundsatz unberührt, dass die zur Aufklärung des Sachverhaltes oder der Straftat erforderlichen Beweismöglichkeiten auszuschöpfen sind (§ 163 StPO). Neben der Aufnahme des Sachverhalts sind insbesondere

- Beweismittel zu sichern,

- Tatverdächtige und Zeuginnen oder Zeugen zu ermitteln und deren Personalien von Amts wegen vollständig festzustellen,
- Auffälligkeiten (zum Beispiel Alkohol- oder Drogeneinfluss) zu vermerken.

3.2 Formblätter und deren Verwendung

Für das vereinfachte Verfahren sind spezielle Vordrucke zu verwenden. Diese Vordrucke sowie Ausführungsbestimmungen zum Vereinfachten Verfahren werden durch das Hessische Landeskriminalamt erstellt.

Die angestrebte Straffung des Verfahrens wird gewährleistet, in dem an Ort und Stelle die erforderlichen Feststellungen weitestgehend getroffen, Zeugen und Beschuldigte vernommen werden und dies auf den entsprechenden Vordrucken dokumentiert wird. Soweit Lesbarkeit gewährleistet werden kann, können die Vordrucke handschriftlich ausgefüllt werden.

Sind Beschuldigte oder Zeugen erkennbar nicht in der Lage, ihre Rechte im Verfahren und die Bedeutung ihrer Aussagen und Erklärungen zu verstehen, unterbleibt eine Vernehmung; die Vernehmung ist dann zu einem späteren Zeitpunkt unter geeigneten Umständen (zum Beispiel im Beisein eines Dolmetschers oder unter Verwendung eines Formulars für die schriftliche Äußerung) vorzunehmen.

3.3 Übersendung an die Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft

- Strafanzeigen ohne jeglichen Ermittlungs- oder Fahndungsansatz
Der Vorgang ist nach der Anzeigenaufnahme unverzüglich der Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft zu übersenden.
- Strafanzeigen mit Sachfahndungsansatz
Die Erhebung oder Ergänzung sachfahndungsrelevanter Daten hat schnellstmöglich zu erfolgen. Der Vorgang soll möglichst innerhalb von 14 Tagen an die Staatsanwaltschaft/ Amtsanwaltschaft übersandt werden.
- Strafanzeigen mit Ermittlungsansatz
Beschuldigte/Zeugen sind möglichst sofort zu vernehmen. Bei klaren und einfachen Sachverhalten ist von der Möglichkeit der schriftlichen Äußerung Gebrauch zu machen. Der Vorgang ist möglichst zeitnah an die Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft zu übersenden.

Bei Antragsdelikten oder bei Verwendung eines Formulars für die schriftliche Äußerung geschieht dies erst nach Eingang eines Strafantrages oder der Äußerung des oder der Beschuldigten, spätestens jedoch vier Wochen nach Einleitung des Verfahrens. Privatklagedelikte, bei denen erkennbar kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, werden ohne weitere Ermittlungen der Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft vorgelegt. Dies gilt auch in Zweifelsfällen.

3.4 Asservate

Zur Vermeidung unnötiger Asservierungen sollte möglichst frühzeitig mit der Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft Kontakt aufgenommen werden.

3.5 Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft kann in jedem Einzelfall weitere Ermittlungen anordnen.

4. **Sonstiges**

Die Vorschriften über den kriminalpolizeilichen Meldedienst sowie sonstige Regelungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren bleiben unberührt.

5. **Schlussvorschriften**

Die gemeinsamen Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

II.

Der Gemeinsame Runderlass ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 9. Februar 2015, S. 142 veröffentlicht.

Nr. 14 Änderung des Runderlasses zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 30. Oktober 2014 (JMBl. S. 737). RdErl. d. HMdJ v. 16.03.2015 (3830 - II/C 1 - 2014/5072 - II/A) – JMBl. S. 80 – **– Gült-Verz. Nr. 27 –**

I.

Teil B des Runderlasses zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 30. Oktober 2014 (JMBl. S. 737) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nr. 2 Satz 2 werden die Wörter „Präsidentin oder der Präsidenten des Oberlandesgerichts“ durch die Angabe „nach Nr. 3 zuständige Stelle“ ersetzt.
2. In der Überschrift des Abschnitts VI wird die Angabe „BnotO“ durch „BNotO“ ersetzt.
3. In Abschnitt VII Nr. 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „andere Aufsichtsbehörde“ ein Komma eingefügt.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. April 2015 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienstes der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften (Stichtag 1. Juli 2014). Bek. d. HMdJ. v. 06.01.2015 (1100/15 - Z/A 2 - 2012/10042 - II/A) – JMBl. S. 81 –

Der Frauenförderplan für die Personalstellen des nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienstes der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften für die Zeit vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2018 ist zum Stichtag 1. Juli 2014 nach § 5 Abs. 5 Satz 1 HGIG geändert worden.

Die Besondere Frauenbeauftragte für den nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienst sowie die Bezirkspersonalräte bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main und der Generalstaatsanwaltschaft haben dem geänderten Frauenförderplan zugestimmt.

Der Frauenförderplan enthält:

1. Die Personalstellen des nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienstes der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften
 - a) Höherer allgemeiner Verwaltungsdienst
 - b) Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten
 - c) Professoren
 - d) Gehobener Justizdienst
 - e) Amtsanwaltsdienst
 - f) Sozialdienst
 - g) Gehobener Justizverwaltungsdienst
 - h) Allgemeiner mittlerer Justizdienst
 - i) Gerichtsvollzieherdienst
 - j) Justizwachtmeisterdienst
 - k) Justizvollziehungsdienst
 - l) Werkdienst
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 5 Abs. 6 HGIG.

Professorinnen/Professoren

Ist Personal

Stand: 01.07.2014

Personen im Geschichtsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts
 Personalstellen der Professorinnen/Professoren am Studienzentrum der Frauenentwicklung und -Justiz - Verwaltungshochschule Fachbereich Rechtspflege, Rotenburg a.M. Fulda -
 Standorte für den Zeitraum: 07.2012 - 06.2018

| Belegungs- gruppen | Zeitraum: Monat/Jahr bis | Vollzeitbeschäftigte | | | | Langzeitbeschäftigte | | | | Langzeitbeschäftigte sonstige Gründe | | | | Befristet | | | | Teilzeitbeschäftigte | | | | Unbefristet | | | | Gesamt | | | | Veränderung des Frauenanteils mt* (in %) | | | | | | | | | |
|-----------------------|--------------------------------|----------------------|-----|-----------------|-----|----------------------|-----|-----------------|-----|--------------------------------------|-----|-----------------|-----|-----------------|-----|-----------------|-----|----------------------|-----|-----------------|-----|-----------------|-----|-----------------|-----|-----------------|-----|----|----|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | davon Frauen | | davon Männer | | davon Frauen | | davon Männer | | davon Frauen | | davon Männer | | davon Frauen | | davon Männer | | davon Frauen | | davon Männer | | davon Frauen | | davon Männer | | davon Frauen | | | | | | | | | | | | | |
| | | insges. | mt* | insges. | mt* | insges. | mt* | insges. | mt* | insges. | mt* | insges. | mt* | insges. | mt* | insges. | mt* | insges. | mt* | insges. | mt* | insges. | mt* | insges. | mt* | insges. | mt* | | | | | | | | | | | | |
| A | | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | T | U | V | W | X | Y | Z | AA | AB | AC | AD | AE | | | | | | | | | |
| C.4 | 07.12.-08.14 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | | | |
| 2. Abschnitt | 07.14.-08.16 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | |
| 3. Abschnitt | 07.16.-08.18 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | |
| 2. Abschnitt | 07.14.-08.15 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| 3. Abschnitt | 07.16.-08.18 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| C.2 | 07.12.-08.14 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| 2. Abschnitt | 07.14.-08.16 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| 3. Abschnitt | 07.16.-08.18 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| C.1 | 07.12.-08.14 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| 2. Abschnitt | 07.14.-08.16 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 3. Abschnitt | 07.16.-08.18 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| Belegungs- gruppen | | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | T | U | V | W | X | Y | Z | AA | AB | AC | AD | AE | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 07.14.-08.16 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 3. Abschnitt | 07.16.-08.18 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 2. Abschnitt | 07.14.-08.15 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 3. Abschnitt | 07.16.-08.18 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 2. Abschnitt | 07.14.-08.15 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 3. Abschnitt | 07.16.-08.18 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 2. Abschnitt | 07.14.-08.15 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 3. Abschnitt | 07.16.-08.18 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

mt* = Mit den Langzeitbeschäftigten
 ohne die Langzeitbeschäftigten

Erstellt am:

Anmerkung: Die Änderung des für den Zeitraum von Juli 2012 bis Juni 2018 geltenden Frauenförderplans war auf Grundlage des § 5 Abs. 3 HGG notwendig. Wesentliche Voraussetzungen haben sich im Rahmen des 2. DRiKofG, der damit verbundenen Änderung der Haushaltsstruktur sowie der Möglichkeit der Erzielung des Frauenförderplans bzw. der Forderung der Zweiparität nach § 6 Abs. 6 HGG mit Hilfe des in SAP erworbenen Berichtszufluss (ZUFLL) der zu verwendenden Vorläufe des Geschlechtssozialministeriums als Grundlage hat geändert.

Professorinnen/Professoren

Abschätzung

Stand: 01.07.2014

| Dienststellen im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Generalratsanwalts | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|-------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------|--|--------------------------|------------------------------|--------------------------|------------------------------|--|-----------------------------|-----|---------|------------------|----------|--------|----------------|--------|--------------------|---------------|
| Personalstellen der Professorinnen/Professoren am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz - Verwaltungsfachhochschule Fachbereich Rechtspflege, Rothenburg a.d. Taube - | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Besoldungsgruppe | Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr | Abschätzung freierwählender Stellen | | | | | Zielvorgaben | | | | | Bericht | | | | | | | |
| | | C insgesamt | D Stellenbesetzung | E Beförderung* | F für Stellenbesetzung | G für Beförderung* | H Stellenbesetzung | I Beförderung* | J Anzahl insges. | K davon Frauen | L M | N in % | O Anzahl insges. | P Frauen | Q in % | R davon Männer | S in % | T Stellenbesetzung | U Beförderung |
| | | neue, freie und freiwerdende Stellen | davon zu besetzende Stellen | Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in % | Zielvorgabe: Frauen in % | Tatsächlich besetzte Stellen | Zielvorgabe: Frauen in % | Tatsächlich besetzte Stellen | Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung | Zielvorgabe erfüllt ja/nein | | | | | | | | | |
| A | 07.12.-06.14 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| C 4 | 07.14.-06.16 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 07.14.-06.16 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 07.16.-06.18 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| C 3 | 07.12.-06.14 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 07.14.-06.16 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 07.16.-06.18 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| C 2 | 07.12.-06.14 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 07.14.-06.16 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 07.16.-06.18 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| C 1 | 07.12.-06.14 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 07.14.-06.16 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 07.16.-06.18 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| C-Besoldung insg. | 07.12.-06.14 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 07.14.-06.16 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 07.16.-06.18 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Erstellt am:

Rechtspflegerdienst

Abschätzung

Stand: 01.07.2014

| Dienststellen im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------|-----------------------------|----------------------|-----------------|------------------|--------------------------|--|------------------|-------------|--------------------------|------------------|--------------|--------------|------|------------------------------|--------------|--------------|------|--|--------------|--------------|------|-------------------------------------|-------------|------|
| Personalstellen des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerdienst) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Abschätzung feierwählender Stellen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Besoldungsgruppe | Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr | neue, freie und frei-werdende Stellen | | | | | Zielvorgaben | | | | | Bereich | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | T | U | | | | | | | |
| | | Stellenbesetzung insgesamt | Stellenbesetzung Beförderung | davon zu besetzende Stellen | für Stellenbesetzung | für Beförderung | Stellenbesetzung | Zielvorgabe: Frauen in % | Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in % | Stellenbesetzung | Beförderung | Zielvorgabe: Frauen in % | Anzahl insgesamt | davon Frauen | davon Männer | in % | Tatsächlich besetzte Stellen | davon Frauen | davon Männer | in % | Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung | davon Frauen | davon Männer | in % | Zielvorgabe erfüllt Stufenbesetzung | Beförderung | |
| A | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A13 Z | 07.12 - 06.14 | 4 | | | 4 | 24,69 | 49,17 | 51,17 | 49,17 | 51,17 | 51,17 | 0,00 | 5 | 3 | 60,0 | 2 | 40,0 | 0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 2 | 40,0 | 0 | 0,0 | ja | ja |
| 2.Abschnitt | 07.14 - 06.16 | 6 | | | 6 | 34,75 | 49,51 | 53,17 | 49,51 | 53,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | ja | nein |
| 3.Abschnitt | 07.16 - 06.18 | 2 | | | 2 | 0,00 | 0,00 | 55,17 | 0,00 | 55,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | ja | nein |
| A13 S | 07.12 - 06.14 | 18 | | | 18 | 49,17 | 55,89 | 51,00 | 49,17 | 55,89 | 0,00 | 0,00 | 17 | 8 | 48,5 | 9 | 51,5 | 0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 9 | 51,5 | 0 | 0,0 | ja | nein |
| 2.Abschnitt | 07.14 - 06.16 | 18 | | | 18 | 49,51 | 62,25 | 0,00 | 49,51 | 62,25 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | ja | ja |
| 3.Abschnitt | 07.16 - 06.18 | 8 | | | 8 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | ja | ja |
| A12 | 07.12 - 06.14 | 14 | | | 14 | 56,13 | 70,63 | 0,00 | 56,13 | 70,63 | 0,00 | 0,00 | 28 | 28 | 92,8 | 2 | 7,2 | 0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 2 | 7,2 | 0 | 0,0 | ja | ja |
| 2.Abschnitt | 07.14 - 06.16 | 42 | | | 42 | 62,25 | 71,32 | 0,00 | 62,25 | 71,32 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | ja | ja |
| 3.Abschnitt | 07.16 - 06.18 | 38 | | | 38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 38 | 27 | 68,5 | 12 | 30,5 | 0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 12 | 30,5 | 0 | 0,0 | ja | ja |
| A11 | 07.12 - 06.14 | 8 | | | 8 | 71,14 | 69,60 | 0,00 | 71,14 | 69,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | ja | ja |
| 2.Abschnitt | 07.14 - 06.16 | 6 | | | 6 | 71,41 | 70,86 | 0,00 | 71,41 | 70,86 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | ja | ja |
| 3.Abschnitt | 07.16 - 06.18 | 24 | | | 24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | ja | ja |
| A10 | 07.12 - 06.14 | | | | | 71,27 | 75,23 | | 71,27 | 75,23 | | | 52 | 37 | 71,2 | 15 | 28,8 | 0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 15 | 28,8 | 0 | 0,0 | ja | ja |
| 2.Abschnitt | 07.14 - 06.16 | | | | | 72,25 | 73,94 | | 72,25 | 73,94 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | ja | ja |
| 3.Abschnitt | 07.16 - 06.18 | | | | | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | ja | ja |
| A9 G.D. | 07.12 - 06.14 | | | | | 74,69 | | | 74,69 | | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | ja | ja |
| 2.Abschnitt | 07.14 - 06.16 | | | | | 0,00 | | | 0,00 | | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | ja | ja |
| 3.Abschnitt | 07.16 - 06.18 | | | | | | | | | | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | ja | ja |
| Rechtspflegerdienst insg. | 07.12 - 06.14 | 44 | | | 44 | 67,15 | | | 67,15 | | | 0 | 142 | 102 | 71,8 | 40 | 28,2 | 0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 40 | 28,2 | 0 | 0,0 | ja | ja |
| 2.Abschnitt | 07.14 - 06.16 | 72 | | | 72 | 68,62 | | | 68,62 | | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0 | 0 | 0 | 0,0 | ja | ja |
| 3.Abschnitt | 07.16 - 06.18 | 72 | | | 72 | 0,00 | | | 0,00 | | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0 | 0 | 0 | 0,0 | ja | ja |

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Erstellt am:

Anmerkung zu

Spalte 1:

Die Zielvorgabe unter 50% liegende Frauenanteil in der Bes.Gr. A 13 Z stellt eine bei der Festlegung der Zielvorgabe zu berücksichtigende Besonderheit i. S.d. § 5 Abs 3 Satz 2 HOJG dar.

Die Zielvorgabe wird gleicher wie folgt gebildet: Es wird vom derzeitigen Anteil der Frauen in der Bes.Gr. A 13 S ausgegangen (Stichtag: 01.07.2012) und ein lineares Wachstum von 1% pro Jahr zugrundegelegt.

In der Bes.Gr. A 13 S liegt der Frauenanteil nicht deutlich unter 50%. Einer Zielvorgabe bedarf es nur noch im 1. Abschnitt des Frauenförderplans.

Für die Bes.Gr. A 12, A 11 und A 10 ist keine Zielvorgabe erforderlich, da der Frauenanteil bereits mehr als 50% beträgt. Gleiches gilt für Stellenbesetzungen in dem Eingangssamt der Bes.Gr. A 9.

Sozialer Dienst

Abschätzung

Stand: 01.07.2014

| Dienststellen im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|-------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------|------------------|-------------|--|--------------------------|----------------|--------------------------|------------------|------------------------------|------------------|-------------------------------|-----------------------------|---|---|---|---|---|---|
| Personalstellen des Sozialer Dienstes (Bewährungs- und Gerichtshelfer) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Besoldungsgruppe | Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr | Abschätzung freierwerdender Stellen | | | | | Zielvorgaben | | | | | Bericht | | | | | | | | |
| | | C | D | E | F | G | Zielvorgabe: Frauen in % | Anzahl Stellen | Zielvorgabe: Frauen in % | Anzahl insgesamt | Tatsächlich besetzte Stellen | Anzahl insgesamt | Tatsächliche Stellenbesetzung | Zielvorgabe erfüllt ja/nein | | | | | | |
| | | neue, freie und freiwerdende Stellen | davon zu besetzende Stellen | Stellenbesetzung | Beförderung | Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in % | Zielvorgabe: Frauen in % | Anzahl Stellen | Zielvorgabe: Frauen in % | Anzahl insgesamt | Tatsächlich besetzte Stellen | Anzahl insgesamt | Tatsächliche Stellenbesetzung | Zielvorgabe erfüllt ja/nein | | | | | | |
| | | insgesamt | Stellenbesetzung | Beförderung | | | Stellenbesetzung | insgesamt | Stellenbesetzung | insgesamt | davon Männer | insgesamt | davon Männer | Beförderung | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | L | M | N | O | P | Q | R | S | T | U |
| A | 07-12-06-14 | | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | |
| 2.Abschnitt | 07-14-06-16 | | | | | 0,00 | 33,33 | | | | | | | | | | | | | |
| 3.Abschnitt | 07-16-06-18 | | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | |
| A13 S | 07-12-06-14 | 5 | 5 | | | 0,00 | 30,00 | 32,00 | | | | | | | | | | | | |
| 2.Abschnitt | 07-14-06-16 | 1 | 1 | | | 33,33 | 38,89 | 34,00 | | | | | | | | | | | | |
| 3.Abschnitt | 07-16-06-18 | 0 | 0 | | | 0,00 | 0,00 | 36,00 | | | | | | | | | | | | |
| A12 | 07-12-06-14 | 9 | 9 | | | 37,00 | 40,32 | 42,32 | | | | | | | | | | | | |
| 2.Abschnitt | 07-14-06-16 | 3 | 3 | | | 8,89 | 49,16 | 44,82 | | | | | | | | | | | | |
| 3.Abschnitt | 07-16-06-18 | 3 | 3 | | | 0,00 | 0,00 | 46,82 | | | | | | | | | | | | |
| A11 | 07-12-06-14 | 9 | 9 | | | 41,18 | 49,28 | 51,28 | | | | | | | | | | | | |
| 2.Abschnitt | 07-14-06-16 | 20 | 20 | | | 10,18 | 48,86 | 53,48 | | | | | | | | | | | | |
| 3.Abschnitt | 07-16-06-18 | 27 | 27 | | | 0,00 | 0,00 | 55,48 | | | | | | | | | | | | |
| A10 | 07-12-06-14 | 0 | 0 | | | 50,16 | 60,28 | 51,28 | | | | | | | | | | | | |
| 2.Abschnitt | 07-14-06-16 | 3 | 3 | | | 48,33 | 58,17 | 51,28 | | | | | | | | | | | | |
| 3.Abschnitt | 07-16-06-18 | 9 | 9 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | | | |
| A9 | 07-12-06-14 | | | | | 60,36 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | |
| 2.Abschnitt | 07-14-06-16 | | | | | 62,37 | | | | | | | | | | | | | | |
| 3.Abschnitt | 07-16-06-18 | | | | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | |
| Sozialer Dienst insg. | 07-12-06-14 | 23 | 0 | 23 | | 47,85 | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.Abschnitt | 07-14-06-16 | 37 | 0 | 37 | | 50,87 | | | | | | | | | | | | | | |
| 3.Abschnitt | 07-16-06-18 | 39 | 0 | 39 | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | |

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Erstellt am:

Anmerkung

Zu Spalte 1:

Der deutlich unter 50% liegende Frauenanteil in den Bes.Gr. A 12 und A 11 stellt eine bei der Festlegung der Zielvorgaben zu berücksichtigende Besonderheit i.S.d. § 5 Abs. 3 Satz 2 HGB dar. Die Zielvorgaben werden daher wie folgt gebildet: Es wird vom derzeitigen Anteil der Frauen in der nächstniedrigen Bes.Gr. ausgegangen (Stichtag: 01.07.2012) und ein lineares Wachstum von 1% pro Jahr zugrundegelegt.

In der Besoldungsgruppe A 13 S wird bei der Festlegung der Zielvorgabe entsprechend verfahren. Pensenstellen in dieser Bes.Gr. sind im Sozialdienst bisher nicht besetzt.

Die jeweils in der Bes.Gr. A 10 liegenden Frauenanteile sind daher nur noch im 1. Abschnitt des Frauenfördeplans.

Die jeweils in der Bes.Gr. A 9 befindlichen Frauen und Männer werden in Stellen der Bes.Gr. A 10 in Unterbesetzung geführt. Deren Beförderungen erfolgen, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind (Wartefrist).

Gehobener Justizverwaltungsdienst

Abschätzung

Stand: 01.07.2014

| Dienststellen im Geschäftsbereich des Präsidiums des Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|------------------|--------------|-----------------------------|------------------|------------------|--|------------------|-------------|------------------|--------------|---------|---------|--------|---------|--------|--------|------------------|--------|--------|---------|--------|--------|---------|--------|--------|---------|--------|--------|-----------------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Personalstellen des gehobenen Justizverwaltungsdienstes (prüfungsfreier Aufstieg) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Abschätzung freierworbener Stellen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Besoldungsgruppe | Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr | neue, freie und freiworbene Stellen | | | davon zu besetzende Stellen | | | Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in % | | | Zielvorgaben | | | Bericht | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | T | U | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | insgesamt | Stellenbesetzung | Beförderung* | für Stellenbesetzung | für Beförderung* | Stellenbesetzung | Beförderung* | Stellenbesetzung | Frauen in % | Stellenbesetzung | Beförderung* | insges. | Frauen | Männer | insges. | Frauen | Männer | Stellenbesetzung | Frauen | Männer | insges. | Frauen | Männer | insges. | Frauen | Männer | insges. | Frauen | Männer | Zielvorgabe erfüllt ja/nein | | | | | | | | | | | |
| A | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A13 Z | 07.12.-06.14 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 07.14.-06.16 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 07.16.-06.18 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A13 S | 07.12.-06.14 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 07.14.-06.16 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 07.16.-06.18 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A12 | 07.12.-06.14 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 07.14.-06.16 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 07.16.-06.18 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A11 | 07.12.-06.14 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 07.14.-06.16 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 07.16.-06.18 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A10 | 07.12.-06.14 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 07.14.-06.16 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 07.16.-06.18 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A9 G.D. | 07.12.-06.14 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 07.14.-06.16 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 07.16.-06.18 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gehobener Dienst insg. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 07.14.-06.16 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 07.16.-06.18 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Erstellt am:

Anmerkung zu Stelle 1:

Die Zielvorgabe für die Stellen der Bes.Gr. A 11 geht vom derzeitigen Anteil der Frauen in der Bes.Gr. A 10 aus (Stichtag: 01.07.2012) und legt ein lineares Wachstum von 1 % pro Jahr zugrunde.

Die Berechnung der Zielvorgaben für die Bes.Gr. A 10 erfolgt nach folgendem Bewertungsmodell:

Die Stellen der Bes.Gr. A 10 des gehobenen Justizverwaltungsdienstes haben die Funktion von Beförderungstellen für den A9- und A 9 Z-Bereich des mittleren Justizdienstes.

Es wird daher vom Frauenanteil in den Besoldungsgruppen A 9 und A 9 Z im mittleren Justizdienst ausgegangen, deren Zusammensetzung dem entsprechenden Frauenförderplan entnommen wird.

Da der deutlich unter 50% liegende Frauenanteil im gehobenen Justizverwaltungsdienst insgesamt eine bei der Festlegung der Quote zu berücksichtigende Besonderheit i.S.d. § 5 Abs. 3 Satz 2 HMG darstellt,

wird der Zielvorgabe ein lineares Wachstum von 1 % pro Jahr zugrundegelegt.

Das ergibt zum Stichtag 01.07.2012 (von 256,76 besetzten Stellen sind 148,51 Stellen mit Frauen besetzt) eine Zielvorgabe von 57,84 %.

Allgemeiner mittlerer Justizdienst

Abschätzung

Stand: 01.07.2014

| Dienststellen im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|-------------------------------------|--------------------------------------|------------------|--------------|-----------------------------|------------------|------------------|--|-------------|------------------|--------------|-------------|--------|---------|---------|--------|--------|-------|------------------|--------------|------|--|
| Personalstellen des allgemeinen mittleren Justizdienstes | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Abschätzung freierwählender Stellen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Besoldungsgruppe | Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr | neue, freie und freiwählende Stellen | | | davon zu besetzende Stellen | | | Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in % | | | Zielvorgaben | | | Bericht | | | | | | | | |
| | | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | T | U | | |
| | | insgesamt | Stellenbesetzung | Beförderung* | für Stellenbesetzung | für Beförderung* | Stellenbesetzung | Beförderung* | Frauen in % | Stellenbesetzung | Beförderung* | Frauen in % | Männer | Frauen | insges. | Frauen | Männer | davon | Stellenbesetzung | Beförderung* | | |
| A | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A 10 M.D. | 07.12.-06.14 | | | | | | 52,99 | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | |
| 2.Abschnitt | 07.14.-06.16 | | | | | | 63,22 | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | |
| 3.Abschnitt | 07.16.-06.18 | | | | | | 0,00 | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | |
| A 9 Z | 07.12.-06.14 | 50 | | | | | 52,99 | | 59,81 | | | | | | | | | | | | | |
| 2.Abschnitt | 07.14.-06.16 | 41 | | | | | 63,22 | | 59,96 | | | | | | 14 | 11 | | 78,3 | | 3 | 21,7 | |
| 3.Abschnitt | 07.16.-06.18 | 59 | | | | | 0,00 | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | |
| A 9 S | 07.12.-06.14 | 41 | | | | | 67,40 | | 58,90 | | | | | | | | | | | | | |
| 2.Abschnitt | 07.14.-06.16 | 63 | | | | | 66,87 | | 63,90 | | | | | | 32 | 20 | | 63,0 | | 12 | 37,0 | |
| 3.Abschnitt | 07.16.-06.18 | 72 | | | | | 0,00 | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | |
| A 8 | 07.12.-06.14 | 8 | | | | | 59,04 | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | |
| 2.Abschnitt | 07.14.-06.16 | 10 | | | | | 64,33 | | 71,59 | | | | | | 37 | 27 | | 73,2 | | 10 | 26,8 | |
| 3.Abschnitt | 07.16.-06.18 | 21 | | | | | 0,00 | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | |
| A 7 | 07.12.-06.14 | 0 | | | | | 70,08 | | 75,68 | | | | | | | | | | | | | |
| 2.Abschnitt | 07.14.-06.16 | 3 | | | | | 75,30 | | 70,08 | | | | | | 56 | 48 | | 85,6 | | 8 | 14,4 | |
| 3.Abschnitt | 07.16.-06.18 | 1 | | | | | 0,00 | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | |
| A 6 | 07.12.-06.14 | | | | | | 77,07 | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | |
| 2.Abschnitt | 07.14.-06.16 | | | | | | 74,78 | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | |
| 3.Abschnitt | 07.16.-06.18 | | | | | | 0,00 | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | |
| A 5 M.D. | 07.12.-06.14 | | | | | | 0,00 | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | |
| 2.Abschnitt | 07.14.-06.16 | | | | | | 0,00 | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | |
| 3.Abschnitt | 07.16.-06.18 | | | | | | 0,00 | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | |
| Allg. mittlerer Justizd. insg. | 07.12.-06.14 | 99 | | | | | 64,23 | | 0,00 | | | | | | 138 | 106 | | 76,4 | | 33 | 23,6 | |
| 2.Abschnitt | 07.14.-06.16 | 117 | | | | | 66,69 | | 0,00 | | | | | | 0 | 0 | | 0,0 | | 0 | 0,0 | |
| 3.Abschnitt | 07.16.-06.18 | 153 | | | | | 0,00 | | 0,00 | | | | | | 0 | 0 | | 0,0 | | 0 | 0,0 | |

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Erstellt am:

In den allgemeinen mittleren Justizdienst sind die Zahlen des ehemaligen mittleren Justizverwaltungsdienst (prüfungsfreier Aufstieg) eingearbeitet.
Anmerkung:
zu Sp. I: Der Frauennanteil liegt in allen Bes.Gr. über 50%, sodass es keiner Zielvorgabe bedarf.

Justizvollzugsdienst

Abschätzung

Stand: 01.07.2014

| Dienststelle im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts Personalstellen des Justizvollzugsdienstes | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|-------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------|----------------------------|--|--------------------------|--------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------|-------------------------------|--|-----------------------------|---|---|---|---|---|---|---|
| Besoldungsgruppe | Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr | Abschätzung freier Stellen | | | | Zielvorgaben | | | | Bericht | | | | | | | | | | |
| | | neue, freie und freiwerdende Stellen | davon zu besetzende Stellen | Abschätzung freier Stellen | Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in % | Zielvorgabe: Frauen in % | Zielvorgabe: davon Frauen in % | Anzahl insges. Beförderung* | Anzahl insges. Beförderung* | Tatsächlich besetzte Stellen | Tatsächliche Stellenbesetzung | Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung | Zielvorgabe erfüllt ja/nein | | | | | | | |
| | | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | T | U |
| A 10 M.D. | 07.12.-06.14 | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.Abschnitt | 07.14.-06.16 | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | |
| 3.Abschnitt | 07.16.-06.18 | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | |
| A 9 Z | 07.12.-06.14 | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.Abschnitt | 07.14.-06.16 | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | |
| 3.Abschnitt | 07.16.-06.18 | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | |
| A 9 S | 07.12.-06.14 | | | | 0,00 | 10,00 | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.Abschnitt | 07.14.-06.16 | | | | 0,00 | 14,29 | | | | | | | | | | | | | | |
| 3.Abschnitt | 07.16.-06.18 | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | |
| A 8 | 07.12.-06.14 | | | | 0,00 | 10,00 | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.Abschnitt | 07.14.-06.16 | | | | 0,00 | 14,29 | | | | | | | | | | | | | | |
| 3.Abschnitt | 07.16.-06.18 | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | |
| A 7 | 07.12.-06.14 | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.Abschnitt | 07.14.-06.16 | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | |
| 3.Abschnitt | 07.16.-06.18 | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | |
| A 6 | 07.12.-06.14 | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.Abschnitt | 07.14.-06.16 | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | |
| 3.Abschnitt | 07.16.-06.18 | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | |
| A 5 M.D. | 07.12.-06.14 | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.Abschnitt | 07.14.-06.16 | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | |
| 3.Abschnitt | 07.16.-06.18 | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | |
| Justizvollz.-dienst insg. | | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.Abschnitt | 07.14.-06.16 | | | | 4,55 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | |
| 3.Abschnitt | 07.16.-06.18 | | | | 1,00 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | |

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Erstellt am:

Anmerkung: Im Rahmen des 2. DRModG wurde zum 1. März 2014 die Laufbahn des Justizvollzugsdienstes geschlossen (§ 47 HLVO und Anlage 2 zu § 47). Es werden keine Nachwuchskräfte mehr zur Ausbildung zugelassen.

Anmerkung zu Spalte I: Im Justizvollzugsdienst ist nur eine Frau in Bes.Gr. A 7 tätig. Beförderungen nach A 8 erfolgen unter Einbeziehung der Beamten und aller Beamten der Bes.Gr. A 7 nach dem Prinzip der Bestenauslese auf der Grundlage jeweils aktueller dienstlicher Beurteilungen. Die Festlegung einer Zielvorgabe kann daher unterbleiben.

Mittlerer Justizdienst (Werkdienst)

Ist Personal

Dienststellen im Geschäftsbereich des Präsidialamtes Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts
Personalstellen des Mittleren Justizdienstes (Werkdienst)

Table with columns: Besoldungsgruppen, Zeitraum, Vollzeitschäftige, Langzeitbeschäftigte, Befristet, Teilzeitschäftige, Unbefristet, Gesamt, and Veränderung des Personalstands. Rows include categories A through 3, Abschnitte, and Dienstleistungen.

Mit den Langzeitbeschäftigten
mlt* = Ohne die Langzeitbeschäftigten
Ohne* =

Erstellt am:

Anmerkungen:
Die Änderung des Ist-Personals zum 01.07.2014 bis zum 31.12.2014 ist im Vergleich mit dem Personalstand zum 31.12.2013 dargestellt.
Die Angaben sind auf Basis der Personalstruktur zum 31.12.2014 sowie der Möglichkeit der Erhebung der Personalstruktur zum 31.12.2013 erstellt.
Berichts-Z, FR, FPL, die die zu verwenden Vorzeichen des Heilichsen Sozialministeriums als Grundlage hat, geändert.

Mittlerer Justizdienst (Werkdienst)

Abschätzung

Stand: 01.07.2014

| Dienststellen im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts Personalstellen des Mittleren Justizdienstes (Werkdienst) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|---|-----------------------|--------------|--------------------------------|------------------------|-----------------------|---|-------------|-------------------|--------|--------|-----------|-------------------|--------|--------|-----------|-------------------|--------|--------|-----------|-----------------------|--------------------------------|------------------|
| Abschätzung freierwählender Stellen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Besoldungs- gruppe | Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr | neue, freie und frei- werdende Stellen | | | davon zu besetzende Stellen | | | Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Isanalyse in % | | Zielvorgaben | | | Bericht | | | | | | | | | | | |
| | | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | T | U | | | | |
| | | insgesamt | Stellen- besetzung | Beförderung* | für Stellen- besetzung | für Beför- derungen | Stellen- besetzung | Beför- derung | Frauen in % | Anzahl insges. | Frauen | Männer | insgesamt | Anzahl insges. | Frauen | Männer | insgesamt | Anzahl insges. | Frauen | Männer | insgesamt | Stellen- besetzung | Zielvorgabe erfüllt ja/nein | Beför- derung |
| A | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A 10 M.D. | 07.12 - 06.14 | | | | | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 07.14 - 06.16 | | | | | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 07.16 - 06.18 | | | | | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A 9 Z | 07.12 - 06.14 | | | | | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 07.14 - 06.16 | | | | | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 07.16 - 06.18 | | | | | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A 9 S | 07.12 - 06.14 | | | | | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 07.14 - 06.16 | | | | | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 07.16 - 06.18 | | | | | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A 8 | 07.12 - 06.14 | | | | | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 07.14 - 06.16 | | | | | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 07.16 - 06.18 | | | | | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A 7 | 07.12 - 06.14 | | | | | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 07.14 - 06.16 | | | | | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 07.16 - 06.18 | | | | | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A 6 | 07.12 - 06.14 | | | | | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 07.14 - 06.16 | | | | | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 07.16 - 06.18 | | | | | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A 5 M.D. | 07.12 - 06.14 | | | | | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 07.14 - 06.16 | | | | | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 07.16 - 06.18 | | | | | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Technischer | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dienst insg. | 07.12 - 06.14 | 1 | 0 | 0 | 1 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 07.14 - 06.16 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 07.16 - 06.18 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Erstellt am:

Anmerkung

Da die Aufgaben des Werkdienstes überwiegend auf das Hessische Immobilienmanagement übergegangen sind, sind Neueinstellungen künftig nicht mehr beabsichtigt.

Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen gemäß § 5 Abs. 6 HGIG:

Fortbildung:

Im Rahmen des Schulungs- und Fortbildungsprogramms des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa (Hessische Justizakademie) werden bereits seit mehreren Jahren Tagungen für „Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer“ in den Bereichen des richterlichen und staatsanwaltlichen sowie des nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienstes angeboten, um beurlaubten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Wiedereinstieg nach einer Beurlaubungsphase zu erleichtern und damit eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten.

Darüber hinaus wird für alle interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine zweiteilige Fortbildung zum Thema „Zeitmanagement/Selbstmanagement unter dem Aspekt der Doppelbelastung durch Beruf und Familie“ angeboten. Dieses Seminar soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bewusst machen, welche gesellschaftlichen, institutionellen und persönlichen Bedingungen sowie individuellen Handlungsweisen Stress am Arbeitsplatz und in der Familie erzeugen.

Daneben besteht noch in den Spitzenämtern des gehobenen Dienstes der Geschäftsbereiche des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft eine Unterrepräsentanz von weiblichen Bediensteten. Zur Vorbereitung auf die Anforderungen der mit diesen Ämtern verbundenen Verwaltungstätigkeiten wird seit 2001 das Aufbaustudium „Justizmanagement“ als qualifizierender Weiterbildungsstudiengang angeboten. Qualifizierungsmaßnahmen von weiblichen Bediensteten werden hierbei besonders unterstützt. So haben sich in den Jahren 2011 und 2012 15 weibliche Bedienstete zum Aufbaustudium angemeldet, von denen 11 den Lehrgang erfolgreich zum Abschluss gebracht haben. Im selben Zeitraum lagen 5 Anmeldungen von männlichen Bediensteten vor, von denen 3 das Aufbaustudium erfolgreich absolvieren konnten.

Neugestaltung von Arbeitsplätzen:

Im Zuge der Modernisierung der Justiz sind im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Serviceeinheiten und im Geschäftsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Sekretariate gebildet worden, die die frühere arbeitsteilige Arbeitsweise der Geschäftsstellen und Schreibdienste abgelöst haben.

Auf diesen anspruchsvollen Mischarbeitsplätzen sind in beiden Geschäftsbereichen überwiegend weibliche Bedienstete eingesetzt.

Diese werden durch spezielle Schulungsmaßnahmen der Hessischen Justizakademie, die sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten, die erst seit kurzer Zeit in einer Serviceeinheit bzw. einem Sekretariat eingesetzt sind oder dort eingesetzt werden sollen, auf die anfallenden Tätigkeiten vorbereitet.

Weiterhin werden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit mindestens sechs Monaten in einer Serviceeinheit oder einem Sekretariat eingesetzt sind, entsprechende Aufbau- und Vertiefungsworkshops angeboten, um bereits erworbene Kenntnisse zu vertiefen und einen Austausch der Praxis zu ermöglichen.

Durch die Bildung der Serviceeinheiten bzw. Sekretariate ist es gelungen, abwechslungsreichere und interessantere Arbeitsplätze mit besseren Verdienstmöglichkeiten zu schaffen.

Vereinbarkeit von Beruf und Familie:

Sowohl im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts als auch der Generalstaatsanwaltschaft wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie aktiv gefördert und verbessert.

Neben der gleitenden Arbeitszeit mit ihren verschiedenen Arbeitszeitmodellen, die weitgehend auf die Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit familiären Pflichten abgestimmt werden, stehen mit der Bewilligung von Elternzeit, Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung sowie der Bewilligung von alternierender Telearbeit weitere Möglichkeiten zur Optimierung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zur Verfügung.

Seit nunmehr über zwanzig Jahren betreibt das Land Hessen – vertreten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main – eine Kindertagesstätte mit insgesamt 30 Plätzen für Kinder im Alter bis zu sieben Jahren, wovon ein Drittel der Plätze für Kinder unter drei Jahren vorgesehen ist.

Kooperationspartner der Frankfurter Justizbehörde ist der Verein „Gesellschaft zur Förderung betrieblicher und betriebsnaher Kindereinrichtungen e.V.“.

Auch mit dieser Einrichtung wird die notwendige Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wirksam unterstützt und eine zeitnahe Rückkehr in den Beruf ermöglicht.

Seit Inkrafttreten des Zweites Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – 2. DRModG) zum 1. März 2014 wird erstmals die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit aus familiären Gründen auch für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst eröffnet. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird damit weiter gefördert.

Die Vorschrift ist als Kann-Regelung ausgestaltet. Die Entscheidung, ob einer Beamtin oder einem Beamten eine Teilzeitbeschäftigung während des Vorbereitungsdienstes gewährt werden kann, ist mit Blick auf die jeweiligen Anforderungen, die in den einzelnen Ausbildungsgängen gestellt werden, zu treffen.

Die Höchstgrenze für Beurlaubungen aus familiären Gründen wird um zwei Jahre von 12 auf 14 Jahre erhöht, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter zu verbessern.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zur Vorsitzenden

Richterin am

Oberlandesgericht : Richterin am Oberlandesgericht Sylvia Schmitt-Michaelowitz.

Ausgeschieden ist:

Entlassung auf Verlangen:

Richter am Oberlandesgericht Universitätsprofessor Dr. Jochen Marly.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zur Oberstaatsanwältin als

Dezernentin bei einer General-

staatsanwaltschaft : Staatsanwältinnen Cindy Andresen, Kahtrin Lindberg, Nicole Rode und Alexandra Löw.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Leitende Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht Peter Heinrich Rückert und Klaus Peter Honecker, Oberstaatsanwalt als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht Hans-Joachim Jakob Gotthardt.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vizepräsidenten

des Landgerichts : Vizepräsident des Landgerichts Stefan Möller in Frankfurt am Main;

zur Vorsitzenden Richterin

am Landgericht : Richterinnen am Landgericht Dr. Katrin Burckhardt und Dr. Isabel Jahn in Frankfurt am Main;

Zum Vorsitzenden Richter

am Landgericht : Richter am Landgericht Robert Winter in Kassel.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde:

Zum Oberstaatsanwalt
als Abteilungsleiter bei einer
Staatsanwaltschaft : Staatsanwalt Frank Ulrich Lohr in Kassel – im Beamtenver-
hältnis auf Lebenszeit –.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Direktorin
des Amtsgericht : Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin einer
Direktorin oder eines Direktors – Gesine Wilke in Büdingen;

zur Richterin am Amts-
gericht als die ständige
Vertreterin einer Direktorin
oder eines Direktors : Richterin am Amtsgericht Anja Möller in Langen;

zum Richter
am Amtsgericht : Richter auf Probe Christian Beholz in Kassel – unter Beru-
fung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Peter Haußmann in Groß-Gerau.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter am Arbeits-
gericht als der ständige
Vertreter einer Direktorin
oder eines Direktors : Richter am Arbeitsgericht Thomas Merkel in Gießen.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin wurden bestellt:

Rechtsanwältin Katja Jenny Wienold mit dem Amtssitz in Biebesheim am Rhein,
Rechtsanwältin Alexandra Eichler mit dem Amtssitz in Dietzenbach, Rechtsanwältin
Nadja Nickel mit dem Amtssitz in Hanau und Rechtsanwältin Daniela Treiber mit dem
Amtssitz in Viernheim.

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwalt Hans Christian Hirsch mit dem Amtssitz in Birkenau, Rechtsanwalt Roland-Jörg Frisch mit Amtssitz in Butzbach, Rechtsanwalt Volker Schwarz mit Amtssitz in Erlensee, Rechtsanwalt Andreas Rausch mit dem Amtssitz in Fuldata, Rechtsanwalt Thomas Wolf mit dem Amtssitz in Gießen, Rechtsanwalt Florian Sebastian Schmelzer mit dem Amtssitz in Ginsheim-Gustavsburg, Rechtsanwalt Dr. Frederik Lothar Putzo mit Amtssitz in Hanau, Rechtsanwalt Marco Brock mit dem Amtssitz in Herborn, Rechtsanwalt Sven Stein mit dem Amtssitz in Marburg und Rechtsanwalt Sebastian Trautmann mit dem Amtssitz Reichelsheim (Odenwald).

Ausgeschieden sind:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Harald Reiche, Bad Schwalbach, mit Ablauf des 30.04.2015,
Notar Dr. Ernst Wolfgang Schäfer, mit Ablauf des 31.03.2015.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Gießen (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Amtsgerichts Darmstadt (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 6).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Hünfeld (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 4 GO) bei dem Amtsgericht Dieburg.
Die Stelle ist ab 1. Juli 2015 neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 5 wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Staatsanwaltschaften

6. Eine Oberstaatsanwältin – als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft – oder einen Oberstaatsanwalt – als Dezernenten bei einer Generalstaatsanwaltschaft – bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6.) auszurichten.

7. Eine Oberstaatsanwältin – als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft – oder einen Oberstaatsanwalt – als Dezernenten bei einer Generalstaatsanwaltschaft – bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6.) auszurichten.

8. Eine Oberstaatsanwältin – als Abteilungsleiterin und als die ständige Vertreterin einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts – oder einen Oberstaatsanwalt – als Abteilungsleiter und als der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts – bei der Staatsanwaltschaft Kassel (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 8).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5.) auszurichten.

9. Die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt als Leiterin oder Leiter der Staatsanwaltschaft Fulda (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

10. Eine Oberstaatsanwältin – als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft – oder einen Oberstaatsanwalt – als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft – bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

11. Eine Oberstaatsanwältin – als die ständige Vertreterin – oder einen Oberstaatsanwalt – als der ständige Vertreter – der Leiterin der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

12. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 4 GO)
bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt.

Die Stelle ist ab dem 1. Juli 2015 neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 12 wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

13. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff, Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

14. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff, Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem **Dienstweg** zu richten:

zu Nr. 1 bis Nr. 4, Nr. 6 bis Nr. 11, Nr. 13 und Nr. 14 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 5 binnen **eines Monats** an den Direktor des Amtsgerichts Dieburg;

zu Nr. 12 binnen **eines Monats** an den Leitenden Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 4, Nr. 6 bis Nr. 11, Nr. 13 und Nr. 14 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2015** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Zahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

| | Seite |
|--|-------|
| Inhalt: | |
| Runderlasse | |
| Berichtigungen..... | 117 |
| Erlass für die Förderung der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der hessischen Gerichte für Arbeitsachen und der hessischen Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit | 118 |
| Bekanntmachungen | |
| Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes des Hessischen Finanzgerichts (Stichtag 1. Juni 2014) | 120 |
| Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers | 131 |
| Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen | |
| Wahl der von der Rechtsanwaltskammer Kassel zu entsendenden Mitglieder für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer | 132 |
| Personalmeldungen | 133 |
| Stellenausschreibungen | 136 |
| Ausschreibung freier Notarstellen..... | 138 |

RUNDERLASSE

BERICHTIGUNGEN

Der im **JMBI. 03/2015, S. 53** veröffentlichte Runderlass zur Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen wird wie folgt berichtigt:

1. Nr. 14 wird wie folgt gefasst:

- „14. In Nr. 24.13 wird in der rechten Spalte nach Buchst. c als Buchst. d eingefügt:
„d) Freiheitsstrafe an Verurteilten zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren mit einer Vollstreckung bis zu 24 Monaten.“

2. In Nr. 20 wird die Angabe „Spalte 3“ durch „Spalte 2“ ersetzt.

Nr. 15 Erlass für die Förderung der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der hessischen Gerichte für Arbeitsachen und der hessischen Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. RdErl. d. HMdJ v. 17.03.2015 (6303 - Z/A 2 - 2014/10900 - Z/A 5) – JMBl. S. 118 – – Gült.-Verz. Nr. 211 –

RdErl. v. 22.12.2009 (JMBl. 2010, S. 51)

§ 1

Ziel und Gegenstand der Förderung

(1) Ziel der Förderung ist es, nach § 20 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I, S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I, S. 1348), und nach § 14 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I, S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2014 (BGBl. I, S. 890), vorschlagsberechtigte Verbände und Organisationen bei der eigenverantwortlichen Aus- und Fortbildung der Personen zu unterstützen, die ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter bei den hessischen Gerichten für Arbeitsachen und bei den hessischen Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind oder für ein solches Amt vorgesehen sind.

(2) Förderungsfähig sind Lehrgänge, die der Aus- und Fortbildung nach Abs. 1 dienen.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

Für die Bewilligung, Bewirtschaftung und Prüfung von Zuschüssen für die in § 1 genannten Zwecke gelten die §§ 23 und 44 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I, S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl., S. 447), und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Art und Umfang der Förderung

(1) Die Zuwendung kann bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten betragen (Anteilfinanzierung). Übersteigt der Gesamtbetrag der beantragten Zuwendungen die insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soll sich die Aufteilung dieser Mittel nach dem Kontingent ehrenamtlicher Richterinnen und ehrenamtlicher Richter, für das der einzelne Verband oder die einzelne Organisation im Haushaltsjahr vorschlagsberechtigt ist, richten.

(2) Zuwendungsfähige Kosten sind

1. Sachkosten (insbesondere Kosten für Saalmiete, Einladungen, Porto),

2. Teilnehmerkosten:

a) nachgewiesener Verdienstausschlag bis zu den in § 15 in Verbindung mit § 18 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I,

S. 718, 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Höchstbeträgen,

- b) Fahrtkosten für die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels oder bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs der Betrag je Kilometer, der in § 15 in Verbindung mit § 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt ist, Mitnahmeentschädigung in Höhe von 2 Cent je Kilometer und Person,
 - c) Tagegeld in Höhe des nach § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung festzusetzenden Betrags und Übernachtungsgeld nach § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
3. Kosten für Lehrkräfte bis zu 26 Euro je Lehrgangsstunde zuzüglich Fahrtkosten und Mitnahmeentschädigung nach Nr. 2 Buchst. b sowie Tage- und Übernachtungsgeld nach Nr. 2 Buchst. c.
- (3) Nicht zuwendungsfähig sind Kosten für die
- 1. mehr als zweimalige Teilnahme einzelner Personen im Kalenderjahr,
 - 2. Teilnahme von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der vorschlagsberechtigten Verbände und Organisationen.

§ 4

Antrag

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung für die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richterinnen und ehrenamtlicher Richter ist an das Hessische Landesarbeitsgericht oder an das Hessische Landessozialgericht zu richten. Der Antrag soll bis zum 31. Januar des Haushaltsjahres eingereicht werden.

§ 5

Bewilligung, Auszahlung

Die Zuwendung wird von dem Hessischen Landesarbeitsgericht oder von dem Hessischen Landessozialgericht bewilligt und ausgezahlt.

§ 6

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht oder bei dem Hessischen Landessozialgericht einzureichen (zweifach). Das Hessische Landesarbeitsgericht oder das Hessische Landessozialgericht prüft den Verwendungsnachweis.

§ 7

Haushaltsmittel

- (1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.
- (2) Dem Hessischen Landesarbeitsgericht und dem Hessischen Landessozialgericht werden die Haushaltsmittel im Rahmen der im Haushaltsplan für diesen Zweck ausgebrachten Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes des Hessischen Finanzgerichts (Stichtag 1. Juni 2014). Bek. d. MdJ. v. 07.01.2015 (1100/15 - Z/A 2 - 2012/8718 - II/A) – JMBl. S. 120 –

Der Frauenförderplan für den nichtrichterlichen Dienst des Hessischen Finanzgerichts für die Zeit vom 1. Juni 2012 bis 31. Mai 2018 ist zum Stichtag 1. Juni 2014 nach § 5 Abs. 5 Satz 1 HGIG geändert worden. Die Frauenbeauftragte für den nichtrichterlichen Dienst sowie der Personalrat beim Hessischen Finanzgericht haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Der Frauenförderplan enthält:

1. Die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes des Hessischen Finanzgerichts
 - a) Höherer Dienst
 - b) Gehobener Dienst
 - c) Mittlerer Dienst
 - d) Entgeltgruppen
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 5 Abs. 6 HGIG.

Gehobener Dienst

Ist Personal

| Dienststelle: | | Hessisches Finanzgericht | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---------------------------------|----------------|-------------------------------|-------|--------------------------------------|-------|-------------|-------------|---------|-------------|---------|-------------|-------------|-------------|---------|-------------|----------------------|-------------|-------------|-------------|---------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|---------|-------------|---------|-------------|----|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Personalstellen: | | Gehobener Dienst | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Istanalyse für den Zeitraum: | | 1. Juni 2012 bis 31. Mai 2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Beschäftigungsgruppen | Monat/Jahr bis | Langzeitbeschäftigte | | Langzeitbeschäftigte sonstige Gründe | | | | | | | | | | | | Teilzeitbeschäftigte | | | | | | Unbefristet | | | | | | Gesamt | | | | | | Veränderung des Frauenanteils mit* (in %) | | | | | |
| | | Volzeitbeschäftigte | | Langzeitbeschäftigte | | St. anteile | | Männer | | Frauen | | St. anteile | | Männer | | Frauen | | St. anteile | | Männer | | Frauen | | St. anteile | | Männer | | Frauen | | | | | | | | | | | |
| | | insges. | davon | insges. | davon | insges. | St. anteile | insges. | St. anteile | insges. | St. anteile | insges. | St. anteile | insges. | St. anteile | insges. | St. anteile | insges. | St. anteile | insges. | St. anteile | insges. | St. anteile | insges. | St. anteile | insges. | St. anteile | insges. | St. anteile | | | | | | | | | | |
| A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | T | U | V | W | X | Y | Z | AA | AB | AC | AD | AE | | | | | | | | | |
| A132 | 06.12.-05.14 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | | | |
| 2.Abschnitt | 06.14.-05.16 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | | |
| 3.Abschnitt | 06.16.-05.18 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | |
| A135 | 06.12.-05.14 | 3 | 1 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | |
| 2.Abschnitt | 06.14.-05.16 | 2 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| 3.Abschnitt | 06.16.-05.18 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| A12 | 06.12.-05.14 | 2 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | |
| 2.Abschnitt | 06.14.-05.16 | 2 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| 3.Abschnitt | 06.16.-05.18 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| A11 | 06.12.-05.14 | 2 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | |
| 2.Abschnitt | 06.14.-05.16 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| 3.Abschnitt | 06.16.-05.18 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| A10 | 06.12.-05.14 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| 2.Abschnitt | 06.14.-05.16 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| 3.Abschnitt | 06.16.-05.18 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| A9 GD | 06.12.-05.14 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 2.Abschnitt | 06.14.-05.16 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 3.Abschnitt | 06.16.-05.18 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Gehobener Dienst insges. | 06.12.-05.14 | 8 | 2 | 6 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| 2.Abschnitt | 06.14.-05.16 | 6 | 2 | 4 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 3.Abschnitt | 06.16.-05.18 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

mit* = Mit den Langzeitbeschäftigten
ohne* = Ohne die Langzeitbeschäftigten

Gehobener Dienst

Abschätzung

| Dienststelle: Hessisches Finanzgericht | | Gehobener Dienst | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|-------------------------------------|--------------------------------------|------------------|-----------------------------|--------------|--|------------------|--------------------------------|--------------|------------------------------|--------------|----------------|--------------|--|--------------|---------|----------------|-----------------------------|------|------------------|-------------|
| Personalstellen: | | Abschätzung freierwerdender Stellen | | | | | | | | | | Zielvorgaben | | | | Bericht | | | | | |
| Besoldungsgruppe | Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr | neue, freie und freiwerdende Stellen | | davon zu besetzende Stellen | | Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in % | | Zielvorgabe: davon Frauen in % | | Tatsächlich besetzte Stellen | | | | Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung | | | | Zielvorgabe erfüllt ja/nein | | | |
| | | insgesamt | Stellenbesetzung | Stellenbesetzung | Beförderung* | für Stellenbesetzung | für Beförderung* | für Stellenbesetzung | Beförderung* | Stellenbesetzung | Beförderung* | Anzahl insges. | davon Frauen | in % | davon Männer | in % | Anzahl insges. | davon Frauen | in % | Stellenbesetzung | Beförderung |
| A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | T | U | |
| A13 Z | 06.12 - 05.14 | | | | | 0,00 | 33,33 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | | | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | | | 0,00 | 50,00 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | | | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | | | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| A13 S | 06.12 - 05.14 | | | | | 33,33 | 50,00 | 50,0 | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | | | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | nein |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | | | 50,00 | 50,00 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | | | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | | | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| A12 | 06.12 - 05.14 | | | | | 50,00 | 39,39 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | | | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | | | 50,00 | 56,52 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | | | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | | | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| A11 | 06.12 - 05.14 | | | | | 39,39 | 0,00 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | | | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | nein |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | | | 56,52 | 0,00 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | | | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | | | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| A10 | 06.12 - 05.14 | | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | | | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | nein |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | | | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | nein |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | | | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| A9 C.D. | 06.12 - 05.14 | | | | | 0,00 | 0,00 | 51,0 | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | | | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | nein |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | | | 0,00 | 0,00 | 51,0 | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | | | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | nein |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | | | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| Gehobener Dienst insg. | 06.12 - 05.14 | 0 | 0 | 0 | 0 | 35,48 | | | | | | 0 | 0 | 0,00 | | | 0,00 | 0 | 0,00 | | |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | 0 | 0 | 0 | 0 | 45,21 | | | | | | 0 | 0 | 0,00 | | | 0,00 | 0 | 0,00 | | |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0,00 | | | | | | 0 | 0 | 0,00 | | | 0,00 | 0 | 0,00 | | |

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Mittlerer Dienst

Abschätzung

| Dienststelle: Hessisches Finanzgericht | | Bericht | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|-------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|--------------------|-----------------------------|--|--------------------------------|--------------------|------------------------------|---------|---------|--|--------------|---------|---------|---------|-----------------------------|--------------------|---------------|------|------|
| Personalstellen: Mittlerer Dienst | | Abschätzung freierwählender Stellen | | | | | | | | | | | Zielvorgaben | | | | | | | | |
| Besoldungsgruppe | Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr | neue, freie und freiwerdende Stellen | Abschätzung freierwählender Stellen | | davon zu besetzende Stellen | Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in % | Zielvorgabe: davon Frauen in % | | Tatsächlich besetzte Stellen | | | Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung | | | | | Zielvorgabe erfüllt ja/nein | | | | |
| | | | insgesamt | Stellen- besetzung | | | Stellen- besetzung | Stellen- besetzung | insges. | davon M | davon F | davon M | davon F | davon M | davon F | davon M | davon F | Stellen- besetzung | Beför- derung | | |
| A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | T | U | |
| A 10 M.D. | 06.12 - 05.14 | | | | | 0,00 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| 2. Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | | | 0,00 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| 3. Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | | | 0,00 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| A 9 Z | 06.12 - 05.14 | | | | | 25,93 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| 2. Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | | | 25,93 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| 3. Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | | | 0,00 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| A 9 S | 06.12 - 05.14 | | | | | 25,93 | | 50,0 | | | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | nein |
| 2. Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | | | 25,93 | | 50,0 | | | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | nein |
| 3. Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | | | 0,00 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| A 8 | 06.12 - 05.14 | | | | | 0,00 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| 2. Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | | | 0,00 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| 3. Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | | | 0,00 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| A 7 | 06.12 - 05.14 | | | | | 0,00 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| 2. Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | | | 0,00 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| 3. Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | | | 0,00 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| A 6 | 06.12 - 05.14 | | | | | 0,00 | | | 1 | 0 | 0,00 | 1 | 100,0 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| 2. Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | | | 0,00 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | nein | ja |
| 3. Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | | | 0,00 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| A 5 M.D. | 06.12 - 05.14 | | | | | 0,00 | | 51,0 | | | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| 2. Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | | | 0,00 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| 3. Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | | | 0,00 | | | | | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | ja | ja |
| Mittlerer Dienst insg. | 06.12 - 05.14 | 0 | 0 | 0 | 0 | 25,93 | | | 1 | 0 | 0,00 | 1 | 100,0 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 |
| 2. Abschnitt | 06.14 - 05.16 | 0 | 0 | 0 | 0 | 18,92 | | | 0 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 |
| 3. Abschnitt | 06.16 - 05.18 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0,00 | | | 0 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 |

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Entgeltgruppen

Abschätzung

| Dienststelle: Hessisches Finanzgericht | | | | | | | | | | | | |
|--|-------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------|--|--------------------------------|------------------------------|--------------|-------------|--------------|------|-----------------------------|--|
| Personalstellen: Entgeltgruppen | | | | | | | | | | | | |
| Entgelt-gruppe | Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr | Abschätzung freierwender Stellen | | | Zielvorgabe: davon Frauen in % | Bericht | | | | | Zielvorgabe erfüllt ja/nein | |
| | | neue, freie und freiwerdende Stellen | davon zu besetzende Stellen | Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in % | | Tatsächlich besetzte Stellen | | Zielvorgabe | | | | |
| | | insgesamt | Stellenbesetzung | insgesamt | Stellenbesetzung | Anzahl insges. | davon Frauen | in % | davon Männer | in % | Stellenbesetzung | |
| A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | |
| Außenartflich | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 15 Ü | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 15 | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 14 | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 13 Ü | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 13 | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 12 | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 11 | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 10 | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 9 | 06.12 - 05.14 | | | 100,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 100,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 8 | 06.12 - 05.14 | | | 100,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 100,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 7 | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 6 | 06.12 - 05.14 | | | 93,49 | | 2 | 2 | 100,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 93,79 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 5 | 06.12 - 05.14 | | | 100,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 4 | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 3 | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | nein | |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | 10,0 | | | 0,0 | 0 | 0,0 | nein | |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 2 U | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 2 | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | nein | |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | 10,0 | | | 0,0 | 0 | 0,0 | nein | |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 1 | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 14 | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| II4 | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| III4 | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| IV4 | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja | |

Entgeltgruppen

Abschätzung

| Dienststelle: Hessisches Finanzgericht | | | | | | | | | | | |
|--|-------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------|--|--------------------------------|----------------|--------------|-------|--------------|------|-----------------------------|
| Personalstellen: Entgeltgruppen | | | | | | | | | | | |
| Entgelt-gruppe | Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr | Abschätzung freierwerdender Stellen | | | Zielvorgabe: davon Frauen in % | Bericht | | | | | Zielvorgabe erfüllt ja/nein |
| | | neue, freie und freiwerdende Stellen | davon zu besetzende Stellen | Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in % | Stellenbesetzung | Anzahl insges. | davon Frauen | in % | davon Männer | in % | |
| A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L |
| S4 | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| U58I4 | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| U58II4 | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| U58III4 | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| U58IV4 | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| U58S4 | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| UI4 | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| UII4 | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| UIII4 | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| UIV4 | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| US4 | 06.12 - 05.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| Entgelt-grupp. insg. | 06.12 - 05.14 | 0 | 0 | 86,75 | | 2 | 2 | 100,0 | 0 | 0,0 | |
| 2.Abschnitt | 06.14 - 05.16 | 0 | 0 | 87,17 | | 0 | 0 | 0,0 | 0 | 0,0 | |
| 3.Abschnitt | 06.16 - 05.18 | 0 | 0 | 0,00 | | 0 | 0 | 0,0 | 0 | 0,0 | |

Bei Tätigkeiten der EG 2 und 3 handelt es sich um schwere körperliche Arbeiten, für die es überwiegend männliche Bewerber gibt.

Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen gemäß § 5 Abs. 6 HGIG:

- a) Mit berufstätigen Müttern wurden bei Wiederaufnahme des Dienstes Arbeitszeitmodelle erarbeitet, die den individuellen Bedürfnissen dieser Bediensteten so weit wie möglich entgegenkommen.
 - b) Eine Prüfungsbeamtin und einer Bereichsleiterin wurden Telearbeitsplätze eingerichtet. Die Anwesenheit in der Dienststelle kann nach vorheriger Absprache variabel gestaltet werden.
 - c) Die Teilnahme weiblicher Bediensteter an Fortbildungsmaßnahmen wurde unterstützt.
-

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 19.03.2015 (5250/1 - Z/C3 - 2015/2042 - Z/C) – JMBL. S. 131 –

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die Rechtsanwaltskanzlei Jorzik Pieri Locher, Rathausplatz 5, 71063 Sindelfingen zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nummer 355 wurde mit Wirkung vom 16. Dezember 2014 widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach diesem Zeitpunkt gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Justizministerium Baden-Württemberg, Postfach 103461, 70029 Stuttgart, unmittelbar anzuzeigen.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Wahl der von der Rechtsanwaltskammer Kassel zu entsendenden Mitglieder für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer

Protokoll

über die Sitzung des Wahlausschusses am 26.03.2015 in der Geschäftsstelle
der Rechtsanwaltskammer Kassel

Beginn der Sitzung: 9:15 Uhr
Schluss der Sitzung: 11:45 Uhr

Anwesend: Wahlausschuss
Rechtsanwalt Ralf Gertenbach, Kassel
Rechtsanwalt Hartmut Böker, Kassel
Rechtsanwalt Dr. Frank Ehrenberg, Baunatal
Wahlhelferinnen
Frau Geschäftsführerin Silvia Morancho-Drastik
Frau Susanne Panow (Angestellte)

Es wurde festgestellt, dass von den
1.756 Wahlberechtigten
781 gewählt haben.

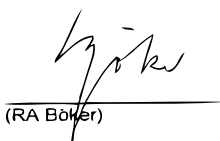
Es wurden 10 ungültige Stimmen abgegeben.

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

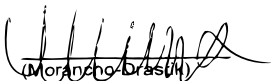
- | | |
|----------------------------------|-------------|
| 1. Dr. Dennis Hampe, Melsungen | 187 Stimmen |
| 2. Dorotheé Hauck-Hiersch, Fulda | 223 Stimmen |
| 3. Dr. Volker Klippert, Kassel | 361 Stimmen |

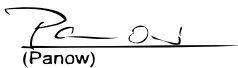
Herr Rechtsanwalt Dr. Klippert wurde somit in die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer gewählt.


(RA Gertenbach)


(RA Böker)


(RA Dr. Ehrenberg)


(Morancho-Drastik)


(Panow)

„Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 17 der in der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel am 26.11.1994 beschlossenen Wahlordnung für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim

Wahlausschuss BRAK-Satzungsversammlung
Rechtsanwaltskammer Kassel
Karthäuserstraße 5a
34117 Kassel

anfechten.“

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Hessisches Ministerium der Justiz

Ernannt wurden:

Zur Oberinspektorin : Amtsinspektorin Marnie Flamme;
zum Oberinspektor : Amtsinspektor David Hoffmann.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zum Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht : Richter am Oberlandesgericht Guido Kirchhoff und Dr.
Marco Deichmann.

Versetzt wurde:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Carmen Vogt-Beheim v. d. Landgericht
Frankfurt am Main a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Versetzt wurde:

Jennifer Wegner v. d. Generalstaatsanwaltschaft a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zum Vorsitzenden Richter
am Landgericht : Richter am Landgericht Eric Urbach in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaften

Justizsekretär Patrik Bardt in Darmstadt wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Justizobersekretärin Tanja Heinzl v. d. Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Gelnhausen.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin
am Amtsgericht : Staatsanwältin – Richterin kraft Auftrags – Eva-Maria Esther Kühne in Frankfurt am Main, Richterinnen auf Probe Eva Catharina Schmidtbleicher und Dr. Susanne Mantz in Frankfurt am Main – alle unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

zur Richterin
kraft Auftrags : Staatsanwältin Tanja Stüttgen in Frankfurt am Main.

Versetzt wurden:

Justizhauptsekretärin Daniela Greiner v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Kassel, Justizobersekretärin Gerda Marburger v. d. Amtsgericht Gelnhausen a. d. Amtsgericht Hanau, Justizobersekretärin Beate Reinfeldt v. d. Amtsgericht Melsungen a. d. Amtsgericht Kassel, Justizobersekretärin Gesa Riedel v. d. Amtsgericht Melsungen a. d. Amtsgericht Kassel, Justizobersekretärin Anita Krug v. d. Amtsgericht Hanau a. d. Amtsgericht Gelnhausen, Justizobersekretärin Christine Hofmann v. d. Staatsanwaltschaft Gießen a. d. Amtsgericht Gießen, Justizobersekretär Michael Bullant v. d. Amtsgericht Seligenstadt a. d. Amtsgericht Hanau, Erste Justizhauptwachtmeisterin mit DLA im allgemeinen Justizdienst Daniela Wintermeyer v. d. Amtsgericht Wiesbaden a. d. Amtsgericht Rüsselsheim, Justizsekretär Dirk Liedlich v. d. Amtsgericht Kassel a. d. Amtsgericht Melsungen, Justizsekretär Kevin Becker v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Kassel, Justizsekretär Karsten Hartmann v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Kassel, Justizsekretär Christian Schreiber v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Staatsanwaltschaft Gießen;

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Direktor des Amtsgerichts Klaus Winterer in Bensheim.

Entlassen:

Justizsekretär Marvin Koch in Frankfurt am Main.

IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Ausgeschieden ist:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Regierungsobererrat Stefan Jacob.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin wurden bestellt:

Rechtsanwältin Barbara Eckert mit dem Amtssitz in Borken (Hessen), Rechtsanwältin Meike Ellen Wochnik mit dem Amtssitz in Darmstadt, Rechtsanwältin Silke Giesa mit dem Amtssitz in Wiesbaden.

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwalt Jörg Wolfgang Weber mit dem Amtssitz in Spangenberg, Rechtsanwalt Dr. Kevin Faber mit dem Amtssitz in Eschwege, Rechtsanwalt Marcus Zens mit dem Amtssitz in Bad Camberg, Rechtsanwalt Frank Mensing mit dem Amtssitz in Bad Wildungen, Rechtsanwalt Jens Moldenhauer mit dem Amtssitz in Kassel,

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notarin Gabriele Steck-Bromme, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 16.01.2015,
Notar Dr. Ulrich Sander, Erlensee, mit Ablauf des 16.01.2015.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Helmuth Schröder, Kassel, mit Ablauf des 30.04.2015,
Notar Dr. Roland Wieser, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.05.2015.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Nachrichtlich wird mitgeteilt:

Die Funktion der besonderen Frauenbeauftragten für den richterlichen Dienst in der Hessischen Sozialgerichtsbarkeit ist in Kürze neu zu besetzen (§14 Abs. 1 S. 5, Abs. 5 HGIG).

Nach § 14 Absatz 2 HGIG kann zur Frauenbeauftragten nur eine Frau bestellt werden. Die Bestellung erfolgt zunächst für die Dauer von sechs Jahren. Die Funktion der Frauenbeauftragten ist grundsätzlich teilbar. Eine Interessenkollision mit sonstigen dienstlichen Aufgaben ist auszuschließen.

Nach den Mindestanforderungen an die Qualifikation der Frauenbeauftragten muss die Bewerberin die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzen und in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 14 Abs. 2 S. 4 HGIG).

Für die Entlastung der Frauenbeauftragten von den übrigen dienstlichen Aufgaben gelten § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 HGIG.

Bewerbungen sind binnen **zwei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin oder einen Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten
des Landgerichts Limburg an der Lahn (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 7).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Frankfurt am Main (R 2), die oder der mit Teilzeit zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

5. Die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt als Leiterin oder Leiter der Staatsanwaltschaft Marburg (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Eine Oberstaatsanwältin – als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft – oder einen Oberstaatsanwalt – als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft – bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Eine Oberstaatsanwältin – als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft – oder einen Oberstaatsanwalt – als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft – bei der Staatsanwaltschaft Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1 bis Nr. 7 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 7 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 b) 2. Satz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 30.10.2014 (JMBl. S. 737), geändert durch Runderlass vom 16.03.2015 (JMBl. S. 80).

Es sind folgende freie Notarstellen zu besetzen:

A) Landgerichtsbezirk Darmstadt:

- | | |
|--|---|
| 1. in der Stadt Reinheim (Amtsgerichtsbezirk Dieburg) | 1 |
| 2. in der Stadt Mörfelden-Walldorf (Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau) | 1 |
| 3. in der Stadt Viernheim (Amtsgerichtsbezirk Lampertheim) | 5 |
| 4. in der Stadt Neu-Isenburg (Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main) | 2 |

B) Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main:

- | | |
|---|---|
| 1. in der Stadt Bad Vilbel (Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main) | 3 |
| 2. in der Stadt Eschborn (Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main) | 1 |
| 3. in der Stadt Hofheim am Taunus (Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main) | 1 |
| 4. in der Stadt Oberursel (Taunus) (Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe) | 2 |

C) Landgerichtsbezirk Gießen:

- | | |
|---|---|
| 1. in der Stadt Friedberg (Hessen) (Amtsgerichtsbezirk Friedberg (Hessen)) | 1 |
|---|---|

- 2. in der Stadt Buseck 1
(Amtsgerichtsbezirk Gießen)
- 3. in der Stadt Linden 1
(Amtsgerichtsbezirk Gießen)

D) Landgerichtsbezirk Hanau:

- 1. in der Stadt Nidderau 1
(Amtsgerichtsbezirk Hanau)
- 2. in der Stadt Gelnhausen 1
(Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen)

E) Landgerichtsbezirk Kassel:

- 1. in der Stadt Hessisch Lichtenau 1
(Amtsgerichtsbezirk Eschwege)
- 2. in der Stadt Hofgeismar 1
(Amtsgerichtsbezirk Kassel)

F) Landgerichtsbezirk Marburg

- 1. in der Stadt Gladenbach 1
(Amtsgerichtsbezirk Biedenkopf)

G) Landgerichtsbezirk Wiesbaden:

- 1. in der Stadt Taunusstein 1
(Amtsgerichtsbezirk Bad Schwalbach)
- 2. in der Stadt Hochheim am Main 1
(Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden)
- 3. in der Stadt Wiesbaden 4
(Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden).

Der Amtssitz muss in den vorbezeichneten Städten genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des § 6 BNotO erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **12. Juni 2015** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. II. Nr. 1.) bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzureichen.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2015** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Zahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

67. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Juni 2015

Nr. 6

| | Seite |
|--|-------|
| Inhalt: | |
| Verordnungen | |
| Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst (APOGvD) vom 20. April 2015 | 142 |
| Runderlasse | |
| Richtlinien betreffend die Zusammenarbeit von Polizei, Verfassungsschutz, Justiz- und Maßregelvollzug in Fällen der politisch motivierten und organisierten Kriminalität sowie zur Bekämpfung extremistischer Bestrebungen | 161 |
| Bekanntmachungen | |
| Verlust eines Gerichtskostenstemplers | 165 |
| Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwältinnen im Lande Hessen | |
| Wahl der von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zu entsendenden Mitglieder für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer | 165 |
| Personalnachrichten | 168 |
| Stellenausschreibungen | 175 |
| Hinweise | |
| Voraussichtliche Einstellung von Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerlaufbahn) zum 1. September 2016 | 177 |
| Voraussichtliche Einstellung von Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes für die Ausbildung zur Justizfachwirtin/zum Justizfachwirt zum 1. September 2016 | 178 |

VERORDNUNGEN

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst (APOGvD) vom 20. April 2015
(2341/1 - II/E1 - 2013/6440 - II/E) – JMBl. S. 142 – – Gült.-Verz. Nr. 322 –

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes
im mittleren Justizdienst (APOGvD)
vom 20. April 2015**

Aufgrund des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), verordnet die Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren und für Sport sowie dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbung
- § 3 Auswahl
- § 4 Schwerbehinderte Menschen

Zweiter Teil

Vorbereitungsdienst

- § 5 Rechtsstellung
- § 6 Ziel und Grundsätze der Ausbildung
- § 7 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 8 Widerruf
- § 9 Ausbildungsbehörde
- § 10 Ausbildungsabschnitt I
- § 11 Ausbildungsabschnitt II
- § 12 Ausbildungsabschnitt III
- § 13 Ausbildungsabschnitt IV
- § 14 Ausbildungsabschnitt V
- § 15 Beurteilungen, Bewertung der Leistungen

Dritter Teil

Prüfung

- § 16 Zeitpunkt, Gliederung und Inhalt der Prüfung
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Schriftliche Prüfung
- § 19 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 20 Ausschluss von der mündlichen Prüfung
- § 21 Mündliche Prüfung
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Abschlussnotenstufe
- § 23 Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis
- § 24 Verstöße gegen die Prüfungsordnung
- § 25 Erkrankung, Versäumnis
- § 26 Wiederholung der Prüfung
- § 27 Rechtsstellung nach bestandener Prüfung

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 28 Übergangsvorschrift
- § 29 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 30 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

Zu dem Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes kann zugelassen werden, wer

1. a) die Prüfung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes oder die Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des Justizvollziehungsdienstes vom 16. Februar 1972 (JMBl. S. 86) bestanden und die Probezeit nach § 9 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57) abgeleistet hat und höchstens 50 Jahre alt ist oder
- b) die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur Justizfachangestellten/zum Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 195) bestanden und sich danach mindestens drei Jahre in diesem oder einem förderlichen Beruf bewährt hat,

2. mindestens 23 Jahre alt ist,
3. den besonderen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes körperlich gewachsen ist und
4. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

§ 2

Bewerbung

(1) Die Bewerbung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten. Ihr sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber Schulden hat und gegebenenfalls welcher Art die Schulden sind und in welcher Höhe sie bestehen,
3. eine Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
4. eine beglaubigte Kopie des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses,
5. eine beglaubigte Kopie der Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung.

Soweit die Zeugnisse nach Satz 2 Nr. 4 und 5 bereits in der Personalakte enthalten sind, kann auf diese Bezug genommen werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

1. einen Nachweis der Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
2. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden der Kinder,
3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
4. ein zur Vorlage bei einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis.

Bei den in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.

§ 3

Auswahl

Über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und deren Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 4

Schwerbehinderte Menschen

Bei Eignungsprüfungen, Aufsichtsarbeiten, Prüfungen sowie sonstigen Auswahlverfahren sind schwerbehinderten Menschen sowie diesen gleichgestellten behinderten Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen nach den Teilhaberichtlinien vom 12. Juni 2013 (StAnz. S. 838) zu gewähren. Die Entscheidung hierüber trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Bei dem mündlichen Teil der Prüfung obliegt dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Zweiter Teil

Vorbereitungsdienst

§ 5

Rechtsstellung

(1) Der Vorbereitungsdienst wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf geleistet. Abweichend von Satz 1 verbleiben die Beamtinnen und Beamten nach § 1 Nr. 1 Buchst. a während des Vorbereitungsdienstes in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(2) Die Beamtinnen und Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Gerichtsvollzieheranwärterin“ oder „Gerichtsvollzieheranwärter“.

(3) Beamtinnen und Beamten, die unmittelbar vor der Zulassung zum Vorbereitungsdienst als Justizfachangestellte beschäftigt waren, wird für den Fall, dass sie die Ausbildung nicht erfolgreich beenden, die Rückkehr in ihre bisherige Rechtsstellung zugesichert.

§ 6

Ziel und Grundsätze der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher heranzubilden, die in der Lage sind, die ihnen zugewiesenen Aufgaben selbstständig mit sozialem und wirtschaftlichem Verständnis zu erfüllen. Während der Ausbildung sind die Anwärterinnen und Anwärter in allen anfallenden Geschäften zu unterweisen.

§ 7

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert zwanzig Monate und gliedert sich in:

1. die einführende Ausbildung bei einem Amtsgericht,
Dauer: 0,5 Monate (Ausbildungsabschnitt I);
2. das Berufspraktikum I bei einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher,
Dauer: 7,5 Monate (Ausbildungsabschnitt II);
3. den fachtheoretischen Lehrgang I,
Dauer: 5 Monate (Ausbildungsabschnitt III);
4. das Berufspraktikum II bei einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher,
Dauer: 5 Monate (Ausbildungsabschnitt IV);
5. den fachtheoretischen Lehrgang II,
Dauer: 2 Monate (Ausbildungsabschnitt V).

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann in Einzelfällen aus wichtigen Gründen die Dauer der Ausbildungsabschnitte I, II und IV abweichend festsetzen.

(3) Soweit eine Anwältin oder ein Anwärter für den Ausbildungsabschnitt II, III oder IV eine schlechtere Beurteilung als „ausreichend“ erhält, ist der betreffende Ausbildungsabschnitt zu wiederholen. Es können Abweichungen vom Lehrplan zugelassen werden. Die Verlängerung nach Satz 1 ist nur einmal statthaft. Über die Wiederholung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 8

Widerruf

Erfüllen Anwältinnen und Anwärter die an sie zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder erbringen sie fortgesetzt nur mangelhafte oder ungenügende Leistungen, ist deren Zulassung zum Vorbereitungsdienst zu widerrufen. Beamtinnen und Beamte nach § 1 Nr. 1 Buchst. a treten in ihre frühere Tätigkeit zurück, Beamtinnen und Beamte nach § 1 Nr. 1 Buchst. b sind aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

§ 9

Ausbildungsbehörde

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts regelt und überwacht die Ausbildung und bestimmt die Amtsgerichte, bei denen die Anwältinnen und Anwärter ausgebildet werden (Ausbildungsbehörden).

(2) Für die Ausbildung in den Ausbildungsabschnitten I, II und IV ist die Leitung der jeweiligen Ausbildungsbehörde zuständig. Sie bestimmt die Ausbilderinnen und Ausbilder, die über die notwendigen Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind. Der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsbehörde obliegt die Dienstaufsicht über die Anwältinnen und Anwärter.

(3) Die Ausbilderinnen und Ausbilder sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Anwältinnen und Anwälter mit allen vorkommenden Arbeiten zu beschäftigen. Sie dürfen die Anwältinnen und Anwälter mit einfacheren regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten nur insoweit beschäftigen, als dies der Ausbildung dient.

§ 10

Ausbildungsabschnitt I

Im Ausbildungsabschnitt I erhalten die Anwältinnen und Anwälter Einsicht in die Tätigkeiten einer Serviceeinheit (§ 8 der Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 1. November 2012 (JMBl. S. 622)) und werden durch eine Rechtspflegerin oder einen Rechtspfleger mit den Tätigkeiten des Vollstreckungs- und des Insolvenzgerichts sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vertraut gemacht.

§ 11

Ausbildungsabschnitt II

(1) Im Ausbildungsabschnitt II werden die Anwältinnen und Anwälter in alle Geschäfte einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers eingeführt und mit den entsprechenden Rechts- und Dienstvorschriften vertraut gemacht.

(2) Die ausbildenden Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher beteiligen die Anwältinnen und Anwälter an allen Arbeiten des Außen- und Innendienstes und erörtern mit ihnen die im Einzelfall anzuwendenden Rechts- und Dienstvorschriften. Auf die Anleitung zur geordneten Buchführung, Aktenführung und -verwaltung sowie zur Einrichtung und Führung des Geschäftszimmers und zur Behandlung vereinnahmter Gelder ist besonderer Wert zu legen.

(3) Neben der praktischen Ausbildung bei einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher haben die Anwältinnen und Anwälter an einem Begleitunterricht teilzunehmen, in dem ihnen nach Maßgabe eines Lehrplanes die zum besseren Verständnis der praktischen Ausbildung und des Gerichtsvollzieheramtes erforderlichen fachtheoretischen Grundkenntnisse vermittelt werden. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts erlässt den Lehrplan, bestellt die Lehrkräfte und trifft die für die Durchführung des Begleitunterrichts weiter erforderlichen Bestimmungen.

§ 12

Ausbildungsabschnitt III

(1) Im Ausbildungsabschnitt III werden den Anwältinnen und Anwältern die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse vermittelt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestellt die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer sowie deren oder dessen Stellvertretung, die Lehrkräfte, erstellt den Lehrplan und erlässt die näheren Bestimmungen zur Durchführung des Lehrgangs. Die Dienstaufsicht über die Anwärterinnen und Anwärter obliegt in dieser Zeit der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer.

(3) Der Unterricht wird in Form von Vorträgen sowie Lehrgesprächen mit Übungen durchgeführt. Er umfasst folgende Gebiete, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher von Bedeutung sind:

1. Zwangsvollstreckungsrecht einschließlich der sonstigen rechtlichen Bestimmungen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wesentlich sind (insbesondere Landwirtschaftsrecht, Devisenrecht und Bestimmungen der Justizverwaltung, die das Verfahren betreffen),
2. Grundzüge des bürgerlichen Rechts, insbesondere des Sachenrechts,
3. Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts,
4. Wechsel- und Scheckrecht einschließlich der Grundzüge des Wertpapierrechts,
5. Gerichtsverfassungs- und allgemeines Verfahrensrecht,
6. Zustellungsrecht,
7. Verwaltungszwangsverfahren,
8. Immobilien- und Gesamtvollstreckungsrecht,
9. Kostenwesen,
10. Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung,
11. Gerichtsvollzieherordnung einschließlich der Anleitung zur Verwaltung des Schriftguts, zur Buchführung und zur selbstständigen Führung eines Geschäftszimmers sowie Waren- und Taxkunde,
12. Grundzüge des Strafrechts mit Schwerpunkten auf den für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bedeutsamen Vorschriften,
13. Grundzüge des Staatsrechts mit Schwerpunkten auf der Bedeutung grundgesetzlicher Vorschriften für die Zwangsvollstreckung sowie Beamtenhaftung und Disziplinarrecht,
14. Grundzüge des Arbeitsrechts,
15. Schwerpunkte des Steuerrechts,
16. Gesprächsführung und Eigensicherung.

(4) Zur Förderung der Kenntnisse in der Waren- und Wirtschaftskunde sollen landwirtschaftliche, handwerkliche, kaufmännische und industrielle Betriebe besichtigt werden.

(5) Die Anwärterinnen und Anwärter fertigen unter Aufsicht schriftliche Arbeiten an, die zu bewerten und mit ihnen zu besprechen sind.

(6) Der Ausbildungsabschnitt III kann im Rahmen einer länderübergreifenden Zusammenarbeit auch als gemeinsamer Lehrgang an einer Ausbildungsstätte eines anderen

Bundeslandes durchgeführt werden. Die Zuständigkeit für die in Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Geschäfte richtet sich dann nach den für diese Ausbildungsstätte erlassenen Bestimmungen. In diesem Fall obliegt die Dienstaufsicht über die Anwärterinnen und Anwärter abweichend von Abs. 2 Satz 2 den Leiterinnen oder Leitern der jeweiligen Ausbildungsbehörden (§ 9).

§ 13

Ausbildungsabschnitt IV

(1) Während des Ausbildungsabschnittes IV sollen die Anwärterinnen und Anwärter die in der bisherigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse vertiefen und lernen, diese in der Praxis anzuwenden.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter werden zur selbstständigen Entscheidung angeleitet. Bei Beendigung des Ausbildungsabschnitts sollen sie in der Lage sein, die Geschäfte des Gerichtsvollzieherdienstes in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

(3) Während des Ausbildungsabschnitts IV können Anwärterinnen und Anwärter, die in der Ausbildung genügend fortgeschritten sind, bis zur Dauer von insgesamt acht Wochen mit der Wahrnehmung von Gerichtsvollziehergeschäften in eigener Verantwortung betraut werden. Die Entscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 14

Ausbildungsabschnitt V

(1) Im Ausbildungsabschnitt V werden die Gebiete des § 12 Abs. 3 Satz 2 und die im Ausbildungsabschnitt IV praktisch erworbenen Fähigkeiten im erforderlichen Umfang fachtheoretisch erweitert und vertieft.

(2) § 12 Abs. 2 und 6 gelten entsprechend.

§ 15

Beurteilungen, Bewertung der Leistungen

(1) Die Ausbilderinnen und Ausbilder beurteilen nach den jeweiligen Ausbildungsabschnitten II und IV die Leistungen, Kenntnisse und Fähigkeiten der Anwärterinnen und Anwärter.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsbehörden erstellen nach Ende des Ausbildungsabschnitts IV Gesamtbeurteilungen für die Ausbildungsabschnitte II und IV und übersenden diese spätestens nach zwei Wochen mit einem Bericht, ob die Anwärterin-

nen und Anwärter das Ziel der Ausbildung erreicht haben und zur Prüfung hinreichend vorbereitet erscheinen, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts.

(3) Die Beurteilungen nach Abs. 1 und 2 sind nach einem von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorgegebenen Muster zu erstellen.

(4) Nach Beendigung der Ausbildungsabschnitte III und V werden die Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter von der Konferenz der Lehrkräfte schriftlich beurteilt.

(5) Die Leistungen in den Ausbildungsabschnitten und in der Prüfung sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Notenstufe zu bewerten:

| Punktzahl | Notenstufe | Bewertung |
|------------------|-------------------|--|
| 15 bis 14 Punkte | sehr gut (1) | für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht |
| 13 bis 11 Punkte | gut (2) | für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht |
| 10 bis 8 Punkte | befriedigend (3) | für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht |
| 7 bis 5 Punkte | ausreichend (4) | für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht |
| 4 bis 2 Punkte | mangelhaft (5) | für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten |
| 1 bis 0 Punkte | ungenügend (6) | für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

(6) Falls die fachtheoretischen Lehrgänge I und II nach § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 2 in der Ausbildungseinrichtung eines anderen Bundeslandes durchgeführt werden, werden die von den Anwärterinnen und Anwärtern erbrachten Leistungen nach den für dieses Bundesland geltenden Bestimmungen bewertet. Sofern diese eine Bewertungsskala von 0 bis 18 Punkten vorsehen, entsprechen die dort erteilten Punktzahlen in Hessen folgenden Punktzahlen und Notenstufen:

| Punktzahl der fachtheoretischen Lehrgänge I und II | Punktzahl Hessen | Notenstufe Hessen |
|---|-------------------------|--------------------------|
| mehr als 16,99 | 15 | sehr gut (1) |
| mehr als 15,49 | 14 | sehr gut (1) |
| mehr als 13,99 | 13 | gut (2) |
| mehr als 12,49 | 12 | gut (2) |
| mehr als 10,99 | 11 | gut (2) |
| mehr als 8,79 | 10 | befriedigend (3) |
| mehr als 7,69 | 9 | befriedigend (3) |
| mehr als 6,59 | 8 | befriedigend (3) |
| mehr als 5,69 | 7 | ausreichend (4) |
| mehr als 4,69 | 6 | ausreichend (4) |
| mehr als 3,69 | 5 | ausreichend (4) |
| mehr als 2,79 | 4 | mangelhaft (5) |
| mehr als 1,99 | 3 | mangelhaft (5) |
| mehr als 0,49 | 2 | mangelhaft (5) |
| mehr als 0,00 | 1 | ungenügend (6) |

(7) Sämtliche Beurteilungen sind den Anwärterinnen und Anwärtern zur Kenntnis zu geben und mit ihnen zu besprechen.

Dritter Teil Prüfung

§ 16

Zeitpunkt, Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Zum Nachweis, dass die Anwärterinnen und Anwärter das Ausbildungsziel erreicht haben, legen diese am Ende des Ausbildungsabschnitts V die Laufbahnprüfung ab. Diese besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, wobei die schriftliche Prüfung der mündlichen vorangeht. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts trifft die zur Vorbereitung und Durchführung des Prüfungsverfahrens erforderlichen Maßnahmen, bestimmt die Prüfungstermine und sorgt dafür, dass bei allen Prüfungen gleichwertige Anforderungen gestellt werden. Im Falle einer länderübergreifenden Zusammenarbeit gilt § 12 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Prüfung bezieht sich auf die Sachgebiete des § 12 Abs. 3 Satz 2.

(3) In der Zeit zwischen dem schriftlichen und dem mündlichen Teil der Prüfung können Anwältinnen und Anwälte mit der Wahrnehmung von Gerichtsvollziehergeschäften in eigener Verantwortung betraut werden, soweit die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. In Ausnahmefällen können sie mit der Wahrnehmung von sonstigen Aufgaben betraut werden, die ihrer in § 1 Nr. 1 Buchst. a oder b genannten Qualifikation entsprechen. Die Entscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Dem für die Dauer von vier Jahren bei dem Oberlandesgericht zu berufenden Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. eine Richterin oder ein Richter oder eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung zum Richteramt,
2. eine Rechtspflegerin oder ein Rechtspfleger,
3. eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften, die Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher ist.

Ein Mitglied ist zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu berufen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(2) Das die Gewerkschaften vertretende Mitglied wird von den für das Land Hessen zuständigen Spitzenorganisationen der in Betracht kommenden Gewerkschaften vorgeschlagen. Bestehen mehrere Spitzenorganisationen, nehmen deren vorgeschlagene Mitglieder abwechselnd für jeweils eine Amtszeit an den Prüfungen teil.

(3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder die Prüfertätigkeit weiter aus, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen ist. Wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses in den Ruhestand versetzt wird oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes ausscheidet, endet die Mitgliedschaft, soweit im Einzelfall die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts nichts anderes bestimmt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds während der vierjährigen Amtszeit ist die Berufung eines neuen oder stellvertretenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit zu begrenzen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können aus wichtigem Grund aberufen werden.

(4) Das Amt des Prüfungsausschussmitglieds ist ein persönlich wahrzunehmendes Nebenamt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Berufung auf ihre Verpflichtung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Sofern Mitglieder oder stell-

vertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht kraft gesetzlicher Vorschrift zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses besonders zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss wird grundsätzlich in voller Besetzung tätig. Er ist beschlussfähig, wenn er mit dem den Vorsitz führenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Mitglieds den Ausschlag. Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Zu den Prüfungen können das Hessische Ministerium der Justiz und die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamtes Vertreterinnen oder Vertreter entsenden.

§ 18

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung haben die Anwärterinnen und Anwärter unter Aufsicht fünf Arbeiten aus den Gebieten des Vollstreckungswesens, des Zustellungswesens, des Wechsel- und Scheckrechts und des Kostenwesens anzufertigen. Die Bearbeitungszeit darf für jede Prüfungsarbeit fünf Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Prüfungsarbeiten werden – vorbehaltlich des Abs. 7 – von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts gestellt.

(3) Den Anwärterinnen und Anwärtern werden die zur Bearbeitung erforderlichen Hilfsmittel, die die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt, zur Verfügung gestellt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist unzulässig.

(4) Die Aufsichtspersonen bei der Anfertigung der Arbeiten werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bestimmt.

(5) Die Anwärterinnen und Anwärter versehen jede Arbeit anstelle des Namens mit einer ihnen zugeteilten Kennziffer, die bei jeder Prüfungsarbeit wechselt. Sie haben diese spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Bearbeitungsfrist und ohne auf ihre Person deutende besondere Kennzeichen an die Aufsichtsperson abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbogen einschließlich der Neben- oder Hilfsrechnungen.

(6) Die Aufsichtsperson fertigt eine Niederschrift über den Verlauf des Prüfungstermins an und vermerkt jede Unregelmäßigkeit. Sie verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Ablieferung und übersendet sie in einem versiegelten Umschlag an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, die oder der die Arbeiten an das zur Bewertung bestimmte Mitglied des Prüfungsausschusses weiterleitet.

(7) Werden die Ausbildungsabschnitte III und V nach § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 2 im Rahmen einer länderübergreifenden Zusammenarbeit an einer Ausbildungsstätte

eines anderen Bundeslandes durchgeführt, kann auf von den Lehrkräften dieser Ausbildungsstätte erstellte Prüfungsarbeiten zurückgegriffen werden. In diesem Fall gelten für die Durchführung der schriftlichen Prüfung die für diese Ausbildungsstätte erlassenen Bestimmungen.

§ 19

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten. Die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer sowie die Reihenfolge der Bewertung werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Weichen die Punktzahlen der Bewertungen um bis zu drei Punkte voneinander ab, wird aus ihnen das arithmetische Mittel gebildet. Sich hierbei ergebende Bruchteile von Punkten werden ab der Hälfte auf volle Punktzahlen aufgerundet. Bei einer Abweichung von mehr als drei Punkten setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen der vorliegenden Bewertungen Punktzahl und Notenstufe fest.

(2) Erst nach der endgültigen Bewertung aller Prüfungsarbeiten dürfen den Prüferinnen und Prüfern die den Kennziffern zugeordneten Namen der Anwärterinnen und Anwärter bekannt gegeben werden.

(3) Fertigen Anwärterinnen oder Anwärter eine schriftliche Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig an, so ist die Prüfungsarbeit mit der Punktzahl 0 zu bewerten.

(4) Den Anwärterinnen und Anwärtern werden die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb einer Woche nach der Anfertigung der letzten schriftlichen Prüfungsarbeit bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen ist, wird von der Bekanntgabe abgesehen.

§ 20

Ausschluss von der mündlichen Prüfung

Gibt eine Anwärterin oder ein Anwärter mehr als eine Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig ab, fertigt sie oder er drei oder mehr schriftliche Prüfungsarbeiten an, die nach § 19 Abs. 1 mit einer Punktzahl von weniger als 5 Punkten bewertet werden, oder liegt die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Prüfungsarbeiten unter 4,50 Punkten, so ist sie oder er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind höchstens fünf Anwärterinnen und Anwärter zusammen zu prüfen. Die Dauer der Prüfung soll für jede Anwärterin oder jeden Anwärter etwa 45 Minuten und für jede Prüfungsgruppe insgesamt höchstens vier Stunden betragen. Die Prüfungszeit ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

(2) Vor der mündlichen Prüfung soll die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit allen Anwärterinnen und Anwärtern ein Einzelgespräch führen, um einen Eindruck von deren Persönlichkeit zu gewinnen, und sodann dem Prüfungsausschuss über den Werdegang der Anwärterinnen und Anwärter sowie deren Leistungen während der Ausbildung berichten.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat darauf zu achten, dass die Anwärterinnen und Anwärter unter Beachtung des § 16 Abs. 2 befragt werden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Anwärterinnen und Anwärtern, die noch nicht unmittelbar zur Prüfung nach § 16 heranstehen, und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen, Abschlussnotenstufe

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und der Prüfung insgesamt. Dabei ist für die mündliche Prüfung eine Punktzahl und die sich daraus ergebende Notenstufe nach § 15 Abs. 5 zu bilden.

(2) Die Abschlussnotenstufe der Prüfung ist aus den Bewertungen der fachtheoretischen Lehrgänge, der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung zu bilden. Sie wird in der Weise ermittelt, dass jeweils die Punktzahlen der Notenstufen

| | |
|------------------------------------|----------|
| des fachtheoretischen Lehrgangs I | mit vier |
| des fachtheoretischen Lehrgangs II | mit eins |
| jeder schriftlichen Prüfungsarbeit | mit zwei |
| der mündlichen Prüfung | mit fünf |

vervielfältigt und die hieraus gebildete Summe durch zwanzig geteilt wird.

(3) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären mit der Abschlussnotenstufe:

| | |
|------------------|--|
| sehr gut (1) | bei einer Abschlusspunktzahl von 14,00 bis 15,00 |
| gut (2) | bei einer Abschlusspunktzahl von 11,00 bis 13,99 |
| befriedigend (3) | bei einer Abschlusspunktzahl von 8,00 bis 10,99 |
| ausreichend (4) | bei einer Abschlusspunktzahl von 5,00 bis 7,99. |

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Abschlusspunktzahl unter 5,00 liegt.

(5) Der Prüfungsausschuss erklärt die Prüfung für nicht bestanden, wenn eine Anwältin oder ein Anwärter

1. ohne triftigen Grund der schriftlichen oder mündlichen Prüfung fernbleibt oder einen dieser Prüfungsteile unterbricht oder
2. ohne Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.

(6) Die Abschlussnotenstufe und die ihr zugrunde liegenden Punktzahlen und Notenstufen sind den Anwältinnen und Anwärtern unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten ist, ist den Anwältinnen und Anwärtern Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen unter Aufsicht zu gewähren.

§ 23

Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und zu den Prüfungsakten zu nehmen ist. Die Niederschrift enthält:

1. Angaben über Art, Tag und Dauer der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. die Namen der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
4. die Namen der sonstigen Anwesenden,
5. die Prüfungsfächer und den Prüfungsinhalt,
6. die vollständigen Listen der Punktzahlen und Notenstufen aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
7. den Hinweis über die Bekanntgabe nach § 22 Abs. 6 Satz 1.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts erteilt den Anwältinnen und Anwärtern über die bestanden Prüfungen Prüfungszeugnisse mit der jeweils erzielten Abschlussnotenstufe und der erreichten Abschlusspunktzahl nach dem Muster der Anlage.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, so erhält die Anwältin oder der Anwärter von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einen schriftlichen Bescheid nebst Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 24

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Täuschungshandlungen und andere Ordnungsverstöße bei Prüfungsarbeiten hat die Aufsichtsperson zu unterbinden. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann sie Anwältinnen und Anwärter von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsarbeit ausschließen.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung des Prüfungsablaufs entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann je nach Art und Schwere des Verstoßes die Prüfung für nicht bestanden erklären oder einzelne Prüfungsleistungen mit der Punktzahl 0 bewerten.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungsergebnis ist einzuziehen.

§ 25

Erkrankung, Versäumnis

(1) Ist eine Anwältin oder ein Anwärter durch Krankheit oder aus sonstigen von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, hat sie oder er dies unverzüglich anzuzeigen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis – auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis – vorzulegen.

(2) Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angetretene schriftliche oder mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt; sie ist an einem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für nachzuholende Prüfungen sind neue Prüfungsaufgaben zu stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob und in welchem Umfang bereits abgelieferte schriftliche Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) Anwärterinnen und Anwärter, die die Gerichtsvollzieherprüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung für nicht bestanden erklärt wurde, verbleiben im Vorbereitungsdienst und können die vollständige Prüfung frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuss setzt fest, wann sie die Prüfung wiederholen können. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt, welche Ausbildungsabschnitte während dieser Zeit zu wiederholen sind. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen geben.

(2) Wird die Prüfung wiederholt, gilt § 22 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Abschlussnotenstufe im Falle der Wiederholung der Ausbildungsabschnitte III und V die Bewertung mit der höheren Punktzahl zu berücksichtigen ist.

§ 27

Rechtsstellung nach bestandener Prüfung

(1) Anwärterinnen und Anwärter mit einer Qualifikation nach § 1 Nr. 1 Buchst. b können nach dem Bestehen der Gerichtsvollzieherprüfung ohne weitere Qualifizierungsmaßnahme auch im Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes zugelassen werden.

(2) Wer die Prüfung nach § 16 bestanden hat, ist möglichst mit den Aufgaben einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers zu beauftragen. Sie oder er führt während dieser Tätigkeit die Dienstbezeichnung „beauftragte Gerichtsvollzieherin“ oder „beauftragter Gerichtsvollzieher“, abgekürzt „Gerichtsvollzieherin (b)“ oder „Gerichtsvollzieher (b)“.

(3) Die Ernennung zur Gerichtsvollzieherin oder zum Gerichtsvollzieher soll regelmäßig erst erfolgen, wenn die Beauftragte oder der Beauftragte nach Abs. 2 mindestens zwei Jahre selbstständig die Aufgaben einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers wahrgenommen und sich bewährt hat, frühestens jedoch mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28

Übergangsvorschrift

Für Anwärterinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem 2. Juni 2015 begonnen haben, gilt § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie § 14 Abs. 1 und 2 der Ausbildungs- und Prü-

fungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes vom 4. Juni 2004 (JMBl. S. 249) in der am 1. Juni 2015 geltenden Fassung fort.

§ 29

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes vom 4. Juni 2004 (JMBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2012 (JMBl. 2013 S. 5), wird aufgehoben.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. April 2015

Die Hessische Ministerin der Justiz
(Eva Kühne-Hörmann)

**Die Präsidentin / Der Präsident des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main**

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau / Herr

geboren am _____

hat am _____

die Laufbahnprüfung

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst vom 20. April 2015 (JMBl. S. 142) mit

_____ ()¹

bestanden.

Frankfurt am Main, _____

Präsident / Präsidentin des Oberlandesgerichts

¹ Der Bewertung liegt die Notenskala des § 22 Abs. 3 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst zugrunde.

Danach lautet die Abschlussnotenstufe auf:

| | |
|------------------|--|
| sehr gut (1) | = bei einer Punktzahl von 14,00 bis 15,00, |
| gut (2) | = bei einer Punktzahl von 11,00 bis 13,99, |
| befriedigend (3) | = bei einer Punktzahl von 8,00 bis 10,99, |
| ausreichend (4) | = bei einer Punktzahl von 5,00 bis 7,99 |

RUNDERLASSE

Nr. 16 Richtlinien betreffend die Zusammenarbeit von Polizei, Verfassungsschutz, Justiz- und Maßregelvollzug in Fällen der politisch motivierten und organisierten Kriminalität sowie zur Bekämpfung extremistischer Bestrebungen. Gem. RdErl. d. HMdJ, d. HMSI u. d. HMdIS v. 31.03.2015 (4434E - III/A2 - 2013/6393 - IV/C)
– JMBl. S. 161 – – Gült.-Verz. Nr. 245 –

1. Ziele

Durch eine institutionalisierte Zusammenarbeit von Polizei, Verfassungsschutz und Justiz- sowie Maßregelvollzug soll der Erkenntnisaustausch bezüglich Gefangenen oder Untergebrachten, die dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) oder der Organisierten Kriminalität (OK) zuzurechnen sind oder extremistische Bestrebungen verfolgen, intensiviert werden.

Eine enge Kooperation unterstützt sowohl die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten und Maßregelvollzugseinrichtungen (Vollzugseinrichtungen), als auch die Gefahrenabwehr bei anstehenden Entlassungen.

Gefangene oder Untergebrachte, die den vorgenannten Bereichen zuzurechnen sind und bei denen deshalb ein besonderes Gefahrenpotenzial vorliegt (Personen mit besonderem Gefahrenpotenzial), sollen unabhängig von der aktuellen Anlassat identifiziert sowie die erforderlichen Maßnahmen abgestimmt und umgesetzt werden.

2. Gesetzliche Grundlagen und Verwaltungsvorschriften

- § 13 Abs. 1 Satz 3 BKAG in Verbindung mit § 7 BKADV
- § 22 HSOG
- §§ 58 bis 60 HStVollzG, §§ 58 bis 60 HessJStVollzG, §§ 54 bis 56 HUVollzG, §§ 58 bis 60 HSVVollzG
- §§ 8 und 11 VerfSchG
- § 474 Abs. 2 StPO
- Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaften und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität vom 28. Mai 1990 (Anlage E RiStBV)
- Richtlinien zur Zusammenarbeit von Polizei, Justiz und Verfassungsschutz bei der Beobachtung der Organisierten Kriminalität; Gemeinsamer Runderlass des HMdIS und HMdJIE vom 23.12.2013
- Datenübermittlung über Aufnahme, Entlassung und Verlegung strafgerichtlich untergebrachter Patienten und Fahndung bei Entweichung und Missbrauch von Vollzugslockerungen oder Beurlaubungen durch strafgerichtlich untergebrachte Patienten; Gemeinsamer Runderlass des HSM, HMdI und HMDJIE vom 11.03.2011

3. Identifizierung und Maßnahmen

a) *bei Personen mit besonderem Gefahrenpotenzial*

Das Identifizieren von Personen mit besonderem Gefahrenpotenzial ist eine gemeinsame Aufgabe von Justiz- und Maßregelvollzug, Polizei und Verfassungsschutz. Die gegenseitige Information auf der Grundlage der bestehenden Übermittlungsvorschriften ist von besonderer Bedeutung.

Das Erkennen solcher Personen ist häufig schwierig, wenn die Anlasstaten dies nicht immer offenkundig erkennen lassen. Die Vollzugseinrichtungen sind daher zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Übermittlung relevanter Erkenntnisse durch die Polizei und das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) angewiesen.

Soweit möglich und zulässig, sind frühzeitig, gegebenenfalls vor Haftantritt, die Erkenntnisse von Polizei und LfV zu identifizierten Personen mit besonderem Gefahrenpotenzial den Vollzugseinrichtungen über das Hessische Ministerium der Justiz (HMdJ) oder das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) mitzuteilen, so dass diese im Rahmen des Erstellens der vollzuglichen Planung Berücksichtigung finden können.

Daneben stellen die Mitteilungen des Justiz- und Maßregelvollzugs an das Hessische Landeskriminalamt (HLKA) über den Beginn, die Unterbrechung und das Ende von Freiheitsentziehungen die Basis zum Erkennen von Personen mit besonderem Gefahrenpotenzial dar. Die Übermittlung der Daten an das HLKA sowie die Eingabe in das polizeiliche Auskunftssystem hat unverzüglich zu erfolgen.

Für die hessische Polizei trägt das HLKA fortlaufend die Erkenntnisse zu Personen mit besonderem Gefahrenpotenzial zusammen. Dazu wird insbesondere vierteljährlich eine Auswertung der aktuell inhaftierten Personen mit dem personenbezogenen Hinweis „PMK“ durchgeführt sowie die Erkenntnisse der Polizeipräsidien, insbesondere der Vollzugsbeauftragten erhoben.

Soweit zu den dabei identifizierten Personen Tatsachen vorliegen, die eine Unterrichtung des Justiz- oder Maßregelvollzugs begründen, werden diese dem HMdJ oder dem HMSI mitgeteilt. Wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des LfV erforderlich ist, wird auch dieses unterrichtet. Das LfV prüft die Daten und übermittelt ergänzende Erkenntnisse zu den benannten Personen an das HLKA sowie das HMdJ oder HMSI.

Bei Hinweisen auf eine Inhaftierung von Anhängern extremistischer Bestrebungen, die nicht durch PMK in Erscheinung getreten sind, übermittelt das LfV die entsprechenden Daten an das HLKA sowie das HMdJ oder HMSI.

Auffälligkeiten im Vollzug sind im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen von den Vollzugseinrichtungen an das HLKA sowie das LfV übermitteln, um eine angemessene Bewertung der Aktivitäten von Gefangenen oder Untergebrachten während der Haft oder Unterbringung, aber auch nach der Entlassung zu ermöglichen. Dies betrifft insbesondere Feststellungen über Radikalisierungstendenzen, politisch motivierte Verhaltensweisen, extremistische Auffälligkeiten

oder den Aufbau besonderer Hierarchiestrukturen bei Gefangenen oder Unterbrachten.

Anzeigen über Straftaten während des Vollzugs, die von den Vollzugseinrichtungen unmittelbar bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet werden, sind dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium in Durchschrift zur Kenntnis zu geben.

b) bei Personen mit besonderer Beobachtungsrelevanz

Als Personen mit besonderer Beobachtungsrelevanz gelten Personen mit besonderem Gefahrenpotenzial, die vor oder während ihrer Haft oder Unterbringung

- über eine nachgewiesene oder sehr wahrscheinliche extremistische Orientierung verfügen und als Aktivisten, Ideologen oder Gewalttäter in diesem Zusammenhang aufgetreten sind oder auftreten oder
- eine besondere Machtposition innerhalb der Gefangenen oder Unterbrachten ausüben und diese mutmaßlich zur Ausübung illegaler Aktivitäten innerhalb des Vollzugs einsetzen (z. B. Betäubungsmittelhandel).

Wesentliches Element bei Personen mit besonderer Beobachtungsrelevanz ist die Durchführung von Fallkonferenzen mit einem sich daran anschließenden intensivierten Informationsaustausch zwischen Vollzugseinrichtungen, Polizei und LfV. Dabei sind insbesondere Erkenntnisse über Kontaktgeflechte der Personen mit besonderer Beobachtungsrelevanz innerhalb und außerhalb der jeweiligen Vollzugseinrichtung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszutauschen. Die Fallkonferenzen werden in der Regel von den Vollzugseinrichtungen einberufen und organisiert. Sie können anlassbezogen auch von der Polizei oder dem LfV initiiert werden. Darüber hinaus können einzelfallbezogene Maßnahmen erforderlich sein, wie eine besondere Sensibilisierung der Bediensteten oder verstärkte Haftraum-, Zimmer- oder Postkontrollen.

Bei extremistischen Gefangenen prüft das HLKA eine Ansprache der Personen im Rahmen von Programmen zur Ausstiegshilfe oder Deradikalisierung.

c) Maßnahmen im Rahmen der Entlassung aus Vollzugseinrichtungen

Abgestimmte Maßnahmen im Rahmen eines gemeinsamen Risikomanagements nach der Entlassung sind bei Personen aus dem Bereich der PMK oder bei solchen, die extremistische Bestrebungen verfolgen, vorzusehen, bei denen eine zukünftige Straffälligkeit mit erheblicher Gefahr für Leib und Leben Anderer aufgrund einer ungünstigen Prognose nicht ohne Weiteres ausgeschlossen ist.

Insbesondere in den Fällen des Eintretens der Führungsaufsicht kraft Anordnung des Gerichts oder kraft Gesetzes wird das Einberufen einer Fallkonferenz empfohlen. Eine intensive Begleitung insbesondere unter Einbinden der Bewährungshilfe, der Sozialaufsicht und der Sicherheitsbehörden ist vorzusehen. Diese hat namentlich bei Personen stattzufinden, die polizeilich als „Gefährder“ oder „Relevante Personen“ eingestuft sind, oder bei denen die Fallkonferenz eine Gefährlichkeit oder negative Prognose unterstellt hat.

Fallkonferenzen zur Vorbereitung der Entlassung sind in der Regel spätestens drei Monate vor dem erwarteten Entlassungstermin einzuberufen.

4. Weitere Zusammenarbeit im Bereich der OK

Die Koordination der polizeilichen Maßnahmen zur Bekämpfung der OK in und aus Vollzugseinrichtungen wird durch eine Koordinierungsstelle im HLKA sichergestellt. Die Polizeipräsidien gewährleisten die Gestellung einer zentralen Ansprechperson (Vollzugsbeauftragte) für die Vollzugseinrichtungen im örtlichen Zuständigkeitsbereich.

5. Aus- und Fortbildung

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung werden die Bediensteten geschult im Erkennen von

- religiös oder politisch motivierten Radikalisierungs- oder Rekrutierungsbestrebungen durch Gefangene oder Untergebrachte,
- Kennzeichen von Personen mit besonderem Gefahrenpotenzial, die die Verbindung zur PMK oder zur OK ausdrücken oder
- sonstigen Gefahren, die von Personen mit besonderem Gefahrenpotenzial ausgehen können.

Das HLKA und das LfV unterstützen die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit Fachvorträgen.

6. Runder Tisch der Ministerien

Das HMdJ richtet jährlich ein Treffen der Vertreter der Fachressorts aus. Ziel ist es, die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden zu evaluieren, Schwerpunktsetzungen abzustimmen und das gemeinsame Konzept fortzuschreiben.

Das HLKA und das LfV informieren dabei in einem Lagebild über die aktuelle Situation aus den verschiedenen Bereichen des Extremismus sowie die Schwerpunkte der OK-Bearbeitung.

7. Inkrafttreten

Der gemeinsame Runderlass tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Verlust eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. HMdJ v. 22.04.2015 (5250/1 - Z/C3 - 2015/5249 - Z/C) – JMBl. S. 165 –

Der auf die Harz Energie GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Goslar (vormals Nordharzer Kraftwerke GmbH) zugelassene Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstempler mit der Nummer 734 260 ist in Verlust geraten.

Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 12.03.2015 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des Gerichtskostenstemplers sind dem Niedersächsischen Justizministerium, Postfach 201, 30002 Hannover, unmitttelbar anzuzeigen.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Wahl der von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zu entsendenden Mitglieder für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

Dritte Wahlbekanntmachung

gemäß § 17 WO

Wahl der Vertreter der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zur 6. Satzungsversammlung

Der Wahlausschuss hat am 30.03.2015 das Wahlergebnis ermittelt.

Es waren 18.241 Kammermitglieder wahlberechtigt. Hiervon haben 2904 Wähler einen gültigen Stimmzettel abgegeben. (Gesamteingang der Wahlbriefe 2.943). Die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen hat der Wahlausschuss mit 15.671 festgestellt. Davon sind entfallen auf:

| | |
|---------------------------|---------------|
| 1 Hans-Peter Senckendorff | 1.323 Stimmen |
| 2 Angela Adler | 1.085 Stimmen |
| 3 Tanja Wolf | 973 Stimmen |
| 4 Dr. Kerstin Unglaub | 900 Stimmen |
| 5 Dr. Thomas Gasteyer | 872 Stimmen |

| | | |
|----|--------------------------|-------------|
| 6 | Dr. Rudolf Lauda | 828 Stimmen |
| 7 | Nathalie Srede | 815 Stimmen |
| 8 | Dr. Andreas Hasse | 805 Stimmen |
| 9 | Dr. Clemens Canzler | 772 Stimmen |
| 10 | Dr. Timo Hermesmeier | 735 Stimmen |
| 11 | Petra Maria Müller | 712 Stimmen |
| 12 | Dr. Tobias Hemler | 678 Stimmen |
| 13 | Florian Ernst Lorenz | 672 Stimmen |
| 14 | Daniela Leukert-Fischer | 652 Stimmen |
| 15 | Dr. Volker Posegga | 624 Stimmen |
| 16 | Kurt Degenhard | 600 Stimmen |
| 17 | Dr. Rainer Wieland | 595 Stimmen |
| 18 | Michael Misch | 503 Stimmen |
| 19 | Jan K. Schäfer | 420 Stimmen |
| 20 | Dr. Ulrich Wanner-Laufer | 417 Stimmen |
| 21 | Nouraddin El Amin | 401 Stimmen |
| 22 | Michael Luthin | 289 Stimmen |

15.671 Stimmen

Die Rechtsanwaltskammer entsendet in die Satzungsversammlung 10 Mitglieder.

Gewählt sind die Mitglieder, die die höchste Stimmzahl auf sich vereinigen, das sind:

| | | |
|----|-------------------------|---------------|
| 1 | Hans-Peter Benckendorff | 1.323 Stimmen |
| 2 | Angela Adler | 1.085 Stimmen |
| 3 | Tania Wolf | 973 Stimmen |
| 4 | Dr. Kerstin Unglaub | 900 Stimmen |
| 5 | Dr. Thomas Gasteyer | 872 Stimmen |
| 6 | Dr. Rudolf Lauda | 828 Stimmen |
| 7 | Nathalie Brede | 815 Stimmen |
| 8 | Dr. Andreas Hasse | 805 Stimmen |
| 9 | Dr. Clemens Canzler | 772 Stimmen |
| 10 | Dr. Timo Hermesmeier | 735 Stimmen |

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

Sie sind der Bundesrechtsanwaltskammer als Vertreter benannt worden.

Es wird daraufhingewiesen, dass gemäß § 18 WO die Wahl angefochten werden kann.

§ 18 WO lautet:

§ 18

Wahlanfechtung

1. Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tage nach der Veröffentlichung.
2. Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Die Wahlanfechtung kann nur daraufgestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
4. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist mit Rechtsmittelbelehrung (§ 223 BRAO) durch förmlich zugestellten Brief dem Anfechtenden und demjenigen mitzuteilen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist.
5. Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.


Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

**Wahlausschuss zur Wahl der Vertreter
der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
in der Satzungsversammlung
z.Hd. der Vorsitzenden
Rechtsanwältin Dr. Annegret Bürkle
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main.**

Die Veröffentlichung erfolgt im Justiz-Ministerial-Blatt des Landes Hessen.

Frankfurt am Main, den 17. April 2015

Für den Wahlausschuss:



(Dr. Annegret Bürkle)

Vorsitzende des Wahlausschusses

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden Richter

am Oberlandesgericht : Richter am Oberlandesgericht Dr. Frank Schellenberg und Dr. Christoph Rennig;

zur Richterin

am Oberlandesgericht : Richterin am Landgericht Anja Hartmann;

zum Richter

am Oberlandesgericht : Richter am Landgericht Jens Daniel Braun;

zum Oberamtsrat

mit Amtszulage : Amtsrat Andreas Ebert;

zur Oberamtsrätin : Amtsrätin Regina Schmidt;

zur Amtsrätin : Justizamtfrauen Tanja Maurer und Melanie Schäfer;

zur Justizamtfrau

: Justizoberinspektorinnen Kerstin Noack-Mühlhausen und Andrea Spohr;

zum Justizamtmann

: Justizoberinspektoren Oliver Haude, Markus Henrich, Sebastian Kraske und David Polak;

zum Justiz-

oberinspektor

: Justizinspektoren Daniel Auth und Udo Galli;

zur Justizinspektorin

: Fabienne Blum und Nadine Schindewolf – beide unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Justizinspektor

: Rene Förstner, Philipp Hummel, Stephan Lamm, Maximilian Müller und Benedikt Rudloff – alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –,

zum Justizinspektor

: Amtsinspektor Udo Galli.

Justizinspektor Sebastian Schmitt wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizoberinspektorinnen Anke Pfeiffer v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Landesamt für Verfassungsschutz Hessen in Wiesbaden, Ines Rauwald v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Landgericht Frankfurt am Main, Elke Wiegand v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Hünfeld, Justizinspektorinnen Sarah Hoffmann v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Darmstadt, Karolin Marquardt v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Friedberg (Hessen), Julia Morgenstern v. d. Oberlandesgericht Frankfurt

am Main a. d. Amtsgericht Wetzlar, Alesja Ripin v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Marburg, Stella Russer v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Rüsselsheim, Christin Thomasberger v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Landgericht Darmstadt, Justizinspektoren Rene Förstner v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main, Benedikt Rudloff v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Königstein im Taunus, Florian Winkler v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Kassel.

Ausgeschieden sind:

Entlassen:

Justizoberinspektorin Susann Brödner.

Ruhestand:

Amtsrat Volker Schmidt.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zum Amtsrat : Amtmann Oskar Keitzer;

zum Justizamtmann : Oberinspektor Thomas Lang;

zur Justizinspektorin : Rebecca Alburg und Alina Gerstenberg – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizinspektor Christoph Fröba wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizinspektorinnen Alina Gerstenberg v. d. Generalstaatsanwaltschaft a. d. Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Marie-Luise Schmidt v. d. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Staatsanwaltschaft Marburg, Justizinspektor Thomas Laubach v. d. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Staatsanwaltschaft Hanau.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden Richter

am Landgericht : Richter am Landgericht Gernot Christ in Marburg und Martin Schnabel in Frankfurt am Main;

zur Richterin

am Landgericht : Richterin auf Probe Carola Brücher in Darmstadt, Dr. Kerstin Thoma in Frankfurt am Main und Andrea Keil in Kassel – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Richterterhältnis auf Lebenszeit –;

- zum Regierungsdirektor : Regierungsobererrat Rudolf Scholtes in Frankfurt am Main;
- zum Regierungsrat : Oberamtsrat Hartmut Giesler in Kassel;
- zur Oberamtsrätin : Amtsrätin Heidi Engel-Günther in Kassel, Monika Sommer in Limburg a.d. Lahn und Johanna Schurgacz in Wiesbaden;
- zum Oberamtsrat : Amtsrat Peter Friedel in Frankfurt am Main;
- zum Amtsrat : Amtmann Rolf Krämer in Frankfurt am Main;
- zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorin Kristin Bollack in Frankfurt am Main;
- zum Justizamtmann : Justizoberinspektor Stephan Popken in Frankfurt am Main;
- zur Amtfrau : Oberinspektorin Ulrike Brand, Ildiko Frey in Frankfurt am Main, Heike Kilian in Fulda sowie Carola Kasmierczak und Heike Werner in Kassel;
- zum Amtmann : Oberinspektor Frank Chalas, Thomas Juretzek in Frankfurt am Main, Bernhard Litzinger in Limburg a.d. Lahn sowie Arnold Kohlhaas und Peter Raithel in Wiesbaden;
- zur Justiz-
oberinspektorin : Justizinspektorin Ann-Kristin Ellrich in Frankfurt am Main;
- zum Justiz-
oberinspektor : Justizinspektor Tobias Kimpel in Hanau;
- zur Oberinspektorin : Inspektorin Josefine Hein in Frankfurt am Main, Silke Iannotti, Yvonne von Wienitz in Gießen, Stefanie Estel in Hanau, Katrin Paul in Kassel und Inga Rübiger in Limburg a.d. Lahn;
- zum Oberinspektor : Inspektor Özkan Yildirim in Frankfurt am Main, Hendrik Mawick in Fulda sowie Erich Achilles und Peter Müller in Gießen;
- zur Justizinspektorin : Justizsekretärin Melanie Koch in Frankfurt am Main;
- zum Justizinspektor : Mark Diehl in Frankfurt am Main und Michael Schwebs in Wiesbaden – beide unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Inspektorin : Anja Feuerbach, Margerita Haug, Yvonne Kiefer, Carolin Speith in Darmstadt, Maren Diehl, Magdalena Königs, Ina Poggensee, Cilem Yedikat in Frankfurt am Main und Sandra Seidel in Fulda – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Inspektor : Timo Schüler, David Weiner und Christoph Weiß in Darmstadt – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Oberinspektorin Donata Nagel in Wiesbaden, Inspektorin Sandra Weber in Darmstadt, Andrea Buch, Viola Hartmann, Jenny Pabel in Frankfurt am Main, Miriam Bludau in Gießen, Monika Welzenbach in Hanau, Katrin Bänfer in Kassel, Simone Bie-

derbick, Katrin Hausherr in Wiesbaden, Inspektor Jens Berg in Frankfurt am Main, Stefan Sonntag in Gießen und Oliver Momberg in Kassel wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizamtfrau Britta Schade v. d. Landgericht Wiesbaden a. d. Amtsgericht Idstein, Justizoberinspektorin Ulrike Lehmann v. d. Landgericht Darmstadt a. d. Landgericht Kassel, Inspektor Florian Bleier v. d. Landgericht Darmstadt a. d. Landgericht Coburg.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Oberamtsrat Gerhard Lange in Kassel, Amtsrat Norbert Quick in Frankfurt am Main, Peter Ruhwedel in Gießen, Holger Naumann in Korbach, Amtmann Gerhard Deußner in Darmstadt, Wolfgang Köhler in Frankfurt am Main, Oberinspektor Karl Bongard in Limburg a.d. Lahn.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

- Zum Staatsanwalt : Richter auf Probe Dr. Hun Chai in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Amtsrat : Justizamtmann Knut Reymann in Frankfurt am Main;
- zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorin Stephanie Jäkel und Katja Sprinz in Frankfurt am Main;
- zur Amtfrau : Oberinspektorin Marianne Isselhard in Frankfurt am Main und Ute Diegelmann in Kassel;
- zum Justizamtmann : Justizoberinspektor Dirk Weseloh in Hanau und Gerald Spiwoks in Marburg;
- zum Justizoberinspektor : Justizinspektor Heiko Trinter in Frankfurt am Main;
- zur Inspektorin : Frau Alexandra Schneider in Darmstadt – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Justizinspektorin : Frau Susanne Strzalla in Gießen – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizinspektorin Ann-Christin Rehder in Darmstadt und Franziska Kraus in Marburg wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizinspektorinnen Lisa Jung v. d. Staatsanwaltschaft Freiburg a. d. Staatsanwaltschaft Darmstadt, Stephanie Kämmerer v. d. Staatsanwaltschaft Gießen a. d. Amtsgericht Gießen, Sonja Pfeffinger v. d. Staatsanwaltschaft Darmstadt a. d. Staatsanwaltschaft Mannheim.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Oberstaatsanwalt Dietmar Schaub in Kassel und Amtmann Heinrich Loggen in Darmstadt.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Regierungsdirektor : Regierungsoberrat Werner Roth in Frankfurt am Main;

zur Oberamtsrätin : Amträtin Andrea Ney in Frankfurt am Main;

zur Amträtin : Justizamtfräu Jutta Baule in Darmstadt, Christa Pfeifer in Dieburg, Christina Bär in Frankfurt am Main, Karin Haake in Gelnhausen;

zum Amtrat : Justizamtman Michael Braukmeier in Bad Schwalbach, Johannes Schmitt-Emden in Frankfurt am Main, Thomas Dammel in Offenbach am Main;

zur Justizamtfräu : Justizoberinspektorin Ina Lieber in Bad Schwalbach, Sandra Theill in Darmstadt, Julia Dittberner, Annett Hilbert in Frankfurt am Main, Alexandra Jung in Offenbach am Main;

zum Justizamtman : Justizoberinspektor René Lindner in Limburg a.d. Lahn;

zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorin Anika Grubelnig, Michaela Wolf in Frankfurt am Main, Anne Wagner in Gießen, Karoline Halboth in Hanau, Adriane Räuber in Offenbach am Main;

zum Justizoberinspektor : Justizinspektor Michael Raub in Darmstadt, Kevin Hofacker in Frankfurt am Main;

zur Justizinspektorin : Fra Anne-Kathrin Friedrich, Fra Lea Köberle, Fra Maria Tiedmann in Bad Homburg v. d. Höhe, Fra Sabrina Tantarn in Büdingen, Fra Bianca Axmann, Fra Julia Balzer, Fra Verena Heil, Fra Mareike Schulze, Fra Susan Zentgraf in Frankfurt am Main, Fra Lisa Wehrmeister in Groß-Gerau, Fra Elena Hartmann in Königstein im Taunus, Fra Anna-Lena Otto in Limburg a.d. Lahn, Fra Johanna Braun in Marburg, Fra Ina Richter in Offenbach am Main, Fra Mandy Kiontke in Wetzlar – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Justizinspektorin : Justizobersekretärin Jeanette Pussehl in Bad Homburg v. d. Höhe, Sandra Breßler in Kassel;

zum Justizinspektor : Herr Jens Zabbée in Bad Homburg v. d. Höhe, Herr Steffen Laux in Bad Schwalbach, Herr Till Hornburg, Herr Benjamin Rosen in Frankfurt am Main, Herr Björn Böhm in Kirchhain, Herr Kai Appel in Königstein im Taunus, Herr Nils Mortimer

Strack in Marburg, Herr André Binder, Herr Stefan Neugebauer in Rüdesheim am Rhein, Herr Matthias Walter in Seligenstadt – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Justizinspektor : Justizobersekretär Timo Wenner in Frankfurt am Main, Justizsekretär Frank Röder in Büdingen, Marcel Menz in Rüsselsheim.

Justizinspektorin Katharina Schüßler-Heise in Eschwege, Kathrin Hofmann, Sarah-Damaris Hoinkis, Katharina Lenzing, Sabine Leopold, Fenja Mohr, Jeannine Weber in Frankfurt am Main, Melanie Schwager in Gelnhausen, Cathrin Simmer in Gießen, Janine Behm, Lisa Raab, Lisa Wiegandt in Hanau, Maren Waßmann, Bianca Zeuch in Kassel, Alexandra Jahn in Königstein im Taunus, Mandy Herrmann in Marburg, Kristina Kaiser in Offenbach am Main, Alexandra Leonhardt in Rüsselsheim, Justizinspektor Daniel Busch, Martin Fenner in Darmstadt, Marcel Dilchert in Kassel, Tobias Gourke in Rüdesheim am Rhein, Lutz Brückner in Seligenstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizamtfrau Monika Jäger v. d. Amtsgericht Kassel a. d. Amtsgericht Meschede, Justizamtmann Dirk Schläffer v. d. Amtsgericht Idstein a. d. Amtsgericht Wiesbaden, Justizoberinspektorin Juliane Degenhardt v. d. Amtsgericht Paderborn a. d. Amtsgericht Kassel, Justizinspektorinnen Stefanie Beller v. d. Amtsgericht Darmstadt a. d. Amtsgericht Michelstadt, Julia Geiter v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main an die Staatsanwaltschaft Darmstadt, Anika Höhn v. d. Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe a. d. Amtsgericht Kassel, Kathrin Hofmann v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Gießen, Anna Keßler v. d. Amtsgericht Rüdesheim am Rhein a. d. Amtsgericht Kassel, Aileen Kunze v. d. Amtsgericht Königstein im Taunus a. d. Amtsgericht Hünfeld, Stephanie Otto v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Landgericht Gießen, Anne Wagner v. d. Amtsgericht Marburg a. d. Amtsgericht Gießen, Theresa Weber v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Landgericht Hanau, Katja Weigand v. d. Amtsgericht Gelnhausen a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main, Justizinspektoren Daniel Busch v. d. Amtsgericht Darmstadt a. d. Amtsgericht Dieburg, Bastian Hörning v. d. Amtsgericht Darmstadt an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Sebastian Schmidt v. d. Amtsgericht Königstein im Taunus an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Justizobersekretärin mit DLA im Rechtspflegedienst Sandra Breßler v. d. Amtsgericht Hanau a. d. Amtsgericht Kassel, Justizobersekretär mit DLA im gehobenen Justizdienst Michael Bußweiler v. d. Amtsgericht Wetzlar a. d. Landgericht Limburg a.d.Lahn.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Harro Hans Wolfgang Freiherr Marschall von Bieberstein in Limburg Regierungsobererrätin Friederike Siegismund-Knauff in Wiesbaden, Oberamtsrätin Sylvia Heldmann in Bad Homburg v. d. Höhe, Monika Neumeyer in Friedberg (Hessen), Barbara Meixner in Kassel, Amtsrätin Waltraud Schiemann in Offenbach am Main, Amtsrat Bernhardt Vonderheidt in Dieburg, Stefan Geihofer in

Groß-Gerau, Heinrich Baßermann in Hanau, Amtsinspektorin Anneliese Leverentz in Eschwege, Amtsinspektor Manfred Weiß in Wetzlar und Amtsinspektor Dieter Düringer in Friedberg (Hessen).

Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zur Oberamtsanwältin : Amtsanwältin Bianca Ziegler.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter
am Arbeitsgericht : Richter auf Probe Falko Börner in Wiesbaden – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Sozialgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter
am Sozialgericht : Richter auf Probe Dr. Martin Hofmann in Darmstadt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Ernannt wurden:

Zur Oberamtsrätin : Amtsrätin Petra Schellhaas;
zum Amtsrat : Amtmann Andreas Hendrich;
zum Amtmann : Oberinspektor Thomas Peter Janik;
zum Oberinspektor : Inspektor Stefan Sbiegay;
zum Obersekretär : Erster Justizhauptwachtmeister Michael Jäger.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin wurde bestellt:

Rechtsanwältin Delia Janina Reinders mit dem Amtssitz in Wiesbaden.

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwalt Michael Günther Hofmann mit dem Amtssitz in Offenbach am Main,
Rechtsanwalt Maik Christoph Henkes mit dem Amtssitz in Friedrichsdorf, Rechts-

anwalt Peter Walter Vollmer mit dem Amtssitz in Wiesbaden und Rechtsanwalt Dr. Ioannis Lymperidis mit dem Amtssitz in Wiesbaden.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Jörg Richter, Groß-Umstadt, mit Ablauf des 30.06.2015.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Klaus Schöbel, Darmstadt, mit Ablauf des 30.04.2015,

Notarin Helga Duy, Idstein, mit Ablauf des 31.05.2015,

Notar Wolfgang Pfeiffer, Wiesbaden, mit Ablauf des 31.05.2015,

Notar Volker Münch, Gelnhausen, mit Ablauf des 31.05.2015.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Zwei Richterinnen oder zwei Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Richterin oder einen Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2) , die oder der mit Teilzeit zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Gießen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

5. Eine Staatsanwältin – als Gruppenleiterin – oder einen Staatsanwalt – als Gruppenleiter – bei einer Staatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.8) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

6. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1 bis Nr. 6 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 6 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

HINWEISE

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main stellt zum 1. September 2016 voraussichtlich wieder

**Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes
– Laufbahnzweig: Rechtspflegerdienst
Abschluss: Diplom-Rechtspfleger/in (FH) –**

ein.

Eingestellt werden kann, wer

- Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Hessischen Landesverfassung einzutreten,
- höchstens 40 Jahre alt ist (diese Höchstaltersgrenze gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins und in den Fällen des § 7 Abs. des Soldatenversorgungsgesetzes),
- eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung (Abitur, Fachhochschulreife) oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober 2015 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, einzureichen.

Justizbedienstete reichen ihre Bewerbung bitte auf dem Dienstweg ein.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Lebenslauf (mit Angabe der Staatsangehörigkeit),
- b) beglaubigte Abschrift / Kopie des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2015),
- c) beglaubigte Abschriften / Kopien der Zeugnisse über Beschäftigungen (auch evtl. Ausbildung / Studium) seit der Schulentlassung,
- d) eine Erklärung, ob und ggf. welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat,
- e) bei minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind besonders erwünscht und werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ebenfalls ausdrücklich willkommen.

Ein Anspruch auf heimatnahe Ausbildung besteht nicht. Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf kraft Gesetzes. Da die Einstellungen nach dem absehbaren Bedarf erfolgen, ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe (mit dem Ziel einer späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) nach bestandener Prüfung wahrscheinlich, ein Anspruch auf Übernahme besteht allerdings ebenso wenig wie ein Anspruch auf heimatnahe Verwendung.

Nähere Informationen über das Berufsbild und die Ausbildung sind auf den Internetseiten aller hessischen Justizbehörden in der Rubrik Justizberufe zu finden.

Für Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Justizdienstes, die sich im Wege des Aufstieges für die Rechtspflegerausbildung bewerben möchten, wird voraussichtlich im Oktober d. J. noch eine gezielte Ausschreibung durch eine gesonderte Rundverfügung folgen.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main stellt zum 1. September 2016 voraussichtlich wieder

**Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes
– Laufbahnzweig allgemeiner Justizdienst –**

für die Ausbildung **zur Justizfachwirtin/zum Justizfachwirt** ein.

Eingestellt werden kann, wer

- Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Länder Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz besitzt,
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Hessischen Landesverfassung einzutreten,
- höchstens 40 Jahre alt ist (diese Höchstaltersgrenze gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins und in den Fällen des § 7 Abs. des Soldatenversorgungsgesetzes),
- den Abschluss einer Realschule oder den erfolgreichen Abschluss einer Hauptschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder den erfolgreichen Abschluss einer Hauptschule und eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen kann.

Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober 2015 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, einzureichen.

Justizbedienstete reichen ihre Bewerbung bitte auf dem Dienstweg ein.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Lebenslauf (mit Angabe der Staatsangehörigkeit),
- b) beglaubigte Abschrift / Kopie des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2015),
- c) Nachweise/Zeugnisse über Beschäftigungen (auch evtl. Ausbildung/Studium) seit der Schulentlassung,
- d) bei minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind besonders erwünscht und werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ebenfalls ausdrücklich willkommen.

Ein Anspruch auf heimatnahe Ausbildung besteht nicht. Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf kraft Gesetzes. Da die Einstellungen nach dem absehbaren Bedarf erfolgen, ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe (mit dem Ziel einer späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) nach bestandener Prüfung wahrscheinlich, ein Anspruch auf Übernahme besteht allerdings ebenso wenig wie ein Anspruch auf heimatnahe Verwendung.

Nähere Informationen über das Berufsbild und die Ausbildung sind auf den Internetseiten aller hessischen Justizbehörden in der Rubrik Justizberufe zu finden.

Für Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes und des Justizvollziehungsdienstes und für Justizangestellte und Justizfachangestellte, die sich für den allgemeinen Justizdienst – Justizfachwirt/in – weiter qualifizieren möchten, wird voraussichtlich im Oktober d. J. noch eine gezielte Ausschreibung durch eine gesonderte Rundverfügung folgen.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2015** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Zahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

| | Seite |
|--|-------|
| Inhalt: | |
| Runderlasse | |
| Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen | 181 |
| Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung. | 182 |
| Mitteilungen des Präsidenten des Justizprüfungsamtes | |
| Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamtes für das Jahr 2014 | 186 |
| Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen | |
| Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2014 | 197 |
| Personalnachrichten | 198 |
| Stellenausschreibungen | 206 |
| Buchbesprechungen. | 207 |

RUNDERLASSE

**Nr. 17 Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen. RdErl. d. HMdJ vom 06.05.2015 (4431/1 - IV/A3 - 2013/4976 - IV/C) – JMBl. S. 181 –
– Gült.-Verz. Nr. 245 –**

I.

Der Vollstreckungsplan für das Land Hessen vom 1. September 2014 (JMBl. S. 358), zuletzt geändert durch Runderlass vom 1. März 2015 (JMBl. S. 53, 117), wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu den Anlagen 4 und 5 gestrichen.
2. Nr. 20.2 wird aufgehoben.

3. Nr. 22 wird wie folgt gefasst:

**„22. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder
in einer Entziehungsanstalt**

Für den Vollzug von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 StGB und § 7 JGG sowie der Therapieunterbringung nach § 2 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Therapieunterbringungsgesetz gilt der Vollstreckungsplan – Maßregelvollzug der Vitos GmbH in der Fassung vom 15. Januar 2015 (StAnz. S. 220).“

4. In Nr. 27.1, 27.2, 27.7, 27.8 und 27.9 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „oV“ angefügt.
5. In Nr. 27.3 bis 27.6 wird das Wort „Hünfeld“ jeweils durch die Angabe „Kassel I oV“ ersetzt.
6. Die Anlagen 4 und 5 werden aufgehoben.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

**Nr. 18 Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung. RdErl. d. MdJ v. 02.06.2015
(5607 - II/B 2 - 2011/6489 - II/A) – JMBl. S. 182 – – Gült.-Verz. Nr. 26 –**

I

Bei der Anwendung der Kostenverfügung (KostVfg) vom 16. April 2014 (JMBl. S. 229) sind folgende Zusatzbestimmungen zu beachten:

1. Allgemein

Werden auf Grundlage einer Rechtsvorschrift Akten elektronisch geführt, kann insbesondere von § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 bis 5, § 24 Abs. 9, § 29 Abs. 3 Satz 3, Abs. 12, 2. Halbsatz, § 32 Abs. 3 KostVfg und den nachstehenden Zusatzbestimmungen abgewichen werden, soweit die Vorschriften wegen der Besonderheiten der elektronischen Aktenführung nicht umsetzbar sind und eine ordnungsgemäße Durchführung der Kostengeschäfte gewährleistet bleibt. Darüber hinaus können Aufgaben der Kostenbeamtin oder des Kostenbeamten auch mittels automatisierter Prozesse durchgeführt werden.

2. Zu §§ 3 bis 5

Soweit in Strafsachen oder Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ein Kostenansatz nach § 19 Abs. 2 GKG nicht oder nicht mehr in Betracht kommt, werden die nach der Kostenverfügung der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten obliegenden Aufgaben von der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten der Behörde wahrgenommen, bei der die Akten geführt werden. Hierzu gehört auch der Kostenansatz aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen (z. B. § 19 Abs. 4 GKG).

3. Zu § 3

(1) Die Akte ist auch der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten vorzulegen, wenn eine Gebührenverzichtserklärung eingereicht wird.

(2) Die Vermerke nach § 3 Abs. 2 KostVfg können auch auf einem Kostenvorblatt vorgenommen werden. Auf allen Rechnungsbelegen über Auslagen in Rechtssachen hat die oder der den Beleg feststellende Bedienstete anzugeben, dass der Betrag in den Sachakten vermerkt oder eine Durchschrift der Auszahlungsanordnung zu den Sachakten gegeben ist.

4. Zu § 4

(1) Auf die Bemühungen um eine baldige und dauerhafte Resozialisierung von Verurteilten ist auch bei der Geltendmachung der im Strafverfahren entstandenen Gerichtskosten Rücksicht zu nehmen. Nr. 6 Abs. 2 bis 4 ist zu beachten.

(2) § 4 Abs. 3 der Kostenverfügung ist bei Kosten, die durch den Antrag einer Vollstreckungsbehörde auf Erlass eines Haftbefehls (§ 802g Abs. 1 ZPO) entstehen, entsprechend anzuwenden.

(3) Wird die Verbindung von Vermögensstrafe und Kosten gelöst und werden die Kosten der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen, so ist nach § 25 Abs. 2 KostVfg zu verfahren. § 17 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung vom 8. September 2011 (JMBl. S. 469) ist zu beachten.

5. Zu § 5

(1) Nach Erlass eines Strafbefehls vermerkt die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte des Gerichts, das den Strafbefehl erlassen hat, vor Zustellung des Strafbefehls die gegebenenfalls bereits entstandenen Auslagen auf dem Strafbefehlsvordruck.

(2) Die Kosten, die durch die Anordnung und Vollstreckung der Erzwingungshaft aufgrund eines rechtskräftigen Bußgeldbescheides einer Verwaltungsbehörde entstehen, gehören zu den Kosten des Bußgeldverfahrens der Verwaltungsbehörde. Sie sind der Verwaltungsbehörde mitzuteilen, damit sie von dieser eingezogen werden können.

6. Zu § 10

(1) Das dauernde Unvermögen der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners oder die Erfolglosigkeit von Beitreibungsmaßnahmen ist nicht allein deshalb

anzunehmen, weil die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner inhaftiert ist. Vielmehr müssen weitere Gründe hinzutreten, die für ein dauerndes Unvermögen oder die Erfolglosigkeit von Beitreibungsmaßnahmen sprechen.

(2) Sieht die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte vom Kostenansatz ab, so ist in der Begründung darzulegen, welche Anhaltspunkte zu dieser Entscheidung geführt haben und ob eigene Ermittlungen angestellt wurden.

(3) Sieht die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte vom Kostenansatz ab, so ist dies in einer bei jeder Dienststelle zentral zu führenden Liste zu vermerken. Zu erfassen sind das Aktenzeichen, das Datum und das Blatt des nach § 10 Abs. 4 der Kostenverfügung zu fertigenden Vermerks sowie der Grund für den Nichtansatz durch die Stichwörter „Dauerndes Unvermögen“ oder „Aufenthaltort ohne Beitreibungserfolg“. Die Liste ist der Kostenprüfungsbeamtin oder dem Kostenprüfungsbeamten auf Verlangen zugänglich zu machen.

7. Zu § 15

In Verfahren vor den Verwaltungsgerichten werden die Kosten abweichend von § 15 Abs. 1 KostVfg erst nach Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung oder nach anderweitiger Beendigung des Verfahrens angesetzt, wenn das Land alleiniger Schuldner oder Erstschuldner (vgl. § 8 Abs. 1 KostVfg) der Kosten ist.

8. Zu § 20

(1) Falls das Verlangen nach vorheriger Zahlung der Kosten nicht angebracht erscheint, kann nach § 16 GNotKG davon abgesehen werden, die Vornahme des Geschäfts von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen.

(2) Es erscheint vertretbar, diese Ausnahmenvoraussetzung in Grundbuchangelegenheiten dann anzunehmen, wenn der Kosteneingang mit Sicherheit zu erwarten ist und außerdem der mit der Vorauszahlung verbundene Arbeitsaufwand sowie die Verzögerung der Erledigung in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Risiko eines Einnahmeausfalls stehen. Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen vorliegen und deshalb von der Erhebung eines Vorschusses abgesehen werden kann, trifft das Gericht. Wird wegen bestehender Eintragungshindernisse eine Zwischenverfügung getroffen (§ 18 GBO) oder führt das Absehen von der Vorauszahlung aus anderen Gründen nicht zu einer Vereinfachung oder Beschleunigung der Sachbearbeitung, ist die Erhebung eines Vorschusses anzuordnen.

(3) Macht das Gericht seine Tätigkeit nicht von der Vorauszahlung abhängig, sind die Kosten unabhängig von der sachlichen Bearbeitung anzusetzen und nach § 4 Abs. 2 und § 25 KostVfg der Gerichtskasse zur Einziehung zu überweisen.

9. Zu § 25

(1) Die Sollstellung erfolgt nach Nr. 1 der Kosteneinziehungsbestimmungen vom 22. Juli 2013 (JMBl. S. 586).

(2) Wird die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner von einer oder einem Bevollmächtigten vertreten, kann dieser oder diesem die Kostenanforderung auch

in anderen als in dem in § 25 Abs. 3 KostVfg genannten Verfahren zugesandt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die oder der Bevollmächtigte über ein Postfach im Rahmen des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs oder eines anderen anerkannten, der sicheren elektronischen Kommunikation mit dem Gericht dienenden Verfahrens verfügt.

10. Zu § 29

(1) Da die Durchschrift der Kassenanordnung für die Löschung oder Zurückzahlung von Kosten zu den Sachakten genommen wird, ist es ausreichend, wenn an Stelle der nach § 29 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 10 Satz 2 KostVfg in auffälliger Weise anzubringenden Vermerke auf der Urschrift der Kostenrechnung oder auf der Zahlungsanzeige auf diese Durchschrift hingewiesen wird.

(2) § 29 Abs. 10 Satz 1 KostVfg ist in Hessen nicht anzuwenden.

11. Zu § 32

Erstattet die Gerichtskasse eine Zahlungsanzeige für die bereits beim Bundesverwaltungsgericht zum Soll gestellten Gerichtskosten, so ordnet die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte die Überweisung des der Zahlstelle des Bundesverwaltungsgerichts zustehenden Betrags an.

12. Zu Abschnitt 5

Die ergänzenden Vorschriften der Geschäftsordnung für Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren sind zu beachten.

13. Zu § 41

Die Kostenprüfungsbeamtinnen und Kostenprüfungsbeamten haben auch darauf zu achten, ob von der Möglichkeit, nach § 10 Abs. 1 KostVfg vom Kostenansatz abzusehen, in sachgerechter Weise Gebrauch gemacht worden ist.

14. Zu § 42

Anhand der nach Nr. 6 Abs. 3 zu führenden Liste wählt die Kostenprüfungsbeamtin oder der Kostenprüfungsbeamte auch eine Anzahl von Akten aus, in denen die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte vom Kostenansatz abgesehen hat.

15. Zu § 45

Die Kostenprüfungsbeamtinnen und Kostenprüfungsbeamten legen den Jahresbericht bis zum 30. April eines jeden Jahres vor.

II

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN
DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS**

**JAHRESBERICHT
des Präsidenten des Justizprüfungsamts
für das Jahr 2014**

A.

STAATLICHE PFLICHTFACHPRÜFUNG

1. Geschäftsbelastung

| | | |
|---|------|-------------|
| Am Jahresende 2013 waren im Prüfungsverfahren* | 616 | |
| Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben. | | |
| Zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben sich im Jahre 2014 | 1143 | |
| Rechtskandidatinnen/-kandidaten, so dass sich | | |
| im Berichtjahr insgesamt | 1759 | |
| Rechtskandidatinnen/-kandidaten, im Prüfungsverfahren befunden haben. | | |
| Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche . . . | 108 | |
| Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte | | |
| (§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG) | 14 | 122 |
| Verbleiben. | | 1637 |
| <u>Geprüfte Kandidaten:</u> | | |
| Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 bzw. Abs. 3 JAG | | |
| für nicht bestanden erklärt | 0 | |
| (davon 0 Wiederholer) | | |
| Prüfung wegen Täuschung gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 JAG | | |
| für nicht bestanden erklärt | 1 | |
| Von der mündlichen Prüfung gemäß § 18 JAG ausgeschlossen | | |
| und die Prüfung nicht bestanden | 123 | |
| (davon 42 Wiederholer) | | |
| Von 120 Prüfungsausschüssen wurden mündlich geprüft. | 566 | |
| so dass am Jahresende | | 947 |
| Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren verblieben sind. | | |

* Die Angaben unter Ziffer 1 bis 8 schließen die Wiederholungsverfahren zur **Notenverbesserung** nicht ein, diese sind unter der Ziffer 9 dieses Berichtes gesondert ausgewertet.

2. Ergebnisse

Von den 689 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben die Prüfung

| | insgesamt | o. Freiversuch | Freiversuch |
|--------------------------------|------------------|-----------------------|--------------------|
| | 689 | 511 | 178 |
| bestanden | 560 =81,28% | 392 =76,71% | 168 =94,38% |
| – sehr gut | 1 = 0,14% | 0 = 0,00% | 1 = 0,59% |
| – gut | 13 = 1,89% | 8 = 1,56% | 5 = 2,97% |
| – vollbefriedigend | 100 =14,51% | 60 =11,75% | 40 =23,80% |
| – befriedigend | 223 =32,37% | 146 =28,57% | 77 =45,83% |
| – ausreichend | 223 =32,37% | 178 =34,83% | 45 =26,78% |
| Nicht bestanden haben * | 129 =18,72% | 119 =23,29% | 10 = 5,62% |

Von den 78 Wiederholern haben 32 = 41,02% die Prüfung wiederum nicht bestanden.

3. Freiversuche

Den 178 Freiversuchen lagen folgende Semesterzahlen zugrunde:

| Fachsemester | insgesamt | mit Auslandsstudium | mit wichtigem Grund |
|---------------------|------------------|----------------------------|----------------------------|
| <= 8 | 137 | 0 | 0 |
| 9 | 13 | 11 | 2 |
| 10 | 27 | 27 | 0 |
| 11 | 1 | 1 | 1 |

* Die Zahlen des Nichtbestehens sind **nicht** mit den Zahlen aus dem Vorjahr vergleichbar, da durch Umstellung des Computerprogramms die Ausschlüsse nach den Septemberklausuren 2014 erst für 2015 erfasst werden konnten. Unter Berücksichtigung der 102 Ausschlüsse haben 231 Rechtskandidatinnen/-kandidaten die Prüfung „nicht bestanden“ (29,20%); die prozentuale Notenverteilung ändert sich entsprechend.

4. Studiendauer

Der staatlichen Pflichtfachprüfung haben sich unterzogen nach einem rechtswissenschaftlichen Studium von

| | a) erstmals geprüft und bestanden | b) alle Geprüften |
|-----------------------|-----------------------------------|----------------------|
| 4 - 6 Semestern | 0 = 0,0% | 0 = 0,00% |
| 7 Semestern | 8 = 1,56% | 8 = 1,16% |
| 8 Semestern | 124 = 24,12% | 132 = 19,16% |
| 9 Semestern | 88 = 17,12% | 93 = 13,50% |
| 10 Semestern | 119 = 23,15% | 136 = 19,74% |
| 11 Semestern | 46 = 8,95% | 66 = 9,58% |
| 12 Semestern | 27 = 5,25% | 39 = 5,66% |
| 13 Semestern | 27 = 5,25% | 47 = 6,82% |
| 14 Semestern | 20 = 3,89% | 33 = 4,79% |
| 15 Semestern | 15 = 2,92% | 37 = 5,37% |
| 16 Semestern und mehr | 40 = 7,78% | 98 = 14,22% |
| Gesamt | 514 = 100,00% | 689 = 100,00% |

Kandidatinnen/Kandidaten.

Die längste Studiendauer betrug 34 Semester.

Die durchschnittliche Studiendauer betrug für

Hessen insgesamt

a) 10,72 Semester

b) 11,71 Semester

5. Altersstruktur

Die Altersstruktur der im Jahre 2014 geprüften Kandidatinnen/Kandidaten zeigt folgendes Bild:

Durchschnittliches Alter der Prüflinge,

die sich erstmals zur Prüfung gemeldet haben 26 Jahre, 4 Monate, 15 Tage

der Wiederholer 27 Jahre, 7 Monate, 21 Tage

Alter des ältesten Prüflings 49 Jahre, 2 Monate, 3 Tage.

6. Anteil Frauen/Männer

Von den 689 insgesamt geprüften Kandidatinnen/Kandidaten waren 417 (= 60,52%) Frauen.

Unter den 560 erfolgreichen Prüfungsteilnehmern waren 345 (= 61,61%) Frauen.

Der Anteil der Frauen an den 178 Freiversuchen betrug 109 = 61,24%.

7. Dauer der Prüfungsverfahren

Die Prüfungsverfahren der mündlich geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten dauerten vom Tag der Zulassung bis zur mündlichen Prüfung für alle Prüfungsverfahren

im Durchschnitt 5,14 Monate.

8. Anteil ausländischer/schwerbehinderter Kandidaten

Die Zahl der geprüften ausländischen oder staatenlosen Kandidatinnen/Kandidaten belief sich auf 48.

30 Kandidatinnen/Kandidaten waren (schwer)behindert.

9. Notenverbesserungsverfahren

Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung

Die Angaben schließen die Wiederholungsverfahren zur **Notenverbesserung gegen Gebühr** (§ 21 Abs. 5 JAG) ein.

Am Jahresende 2013 waren im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung 98
Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.

Zur Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung haben sich im Jahr 2014 187
Rechtskandidatinnen/-kandidaten gemeldet,
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt 285
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren zur Notenver-
besserung befunden haben.

Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche 13

Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte
(§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG) 4 17
verbleiben **268**

Geprüfte Kandidaten:

Prüfung nicht bestanden
gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 1 JAG für nicht bestanden erklärt
bzw. von der mündlichen Prüfung gemäß § 18 JAG ausgeschlossen 36

Prüfung für nicht bestanden erklärt
wegen Täuschung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 JAG 0

Von den 115 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben 55
Kandidaten keine Verbesserung erreicht,
während in insgesamt 60
Verfahren folgende Verbesserungen erzielt wurden:

a) Verbesserung des Punktwertes der Abschlussnote:

| | | | | | | |
|--------|---------|----------|-------|----------|-----------|---|
| bis zu | 1 Punkt | 26 | 5 bis | 6 Punkte | 0 | |
| | 1 bis | 2 Punkte | 20 | 6 bis | 7 Punkte | 0 |
| | 2 bis | 3 Punkte | 12 | 7 bis | 8 Punkte | 0 |
| | 3 bis | 4 Punkte | 1 | 8 bis | 9 Punkte | 0 |
| | 4 bis | 5 Punkte | 1 | 9 bis | 10 Punkte | 0 |
| | | | | mehr als | 10 Punkte | 0 |

Die durchschnittliche Verbesserung betrug 1,17 Punkte.

b) Verbesserung des Notenwertes der Abschlussnote:

| | |
|---------------------------------|----|
| keine Verbesserung | 34 |
| Verbesserung um eine Notenstufe | 25 |
| um zwei Notenstufen | 1 |
| um drei oder mehr Notenstufen | 0 |

10. Eignungsprüfung nach § 112 a DRiG

Eignungsprüfung nach § 112 a DRiG

| | |
|---|---|
| Zur Eignungsprüfung nach § 112 a DRiG haben sich Prüflinge gemeldet | 1 |
| Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche | 0 |
| Die Prüfung haben nicht bestanden | 1 |
| Die Prüfung haben bestanden | 0 |

Notenverteilung nach Universitäten (Abschlussnote)

| | Frankfurt | Gießen | Marburg | Hessen |
|-------------------------|------------------|---------------|----------------|---------------|
| Alle Kandidaten | 400 | 121 | 168 | 689 |
| sehr gut | 0 = 0,00% | 0 = 0,00% | 1 = 0,60% | 1 = 0,14% |
| gut | 7 = 1,75% | 3 = 2,48% | 3 = 1,79% | 13 = 1,89% |
| vollbefriedigend | 60 =15,00% | 18 =14,88% | 22 =13,10% | 100 =14,51% |
| befriedigend | 128 =32,00% | 46 =38,02% | 49 =29,17% | 223 =32,37% |
| ausreichend | 123 =32,00% | 36 =29,75% | 64 =38,10% | 223 =32,37% |
| nicht bestanden | 82 =20,50% | 18 =14,88% | 29 =17,26% | 129 =18,72% |
| bestanden | 318 =79,50% | 103 =85,12% | 139 =82,74% | 560 =81,28% |
| Punkteschnitt | 7,13 | 7,34 | 7,03 | 7,15 |
| Prädikat | 67 =16,75% | 21 =17,36% | 26 =15,48% | 114 =16,55% |

| | Frankfurt | Gießen | Marburg | Hessen |
|-------------------------|------------------|---------------|----------------|---------------|
| Frauen | 245 | 83 | 89 | 417 |
| sehr gut | 0 = 0,00% | 0 = 0,00% | 0 = 0,00% | 0 = 0,00% |
| gut | 1 = 0,41% | 1 = 1,20% | 1 = 1,16% | 3 = 0,72% |
| vollbefriedigend | 33 =13,47% | 8 = 9,64% | 10 =11,24% | 51 =12,23% |
| befriedigend | 82 =33,47% | 35 =42,17% | 19 =21,35% | 136 =32,61% |
| ausreichend | 88 =35,92% | 28 =33,73% | 39 =43,82% | 155 =37,17% |
| nicht bestanden | 41 =16,73% | 11 =13,25% | 20 =22,47% | 72 =17,27% |
| bestanden | 204 =83,27% | 72 =86,75% | 69 =77,53% | 345 =82,73% |
| | | | | |
| Prädikat | 34 =13,88% | 9 =10,84% | 11 =12,36% | 54 =12,95% |

| | Frankfurt | Gießen | Marburg | Hessen |
|-------------------------|------------------|---------------|----------------|---------------|
| Männer | 155 | 38 | 79 | 272 |
| sehr gut | 0 = 0,00% | 0 = 0,00% | 1 = 1,27% | 1 = 0,37% |
| gut | 6 = 3,87% | 2 = 5,26% | 2 = 2,53% | 10 = 3,77% |
| vollbefriedigend | 27 =17,42% | 10 =26,31% | 12 =15,19% | 49 =18,01% |
| befriedigend | 46 =29,68% | 11 =28,95% | 30 =37,97% | 87 =31,99% |
| ausreichend | 35 =22,58% | 8 =21,05% | 25 =31,65% | 68 =25,00% |
| nicht bestanden | 41 =26,45% | 7 =18,42% | 9 =11,39% | 57 =20,96% |
| bestanden | 114 =73,55% | 31 =81,58% | 70 =88,61% | 215 =79,04% |
| | | | | |
| Prädikat | 33 =21,29% | 12 =31,58% | 15 =18,99% | 60 =22,06% |

Anlage 2

Erste Prüfung

(Staatliche Pflichtfachprüfung + universitäre Schwerpunktbereichsprüfung)

| Erste Prüfung | Hessen |
|-------------------------|---------------------|
| sehr gut | 2 = 0,38% |
| gut | 31 = 5,89% |
| vollbefriedigend | 170 = 32,32% |
| befriedigend | 239 = 45,44% |
| ausreichend | 84 = 15,97% |
| Gesamt | 526 =100,00% |

B.

ZWEITE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG

1. Geschäftsbelastung:

| | ohne Noten- verbesserungen | Noten- verbesserungen |
|--|-------------------------------|--------------------------|
| Am Anfang des Berichtszeit- raumes befanden sich in der Prüfung: | 715 | 126 |
| Es begannen die Prüfung: | 777 | 223 |
| Summe der anhängig gewesener Prüfungsverfahren: | 1492 | 349 |
| Summe der Erledigungen: | 773 | 166 |
| Zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig: | 719 | 117 |
| Verzichtet: | 0 | 66 |

2. Ergebnisse:

| | |
|--|-------|
| In 194 Prüfungsterminen wurden | 935 |
| Kandidatinnen und Kandidaten mündlich geprüft. | |
| Davon erstmalig im regulären Versuch | 715 |
| als Wiederholer | 56 |
| und als Notenverbesserer | 166 |
| Prozentuale Aufteilung nach Geschlecht: | |
| Weiblich | 56,8% |
| Männlich | 43,2% |

Es wurden folgende Noten erzielt (ohne Notenverbesserer):

| Geschlecht | alle | weiblich | männlich |
|------------------|---------------|---------------|---------------|
| gut | 14 = 1,81% | 5 = 1,14% | 9 = 2,69% |
| vollbefriedigend | 126 = 16,30% | 62 = 14,12% | 64 = 19,16% |
| befriedigend | 292 = 37,77% | 169 = 38,50% | 123 = 36,83% |
| ausreichend | 257 = 33,76% | 157 = 35,76% | 100 = 29,94% |
| nicht bestanden | 84 = 10,87% | 46 = 10,48% | 38 = 11,38% |
| Gesamtergebnis | 773 = 100,00% | 439 = 100,00% | 334 = 100,00% |

Notenverbesserer:

| Geschlecht | alle | weiblich | männlich |
|-------------------------|----------------------|---------------------|---------------------|
| sehr gut | 0 = 0,00% | 0 = 0,00% | 0 = 0,00% |
| gut | 1 = 0,60% | 0 = 0,00% | 1 = 1,28% |
| vollbefriedigend | 19 = 11,45% | 12 = 13,64% | 7 = 8,97% |
| befriedigend | 93 = 56,02% | 47 = 53,41% | 46 = 58,97% |
| ausreichend | 43 = 25,90% | 22 = 25,00% | 21 = 26,92% |
| nicht bestanden | 10 = 6,02% | 7 = 7,95% | 3 = 3,85% |
| Gesamtergebnis | 166 = 100,00% | 88 = 100,00% | 78 = 100,00% |

Wiederholt geprüft:

| | |
|---|----|
| 1. Wiederholung: | 55 |
| 1. Wiederholung ohne Wiedereinstellung: | 2 |
| 2. Wiederholung: | 1 |
| Wiederholt nicht bestanden: | 12 |

3. Notenverbesserung:

| | |
|---|-----|
| Im Berichtszeitraum wurden insgesamt: | 241 |
| Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung beendet. | |
| Davon wurden durch Antragsrücknahme vorzeitig erledigt: | 75 |
| Durch Nichtbestehen vorzeitig erledigt: | 10 |
| Mit der mündlichen Prüfung beendet: | 156 |
| Davon konnten keine Verbesserung erzielen | 26 |

Verbesserungen um Punkte:

| | |
|--|----|
| Verbesserung um bis zu einem Punkt | 72 |
| Verbesserung um bis zu zwei Punkte | 40 |
| Verbesserung um bis zu drei Punkte | 17 |
| Verbesserung um bis zu vier Punkte | 1 |

Verbesserungen um Notenstufen:

| | |
|------------------------------------|----|
| Verbesserung um 1 Notenstufe | 61 |
|------------------------------------|----|

4. Anzahl der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten im Vergleich zu den Vorjahren (ohne Notenverbesserungen):

| 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| 947 | 1238 | 1180 | 963 | 872 | 927 |

Gegenüber dem Vorjahr Steigerung um etwa 6%.

5. Altersstatistik:

| | | |
|---|----------|-----------|
| Durchschnittsalter der erstmals zur Prüfung Angemeldeten: | 30 Jahre | 1 Monat |
| Durchschnittliches Alter einschließlich der Wiederholer: | 30 Jahre | 2 Monate |
| Alter des jüngsten Prüflings: | 25 Jahre | 1 Monat |
| Alter des ältesten Prüflings: | 56 Jahre | 10 Monate |

Verteilung auf die einzelnen Altersstufen:

| | Anzahl | Prozent |
|-----------------------|------------|----------------|
| 25 Jahre | 3 | 0,32% |
| 26 Jahre | 42 | 4,48% |
| 27 Jahre | 117 | 12,49% |
| 28 Jahre | 183 | 19,53% |
| 29 Jahre | 162 | 17,29% |
| 30 Jahre | 147 | 15,69% |
| 31 Jahre | 111 | 11,85% |
| 32 Jahre | 66 | 7,04% |
| 33 Jahre | 41 | 4,38% |
| 34 Jahre | 25 | 2,67% |
| 35 Jahre | 10 | 1,07% |
| 36 bis 40 Jahre | 22 | 2,35% |
| 41 bis 45 Jahre | 5 | 0,53% |
| 46 bis 50 Jahre | 2 | 0,21% |
| über 50 Jahre | 1 | 0,11% |
| Gesamtergebnis | 937 | 100,00% |

6. Verteilung der Wahlfächer:

| Wahlfach | Prüflinge | Prozent |
|----------------------------|-----------|---------|
| Arbeitsrecht | 188 | 20,04 |
| Öffentliches Recht | 168 | 17,91 |
| Sozialwesen | 6 | 0,64 |
| Steuern und Finanzen | 14 | 1,49 |
| Strafrecht | 185 | 19,72 |
| Wirtschaft | 59 | 6,29 |
| Zivilrecht | 294 | 31,38 |
| Zivilrecht - Familienrecht | 23 | 2,45 |

7. Dauer der Prüfungsverfahren

Durchschnittliche Dauer der Prüfungsverfahren:

4 Monate 21 Tage

Verteilung:

| Dauer | Anzahl | Prozent |
|-----------------------|---------------|----------------|
| bis 1 Monat | 1 | 0,11% |
| bis 2 Monate | 0 | 0,00% |
| bis 3 Monate | 0 | 0,00% |
| bis 4 Monate | 81 | 8,64% |
| bis 5 Monate | 728 | 77,69% |
| bis 6 Monate | 110 | 11,74% |
| bis 7 Monate | 8 | 0,85% |
| bis 8 Monate | 2 | 0,21% |
| bis 9 Monate | 2 | 0,21% |
| bis 10 Monate | 0 | 0,00% |
| bis 11 Monate | 0 | 0,00% |
| bis 12 Monate | 0 | 0,00% |
| über 12 Monate | 5 | 0,53% |
| Gesamtergebnis | 937 | 100,00% |

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren
im Jahr 2014. – JMBl. S. 197 –

| | |
|---|-------------|
| | 2014 |
| I. Gesamtzahl der Notarinnen und Notare in Hessen am 31. Dezember | 1022 |
| II. Anzahl der Notarinnen und Notare am 31. Dezember im Bezirk des Landgerichts | |
| 1. Darmstadt | 220 |
| 2. Frankfurt am Main | 352 |
| 3. Fulda | 40 |
| 4. Gießen | 76 |
| 5. Hanau | 44 |
| 6. Kassel | 95 |
| 7. Limburg a. d. Lahn | 65 |
| 8. Marburg | 37 |
| 9. Wiesbaden | 93 |
| III. Gesamtzahl aller Urkundsgeschäfte der hessischen Notarinnen und Notare im Jahr | 551653 |
| IV. Von den Urkundsgeschäften entfielen durchschnittlich auf eine Notarin oder einen Notar | |
| a) in Hessen | 540 |
| b) im Bezirk des Landgerichts | |
| 1. Darmstadt | 620 |
| 2. Frankfurt am Main | 540 |
| 3. Fulda | 484 |
| 4. Gießen | 464 |
| 5. Hanau | 547 |
| 6. Kassel | 503 |
| 7. Limburg a. d. Lahn | 474 |
| 8. Marburg | 535 |
| 9. Wiesbaden | 519 |

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Hessisches Ministerium der Justiz

Justizsekretärin Galina Reimche wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

- Zur Richterin am
Oberlandesgericht : Richterin Dr. Michaela Schulte;
- zur Amtsinspektorin
mit Amtszulage : Amtsinspektorin Yvonne Planz;
- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Michaela Meyer.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

- Richterin am Oberlandesgericht Ursula Hausmann.

Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Präsidenten des
Landgerichts : Präsident des Amtsgerichts Dr. Frank Oehm in Marburg;
- zur Richterin am
Landgericht : Richterin auf Probe Romy Anna Kanzler in Gießen – unter
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Amtsinspektorin
mit Amtszulage : Amtsinspektorin Elke Schmidt in Limburg a. d. Lahn;
- zur Justiz-
hauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Judith Müller in Frankfurt am Main
und Birgit Watz in Gießen;
- zur Justiz-
obersekretärin : Justizsekretärin Jennifer Turgut in Frankfurt am Main.

Versetzt wurde:

- Justizsekretärin Galina Reimche v. d. Landgericht Wiesbaden a. d. Hessische Ministerium der Justiz.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Landgericht Rainer Wenz im Darmstadt.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde:

Zum Justizobersekretär : Justizsekretär Stephan Ermert in Fulda.

Justizsekretärin Zehra Kurnaz in Darmstadt und Justizsekretär Patrik Bardt in Darmstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht Michael Geidies in Kassel, Amtsinspektorin Brigitte Plagge in Hanau und Amtsinspektor Helmut Panzof in Hanau.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin

: Richterin am Landgericht Silke Eilzer in Hanau;

zur Richterin am Amtsgericht

: Richterinnen auf Probe Dr. Barbara Müller in Bensheim und Andrea Cämmerer in Lampertheim – beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter am Amtsgericht

: Richter auf Probe Florian Hain in Gelnhausen – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zur Obergerichtsvollzieherin

: Gerichtsvollzieherinnen Roswitha Thiele in Frankfurt am Main, Heide Böhnemann in Lampertheim und Maren Engelbrecht in Wiesbaden;

zur Gerichtsvollzieherin

: Justizsekretärinnen Nicole Rinnelt und Sonja Suttner-Kamp in Frankfurt am Main;

zum Amtsinspektor mit Amtszulage

: Amtsinspektor Stefan Genders in Groß-Gerau;

zur Amtsinspektorin

: Justizhauptsekretärinnen Silvia Wurzel in Darmstadt, Birgit Goebel in Eschwege, Ruth Holzbecher-Böthelt in Friedberg (Hessen) und Ilka Loos in Gießen;

- zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Hans-Joachim Pfeiffer in Wetzlar;
zur Justiz-
hauptsekretärin : Justizsekretärinnen Heike Breidenstein in Dillenburg, Ste-
fanie Ruck in Frankfurt am Main und Natascha Göbel in
Gießen;
- zum Justiz-
hauptsekretär : Justizobersekretär Jürgen Pfaff in Darmstadt;
zur Justiz-
obersekretärin : Justizsekretärinnen Vanessa Langnickel und Mara Raguc-
cia in Darmstadt sowie Denise Hast-Bauer in Dieburg;
- zum Justiz-
obersekretär : Justizsekretär Adrian Löhr in Königsstein im Taunus;
zur Justizsekretärin : Erste Justizhauptwachtmeisterin mit DLA im allgemeinen
Justizdienst Daniela Wintermeyer in Rüsselsheim und Ste-
fanie Wolter in Frankfurt am Main, zzt. abgeordnet an das
Amtsgericht Wiesbaden;

Justizsekretärinnen Aileen Fiedler und Sonja Legenmayer in Darmstadt, Isabel Kallen-
berg in Frankfurt am Main sowie Nicole Gruner in Groß-Gerau wurden in das Beam-
tenverhältnis auf Lebenszeit berufen;

Versetzt wurden:

Obergerichtsvollzieher Peter Metzger v. d. Amtsgericht Büdingen a. d. Amtsgericht
Gießen, Gerichtsvollzieherin Emma Schwab-Euler v. d. Amtsgericht Gießen a. d.
Amtsgericht Büdingen, beauftragter Gerichtsvollzieher Dieter Drong v. d. Amtsgericht
Offenbach am Main a. d. Amtsgericht Gießen, Justizobersekretärin Nadja Franz v. d.
Amtsgericht Eschwege a. d. Hessische Finanzgericht in Kassel, Justizobersekretä-
rin Claudia Eichenbrenner v. d. Amtsgericht Königstein im Taunus a. d. Amtsgericht
Alsfeld, Justizobersekretär Hendrik Nickel v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d.
Amtsgericht Marburg, Justizsekretärin Sabine Svoboda v. d. Amtsgericht Frankfurt
am Main a. d. Amtsgericht Marburg und Justizsekretärin Nadine La Ferla v. d. Amts-
gericht Gießen a. d. Amtsgericht Lampertheim;

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richterin am Amtsgericht Ursula Kaufmann in Frankfurt am Main, Obergerichtsvoll-
zieher Jürgen Herzing in Fürth und Justizhauptsekretärin Sigrid Kipper in Gießen.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Regierungsrätin durch
Überleitung in den
höheren allgemeinen
Verwaltungsdienst : Oberamtsrätin Karin Gerber-Hroch;

Amtsinspektorin m. Amtszulage Gudrun Stepper wurde durch Überleitung in den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst zur Inspektorin und anschließend zur Oberinspektorin ernannt.

Hessisches Landessozialgericht

Ernannt wurde:

Zur Richterin
am Arbeitsgericht : Richterin auf Probe Albane Lang in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin/zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwältin Dr. Silke Gantzckow, Rechtsanwältin Dr. Monika Christiane Mühle, Rechtsanwältin Tina Siebenhaar und Rechtsanwältin Claudia Elisabeth Thieme – alle mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main sowie Rechtsanwältin Anja Babette Weller mit dem Amtssitz in Kaufungen,

Rechtsanwalt Roland Bergfeld, Rechtsanwalt Till Rudolf Entzian, Rechtsanwalt Dr. Ulf Gibhardt, Rechtsanwalt Dr. Constantin Maximilian Lachner, Rechtsanwalt Frank Lohrmann, Rechtsanwalt Adrian Müller, Rechtsanwalt Dr. Kim-André Pallmer, Rechtsanwalt Dr. Moritz Schneider und Rechtsanwalt Dr. Andreas von Werder – alle mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main sowie Rechtsanwalt Olaf Christian Fischbach und Rechtsanwalt Stefan Spreter – beide mit dem Amtssitz in Wiesbaden.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Ulrich Jedamski, Bad Wildungen, mit Ablauf des 15.05.2015,

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Ernst-Axel Schmidt, Hungen, mit Ablauf des 31.07.2015,

Notar Gerhard Baumgärtner-Wrede, Wiesbaden, mit Ablauf des 30.06.2015,

Notar Rainer Carls, Offenbach am Main, mit Ablauf des 31.10.2015,

Notar Dr. Norbert Luh, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.05.2015.

Justizvollzugsanstalten

Ernannt wurden:

Zur Leitenden Regierungsdirektorin (mit Amtszulage) : Leitende Regierungsdirektorin Claudia Fritz in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;

zum Leitenden Regierungsdirektor (mit Amtszulage) : Leitender Regierungsdirektor Dr. Philipp Gescher in Hünfeld;

- zum Regierungsobererrat : Regierungsrat Dr. Gunter Fleck in Kassel I;
- zum Oberamtsrat : Amtsrat Hans-Georg Haberer in Wiesbaden;
- zur Psychologierätin : Diplom-Psychologin Desirée Lehmann in Weiterstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Amtsfrau : Oberinspektorin Isabel Bauer bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Mittelhessen;
- zum Amtmann : Oberinspektor Thomas Löffler in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Stefan Stroh in Dieburg, Manfred Großmann bei dem H.B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Mittelhessen und Erich Zinner in Rockenberg;
- zur Oberinspektorin : Inspektorin Maike Bode-Wüst in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;
- zum Oberinspektor : Inspektor Stephano Bur in Wiesbaden; Amtsinspektor im JVD (mit Amtszulage) Ralf Rieb in Frankfurt am Main I, Thomas Geist und Norbert Theiß in Gießen, Heiko Emmelius bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Mittelhessen, Uwe Möchel in Hünfeld, Frank Hofmann und Michael Müller in Kassel I, Dieter Battenberg in Schwalmstadt, Dieter Klein und Volker Reusch in Wiesbaden;
- zur Inspektorin : Beschäftigte im Sozialdienst Anja Bauer in Dieburg, Ginia Gleue und Ann-Kathrin Jungk in Schwalmstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Inspektor : Beschäftigter im Sozialdienst Olaf Parré in Rockenberg – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Amtsinspektorin im JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektorin im JVD Christine Pfeiffer in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;
- zum Amtsinspektor im JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektor im JVD Rainer Hähnel und Jürgen Willershausen in Butzbach, Maik Rücker und Stefan Schürmann in Frankfurt am Main I, Stefan Finke in Hünfeld, Erich Eckhardt in Kassel I sowie Dirk Zeuch in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zum Amtsinspektor (mit Amtszulage) : Amtsinspektor Bernhard Rößner bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Frankfurt;
- zum Betriebsinspektor (mit Amtszulage) : Betriebsinspektor Friedrich-Wilhelm Pfuhl in Dieburg, Thomas Lumpe in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Harald Göwel in Rockenberg und Thomas Schmerer in Schwalmstadt;

- zur Oberin : Oberschwester Gaby Thomm in Frankfurt am Main I;
- zur Amtsinspektorin im JVD : Hauptsekretärin im JVD Heike Karg in Frankfurt am Main I, Elke Flach in Hünfeld und Manuela Gehmann in Schwalmstadt;
- zum Amtsinspektor im JVD : Hauptsekretär im JVD Joachim Müller und Marcus Schlehner in Butzbach, Thomas Schmidt in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Jürgen Grimm in Dieburg, Klaus-Dieter Bernhardt, Axel Feiling, Thomas Horn, Martin Krebs und Markus Loose in Frankfurt am Main I, Stefan Gebhardt in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Karl-Heinz Dinklage und Harry Gehlert in Gießen, Andreas Havasi in Hünfeld, Frank Höpfel und Stefan Koberstein in Kassel I, Klaus Labus, Peter Nitschke und Harald Schön in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Klaus Schäfer in Limburg, Jörg Henrich und Uwe Will in Schwalmstadt sowie Stephen Barham in Wiesbaden;
- zur Amtsinspektorin : Hauptsekretärin Bianca Burda bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –;
- zum Amtsinspektor : Hauptsekretär Stefan Köhler in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zum Betriebsinspektor : Hauptwerkmeister Dirk Tumala in Butzbach, Sandro Uccello in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Dietmar Finis in Kassel I;
- zur Oberschwester : Abteilungsschwester Andrea Haack-Förtsch, Jacqueline Müller und Anett Suck in Kassel I;
- zur Hauptsekretärin im JVD : Obersekretärin im JVD Madeleine Romeike in Hünfeld;
- zum Hauptsekretär im JVD : Obersekretär im JVD Timo Zipperlen in Butzbach, Markus Geis und André Wetzel in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Daniel Draxler, Ingo Speichert und Dirk Ulzheimer in Dieburg, Norbert Harth, Joachim Höning, Sascha Ketter, Daniel Lack, Denny Neumann und Christian Staubach in Frankfurt am Main I, Dominik Breidenbach, René Kraus und Mathias Krause in Frankfurt am Main III, Steffen Adamczyk und Manuel Rützel in Fulda, Markus Hartmann und Ralf Maß in Hünfeld, Christian Granzow und Jörg Schrader in Kassel I, Frank Neumann in Limburg, Timo Kalbfleisch, Florian Kriesen, Tobias Kurz, Sebastian Rabich und Serjoscha Talajew in Schwalmstadt, Sandro Ihlenfeld, Marcus Quiel, Norman

- Wicher und Jens Wiesenfeld in Weiterstadt sowie Patrick Buch in Wiesbaden;
- zur Hauptsekretärin : Obersekretärin Maren Weiß bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Mittelhessen und Sarah-Lena Bock bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen;
- zum Hauptwerkmeister : Oberwerkmeister Marcus Jens Burkhardt in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Detlef Fidorra in Frankfurt am Main I und Martin Kersch in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zur Abteilungsschwester : Stationsschwester Birgit Küllmer in Kassel I;
- zum Abteilungspfleger : Stationspfleger Stefan Büttel in Rockenberg;
- zur Stationsschwester : Krankenschwester Nadine Rommel und Andrea Roth in Weiterstadt;
- zur Obersekretärin im JVD : Obersekretärinwärterin im JVD Anka Lucic und Isabel Rattenberger in Frankfurt am Main III, Monika Fenner in Kassel I, Johanna Lisa Wien in Rockenberg und Nadine Muska in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Obersekretär im JVD : Obersekretärinwärter im JVD Sebastian Cloos, Martin Hartung und Jan-Niklas Vietor in Butzbach, Warren Raymond Howell Jr., Lars Kissel, Sebastian Ralf Koch, Rouven David Lederer, Sebastian Müller, Alexander Ottow und Matthias Siller in Frankfurt am Main I, Marcel Wollschläger in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Oliver Schwarlose und Thomas Sperling in Fulda, Sebastian Hübl in Gießen, Björn Schmidt in Hünfeld, Pascal Böker und Stephan Wiegand in Kassel I, Ömer Asik, Benjamin Diehl, Tobias Ilse und Paul Kranz in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Malte Jablonski in Limburg, Jan-Patrick Janauscek in Rockenberg, Jan Patrick Büchner, Matthias Klein und Matthias Sunke in Weiterstadt, Hardy Maeting und Markus Wehner in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Oberwerkmeister : Beschäftigter im Werkdienst Arne Horneff in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Krankenschwester : Beschäftigte im Krankenpflegedienst Rebecca Hohl in Butzbach – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Obersekretärinwärterin im JVD : Beschäftigte im JVD Anna Heitzmann in Dieburg, Mary Becker und Janette Tejkl in Hünfeld – alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;

zum Obersekretär-
anwärter im JVD

: Beschäftigter im JVD Björn Ernst Schmidt in Butzbach, Dennis Böck und Karl Sauer in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Jonas Dietrich in Dieburg, Konstantin Hennemann, Jörg Peter Krämer, Falk Peldszus und Florian Wollschläger in Frankfurt am Main I, Andreas Graf und Hannes Isler in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Frank Willeke in Fulda, Hendrik Schneider und Michael Weller in Gießen, André Brethauer und Markus Zill in Kassel I, Mike Hampel und Christopher Mai in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Michael Weese in Schwalmstadt, Tim Blum, Marcus Gröschel, Antonio Lo Giudice, Simon Lorenz, Marco Oberdieck und Florian Wacker in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –.

Psychologierat Gerhard Tuschhoff in Rockenberg, Inspektor Lars-Peter Brandt in Rockenberg und Frank Dietz in Wiesbaden, Obersekretärin im JVD Eva Caroline Clemenz und Jennifer Schultheiß in Dieburg, Rita Raptis in Frankfurt am Main III, Sabine Schmacke in Kassel I, Karoline Schramm in Rockenberg, Obersekretär im JVD Stephan Sterneke in Butzbach, Donatello Verardi in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Daniel Draxler, Rico Fuchs, Christoph Kirchner, Jan Scherzberg, Ingo Speichert, Dirk Ulzheimer und Matthias Manuel Weber in Dieburg, Sven Behrens, Benjamin Diemer, Detlef Fiedorra, Sascha Ketter, Daniel Lack und Denny Neumann in Frankfurt am Main I, Vincenzo Amato, Martin König und Sebastian Kuhn in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Nico Aufferberg in Kassel I, Bastian Balzereit, Andreas Friedrich und Heiko Kranz in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, André Dudeck in Limburg, Jörn Münch, Jörg Stuhlmacher und Daniel Volk in Rockenberg, Marc Dörr, Tobias Kurz, Andrej Schesler, Lars Störmer, Steffen Völker und Tobias Weppler in Schwalmstadt, Klaus Bauer, Stephan Behn, Daniel Degen und Heiko Demski in Weiterstadt, Florian Klos, Igor Kreilich, und Waldemar Traudt in Wiesbaden, Oberwerkmeister Benjamin Diemer, Detlef Fidorra und René Glatthaar in Frankfurt am Main I, Alexander Klos in Frankfurt am Main III und Daniel Weller in Schwalmstadt, Krankenpfleger Shemsi Bekolli in Frankfurt am Main I, Sekretärin Silke Kropacz bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Mittelhessen wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Regierungsrätin Myriam Bernt v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Weiterstadt, Sandra Cremerius v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a. d. JVA Butzbach, Lena Bazlen v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Butzbach, Regierungsrat Maximilian Scharfenberger v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a. d. JVA Hünfeld, Psychologierätin Katja Kornetzky v. d. JVA Dieburg a. d. JVA Frankfurt am Main I, Inspektor Stefan Schuck v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Hauptsekretär im JVD Torben Schmehl v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Limburg, Hauptwerkmeister Albrecht Keil v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Gießen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Leitender Regierungsdirektor Dr. Werner Päckert bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, Hauptlehrer im JVD Jürgen Schulz in Butzbach, Amtfrau Emilia Hofmann in Frankfurt am Main III, Amtmann Edgar Staiber in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Oberinspektor Rainer Höss in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Kurt Freymann Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Jürgen Koch in Kassel I und Alfons Horst Langner in Schwalmstadt, Technischer Oberinspektor Ralf Bay in Rockenberg, Erster Pflegevorsteher Wilfried Weyl in Butzbach, Amtsinspektor im JVD Aribert Vrielink in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Adam Schneider in Dieburg, Jose Luis Guasch Palleja in Frankfurt am Main I, Klaus Bänfer, Rolf Dölle und Volker Heß in Kassel I, Berthold Mascher, Reinhold Möller und Dieter Neumeyer in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Nikolaus Linn in Limburg, Hans-Joachim Kroll in Schwalmstadt, Jürgen Lamßies in Weiterstadt, Lothar Kauschke und Rolf Rosenberger in Wiesbaden, Betriebsinspektor Sigmar Nadolny in Dieburg, Walter Todt in Schwalmstadt und Klaus Gerold in Weiterstadt, Pflegevorsteher Klaus-Dieter Vogt in Kassel I, Hauptsekretärin im JVD Susann Möchel in Hünfeld, Hauptsekretär im JVD Matthias Hiemenz in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Reinhold Brede in Kassel I.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin oder einen Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel: **Strafvollzugsgesetze**

12., vollständig neu bearbeitete Auflage, 2015, XVI,

1.259 Seiten, in Leinen, € 119,00

Verlag C.H. Beck

ISBN 978-3-406-65229-5

Als langjähriger Nutzer und Rezensent des „Calliess/Müller-Dietz“ durfte man gespannt sein, ob und ggf. in welcher Form nach der 11. Auflage im Jahr 2008 eine Neuauflage des bewährten und beliebten Standardkommentars zum Strafvollzugsgesetz erscheinen würde. Die 11. Auflage hatte bereits unter dem Eindruck der Föderalismusreform vom 1.9.2006 gestanden, in deren Folge neben dem Strafvollzugsgesetz des Bundes bereits die Strafvollzugsgesetze der Länder Bayern, Hamburg und Niedersachsen zu berücksichtigen waren (Vgl. hierzu der Hinweis des Rezensenten in der Besprechung der Voraufgabe – JMBL 2008, S. 377, 378 –). Inzwischen sind sieben weitere Landesgesetze zum Strafvollzug hinzugekommen.

Der Verlag hat sich dazu entschieden, 8 Jahre nach der „Voraufgabe“ neue Wege zu gehen, ohne den inhaltlichen Kurs oder die redaktionelle Ausrichtung zu verändern. Auf den ersten Blick überraschend daher: In der nunmehr 12. Auflage eines Kurz-Kommentars die Tradition von Calliess/Müller-Dietz wahrend, jedoch mit vier neuen profilierten Herausgeberinnen und Herausgebern und einem um einen Buchstaben erweiterten „Titel“: Strafvollzugsgesetze. Auf den zweiten Blick: Es gibt zurzeit vielleicht eine andere, aber keine „bessere“ Konzeption, auch wenn noch sechs Ländergesetze oder ein „Mustergesetz“ für sechs Länder noch fehlen.

Die wesentliche Änderung: Man geht nicht von einem „Leitgesetz“ (z.B. dem bundesdeutschen Strafvollzugsgesetz wie bisher) aus, sondern von inhaltlichen Zusammen-

hängen, zu denen die (bisherige und im Falle einer fehlenden Landesregelung noch gültige) bundesgesetzliche Regelung und die aktuellen landesgesetzlichen Vorschriften in bemerkenswerter redaktioneller Fleißarbeit jeweils vorangestellt werden. Der Verlag fühlt sich bemüht, darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem vorliegenden Werk nach wie vor um einen Kommentar und nicht um ein Handbuch handelt.

Einige wenige inhaltliche Anmerkungen:

- Die in sämtlichen Vorbesprechungen immer wieder hervorgehobene und nunmehr neu strukturierte Einleitung mit Hinweisen auf die Entstehungsgeschichte des Strafvollzugsgesetzes und die verfassungsrechtlichen und kriminalpolitischen Grundlagen ist nach wie vor wichtig und kennzeichnet die besondere Bedeutung des Kommentars. Sie hat damit die Qualität eines eigenständigen Lehrbuchs.
- Die in der Fachöffentlichkeit umstrittene Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Straf- und Untersuchungshaftvollzug auf die Länder „ohne erkennbare sachliche und fachliche Grundlagen und Argumente“ (RdNr. 53 der Einleitung der Voraufgabe mit weiteren Nachweisen) wird zutreffend dargestellt (S. 5, RdNr. 13.)
- Die kritische Position der Voraufgabe zu Privatisierungsmaßnahmen und -bestrebungen im Strafvollzug wird beibehalten (S. 21, RdNr. 50 und 51). Den Verfassern ist beizupflichten, dass die verfassungsrechtlichen Schranken für eine Privatisierung von Staatsaufgaben im Strafvollzug nicht „nur“ für die Gewährleistung sicherer Unterbringung der Gefangenen und den Schutz vor Straftaten gelten, sondern gleichermaßen für die eine Resozialisierung fördernden Behandlungsmaßnahmen (S. 21, RdNr. 50).
- Bemerkung am Rande: Der erwähnte kritische Bericht des Hessischen Rechnungshofs zur Wirtschaftlichkeit der teilprivatisierten JVA Hünfeld (S. 21, RdNr. 51) wurde vom Rezensenten als damaligen Senatsvorsitzender verantwortet. Zur Bewertung der Privatisierungsversuche in Baden- Württemberg (JVA Offenburg), Sachsen- Anhalt (JVA Burg) und Hessen (JVA Hünfeld) aus der Sicht der externen Finanzkontrolle daher: Schäfer, Privater Strafvollzug: Kein Beleg für Wirtschaftlichkeit, in: neue caritas 8/2014, S.12 – 15.
- Schließlich: Der Bundesgesetzgeber hatte in § 154 StVollzG im Abschnitt „Innerer Aufbau der Justizvollzugsanstalten“ nach der allgemeinen Zusammenarbeitsklausel für Vollzugsbedienstete lediglich mit einer Soll- Vorschrift die Vollzugsbehörden angewiesen, mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, zusammenzuarbeiten. Hessen wartet diesbezüglich mit einem bemerkenswerten Novum auf. Die „Einbeziehung Dritter“ wird bereits in § 7 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes, also im Ersten Titel, der die Grundsätze des Vollzugs der Freiheitsstrafe festlegt, genannt: Wenn ich es richtig sehe, ist damit zum ersten Mal die Einbeziehung Dritter nicht nur als wünschenswert, förderlich oder sinnvoll benannt, sondern im Sinne der „Lebach-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts von 1973 konsequent als Grundsatz des Vollzugs der Freiheitsstrafe normiert worden. Ich begrüße das außerordentlich. Die hessische Regelung ist damit etwas anderes und „mehr“ als nur eine „allgemein“ gehaltene (S. 1071, RdNr. 21) Bestimmung im Rahmen des „Inneren Aufbaus der Justizvollzugsanstalt“.

An der praxisgerechten und benutzerfreundlichen Aufmachung des gesamten Werkes wurde in bewährter Weise festgehalten.

Der Kommentar wendet sich laut unveränderter Programminformation des Verlags wie bisher an „Strafverteidiger, Strafrichter, Staatsanwälte, Kriminalbeamte, Bewährungshelfer und Mitarbeiter im Strafvollzug“. Mir erscheint dies unvollständig und zu kleinmütig. Wie bereits in der Rezension der Voraufgabe angemerkt: Auch der „neue“ Kommentar bleibt nicht nur für Vollzugsverwaltung und Praxis in den Justizvollzugsanstalten ein unentbehrliches Handwerkszeug, sondern gibt auch politischen Entscheidungsträgern und vollzugspolitisch Verantwortlichen in den Aufsichtsbehörden und Ministerien sowie in den Parlamenten hilfreiche, manchmal allerdings nicht immer beachtete Orientierung für anstehende Entscheidungen.

Wiesbaden im Mai 2015

Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer
Direktor beim Hessischen Rechnungshof a.D.

Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel: **Strafvollzugsgesetze**

Beck'sche Kurzkommentare, Band 19

12., vollständig neu bearbeitete Auflage, 2015, XVI,

1459 Seiten, in Leinen, € 119,00

Verlag C.H. Beck

ISBN 978-3-406-65229-5

Sieben Jahre sind seit der 11. Auflage des ehemaligen „Callies/Müller-Dietz“ vergangen, die erhebliche Veränderungen in der Vollzugsgesetzgebung mit sich gebracht haben. Seit dem Jahre 2008 haben alle Länder Gesetze in den Bereichen Jugendstrafvollzug, Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung in Kraft gesetzt, 12 Länder haben bislang eigene landesgesetzliche Regelungen zum Erwachsenenstrafvollzug geschaffen. Veränderungen sind auch in der 12. Auflage des Kommentars auf den ersten Blick erkennbar. So ist nicht nur das Autorenteam vollständig neu besetzt, sondern der Aufbau wurde maßgeblich verändert und der Inhalt neu bearbeitet und entsprechend aktualisiert. Es gelingt den auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts bekannten Experten dabei, einerseits die notwendigen Anpassungen umzusetzen, andererseits das Standardwerk aber in seiner bewährten Qualität fortzuführen.

Der Kommentar bezieht dabei das Strafvollzugsgesetz des Bundes sowie die entsprechenden Gesetze der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und

Sachsen ein. Die erst im März 2014 bzw. Januar 2015 in Kraft getretenen Gesetze der Länder Thüringen und NRW haben verständlicher Weise aufgrund der zeitlichen Nähe ihres Inkrafttretens zum Erscheinen des Werks noch keine Berücksichtigung gefunden. In diesem Zusammenhang sei der Hinweis erlaubt, dass es für den Leser außerordentlich hilfreich wäre, wenn an hervorgehobener Stelle vermerkt würde, mit welchem Bearbeitungszeitpunkt das Werk abschließt bzw. welcher Stand der jeweiligen Gesetze der Kommentierung zugrunde liegt. Dies würde es erleichtern, nachträglich eingetretene Änderungen gegebenenfalls eigenständig einzubeziehen und zu bewerten.

Gleichwohl verdient die wahre Herkulesaufgabe, nämlich 11 Gesetze in die Kommentierung einzubeziehen und dabei Art und Umfang eines Handkommentars zu erhalten, höchste Anerkennung. So hat sich zwar die Seitenzahl im Vergleich zur Voraufgabe von etwas über 1.000 auf etwa 1.450 erhöht, das Format des Buches bleibt aber im Wesentlichen identisch. Der Aufbau des Werks unterscheidet sich von bislang bekannten Kommentaren des Vollzugsrechts maßgeblich dadurch, dass die einzelnen Gesetze nicht nacheinander bearbeitet werden, sondern eine Ordnung nach Themengebieten erfolgt, in denen die Vorschriften der jeweiligen Gesetze zunächst unmittelbar gegenübergestellt und sodann gemeinsam erläutert werden. Damit werden Unterschiede in den Gesetzen unmittelbar deutlich und der Kommentar für alle rechtsvergleichend Tätigen besonders interessant. Das Werk verbindet insoweit die Vorteile eines Lehrbuchs mit einer nach Sachgebieten geordneten überblicksverschaffenden Darstellung und die Vorteile eines Kommentars mit einer unmittelbar an der konkreten Norm orientierten Erläuterung. Wer weitere länderspezifische Informationen benötigt, wird diese sicherlich in den sich langsam etablierenden Online-Kommentaren zu den Ländervollzugsgesetzen des gleichen Verlagshauses finden können. Den Rahmen eines Kurzkomentars würden sie in jedem Fall sprengen.

Aus Sicht des Praktikers wäre sicherlich im Hinblick auf die Praxisrelevanz an zwei Stellen ein veränderter Aufbau wünschenswert. So findet man die besonders bedeutsamen Vorschriften zu vollzugsöffnenden Maßnahmen erst auf den zweiten Blick an ungewohnter Stelle, nämlich bei den Außenkontakten. Ebenso ist die Darstellung der „Allgemeinen Sicherungsmaßnahmen“ etwas unübersichtlich geraten. Hier wäre eine Betrachtung der einzelnen Eingriffsgrundlagen jeweils für sich sicherlich hilfreich.

Diese Marginalien mögen aber den positiven Gesamteindruck nicht zu schmälern. Jeder, der ständig mit einer Kommentierung arbeitet, weiß, welche herausgehobene Bedeutung ein Kurzkomentar für die Praxis hat. Der besondere Verdienst liegt auch darin, dass die Rechtsanwender im Vollzugsbereich in Deutschland nun zwar in unterschiedlichen Gesetzen lesen, jetzt aber alle gemeinsam wieder den gleichen Kommentar nutzen können.

Wiesbaden, den 28. Mai 2015

Torsten Kunze
Leitender Ministerialrat

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2015** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

| Inhalt: | | Seite |
|---------|---|-------|
| | Runderlasse | |
| | Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) | 213 |
| | Änderung der bundeseinheitlichen Kostenverfügung (KostVfg) | 222 |
| | Änderung der Generalaktenverfügung (Generalaktenplan) | 223 |
| | Verordnungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts | |
| | Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 15.07.2015. | 224 |
| | Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts | |
| | Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO | 224 |
| | Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen | |
| | Berichtigungen. | 225 |
| | Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 29.04.2015; hier: Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2016 | 225 |
| | Personalnachrichten | 227 |
| | Stellenausschreibungen | 228 |

RUNDERLASSE

Nr. 19 Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). RdErl. d. HMDJ vom 3.07.2015 (4208 - III/A 1 - 2014/9329 - III/A)
– JMBl. S. 213 – – Gült.-Verz. Nr. 241 –

RdErl. v. 25.9.2012 (JMBl. S. 458)
RdErl. v. 15.7.2014 (JMBl. S. 349)

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart:

1. Nr. 6 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Kommt eine Ermächtigung eines obersten Staatsorgans des Bundes oder eines Landes zur Strafverfolgung (§ 89a Abs. 4, § 89b Abs. 4, § 90 Abs. 4, § 90b Abs. 2, § 97 Abs. 3, §§ 104a, 129b Abs. 1 Satz 3, § 194 Abs. 4, § 353a Abs. 2, § 353b Abs. 4 StGB) oder ein Strafantrag eines solchen Organs wegen Beleidigung (§ 194 Abs. 1, 3 StGB) in Betracht, so sind die besonderen Bestimmungen der Nr. 209, 210 Abs. 1, 2, Nr. 211, 212 zu beachten.“

2. In Nr. 15 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Soweit Anhaltspunkte für rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe bestehen, sind die Ermittlungen auch auf solche Tatumstände zu erstrecken.“

3. Nr. 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gegenüberstellung und Wahllichtbildvorlage“

b) Der bisherige Text wird Abs. 1 und wird wie folgt gefasst:

„(1) Soll durch eine Gegenüberstellung geklärt werden, ob der Beschuldigte der Täter ist, so ist dem Zeugen nicht nur der Beschuldigte, sondern auch eine Reihe anderer Personen gleichen Geschlechts, ähnlichen Alters und ähnlicher Erscheinung gegenüberzustellen, und zwar in einer Form, die nicht erkennen lässt, wer von den Gegenübergestellten der Beschuldigte ist (Wahlgegenüberstellung). Die Wahlgegenüberstellung kann auch mittels elektronischer Bildtechnik durchgeführt werden (wie z.B. Wahlvideogegenüberstellung).“

c) Als Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Gegenüberstellung soll grundsätzlich nacheinander und nicht gleichzeitig erfolgen. Sie soll auch dann vollständig durchgeführt werden, wenn der Zeuge zwischenzeitlich erklärt, eine Person erkannt zu haben. Die Einzelheiten sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei der Vorlage von Lichtbildern (Wahllichtbildvorlage) mit der Maßgabe, dass dem Zeugen mindestens acht Personen gezeigt werden sollen, entsprechend.“

4. In Nr. 20 Abs. 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.

5. In Nr. 35 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Sind anlässlich der Leichenöffnung Körperglieder, Organe oder sonstige wesentliche Körperteile abgetrennt oder entnommen und aufbewahrt worden, trägt der Staatsanwalt regelmäßig dafür Sorge, dass ein Totensorgeberechtigter hierüber in geeigneter Weise spätestens bei der Freigabe der Leiche zur Bestattung (§ 159 Abs. 2 StPO) unterrichtet und auf die weitere Verfahrensweise, insbesondere die Möglichkeit einer Nachbestattung, hingewiesen wird.“

6. Nr. 47 wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

Beschränkungen in der Untersuchungshaft, Unterrichtung der Vollzugsanstalt

(1) Der Staatsanwalt hat im Zusammenhang mit dem Vollzug von Untersuchungshaft frühzeitig, möglichst mit Stellung des Antrages auf Erlass des Haftbefehls darauf hinzuwirken, dass die zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr nach § 119 Abs.1 StPO erforderlichen Beschränkungen angeordnet und mit dem Aufnahmeersuchen verbunden werden. Im Eilfall trifft er vorläufige Anordnungen gemäß § 119 Abs.1 Satz 4 StPO selbst und führt nach § 119 Abs.1 Satz 5 StPO die nachträgliche richterliche Entscheidung herbei.

(2) Wird dem Staatsanwalt darüber hinaus ein Sachverhalt bekannt, der eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt (einschließlich einer Selbstgefährdung des Untersuchungsgefangenen) begründet, unterrichtet er unverzüglich in geeigneter Weise die Vollzugsanstalt, damit diese in eigener Zuständigkeit Beschränkungsanordnungen nach den Regelungen des Untersuchungsvollzugsgesetzes des Landes prüfen kann (vgl. § 114d Abs.1 Satz 2 Nr. 7, Abs. 2 Satz 1 StPO).“

7. Nr. 49 wird gestrichen.

8. In Nr. 53 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

9. In Nr. 65 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(§ 163 Abs. 3 Satz 1, § 161 a Abs. 1 Satz 2 StPO)“

10. Nr. 76 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) In Verfahren gegen unbekannte Täter sind Gegenstände, die für Zwecke des Strafverfahrens noch benötigt werden, in der Regel bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung aufzubewahren.“

b) Der bisherige Text wird Abs. 2.

11. Die Fußnote zu Nr. 79 wird wie folgt gefasst:

„*Eine Aufstellung der Lizenzunternehmen kann im Internet abgerufen werden unter http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1421/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen_Institutionen/Lizenzierung/ErteilteLizenzen/erteiltelizenzen-node.html“

12. Nr. 86 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der rassistischen

schen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben.”

13. Nr. 90 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „bei Einstellungen nach den §§ 153, 153 a oder 170 Abs. 2 StPO“ angefügt.

b) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Hat eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Strafanzeige erstattet oder ist sie sonst am Ausgang des Verfahrens interessiert, soll ihr der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren einstellt oder die Zustimmung des Gerichts zu einer Einstellung einholt, die Gründe mitteilen, die für die Einstellung sprechen, und ihr Gelegenheit zur Äußerung geben. Dies gilt auch für die Zustimmung des Staatsanwalts zu einer Einstellung außerhalb einer Hauptverhandlung, die das Gericht beabsichtigt (§ 153 Abs. 2, § 153 a Abs. 2 StPO). Zur Vereinfachung können Ablichtungen aus den Akten beigelegt werden. Stellt der Staatsanwalt entgegen einer widersprechenden Äußerung ein, soll er in der Einstellungsverfügung auch die Einwendungen würdigen, die gegen die Einstellung erhoben worden sind.

(2) Hat ein oberstes Staatsorgan des Bundes oder eines Landes die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 89 a Abs. 4, § 89 b Abs. 4, § 90 Abs. 4, § 90 b Abs. 2, § 97 Abs. 3, §§ 104 a, 129 b Abs. 1 Satz 3, § 194 Abs. 4, § 353 a Abs. 2 oder § 353 b Abs. 4 StGB erteilt oder Strafantrag wegen Beleidigung gestellt, so ist Nr. 211 Abs. 1 und 3 Buchst. a zu beachten.”

14. Nr. 93 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Einstellung nach § 153 a StPO”.

b) Abs. 1 und 2 werden gestrichen.

c) Abs. 3 wird Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Bei einer Einstellung nach § 153 a StPO prüft der Staatsanwalt, ob eine Wiedergutmachungsaufgabe (§ 153 a Abs. 1 Nr. 1 StPO) in Betracht kommt. Dabei achtet der Staatsanwalt auch darauf, dass die Auflagen einen durch die Straftat erlangten Vermögensvorteil abschöpfen. Im Übrigen sollen unredlich erzielte Vermögensvorteile bei der Festsetzung einer Geldauflage nach § 153 a Abs. 1 Nr. 2 StPO berücksichtigt werden. In geeigneten Fällen können Auflagen miteinander kombiniert werden.”

d) Abs. 4 wird Abs. 2.

15. Nr. 93 a wird gestrichen.

16. In Nr. 134 Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

17. Nr. 173 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Staatsanwalt trägt dafür Sorge, dass Verletzte oder deren Erben so früh wie möglich, spätestens aber mit Anklageerhebung, auf die Möglichkeit, einen Entschädigungsanspruch nach den §§ 403 ff. StPO geltend zu machen, hingewiesen werden.“

18. In Nr. 175 a Buchstabe d wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

19. In Nr. 190 Abs. 1 Satz 1 die Angabe „§ 13 Nr. 8, 10, 12“ durch die Angabe „§ 13 Nr. 11, 12, 14“ ersetzt.

20. In Nr. 191 Abs. 3 Buchstabe d wird die Angabe „§§ 53“a und 97 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§§ 53 a, 96 Satz 2 und § 97 Abs. 4“ ersetzt.

21. In Nr. 195 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz“ durch die Wörter „Bundesamt für Justiz“ ersetzt.

22. Nr. 205 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Staatsschutzstrafverfahren (§§ 74 a, 120 Absatz 1 und 2 GVG, Artikel 7, 8 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes) arbeitet der Staatsanwalt mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz in geeigneter Weise nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insbesondere unter Berücksichtigung des informationellen Trennungsprinzips zusammen, damit dort gesammelte Informationen bei den Ermittlungen des Staatsanwalts und dessen Erkenntnisse für die Aufgaben des Verfassungsschutzes ausgewertet werden können. Dies gilt auch für andere Verfahren, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es um Straftaten zur Durchsetzung verfassungsfeindlicher Ziele geht.“

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Unterrichtung nach Satz 1 soll insbesondere erfolgen in Verfahren wegen

- Vorbereitung oder Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§§ 89 a und 89 b StGB)
- Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100 a StGB),
- Straftaten nach den §§ 129 a und 129 b StGB und damit in einem möglichen Sachzusammenhang stehenden Straftaten,
- Straftaten nach den §§ 17, 18 AWG und nach den §§ 19 bis 22 a KrWaffKontrG mit Bezügen zu ausländischen Nachrichtendiensten,
- Straftaten unter Anwendung von Gewalt, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie zur Durchsetzung verfassungsfeindlicher Ziele begangen wurden.“

c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2a) Der Staatsanwalt soll bei allen Verfahren im Sinne der Absätze 1 und 2 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Behörden für Verfassungsschutz um Übermittlung der dort vorhandenen Informationen ersuchen, die für das Ermittlungsverfahren von Bedeutung sein können.“

23. Nr. 207 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Akten über Ermittlungs- und Strafverfahren wegen

1. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats in den Fällen der §§ 84, 85, 89 a, 89 b und 91 StGB,
2. Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 93 bis 101 a StGB,
3. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 129, 129 a und 129 b StGB,
4. Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit in den Fällen der §§ 211, 212 und 227 StGB, wenn die Tat politisch motiviert ist,
5. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306 c, 308, 310 Abs. 1 Nr. 2 StGB, wenn die Tat politisch motiviert ist,
6. Straftaten nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes,
7. Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes

werden von der Staatsanwaltschaft alsbald nach Abschluss des Verfahrens dem Bundeskriminalamt, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden, zur Auswertung übersandt.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Straftaten im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 und 5 sind politisch motiviert, wenn bei Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Umsetzung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind

und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution, Sache oder ein Objekt richtet.“

24. Nr. 211 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Fällen, in denen ein oberstes Staatsorgan des Bundes oder eines Landes die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 89 a Abs. 4, § 89 b Abs. 4, § 90 Abs. 4, § 90 b Abs. 2, § 97 Abs. 3, §§ 104 a, 129 b Abs. 1 Satz 3, § 194 Abs. 4 StGB erteilt oder Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hat, teilt der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO oder nach § 153 Abs. 1, § 153 a Abs. 1 StPO einstellt oder einer vom Gericht beabsichtigten Einstellung nach § 153 Abs. 2, § 153 a Abs. 2 StPO zustimmt, dem obersten Staatsorgan unter Beifügung der Akten die Gründe mit, die für die Einstellung des Verfahrens sprechen, und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.“

25. Nr. 212 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden

aa) in Satz 1 die Wörter „der Bundesregierung“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt,

bb) in Satz 2 nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Verbraucherschutz“ eingefügt und

cc) Satz 5 gestrichen.

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Bei Straftaten nach §§ 89 a oder 89 b StGB gilt Abs. 2 Satz 1 bis 3 sinngemäß.“

26. In Nr. 223 Satz 1 werden nach der „Angabe „184 c“ ein Komma und die Angabe „184 d“ eingefügt.

27. In Nr. 224 Abs. 1 werden nach der „Angabe „184 c“ ein Komma und die Angabe „184 d“ eingefügt.

28. In Nr. 228 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

29. In Nr. 234 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „leichtfertig“ die Wörter „oder aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen“ eingefügt.
30. In Nr. 236 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Darlehens- und Anlagenvermittler“ durch das Wort „Darlehensvermittler“ ersetzt.
31. Nr. 247 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) im Bereich des Binnenschiffsverkehrs das Binnenschiffahrtsaufgabengesetz (BinSchAufgG)* und die hierauf beruhenden folgenden Verordnungen:
 - die Binnenschiffs-Untersuchungsordnung (BinSchUO)*,
 - die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung*,
 - die Moselschiffahrtspolizeiverordnung*,
 - die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung* nebst ihren Einführungsverordnungen,
 - die Donauschiffahrtspolizeiverordnung* nebst ihrer Anlage A,
 - die Binnenschifferpatentverordnung*.
 - die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt (GGVSEB)*.“
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden
 - aa) die Wörter „See-Berufsgenossenschaft in Hamburg“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ und
 - bb) die Wörter „Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft in Duisburg“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
32. Nr. 254 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird die Angabe „Generalsekretariat, Gerhard-von-Are-Straße 8, 53111 Bonn“ durch die Angabe „Fritschestr. 27/28, 10585 Berlin“ ersetzt.
 - b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) für journalistische Fragen an den Deutschen Journalisten-Verband, Geschäftsstelle Berlin, Charlottenstr. 17, 10117 Berlin;“.
 - c) In Buchstabe e wird die Angabe „Großer Hirschgraben 17-21“ durch die Angabe „Braubachstr. 16“ ersetzt.
33. Nr. 258 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe e werden nach der Angabe „Ladenschluss**“ die Worte „oder den Gesetzen über die Ladungsöffnungszeiten der Länder“ angefügt.
 - b) In Buchstabe j wird das Wort „Seemannsgesetz“ durch das Wort „Seearbeitsgesetz“ ersetzt.

- c) In Buchstabe l wird das Wort „Arbeitssicherheitsgesetz“ durch die Angabe „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ ersetzt.
34. In Nr. 260c werden:
- a) die Angabe „Gutachterausschuss für Wettbewerbsfragen, Adenauerallee 148, 53113 Bonn“ durch die Angabe „Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V., Gutachterausschuss für Wettbewerbsfragen, Breite Straße 29, 10178 Berlin“ und
 - b) die Angabe „der Verein „Pro Honore“, Verein für Treu und Glauben im Geschäftsleben e.V., Borgfelder Straße 30, 20537 Hamburg“ durch die Angabe „Pro Honore e.V., c/o Passarge + Killmer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Am Sandtorkai 50 (SKAI), 20457 Hamburg“
- ersetzt.
35. In Nr. 261 Satz 1 wird das Wort „Geschmacksmustergesetzes“ durch die Wörter „Gesetzes über den rechtlichen Schutz von Design“ ersetzt.
36. Nr. 265 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Hauptzollamt. Ort und Zeit der Hauptverhandlung sind ihm mitzuteilen; sein Vertreter erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort (vgl. § 22 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes).“.
37. In Nr. 268 Abs. 1 werden:
- a) in Buchstabe a die Angabe „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“,
 - b) in Buchstabe e das Wort „Düngemittelgesetz“ durch das Wort „Düngegesetz“ und
 - c) in Buchstabe f das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“
- ersetzt.
38. In Nr. 275 Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe „1954*“ ein Komma, nach dem Wort „Marktorganisationen“ die Wörter „und der Direktzahlungen“ eingefügt und im Klammerzusatz die Angabe „38 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „22 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2015 in Kraft.

**Nr. 20 Änderung der bundeseinheitlichen Kostenverfügung (KostVfg). RdErl. d. HMdJ v. 07.07.2015 (5607 - II/B 2 - 2014/9901 - II/A) – JMBl. S. 222 –
– Gült.-Verz. Nr. 26 –**

RdErl. v. 16.4.2014 (JMBl. S. 229)

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der Kostenverfügung vom 16. April 2014 (JMBl. S. 229) beschlossen:

I.

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 18 das Wort „Gebührenansatz“ durch „Kostenansatz“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „stets“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Sie gelten nicht für Kosten einer Beurkundung nach § 31 IntErbRVG (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GNotKG).“
3. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 8 Abs. 2“ ein Komma und die Angabe „3“ eingefügt.
4. In § 13 Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ die Angabe „(z.B. nach § 317 Abs. 5 LAG, § 64 Abs. 2 SGB X, § 31 Abs. 1c VermG i. V. m. § 181 BEG)“ eingefügt.
5. § 16 Abschnitt I Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Gebühr für die Durchführung des Insolvenzverfahrens ist spätestens nach Abhaltung des Prüfungstermins (§ 176 InsO) anzusetzen.“
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Gebührenansatz“ durch „Kostenansatz“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtrechts“ die Wörter „sowie für die Eintragung der Veränderung eines solchen Rechts“ und nach der Angabe „14122“ ein Komma und die Angabe „14131“ eingefügt.
 - c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtrechts“ die Wörter „sowie für die Eintragung der Veränderung eines solchen Rechts“ und nach der Angabe „14221“ ein Komma und die Angabe „14231“ eingefügt.
 - d) In Satz 3 wird das Wort „Gebührenansatzes“ durch „Kostenansatzes“ ersetzt.
7. In § 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 werden jeweils nach der Angabe „§§ 12,“ die Angabe „12a“ und ein Komma eingefügt.

8. In § 23 Abs. 5 wird das Wort „Hypothekenbriefen“ durch „Grundpfandrechtsbriefen“ ersetzt.
9. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach der Angabe „GNotKG“ ein Komma und die Angabe „§ 8 Abs. 2 JVKostG“ eingefügt.
 - b) In Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Die Kostenanforderung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“
 - c) In Abs. 8 Satz 3 werden nach der Angabe „in den Fällen des § 12 Abs. 1, 3 Satz 3 und 4“ ein Komma und die Angabe „§ 12a“ eingefügt.
10. In § 41 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c wird die Angabe „§ 124 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 ZPO“ durch „§ 124 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 ZPO“ ersetzt.

II.

Dieser Runderlass tritt am 17. August 2015 in Kraft.

Nr. 21 Änderung der Generalaktenverfügung (Generalaktenplan). RdErl. d. HMdJ v. 13.07.2015 (1450 - I/B2 - 2009/3643 - I/A) – JMBl. S. 223 –
– Gült.-Verz. Nr. 2103 –

Der Runderlass betreffend die bundeseinheitliche Generalaktenverfügung (Generalaktenplan) vom 17. November 2009 (JMBl. 2010 S. 25), neu in Kraft gesetzt zum 1. Januar 2015, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 wird folgende Fußnote angefügt:

„In Hessen wird die Führung der Kassenakten durch Rundverfügung des Oberlandesgericht Frankfurt am Main geregelt.“

VERORDNUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 15.07.2015 (3842 E - I/3 - 1397/15) – JMBl. S. 224 –

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), verordnet der Präsident des Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem Kreis-ausschuss des Landkreises Bergstraße:

Artikel 1

Abschnitt A. Landgericht Darmstadt Unterabschnitt VI. Amtsgericht Lampertheim der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 1. September 1980 (JMBl. S. 792, 1039), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2014 (JMBl. 2015, S. 21), wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Biblis“
2. Die Nr. 2 und 3 werden aufgehoben.
3. Die bisherigen Nr. 4 bis 9 werden die Nr. 2 bis 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (318 E - I/3 - 1311/15) – JMBl. S. 224 –

Herr Thorben Schneider, beidseits mediation, Antoniusgasse 11 in 65345 Eltville wurde mit Bescheid vom 18. Juni 2015 – AZ: 318 E – I/3 – 1311/15 – als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

BERICHTIGUNGEN

In der Ausgabe des **JMBI. 07/2015** wurde auf **S. 197** mit „**Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen**“ leider eine falsche Überschrift verwendet.

Richtig muss es lauten:

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 29.04.2015; hier: Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2016. – JMBI. S. 225 –

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 29.04.2015 folgende

Beitragsregelung für das Jahr 2016

beschlossen:

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel

§ 1

- (1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Kassel zahlt einen Jahresbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich festsetzt.
- (2) Im Jahr 2016 beläuft sich dieser Beitrag auf insgesamt

362,50 €.

Er setzt sich zusammen aus:

- | | |
|--|----------|
| a) Beitrag zur Rechtsanwaltskammer Kassel | 260,00 € |
| b) Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer | 36,00 € |
| c) Öffentlichkeitsarbeit und Schlichtungsstelle BRAK | 6,50 € |
| d) Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (BRAK) | 60,00 € |

Der Jahresbeitrag in Höhe von **362,50 €** ist am 01.02.2016 fällig.

- (3) Geht der Beitrag nicht pünktlich ein, so wird ein Betrag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleiben Mahnungen erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 84 BRAO beigetrieben.
- (4) Wird kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

§ 2

Ein Kammermitglied, das keine Rechtsanwaltspraxis ausübt oder von der Kanzleipflicht gemäß § 29a BRAO befreit ist, zahlt denselben Beitrag gemäß § 1 Abs. 2.

§ 3

Ein Kammermitglied, das erstmals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird, zahlt im Zulassungsjahr keinen Kammerbeitrag (§ 1 Abs. 2 a).

§ 4

- (1) Bei neu aufgenommenen Kammermitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) wird einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (2) Bei Rechtsbeiständen beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) wird einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (3) Die Beitragspflicht zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b, 2 c und 2 d) gilt nur für die Mitglieder, die am 01.01.2016 der Rechtsanwaltskammer Kassel angehören.
- (4) Geht der Gesamtbeitrag nicht pünktlich ein, so findet in den Fällen des § 4 Abs. 1 - 2 der § 1 Abs. 3 Anwendung.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel endet. Zuviel gezahlte Beiträge zur Rechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 a) werden zurückerstattet.
- (6) Die gem. § 4 Abs. 1 - 2 gestundeten Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Stundungszeitraumes fällig.

Rechtsanwaltskammer Kassel

(Dilcher)
Präsident

Die vorstehende Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2016 wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 08.07. 2015

Dilcher
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Sieglinde Liselotte Michalik und Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Klaus Jakob Pohl.

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zur Vorsitzenden Richterin
am Landgericht : Richterin am Landgericht Dr. Tanja Stiller in Hanau.

Amtsanwaltschaft

Justizsekretärin Jasmin Bedürftig und Justizsekretärin Christina Gehring wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizsekretärin Lisa Marie Rauner v. d. Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Landgericht Wiesbaden.

Arbeitsgerichte

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Arbeitsgericht Joachim Zweigler in Offenbach am Main.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwalt Yusuf Inan Dogan mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Alexander Schwenk mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Jans Christoph Tilse mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Carl Tobias Buus mit dem Amtssitz in Fulda.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Karl Heinrich Bläsing, Kaufungen, mit Ablauf des 31.08.2015,
Notar Hermann Alter, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.05.2015.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Dr. Werner Kunze, Bad Vilbel, mit Ablauf des 30.06.2015,
Notar Michael Benesch, Gießen, mit Ablauf des 30.09.2015,
Notar Heinrich Wiehage, Hessisch Lichtenau, mit Ablauf des 31.07.2015.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Richterin oder einen Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Diese Stelle ist bei den Außensenaten in Kassel zu besetzen.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Die Direktorin oder den Direktor
des Amtsgerichts Alsfeld (R 2)

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiters (§§ 4, 7 GO)
bei dem Amtsgericht Eschwege.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 5 wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

6. Eine Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§§ 4, 7 GO)
bei dem Amtsgericht Korbach.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 6 wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

7. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten
des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (R 2 mit Amtszulage).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff, Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

8. Eine Richterin oder einen Richter
am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

9. Eine Richterin am Arbeitsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Arbeitsgericht - als der ständige Vertreter – des Direktors des Arbeitsgerichts Offenbach (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1 bis Nr. 4 und Nr. 7 bis Nr. 9 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Bewerbungen zu Nr. 5 sind binnen **eines Monats** auf dem Dienstweg an den Direktor des Amtsgerichts Eschwege.

Bewerbungen zu Nr. 6 sind binnen **eines Monats** auf dem Dienstweg an den Direktor des Amtsgerichts Korbach.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 4 und Nr. 7 bis Nr. 9 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2015** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Zahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

| | Seite |
|---|-------|
| Inhalt: | |
| Runderlasse | |
| Berichtigungen | 233 |
| Bekanntmachungen | |
| Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2014 | 234 |
| Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen | |
| Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen; hier: Rentensteigerungsbetrag | 266 |
| Personalnachrichten | 267 |
| Berichtigungen | 266 |
| Stellenausschreibungen | 272 |

RUNDERLASSE

BERICHTIGUNGEN

Der im **JMBI.** vom **1. August 2015** auf **S. 213** unter **Nr. 19** veröffentlichte Runderlass des HMdJ betreffend Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 3. Juli 2015 (4208 - III/A 1 - 2014/9329 - III/A) wird wie folgt berichtigt:

1. Im Änderungsbefehl zu Nr. 205 Abs. 1 RiStBV (lfd. Nr. 22) lautet der Klammerzusatz richtig:
„(§§ 74a, 120 Absatz 1 und 2 GVG, **§§ 1 und 3 NATO-Truppen-Schutzgesetz**)“.
2. Der Änderungsbefehl zu Nr. 258 Abs. 1 (lfd. Nr. 33 Buchstabe a) wird wie folgt berichtigt:
„a) In Buchstabe e werden nach der Angabe „Ladenschluss“ die Wörter „oder den Gesetzen über die **Laden**öffnungszeiten der Länder“ angefügt.“

BEKANNTMACHUNGEN

Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2014. Bek. d. MdJ v. 20.07.2015 (1441 - Z/A 3 - 2015/9053 - Z/A 2) – JMBl. S. 234 –

(Letzte Übersicht für 2013 in JMBl. 2014, S. 285)

AMTSGERICHTE

A Zivilsachen (ohne Familiensachen)

| I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten | 2012 | 2013 | 2014 |
|---|---------|---------|---------|
| 1. Mahnsachen | 532.548 | 521.267 | 477.213 |
| 2. Zivilprozesssachen | | | |
| a) Geschäftsentwicklung: | | | |
| Eingänge | 95.046 | 97.656 | 97.987 |
| Erledigungen | 95.441 | 98.098 | 96.771 |
| Unerledigt am Jahresende | 46.148 | 45.643 | 46.840 |
| b) Erledigte Verfahren | 95.441 | 98.098 | 96.771 |
| a) Erledigte Verfahren nach der Art | | | |
| Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO | 18 | 13 | 9 |
| | 0,0% | 0,0% | 0,0% |
| Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Voll- streckungsvertrages | 182 | 190 | 142 |
| | 0,2% | 0,2% | 0,1% |
| Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung | 2.277 | 2.242 | 2.136 |
| | 2,4% | 2,3% | 2,2% |
| Klageverfahren | 79.082 | 83.897 | 85.380 |
| | 82,9% | 85,5% | 88,2% |
| Sonstige zur Zuständigkeit des Prozess- gerichts gehörende Verfahren | 13.799 | 11.697 | 9.017 |
| | 14,5% | 11,9% | 9,3% |
| b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet | | | |
| Nachbarschaftssachen | 467 | 444 | 482 |
| | 0,5% | 0,5% | 0,5% |
| Schuldrechtsanpassungs- und Boden- rechtssachen der neuen Länder | 13 | 17 | 8 |
| | 0,0% | 0,0% | 0,0% |
| Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen) | 997 | 953 | 818 |
| | 1,0% | 1,0% | 0,8% |

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|--|-----------------|-----------------|-----------------|
| Verkehrsunfallsachen | 9.951 10,4% | 10.501 10,7% | 10.179 10,5% |
| Wohnungsmietsachen | 22.772 23,9% | 21.904 22,3% | 20.388 21,1% |
| sonstige Mietsachen | 2.823 3,0% | 2.581 2,6% | 2.302 2,4% |
| Kaufsachen | 14.082 14,8% | 15.439 15,7% | 14.389 14,9% |
| Arzthaftungssachen | 151 0,2% | 181 0,2% | 180 0,2% |
| Reisevertragsachen | 4.931 5,2% | 9.701 9,9% | 14.258 14,7% |
| Kredit-/Leasingsachen | 1.821 1,9% | 1.838 1,9% | 2.034 2,1% |
| Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen) | 2.879 3,0% | 2.833 2,9% | 2.650 2,7% |
| Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten | 218 0,2% | 185 0,2% | 187 0,2% |
| Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt | 4.318 4,5% | 4.270 4,4% | 3.969 4,1% |
| Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung | 562 0,6% | 599 0,6% | 507 0,5% |
| Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 1 bis 4 WEG | 2.426 2,5% | 2.331 2,4% | 2.174 2,2% |
| Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG | 166 0,2% | 156 0,2% | 109 0,1% |
| Sonstiger Verfahrensgegenstand | 26.864 28,1% | 24.165 24,6% | 22.137 22,9% |
| 3. Verteilungsverfahren | 39 | 27 | 26 |
| 4. Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen | 4.508 | 4.334 | 4.224 |
| 5. Zwangsverwaltungen | 1.104 | 959 | 617 |
| 6. Vollstreckungssachen | 224.593 | 180.980 | 184.548 |
| 7. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens | 1.210 | 1.160 | 1.105 |

| II. Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichsverfahren | 2012 | 2013 | 2014 |
|---|-------------|-------------|-------------|
| 1. Anträge auf Eröffnung des | | | |
| a) Insolvenzverfahren (IN) | 6.061 | 5.901 | 6.040 |
| b) Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK) | 7.018 | 6.557 | 6.348 |
| c) Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (IE) | 34 | 25 | 22 |
| 2. Eröffnete | | | |
| a) Insolvenzverfahren (IN) | 2.765 | 2.718 | 2.385 |
| b) Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK) | 6.568 | 6.072 | 5.849 |
| c) Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (IE) | 36 | 8 | 9 |
| d) Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung | 502 | 576 | 629 |
| | | | |
| III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit | | | |
| 1. Grundbuchsachen | | | |
| a) Begründung und Veränderung von Eigentum und Erbbaurecht | 127.945 | 130.229 | 129.366 |
| b) Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abt. II und III | 275.568 | 270.878 | 266.553 |
| c) Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum | 4.756 | 4.551 | 4.465 |
| 2. Landwirtschaftssachen | 57 | 66 | 74 |
| 3. Registersachen (Eintragungen am Jahresende) | | | |
| a) Eingezeichnete Vereine | 48.176 | 48.737 | 49.270 |
| b) In das Handelsregister eingetragene Einzelkaufleute, juristische Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen | 35.153 | 35.234 | 34.910 |
| Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien | 1.861 | 1.827 | 1.800 |
| Gesellschaften mit beschränkter Haftung | 89.559 | 91.708 | 93.477 |
| Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit | 9 | 9 | 9 |
| c) Eingezeichnete Genossenschaften | 439 | 463 | 473 |
| d) Seeschiffe | 211 | 219 | 221 |
| e) Binnenschiffe | 250 | 249 | 247 |
| 4. Vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten | | | |
| a) Am Jahresende anhängige Vormundschaften, Pflugschaften des Vormundschaftsgerichts sowie Pflugschaften des Betreuungsgerichts | 1.230 | 975 | 997 |
| b) Am Jahresende anhängige Betreuungen | 93.988 | 94.055 | 95.302 |

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|---|---------------|---------------|---------------|
| c) Betreuungsverfahren wurden anhängig | 32.189 | 31.935 | 30.525 |
| d) Andere betreuungsgerichtliche Angelegenheiten wurden anhängig | 168 | 33 | 16 |
| 5. Unterbringungssachen (einschließlich Verfahren auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Unterbringung) darunter Abschiebehaftsachen | 25.507 829 | 24.829 816 | 23.445 461 |
| 6. Verfügungen von Todes wegen, Nachlass- und Teilungssachen | | | |
| a) Testamentssachen (IV) | 37.027 | 39.333 | 37.732 |
| b) Sonstige Nachlasssachen (VI) | 45.990 | 49.252 | 47.520 |
| 7. Gerichtliche Urkunden, Standesamtssachen | | | |
| a) Angelegenheiten der Beratungshilfe | 70.666 | 69.410 | 74.171 |
| b) Sonstige Handlungen und Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens | 1.760 | 2.506 | 1.773 |
| c) Anträge auf Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit | 16 | 14 | 11 |
| d) Standesamtssachen | 323 | 334 | 299 |
| IV. Kirchnaustritte | 22.924 | 33.662 | 42.692 |
| V. Hinterlegungssachen | 4.101 | 5.911 | 3.915 |

B Familiensachen

| | | | |
|--|-----------------|-----------------|-----------------|
| a) Geschäftsentwicklung: | | | |
| Eingänge | 49.874 | 48.599 | 48.800 |
| Erledigungen | 51.487 | 49.275 | 49.044 |
| Unerledigt am Jahresende | 35.054 | 34.402 | 34.245 |
| b) Erledigte Verfahren | 51.487 | 49.275 | 49.044 |
| Davon waren | | | |
| Verfahren über abgetrennte Scheidungsfolgesachen | 3.258 6,3% | 2.591 5,3% | 1.593 3,2% |
| Verfahren nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz | 93 0,2% | 101 0,2% | 104 0,2% |
| Familiensachen | 40.248 78,2% | 38.310 77,7% | 38.502 78,5% |

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|--|-----------------|-----------------|-----------------|
| Einstweilige Anordnungen | 7.884 15,3% | 8.270 16,8% | 8.843 18,0% |
| c) Mit den erledigten Verfahren waren an Verfahrensgegenständen insgesamt anhängig | 71.398 | 67.919 | 67.648 |
| Davon waren | | | |
| Scheidung | 16.432 23,0% | 15.167 22,3% | 14.999 22,2% |
| Andere Ehesachen | 63 0,1% | 53 0,1% | 41 0,1% |
| Elterlichen Sorge | 10.260 14,4% | 10.299 15,2% | 11.156 16,5% |
| Umgangsrecht (auch nach § 165 FamFG) | 4.102 5,7% | 4.093 6,0% | 4.377 6,5% |
| Herausgabe des Kindes | 280 0,4% | 318 0,5% | 338 0,5% |
| Unterhalt für das Kind | 5.922 8,3% | 5.496 8,1% | 5.354 7,9% |
| Sonstige Unterhaltssachen (auch nach §§ 1615l, 1615m BGB) | 84 0,1% | 112 0,2% | 115 0,2% |
| Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner | 4.003 5,6% | 3.846 5,7% | 3.815 5,6% |
| Versorgungsausgleich | 18.934 26,5% | 17.314 25,5% | 15.795 23,3% |
| Ehewohnung und/oder Haushalt | 1.257 1,8% | 1.110 1,6% | 1.235 1,8% |
| Güterrechtssachen | 1.538 2,2% | 1.485 2,2% | 1.472 2,2% |
| Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG | 3.135 4,4% | 3.148 4,6% | 3.348 4,9% |
| Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG | 455 0,6% | 331 0,5% | 358 0,5% |
| Unterbringung nach § 1631b BGB | 1.042 1,5% | 1.162 1,7% | 1.023 1,5% |
| Unterbringung nach öffentlichem Recht nach § 151 Nr. 7 FamFG | 294 0,4% | 323 0,5% | 361 0,5% |
| sonstige Kindschaftssache | 342 0,5% | 457 0,7% | 672 1,0% |
| Abstammungssache | 1.130 1,6% | 1.132 1,7% | 1.032 1,5% |

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|---|-------------|-------------|-------------|
| Adoptionssache | 811 1,1% | 858 1,3% | 862 1,3% |
| Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft nach § 269 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FamFG | 90 0,1% | 99 0,1% | 99 0,1% |
| sonstige Familiensache nach § 266 FamFG | 793 1,1% | 713 1,0% | 780 1,2% |
| weitere Familiensache | 431 0,6% | 403 0,6% | 416 0,6% |
| auf ein erledigtes Verfahren entfielen an Verfahrens- gegenständen im Durchschnitt | 1,39 | 1,38 | 1,38 |
| d) Geschäftsanfall in Vormundschafts- und Pflegschafts- verfahren des Familiengerichts | | | |
| 1. Am Jahresende anhängige Vormundschaften, Pflegschaften und Ergänzungspflegschaften | 7.254 | 7.769 | 8.335 |

C Strafsachen

| | | | |
|--|-----------------|-----------------|-----------------|
| a) Geschäftsentwicklung: | | | |
| Eingänge | 45.250 | 42.209 | 39.907 |
| Erledigungen | 46.043 | 42.553 | 40.000 |
| Unerledigt am Jahresende | 15.670 | 15.324 | 15.220 |
| b) Erledigte Verfahren | 46.043 | 42.553 | 40.000 |
| Davon waren | | | |
| Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft zuungunsten des Beschuldigten | 43 0,1% | 34 0,1% | 25 0,1% |
| zugunsten des Beschuldigten | 28 0,1% | 28 0,1% | 23 0,1% |
| Zurückverweisungen durch die Rechtsmittelinstanz | 1 0,0% | 5 0,0% | 2 0,0% |
| Eröffnungen des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung | 1 0,0% | 4 0,0% | 4 0,0% |
| Vorlagen/Verweisungen durch ein Gericht niederer Ordnung | 4 0,0% | 5 0,0% | 10 0,0% |
| in ein Strafverfahren übergegangene Bußgeldverfahren | 8 0,0% | 3 0,0% | 7 0,0% |
| Anklagen | 35.017 76,1% | 32.205 75,7% | 30.066 75,2% |

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|---|----------------|----------------|----------------|
| Anträge auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren | 1.237 2,7% | 1.096 2,6% | 1.070 2,7% |
| Anträge auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren | 695 1,5% | 421 1,0% | 404 1,0% |
| Anberaumung der Hauptverhandlung statt Erlass des Strafbefehls | 235 0,5% | 267 0,6% | 281 0,7% |
| Einsprüche gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl | 8.389 18,2% | 8.153 19,2% | 7.857 19,6% |
| Einsprüche gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl | 247 0,5% | 217 0,5% | 137 0,3% |
| Privatklagen | 101 0,2% | 88 0,2% | 85 0,2% |
| c) Geschäftsanfall ausgewählter Verfahren | | | |
| 1. Anträge auf Erlass von Strafbefehlen | 38.524 | 37.222 | 36.214 |
| 2. Richterliche Entscheidungen in Haftsachen | 6.131 | 5.523 | 5.575 |
| 3. Sonstige richterliche Maßnahmen | 42.496 | 45.378 | 43.902 |

D Bußgeldverfahren

| | | | |
|--|--------|--------|--------|
| a) Geschäftsentwicklung: | | | |
| Eingänge | 35.144 | 33.619 | 32.270 |
| Erledigungen | 35.858 | 33.814 | 32.940 |
| Unerledigt am Jahresende | 9.070 | 8.863 | 8.191 |
| b) Geschäftsanfall ausgewählter Verfahren | | | |
| 1. Erzwingungshafthanträge | 24.210 | 21.873 | 16.395 |
| 2. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG, § 62 Abs. 1 S. 1 OWiG (Halterhaftung) | 1.022 | 1.095 | 1.125 |
| 3. Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde | 259 | 420 | 295 |
| 4. Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz | 1.417 | 1.226 | 1.236 |

E Rechtshilfesachen

(in der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

| | | | |
|---------------------------------|-------|-------|-------|
| Ersuchen a. d. Amtsgericht | 6.413 | 7.262 | 6.574 |
| Ersuchen an die Geschäftsstelle | 3.033 | 2.824 | 1.922 |

LANDGERICHTE

A Zivilsachen

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|--|--------|--------|--------|
| a) Geschäftsentwicklung: | | | |
| Eingänge | 28.983 | 29.949 | 27.900 |
| Erledigungen | 29.317 | 28.612 | 27.547 |
| davon durch die | | | |
| Zivilkammer | 26.123 | 25.609 | 24.632 |
| Kammer für Handelssachen | 3.186 | 2.996 | 2.910 |
| Kammer für Baulandsachen | 8 | 7 | 5 |
| Entschädigungskammer | 0 | 0 | 0 |
| Wiedergutmachungskammer | 0 | 0 | 0 |
| Unerledigt am Jahresende | 27.736 | 29.075 | 29.428 |
| b) Erledigte Verfahren | 29.317 | 28.612 | 27.547 |
| a) Erledigte Verfahren nach der Art | | | |
| Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO | 1 | 2 | 1 |
| | 0,0% | 0,0% | 0,0% |
| Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages | 44 | 41 | 34 |
| | 0,2% | 0,1% | 0,1% |
| Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ergangen sind (§ 1 Absatz 2 AVAG) | 45 | 54 | 30 |
| | 0,2% | 0,2% | 0,1% |
| Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung | 1.625 | 1.620 | 1.416 |
| | 5,5% | 5,7% | 5,1% |
| Klageverfahren | 26.484 | 25.869 | 25.181 |
| | 90,3% | 90,4% | 91,4% |
| Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren | 1.118 | 1.026 | 885 |
| | 3,8% | 3,6% | 3,2% |
| b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet | | | |

Zivilkammern

| | | | |
|---|-------|-------|-------|
| Bau-/Architektensachen | | | |
| (ohne Architektenhonorarsachen) | 2.272 | 2.322 | 2.157 |
| | 7,7% | 8,1% | 7,8% |
| Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt | 748 | 737 | 718 |
| | 2,6% | 2,6% | 2,6% |

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|---|----------------|----------------|----------------|
| Auseinandersetzungen von Gesellschaften | 154 0,5% | 146 0,5% | 126 0,5% |
| Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne Auseinandersetzungen von Gesellschaften) | 322 1,1% | 276 1,0% | 194 0,7% |
| Gewerblicher Rechtsschutz | 1.022 3,5% | 1.091 3,8% | 834 3,0% |
| Miet-/Kredit-/Leasingsachen | 3.582 12,2% | 2.981 10,4% | 2.882 10,5% |
| Verkehrsunfallsachen | 1.810 6,2% | 1.822 6,4% | 1.775 6,4% |
| Kaufsachen | 2.120 7,2% | 2.077 7,3% | 1.977 7,2% |
| Arzthaftungssachen | 632 2,2% | 633 2,2% | 612 2,2% |
| Reisevertragssachen | 93 0,3% | 113 0,4% | 121 0,4% |
| Staatshaftungssachen (einschl. Enteignungsentschädigung) | 219 0,7% | 282 1,0% | 227 0,8% |
| Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grund- stücksrecht betreffend die neuen Länder | 3 0,0% | 2 0,0% | 1 0,0% |
| Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG | 12 0,0% | 5 0,0% | 7 0,0% |
| Kapitalanlagesachen | 2.553 8,7% | 3.012 10,5% | 3.116 11,3% |
| Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen) | 1.093 3,7% | 1.043 3,6% | 1.070 3,9% |
| technische Schutzrechte | 45 0,2% | 28 0,1% | 36 0,1% |
| Kartellsachen | 21 0,1% | 19 0,1% | 31 0,1% |
| Sonstiger Verfahrensgegenstand | 9.422 32,1% | 9.020 31,5% | 8.748 31,8% |
| Kammer für Handelssachen | | | |
| Handelsvertretersachen | 125 0,4% | 94 0,3% | 102 0,4% |
| Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten | 394 1,3% | 316 1,1% | 284 1,0% |

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|--|-----------------|-----------------|-----------------|
| Bausachen | 268 0,9% | 268 0,9% | 287 1,0% |
| Markensachen | 108 0,4% | 77 0,3% | 73 0,3% |
| Wettbewerbssachen | 498 1,7% | 514 1,8% | 497 1,8% |
| Kartellsachen | 16 0,1% | 13 0,0% | 31 0,1% |
| Verfahren nach dem SpruchG | 142 0,5% | 185 0,6% | 191 0,7% |
| Sonstiger Verfahrensgegenstand | 1.635 5,6% | 1.529 5,3% | 1.445 5,2% |
| c) Erledigungen der Zivilkammern | 26.123 | 25.609 | 24.632 |
| Davon waren im Zeitpunkt der Erledigung anhängig | | | |
| bei dem Einzelrichter | 23.557 90,2% | 23.072 90,1% | 22.454 91,2% |
| bei der Kammer | 2.566 9,8% | 2.537 9,9% | 2.178 8,8% |

II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz

| | | | |
|---|------------|------------|------------|
| a) Geschäftsentwicklung: | | | |
| Eingänge | 4.988 | 4.964 | 4.645 |
| Erledigungen | 4.786 | 4.995 | 4.720 |
| davon durch die | | | |
| Zivilkammer | 4.749 | 4.970 | 4.694 |
| Kammer für Handelssachen | 37 | 25 | 26 |
| Unerledigt am Jahresende | 2.655 | 2.625 | 2.550 |
| b) Erledigte Verfahren | 4.786 | 4.995 | 4.720 |
| Davon waren | | | |
| a) Erledigte Verfahren nach der Art | | | |
| Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO | 6 0,1% | 2 0,0% | 1 0,0% |
| Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungs- sachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines aus- ländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungs- vertrages | 18 0,4% | 29 0,6% | 36 0,8% |
| Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung | 13 0,3% | 9 0,2% | 8 0,2% |

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|--|----------------|----------------|----------------|
| Berufungsverfahren | 4.707 98,3% | 4.917 98,4% | 4.649 98,5% |
| Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren | 42 0,9% | 38 0,8% | 26 0,6% |

b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet

Zivilkammern

| | | | |
|--|----------------|----------------|--------------|
| Wohnungsmietsachen | 1.053 22,0% | 1.058 21,2% | 953 20,2% |
| Sonstige Mietsachen | 129 2,7% | 117 2,3% | 121 2,6% |
| Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen) | 108 2,3% | 141 2,8% | 119 2,5% |
| Verkehrsunfallachen | 709 14,8% | 797 16,0% | 787 16,7% |
| Kaufsachen | 326 6,8% | 366 7,3% | 397 8,4% |
| Arzthaftungssachen | 14 0,3% | 20 0,4% | 18 0,4% |
| Nachbarschaftssachen | 68 1,4% | 55 1,1% | 50 1,1% |
| Reisevertragssachen | 238 5,0% | 326 6,5% | 250 5,3% |
| Kredit-/Leasingsachen | 72 1,5% | 64 1,3% | 123 2,6% |
| Schuldrechtsanpassung- und Bodenrechtssachen der neuen Länder | 1 0,0% | 2 0,0% | 0 0,0% |
| Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen) | 64 1,3% | 72 1,4% | 72 1,5% |
| Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten | 27 0,6% | 11 0,2% | 7 0,1% |
| Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung | 28 0,6% | 23 0,5% | 25 0,5% |
| Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt | 109 2,3% | 119 2,4% | 118 2,5% |
| Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 1 - 4 WEG | 170 3,6% | 262 5,2% | 276 5,8% |

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|--|----------------|----------------|----------------|
| Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG | 78 1,6% | 89 1,8% | 28 0,6% |
| Sonstiger Verfahrensgegenstand | 1.555 32,5% | 1.448 29,0% | 1.350 28,6% |

Kammer für Handelssachen

| | | | |
|--|------------|------------|------------|
| Handelsvertretersachen | 1 0,0% | 0 0,0% | 0 0,0% |
| Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten | 0 0,0% | 1 0,0% | 0 0,0% |
| Bausachen | 4 0,1% | 0 0,0% | 0 0,0% |
| Markensachen | 1 0,0% | 0 0,0% | 0 0,0% |
| Wettbewerbssachen | 0 0,0% | 0 0,0% | 0 0,0% |
| Sonstiger Verfahrensgegenstand | 31 0,6% | 24 0,5% | 26 0,6% |

III. Beschwerden

| | | | |
|----------|-------|-------|-------|
| Eingänge | 6.050 | 5.923 | 6.379 |
|----------|-------|-------|-------|

B Strafsachen

I. Strafsachen in erster Instanz

| | | | |
|--|----------------|----------------|--------------|
| a) Geschäftsentwicklung: | | | |
| Eingänge | 1.229 | 1.211 | 1.181 |
| Erledigungen | 1.245 | 1.167 | 1.162 |
| Unerledigt am Jahresende | 659 | 704 | 729 |
| b) Erledigte Verfahren | 1.245 | 1.167 | 1.162 |
| Darunter waren | | | |
| Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft | 16 1,3% | 15 1,3% | 19 1,6% |
| Zurückverweisungen durch die Rechtsmittelinstanz | 8 0,6% | 19 1,6% | 21 1,8% |
| Anklagen | 1.057 84,9% | 1.011 86,6% | 995 85,6% |

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|--|-------------|-------------|-------------|
| Vorlagen oder Verweisungen durch ein Gericht niederer Ordnung | 95 7,6% | 57 4,9% | 65 5,6% |
| Anträge auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens | 66 5,3% | 61 5,2% | 57 4,9% |

II. Strafsachen in der Berufungsinstanz

| | | | |
|---|----------------|----------------|----------------|
| a) Geschäftsentwicklung: | | | |
| Eingänge | 2.879 | 2.855 | 2.718 |
| Erledigungen | 2.872 | 2.799 | 2.568 |
| Unerledigt am Jahresende | 1.140 | 1.193 | 1.344 |
| b) Erledigte Verfahren | 2.872 | 2.799 | 2.568 |
| Davon waren | | | |
| Berufungen in Privatklageverfahren | 5 0,2% | 3 0,1% | 4 0,2% |
| Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft | 2 0,1% | 3 0,1% | 5 0,2% |
| Durch die Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren | 25 0,9% | 11 0,4% | 15 0,6% |
| Berufungen in Officialverfahren | 2.544 88,6% | 2.520 90,0% | 2.299 89,5% |
| Annahmeberufungen in Officialverfahren | 296 10,3% | 262 9,4% | 245 9,5% |

III. Beschwerden in Strafsachen

| | | | |
|----------|-------|-------|-------|
| Eingänge | 3.037 | 3.032 | 2.964 |
|----------|-------|-------|-------|

IV. Strafvollstreckungssachen

| | | | |
|--|-------|-------|-------|
| 1. Verfahren vor der (kleinen) Strafvollstreckungskammer | 7.546 | 7.584 | 6.829 |
| 2. Verfahren vor der (großen) Strafvollstreckungskammer | 833 | 940 | 917 |

**STAATSANWALTSCHAFTEN UND AMTSANWALTSCHAFT
FRANKFURT AM MAIN**

A Geschäfte der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

| I. Anzeigesachen | 2012 | 2013 | 2014 |
|---|-------------|-------------|-------------|
| (ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen) | | | |
| Geschäftsentwicklung: | | | |
| Eingänge | 172.612 | 166.550 | 169.405 |
| Erledigungen | 182.071 | 167.111 | 169.616 |
| Unerledigt am Jahresende | 33.178 | 32.719 | 32.519 |
| II. Anzeigen gegen unbekannte Täter | 77.130 | 78.807 | 78.554 |
| III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz | 717 | 712 | 702 |

B Geschäfte der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte

| | | | |
|---|-------------|-------------|-------------|
| I. Anzeigesachen (ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen) | | | |
| Geschäftsentwicklung: | | | |
| Eingänge | 195.279 | 186.647 | 190.430 |
| Erledigungen | 194.707 | 184.901 | 186.489 |
| Unerledigt am Jahresende | 27.570 | 29.326 | 33.264 |
| II. Anzeigen gegen unbekannte Täter | 135.020 | 130.870 | 132.952 |
| III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz | 34.780 | 33.225 | 31.694 |

C Strafvollstreckung

| | | | |
|--|--------|--------|--------|
| I. Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde | 72.864 | 70.447 | 66.323 |
| II. Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe | | | |
| 1. Zahl der Personen, welche die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet haben | 2.377 | 2.317 | 2.073 |
| 2. Zahl der Tage der Ersatzfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet wurde | 83.882 | 82.465 | 69.478 |

D Andere Geschäfte der Staats-(Amts-)anwaltschaften

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|--|-------|-------|-------|
| Gnadensachen | 339 | 293 | 288 |
| Entschädigungssachen nach dem StREG | 273 | 198 | 123 |
| Rechtshilfesachen einschl. Auslieferungssachen | 4.685 | 4.499 | 5.350 |

OBERLANDESGERICHT

A Zivilsachen (ohne Familiensachen)

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz

| | | | |
|--|-------|-------|-------|
| a) Geschäftsentwicklung: | | | |
| Eingänge | 5.460 | 5.133 | 4.767 |
| Erledigungen | 4.889 | 5.250 | 4.851 |
| Unerledigt am Jahresende | 5.334 | 5.217 | 5.133 |
| b) Erledigte Verfahren | 4.889 | 5.250 | 4.851 |
| a) Erledigte Verfahren nach der Art | | | |
| Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO | 0 | 3 | 2 |
| | 0,0% | 0,1% | 0,0% |
| Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungs- sachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungs- verfahrens | 1 | 3 | 1 |
| | 0,0% | 0,1% | 0,0% |
| Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung | 127 | 111 | 95 |
| | 2,6% | 2,1% | 2,0% |
| Berufungsverfahren | 4.736 | 5.117 | 4.734 |
| | 96,9% | 97,5% | 97,6% |
| Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungs- gerichts gehörende Verfahren | 25 | 16 | 19 |
| | 0,5% | 0,3% | 0,4% |
| b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet | | | |
| Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen) | 347 | 311 | 353 |
| | 7,1% | 5,9% | 7,3% |
| Arzthaftungssachen | 159 | 167 | 160 |
| | 3,3% | 3,2% | 3,3% |
| Auseinandersetzung von Gesellschaften | 62 | 52 | 39 |
| | 1,3% | 1,0% | 0,8% |

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|---|----------------|----------------|----------------|
| Verkehrsunfallsachen | 278 5,7% | 263 5,0% | 311 6,4% |
| Kaufsachen | 328 6,7% | 354 6,7% | 352 7,3% |
| Staatshaftungssachen (einschl. Enteignungsentschädigung) | 48 1,0% | 35 0,7% | 61 1,3% |
| Reisevertragssachen | 11 0,2% | 21 0,4% | 29 0,6% |
| Miet-/Kredit-/Leasingsachen | 510 10,4% | 513 9,8% | 423 8,7% |
| Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt | 164 3,4% | 169 3,2% | 144 3,0% |
| Gewerblicher Rechtsschutz | 195 4,0% | 170 3,2% | 149 3,1% |
| Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder | 0 0,0% | 0 0,0% | 1 0,0% |
| Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten | 109 2,2% | 82 1,6% | 94 1,9% |
| Entschädigungssachen nach dem BEG | 0 0,0% | 0 0,0% | 0 0,0% |
| Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG | 1 0,0% | 2 0,0% | 1 0,0% |
| Kapitalanlagesachen | 513 10,5% | 939 17,9% | 701 14,5% |
| Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen) | 263 5,4% | 279 5,3% | 251 5,2% |
| technische Schutzrechte | 7 0,1% | 6 0,1% | 3 0,1% |
| Kartellsachen | 9 0,2% | 8 0,2% | 14 0,3% |
| Vergabesachen | 3 0,1% | 4 0,1% | 3 0,1% |
| Sonstiger Verfahrensgegenstand | 1.882 38,5% | 1.875 35,7% | 1.762 36,3% |
| II. Beschwerden | | | |
| Eingänge | 2.457 | 2.561 | 2.331 |

B Familiensachen

| I. Familiensachen in der Rechtsmittelinstanz (UF) | 2012 | 2013 | 2014 |
|---|----------------|----------------|----------------|
| a) Geschäftsentwicklung: | | | |
| Eingänge | 2.517 | 2.449 | 2.431 |
| Erledigungen | 2.465 | 2.557 | 2.351 |
| Unerledigt am Jahresende | 1.521 | 1.412 | 1.492 |
| b) Erledigte Verfahren | | | |
| Davon waren | | | |
| Lebenspartnerschaftssachen | 1 0,0% | 2 0,1% | 1 0,0% |
| Familiensachen | 2.236 90,7% | 2.262 88,5% | 2.044 86,9% |
| Beschwerden in einstweiligen Anordnungsverfahren | 228 9,2% | 293 11,5% | 306 13,0% |
| c) Mit den erledigten Verfahren waren an Verfahrens- gegenständen insgesamt anhängig | 2.603 | 2.689 | 2.469 |
| davon betrafen | | | |
| Scheidung | 100 3,8% | 108 4,0% | 104 4,2% |
| Elterlichen Sorge | 560 21,5% | 574 21,3% | 585 23,7% |
| Umgangsrecht (auch § 165 FamFG) | 171 6,6% | 189 7,0% | 152 6,2% |
| Herausgabe des Kindes | 15 0,6% | 36 1,3% | 29 1,2% |
| Unterhalt für das Kind | 411 15,8% | 392 14,6% | 348 14,1% |
| Sonstige Unterhaltssachen (auch nach §§ 1615I, 1615m BGB) | 5 0,2% | 4 0,1% | 7 0,3% |
| Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner | 329 12,6% | 342 12,7% | 282 11,4% |
| Versorgungsausgleich | 569 21,9% | 566 21,0% | 541 21,9% |
| Ehewohnung und/oder Hausrat | 50 1,9% | 54 2,0% | 50 2,0% |
| Güterrechtssachen | 109 4,2% | 100 3,7% | 81 3,3% |
| Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG | 94 3,6% | 111 4,1% | 114 4,6% |

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|---|--------------|--------------|--------------|
| Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG | 6 0,2% | 10 0,4% | 3 0,1% |
| Unterbringung nach § 1631b BGB | 30 1,2% | 28 1,0% | 17 0,7% |
| Unterbringung nach öffentlichem Recht nach § 151 Nr. 7 FamFG | 0 0,0% | 0 0,0% | 4 0,2% |
| sonstige Kindschaftssache | 14 0,5% | 13 0,5% | 9 0,4% |
| Abstammungssache | 21 0,8% | 27 1,0% | 26 1,1% |
| Adoptionssache | 9 0,3% | 10 0,4% | 11 0,4% |
| Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft nach § 269 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FamFG | 1 0,0% | 0 0,0% | 0 0,0% |
| sonstige Familiensache nach § 266 FamFG | 68 2,6% | 67 2,5% | 55 2,2% |
| weitere Familiensache | 37 1,4% | 56 2,1% | 46 1,9% |
| II. Sonstige Beschwerden in Familiensachen | 2.228 | 1.902 | 2.002 |

C Strafsachen

I. Strafsachen in erster Instanz

Geschäftsentwicklung:

| | | | |
|--------------------------|---|---|---|
| Eingänge | 3 | 2 | 2 |
| Erledigungen | 0 | 3 | 1 |
| Unerledigt am Jahresende | 8 | 7 | 8 |

II. Strafsachen in der Revisionsinstanz

Geschäftsentwicklung:

| | | | |
|--------------------------|-----|-----|-----|
| Eingänge | 388 | 364 | 337 |
| Erledigungen | 391 | 365 | 304 |
| Unerledigt am Jahresende | 51 | 50 | 83 |

III. Geschäftsanfall an sonstigen Verfahren

| | | | |
|--|-------|-------|-------|
| Beschwerden in Strafsachen | 1.329 | 1.402 | 1.253 |
| Anträge auf Haftentscheidung (§§ 121 ff. StPO) | 195 | 165 | 197 |

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|---|-------------|-------------|-------------|
| Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO | 246 | 212 | 191 |
| Auslieferungsverfahren | 290 | 255 | 297 |
| Verfahren nach § 23 EGGVG | 51 | 46 | 29 |
| Anträge nach § 51 RVG | 51 | 63 | 73 |

D Bußgeldverfahren

I. Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerden

| | | | |
|--|-------|-------|-------|
| a) Geschäftsentwicklung: | | | |
| Eingänge | 979 | 1.175 | 1.259 |
| Erledigungen | 972 | 1.169 | 1.243 |
| Unerledigt am Jahresende | 56 | 63 | 79 |
| b) Erledigte Verfahren | 972 | 1.169 | 1.243 |
| Davon waren | | | |
| Rechtsbeschwerden gegen ein Urteil | 550 | 595 | 635 |
| | 56,6% | 50,9% | 51,1% |
| Rechtsbeschwerden gegen einen Beschluss nach § 72 OWiG | 0 | 0 | 0 |
| | 0,0% | 0,0% | 0,0% |
| Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerden (§ 80 Abs. 1 OWiG) | 422 | 574 | 608 |
| | 43,4% | 49,1% | 48,9% |

II. Sonstiger Geschäftsanfall

| | | | |
|--|---|---|---|
| Einsprüche nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen | 0 | 0 | 0 |
|--|---|---|---|

STAATSANWALTSCHAFT BEI DEM OBERLANDESGERICHT

A Ermittlungsverfahren

| | | | |
|--------------------------|---|---|---|
| Geschäftsentwicklung: | | | |
| Eingänge | 0 | 0 | 4 |
| Erledigungen | 0 | 0 | 1 |
| Unerledigt am Jahresende | 1 | 1 | 4 |

B Andere Geschäfte

| | | | |
|---------------------------------|-------|-------|-------|
| Revisionen | 420 | 414 | 390 |
| Rechtsbeschwerden nach dem OWiG | 1.039 | 1.202 | 1.260 |

| | | | |
|---|-------|-------|-------|
| Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen | 1.155 | 1.129 | 1.024 |
| Beschwerden gegen Staats-/Anwälte (Zs) | 3.410 | 2.946 | 2.719 |
| Haftprüfungsverfahren | 180 | 167 | 196 |
| Aus- und Durchlieferungssachen | 390 | 369 | 402 |
| Berufsgerichtliche Verfahren und Disziplinarverfahren | 512 | 554 | 545 |
| Rechtssachen (Vertretung des Fiskus) | 268 | 262 | 237 |
| Entschädigungssachen nach dem StREG | 185 | 181 | 207 |
| Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland | 775 | 825 | 827 |
| Kartellbußgeldsachen | 7 | 8 | 2 |

VERWALTUNGSGERICHTE

A Hauptverfahren

| | | | |
|---|-------|-------|-------|
| a) Geschäftsentwicklung: | | | |
| Eingänge | 7.949 | 8.820 | 9.125 |
| darunter Asylsachen | 1.766 | 1.969 | 3.096 |
| Erledigungen | 7.100 | 8.054 | 9.114 |
| darunter Asylsachen | 1.546 | 1.832 | 2.335 |
| Unerledigt am Jahresende | 6.950 | 7.467 | 7.504 |
| darunter Asylsachen | 1.474 | 1.612 | 2.381 |
| b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen) | 7.100 | 8.054 | 9.114 |
| Davon entfielen auf die Sachgebiete | | | |
| Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht | 83 | 83 | 76 |
| | 1,2% | 1,0% | 0,8% |
| Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren) | 334 | 323 | 373 |
| | 4,7% | 4,0% | 4,1% |
| Numerus-clausus-Verfahren | 205 | 422 | 195 |
| | 2,9% | 5,2% | 2,1% |
| Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe | 769 | 923 | 1.059 |
| | 10,8% | 11,5% | 11,6% |
| Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht | 771 | 733 | 715 |
| | 10,9% | 9,1% | 7,8% |
| Ausländerrecht | 1.012 | 884 | 927 |
| | 14,3% | 11,0% | 10,2% |
| Asylrecht – Hauptsacheverfahren | 1.546 | 1.832 | 2.335 |
| | 21,8% | 22,7% | 25,6% |

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|--|-------------|--------------|--------------|
| Asylrecht – Eilverfahren | 0 0,0% | 0 0,0% | 0 0,0% |
| Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung | 366 5,2% | 433 5,4% | 388 4,3% |
| Umweltrecht | 184 2,6% | 224 2,8% | 238 2,6% |
| Abgabenrecht | | | |
| – ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen | | | |
| – ohne hochschulrechtliche Abgaben | | | |
| – ohne Sondernutzungsgebühr | 596 8,4% | 748 9,3% | 633 6,9% |
| Recht des öffentlichen Dienstes | 638 9,0% | 837 10,4% | 709 7,8% |
| Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren | 58 0,8% | 60 0,7% | 67 0,7% |
| Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht | 490 6,9% | 445 5,5% | 481 5,3% |
| Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05) | 3 0,0% | 1 0,0% | 1 0,0% |
| Sonstiges | 43 0,6% | 104 1,3% | 916 10,1% |

B Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren

I. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz

a) Geschäftsentwicklung:

| | | | |
|--------------------------|-------|-------|-------|
| Eingänge | 4.726 | 3.918 | 5.118 |
| darunter Asylsachen | 656 | 684 | 1.815 |
| darunter NC-Verfahren | 2.212 | 1.468 | 1.597 |
| Erledigungen | 5.441 | 4.503 | 4.898 |
| darunter Asylsachen | 627 | 639 | 1.744 |
| darunter NC-Verfahren | 2.493 | 2.112 | 1.427 |
| Unerledigt am Jahresende | 1.652 | 1.070 | 1.298 |
| darunter Asylsachen | 49 | 94 | 169 |
| darunter NC-Verfahren | 1.284 | 641 | 813 |

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|--|----------------|----------------|----------------|
| b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen) | 5.441 | 4.503 | 4.898 |
| Davon entfielen auf die Sachgebiete | | | |
| Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht | 36 0,7% | 34 0,8% | 22 0,4% |
| Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren) | 145 2,7% | 126 2,8% | 188 3,8% |
| Numerus-clausus-Verfahren | 2.493 45,8% | 2.112 46,9% | 1.427 29,1% |
| Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe | 359 6,6% | 76 1,7% | 83 1,7% |
| Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht | 513 9,4% | 363 8,1% | 309 6,3% |
| Ausländerrecht | 463 8,5% | 511 11,3% | 529 10,8% |
| Asylrecht – Hauptsacheverfahren | 0 0,0% | 1 0,0% | 0 0,0% |
| Asylrecht – Eilverfahren | 627 11,5% | 638 14,2% | 1.744 35,6% |
| Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung | 148 2,7% | 149 3,3% | 126 2,6% |
| Umweltrecht | 70 1,3% | 42 0,9% | 61 1,2% |
| Abgabenrecht | | | |
| – ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen | | | |
| – ohne hochschulrechtliche Abgaben | | | |
| – ohne Sondernutzungsgebühr | 272 5,0% | 115 2,6% | 94 1,9% |
| Recht des öffentlichen Dienstes | 198 3,6% | 230 5,1% | 209 4,3% |
| Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren | 12 0,2% | 13 0,3% | 8 0,2% |
| Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht | 81 1,5% | 74 1,6% | 79 1,6% |

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|--|-------------|-------------|-------------|
| Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05) | 0 | 1 | 0 |
| | 0,0% | 0,0% | 0,0% |
| Sonstiges | 24 | 18 | 19 |
| | 0,4% | 0,4% | 0,4% |
| II. Vollstreckungsverfahren | 124 | 88 | 80 |
| III. Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens | 304 | 273 | 358 |

HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

A Hauptverfahren in erster Instanz

Geschäftsentwicklung:

| | | | |
|--------------------------|-----|-----|-----|
| Eingänge | 95 | 142 | 69 |
| Erledigungen | 85 | 87 | 71 |
| Unerledigt am Jahresende | 102 | 156 | 138 |

B Berufungen mit Anträgen auf Zulassung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen

a) Geschäftsentwicklung:

| | | | |
|--------------------------|-----|-------|-----|
| Eingänge | 845 | 1.049 | 848 |
| darunter Asylsachen | 101 | 189 | 183 |
| Erledigungen | 768 | 904 | 824 |
| darunter Asylsachen | 104 | 98 | 197 |
| Unerledigt am Jahresende | 537 | 683 | 702 |
| darunter Asylsachen | 59 | 150 | 136 |

b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)

| | | | |
|--|------|------|------|
| Davon entfielen auf die Sachgebiete Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht | 30 | 14 | 9 |
| | 3,9% | 1,5% | 1,1% |
| Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren) | 46 | 33 | 37 |
| | 6,0% | 3,7% | 4,5% |
| Numerus-clausus-Verfahren | 5 | 0 | 10 |
| | 0,7% | 0,0% | 1,2% |

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|--|--------------|--------------|--------------|
| Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe | 103 13,4% | 96 10,6% | 77 9,3% |
| Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht | 72 9,4% | 63 7,0% | 64 7,8% |
| Ausländerrecht | 76 9,9% | 73 8,1% | 83 10,1% |
| Asylrecht – Hauptsacheverfahren | 104 13,5% | 98 10,8% | 197 23,9% |
| Asylrecht – Eilverfahren | 0 0,0% | 0 0,0% | 0 0,0% |
| Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung | 66 8,6% | 54 6,0% | 49 5,9% |
| Umweltrecht | 25 3,3% | 40 4,0% | 39 4,7% |
| Abgabenrecht | | | |
| – ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen | | | |
| – ohne hochschulrechtliche Abgaben | | | |
| – ohne Sondernutzungsgebühr | 77 10,0% | 256 28,3% | 76 9,2% |
| Recht des öffentlichen Dienstes | 99 12,9% | 92 10,2% | 110 13,3% |
| Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren | 18 2,3% | 20 2,2% | 13 1,6% |
| Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht | 41 5,3% | 62 6,9% | 51 6,2% |
| Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05) | 0 0,0% | 0 0,0% | 0 0,0% |
| Sonstiges | 6 0,8% | 3 0,3% | 9 1,1% |

**C Beschwerden gegen Entscheidungen mit Anträgen auf Zulassung/
Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren**

| I. a) Geschäftsentwicklung der Beschwerden gegen Entscheidungen mit Anträgen auf Zulassung/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz: | 2012 | 2013 | 2014 |
|--|--------------|--------------|--------------|
| Eingänge | 934 | 820 | 738 |
| Erledigungen | 969 | 820 | 746 |
| Unerledigt am Jahresende | 106 | 108 | 94 |
| b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen) | 969 | 820 | 746 |
| Davon entfielen auf die Sachgebiete | | | |
| Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht | 13 1,3% | 11 1,3% | 8 1,1% |
| Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren) | 28 2,9% | 14 1,7% | 28 3,8% |
| Numerus-clausus-Verfahren | 403 41,6% | 297 36,2% | 198 26,5% |
| Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe | 54 5,6% | 25 3,0% | 29 3,9% |
| Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht | 98 10,1% | 119 14,5% | 90 12,1% |
| Ausländerrecht | 175 18,1% | 160 19,5% | 182 24,4% |
| Asylrecht – Hauptsacheverfahren | 0 0,0% | 0 0,0% | 0 0,0% |
| Asylrecht – Eilverfahren | 2 0,2% | 2 0,2% | 18 2,4% |
| Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung | 52 5,4% | 52 6,3% | 52 7,0% |
| Umweltrecht | 30 3,1% | 24 2,9% | 29 3,9% |
| Abgabenrecht | | | |
| – ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen | | | |
| – ohne hochschulrechtliche Abgaben | | | |
| – ohne Sondernutzungsgebühr | 33 3,4% | 24 2,9% | 25 3,4% |

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|--|-------------|-------------|-------------|
| Recht des öffentlichen Dienstes | 52 5,4% | 79 9,6% | 66 8,8% |
| Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren | 0 0,0% | 0 0,0% | 0 0,0% |
| Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht | 22 2,3% | 11 1,3% | 16 2,1% |
| Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05) | 0 0,0% | 0 0,0% | 0 0,0% |
| Sonstiges | 7 0,7% | 2 0,2% | 5 0,7% |

II. Geschäftsentwicklung der Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in numerus-clausus-Sachen:

| | | | |
|--------------------------|-----|-----|-----|
| Eingänge | 383 | 298 | 195 |
| Erledigungen | 403 | 297 | 198 |
| Unerledigt am Jahresende | 1 | 3 | 0 |

III. Sonstige Beschwerden 463 490 451

HESSISCHES FINANZGERICHT

A Klagen

| | | | |
|--|--------------|--------------|--------------|
| a) Geschäftsentwicklung: | | | |
| Eingänge | 2.193 | 2.175 | 2.112 |
| Erledigungen | 2.670 | 2.398 | 2.356 |
| Unerledigt am Jahresende | 3.373 | 3.151 | 2.908 |
| b) Gegenstände der erledigten Verfahren | 3.235 | 2.959 | 2.893 |
| Davon entfielen auf die Sachgebiete | | | |
| Gewinneinkünfte | 312 9,6% | 355 12,0% | 309 10,7% |
| Überschusseinkünfte | 405 12,5% | 338 11,4% | 316 10,9% |
| Sonstige Steuern von Einkommen einschließlich nichteinkunftsartspezifische Streitpunkte | 358 11,1% | 318 10,7% | 280 9,7% |

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|---|--------------|--------------|--------------|
| Steuern von Einkommen, die (noch) nicht den Sachgebieten Gewinn- und Überschusseinkünfte und sonstige Steuern von Einkommen zugeordnet werden konnten | 54 1,7% | 52 1,8% | 45 1,6% |
| Körperschaftsteuer | 152 4,7% | 117 4,0% | 109 3,8% |
| Objektbezogene Steuern | 247 7,6% | 261 8,8% | 230 8,0% |
| Verkehrssteuer | 433 13,4% | 333 11,3% | 381 13,2% |
| Verbrauchssteuer sowie Angelegenheiten, die der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundes- oder Landesbehörden verwaltet werden | 85 2,6% | 58 2,0% | 37 1,3% |
| Prämien, Zulagen und sonstige Förderungsleistungen (einschließlich Familienleistungsausgleich) | 552 17,1% | 540 18,2% | 651 22,5% |
| Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Bewertung und Zerlegung | 347 10,7% | 282 9,5% | 230 8,0% |
| Steuern von Vermögen, Haftung für Steuern sowie AO/FGO-Sachen, sonstige Verfahren | 284 8,8% | 298 10,1% | 299 10,3% |

B Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz

| | | | |
|---|--------------|--------------|--------------|
| a) Geschäftsentwicklung: | | | |
| Eingänge | 482 | 434 | 404 |
| Erledigungen | 464 | 471 | 415 |
| Unerledigt am Jahresende | 167 | 131 | 120 |
| b) Erledigte Verfahren | 464 | 471 | 415 |
| Davon waren | | | |
| Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz nach § 69 Abs. 3 FGO | 430 92,7% | 422 89,6% | 393 94,7% |
| Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz nach § 114 FGO | 34 7,3% | 49 10,4% | 22 5,3% |

C Sonstige Verfahren

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|---------------------------------|-------------|-------------|-------------|
| Kostensachen | 43 | 64 | 47 |
| Sonstige selbständige Verfahren | 8 | 9 | 4 |

ARBEITSGERICHTE

A Urteils- und Beschlussverfahren (Normalverfahren)

| | | | |
|--------------------------|--------|--------|--------|
| Geschäftsentwicklung: | | | |
| Eingänge | 32.338 | 32.843 | 31.385 |
| Erledigungen | 31.905 | 32.975 | 31.765 |
| Unerledigt am Jahresende | 9.816 | 9.981 | 9.509 |
| Davon waren: | | | |
| 1. Normalklagen | | | |
| Eingänge | 30.505 | 31.129 | 29.684 |
| Erledigungen | 30.114 | 31.145 | 30.161 |
| Unerledigt am Jahresende | 9.153 | 9.243 | 8.870 |
| 2. Beschlussverfahren | | | |
| Eingänge | 1.833 | 1.714 | 1.701 |
| Erledigungen | 1.791 | 1.830 | 1.604 |
| Unerledigt am Jahresende | 663 | 538 | 639 |

B Sozialkassenklagen

| | | | |
|--------------------------|--------|--------|--------|
| Eingänge | 17.312 | 18.410 | 16.846 |
| Erledigungen | 17.106 | 18.716 | 18.239 |
| Unerledigt am Jahresende | 6.414 | 6.123 | 4.758 |

C Mahnverfahren

| | | | |
|--------------------------|--------|--------|--------|
| Eingänge | 31.612 | 41.876 | 45.256 |
| davon waren | | | |
| 1. Normalverfahren | 1.299 | 1.722 | 1.355 |
| 2. Sozialkassenverfahren | 30.313 | 40.154 | 43.901 |

HESSISCHES LANDESARBEITSGERICHT

A Berufungen und Beschwerdeverfahren in Beschlusssachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG

| Geschäftsentwicklung: | 2012 | 2013 | 2014 |
|--|-------|-------|-------|
| Eingänge | 2.090 | 1.781 | 2.063 |
| Erledigungen | 1.964 | 2.000 | 1.682 |
| Unerledigt am Jahresende | 1.420 | 1.208 | 1.586 |
| Davon waren: | | | |
| 1. Berufungen | | | |
| Eingänge | 1.765 | 1.563 | 1.828 |
| Erledigungen | 1.663 | 1.729 | 1.466 |
| Unerledigt am Jahresende | 1.260 | 1.102 | 1.461 |
| von den erledigten Berufungen waren | | | |
| Bestandsstreitigkeiten | 538 | 559 | 407 |
| 2. Beschwerdeverfahren in Beschlusssachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG | | | |
| Eingänge | 325 | 218 | 235 |
| Erledigungen | 301 | 271 | 216 |
| Unerledigt am Jahresende | 160 | 106 | 125 |

B Beschwerdeverfahren nach §§ 78, 83 Abs. 5 ArbGG

| Geschäftsentwicklung: | | | |
|--------------------------|-----|-----|-----|
| Eingänge | 508 | 496 | 695 |
| Erledigungen | 514 | 489 | 622 |
| Unerledigt am Jahresende | 121 | 124 | 197 |

SOZIALGERICHTE

| I. Geschäftsentwicklung Einstweiliger Rechtsschutz | 2012 | 2013 | 2014 |
|---|----------------|----------------|----------------|
| Eingänge gesamt | 2.760 | 2.846 | 3.079 |
| Erledigungen gesamt | 2.802 | 2.847 | 3.038 |
| Bestand Jahresende gesamt | 328 | 329 | 370 |
| | | | |
| II. Geschäftsentwicklung Klageverfahren | | | |
| Eingänge gesamt | 20.825 | 20.423 | 19.767 |
| Erledigungen gesamt | 21.303 | 20.214 | 19.829 |
| Bestand Jahresende gesamt | 26.781 | 26.996 | 26.936 |
| | | | |
| Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet | 21.303 | 20.214 | 19.829 |
| Krankenversicherung | 3.364 15,8% | 3.244 16,0% | 3.149 15,9% |
| Vertrags (zahn)- arztangelegenheiten | 744 3,5% | 642 3,2% | 587 3,0% |
| Pflegeversicherung | 431 2,0% | 423 2,1% | 425 2,1% |
| Unfallversicherung | 1.233 5,8% | 1.199 5,9% | 1.273 6,4% |
| Rentenversicherung | 3.548 16,7% | 3.222 15,9% | 3.273 16,5% |
| Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer | 0 0,0% | 0 0,0% | 0 0,0% |
| Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit | 1.887 8,9% | 1.988 9,8% | 1.807 9,1% |
| Angelegenheiten nach dem SGB II | 5.510 25,9% | 5.091 25,2% | 4.977 25,1% |
| Streitigkeiten nach dem SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz | 1.157 5,4% | 1.104 5,5% | 883 4,5% |
| Versorgungs- und Entschädigungsrecht | 205 1,0% | 180 0,9% | 180 0,9% |
| Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX | 2.954 13,9% | 2.899 14,3% | 2.993 15,1% |
| Sonstiges | 270 1,3% | 222 1,1% | 282 1,4% |

HESSISCHES LANDESSOZIALGERICHT

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|---|-------|-------|-------|
| I. Geschäftsentwicklung I. Instanz | | | |
| Eingänge gesamt | 12 | 5 | 20 |
| Erledigungen gesamt | 13 | 8 | 16 |
| Bestand Jahresende gesamt | 10 | 8 | 13 |
| | | | |
| II. Geschäftsentwicklung Einstweiliger Rechtsschutz | | | |
| Eingänge gesamt | 7 | 7 | 0 |
| Erledigungen gesamt | 7 | 5 | 0 |
| Bestand Jahresende gesamt | 0 | 0 | 0 |
| | | | |
| III. Geschäftsentwicklung Einstweiliger Rechtsschutz nach § 29 SGG | | | |
| Eingänge gesamt | 1 | 5 | 0 |
| Erledigungen gesamt | 1 | 5 | 2 |
| Bestand Jahresende gesamt | 0 | 2 | 0 |
| | | | |
| IV. Geschäftsentwicklung Normenkontrollverfahren | | | |
| Eingänge gesamt | 0 | 1 | 2 |
| Erledigungen gesamt | 0 | 1 | 1 |
| Bestand Jahresende gesamt | 0 | 0 | 1 |
| | | | |
| V. Geschäftsentwicklung Berufungsverfahren | | | |
| Eingänge gesamt | 1.784 | 1.766 | 1.722 |
| Erledigungen gesamt | 1.676 | 1.699 | 1.729 |
| Bestand Jahresende gesamt | 2.092 | 2.158 | 2.150 |
| | | | |
| Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet | 1.676 | 1.699 | 1.729 |
| Krankenversicherung | 314 | 287 | 335 |
| | 18,7% | 16,9% | 19,4% |
| Vertrags (zahn)- arztangelegenheiten | 49 | 31 | 45 |
| | 2,9% | 1,8% | 2,6% |
| Pflegeversicherung | 25 | 25 | 23 |
| | 1,5% | 1,5% | 1,3% |
| Unfallversicherung | 230 | 218 | 237 |
| | 13,7% | 12,8% | 13,7% |
| Rentenversicherung | 422 | 444 | 369 |
| | 25,2% | 26,1% | 21,3% |

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|--|--------------|--------------|--------------|
| Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer | 0 0,0% | 0 0,0% | 0 0,0% |
| Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit | 116 6,9% | 132 7,8% | 121 7,0% |
| Angelegenheiten nach dem SGB II | 257 15,3% | 245 14,4% | 315 18,2% |
| Streitigkeiten nach dem SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz | 126 7,5% | 157 9,2% | 106 6,1% |
| Versorgungs- und Entschädigungsrecht | 33 2,0% | 38 2,2% | 42 2,4% |
| Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX | 88 5,3% | 99 5,8% | 108 6,2% |
| Sonstiges | 16 1,0% | 23 1,4% | 28 1,6% |

VI. Beschwerden gegen Entscheidungen über die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz

| | | | |
|---------------------------|-----|-----|-----|
| Eingänge gesamt | 432 | 408 | 374 |
| Erledigungen gesamt | 375 | 395 | 356 |
| Bestand Jahresende gesamt | 120 | 133 | 151 |

VII. Sonstige Beschwerden ohne Beschwerden gegen Entscheidungen über die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz

| | | | |
|---------------------------|-----|-----|-----|
| Eingänge gesamt | 636 | 634 | 529 |
| Erledigungen gesamt | 612 | 619 | 578 |
| Bestand Jahresende gesamt | 245 | 260 | 211 |

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 22. Juli 2015; hier: Rentensteigerungsbetrag

Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung ab dem 01.01.2016 um 1,0 % auf € 47,69 erhöht und die laufenden Renten werden mit Wirkung ab dem 01.01.2016 um 1,0 % erhöht.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 29.07.2015
Stefan Siegner
Vorsitzender der Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der
Rechtsanwälte im Lande Hessen

Frankfurt, den 31.07.2015
Hans-Peter Benckendorff, M.A.
Vorsitzender des Vorstandes
des Versorgungswerks der
Rechtsanwälte im Lande Hessen

PERSONALNACHRICHTEN

BERICHTIGUNGEN

In der letzten Ausgabe des **JMBI. 08/2015, S. 228**, ist leider ein Schreibfehler veröffentlicht worden:

Richtig müsste der Veröffentlichungstext somit lauten:

Zum Notar bestellt wurde:

Rechtsanwalt **Dr. Jens Christoph Tilse** mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Hessisches Ministerium der Justiz

Versetzt wurde:

Regierungsoberrat Günter Kowalski v. d. H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC
Südhessen a. d. Hessische Ministerium der Justiz.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zur Richterin am
Oberlandesgericht : Richterin am Landgericht Simone Rosa Schneider;
zum Richter am
Oberlandesgericht : Richter am Landgericht Dr. Reinhold Pöttgen;
zum Ersten Justiz-
hauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Frank Thorsten Kleiß und Sven
Schnellbächer in Frankfurt am Main.

In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wurden berufen:

Justizhauptwachtmeister Oliver Sole.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Christoph Georg Heinz Gebhardt.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zur Oberstaatsanwältin als
Dezernentin bei einer General-
staatsanwaltschaft : Staatsanwältinnen Sibylle Ursula Gottwald und Christina
Pitsch;
zum Ersten Justiz-
hauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Pasquale Laurenzano in Frankfurt
am Main.

Versetzt wurde:

Justizsekretärin Man-Man Lara Videiro da Graca v. d. Generalstaatsanwaltschaft
Frankfurt am Main a. d. Staatsanwaltschaft Gießen.

Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Hauptsekretär
im JWD : Obersekretär im JWD Oliver Debes in Frankfurt am Main;
- zum Obersekretär
im JWD : Erster Justizhauptwachtmeister Ulrich Schiemann in Frankfurt am Main, Carsten Schelzig in Kassel, Stephan Schäfer in Limburg a.d. Lahn sowie Karl Heinrich Eberhard und Marcus Grätzer in Wiesbaden;
- zur Ersten Justiz-
hauptwachtmeisterin : Justizhauptwachtmeisterin Monika Verstrepen in Darmstadt und Daniela Wenzek in Marburg;
- zum Ersten Justiz-
hauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Patrick Kredel, Oliver Schütz und Marcus Siebart in Darmstadt, Matthias Bastian, Amadeo Bosa, Thomas Hämmerling, Michael Milecki, Kevin Riegel, Hans-Joachim Seifert und Jürgen Wroblewski in Frankfurt am Main, Frank Baumeister in Marburg sowie Oliver Geschke und Andreas Lehner in Wiesbaden;
- zur Justiz-
hauptwachtmeisterin : Justizaushelferin Regina Schumann in Wiesbaden;
- zum Justiz-
hauptwachtmeister : Justizaushelfer Christopher Schuchardt in Frankfurt am Main und Michael Debo in Wiesbaden.

In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wurden berufen:

Justizhauptwachtmeisterin Daniela Wenzek in Marburg sowie die Justizhauptwachtmeister Oliver Schütz in Darmstadt, Amadeo Bosa, Kevin Riegel und Jürgen Wroblewski in Frankfurt am Main.

Versetzt wurden:

Justizobersekretärin Bianca Reith v. d. Landgericht Limburg a.d. Lahn a. d. Amtsgericht Weilburg;

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Erster Justizhauptwachtmeister Walter Kristen in Alsfeld, Erster Justizhauptwachtmeister Branko Luptovski in Frankfurt am Main und Erster Justizhauptwachtmeister Lothar Herrmann in Kassel.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

Zum Oberstaatsanwalt als
Abteilungsleiter bei einer Staats-
anwaltschaft und als ständiger
Vertreter einer Leitenden Oberstaats-
anwältin oder eines Leitenden

Oberstaatsanwalts : Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht Hans-Manfred Jung in Kassel – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Ersten Justiz-
hauptwachtmeisterin : Justizhauptwachtmeisterin Michaela Martens-Sodenkamp in Frankfurt am Main;

zum Ersten Justiz-
hauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Thorsten Hohmann und Manfred Krum in Frankfurt am Main, Tino Landherr in Hanau sowie Alexander Bohn in Wiesbaden;

zur Justiz-
hauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Dana Grigo und Natascha Seyfarth in Darmstadt;

zum Justiz-
hauptwachtmeister : Justizaushelfer Michael Schermuly in Wiesbaden.

In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wurde berufen:

Justizhauptwachtmeister Kersten Busche in Limburg.

Versetzt wurde:

Amtsanwältin Sandra Lauth mit Wirkung vom 30.07.2015 v. d. Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Staatsanwaltschaft Wiesbaden.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Erste Justizhauptwachtmeisterin Rosemarie Müller in Marburg.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Präsidenten
des Amtsgerichts : Präsident des Landgerichts Erich Fischer in Frankfurt am Main.

zum Direktor des
Amtsgerichts : Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – Dr. Felix Kunkel in Bensheim;

zur Richterin
am Amtsgericht : Richterin auf Probe Marianne Peña de Juana in Kassel – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

- zur Amtsinspektorin mit Amtszulage : Amtsinspektorin Heidrun Müller in Hanau;
- zum Amtsinspektor mit Amtszulage : Amtsinspektor Gerald Kuntscher in Wiesbaden;
- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Andrea Agricola in Offenbach am Main;
- zum Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieher Michael Ziemer in Büdingen und Thorsten Mauß in Kassel;
- zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Juliane Hildebrand in Frankfurt am Main, Sonia Middioi-Avelliono und Christina Pormetter in Offenbach am Main sowie Doris Reichert in Wiesbaden;
- zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Latifa Ghanam und Jana Opper in Frankfurt am Main und Franziska Schaft in Offenbach am Main;
- zum Justizobersekretär : Justizsekretäre Simon Peter und Daniel Schneider in Frankfurt am Main sowie Lars Jung in Rüsselsheim;
- zur Obersekretärin im JWD : Erste Justizhauptwachtmeisterin Andrea Bachnik in Frankfurt am Main;
- zum Obersekretär im JWD : Erster Justizwachtmeister Karl Windemuth in Kassel;
- zum Obergerichtsvollzieher : Gerichtsvollzieher Rüdiger Friedrich in Seligenstadt;
- zur Ersten Justizhauptwachtmeisterin : Justizhauptwachtmeisterinnen Petra Mauler in Frankfurt am Main, Katja Fischer in Gießen, Linda Hegend in Groß-Gerau und Sylvia Eibeck in Rüdesheim;
- zum Ersten Justizhauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Dimitrios Balogiannis, Jochen Habermehl und Apostolos Koutiklias in Darmstadt, Stephan Haas und Stefan Thannheiser in Frankfurt am Main, Christian Kunkel in Hanau, Dominik Kugler in Offenbach sowie Sascha Schillinger in Wiesbaden;
- zum Justizhauptwachtmeister : Justizaushelfer Said El Malki in Frankfurt am Main.

In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wurden berufen:

Justizsekretärinnen Sarah Sieland in Darmstadt und Nadine Castor in Frankfurt am Main, Justizhauptwachtmeisterinnen Katja Fischer in Gießen und Linda Hegend in Groß-Gerau, Justizhauptwachtmeister Apostolos Koutiklias in Darmstadt, Stefan Thannheiser in Frankfurt am Main, Dominik Kugler in Offenbach am Main sowie Sascha Schillinger in Wiesbaden.

Versetzt wurden:

Justizsekretärin Marian Adler v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Leipzig und Justizsekretärin Margarethe Keck v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Mannheim, Justizsekretär Sascha Grabner v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Verwaltungsgericht Gießen und Erster Justizhauptwachtmeister Stephan Schäfer v. d. Amtsgericht Weilburg a. d. Landgericht Limburg a.d. Lahn.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtsinspektorin Elfi Hinz in Königstein im Taunus, Amtsinspektor Lothar Fink in Hünfeld, Obergerichtsvollzieher Horst Hinz in Königstein im Taunus und Obergerichtsvollzieher Jürgen Moller in Wiesbaden, Erste Justizhauptwachtmeisterin Ria Arend in Kassel, Erster Justizhauptwachtmeister Gottfried Maußner in Büdingen, Erster Justizhauptwachtmeister Jörg Ulbel in Gießen und Erster Justizhauptwachtmeister Manfred Rudolf in Groß-Gerau;

Entlassen:

Amtsinspektorin Gerlinde Bührig in Melsungen.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Versetzt wurde:

Justizinspektorin Anja Schröder v. d. Amtsgericht Sondershausen (Thüringen) a. d. Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel, bei gleichzeitiger Ernennung zur Inspektorin.

IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Versetzt wurde:

Hauptsekretärin Christina Geier v. d. IT-Stelle der hessischen Justiz a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Auf eigenen Antrag:

Inspektorin Maria Stöcklein mit Ablauf des 31. Juli 2015.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Präsidentin oder den Präsidenten
des Landgerichts Fulda (R 4).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom
1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil
auszurichten.
2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Kassel (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom
1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil
auszurichten.
3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Marburg (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom
1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil aus-
zurichten.
4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Limburg an der Lahn (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom
1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil
auszurichten.
5. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Hanau (R 2), die oder der mit Teilzeit im Umfang von der Hälfte des
regelmäßigen Dienstes tätig ist.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom
1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil
auszurichten.
6. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Darmstadt (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom
1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil
auszurichten.

7. Die Direktorin oder der Direktor
des Amtsgerichts Bad Schwalbach (R2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

8. Eine Leitende Oberstaatsanwältin – als Abteilungsleiterin bei einer Generalstaatsanwaltschaft – oder einen Leitenden Oberstaatsanwalt – als Abteilungsleiter bei einer Generalstaatsanwaltschaft – bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

9. Eine Oberstaatsanwältin – als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft – oder ein Oberstaatsanwalt – als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft – bei der Staatsanwaltschaft Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

10. Eine Inspektorin oder einen Inspektor (Besoldungsgruppe A 9 HBesG)
bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, Frankfurt am Main.

Aufgabengebiet:

- o Festsetzung der außergerichtlichen Kosten einschließlich Vergütungsfestsetzung
- o Vorbereitung der Entscheidungen über Kostenerlassgesuche nach § 117 HessLHO
- o Sachbearbeitung in der Verwaltungsabteilung:
 - Mitarbeit in Haushalts- und Materialwesen
 - Gebäudeangelegenheiten, Kommunikation mit dem Hessischen Immobilienmanagement
 - Arbeitsschutzangelegenheiten, Gesundheitsmanagement
 - Bearbeitung von Fragen der Organisation und Optimierung der Arbeitsabläufe des nichtrichterlichen Dienstes
 - Berechnung von Dienstjubiläen
- o Mitarbeit bei der Durchführung der kleinen Innenrevision
- o Zuweisung und Betreuung von Praktikanten
- o Erledigung der ihr/ihm im Allgemeinen oder in Einzelfällen durch die Gerichtsleitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte/Projekte

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

Qualifikationsvoraussetzungen:

1. Fachliche Voraussetzungen:

- Laufbahnprüfung für den gehobenen Justizdienst
- Gute Kenntnisse in der Festsetzung außergerichtlicher Kosten (RVG) erwünscht
- Großes Interesse an IT-gestützter Aufgabenwahrnehmung
- Sicherer Umgang mit Office-Anwendungen (insb. Outlook, Word, Excel);

2. Sonstige Voraussetzungen

- Initiative
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Pflichtbewusstsein
- Flexibilität
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Kostenbewusstsein;

3. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Teamfähigkeit
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof ist aufgrund seines Frauenförderplans für die Beamtinnen und Beamten verpflichtet den Frauenanteil im Geschäftsbereich zu erhöhen und fordert deshalb qualifizierte Frauen besonders auf, sich zu bewerben.

Finanzgerichtsbarkeit

11. Eine Richterin oder ein Richter
am Hessischen Finanzgericht in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBL vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff, Anlage 1 Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

zu Nr. 1 bis Nr. 9 und Nr. 11, binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden.

zu Nr. 10, binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1 - 3, 34117 Kassel.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 9 und Nr. 11 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2015** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Zahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

67. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Oktober 2015

Nr. 10

| | Seite |
|--|-------|
| Inhalt: | |
| Runderlasse | |
| Geschäftsordnung für Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren (BezRevGO) . . . | 277 |
| Zusammenfassung von Personalstellen mehrerer Dienststellen in einem Frauenförderplan im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften | 285 |
| Errichtung einer Vorprüfstelle bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen nach §§ 11, 14 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) und § 31b der Abgabenordnung (AO) | 286 |
| Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen | |
| Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen; hier: Erste Wahlbekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung für die Ver- treterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen | 286 |
| Personalnachrichten | 289 |
| Stellenausschreibungen | 293 |
| Ausschreibung freier Notarstellen | 296 |

RUNDERLASSE

**Nr. 22 Geschäftsordnung für Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren (BezRev-
GO). RdErl. d. HMdJ v. 14.08.2015 (2332 - Z/C 3 - 2015/2100 - Z/A2) – JMBl. S. 277 –
– Gült.-Verz. Nr. 21 –**

1. Bestellung und Amtsbereich

(1) Das Oberlandesgericht, das Hessische Finanzgericht, der Hessische Verwaltungsgerichtshof, das Hessische Landesarbeitsgericht und das Hessische Landessozialgericht bestellen jeweils bei der eigenen Behörde,
das Oberlandesgericht außerdem bei den Landgerichten und dem Amtsgericht Frankfurt am Main,
Beamtinnen und Beamte des gehobenen Justizdienstes zu Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren (Prüfungskräfte).
Sie sollen in der Regel die Rechtspflegerprüfung bestanden haben.

- (2) Der Amtsbereich der Prüfungskraft umfasst:
- a) bei dem Oberlandesgericht die eigene Behörde und die Generalstaatsanwaltschaft,
 - b) bei dem Hessischen Finanzgericht die eigene Behörde,
 - c) bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof die eigene Behörde und die Verwaltungsgerichte,
 - d) bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht die eigene Behörde und die Arbeitsgerichte,
 - e) bei dem Hessischen Landessozialgericht die eigene Behörde und die Sozialgerichte,
 - f) bei dem Landgericht die eigene Behörde, die im Landgerichtsbezirk gelegenen Amtsgerichte, ausgenommen das Amtsgericht Frankfurt am Main, und die Staatsanwaltschaft,
 - g) bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main die eigene Behörde und die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main.
- (3) Der Schriftwechsel wird unter der Bezeichnung
„Die Bezirksrevisorin (oder) Der Bezirksrevisor bei dem
Oberlandesgericht
Hessischen Finanzgericht
Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Hessischen Landesarbeitsgericht
Hessischen Landessozialgericht
Land(Amts)gericht“
geführt. Der Unterschrift wird keine Amtsbezeichnung beigefügt.

2. Beigeordnete Prüfungskräfte

(1) Bei dringendem Bedarf können die in Nr. 1 Absatz 2 genannten Gerichte der Prüfungskraft eine geeignete Kraft des gehobenen Justizdienstes zur Unterstützung zuteilen (beigeordnete Prüfungskraft). Für den Teilbereich der Kostenprüfung unter Einbeziehung des Gerichtskostenabrechnungsverfahrens JUKOS können auch Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes oder Justizfachangestellte, die jeweils über die Erfahrung aufgrund ihres Einsatzes im Bereich der Berechnung von Gerichtskosten verfügen, als beigeordnete Prüfungskräfte zugeteilt werden. Arbeitet eine beigeordnete Prüfungskraft bei einem Landgericht oder dem Amtsgericht Frankfurt am Main nicht nur vorübergehend mit, so ist die Zustimmung des Oberlandesgerichts einzuholen.

(2) Die beigeordneten Prüfungskräfte unterstützen die Bezirksrevisorin oder den Bezirksrevisor und führen die ihnen von der Bezirksrevisorin oder dem Bezirksrevisor übertragenen Aufgaben unter Beachtung von deren oder dessen Vorgaben selbständig aus. Arbeitet sie nicht nur vorübergehend mit, soll sie an mehreren örtlichen Prüfungen teilnehmen und, soweit sie im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts dem gehobenen Justizdienst angehört, auch einige Notarinnen und Notare kostenrechtlich prüfen.

(3) Die beigeordnete Prüfungskraft unterzeichnet ihre Schreiben mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

3. Aufgaben

(1) Den Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Die Vertretung der Staatskasse nach der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 20. März 2012 (StAnz. S. 411), zuletzt geändert durch Anordnung vom 22. Juli 2015 (StAnz. S. 831), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Wahrnehmung der Aufgaben der Kostenprüfungsbeamten nach Abschnitt 5 der Kostenverfügung (Kostenprüfung), RdErl. d. HMdJ v. 16. April 2014 (JMBl. S. 229) und den Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung, in den jeweils geltenden Fassungen, mit Ausnahme der Kosten nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher unter Beachtung der in Abstimmung mit dem für die Justiz zuständigen Ministerium für die jeweilige Gerichtsbarkeit in Kraft gesetzten Prüfungskatalogen,
- c) alle weiteren Aufgaben, die in den in Abstimmung mit dem für die Justiz zuständigen Ministerium für die jeweilige Gerichtsbarkeit in Kraft gesetzten Prüfungskatalogen beschrieben sind,
- d) die Prüfung des Kostenansatzes der Notarinnen und Notare, falls das Landgericht die Prüfungskraft mit dem kostenrechtlichen Teil der Notarprüfung beauftragt hat (§ 93 Abs. 3 S. 3 BNotO, § 32 Abs. 2 S. 1 DONot).

(2) Darüber hinaus soll die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor mit Justizverwaltungssachen betraut werden, wenn es die vorgenannten Aufgaben zulassen. Hierunter fallen insbesondere Kostenangelegenheiten (z. B. Kostenerlasse, Kostenfragen) und Angelegenheiten, die sich auf Einnahmen und Ausgaben in Rechts-sachen beziehen.

4. Arbeitsunterlagen

- (1) Die Prüfungskraft führt für ihren Amtsbereich, möglichst in elektronischer Form,
- a) Nachweisungen nach dem Vordruck Kost 22 (§ 43 Abs. 4 KostVfg), die auch die Beträge der Nacherhebungen oder Rückzahlungen ausweisen,
 - b) eine Liste über „Anträge nach den Verfahrens- und den Kostengesetzen“ mit den Spalten „Gericht und Rechtssache, Datum der Kostenrechnung, Art und Anlass des Rechtsbehelfs u. ä., Entscheidung, Vermerke“,
 - c) eine Liste über „Anträge nach den Vergütungs- und Entschädigungsgesetzen“ (getrennt nach dem JVEG und FamFG) mit den Spalten „Gericht und Rechtssache, Datum des Antrags, Anlass des Antrags o. ä., Entscheidung, Vermerke“,
 - d) eine Liste über „Äußerungen nach Nr. 145 RiStBV“ mit den Spalten „Gericht und Rechtssache, Datum des Antrags, Ergebnis der Prüfung, Vermerke“.

(2) Vertretungskräfte und beigeordnete Prüfungskräfte zeichnen ihre Beanstandungen, Anträge, Stellungnahmen und Prüfungsfeststellungen in den Arbeitsunterlagen der jeweils zuständigen Prüfungskraft. Ist eine Prüfungskraft nicht nur vorübergehend beigeordnet, kann sie eigene Arbeitsunterlagen führen.

5. Kostenprüfung

(1) Für die unter Nr. 3 Abs. 1 Buchst. b und c beschriebenen Aufgaben gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Die Prüfungsaufträge erteilen

- a) das Oberlandesgericht für die eigene Behörde und, im Einvernehmen mit ihr, für die Generalstaatsanwaltschaft,
- b) das Hessische Finanzgericht für die eigene Behörde,
- c) der Hessische Verwaltungsgerichtshof für die eigene Behörde und die Verwaltungsgerichte,
- d) das Hessische Landesarbeitsgericht für die eigene Behörde und die Arbeitsgerichte,
- e) das Hessische Landessozialgericht für die eigene Behörde und die Sozialgerichte,
- f) die Landgerichte und das Amtsgericht Frankfurt am Main jeweils für ihren Geschäftsbereich,
- g) die Präsidialamtsgerichte (außer Frankfurt am Main) sowie die Staatsanwaltschaften für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Dienstvorgesetzten der Prüfungskraft.

(3) Falsche Kostenansätze sind zu berichtigen (§ 43 KostVfg). Erforderlichenfalls ist in Vertretung der Staatskasse eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(4) Werden Unregelmäßigkeiten vermutet, so dürfen alle Maßnahmen ergriffen werden, die zur Erreichung des Prüfungszwecks geeignet erscheinen. Besondere Vorkommnisse sind der geprüften Behörde bereits bei der örtlichen Prüfung und, soweit es sich um nachgeordnete Behörden handelt, auch dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, dem Hessischen Landesarbeitsgericht, dem Hessischen Landessozialgericht, dem Landgericht oder der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht jeweils für ihren Geschäftsbereich unverzüglich anzuzeigen.

(5) Neben der Niederschrift über die Prüfung des Kostenansatzes (§ 44 KostVfg) ist der elektronische Prüfkatalog auszufüllen. Die festgestellten Mängel sind aufzuführen.

(6) Jeweils ein Exemplar der Niederschrift und des mit den Prüfungsbemerkungen versehenen elektronischen Prüfkatalogs sind den geprüften Stellen zuzuleiten. Die Landgerichte und das Amtsgericht Frankfurt am Main übersenden diese zudem an das Oberlandesgericht bzw. die Generalstaatsanwaltschaft.

(7) Die geprüften Behörden lassen die Feststellungen und Beanstandungen erledigen und berichten darüber. Die Erledigungsberichte sind den Organisationseinheiten Innenrevision zur Kenntnis zu geben.

(8) Je ein Ausdruck der Niederschrift, des mit den Prüfbemerkungen versehenen Prüfungskatalogs und des Erledigungsberichts sind zu den Sammelakten „Prüfung des Gerichtskostenansatzes“ zu nehmen.

6. Prüfung des Kostenansatzes der Notarinnen und Notare

Für die Niederschriften über den kostenrechtlichen Teil der Notarprüfungen gilt Nr. 7 Abs. 1 entsprechend. Die Niederschriften sind dem Landgericht vorzulegen. Dieses übersendet ein Exemplar an das Oberlandesgericht. Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 92 ff. BNotO und § 32 DONot.

7. Jahres- und Tätigkeitsberichte

(1) Die Prüfungskraft fasst das wesentliche Ergebnis ihrer Tätigkeit über die Kostenprüfung im (gemeinsamen) Jahresbericht (§ 45 Abs. 1 KostVfg) wie folgt zusammen:

- a) In Abschnitt A sind die Amtsbereiche und besonderen Aufgaben der Prüfungskraft und der etwa beigeordneten Prüfungskräfte nach Art und Umfang darzustellen.
- b) Aus Abschnitt B soll sich ergeben, bei welchen Behörden oder Abteilungen der Geschäftsstelle im abgelaufenen Haushaltsjahr Kostenprüfungen stattgefunden haben; ferner ist hier über die Teilnahme an Notarprüfungen zu berichten.
- c) In Abschnitt C ist ein Gesamtüberblick über die Prüfung des Kostenansatzes bei den Behörden im abgelaufenen Haushaltsjahr und die wichtigsten ausgeräumten Zweifelsfragen zu geben.
- d) In Abschnitt D sind die bestehen gebliebenen kostenrechtlichen Zweifelsfragen mit Begründung des eigenen Standpunktes anzuführen.

(2) Jedem Jahresbericht ist eine Tätigkeitsübersicht nach der Anlage zu dieser Geschäftsordnung beizufügen. Die Vorlage wird von dem Oberlandesgericht in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. In der Tätigkeitsübersicht ist jede Dienststelle, für die die Prüfungskraft örtlich zuständig ist, gesondert auszuweisen.

(3) Den Jahresbericht und die Tätigkeitsübersicht legen die Landgerichte und das Amtsgericht Frankfurt am Main bis zum 1. Juni jedes Jahres dem Oberlandesgericht in elektronischer Form vor. In der Tätigkeitsübersicht sind die Dienststellen, für die Zuständigkeit besteht, gesondert auszuweisen. Die Gerichte äußern sich im Vorlagebericht gegebenenfalls zu einzelnen Punkten des Jahresberichts. Auch die Obergerichte der Fachgerichtsbarkeiten leiten dem Oberlandesgericht eine entsprechende Zusammenstellung der Ergebnisse aus den dortigen Tätigkeitsberichten der Prüfungskräfte elektronisch zu. Das Oberlandesgericht stellt die Ergebnisse aus den Tätigkeitsübersichten zusammen und übersendet die Zusammenstellung an den Hessischen Rechnungshof und das für die Justiz zuständige Ministerium. In der Zusammenstellung des Oberlandesgerichts sollen die Ergebnisse für den Bereich Staatsanwaltschaften gesondert dargestellt werden.

(4) Das Oberlandesgericht wertet die Jahresberichte aus und klärt die Zweifelsfragen. Soweit ihnen allgemeine Bedeutung zukommt, teilt es seine Entscheidung

dem Hessischen Rechnungshof sowie allen Landgerichten und Präsidialamtsgerichten mit. Dem Hessischen Finanzgericht, dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, dem Hessischen Landesarbeitsgericht und dem Hessischen Landessozialgericht ist die Entscheidung ebenfalls zu übermitteln, sofern die Entscheidung auch für deren Geschäftsbereich Bedeutung hat.

(5) Über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, besonders wenn Nachteile für die Landeskasse zu befürchten oder Entscheidungen von Dienstaufsichtsbehörden geboten sind, berichten das Gericht sowie die Staatsanwaltschaft unverzüglich dem Oberlandesgericht beziehungsweise der Generalstaatsanwaltschaft, das Verwaltungsgericht dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, das Arbeitsgericht dem Hessischen Landesarbeitsgericht und das Sozialgericht dem Hessischen Landessozialgericht, soweit die Prüfungskraft nicht unmittelbar berichtet.

8. Verfahren bei Beanstandungen

(1) Die Prüfungskraft überwacht, dass die Beanstandungen unverzüglich beantwortet werden.

(2) Im Bedarfsfall regt sie erforderliche Fortbildungsmaßnahmen oder organisatorische Maßnahmen an.

(3) Bei allen an sie oder über sie zurücklaufenden Beanstandungen prüft die Prüfungskraft, ob die Antworten vollständig und als zutreffend zu erachten sind oder ob in Vertretung der Staatskasse weitere Schritte einzuleiten sind.

(4) Ergeben sich im Rahmen der Kostenprüfung Nacherhebungen oder Rückzahlungen, ist entsprechend § 43 Abs. 4 KostVfg zu verfahren.

(5) Wird außerhalb der Kostenprüfung eine Beanstandung nicht anerkannt, hält die Prüfungskraft jedoch ihre Weiterverfolgung für geboten, holt sie die Entscheidung ein

- a) der Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Generalstaatsanwaltschaft, wenn die Beanstandung die Staatsanwaltschaft betrifft;
- b) des Präsidialamtsgerichts, wenn die Beanstandung dieses Amtsgericht betrifft;
- c) ihrer Behörde in allen anderen Fällen.

(6) Die Entscheidung ist auf dem Beleg und auf dem Beanstandungsschreiben zu vermerken. Dies gilt nicht, soweit die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor als Vertreterin oder als Vertreter der Staatskasse handelt.

(7) Ergeben sich Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, die nicht behoben werden können, berichten die Landgerichte und die Präsidialamtsgerichte dem Oberlandesgericht, die Staatsanwaltschaften der Generalstaatsanwaltschaft, das Hessische Finanzgericht, der Hessische Verwaltungsgerichtshof, das Hessische Landesarbeitsgericht und das Hessische Landessozialgericht dem für die Justiz zuständigen Ministerium. Das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft berichten nötigenfalls dem für die Justiz zuständigen Ministerium. Die Gerichte beziehungsweise die Staatsanwaltschaften teilen die Entscheidungen der Prüfungskraft mit.

9. Erfahrungsaustausch

Zur Erörterung kostenrechtlicher oder anderer Fragen beruft das Oberlandesgericht Arbeitstagungen der Prüfungskräfte ein, die mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden sollen. Dem Hessischen Finanzgericht, dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, dem Hessischen Landesarbeitsgericht, dem Hessischen Landessozialgericht und sowie dem für die Justiz zuständigen Ministerium und dem Hessischen Rechnungshof sind die Tagesordnungen mitzuteilen, damit sie Beauftragte entsenden können. Die Prüfungskräfte teilen die auf der Arbeitstagung zu erörternden Fragen mit ausführlicher Stellungnahme dem Oberlandesgericht mit.

10. Inkrafttreten

- (1) Der Runderlass vom 29. Juli 2010 (JMBl. S. 203) tritt im Zuge der Erlassbereinigung am 31. Dezember 2015 außer Kraft.
- (2) Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Anlage zur BezRevGO (Tätigkeitsübersicht)

| Tätigkeitsübersicht der Bezirksrevisorin/des Bezirksrevisors bei dem | | Ergebnis der Kostsprüfung | | | | für das Kalender- jahr | | Vermerke |
|--|---------------------------------|---------------------------|--------------|---------------|--------------|-----------------------------------|--|----------|
| | | | | | | | | |
| Behörde | Gesamtzahl geprüfte Fälle | Nacherhebungen | | Rückzahlungen | | Vertretung der Staatskasse nach | | Vermerke |
| | | Fälle | Gesamtbetrag | Fälle | Gesamtbetrag | Verfahrens- und Kostengesetzen | Vergütungs- und Entschädigungs- gesetzen | |
| | | 3a | 3b | 4a | 4b | 5 | 6 | 7 |
| 1 | 2 | | | | | | | 8 |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

**Nr. 23 Zusammenfassung von Personalstellen mehrerer Dienststellen in einem Frauenförderplan im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften. RdErl. d. HMdJ v. 14.09.2015 (1100/15 - Z/A6 - 2015/2060 - II/A) – JMBl. S. 285 –
– Gült.-Verz. Nr.: 2100 –**

I.

Die Personalstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften werden mit Ausnahme der Personalstellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach § 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes in der Fassung vom 31. August 2007 (GVBl. I S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), jeweils für folgende Dienststellen in einem Frauenförderplan zusammengefasst:

1. für die Dienststellen im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft; die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt erstellen gemeinsam den Frauenförderplan,
2. für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit; die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs erstellt den Frauenförderplan.

II.

Die Personalstellen sämtlicher nichtrichterlichen Beschäftigten der Sozialgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit werden nach § 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes jeweils für folgende Dienststellen in einem Frauenförderplan zusammengefasst:

1. für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit; die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts erstellt den Frauenförderplan,
2. für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit; die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts erstellt den Frauenförderplan.

III.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 24 Errichtung einer Vorprüfstelle bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen nach §§ 11, 14 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) und § 31b der Abgabenordnung (AO). RdErl. d. HMdJ vom 14.09.2015 (4701 - III/A 3 - 2015/3313 - III/A) – JMBI. S. 286 – – Gült.-Verz. Nr. 241 –

§ 1

Für den Bereich der Staatsanwaltschaften des Landes Hessen wird die Zuständigkeit für die Entgegennahme von Anzeigen nach

1. §§ 11 und 14 des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690; ber. 2009 S. 816), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und
2. § 31b AO in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400)

sowie die sich daraus ergebenden staatsanwaltschaftlichen Aufgaben den Beamtinnen und Beamten der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main zugewiesen.

Diese Zuständigkeit endet bei Abgabe mit der Übernahme durch eine sonst zuständige Staatsanwaltschaft.

§ 2

Der Runderlass vom 22. November 2010 (JMBI. 2011, S. 2) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

**Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen;
hier: Erste Wahlbekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung für die Ver-
treterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen**

I.

Die Vertreterversammlung hat in ihrer ordentlichen Sitzung am 22.07.2015 gemäß § 2 der Wahlordnung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen einen Wahlausschuss gewählt. Dem Wahlausschuss gehören an:

Für die Rechtsanwaltskammer Frankfurt:

Claudia Lange, Bad Soden
Stellvertreter: Dr. Till Pense, Frankfurt am Main
Dr. Benedikt Weiser, Frankfurt am Main
Stellvertreterin: Dorothea Körber, Rüsselsheim
Tanja Wolf, Frankfurt am Main
Stellvertreterin: Elke Dietrich, Gießen

Für die Rechtsanwaltskammer Kassel:

Sylvia Leinemann, Kassel
Stellvertreter: Jürgen Bandte, Marburg
Stefan Siegner, Kassel
Stellvertreter: Heinz-Harald Kögel, Wetter

II.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung (WO) allen Mitgliedern des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen mit dieser

Ersten Wahlbekanntmachung

bekannt gegeben:

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke der Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel liegen in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in 60325 Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 23, aus, und zwar in der Zeit vom 09.11. – 23.11.2015 montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr.
2. Wahlberechtigt sind Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen, die bei Ablauf der Frist zur Stimmabgabe seit mindestens drei vollen Kalendermonaten Mitglied des Versorgungswerks sind und die nicht entsprechend

§ 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Weiter ist nicht wählbar, wer nach § 5 Abs. 4 der Satzung des Versorgungswerks von der Wählbarkeit ausgenommen ist; das ist,

1. wer zum Versorgungswerk in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis steht,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
3. wer einem bestandskräftigen Berufs- oder Vertretungsverbot unterliegt,
4. wer in den letzten 5 Jahren wegen eines Vermögensdeliktes rechtskräftig verurteilt wurde.

Die Wahlberechtigten werden hiermit gebeten, bis zum 01.12.2015, 17:00 Uhr, Wahlvorschläge bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerks einzureichen. **Zur Vermeidung von Formfehlern wird empfohlen, das Formblatt zu benutzen.**

Für den Wahlbezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sind 25 Mitglieder der Vertreterversammlung und 15 Ersatzmitglieder, für den Wahlbezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel sind 5 Mitglieder und 5 Ersatzmitglieder zu wählen (§ 5 Abs. 1 der Satzung des Versorgungswerks).

Auf die Erfordernisse des § 8 der Wahlordnung wird besonders hingewiesen:

§ 8 Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge müssen spätestens um 17:00 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist bei der Geschäftsstelle eingegangen sein (01.12.2015, 17:00 Uhr). Sie erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist. Der Vorschlag ist dem Wahlleiter unverzüglich vorzulegen.
2. Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift der Unterzeichner und der vorgeschlagenen Bewerber, sowie den Wahlbezirk enthalten. Er soll den Landgerichtsbezirk, zu dem die Kanzlei oder der Wohnsitz des Bewerbers gehört, bezeichnen und auf einem bei der Geschäftsstelle anzufordernden Formblatt eingereicht werden.
3. Der Wahlvorschlag muss vom Vorschlagenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern eigenhändig unterschrieben sein, die in dem Wahlbezirk, für den der Vorschlag gilt, wahlberechtigt sind.
4. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.
5. Jeder Wahlberechtigte kann mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Bewerber mit ihrer eigenhändigen Unterschrift beizufügen, dass
 - a. sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind,
 - b. ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
6. Jeder Wahlvorschlag wird durch den Vorschlagenden als Vertrauensperson vertreten. Wenn nichts anderes angegeben ist, gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. Im Zweifel gilt der unter dem Wahlvorschlag links als erster Unterzeichnende als erster Unterzeichner, der da-

neben oder, falls die Unterschriften untereinander aufgeführt sind, der darunter Unterzeichnende als Stellvertreter. Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter sind, jeder für sich befugt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlausschuss abzugeben und entgegenzunehmen.

III.

Der letzte Wahltag ist der 29.02.2016.

Frankfurt am Main, den 10.09.2015

Der Wahlausschuss

Für die Rechtsanwaltskammer Frankfurt:

Claudia Lange,
Bad Soden

Dr. Benedikt Weiser,
Frankfurt am Main

Tanja Wolf,
Frankfurt am Main

Für die Rechtsanwaltskammer Kassel:

Sylvia Leinemann,
Kassel

Stefan Siegner,
Kassel

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Hessisches Ministerium der Justiz

Ernannt wurde:

Zum Ministerial-
dirigenten

: Leitender Ministerialrat Olaf Nimmerfroh – unter Berufung in
das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zum Justiz-
oberinspektor

: Justizinspektor Thomas Laux;

zum Justizinspektor : Amtsinspektor Thomas Laux.

Versetzt wurden:

Amtsärztin Sandra Döring v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Wiesbaden, Justizoberinspektorin Ramona Engel v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Eschwege, Oberinspektorin Anja Gärtner v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Justizinspektorinnen Natalia Gleim v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Marburg, Ramona Kaiser v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Gelnhausen, Katrin Molter v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main an die Hessische Staatskanzlei in Wiesbaden, Nadine Ullrich v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zur Oberstaatsanwältin als
Dezernentin bei einer General-
staatsanwaltschaft : Staatsanwältin Anika Scherler in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Präsidenten des
Landgerichts : Ministerialdirigent Dr. Ralf Köbler in Darmstadt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Vorsitzenden Richter
am Landgericht : Richter am Landgericht Andreas Wellenkötter in Gießen;

zur Richterin
am Landgericht : Richterinnen auf Probe Isabel Rojahn in Marburg und Jennifer Jost in Frankfurt am Main – beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter
am Landgericht : Richter auf Probe Dr. Felix Bergmeister und Dr. Reto Mants in Frankfurt am Main sowie Dr. Oliver Dominik Balzer in Gießen – alle Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

Rechtsanwältin Maren Gabriele Astor in Gießen wurde, unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe, zur Richterin auf Probe ernannt.

Ernannt wurden:

Zum Amtmann : Oberinspektor Markus Diefenbach in Limburg a.d. Lahn und Thomas Nau in Marburg;

zur Justiz-
oberinspektorin : Justizinspektorin Kirsten Janowsky in Wiesbaden;

- zum Justiz-
oberinspektor : Justizinspektor Immanuel Hamm in Darmstadt;
- zur Inspektorin : Frau Stefanie Beier und Frau Yvonne Werner in Fulda sowie
Frau Tina Kurzke in Marburg – unter gleichzeitiger Berufung
in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Inspektor : Herr Andy Arndt in Marburg – unter gleichzeitiger Berufung
in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

Inspektorinnen Marush Agatay in Frankfurt am Main und Elisabeth Emmerich Jäger in Kassel sowie Inspektor Peter Wagner in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Inspektorin Lena Spengler v. d. Landgericht Darmstadt a. d. Landgericht Frankenthal (Pfalz), Justizoberinspektorin Ann-Kristin Ellrich v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Nach Erreichen der Altersgrenze:

Vorsitzender Richter am Landgericht Bruno Josef Demel in Gießen.

Ruhestand:

Amtsrat Johannes Hillebrand in Darmstadt und Amtfrau Regine Dauter-Schlöser in Darmstadt.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

- Zur Amtfrau : Oberinspektorin Christiane Fries-Balke in Darmstadt;
- zur Justiz-
oberinspektorin : Justizinspektorin Kerstin Razborsek in Limburg a.d. Lahn;
- zum Oberinspektor : Jürgen Dietz in Fulda – unter gleichzeitiger Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Justizinspektorin : Amtsinspektorin Kerstin Razborsek in Limburg a.d. Lahn.

Versetzt wurden:

Justizinspektor René Hüllermeier v. d. Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Oberamtsrätin Isolde Heidtmann in Darmstadt.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Richter am Amtsgericht – als weiterer auf-

sichtführender Richter : Richter am Amtsgericht Jens Schmalbach in Frankfurt am Main;

zur Richterin am Amtsgericht

: Richterinnen auf Probe Carina Steinhauser in Wiesbaden und Sabrina Müller-Krohe in Kassel – beide unter gleichzeitiger Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter am Amtsgericht

: Richter auf Probe Dr. Alexander Baumann in Bad Hersfeld und Dr. Philipp Kleinherne in Kassel – beide unter gleichzeitiger Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Oberamtsrat mit Amtszulage

: Oberamtsrat Lothar Dippel in Kassel;

zum Oberamtsrat

: Amtsrat Bernd Wetzel in Bad Hersfeld, Holger Handrow in Frankfurt am Main, Erich Bopp in Friedberg (Hessen) und Matthias Bernhardt in Wetzlar;

zur Amtsrätin

: Justizamtfrau Anne Bodenbach in Eschwege, Sabine Katzki in Frankfurt am Main, Heike Koch in Hanau, Marianne Mausehund, Monika Nowak in Kassel, Ingrid Weinrauch in Michelstadt, Helga Eidam in Rüsselsheim und Heike Wallrabenstein in Wiesbaden;

zum Amtsrat

: Justizamtmann Rainer Bock in Alsfeld, Peter Sujer in Fulda und Dirk Schläffer in Wiesbaden;

zur Justizamtfrau

: Justizoberinspektorinnen Eva-Maria Pohnert in Darmstadt, Sabrina Hergert in Hanau, Kathrin Böttcher in Kassel, Anika Falke in Marburg;

zum Justizamtmann

: Justizoberinspektor Berthold Rinner in Alsfeld, Benjamin Faldus in Frankfurt am Main, Marco Berger in Michelstadt und Patrick Nowak in Wiesbaden;

zur Justizoberinspektorin

: Justizinspektorin Julia Heusel in Darmstadt, Elvira Gawlick in Frankfurt am Main, Miriam Rosseck in Hanau, Aileen Kunze in Hünfeld, Theresa Maneke und Magdalena Hartmann in Kassel sowie Katja Schömann in Schwalmstadt.

Versetzt wurden:

Justizamtfrau Christiane Thieme v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Justizoberinspektorin Franziska Rose v. d. Amtsgericht Seligenstadt a. d. Amtsgericht Frankenberg (Eder), Justizinspektorinnen Carina Bolz v. d. Amtsgericht Gelnhausen a. d. Amtsgericht Fulda, Alexandra Jahn v. d.

Amtsgericht Königstein im Taunus a. d. Amtsgericht Kassel, Fenja Mohr v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Oberamtsräte Wolfgang Radomski in Dieburg und Friedel Bagus in Fulda sowie Amtsrätin Heide Schrader in Eschwege.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin wurde bestellt:

Rechtsanwältin Dr. Judith Müller mit dem Amtssitz in Limburg a.d. Lahn und Rechtsanwältin Dr. Corina Leimert mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Auf eigenen Antrag:

Notar Karl-Heinz Meyer, Hanau, mit dem Ablauf des 31.07.2015.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Kurt Lehnert, Seligenstadt, mit Ablauf des 30.09.2015,
Notar Jochen Dahl, Darmstadt, mit Ablauf, des 31.07.2015,
Notar Michael Kramer, Wiesbaden, mit Ablauf des 30.06.2015,
Notar Karl Anton Zenger, Gießen, mit Ablauf des 31.08.2015,
Notarin Elfrun Andréani, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 30.06.2015,
Notar Dr. Gerhard Pilger, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.07.2015,
Notar Dr. Richard Sterzinger, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 30.09.2015,
Notar Peter Waitzendorfer, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 30.09.2015.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Nachrichtlich wird mitgeteilt:

An der Hessischen Hochschule für Finanzverwaltung und Rechtspflege in Rotenburg an der Fulda ist im Wege der Abordnung zum **1. März 2016** eine Stelle als hauptamtliche Lehrkraft am Fachbereich Rechtspflege zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem richterlichen Dienst.

Die Aufgaben als hauptamtliche Lehrkraft nach § 23 Verwaltungsfachhochschulgesetz (VerwFHG) umfassen die Lehre in den Lehrgebieten nach der Ausbildungs- und Prü-

fungsordnung für die Anwärter der Rechtspflegeraufbahn (RpflAPO) mit Schwerpunkten in den Bereichen Grundlagen des Zivilrechts und Zivilprozessrecht, Familienrecht, Nachlassrecht, Registerrecht mit Handels- und Gesellschaftsrecht, Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Mitwirkung bei der Fortbildung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern für die Hessische Justizakademie.

Erwartet werden die Befähigung zur praxisbezogenen Lehre, die Bereitschaft zu fächerübergreifender Zusammenarbeit auch mit den Ausbildungsgerichten, regelmäßiger methodisch-didaktischer Fortbildung und zur Übernahme von Funktionen in der Selbstverwaltung von Hochschule und Fachbereich.

Die nach § 24 VerwFHG erforderliche pädagogische Eignung kann auch während der Lehrtätigkeit erprobt werden.

Eine Hospitation am Fachbereich ist möglich.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Präsidentin oder den Präsidenten
des Landgerichts Limburg an der Lahn (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

2. Eine Oberstaatsanwältin – als Abteilungsleiterin und als die ständige Vertreterin einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts – oder einen Oberstaatsanwalt – als Abteilungsleiter und als der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts – bei der Staatsanwaltschaft Hanau (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 8).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5.) auszurichten.

3. Eine Oberstaatsanwältin – als Abteilungsleiterin und als die ständige Vertreterin einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts – oder einen Oberstaatsanwalt – als Abteilungsleiter und als der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts – bei der Staatsanwaltschaft Gießen (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 8).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5.) auszurichten.

4. Eine Oberstaatsanwältin – als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft – oder ein Oberstaatsanwalt – als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft – bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (Seite 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

5. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff, Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Kassel (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff, Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1 bis Nr. 6 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 6 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 a) 2. Satz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 30.10.2014 (JMBl. S. 737), geändert durch Runderlass vom 16.03.2015 (JMBl. S. 80).

Es sind folgende freie Notarstellen zu besetzen:

A) Landgerichtsbezirk Darmstadt:

- | | |
|---|----|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Bensheim | 2 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Darmstadt | 11 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Dieburg | 4 |
| 4. im Amtsgerichtsbezirk Fürth | 3 |
| 5. im Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau | 4 |
| 6. im Amtsgerichtsbezirk Lampertheim | 7 |
| 7. im Amtsgerichtsbezirk Langen (Hessen) | 7 |
| 8. im Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main | 8 |
| 9. im Amtsgerichtsbezirk Rüsselsheim | 1 |
| 10. im Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt | 3 |
| 11. in der Stadt Reinheim (Amtsgerichtsbezirk Dieburg) | 1 |
| 12. in der Stadt Mörfelden-Walldorf (Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau) | 1 |
| 13. in der Stadt Viernheim (Amtsgerichtsbezirk Lampertheim) | 5 |
| 14. in der Stadt Erbach (Amtsgerichtsbezirk Michelstadt) | 1 |
| 15. in der Stadt Neu-Isenburg (Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main) | 2 |

B) Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main:

- | | |
|---|----|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe | 7 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main | 60 |

- | | | |
|----|--|---|
| 3. | im Amtsgerichtsbezirk Königstein im Taunus | 3 |
| 4. | in der Stadt Oberursel (Taunus) (Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe) | 2 |
| 5. | in der Stadt Bad Vilbel (Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main) | 3 |
| 6. | in der Stadt Eschborn (Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main) | 1 |
| 7. | in der Stadt Hofheim am Taunus (Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main) | 1 |

C) Landgerichtsbezirk Fulda:

- | | | |
|----|------------------------------------|---|
| 1. | im Amtsgerichtsbezirk Bad Hersfeld | 1 |
| 2. | im Amtsgerichtsbezirk Fulda | 3 |

D) Landgerichtsbezirk Gießen:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | im Amtsgerichtsbezirk Friedberg (Hessen) | 1 |
| 2. | im Amtsgerichtsbezirk Gießen | 6 |
| 3. | in der Stadt Friedberg (Hessen) (Amtsgerichtsbezirk Friedberg (Hessen)) | 1 |
| 4. | in der Stadt Buseck (Amtsgerichtsbezirk Gießen) | 1 |
| 5. | in der Stadt Linden (Amtsgerichtsbezirk Gießen) | 1 |

E) Landgerichtsbezirk Hanau:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | im Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen | 3 |
| 2. | im Amtsgerichtsbezirk Hanau | 6 |
| 3. | in der Stadt Gelnhausen (Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen) | 1 |
| 4. | in der Stadt Nidderau (Amtsgerichtsbezirk Hanau) | 1 |

F) Landgerichtsbezirk Kassel:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | im Amtsgerichtsbezirk Eschwege | 4 |
| 2. | im Amtsgerichtsbezirk Fritzlar | 2 |
| 3. | im Amtsgerichtsbezirk Kassel | 9 |
| 4. | im Amtsgerichtsbezirk Korbach | 1 |
| 5. | in der Stadt Hessisch Lichtenau (Amtsgerichtsbezirk Eschwege) | 1 |
| 6. | in der Stadt Hofgeismar (Amtsgerichtsbezirk Kassel) | 1 |

G) Landgerichtsbezirk Limburg a.d. Lahn:

- | | |
|---|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Limburg a.d. Lahn | 1 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Weilburg | 1 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Wetzlar | 3 |
| 4. in der Stadt Dillenburg (Amtsgerichtsbezirk Dillenburg) | 1 |

H) Landgerichtsbezirk Marburg:

- | | |
|---|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Frankenberg (Eder) | 1 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Kirchhain | 1 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Marburg | 4 |
| 4. in der Stadt Gladenbach (Amtsgerichtsbezirk Biedenkopf) | 1 |

I) Landgerichtsbezirk Wiesbaden:

- | | |
|--|----|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden | 22 |
| 2. in der Stadt Taunusstein (Amtsgerichtsbezirk Bad Schwalbach) | 1 |
| 3. in der Stadt Hochheim am Main (Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden) | 1 |
| 4. in der Stadt Wiesbaden (Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden) | 3 |

Zusatz für die ausgeschriebenen Stellen unter A) 11. bis 13. und 15., B) 4. bis 7., D) 3., E) 3. und 4., F) 5. und 6. sowie I) 3. und 4.:

Sofern diese freien Notarstellen an den Orten nicht besetzt werden können, stehen die Stellen für den Amtsgerichtsbezirk zur Verfügung.

Der Amtssitz muss in der jeweils bezeichneten Gemeinde (Stadt) bzw. dem Amtsgerichtsbezirk genommen werden.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die die Voraussetzungen des § 6 BNotO erfüllen, wird daher die Gelegenheit gegeben die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **12. November 2015** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. II. Nr. 1. des o.g. Runderlasses) bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzureichen.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2015** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Zahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

67. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. November 2015

Nr. 11

| | Seite |
|--|-------|
| Inhalt: | |
| Runderlasse | |
| Berichtigungen | 301 |
| Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern | 302 |
| Bekanntmachungen | |
| Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers | 314 |
| Verordnungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts | |
| Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen | 314 |
| Veröffentlichungen des Justizprüfungsamts | |
| Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen | 315 |
| Personalnachrichten | 318 |
| Stellenausschreibungen | 320 |

RUNDERLASSE

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung zum JMBl. Nr. 10/2015

Im **JMBl. Nr. 10/2015** ist im Runderlass **Nr. 22, S. 277**, eine unvollständige Gültigkeitsverzeichnisnummer angegeben. Sie muss anstelle von „21“ richtig „2100“ lauten.

RUNDERLASSE

**Nr. 25 Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern. RdErl. d. MdJ v. 22.09.2015 (5230 - Z/C3 - 2014/11118 - Z/C) – JMBl. S. 302 –
– Gült.-Verz. Nr. 26, 4310 –**

I

1 Zulässigkeit der Verwendung

- 1.1 Mit den Gerichtskostenstemplern der zu den Unternehmensgruppen Francotyp-Postalia, Birkenwerder sowie Neopost, München gehörenden Firmen können alle bei den Gerichten der Gerichtsbarkeiten in Hessen zu erhebenden Kosten entrichtet werden, sofern die Kostenforderungen nicht der Gerichtskasse zur Sollstellung und Einziehung überwiesen sind oder mit dem Programm JUKOS-Gericht in Rechnung gestellt worden sind.
- 1.2 Für Gerichtskosten in Verfahren vor den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie für Kostenforderungen, die der Kasse zur Einziehung überwiesen worden sind, dürfen eingereichte Abdrucke des Gerichtskostenstemplers angenommen werden, wenn die Benutzerin oder der Benutzer sich nicht ständig bewusst über Nr. 1.1 hinwegsetzt. Sind die Kosten über das Justizkosteneinziehungsverfahren JUKOS eingefordert worden, hat die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte die Tilgung in JUKOS zu dem Kassenzeichen zu erfassen.
- 1.3 Sofern kein Zahlautomat vor Ort verfügbar ist, über den die entsprechenden Zahlprozesse abgewickelt werden können, können über Gerichtskostenstemplern die von Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamten
 - 1.3.1 zur Sicherstellung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung bar eingezahlten Sicherheitsleistungen und
 - 1.3.2 die als Vermögensabschöpfung eingezogenen und bar eingezahlten Beträge entrichtet werden.
- 1.4 Beträge nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) vom 8. September 2011 (JMBl. S. 469), die von den Staats- oder Anwaltschaften mit dem Programm JUKOS in Rechnung gestellt wurden, sollen nicht über Gerichtskostenstemplern entrichtet werden.
- 1.5 Die in Nr. 1.1 genannten Kosten können nach Maßgabe der Ländervereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern (Bekanntmachung vom 1. Mai 2012 (JMBl. S. 236)) auch durch den Abdruck eines in einem anderen Bundesland genehmigten Gerichtskostenstemplers entrichtet werden.

2 Genehmigung der Verwendung

- 2.1 Die Gerichtskassen, Gerichtszahlstellen und Zweigzahlstellen, bei denen Gerichtskostenstemplern eingesetzt werden, werden vom für die Justiz zuständigen Ministerium bestimmt.

- 2.2 Gerichtskostenstempler dürfen im Übrigen nur von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Notarinnen oder Notaren sowie Kreditinstituten, Versicherungen und anderen größeren Firmen in wirtschaftlich gesicherter Lage verwendet werden, wenn ihnen eine entsprechende Genehmigung der nach Nr. 2.2.1 zuständigen Genehmigungsbehörde erteilt worden ist. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Bei missbräuchlicher Verwendung ist sie zu widerrufen. Die Leitung des Amtsgerichts unterrichtet die Genehmigungsbehörde über eine festgestellte missbräuchliche Verwendung.
- 2.2.1 Genehmigungsbehörde ist die für den Sitz der Kanzlei oder für den Amts- oder Firmensitz zuständige Präsidentin oder der hierfür zuständige Präsident des Landgerichts. Im Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main ist die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts Frankfurt am Main Genehmigungsbehörde.
- 2.2.2 Neue Genehmigungen sind nicht mehr zu erteilen. Ist der entsprechende Antrag vor dem Inkrafttreten dieses Runderlasses bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eingegangen, ist die Genehmigung nach Maßgabe des zu diesem Zeitpunkt gültigen Runderlasses zu erteilen.
- 2.2.3 Die Verwender unterhalten den Gerichtskostenstempler auf eigene Kosten.

3 Abdruck des Gerichtskostenstemplers

- 3.1 Der Abdruck des Gerichtskostenstemplers hat folgenden Inhalt:
 - 3.1.1 die Worte „Gerichtskosten bezahlt“,
 - 3.1.2 Angabe von Datum und Betrag unter Verwendung des Währungszeichens „€“,
 - 3.1.3 Abdruck des Landeswappens und der Kennziffer (Maschinenummer),
 - 3.1.4 Bezeichnung der zuständigen Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle),
 - 3.1.5 Sicherheitsleiste oder Benutzerbezeichnung. Für Geräte, die ab dem 2. Juli 2012 zugelassen wurden, ist die Benutzerbezeichnung obligatorisch.
- 3.2 Für den Abdruck darf rote oder blaue Farbe verwendet werden. Farbübergänge zwischen rot und blau werden akzeptiert.
- 3.3 Der Abdruck ist möglichst auf der Vorderseite des für das Gericht bestimmten Schriftstücks (Antrag, Klage usw.) an übersichtlicher Stelle anzubringen.

Bei Einzahlungen nach Nr. 1.3.1 ist der Stempelabdruck oder die Quittung des Zahlautomaten in dem Vordrucksatz „Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ (Vordruck LBSt 3.285) auf der für die Verfahrensakte bestimmten Ausfertigung anzubringen. Bei Einzahlungen nach Nr. 1.3.2 ist der Stempelabdruck oder die Quittung des Zahlautomaten auf der für die Verfahrensakte bestimmten Ausfertigung anzubringen.
- 3.4 Die Belege sind in den Sachakten wie Zahlungsanzeigen zu behandeln.
- 3.5 Für die Anbringung des Abdrucks dürfen auch Klebeetiketten verwendet werden, die von der Herstellerfirma zu beziehen sind und nicht ohne Beschädigung abgelöst werden können. Jedes Klebeetikett enthält den Eindruck „Gerichtskosten“ und das Firmenlogo. Sind entsprechende Klebeetiketten auf dem Markt nicht mehr erhältlich, können Klebeetiketten ohne Eindruck und Firmenlogo, die nicht ohne Beschädigung abgelöst werden können, von anderen Her-

stellern verwendet werden. Die Anbringung des Klebeetiketts hat in gleicher Weise wie die des Stempelabdrucks zu erfolgen.

- 3.6 Die Abgabe von Klebeetiketten durch die in Nr. 2.1 genannten Stellen an Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und Notarinnen oder Notare sowie Kreditinstitute, Versicherungen und andere größere Firmen in wirtschaftlich gesicherter Lage, die mit einem Wertaufdruck versehen sind, ist auf Antrag zulässig. Diese Klebeetiketten werden von den Käuferinnen und Käufern auf den Schriftstücken angebracht.

4 **Quittung**

- 4.1 Die Stelle, die den Abdruck angenommen hat, hat auf Antrag eine Quittung zu erteilen. Werden Geldbeträge nach § 1 Abs. 1 der EBAO entrichtet, ist in jedem Falle unaufgefordert eine Quittung zu erteilen. Die Quittung muss enthalten
- 4.1.1 das Empfangsbekenntnis,
 - 4.1.2 die Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen,
 - 4.1.3 den Betrag (Beträge von 100 € und mehr auch in Buchstaben) mit dem Zusatz „mit Gerichtskostenstemplern entrichtet“,
 - 4.1.4 die Bezeichnung der Sache,
 - 4.1.5 Ort und Tag der Einreichung des Schriftstückes bzw. des Stemplerabdruckes,
 - 4.1.6 die Bezeichnung der Dienststelle,
 - 4.1.7 die Unterschrift der oder des den Abdruck annehmenden Bediensteten und den Abdruck des Dienstsiegels.
- 4.2 Ein Abdruck, der die Höhe des entrichteten Betrages nicht oder nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder bereits auf einem anderen Schriftstück angebracht war, gilt nicht als Zahlung. Dies gilt entsprechend für beschädigte Klebeetiketten.

5 **Erstattung des Gegenwertes für nicht eingereichte und nicht anerkannte Abdrucke**

- 5.1 Kosten, die mittels Gerichtskostenstemplern entrichtet sind, werden auf Antrag erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass Kosten nicht entstanden sind oder der entrichtete Betrag nicht als Zahlung anerkannt worden ist. Der Antrag ist an die Leitung des Amtsgerichts zu richten, an dessen Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) die Vorauszahlung entrichtet wurde. Der Originalgebührenstemplernabdruck ist beizufügen und muss als ungültig gekennzeichnet sein. In den Fällen der Nr. 4.2 kann auf die Akten Bezug genommen werden, die Höhe des entrichteten Betrages ist glaubhaft zu machen. Eine Erstattung wird nur unbar geleistet.
- 5.2 Die Erstattung wird von der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter oder einer anderen Beamtin oder einem anderen Beamten des gehobenen Dienstes der Verwaltungsgeschäftsstelle mittels Vordruck Kost 18 (JUKOS) angeordnet. Die Bescheinigung nach § 29 Abs. 10 der bundeseinheitlichen Kostenverfügung (KostVfg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2014 (JMBl. S. 229) entfällt. Der Antrag und die Gebührenstemplernabdrucke sind zu einer Sammelakte zu nehmen.

6 Rückzahlung von Kosten, die mittels Gerichtskostenstempler entrichtet sind

- 6.1 Sind Kosten nach § 29 KostVfg zurückzuzahlen oder im Soll zu löschen, so werden in den Vordrucken Kost 18 (JUKOS) und Jukos 21 (außerhalb JUKOS) Beträge, die durch den Abdruck des Gerichtskostenstemplers nachgewiesen sind, besonders aufgeführt. Die Entrichtung durch den Gerichtskostenstempler ist in entsprechender Anwendung von § 29 Abs. 10 KostVfg zu bescheinigen.
- 6.2 Ergeben sich bei der die Rückzahlung ausführenden Gerichtskasse Zweifel an der ordnungsgemäßen Verwendung des Gerichtskostenstemplers durch die in Nr. 2.2 genannten Stellen und führt die die Rückzahlung ausführende Gerichtskasse nicht die Akten nach Nr. 9.2, so übersendet sie der die Kassenakten führenden Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) eine Ablichtung des Rückzahlungsbelegs. Im Übrigen ist in Zweifelsfällen die für die Zulassung des Gerichtskostenstemplers zuständige Genehmigungsbehörde zu unterrichten.
- 6.3 Nach Nr. 6.1 und 6.2 ist auch zu verfahren, wenn die Einzahlerin oder der Einzahler auf das für das Gericht bestimmte Schriftstück einen zu hohen Kostenbetrag gedruckt hat.

7 Prüfung der Verwendung

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Gerichtskostenstemplerabdrucke erfolgt im Rahmen der Geschäftsprüfung. Hierbei ist auf die Echtheit und das Datum des Gerichtskostenstemplerabdrucks ein besonderes Augenmerk zu richten.

8 Sicherheitsblättchen

- 8.1 Die Gerichtskassen und Gerichtszahlstellen teilen ihren Jahresbedarf an Sicherheitsblättchen jeweils bis zum 1. Oktober jedes Jahres der Gerichtskasse Frankfurt am Main mit, der auch die Verteilung an die Gerichtskassen und Gerichtszahlstellen obliegt. Die Beschaffung der Sicherheitsblättchen obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Amtsgerichts Frankfurt am Main.
- 8.2 Die Gerichtskasse Frankfurt am Main führt ein Verzeichnis über die erhaltenen und an die Gerichtskassen (Gerichtszahlstellen) ausgelieferten Sicherheitsblättchen.
- 8.3 Für die Aufbewahrung der Sicherheitsblättchen gelten die Bestimmungen über die Aufbewahrung der Zahlungsmittel entsprechend.

II

9 Kostennachweis, Aktenführung

- 9.1 Die Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) führt zu jedem nach Nr. 2.2 genehmigten Gerichtskostenstempler einen Kostennachweis nach dem dafür vorgeschriebenen Vordruck. Ein Doppel des Kostennachweises erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- 9.2 Die Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) legt für jeden Gerichtskostenstempler eine Akte an, in der alle diesen Gerichtskostenstempler betreffenden Vorgänge abzuheften sind. Ergeben die nach Nr. 6.2 übersandten Ablichtungen der Rückzahlungsbelege Anlass zum Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung von Gerichtskostenstemplern, so ist die Behördenleitung zu unterrichten.
- 9.3 Vor der ersten Werteingabe und bei jeder Änderung des Einsatzstückes (Klischees) oder des Äquivalents beim elektronischen Speicher sind auf einem besonderen Blatt, das zu den Akten zu nehmen ist, zwei Wertabdrucke in Nullstellung anzubringen.

10 **Vorauszahlung, Wertvorgabe**

- 10.1 Die Wertvorgabe, auf den der Gerichtskostenstempler eingestellt werden soll, ist an die Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) im Voraus zu entrichten. Die Wertvorgabe soll stets einen durch hundert Euro teilbaren Betrag ausmachen. Sie darf einen Betrag von 75.000 Euro nicht überschreiten. Bei jeder Einzahlung haben die Benutzerinnen oder Benutzer das ihnen ausgehändigte Doppel des Kostennachweises (Nr. 9.1) vorzulegen.
- 10.2 Die Vorauszahlung kann auch durch Überweisung geleistet werden.
- 10.3 Der Verschluss des Gerichtskostenstemplers darf ausschließlich von der Kassenleiterin oder dem Kassenleiter (der Zahlstellenverwalterin oder dem Zahlstellenverwalter) in Gegenwart einer oder eines zweiten Bediensteten geöffnet werden; dies gilt auch für die Einstellung des Betrages der Vorauszahlung. Die Kassenleiterin oder der Kassenleiter kann diese Aufgaben einer oder einem geeigneten Bediensteten übertragen. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - 10.3.1 Bei Maschinen mit Sicherheitsblättchen ist vor dem Öffnen des Gerichtskostenstemplers die Unversehrtheit des Sicherheitsblättchens festzustellen. Ist das Sicherheitsblättchen beschädigt oder besteht der Verdacht, dass die gesicherten Teile des Gerichtskostenstemplers unbefugt geöffnet worden sind, so ist dies unverzüglich der Leitung des Amtsgerichts anzuzeigen. Vor deren Entscheidung darf der Gerichtskostenstempler weder zur Auffüllung geöffnet noch herausgegeben werden.
 - 10.3.2 Bei Maschinen mit Plombenverschluss ist die Unversehrtheit des Plombenverschlusses am Vorgabewerk zu prüfen.
 - 10.3.3 Bei Maschinen mit Einstellcode ist darauf zu achten, dass bei Eingabe der Codenummer Dritte die Codenummer nicht ablesen können.
 - 10.3.4 Der Stand des Kontrollzählers, der die Gesamtsumme aller Einzahlungen anzeigt, ist anhand des Kostennachweises zu prüfen. Es ist festzustellen, ob der Stand des Gebührenzählers, aus dem die Gesamtsumme aller verbrauchten Werte ersichtlich ist, den Stand des Kontrollzählers überschreitet. Ergibt die Prüfung eine Überschreitung der Wertvorgabe, so ist nach Nr. 12.4 zu verfahren.
 - 10.3.5 Nach der Einstellung der Vorauszahlung im Vorgabewerk ist sogleich zu prüfen, ob der Kontrollzähler den Betrag der Wertvorgabe richtig addiert hat.
 - 10.3.6 Vor dem Schließen des Gerichtskostenstemplers ist bei Maschinen mit Sicherheitsblättchen ein neues Sicherheitsblättchen – Bildseite nach außen – einzulegen.

10.4 Bei jeder Einzahlung ist auf beiden Kostennachweisen der Tag, der Stand des Gebührenzählers, der Stand des Stückzählers, der die Gesamtzahl aller Stempelungen anzeigt, sowie der Stand des Kontrollzählers vor und nach der Einzahlung und der eingezahlte Betrag einzutragen. Die Eintragung ist von der Kassenleiterin oder dem Kassenleiter (der Zahlstellenverwalterin oder dem Zahlstellenverwalter) zu unterschreiben. Die Kassenleiterin oder der Kassenleiter kann diese Aufgaben einer oder einem geeigneten Bediensteten übertragen. Die Eintragung im Kostennachweis der Benutzerin oder des Benutzers gilt als Quittung über die Vorauszahlung.

11 **Kassenmäßige Behandlung der Vorauszahlung**

Die Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) bucht die bei ihr entrichtete Vorauszahlung im Kassenabrechnungssystem entsprechend den hierzu ergangenen Vorgaben.

12 **Prüfung des Gerichtskostenstemplers**

12.1 Ergeben sich Zweifel an der ordnungsgemäßen Verwendung eines Gerichtskostenstemplers, so ist der Zustand des Gerichtskostenstemplers unvermutet am Einsatzort während der Geschäftsstunden der Benutzerin oder des Benutzers zu prüfen. Eine Prüfung ist regelmäßig auch dann vorzunehmen, wenn der Gerichtskostenstempler seit mehr als zwölf Monaten nicht zur Werteingabe vorgelegt worden ist. Die Leitung des nach Nr. 5.1 zuständigen Amtsgerichts bestimmt, wer die Prüfung vornimmt.

12.2 Die Prüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob

12.2.1 die Maschine ordnungsgemäß verschlossen und das Sicherheitsblättchen unversehrt ist,

12.2.2 der Stand des Gebührenzählers den Stand des Kontrollzählers überschreitet,

12.2.3 der Stand des Kontrollzählers mit der letzten Eintragung im Kostennachweis und

12.2.4 der Wertabdruck des Gerichtskostenstemplers mit den in den Akten befindlichen Wertabdrucken übereinstimmt.

12.3 Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und der Leitung des Amtsgerichts vorzulegen. Die Prüfungsniederschrift ist zu den nach Nr. 9.2 geführten Akten zu nehmen.

12.4 Ergibt die Prüfung eine Überschreitung der Wertvorgabe und erfolgt nicht unverzüglich der Ausgleich durch erneute Einzahlung und Wertvorgabe (z. B. weil der Gerichtskostenstempler vorübergehend oder endgültig nicht mehr verwendet wird), so veranlasst die Leitung des Gerichts die Nacherhebung der verbrauchten Kosten. Der geschuldete Betrag wird über das Justizkosteneinziehungsverfahren JUKOS eingezogen. Nach Eingang der Kosten erteilt die Leitung des Gerichts eine Zahlungsmitteilung zu der nach Nr. 9.2 geführten Akte.

12.5 Für die Prüfung ist eine Gebühr nach Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Justizkostengesetz vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GVBl. S. 126), zu erheben.

13 **Reparatur**

- 13.1 Vor einer Reparatur oder Wartung des Gerichtskostenstemplers ist der Stand des Gebührenzählers und des Kontrollzählers in den bei der Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) geführten Kostennachweis einzutragen. Lassen sich die Zählerstände nicht mehr feststellen, so sind sie von der Benutzerin oder dem Benutzer glaubhaft zu machen. Zur Vorlage bei der Herstellerfirma oder deren Vertretung ist der Benutzerin oder dem Benutzer des Gerichtskostenstemplers eine Bescheinigung über die Zählerstände zu erteilen.
- 13.2 Nach der Reparatur oder Wartung müssen die Zählerstände auf dem Gerichtskostenstempler mit den vor der Reparatur im Kostennachweis vermerkten übereinstimmen. In den Kostennachweis ist ein Vermerk darüber aufzunehmen.

14 **Außerbetriebnahme**

- 14.1 Wird die Genehmigung zur Verwendung des Gerichtskostenstemplers widerrufen oder wird der Gerichtskostenstempler aus anderen Gründen nicht mehr verwendet, so ist er von der Eigentümerin oder dem Eigentümer an die Herstellerfirma oder deren Vertretung zur Entfernung des Einsatzstücks oder des elektronischen Speichers zu übersenden. Sodann erhält die Eigentümerin oder der Eigentümer den Gerichtskostenstempler zurück. Die Genehmigungsbehörde und die Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) sind davon zu unterrichten.
- 14.2 Das Einsatzstück (der elektronische Speicher) wird von der Herstellerfirma oder deren Vertretung vernichtet. Über die Vernichtung wird der Leitung des Amtsgerichts (Nr. 5.1) eine Bescheinigung erteilt, eine Abschrift ist zu den Akten nach Nr. 9.2 zu nehmen.
- 14.3 Sind die vorausgezählten Kosten noch nicht verbraucht, so werden sie auf Antrag entsprechend Nr. 5.1 erstattet.
- 14.4 Ist die Wertvorgabe überschritten, gilt Nr. 12.4 entsprechend.

III

15 **Fehleinstellungen durch die in Nr. 2.1 genannten Stellen**

- 15.1 Die oder der Bedienstete der Gerichtskasse oder die Zahlstellenverwalterin oder der Zahlstellenverwalter hat sich vor Ausgabe des Schriftstücks mit dem Stempelabdruck zu vergewissern, ob der gedruckte Betrag mit dem zu zahlenden Betrag übereinstimmt. Nach dem Stempelabdruck ist die Nullstellung herbeizuführen, wenn nicht sofort ein weiterer Betrag zu vereinnahmen ist.
 - 15.1.1 Wird durch eine Fehleinstellung ein zu niedriger Betrag ausgedruckt, ist der Differenzbetrag nachzudrucken.
 - 15.1.2 Wird durch eine Fehleinstellung ein zu hoher Betrag ausgedruckt oder ist der Stempelabdruck nicht verwendbar, so ist der Fehldruck mit dem Stempelaufdruck „Ungültig“ in schwarzer oder violetter Stempelfarbe ungültig zu machen; der ursprüngliche Betrag muss lesbar bleiben. Neben oder unter den Fehldruck haben die Zahlstellenverwalterin oder der Zahlstellenverwalter und die

Aufsichtsbeamtin oder der Aufsichtsbeamte, bei Gerichtskassen die oder der betreffende Bedienstete und die Kassenleiterin oder der Kassenleiter oder eine Sachbereichsleiterin oder ein Sachbereichsleiter, ihre Unterschrift zu setzen. Verbleibt das Schriftstück mit dem Fehldruck bei der Zahlstelle oder Gerichtskasse, so ist dieses dem Absetzungsbeleg beizufügen und der richtige Betrag auf ein neues Schriftstück zu drucken. Wird das Schriftstück mit dem Fehldruck an die Einreicherin oder den Einreicher zurückgegeben, ist der Betrag darauf neu zu drucken und die Rückgabe auf dem Absetzungsbeleg zu vermerken.

Fehldrucke auf Klebeetiketten, die noch nicht auf Schriftstücken angebracht wurden, sind wie Stempelabdrucke ungültig zu machen und den Absetzungsbelegen beizufügen.

Über den ungültig gemachten Stempelabdruck ist ein Absetzungsbeleg nach dem Muster der Anlage 1 zu erstellen. Der Absetzungsbeleg ist von den beiden in Satz 2 genannten Bediensteten zu unterschreiben.

16 **Irrtümliche Einzahlungen**

Wurden Gerichtskosten versehentlich eingezahlt und wird der Beleg mit dem Stempelabdruck an die Gerichtszahlstelle, Zweigzahlstelle oder Gerichtskasse zurückgegeben, so ist nach Nr. 15 zu verfahren.

In dem Absetzungsbeleg ist die Auszahlung des Betrages anzuordnen. Über den ungültig gemachten Stempelabdruck ist ein Absetzungsbeleg nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen. Der Absetzungsbeleg ist von den beiden in Nr. 15.1.2 Satz 2 genannten Bediensteten zu unterschreiben.

Wird das betreffende Schriftstück an die Einzahlerin oder den Einzahler zurückgegeben, so ist die Rückgabe auf dem Absetzungsbeleg zu vermerken, ansonsten ist das Schriftstück mit dem Fehldruck zu dem Absetzungsbeleg zu nehmen.

17 **Abrechnung, Prüfung und Behandlung der in Nr. 2.1 genannten Gebührenstempler**

- 17.1 Die mittels Gerichtskostenstempler entrichteten Beträge werden in einer Nachweisung in dem Muster der Anlage 3 nachgewiesen. Der Umsatz eines Tages ist im Kassenabrechnungssystem entsprechend den hierzu ergangenen Vorgaben zu buchen. Die Nachweisungen verbleiben bei der Gerichtskasse, Gerichtszahlstelle oder Zweigzahlstelle; sie sind in Sammelmappen abzuheften.
- 17.2 Die Eintragungen in der Nachweisung sind für das Haushaltsjahr durchz Nummerieren, die Absetzungen und der Umsatz zu addieren. Die Stände des Stückzählers und des Gebührenzählers sind – auch zum Jahreschluss – in die erste Spalte der nachfolgenden Nachweisung zu übertragen und von der Aufsichtsbeamtin oder dem Aufsichtsbeamten der Gerichtszahlstelle, bei der Gerichtskasse von der Kassenleiterin oder dem Kassenleiter, zu bescheinigen.
- 17.3 Fehldrucke (Nr. 15.1 und Nr. 16) sind vor dem Tagesabschluss in einer Summe in der Nachweisung in der Spalte „Absetzung“ einzutragen. Die Absetzungsbelege erhalten die laufende Nummer der Nachweisung; mehrere Absetzungsbelege zu einer laufenden Nummer sind mit kleinen Buchstaben (a, b, c...) zu

kennzeichnen. Die Absetzungsbelege gelten als Bestandteile der Nachweisung; sie sind in Sammelmappen jahrgangsweise abzuheften.

- 17.4 Die Aufsichtsbeamtin oder der Aufsichtsbeamte der Gerichtszahlstelle oder Zweigzahlstelle, bei der Gerichtskasse die Kassenleiterin oder der Kassenleiter, prüft in unregelmäßigen Abständen, ob die Nachweisung ordnungsgemäß geführt wird und lückenlos vorhanden ist, ob die Umsätze richtig errechnet und gebucht und die Absetzungsbelege vollzählig vorhanden sind. Die Prüfung ist jeweils in der Nachweisung zu bescheinigen.
 - 17.5 Für das Sperrschloss des Gerichtskostenstemplers sind zwei Schlüssel vorhanden. Ein Schlüssel ist von der Zahlstellenverwalterin oder dem Zahlstellenverwalter oder der oder dem betreffenden Bediensteten der Gerichtskasse, der zweite Schlüssel von der Aufsichtsbeamtin oder dem Aufsichtsbeamten der Gerichtszahlstelle oder Zweigzahlstelle oder von der Kassenleiterin oder dem Kassenleiter zu verwahren. Bei Gerichtskostenstemplern mit Einstellcode ist hinsichtlich der Codenummer entsprechend zu verfahren.
 - 17.6 Der Gerichtskostenstempler ist außerhalb der Geschäftsstunden im Kassenschrank einzuschließen. Verlässt die Zahlstellenverwalterin oder der Zahlstellenverwalter oder die oder der Bedienstete der Gerichtskasse während der Geschäftsstunden vorübergehend den Arbeitsplatz, hat sie oder er durch Betätigung des Sperrschlusses dafür zu sorgen, dass eine missbräuchliche Benutzung des Gerichtskostenstemplers ausgeschlossen ist.
- 18 **Reparatur der in Nr. 2.1 genannten Gebührenstempler**
- 18.1 Vor einer Reparatur oder Wartung des Gerichtskostenstemplers ist der Stand des Gebührenzählers und des Kontrollzählers von der Aufsichtsbeamtin oder dem Aufsichtsbeamten der Zahlstelle oder der Kassenleiterin oder dem Kassenleiter der Gerichtskasse auf einem besonderen Beleg festzuhalten.
 - 18.2 Nach Beendigung der Reparatur oder Wartung ist zu prüfen, ob die Zählerstände auf dem Gerichtskostenstempler mit den auf dem Beleg vermerkten Zählerständen übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, ist der Grund für die Abweichung zu ermitteln. Falls die Übereinstimmung aus triftigem Grunde nicht zu erzielen ist, ist ein mit Begründung versehener Berichtigungsbeleg zu erstellen. Die neuen Zählerstände sind unter einer neuen Nummer in die Nachweisung einzutragen.

IV

19 **Schlussbestimmungen**

- 19.1 Die zu verwendenden Vordrucke sind von der Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main zu beziehen.
- 19.2 Der Runderlass vom 14. Juni 2012 (JMBl. S. 254) tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.
- 19.3 Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Datum _____

Gerichtskasse Gerichtszahlstelle Zweigzahlstelle

in

Absetzungsbeleg Nr.: _____

zu Nr.

_____ der Nachweisung über mit Gerichtskostenstemplern entrichtete Beträge

in Sachen

Geschäftsnummer

des Amtsgerichts des Landgerichts der Staatsanwaltschaft
 des Arbeitsgerichts des Verwaltungsgerichts des Sozialgerichts
 des Finanzgerichts

wurde auf

heute ein Betrag gedruckt in Höhe von Euro _____

Zu zahlen waren jedoch Euro _____

Der unrichtige Stempelaufdruck in Höhe von Euro _____

wurde ungültig gemacht
und ist in der Nachweisung als Absetzung zu buchen.

- Das Schriftstück ist angefügt.
- Das Schriftstück wurde an die Einreicherin/den Einreicher zurückgegeben.

Kassenleiter/in
Aufsichtsbeamter/-beamtin

Verwalter/in

Anlage 2

Datum _____

Gerichtskasse Gerichtszahlstelle Zweigzahlstelle

in

Absetzungsbeleg Nr.: _____

zu Nr.

_____ der Nachweisung über mit Gerichtskostenstemplern entrichtete Beträge

in Sachen

Geschäftsnummer

des Amtsgerichts des Landgerichts der Staatsanwaltschaft
 des Arbeitsgerichts des Verwaltungsgerichts des Sozialgerichts
 des Finanzgerichts

wurde auf

am _____ ein Betrag gedruckt in Höhe von Euro _____

Die Zahlung des Betrages erfolgte versehentlich.

Der versehentlich bezahlte Stempelaufdruck in Höhe von Euro _____

wurde ungültig gemacht und ist in der Nachweisung als Absetzung zu buchen.

Der Betrag wurde an die Einreicherin/den Einreicher ausgezahlt.

- Das Schriftstück ist angefügt.
- Das Schriftstück wurde an die Einreicherin/den Einreicher zurückgegeben.

Kassenleiter/in
Aufsichtsbeamter/-beamtin

Verwalter/in

BEKANNTMACHUNGEN

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 07.10.2015 (5250/1 - Z/C3 - 2015/12751 - Z/C) – JMBl. S. 314 –

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die Rechtsanwaltskanzlei Thomas Jauch, Zorbauer Hauptstraße 9, 06686 Lützen OT Zorbau zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nummer 005 wurde mit Wirkung vom 1. September 2015 widerrufen.

Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 31. August 2015 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Domplatz 2 – 4, 39104 Magdeburg unmittelbar anzuzeigen.

VERORDNUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 13.10.2015 (3842 E - I/3 - 983/15) – JMBl. S. 314 –

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), verordnet der Präsident des Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem Kreis-ausschuss des Landkreises Main-Kinzig-Kreis:

Artikel 1

Abschnitt E. Landgericht Hanau Unterabschnitt I. Amtsgericht Gelnhausen der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 1. September 1980 (JMBl. S. 792, 1039), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2015 (JMBl. 2015, S. 224), wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 16 wird wie folgt gefasst:

„16. Hasselroth I
(Gemeinde Hasselroth außer Ortsgerichtsbezirk Hasselroth II)“.

2. Die Nr. 17 wird wie folgt gefasst:

„17. Hasselroth II
(Ortsteil Niedermittlau)“.

3. Nr. 18 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen Nr. 19 bis 23 werden die Nr. 18 bis 22.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2015 in Kraft.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS

**Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen. (2240 - JPA II/2 - 2015/235 - JPA) v. 6. Oktober 2015
– JMBl. S. 315 –**

I.

In den juristischen Staatsprüfungen sind für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung folgende Hilfsmittel zugelassen:

1. In der staatlichen Pflichtfachprüfung:

- 1.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen); oder Nomos-Textausgaben, Zivilrecht und Strafrecht;
- 1.2 Sartorius Band I, Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen); oder Nomos-Textausgaben, Öffentliches Recht;
- 1.3 Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen;
- 1.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze
- 1.5 Sartorius Band II, Internationale Verträge - Europarecht, Loseblattsammlung, oder Beck-Texte, dtv, Band 5014, Europarecht.

2. In der zweiten juristischen Staatsprüfung bei der Anfertigung der Klausuren

(alle Hilfsmittel können während aller Klausuren verwendet werden):

- 2.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze,
Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen);
- 2.2 Sartorius Band I,
Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen);
- 2.3 Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen;
- 2.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze;
- 2.5 Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch;
- 2.6 Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung;
- 2.7 Fischer, Strafgesetzbuch;
- 2.8 Kleinknecht/Meyer-Goßner, Strafprozessordnung;
- 2.9 Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung;

bei der Vorbereitung des Kurzaktenvortrages:

alle Hilfsmittel, die auch für die Klausuren zugelassen sind
und zusätzlich bei einem Kurzaktenvortrag aus dem Bereich „Steuern und Finanzen“ (§ 29 Abs. 3 Ziffer 4 JAG):

- 2.10 Steuergesetze, Loseblattsammlung, Verlag C. H. Beck;
oder zusätzlich bei einem Kurzaktenvortrag aus dem Bereich „Sozialwesen“ (§ 29 Abs. 3 Ziffer 7 JAG):
- 2.11 Aichberger, Sozialgesetzbuch, Loseblattsammlung;

in der mündlichen Prüfung:

- 2.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze,
Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen);
- 2.2 Sartorius Band I,
Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen);
- 2.3 Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen;
- 2.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze.

II.

Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten haben Ergänzungslieferungen zu Loseblattsammlungen und gebundene Gesetzessammlungen auf dem Stand zu sein, der am letzten Tag des vorletzten Monats vor Beginn der Aufsichtsarbeiten im Buchhandel erhältlich ist.

Bei der mündlichen Prüfung haben Ergänzungslieferungen zu Loseblattsammlungen und gebundene Gesetzessammlungen auf dem Stand zu sein, der am Vortag der mündlichen Prüfung im Buchhandel erhältlich ist.

III

Andere Hilfsmittel, einschließlich Rechner und sonstiger technischer Hilfsmittel, sind nicht zugelassen.

IV.

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Kommentierungen, Einlagen, Eintragungen, Randbemerkungen oder sonstige Markierungen enthalten. Zulässig ist es, in den Gesetzessammlungen am Beginn eines Gesetzes mit Registerfahnen auf das Gesetz hinzuweisen, weitergehende Markierungen sind unzulässig.

V.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.

VI.

Die Verfügung vom vom 1. Juli 2010 in der Fassung vom 23. Juli 2014 (JMBl. 2010 S. 190; 2014 S. 357) wird aufgehoben.

VII.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zur Richterin

am Oberlandesgericht : Richterin am Landgericht Dr. Kirsten Spieß;

zum Richter

am Oberlandesgericht : Richter am Amtsgericht Michael Treviranus und Dr. Stefan Ostermann.

Versetzt wurden:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Andrea Röhrig v. d. Landgericht Darmstadt a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main und Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – Thomas Sahaan v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Oberlandesgericht Dr. Reinhard Müller-Metz.

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin

am Landgericht : Richterin auf Probe Karen Jakobi in Darmstadt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter

am Landgericht : Richter auf Probe Dr. Lauri Philipp Rothfritz in Darmstadt; – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist:

Auf eigenen Antrag:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Charlotte Delp in Darmstadt.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

Zum Oberstaatsanwalt
als Abteilungsleiter : Staatsanwalt Eckhard Helmut Töppel in Kassel – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Leitenden Oberstaatsanwältin als Leiterin einer
Staatsanwaltschaft : Oberstaatsanwältinnen – als Abteilungsleiterin und als die ständige Vertreterin einer Leitenden Oberstaatsanwältin bei einer Staatsanwaltschaft – Christina Kreis in Fulda und Annette von Schmiedeberg in Marburg.

Leitender Oberstaatsanwalt – als Leiter einer Staatsanwaltschaft – Dr. Michael Bolowich bei der Staatsanwaltschaft Fulda wurde das Amt des Leitenden Oberstaatsanwalts als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei der der Staatsanwaltschaft Gießen übertragen.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Vizepräsidenten
des Amtsgerichts : Direktor des Amtsgerichts Stefan Althaus in Wiesbaden.

Arbeitsgerichte

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Arbeitsgericht – als der ständige Vertreter des Direktors – Dr. Vollker Matthießen.

IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Inspektor Daniel Döttger wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Hessischer Anwaltsgerichtshof

Rechtsanwalt Albrecht Striegel wurde – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter-
verhältnis – für die Zeit vom 1. November 2015 bis zum 31. Oktober 2020 zum ehren-
amtlichen Richter bei dem Hessischen Anwaltsgerichtshof ernannt.

Zur Notarin wurde bestellt:

Rechtsanwältin Petra Therese Kaffanke mit dem Amtssitz in Großenlüder.

Ausgeschieden sind:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Wolfgang Mildner, Alsfeld, mit Ablauf des 31.10.2015,

Notar Ingo-Endrick Lankau, Darmstadt, mit Ablauf des 31.10.2015.



STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Zwei Richterinnen oder zwei Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Darmstadt (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter –
bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
4. Eine Geschäftsleiterin oder ein Geschäftsleiter (§§ 4, 7 GO)
bei dem Sozialgericht Gießen.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst der allgemeinen Laufbahnverwaltung oder für den Rechtspflegerdienst
- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen

1) Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3) Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4) Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Staatsanwaltschaften

5. Die Leitende Oberstaatsanwältin – als die ständige Vertreterin einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts – oder den Leitenden Oberstaatsanwalt – als der ständige Vertreter einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts – bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBL vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) auszurichten.

6. Eine Oberstaatsanwältin – als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft – oder ein Oberstaatsanwalt – als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft – bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 4 GO) bei der Staatsanwaltschaft Limburg.

Die Stelle ist zum 1. Februar 2016 neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 7 wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem **Dienstweg** zu richten:

zu Nr. 1 bis Nr. 3 und Nr. 5 bis Nr. 6, binnen **drei Wochen**, an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 4, in zweifacher Ausfertigung binnen **drei Wochen**, an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts zu richten;

zu Nr. 7, binnen **eines Monats**, an den Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt in Limburg a.d. Lahn.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 3 und Nr. 5 bis Nr. 6 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2015** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Zahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.



| Inhalt: | | Seite |
|---------|---|-------|
| | Runderlasse | |
| | Vergütung der örtlichen Sitzungsververtretung der Anwaltschaft | 325 |
| | Bestimmung der Stammbehörde der an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda – Fachbereich Rechtspflege – studierenden Beschäftigten | 326 |
| | Mitteilungen über Freiheitsentziehungen von ausländischen Staatsangehörigen an die konsularischen oder sonstigen Vertretungen ihrer Heimatstaaten (zu Nr. 135 RiVAST) | 327 |
| | Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) | 337 |
| | Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) | 555 |
| | Bekanntmachungen | |
| | Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag 1. September 2014) | 569 |
| | Personalmeldungen | 582 |
| | Stellenausschreibungen | 586 |

RUNDERLASSE

Nr. 26 Vergütung der örtlichen Sitzungsververtretung der Anwaltschaft. RdErl. d. HMdJ v. 23.10.2015 (2103/5 - Z/C2 - 2015/8390 - Z/A2) – JMBl. S. 325 – – Gült.-Verz. Nr. 242, 47 –

1. Beamtinnen und Beamte des Rechtspflegerdienstes, die zur Wahrnehmung des Sitzungsdienstes bei den Amtsgerichten bestellt werden, erhalten für diese zusätzliche Leistung monatlich nachträglich eine Vergütung. Sie haben keinen Anspruch auf eine Entlastung in ihren sonstigen Dienstgeschäften.
2. Die Vergütung beträgt 6,50 Euro für jede Arbeitsstunde. Als Arbeitsstunden rechnen die tatsächlich wahrgenommenen Sitzungsstunden. Die am Monatsende festge-

stellte Gesamtzahl der Sitzungsstunden wird um 30 Prozent erhöht und das Ergebnis auf volle Stunden aufgerundet. Damit ist auch die für die Vorbereitung auf die Sitzungen und die Nacharbeit aufzuwendende Zeit abgegolten.

3. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt auf monatlich nachträglich zu stellenden Antrag der örtlichen Sitzungsvertreterin oder des örtlichen Sitzungsvertreters, aus dem sich die an den einzelnen Verhandlungstagen wahrgenommenen Sitzungszeiten (Stunden und Minuten) ergeben. Die Richtigkeit der gemachten Angaben ist zu versichern und von den Vorsitzenden der Spruchkörper zu bestätigen.
4. Die durch die Wahrnehmung der örtlichen Sitzungsvertretung entstehenden Sachausgaben trägt die Staatskasse. Die Vergütung ist zu Lasten der Haushaltsmittel bei Kapitel 05 03 - 427 oder Kapitel 05 04 - 427 zu zahlen.
5. Die mit Erlass vom 22. Juli 2015 (2103/5 - Z/C2 - 2015/8390 - Z/A2) getroffene Übergangsregelung wird aufgehoben.
6. Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Nr. 27 Bestimmung der Stammbehörde der an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda – Fachbereich Rechtspflege – studierenden Beschäftigten. RdErl. d. HMdJ v. 29.10.2015 (2702 – Z/A6 - 2015/4965 - Z/A 2) – JMBl. S. 326 –
– Gült.-Verz. Nr. 326 –

Zur Durchführung der Personalratswahlen wird nach § 102 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), bestimmt:

I.

Studierende an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda – Fachbereich Rechtspflege – nehmen abweichend von § 102 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes an den Personalratswahlen bei der von der Einstellungsbehörde bestimmten Stammbehörde teil.

II.

Der Runderlass des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 28. September 2010 (JMBl. S. 293) wird aufgehoben.

III.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 28 Mitteilungen über Freiheitsentziehungen von ausländischen Staatsangehörigen an die konsularischen oder sonstigen Vertretungen ihrer Heimatstaaten (zu Nr. 135 RiVAST). RdErl. d. HMdJ v. 05.11.2015 (4007 - III/B 2 - 2015/1068 - III/A) – JMBI. S. 327 – – Gült.-Verz. Nr. 241 –

Zur Ausführung von Nr. 135 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) in ihrer jeweils geltenden Fassung wird bestimmt:

§ 1

Mitteilungspflichten

(1) Soweit die Bundesrepublik Deutschland nicht aufgrund zweiseitiger völkerrechtlicher Vereinbarungen weitergehende Verpflichtungen übernommen hat, sind die Behörden der Bundesrepublik Deutschland aufgrund Art. 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585, 1971 II S. 1285) verpflichtet¹⁾:

1. die konsularische Vertretung des Heimatstaates auf Verlangen der betroffenen Person unverzüglich zu unterrichten, wenn in deren Konsularbezirk eine Person dieses Staates festgenommen, in Straf oder Untersuchungshaft genommen oder ihr anderweitig die Freiheit entzogen ist,
2. jede von der betroffenen Person an die konsularische Vertretung gerichtete Mitteilung unverzüglich weiterzuleiten,
3. die betroffene Person unverzüglich über ihre Rechte aufgrund dieser Bestimmung zu belehren.

Entsprechend ist auch im Verhältnis zu Staaten zu verfahren, die dem Übereinkommen nicht beigetreten sind.

(2) Gegenüber verschiedenen Staaten besteht derzeit aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarung oder anderer Übereinkommen eine Pflicht, von Amts wegen, auch ohne oder gegen den Willen der betroffenen Person, die jeweils zuständige konsularische Vertretung zu unterrichten. Insoweit wird auf die Hinweise im Länderteil der RiVAST sowie die diesem Erlass als Anlage beigefügte Aufstellung in ihrer jeweils aktualisierten Fassung Bezug genommen.

(3) Die Belehrungs- und Mitteilungspflicht erstreckt sich auf sämtliche Formen der Freiheitsentziehung. Sie gilt insbesondere auch im Auslieferungsverfahren. Sie entfällt nicht, wenn sich die oder der ausländische Staatsangehörige freiwillig zum Vollzug gerichtlich angeordneter Entscheidungen stellt. In den Fällen des Abs. 2 entfällt sie auch dann nicht, wenn die inhaftierte Person die konsularische Vertretung ihres Heimatstaates selbst benachrichtigt.

¹⁾ Beschluss des BVerfG vom 19.09.2006, Az. 2BvR 2115/01, 2132/01 und 348/03

§ 2

Belehrung

(1) Über das Recht, die Benachrichtigung der konsularischen Vertretung ihres Heimatlandes zu verlangen, sind ausländische Staatsangehörige unverzüglich zu belehren (Vordruck StP 10).

(2) Verlangt die festgenommene Person eine Mitteilung an die konsularische Vertretung ihres Heimatstaates oder besteht von Amts wegen eine Verpflichtung zu deren Benachrichtigung, soll die festgenommene Person zugleich befragt werden, ob sie auch einer Mitteilung des der Verhaftung zugrundeliegenden Sachverhalts zustimmt.

§ 3

Mitteilungen

(1) Die Unterrichtung der konsularischen Vertretung ist unverzüglich, in dringenden Fällen fernmündlich oder per Telefax, vorzunehmen. Bezüglich der Anschriften und Amtsbezirke der konsularischen Vertretungen wird auf Nr. 134 Abs. 2 RiVSt, die offiziellen Internetseiten der jeweiligen konsularischen Vertretungen sowie die Datenbank der Vertretungen ausländischer Staaten in Deutschland auf der Homepage des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de) verwiesen.

(2) Mitzuteilen ist lediglich die Tatsache des Freiheitsentzuges. Der dem Freiheitsentzug zugrunde liegende Sachverhalt ist in der Mitteilung nur anzugeben, wenn die betroffene Person dem schriftlich zugestimmt hat oder gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen dies vorschreiben. Eine weitergehende Unterrichtung der konsularischen Vertretung, zum Beispiel durch Übersendung des Haftbefehls oder der Anklageschrift, erfolgt grundsätzlich nicht. Zeigt sich eine konsularische Vertretung an zusätzlichen Mitteilungen interessiert, ist sie auf die Möglichkeit hinzuweisen, mit der betroffenen Person Verbindung aufzunehmen (Nr. 136 RiVSt). Dies gilt auch für später eingehende – auch formularmäßige – Ersuchen der Auslandsvertretungen um Auskunft über den Stand oder den Ausgang des Verfahrens oder um Übersendung von Ablichtungen aus den Strafakten.

(3) Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen in Auslieferungsverfahren kann die Unterrichtung entfallen, wenn das Auslieferungsersuchen von dem Heimatstaat ausgeht und sichergestellt ist, dass dieser bereits von der Festnahme erfahren hat.

§ 4

Form und Dokumentation

(1) Die erfolgte Belehrung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, die Erklärung der betroffenen Person zur Unterrichtung der konsularischen Vertretung und gegebenenfalls ihr Einverständnis mit der Mitteilung des der Festnahme zugrundeliegenden Sachverhalts sollen von der betroffenen Person durch Unterschrift bestätigt werden.

(2) Für die Belehrung und Unterrichtung sollen die dafür zur Verfügung stehenden Formulare²⁾, jeweils in Verbindung mit dem Merkblatt (Vordruck StP 10³⁾), verwendet werden. Die Mitteilung an die konsularische Vertretung ist von der RichterIn oder dem Richter, der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt, der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsanstalt oder deren Vertreterin oder Vertreter zu unterzeichnen und mit Höflichkeitsformeln zu versehen; die Mitteilung erfolgt kosten- und gebührenfrei.

(3) Die Belehrung und die Unterrichtung der konsularischen Vertretung sind aktenkundig zu machen.

(4) In dem Aufnahmeersuchen an die Justizvollzugsanstalt ist zu vermerken, ob die betroffene Person belehrt und ob die konsularische Vertretung ihres Heimatstaates benachrichtigt worden ist.

§ 5 Zuständigkeit

(1) Die Belehrung der inhaftierten Person und die Benachrichtigung der konsularischen Vertretung obliegen:

1. beim Vollzug von Untersuchungshaft, Auslieferungshaft, vorläufiger Auslieferungshaft und bei einstweiliger Unterbringung der RichterIn oder dem Richter, der oder dem die betroffene Person nach ihrer Festnahme vorgeführt wird;
2. beim Vollzug von Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Sicherungsverwahrung oder Jugendarrest der Leitung der Vollzugsanstalt, und zwar auch dann, wenn sich die verurteilte Person vorher in Untersuchungshaft befunden hat;
3. bei einer strafgerichtlich angeordneten Unterbringung in einem psychiatrisches Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt der Vollstreckungsbehörde.

Beim Vollzug von Abschiebehaft gilt der Zweite Teil, 1. Abschnitt, Unterabschnitt II Nr. 5 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen in der Fassung der Neuinkraftsetzung durch RdErl. d. HMdJIE vom 4. März 2013 (JMBl. S. 133), zuletzt geändert durch RdErl. d. HMdJ vom 03.09.2014 (JMBl. S. 442).

(2) Die RichterIn oder der Richter, die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt und die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt prüfen jeweils, ob eine nach § 1 vorzunehmende Belehrung oder Benachrichtigung bereits in der nach den §§ 2 bis 4 vorgesehenen Form vorgenommen und dokumentiert worden ist. Sie holen das Versäumte nach, sofern die Belehrung, die Benachrichtigung oder die Dokumentation bisher unterblieben oder nicht formgerecht vorgenommen worden ist.

²⁾ **Für die Gerichte:** EUREKA-Text-Vorlagen EU/HELG_S_6204 9 (Belehrung) bzw. EU/HELG_S_6204 2 (Mitteilung an die Auslandsvertretung)

Für die Staatsanwaltschaften: HVTS-Vordrucke Ordner 02 Reiter StP 82 (Belehrung über die Unterrichtung einer Auslandsvertretung) und StP 83 (Mitteilung an Auslandsvertretung [Festnahme])

Für die Justizvollzugsanstalten: Anlage 3 VGO Nr. 24

³⁾ Neben dem Vordruck stehen für die Gerichte die EUREKA-Text-Vorlagen EU/HELG_S_6204 1 zur Verfügung.

§ 6
Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 2

| | | |
|---|-----------------------------------|---|
| 1 | Armenien | Nummer 4 des Notenwechsels vom 23. Juli 1971 zum deutsch-sowjetischen Konsularvertrag vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232) i. V. m. der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien vom 18. Januar 1993 (BGBl. II S. 169) |
| 2 | Aserbaidshan | Nummer 4 des Notenwechsels vom 23. Juli 1971 zum deutsch-sowjetischen Konsularvertrag vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232) i. V. m. Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Aserbaidshan vom 13. August 1996 (BGBl. II S. 2471) |
| 3 | Belarus (Weißrussland) | Nummer 4 des Notenwechsels vom 23. Juli 1971 zum deutsch-sowjetischen Konsularvertrag vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232) i. V. m. der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Belarus vom 5. September 1994 (BGBl. II S. 2533) |
| 4 | Dominica | Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848); In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S 1391) |
| 5 | Fidschi | Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848); In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Fidschi vom 22. Oktober 1975 (BGBl. II S 1739) Die Mitteilung ist an die Botschaft in London zu richten. |
| 6 | Georgien | Nummer 4 des Notenwechsels vom 23. Juli 1971 zum deutsch-sowjetischen Konsularvertrag vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232) i. V. m. der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Georgien vom 21. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1128) |

| | | |
|-----------|--------------------------------------|---|
| 7 | Grenada | <p>Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848);</p> <p>In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung der Verträge, deren Geltung auf das Hoheitsgebiet von Grenada erstreckt worden war, vom 12. März 1975 (BGBl. II S 366)</p> <p>Die Mitteilung ist an die Botschaft in Brüssel zu richten.</p> |
| 8 | Griechenland | <p>Art. 3 Abs. 3 des deutsch-griechischen Niederlassungs- und Schifffahrtsvertrages vom 18. März 1960 (BGBl. 1962 II S. 1505, 1963 II S. 912)</p> |
| 9 | Großbritannien und Nordirland | siehe Nummer 31 |
| 10 | Guyana | <p>Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848);</p> <p>In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S 1391)</p> <p>Die Mitteilung ist an die Botschaft in Brüssel zu richten</p> |
| 11 | Italien | <p>Art. 4 Abs. 4 des deutsch-italienischen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 21. November 1957 (BGBl. 1959 II S. 949, 1961 II S. 1662)</p> |
| 12 | Jamaika | <p>Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848);</p> <p>In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Jamaika vom 22. Dezember 1972 (BGBl. 1973 II S 49)</p> |
| 13 | Kasachstan | <p>Nummer 4 des Notenwechsels vom 23. Juli 1971 zum deutsch-sowjetischen Konsularvertrag vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232) i. V. m. der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan vom 19. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1120)</p> |

| | | |
|----|-------------------------|---|
| 14 | Kirgisistan | Nummer 4 des Notenwechsels vom 23. Juli 1971 zum deutsch-sowjetischen Konsularvertrag vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232) i. V. m. der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kirgisistan vom 14. August 1992 (BGBl. II S. 1015) |
| 15 | Lesotho | Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848); In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S 1391) |
| 16 | Malawi | Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848); In Verbindung mit der Bekanntmachung zu dem deutsch-britischen Konsularvertrag vom 13. Februar 1967 (BGBl. II S. 936) |
| 17 | Malta | Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848); In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S 1391) |
| 18 | Mauritius | Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848); In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Mauritius vom 27. Dezember 1972 (BGBl. 1973 II S. 50) |
| 19 | Moldau, Republik | Nummer 4 des Notenwechsels vom 23. Juli 1971 zum deutsch-sowjetischen Konsularvertrag vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232) i. V. m. der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau vom 12. April 1996 (BGBl. II S. 768) |

| | | |
|-----------|-----------------------------|--|
| 20 | Monaco | <p>Art. 16 des deutsch-monegassischen Rechtshilfevertrages vom 21. Mai 1962 (BGBl. 1964 II S. 1297, 1306; 1965 II S. 405)</p> <p>Die Mitteilung ist an die Direktion der Justizdienste des Fürstentums Monaco, Monaco-Ville, Palais de Justice, zu richten.</p> |
| 21 | Russische Föderation | <p>Nummer 4 des Notenwechsels vom 23. Juli 1971 zum deutsch-sowjetischen Konsularvertrag vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232) i. V. m. der Bekanntmachung über die Fortsetzung der völkerrechtlichen Mitgliedschaften und Verträge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken durch die Russische Föderation vom 14. August 1992 (BGBl. II S. 1016)</p> |
| 22 | Sierra Leone | <p>Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848);</p> <p>In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S 1391)</p> |
| 23 | Spanien | <p>Art. 5 Buchst. d Halbsatz 2 des deutsch-spanischen Niederlassungsvertrages vom 23. April 1970 (BGBl. 1972 II S. 1041, 1557);</p> <p>Eine Mitteilung ist von Amts wegen nur dann zu bewirken, wenn der spanische Staatsangehörige nicht in der Lage ist, die Benachrichtigung der nächsten konsularischen Vertretung zu verlangen</p> |
| 24 | St. Kitts und Nevis | <p>Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848);</p> <p>In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S 1391)</p> <p>Die Botschaft ist an die Botschaft in London zu richten.</p> |

| | | |
|----|---------------------------------------|--|
| 25 | St. Vincent und die Grenadinen | <p>Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848);</p> <p>In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S 1391)</p> <p>Die Botschaft ist an die Botschaft in London zu richten.</p> |
| 26 | Tadschikistan | <p>Nummer 4 des Notenwechsels vom 23. Juli 1971 zum deutsch-sowjetischen Konsularvertrag vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232) i. V. m. der Bekanntmachung über die Fortgeltung und das Erlöschen von deutsch-sowjetischen Übereinkommen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan vom 3. März 1995 (BGBl. II S. 255)</p> |
| 27 | Tunesien | <p>Art. 36 des deutsch-tunesischen Vertrages über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen vom 19. Juli 1966 (BGBl. 1969 II S. 1158, 1970 II S. 127);</p> <p>Zu unterrichten ist die Botschaft der tunesischen Republik oder das nächstgelegene tunesische Konsulat</p> |
| 28 | Turkmenistan | <p>Nummer 4 des Notenwechsels vom 23. Juli 1971 zum deutsch-sowjetischen Konsularvertrag vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232) i. V. m. der Erklärung von Alma-Ata vom 21. Dezember 1999</p> <p>Mitteilung des Bundesministeriums der Justiz (vgl. Länderteil der RiVAST)</p> |
| 29 | Ukraine | <p>Nummer 4 des Notenwechsels vom 23. Juli 1971 zum deutsch-sowjetischen Konsularvertrag vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232) i. V. m. der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine vom 30. Juni 1993 (BGBl. II S. 1189)</p> |
| 30 | Usbekistan | <p>Nummer 4 des Notenwechsels vom 23. Juli 1971 zum deutsch-sowjetischen Konsularvertrag vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232) i. V. m. der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan vom 26. Oktober 1993 (BGBl. II S. 2038)</p> |

| | | |
|------------------|--|---|
| <p>31</p> | <p>Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland</p> | <p>Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848); (einschließlich Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Falklandinseln, Gibraltar, Isle of Man, Kaiman-Inseln, Kanalinseln, Pitcairn, St. Helena (mit Ascension und Tristan da Cunha) sowie die Turks- und Caicos-Inseln; des weiteren bei Britisch-Überseeischen Staatsangehörigen – Britisch National (Overseas), abgekürzt BN(O) – (vgl. Verbalnote Nr. 33/03 der Britischen Botschaft vom 3. April 2003)</p> |
| <p>32</p> | <p>Zypern</p> | <p>Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848); In Verbindung mit Artikel 8 des britisch-zyprischen Vertrages vom 16. August 1960 über die Errichtung der Republik Zypern.</p> |

§ 1

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben die nachstehende Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra – Fassung vom 1. August 2015) vereinbart:

Inhaltsübersicht

MiStra

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- Nr. 1: Grundsatz
- Nr. 2: Einschränkung vorgeschriebener Mitteilungspflichten
- Nr. 3: Auskunft an die und Unterrichtung der Betroffenen
- Nr. 4: Mitteilungspflichtige Stellen und dort funktional zuständige Personen
- Nr. 5: Kenntlichmachung der Mitteilungspflicht auf den Akten, Dokumentation der Mitteilung
- Nr. 6: Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen
- Nr. 7: Folgemitteilungen, Antrag auf gerichtliche Entscheidung
- Nr. 8: Mitteilungen bei Tateinheit
- Nr. 9: Form der Mitteilungen
- Nr. 10: Mitteilungsweg

Zweiter Teil

Die einzelnen Mitteilungspflichten

1. Abschnitt

Allgemeine Mitteilungspflichten

- Nr. 11: Mitteilungen an die Polizei
- Nr. 12: Mitteilungen zum Wählerverzeichnis
- Nr. 13: Bewährungs- und Führungsaufsichtsfälle
- Nr. 14: Ermittlungen über einen Todesfall

2. Abschnitt

Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

- Nr. 15: Strafsachen gegen Personen in einem Beamten- oder Richterverhältnis
- Nr. 16: Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst
- Nr. 17: Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter
- Nr. 18: Strafsachen gegen Versorgungsberechtigte
- Nr. 19: Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten
- Nr. 20: Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und frühere Soldatinnen und Soldaten auf Zeit
- Nr. 21: Strafsachen gegen Zivildienstleistende
- Nr. 22: Strafsachen gegen Geistliche und Beamtinnen und Beamte öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften
- Nr. 23: Strafsachen gegen Notarinnen, Notare und Angehörige der rechtsberatenden Berufe
- Nr. 24: Strafsachen gegen Angehörige bestimmter Berufe des Wirtschaftslebens und Sachverständige
- Nr. 25: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten
- Nr. 25 a: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und sonstige an Wertpapierdienstleistungsgeschäften beteiligte Personen
- Nr. 25 b: Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds und sonstige daran beteiligte Personen
- Nr. 25 c: Strafsachen gegen bedeutende Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften und Verwahrestellen
- Nr. 26: Strafsachen gegen Angehörige der Heilberufe
- Nr. 27: Strafsachen gegen sonstige Angehörige von Lehrberufen und erzieherischen Berufen
- Nr. 28: Strafsachen gegen Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten-, Behinderten- und Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten
- Nr. 29: Sonstige Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

3. Abschnitt

Sonstige Mitteilungen wegen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen

- Nr. 30: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Titeln, Orden und Ehrenzeichen
- Nr. 31: Mitteilungen an das Betreuungsgericht und an das Familiengericht
- Nr. 32: Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- Nr. 33: Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- Nr. 34: Mitteilungen an andere Prozessbeteiligte in Strafsachen gegen Jugendliche
- Nr. 35: Mitteilungen zum Schutz von Minderjährigen
- Nr. 36: Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung sowie über sonstige nach dem WaffG oder SprengG berechtigte Personen
- Nr. 36 a: Sonstige Mitteilungen aus waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Gründen
- Nr. 37: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines gestellt haben
- Nr. 38: Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung sowie über sonstige nach dem Luftverkehrsgesetz berechtigte Personen
- Nr. 39: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen und gegen Gewerbetreibende
- Nr. 40: Strafsachen gegen mit Atomanlagen und Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen verantwortlich befasste Personen
- Nr. 41: Strafsachen gegen Angehörige ausländischer Konsulate
- Nr. 42: Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer
- Nr. 43: Strafsachen gegen Gefangene und Untergebrachte

4. Abschnitt

Mitteilungen wegen der Art des verletzten Strafgesetzes

- Nr. 44: Betriebsunfälle
- Nr. 45: Fahrerlaubnissachen
- Nr. 46: Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Nr. 47: Straftaten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- Nr. 48: Mitteilungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung

- Nr. 49: Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen
- Nr. 50: Betäubungsmittelsachen
- Nr. 51: Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt
- Nr. 52: Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz
- Nr. 53: Mitteilungen wegen Verstoßes gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

a) Anhang

Wichtige Mitteilungspflichten, die außerhalb der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen geregelt sind.

b) Sachverzeichnis

c) Anmerkungen

Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

1

Grundsatz

(1) In Strafsachen sind Gerichte und Staatsanwaltschaften nach der gesetzlichen Regelung im Zweiten Abschnitt des EGGVG (§§ 12 ff.) zur Mitteilung personenbezogener Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Strafverfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, befugt. Verpflichtet sind sie zu Mitteilungen nur, wenn dies im Folgenden angeordnet oder in besonderen Vorschriften bestimmt ist.

(2) Wichtige in besonderen Vorschriften enthaltene Mitteilungspflichten werden in dieser Verwaltungsvorschrift neben den erst durch diese Verwaltungsvorschrift angeordneten Mitteilungspflichten wiedergegeben. Auf weitere besondere Vorschriften (Mitteilungspflichten und -befugnisse) wird im Anhang hingewiesen.

(3) Darüber hinaus ist im Einzelfall eine Mitteilung auch dann zu machen, wenn sie weder in einer besonderen Vorschrift noch im Folgenden vorgeschrieben, jedoch rechtlich zulässig und wegen eines besonderen öffentlichen Interesses unerlässlich ist, etwa in Fällen des § 17 EGGVG. Die Entscheidung treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

(4) Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für Mitteilungen für Zwecke des Verfahrens, in dem die Daten erhoben worden sind, für Mitteilungen an Privatpersonen sowie für Auskünfte und Akteneinsicht auf Ersuchen. Die Nummern 11, 32 und 34 bleiben unberührt.

2

Einschränkung vorgeschriebener Mitteilungspflichten

(1) Eine an sich vorgeschriebene Mitteilung unterbleibt im Einzelfall, wenn ihr eine besondere bundesrechtliche Verwendungsregelung, insbesondere § 30 AO, § 78 SGB X, oder eine entsprechende landesrechtliche Verwendungsregelung entgegensteht. In anderen als den in § 13 Abs. 1 EGGVG genannten Fällen unterbleibt eine Mitteilung ferner, wenn im Einzelfall für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, dass schutzwürdige Interessen Betroffener an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen (§ 13 Abs. 2 EGGVG). Gesetzlich besonders geregelte Mitteilungspflichten und deren Einschränkungen bleiben von § 13 Abs. 2 EGGVG unberührt. Schließlich unterbleibt eine Mitteilung, solange Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen.

(2) Die Entscheidung treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

3

Auskunft an die und Unterrichtung der Betroffenen

(1) Die Voraussetzungen von Auskunft (auf Antrag) und Unterrichtung (von Amts wegen) der Betroffenen sind in § 21 EGGVG geregelt. Diesen ist grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag Auskunft über Mitteilungen zu erteilen. Die Unterrichtung von Amts wegen ist dann veranlasst, wenn von einer Mitteilung Betroffene nicht zugleich Beschuldigte im Verfahren sind oder es sich um eine Mitteilung nach Nummer 1 Abs. 3 handelt.

(2) Auf die Beschränkungen in § 21 Abs. 3 und 4 EGGVG wird hingewiesen. Die Entscheidung, dass Auskunft oder Unterrichtung unterbleiben, treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

(3) Die Form der Auskunftserteilung und Unterrichtung unterliegt pflichtgemäßem Ermessen. Grundsätzlich empfiehlt es sich, Betroffenen einen Abdruck der Mitteilung zu übersenden. Von der Beifügung der Schriftstücke (etwa Urteile), die Betroffenen schon übermittelt worden sind, kann abgesehen werden.

(4) Eine nach § 21 Abs. 4 EGGVG unterbliebene Unterrichtung ist nachzuholen, sobald die Beschränkungen entfallen sind.

4

Mitteilungspflichtige Stellen und dort funktional zuständige Personen

- (1) Mitteilungspflichtige Stelle ist, soweit nichts anderes bestimmt ist,
 1. die Staatsanwaltschaft für Mitteilungen bis zur Erhebung der öffentlichen Klage,
 2. das Gericht für Mitteilungen nach der Erhebung der öffentlichen Klage oder der Privatklage bis zur Rechtskraft der Entscheidung,
 3. die Vollstreckungsbehörde für Mitteilungen nach der Rechtskraft der Entscheidung.

Die oberste Justizbehörde kann, insbesondere aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, eine andere Bestimmung treffen.

(2) Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte ordnen die Mitteilung in den Fällen an, in denen dies ausdrücklich bestimmt ist oder in denen sie sich die Anordnung ausdrücklich vorbehalten haben. Auch in anderen Fällen können sie Mitteilungen anordnen. Amtsanwältinnen und Amtsanwälte stehen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gleich.

- (3) Im Übrigen ordnen Mitteilungen an
 1. bei der Staatsanwaltschaft von der Behördenleitung bestimmte Bedienstete,
 2. bei dem Gericht Urkundsbeamtinnen oder Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,
 3. bei der Vollstreckungsbehörde Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Justizdienstes,

soweit vorgesetzte Stellen nichts anderes bestimmen. Die Durchführung einer angeordneten Mitteilung kann einer anderen Justizbehörde überlassen werden; die Verantwortung der anordnenden Stelle für die Zulässigkeit der Mitteilung bleibt unberührt.

5

Kennlichmachung der Mitteilungspflicht auf den Akten, Dokumentation der Mitteilung

- (1) Die Mitteilungspflichten sind auf der Vorderseite der Akten in geeigneter Form kenntlich zu machen; dies gilt nicht für die Mitteilungspflicht nach Nummer 11.
- (2) Sind Mitteilungen gemacht, ist dies in geeigneter Form zu dokumentieren. In Betracht kommt z.B. ein Vermerk. Ein Abdruck der Mitteilungen – ohne etwaige Anlagen – soll zur Dokumentation benutzt werden, wenn dies ohne größeren Aufwand möglich ist.
- (3) Liegen die Beschränkungen des § 21 Abs. 3 und 4 EGGVG vor, sind die Kennlichmachung der Mitteilungspflichten und die Dokumentation der Mitteilung in den Handakten oder in sonst geeigneter Weise vorzunehmen.

Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen

(1) Der Inhalt und der Zeitpunkt der Mitteilungen richten sich nach den besonderen Vorschriften. Neben den mitzuteilenden Daten dürfen weitere Daten unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 EGGVG übermittelt werden. Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen.

(2) Ist die Einleitung eines Verfahrens mitzuteilen, richtet sich der Inhalt der Mitteilung nach deren Zweck und den Umständen des Einzelfalles. Die Mitteilung unterbleibt, solange kein begründeter Verdacht vorliegt.

(3) Ist der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls mitzuteilen, sind auch die Aufhebung dieser Entscheidungen sowie die Aussetzung des Vollzuges mitzuteilen. Der Haft- oder der Unterbringungsbefehl selbst werden grundsätzlich nicht übermittelt. Soll der Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls vor dessen Vollzug mitgeteilt werden, ist besonders zu prüfen, ob Zwecke des Strafverfahrens dem entgegenstehen (Nummer 2 Abs. 1 Satz 4).

(4) Ist die Erhebung der öffentlichen Klage mitzuteilen, sind die Anklageschrift, eine an ihre Stelle tretende Antragschrift nach § 414 Abs. 2 Satz 2 StPO, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO) bzw. der Antrag im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG) zu übermitteln. Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen unterbleibt.

(5) Ist das Urteil mitzuteilen, sind die Urteilsformel und die Urteilsgründe zu übermitteln. Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung der Urteilsgründe unterbleibt. Mitzuteilen ist auch, ob und von wem ein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt worden ist.

(6) Ist die rechtskräftige Entscheidung (Urteil, Strafbefehl, Gesamtstrafenbeschluss) mitzuteilen, ist auch anzugeben, wann sie rechtskräftig geworden ist. Ist mit der rechtskräftigen Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf eine angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch die angefochtene Entscheidung mitzuteilen; Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Ist der Ausgang des Verfahrens mitzuteilen, ist jede das Verfahren endgültig oder außer in den Fällen des § 153a StPO – vorläufig abschließende Entscheidung mit Begründung mitzuteilen, insbesondere die Einstellungsverfügung (Ablehnung der Strafverfolgung) der Staatsanwaltschaft, der nicht mehr anfechtbare Beschluss, der die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt, die Einstellung des Verfahrens durch gerichtlichen Beschluss und die rechtskräftige Entscheidung. Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung der Begründung unterbleibt.

7

Folgemitteilungen, Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Unter den Voraussetzungen des § 20 EGGVG sind Folgemitteilungen notwendig. Absatz 1 ordnet – eingeschränkt durch Absatz 3 – Folgemitteilungen für den Fall an, dass eine Mitteilung vor Beendigung des Verfahrens ergangen, insbesondere eine übermittelte Entscheidung abgeändert oder aufgehoben worden ist. Absatz 2 Satz 1 regelt – wiederum eingeschränkt durch Absatz 3 – die unverzügliche Berichtigung unrichtiger Daten. Die Entscheidung darüber, dass eine Folgemitteilung nach § 20 Abs. 3 EGGVG unterbleibt, treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

(2) Senden Empfänger Unterlagen zurück, weil sie für ihre Zwecke nicht erforderlich sind, ist sicherzustellen, dass sie keine Folgemitteilungen erhalten. Leiten Empfänger Unterlagen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 EGGVG weiter, sind Folgemitteilungen an die nach ihren Angaben tatsächlich zuständige Stelle zu machen.

(3) Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, ist der Empfänger zu unterrichten (§ 22 Abs. 2 Satz 1 EGGVG). Auf § 22 Abs. 2 Satz 2 EGGVG soll er hingewiesen werden.

8

Mitteilungen bei Tateinheit

Ist eine Mitteilung wegen der Art des verletzten Strafgesetzes vorgeschrieben, ist sie auch dann zu machen, wenn die Straftat zugleich ein anderes Strafgesetz verletzt und die Strafe diesem entnommen werden muss oder entnommen worden ist.

9

Form der Mitteilungen

(1) Soweit dies möglich und nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Mitteilungen durch Übersendung einer Mehrfertigung des mitzuteilenden Schriftstücks bewirkt. Im Übrigen wird die Form der Mitteilungen von der übermittelnden Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

(2) Ein automatisiertes Verfahren zur Durchführung von Mitteilungen kann eingerichtet werden, wenn diese Form der Datenübermittlung – unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen – wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder aus anderen Gründen angemessen ist. Der automatisierte Abruf durch die empfangenden Stellen ist unzulässig. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die für die übermittelnde Stelle gelten, sind zu beachten.

(3) Mehrfertigungen sind nur zu beglaubigen, wenn dies besonders bestimmt ist.

(4) Soweit es nicht der Übersendung einer Mehrfertigung bedarf, sollen Vordrucke oder Muster verwendet werden.

(5) Auf der Mitteilung wird vermerkt:

„(Absendende Stelle), den20..

An

..... – vertraulich zu behandeln –

.....

Zum dortigen Aktenzeichen (falls bekannt):.....

Mitteilung nach Nr. ...

der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen.

Die Mitteilung darf nur im Rahmen der §§ 19 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 2 EGGVG verwertet werden, es sei denn, dass eine zweckändernde Nutzung ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist. Der Zweck ergibt sich aus der angegebenen Bestimmung der MiStra. Sind die übermittelten Daten im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 EGGVG nicht erforderlich, ist nach § 19 Abs. 2 Satz 2 EGGVG zu verfahren.”

Die §§ 18, 19 EGGVG sowie die einschlägige Bestimmung des zweiten Teils dieser Verwaltungsvorschrift sind der Mitteilung im Wortlaut beizufügen, wenn die Kenntnis der empfangenden Stelle nicht vorausgesetzt werden kann.

(6) Die Mitteilung wird – sofern kein automatisiertes Verfahren Anwendung findet – verschlossen übersandt.

10

Mitteilungsweg

(1) Die Mitteilungen werden vorbehaltlich besonderer Vorschriften der empfangenden Stelle unmittelbar übersandt. Berichtspflichten bleiben unberührt.

(2) Soweit dies nach der Art der zu übermittelnden Daten und der Organisation der empfangenden Stelle veranlasst oder im Folgenden ausdrücklich angeordnet ist, trifft die übermittelnde Stelle angemessene Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass Mitteilungen unmittelbar die bei der empfangenden Stelle funktionell zuständigen Bediensteten erreichen.

Zweiter Teil **Die einzelnen Mitteilungspflichten**

1. Abschnitt **Allgemeine Mitteilungspflichten**

11

Mitteilungen an die Polizei § 482 StPO

- (1) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit dem Verfahren befasst war, ihr Aktenzeichen mit.
- (2) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit dem Verfahren befasst war, den Ausgang des Verfahrens mit.
- (3) Die Mitteilung nach Absatz 2 erfolgt
 1. in den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 1 BZRG durch Übersendung einer Mehrfertigung der Mitteilung an das Bundeszentralregister,
 2. im Übrigen grundsätzlich nur durch Übermittlung der Entscheidungsformel (Tenor), der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung (Urteil, Beschluss, Entschließung der Staatsanwaltschaft).

Eine Mehrfertigung des Urteils (ggf. auch der nach § 267 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 StPO in Bezug genommenen Abbildungen und Schriftstücke) oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung kann auf Ersuchen der befassten Polizeibehörde übersandt werden.

- (4) Die Mitteilung des Verfahrensausgangs von Amts wegen unterbleibt in Verfahren gegen Unbekannt sowie bei Verkehrsstrafsachen, soweit sie nicht unter die §§ 142, 315 bis 315c StGB fallen. Die Befugnis zur Erteilung von Auskünften oder der Gewährung von Akteneinsicht auf Ersuchen bleibt hiervon unberührt.

12

Mitteilungen zum Wählerverzeichnis § 13 Abs. 1 Nr. 5 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen deutsche Staatsangehörige sowie gegen Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, ist der zuständigen Verwaltungsbehörde die Tatsache der rechtskräftigen Verurteilung (ohne Angabe der rechtlichen Bezeichnung der Tat und ohne Angabe der angewendeten Strafvorschriften) mitzuteilen, wenn
 1. wegen eines Verbrechens auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erkannt worden ist,

2. die Fähigkeit aberkannt worden ist, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder
3. das Recht aberkannt worden ist, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.

In den Fällen der Ziffern 2 und 3 ist auch die Zeit mitzuteilen, für die die Aberkennung wirksam ist.

(2) Der zuständigen Verwaltungsbehörde ist eine Mitteilung zu machen, wenn jemand nach § 63 in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wird. In diesen Fällen ist auch die Entlassung mitzuteilen.

(3) Die Mitteilungen sind der Verwaltungsbehörde zu machen, in deren Bezirk die Verurteilte oder der Verurteilte die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehat. Haben Verurteilte keine Wohnung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder lässt sich eine solche Wohnung nicht feststellen, so sind die Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde zu machen, in deren Bezirk die Verurteilte oder der Verurteilte die letzte Wohnung, bei mehreren Wohnungen die letzte Hauptwohnung gehabt hat.

(4) In den Fällen des Absatz 1 sind auch der Tag des Ablaufs des Verlustes der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Wahl- und Stimmrechts sowie die Wiederverleihung dieser Fähigkeiten und Rechte mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Empfänger der Erstmitteilung und in den Fällen, in denen eine neue Wohnung aktenkundig ist, an die nunmehr zuständige Verwaltungsbehörde zu richten.

13

Bewährungs- und Führungsaufsichtsfälle § 479 Abs. 2 Nr. 3 StPO

- (1) Ist durch eine Entscheidung des Gerichts oder durch eine Gnadenentscheidung
 1. die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder des Restes einer Freiheitsstrafe,
 2. die Vollstreckung oder weitere Vollstreckung einer Unterbringung,
 3. ein Berufsverbot,
 4. die Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe,
 5. die Vollstreckung eines Strafarrestes oder des Restes eines Strafarrestes zur Bewährung ausgesetzt oder
 6. die Strafe oder der Strafarrrest nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen

worden, ist dem Gericht oder der Gnadenbehörde Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zu einem Widerruf der Aussetzung oder des Straferlasses oder des Erlasses des Strafarrestes führen können.

(2) Ist durch die Entscheidung eines Gerichts oder kraft Gesetzes Führungsaufsicht eingetreten, so ist dem Gericht sowie der Führungsaufsichtsstelle Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zu nachträglichen Entscheidungen führen können.

(3) Ist die Verurteilung zu einer Geldstrafe vorbehalten oder die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt worden, ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zur Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe oder zur Verhängung einer Jugendstrafe führen können.

(4) Ist Bewährungs- oder Führungsaufsicht angeordnet, ist die Mitteilung in zwei Stücken zu machen.

14

Ermittlungen über einen Todesfall

§ 13 Abs. 1 Nr. 1 EGGVG

(1) Werden in einem Strafverfahren amtliche Ermittlungen über den Tod einer Person durchgeführt, ist dem Standesamt (§ 28 i.V.m. § 30 Abs. 3 PStG), in dessen Bezirk die Person gestorben ist, Mitteilung zu machen, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft hierfür zuständig ist. *

* Amtl. Anm.:

- BW Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)
- BY Polizei (Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 8. Juli 2008; GVBl. S. 344)
- BE Polizeibehörde (§ 1 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin vom 26. März 2013 (GVBl. S. 107)
- BB Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 1 Abs. 4 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 9. Oktober 2003; GVBl. I/03, S. 270, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2009; GVBl. I/09, S. 66)
- HB Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 4 Abs. 3 Bremisches Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (BremAGPStG) vom 16. Dezember 2008; Brem.GBl. S. 418)
- HH Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörde für Inneres (Ziff. IV der Anordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 3. November 2009; Amtl. Anz. S. 2093)
- HE Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)
- MV Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 1 Absatz 4 des Landespersonenstandsausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LPStAG M-V) vom 1. Dezember 2008; GVOBl. M-V S. 461)
- NI Staatsanwaltschaft (Nr. 1 des Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 18.12.2008; Nds. MBl. S. 98)
- NW Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 3 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO NRW) vom 16. Dezember 2008; GV. NRW. 2008 S. 859)
- RP Polizeibehörde, die die amtlichen Ermittlungen führt (§ 3 Abs. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Dezember 2008; GVBl. S. 321)
- SL Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 6 Abs. 2 der Saarländischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 4. Dezember 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2012 (Amtsbl. I S. 127)
- SN Polizei (§ 4 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Sächs-AG-PStG) vom 11. Dezember 2008; SächsGVBl. 2008, Bl.-Nr. 20, S. 938)
- ST Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt (PStG-AG LSA) vom 5. Dezember 2008; GVBl. LSA S. 406)
- SH Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)
- TH Polizei (§ 3 Abs. 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz vom 18. September 2008; GVBl. S. 313)

- (2) In der Mitteilung sollen nach Möglichkeit angegeben werden
1. die Vornamen und der Familienname der verstorbenen Person, ihr Beruf und Wohnort sowie Ort und Tag der Geburt,
 2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten bzw. der Ehegattin oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin oder die Tatsache, dass die verstorbene Person nicht verheiratet oder verpartnert war,
 3. Ort, Tag und Stunde des Todes.
- (3) Ist der Sterbeort nicht festzustellen, ist die Mitteilung an das Standesamt zu richten, in dessen Bezirk die Leiche gefunden worden ist.

2. Abschnitt

Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

15

Strafsachen gegen Personen in einem Beamten- oder Richterverhältnis

§ 115 BBG, § 49 BeamtStG, §§ 46, 71 DRiG

- (1) In Strafsachen gegen Personen, die in einem Beamten- oder Richterverhältnis stehen, sind mitzuteilen
1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
 2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
 3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
 4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie ggf. mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.
- (2) Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziff. 2 bis 4 nur zu machen, wenn
1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
 2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten auf Grund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.
- (3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit

nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.

(5) Die Mitteilungen sind an die zuständigen Dienstvorgesetzten oder deren Vertretung im Amt zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

16

Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Personen, die in einem privatrechtlichen Arbeitnehmer- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, sind, soweit es um den Vorwurf eines Verbrechens geht, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. die Urteile,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(2) Entsprechend ist in Strafsachen wegen eines Vergehens zu verfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Dienstes bzw. des Berufes zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen.

(3) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(4) In Strafsachen gegen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, das nicht unter Nummer 15 fällt, ist diese Bestimmung dann anzuwenden, wenn für das Rechtsverhältnis im Gesetz auf die Regelungen des Beamtenrechts verwiesen wird. Ist dies nicht der Fall, ist nach den Absätzen 1 bis 3 zu verfahren.

(5) Die Mitteilungen sind an die Leitung der Behörde oder Beschäftigungsstelle oder die Vertretung im Amt zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

17

Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter aller Zweige der Gerichtsbarkeit sind rechtskräftige Entscheidungen mitzuteilen, die den Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, zur Folge haben oder in denen wegen einer vorsätzlichen Tat eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten festgesetzt worden ist.

(2) Darüber hinaus sind in Strafsachen wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, mitzuteilen:

1. bei Schöffinnen und Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in Handels- und Landwirtschaftssachen die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und der Ausgang des Verfahrens,
2. bei den übrigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern die Erhebung der öffentlichen Klage und der Ausgang des Verfahrens.

(3) Bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der Finanzgerichtsbarkeit sind ferner alle rechtskräftigen Verurteilungen wegen einer Steuer- oder Monopolstraftat mitzuteilen.

(4) Die Mitteilungen sind an die Präsidentin oder den Präsidenten oder an die Direktorin oder den Direktor des Gerichts, bei dem die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter tätig ist oder tätig werden soll, zu richten. Bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern an einem Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht sind die Mitteilungen an die oberste Arbeitsbehörde des Landes*, bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern am Bundesarbeitsgericht an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu richten. Sie sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

18

Strafsachen gegen Versorgungsberechtigte

§ 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Personen, denen aufgrund früherer Dienstverhältnisse als Richterinnen oder Richter, Beamtinnen oder Beamte, Soldatinnen oder Soldaten Ansprüche auf Versorgungsbezüge zustehen oder Versorgungsleistungen gewährt werden, sind mitzuteilen

1. der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörde das rechtskräftige Urteil, wenn
 - a) wegen einer vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangenen vorsätzlichen Tat
 - aa) eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt,

* **Anmerkung:** In Baden-Württemberg, der Freien und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind die Mitteilungen an die oberste Justizbehörde zu richten.

- bb) eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten – bei Soldatinnen und Soldaten eine Freiheitsstrafe in beliebiger Höhe – nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit verhängt,
- cc) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt oder
- dd) nur bei Soldatinnen und Soldaten – eine Maßregel der Besserung und Sicherung nach §§ 64, 66 StGB angeordnet

worden ist oder

- b) wegen einer nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangenen vorsätzlichen Tat
 - aa) eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
 - bb) eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit

verhängt worden ist,

2. der nach §§ 17, 84 BDG oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften* oder der nach der WDO zuständigen Einleitungsbehörde, wenn die Tat vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde oder wenn bei einer nach diesem Zeitpunkt begangenen Tat die besonderen Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BDG i.V.m. § 77 Abs. 2 BBG oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften oder gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 WDO i.V.m. § 23 Abs. 2 SG vorliegen:
 - a) die Erhebung der öffentlichen Klage,
 - b) die Urteile,
 - c) der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Buchstabe a oder b zu machen war.

Nummer 15 Abs. 2 gilt in diesen Fällen entsprechend.

(2) In Strafsachen gegen Personen, denen aufgrund einer früheren Tätigkeit in einem privatrechtlichen Arbeitnehmerverhältnis im öffentlichen Dienst oder als Hinterbliebene einer solchen Person gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes Ansprüche auf Betriebsrenten aufgrund einer Pflichtversicherung oder Bestandsrenten zustehen, sind der für die Festsetzung der Leistungen zuständigen Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, wenn:

1. wegen einer vorsätzlichen Tat eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verhängt worden ist.

* **Amtl. Anm.:**

SL: Im Anwendungsbereich des saarländischen Landesrechts sind §§ 17, 84 des Saarländischen Disziplingesetzes (SDG) zu beachten.

(3) In Strafsachen gegen sonstige Personen, denen gegen eine öffentliche Kasse Ansprüche auf Leistungen mit Versorgungscharakter zustehen oder denen solche Leistungen gewährt werden, sind der für die Festsetzung der Leistungen zuständigen Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, in denen wegen einer vorsätzlichen Tat, die

1. vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde, eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden ist,
2. nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde, eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verhängt worden ist oder
3. die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verhängt worden ist.

(4) In Strafsachen gegen Hinterbliebene von Personen im Sinne der Absätze 1 und 3, die Anspruch auf Versorgungsbezüge haben oder Versorgungsleistungen erhalten, sind der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, wenn:

1. wegen eines Verbrechens eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verhängt worden ist.

19

Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten

§ 89 Abs. 1 und 3 SG, § 115 BBG

(1) In Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie ggf. mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Endet das Wehrdienstverhältnis nach der Übermittlung einer Mitteilung, so ist der Empfänger vom Ausgang des Verfahrens nach § 20 Abs. 1 EGGVG zu unterrichten, soweit er hierauf nicht verzichtet hat.

(2) Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziff. 2 bis 4 nur zu machen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.

(5) Mitteilungen sind zu richten

1. bei Erlass und Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls schriftlich an die nächsten Disziplinarvorgesetzten oder deren Vertretung im Amt,
2. in allen übrigen Fällen zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle an das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr (Kurt-Schumacher-Damm 41, 13405 Berlin).

Die Mitteilungen sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen. Im Falle der Ziffer 2 sind nur die Personendaten der Soldatinnen oder Soldaten, die zur Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Dienstgrad, Truppenteil oder Dienststelle sowie Standort), dem Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr mitzuteilen. Die übrigen Daten sind zur Weiterleitung in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln. Ist das Wehrdienstverhältnis zwischenzeitlich beendet, soll neben den bekannten, zuletzt gültigen Personendaten auch die bekannte Anschrift der entlassenen Soldatinnen oder Soldaten mitgeteilt werden.

20

Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und frühere Soldatinnen und Soldaten auf Zeit

§ 89 Abs. 2 SG

(1) In Strafsachen gegen Berufsoffiziere und -unteroffiziere im Ruhestand, frühere Berufsoffiziere und -unteroffiziere und frühere Offiziere und Unteroffiziere auf Zeit sind mitzuteilen

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. die Urteile,
3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war, wenn der Tatvorwurf

a) die §§ 80 bis 100a, 105, 106, 129, 129a StGB oder § 20 VereinsG betrifft und die Tat eine Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zum Ziel hatte oder

b) auf unwürdiges Verhalten im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 SG schließen lässt und nicht erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. In Privatklageverfahren und in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach dieser Bestimmung nicht zu machen.

(2) Die Mitteilungen sind zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle an das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr (Kurt-Schumacher-Damm 41, 13405 Berlin) zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen. Es sind nur die Personendaten der Beschuldigten mitzuteilen, die für die Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind. Hierzu sollen Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, der frühere Dienstgrad und die Anschrift der Beschuldigten angegeben werden. Die übrigen Daten sind dem Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

21

Strafsachen gegen Zivildienstleistende

§ 45a ZDG, § 115 BBG

(1) In Strafsachen gegen Zivildienstleistende sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie ggf. mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Endet das Zivildienstverhältnis nach Übermittlung einer Mitteilung, ist der Empfänger über den Ausgang des Verfahrens nach § 20 Abs. 1 EGGVG zu unterrichten, soweit er hierauf nicht verzichtet hat.

(2) Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziff. 2 bis 4 nur zu machen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.

(5) Die Mitteilungen sind an das

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

50964 Köln

Telefon: 0221 3673-0

zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

22

Strafsachen gegen Geistliche und Beamtinnen und Beamte öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften

§ 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 6, Abs. 2 EGGVG

(1) Mitteilungen an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind nur zulässig, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind.

(2) In Strafsachen gegen Geistliche einer Kirche oder gegen Personen, die ein entsprechendes Amt bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft bekleiden, sowie gegen Beamtinnen und Beamte einer Kirche oder einer Religionsgesellschaft sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. die Urteile,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(3) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(4) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach den Absätzen 2 und 3 zu übermitteln sind, sollen nur übermittelt werden, wenn die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob disziplinarrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(5) Für die in Absatz 2 genannten Personen gelten, wenn sie sich im Ruhestand befinden, die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Die Mitteilungen sind an die jeweils zuständige Oberbehörde der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

23

Strafsachen gegen Notarinnen, Notare und Angehörige der rechtsberatenden Berufe

§ 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 EGGVG, § 64a Abs. 2 BNotO,
§ 36 Abs. 2 BRAO auch i.V.m. § 207 Abs. 2 Satz 1, § 209 Abs. 1 Satz 3,
§ 59m Abs. 2 BRAO, § 4 Abs. 1 EuRAG, § 34 Abs. 2 PAO
auch i.V.m. § 154b Abs. 2, § 52m Abs. 2 PAO, § 18 Abs. 1 RDG

(1) In Strafsachen gegen

- Notarinnen, Notare, Notarassessorinnen und Notarassessoren,
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, einschließlich der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte i.S.v. § 2 EuRAG, der dienstleistenden europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte i.S.v. § 25 EuRAG und der niedergelassenen ausländischen Anwältinnen und Anwälte i.S.v. § 206 BRAO,
- Patentanwältinnen und Patentanwälte, einschließlich der ausländischen Mitglieder der Patentanwaltskammer i.S.v. § 154a PatAnwO,
- Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer Rechtsanwalts- oder Patentanwalts- gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- registrierte Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleister, Rechtsbeistände, Prozessagentinnen und Prozessagenten

sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsgebots,
2. Entscheidungen, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. die Urteile,
5. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 4 zu machen war.

(2) In besonderen Fällen, namentlich in Verfahren, die die pflichtwidrige Verwendung von Mandantengeldern, einen Parteiverrat, einen Betrug, eine Urkundenfälschung, die unterlassene Herausgabe von Behördenakten oder einen sonstigen Vorwurf, der zu einem Berufs- oder Vertretungsverbot oder einer Amtsenthebung führen kann, zum Gegenstand haben, oder wenn im Verfahren Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB getroffen werden, sind auch die Einleitung sowie der Ausgang des Ermittlungsverfahrens mitzuteilen.

(3) In Privatklageverfahren und in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(4) Die Mitteilungen sind zu richten

1. bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren:
an die Landesjustizverwaltung, die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Landgerichts und der Notarkammer;
2. bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof:
an das Bundesministerium der Justiz, die Generalbundesanwältin oder den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof;
3. bei den übrigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gemäß Absatz 1 sowie bei Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind:
an die Generalstaatsanwaltschaft und die Rechtsanwaltskammer;
4. bei nichtanwaltlichen und nichtpatentanwaltlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung:
an die gemäß §§ 120, 119 Abs. 2, § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Generalstaatsanwaltschaft und die gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 74, 113, 115c und 120 BRAO);
bei nichtanwaltlichen und nichtpatentanwaltlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung:
an die Generalstaatsanwaltschaft München (§§ 86, 104, 105 PAO) und die Patentanwaltskammer (§§ 53, 58, 70, 95, 97a PAO);
5. bei Patentanwältinnen und Patentanwälten – auch als Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung –:
an die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes, die Generalstaatsanwaltschaft München und die Patentanwaltskammer (§§ 53, 58, 70, 86, 95, 97a, 104, 105 PAO);
Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung zusätzlich:
an die gemäß §§ 120, 119 Abs. 2, § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Generalstaatsanwaltschaft und die gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 74, 113, 115c, 120 BRAO);

6. bei den in Ziffern 3 und 5 genannten Angehörigen rechtsberatender Berufe, die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen oder Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung sind, zusätzlich an die für die Rechtsanwaltsgesellschaft zuständige Rechtsanwaltskammer, wenn die Mitteilung ein Berufsverbot betrifft; ist der Mitteilungsempfänger mit den nach Ziffer 3 zu unterrichtenden Stellen identisch, ist eine zusätzliche Mitteilung nicht erforderlich;
 7. bei den in Ziffern 3 und 5 genannten Angehörigen rechtsberatender Berufe, die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen oder Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung sind, zusätzlich an die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes (§ 52g Abs. 1, § 52h Abs. 3 PAO) und die Patentanwaltskammer (§ 53 Abs. 1, § 97a PAO), wenn die Mitteilung ein Berufsverbot betrifft; sind die Mitteilungsempfänger mit den nach Ziffer 5 zu unterrichtenden Stellen identisch, ist eine zusätzliche Mitteilung nicht erforderlich;
 8. bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, Prozessagentinnen und Prozessagenten:
an die auf der Grundlage von § 19 RDG nach Landesrecht zuständige Stelle.
- Die Mitteilungen sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

24

Strafsachen gegen Angehörige bestimmter Berufe des Wirtschaftslebens und Sachverständige

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 EGGVG, §§ 36a Abs. 3 Nr. 2,
84a Abs. 2, 130 Abs. 1 WiPrO , § 10 Abs. 2 StBerG

- (1) In Strafsachen gegen
- Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer,
 - vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer,
 - Steuerberaterinnen und Steuerberater,
 - Steuerbevollmächtigte,
 - Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer
 - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
 - Steuerberatungsgesellschaft oder
 - Buchprüfungsgesellschaft,
 - Dispacheurinnen und Dispacheure,
 - Markscheiderinnen und Markscheider,
 - öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure,

- Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens und Personen, die für ein solches Unternehmen an der Börse handeln (Börsenhändler),
- öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, öffentlich bestellte und vereidigte sowie allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, ferner öffentlich bestellte und vereidigte sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer sowie
- Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure, soweit diese in einer von einer Berufskammer geführten Liste eingetragen sind,

sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Berufs zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Entscheidung, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilungen ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) In Strafsachen gegen amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflicht auch auf die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 111a StPO oder die Sicherstellung, Inverwahrung oder Beschlagnahme des Führerscheins gem. § 94 StPO erstreckt. Gleiches gilt für Prüferinnen und Prüferingenieure von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen, die mit der Durchführung von Untersuchungen betraut sind (Anl. VIII b StVZO).

(4) Die Mitteilungen sind zu richten an

1. die zuständige Landesbehörde in Fällen, in denen eine rechtskräftige Entscheidung ein Berufsverbot anordnet oder den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat,
2. die zuständige Berufskammer, wenn eine solche als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht,

3. die für die Bestellung zuständige Behörde oder Stelle (Kammer) in Strafsachen gegen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, öffentlich bestellte und vereidigte sowie allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, öffentlich bestellte und vereidigte sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer,
4. die für die Aufsicht über Dispatcherinnen und Dispatcher, Markscheiderinnen und Markscheider, öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, die für die amtliche Anerkennung der Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie die für die Zustimmung zur Betrauung von Prüferinnen und Prüfern jeweils zuständige Stelle,
5. die Geschäftsführung der Börse in Strafsachen gegen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens und Personen, die für ein solches Unternehmen an der Börse handeln (Börsenhändler), und an
6. die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt, die oder der für die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens zuständig ist (§§ 84, 130 Abs. 1 WiPrO, § 113 StBerG), in Strafsachen gegen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte, gegen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder Partnerinnen oder Partner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft.

25

Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten § 60a Abs. 1, Abs. 1a KWG, § 34 ZAG

(1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber oder Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten sowie gegen Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an solchen Instituten oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder in den Fällen des § 60a Absatz 1 KWG auch deren persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, sind der

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Bankenaufsicht –
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn**

mitzuteilen

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift, in Strafsachen, die eine Straftat nach § 54 KWG oder § 31 ZAG zum Gegenstand haben, bereits die Einleitung des Ermittlungsverfahrens,
2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 Ziff. 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

25 a

Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und sonstige an Wertpapierdienstleistungsgeschäften beteiligte Personen

§ 40a Abs. 1, 2 und 4 WpHG

(1) In Strafsachen wegen Straftaten nach § 38 WpHG teilt die Staatsanwaltschaft die Einleitung des Ermittlungsverfahrens, die Anklageschrift bzw. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

– Wertpapieraufsicht –

Marie-Curie-Straße 24-28

60439 Frankfurt

mit. Das Gericht teilt in diesen Verfahren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Termin zur Hauptverhandlung mit.

(2) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber oder Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Straftaten zum Nachteil von Kundinnen und Kunden bei oder im Zusammenhang mit dem Betrieb des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, ferner in Strafsachen, die Straftaten nach § 38 WpHG zum Gegenstand haben, sind im Fall der Erhebung der öffentlichen Klage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln. Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(3) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 2 Nummer 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der

übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

25 b

Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds und sonstige daran beteiligte Personen

§ 145b Abs. 1, Abs. 1a VAG

(1) In Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds sowie Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach den §§ 134, 137 bis 141, 143 und 145 VAG zum Gegenstand haben, sind – und zwar auch, wenn eine Landesbehörde die Aufsicht ausübt – der

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Versicherungsaufsicht –
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn**

mitzuteilen

1. in Strafsachen, die eine Straftat nach § 140 VAG zum Gegenstand haben, die Einleitung des Ermittlungsverfahrens,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
4. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 Ziff. 2 und 3 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

25 c

Strafsachen gegen bedeutende Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften und Verwahrstellen

§ 341 Abs. 1, Abs. 2 KAGB

(1) In Strafsachen gegen bedeutend beteiligte Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter oder Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften oder Verwahrstellen oder deren jeweilige gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung sind der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

– Wertpapieraufsicht –

Marie-Curie-Straße 24-28

60439 Frankfurt am Main

mitzuteilen

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift, in Strafsachen, die eine Straftat nach § 339 KAGB zum Gegenstand haben, bereits die Einleitung des Ermittlungsverfahrens,
2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 Ziffern 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

26

Strafsachen gegen Angehörige der Heilberufe

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 EGGV

- (1) In Strafsachen gegen
- Ärztinnen und Ärzte,
 - Zahnärztinnen und Zahnärzte,
 - Tierärztinnen und Tierärzte,
 - Apothekerinnen und Apotheker,
 - Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten,
 - Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,

- Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,
- Hebammen und Entbindungspfleger
- Altenpflegerinnen/Altenpfleger,
- Diätassistentinnen/Diätassistenten,
- Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Logopädinnen/Logopäden,
- Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen/Masseure und medizinische Bademeister,
- Orthoptistinnen/Orthoptisten,
- Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten,
- Podologinnen/Podologen,
- Rettungsassistentinnen/Rettungsassistenten,
- Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitäter,
- Technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin
(Medizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten für Funktionsdiagnostik; Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen/Laboratoriumsassistenten; Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen/Radiologieassistenten; veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten),
- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen/Assistenten

sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Berufes zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Entscheidung, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Die Mitteilungen sind zu richten an

1. die zuständige Behörde und

2. die zuständige Berufskammer, wenn eine solche als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht.

Sie sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

27

Strafsachen gegen sonstige Angehörige von Lehrberufen und erzieherischen Berufen

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen

1. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastdozentinnen und Gastdozenten, Lehrbeauftragte an Hochschulen,
2. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer und andere Personen, die an Schulen mit pädagogischen Aufgaben betraut sind,
3. Leiterinnen und Leiter, Erzieherinnen und Erzieher und andere Personen, die in Heimen, Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen mit erzieherischen Aufgaben betraut sind,

wenn sie entweder an Hochschulen oder Schulen in freier Trägerschaft oder einer privaten Einrichtung der in Ziffer 3 genannten Art oder - ohne in einem Arbeitnehmer- oder Beamtenverhältnis zu stehen – an öffentlichen Hochschulen oder Schulen oder an einer der in Ziffer 3 genannten öffentlichen Einrichtungen tätig sind, gilt Nummer 16 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Mitteilungen sind unter Nennung der Beschäftigungsstelle an die zuständige Aufsichtsbehörde zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

28

Strafsachen gegen Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten-, Behinderten- und Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Betreiberinnen oder Betreiber, Vertretungsberechtigte juristischer Personen als Betreiber, Leiterinnen oder Leiter von sowie Pflegedienstleiterinnen oder Pflegedienstleiter und andere pflegerisch oder betreuerisch tätige Beschäftigte in Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 HeimG oder der dieses Gesetz ersetzenden landesrechtlichen Vorschriften, Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten und ambulanten Pflegediensten nach SGB V und SGB XI sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Tätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilungen ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Die Mitteilungen sind an die für die jeweilige Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde und an die zuständige oberste Landesbehörde zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

29

Sonstige Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

§ 17 Nr. 3 und 4 EGGVG, § 115 Abs. 4 BBG, § 49 Abs. 4 BeamtStG,
§§ 46, 71 DRiG, § 89 Abs. 1 SG, § 45a Abs. 1 ZDG, § 64a Abs. 2 BNotO,
§ 36 Abs. 2 auch i.V.m § 207 Abs. 2 Satz 1, § 209 Abs. 1 Satz 3, § 59m Abs. 2 BRAO,
§ 4 Abs. 1 EuRAG, § 34 Abs. 2 auch i.V.m. § 154b Abs. 2, § 52m Abs. 2 PAO,
§ 18 Abs. 1 RDG, § 40a Abs. 5 WpHG, §§ 36a Abs. 3 Nr. 2, 84a Abs. 2,
130 Abs. 1 WiPrO, § 10 Abs. 2 StBerG, § 60a Abs. 2 KWG, § 34 Satz 2 ZAG,
§ 341 Abs. 3 KAGB, § 145b Abs. 2 VAG

(1) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren - gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles für dienst-, disziplinar-, standes- oder berufsrechtliche Maßnahmen gegen eine der nachfolgend genannten Personen oder für aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen deren Geschäftsbetrieb erforderlich ist:

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter (Nummer 15)
2. Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (Nummer 19)
3. Zivildienstleistende (Nummer 21)
4. Notarinnen und Notare sowie Angehörige der rechtsberatenden Berufe (Nummer 23)
5. Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte (Nummer 24)
6. Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten (Nummer 25)

7. Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und sonstige an Wertpapierdienstleistungsgeschäften beteiligte Personen (Nummer 25a)
8. Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds und sonstige daran beteiligte Personen (Nummer 25b)
9. Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften und Verwahrestellen (Nummer 25c)
10. Angehörige der Heil- und Gesundheitsfachberufe (Nummer 26)
11. Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten-, Behinderten- und Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten (Nummer 28).

Erforderlich ist die Kenntnis der Daten auch, wenn diese Anlass zur Prüfung bietet, ob Maßnahmen der genannten Art zu ergreifen sind.

(2) Mitteilungen unterbleiben, soweit für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung das öffentliche Interesse überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Die Mitteilungen sind an die Stellen zu richten, die in den in Absatz 1 genannten Bestimmungen aufgeführt sind, und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

3. Abschnitt

Sonstige Mitteilungen wegen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen

30

Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Titeln, Orden und Ehrenzeichen

§ 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen

(1) Ergibt sich aus einem Strafurteil, dass die oder der Verurteilte Inhaberin oder Inhaber von Titeln, Orden oder Ehrenzeichen ist, die nach dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind, so sind rechtskräftige Verurteilungen mitzuteilen, in denen erkannt ist

1. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen eines Verbrechens,
2. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist,

3. auf Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden.

(2) Die Mitteilungen sind zu richten

1. bei Titeln, Orden und Ehrenzeichen, die von einer Stelle innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen verliehen worden sind, an die oder den Verleihungsberechtigten,
2. bei Titeln, Orden und Ehrenzeichen, die von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder einer anderen Stelle außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen verliehen worden sind, an das Bundespräsidialamt.

Die Mitteilung umfasst den Urteilstenor sowie den verliehenen Titel oder die verliehene Auszeichnung.

31

Mitteilungen an das Betreuungsgericht und an das Familiengericht

§ 22a FamFG, § 70 Satz 1 JGG

(1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, die Maßnahmen des Betreuungs- oder des Familiengerichts erfordern können, so sind diesen die Tatsachen mitzuteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis von Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.

(2) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

32

Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

§§ 38, 50, 70 Satz 1, §§ 72a, 107, 109 Abs. 1 JGG

In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind der Jugendgerichtshilfe mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. vorläufige Anordnungen über die Erziehung,
3. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls sowie die Unterbringung zur Beobachtung,
4. die Erhebung der öffentlichen Klage,
5. Ort und Zeit der Hauptverhandlung,
6. die Urteile,
7. der Ausgang des Verfahrens,

8. der Name und die Anschrift der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers,
9. die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf Weisungen oder Auflagen beziehen oder eine Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, eine Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe oder die Führungsaufsicht betreffen.

33

Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

§ 70 Satz 1, § 109 Abs. 1 JGG

- (1) In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind Mitteilungen an die Schule nur in geeigneten Fällen zu machen. Es wird in der Regel genügen, die Schule von dem Ausgang des Verfahrens zu unterrichten. Die Einleitung des Verfahrens oder die Erhebung der öffentlichen Klage wird mitzuteilen sein, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebs oder zum Schutz anderer Schülerinnen oder Schüler, sofortige Maßnahmen geboten sein können.
- (2) Die Mitteilungen sind an die Leiterin oder den Leiter der Schule oder die Vertretung im Amt zu richten.
- (3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

34

Mitteilungen an andere Prozessbeteiligte in Strafsachen gegen Jugendliche

§§ 67, 43 Abs. 1 JGG, Artikel 104 Abs. 4 GG

- (1) Sind in Strafsachen gegen Jugendliche durch verfahrensrechtliche Bestimmungen Mitteilungen an die Beschuldigten vorgeschrieben, so sind diese auch zu richten an
 1. die Erziehungsberechtigten,
 2. die gesetzlichen Vertreterinnen und gesetzlichen Vertreter,
 3. die Verfahrenspflegerin oder den Verfahrenspfleger.
- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen werden ferner benachrichtigt von
 1. der Einleitung des Verfahrens
 2. der Verhaftung, Verwahrung oder Unterbringung.

Die Mitteilungen nach Satz 1 Ziff. 1 können bei Geringfügigkeit der Verfehlung unterbleiben.

- (3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Mitteilungen zum Schutz von Minderjährigen
§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, § 17 Nr. 5 EGGVG

(1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist, sind diese der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen.

(2) Mitteilungen erhalten insbesondere

1. das Jugendamt und das Familiengericht, wenn gegen Minderjährige eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des StGB) oder nach den §§ 171, 225, 232 bis 233a StGB begangen oder versucht worden ist,
2. die zuständige Aufsichtsbehörde für betriebserlaubnispflichtige Kinder- oder Jugendeinrichtungen nach § 45 SGB VIII, wenn der Schutz von Minderjährigen deren Unterrichtung erfordert,
3. das Jugendamt und die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, wenn eine Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen §§ 27, 28 JuSchG ausgesprochen worden ist,
4. das Familiengericht, wenn familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB oder die Anordnung einer Vormundschaft (Pflegschaft) notwendig erscheinen,
5. die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, das Landesjugendamt sowie die sonst zuständigen Stellen, wenn der Schutz von Minderjährigen die Unterrichtung dieser Stellen erfordert (vgl. §§ 28, 29, 32 BBiG, §§ 22, 22a, 23 HwO, §§ 25, 27 JArbSchG),
6. das Jugendamt in sonstigen Fällen, wenn sein Tätigwerden zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich erscheint.

(3) In Strafsachen gegen einen Elternteil wegen einer an seinem minderjährigen Kind begangenen rechtswidrigen Tat ist die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit dem Familiengericht und dem Jugendamt mitzuteilen.

(4) In Strafsachen, die eine erhebliche Gefährdung von Minderjährigen erkennen lassen, sowie in Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GVG) werden dem Jugendamt Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitgeteilt.

(5) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung sowie über sonstige nach dem WaffG oder SprengG berechtigte Personen

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen
1. Inhaberinnen und Inhaber
 - a) einer Erlaubnis, Bescheinigung oder Ausnahmegewilligung nach dem Waffengesetz,
 - b) einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG,
 2. eine mit der Leitung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle zur Waffenherstellung oder zum Waffenhandel beauftragte Person oder
 3. eine mit der Leitung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen beauftragte Person sind Mitteilungen über Verfahren zu machen, die zum Gegenstand haben
 - a) eine vorsätzliche Straftat,
 - b) eine gemeingefährliche fahrlässige Straftat,
 - c) eine im Zustand der Trunkenheit oder unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel begangene Straftat, wenn die Täterin oder der Täter bereits mindestens einmal wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist,
 - d) eine fahrlässige Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
 - e) eine Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz.
- (2) In den Fällen des Absatz 1 sind mitzuteilen
1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
 2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
 3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war,
 4. die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.
- (3) Werden sonst in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, sind diese mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für waffen- oder sprengstoffrechtliche Maßnahmen erforderlich ist. Dies gilt insbesondere in Strafsachen nach Absatz 1 gegen eine Person, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses eine Schusswaffe nach den Weisungen der Inhaberin oder des Inhabers eines Waffenscheins zu führen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Die Mitteilungen sind an die für die Erteilung der Berechtigung zuständige Behörde zu richten:

1. im Falle des Absatz 1 Ziff. 1 Buchstabe a und Ziff. 2, soweit die Person, die die Erlaubnis innehat, ein Gewerbe oder eine wirtschaftliche Unternehmung nach § 21 WaffG betreibt:
an die Behörde, in deren Bezirk sich die gewerbliche Hauptniederlassung befindet; fehlt eine gewerbliche Niederlassung, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Ziffer 5,
2. im Falle einer Ausnahmegewilligung nach § 42 Abs. 2 WaffG:
an die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll,
3. im Falle einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 oder § 27 Abs. 1 WaffG:
an die Behörde, in deren Bezirk geschossen werden soll,
4. im Falle einer Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 WaffG:
an die sachlich und örtlich zuständige Behörde,
5. in den übrigen Fällen einer waffenrechtlichen Berechtigung:
an die Behörde, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen, bei Fehlen eines solchen ihren jeweiligen Aufenthaltsort hat,
6. im Falle des Absatz 1 Ziff. 3 oder einer Erlaubnis nach § 7 SprengG:
an die Behörde, in deren Bezirk sich die Hauptniederlassung befindet; bezieht sich die Erlaubnis nur auf eine Zweigniederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort dieser Niederlassung; fehlt eine Niederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach § 36 Abs. 2 SprengG,
7. im Falle eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG:
an die sachlich und örtlich zuständige Behörde,
8. im Falle einer Erlaubnis nach § 27 SprengG:
an die Behörde, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.

36 a

Sonstige Mitteilungen aus waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Gründen

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen wegen

1. unbefugten Erwerbs von Schusswaffen oder Munition, unbefugten Führens von Schusswaffen oder unbefugter Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schusswaffen oder über in Abschnitt 1 der Anlage 2 zum WaffG (Waffenliste) bezeichnete Gegenstände,
2. einer mit oder im Zusammenhang mit Schusswaffen, Munition oder in Abschnitt 1 der Anlage 2 zum WaffG (Waffenliste) bezeichneten Gegenständen begangenen Straftat,

3. unbefugten Umgangs oder Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder
 4. einer mit oder im Zusammenhang mit solchen Stoffen begangenen Straftat
- sind mitzuteilen
- a) die Erhebung der öffentlichen Klage,
 - b) der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Buchstabe a zu machen war,
 - c) die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.
- (2) In den Fällen des Absatz 1 Ziff. 2 und 4 ordnen die Mitteilung Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.
- (3) Die Mitteilungen sind an die zuständige Behörde zu richten, in deren Bereich die Betroffenen eine Wohnung haben.

37

Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines gestellt haben § 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines gestellt haben, sind Mitteilungen zu machen über Verfahren wegen
1. eines Verbrechens,
 2. einer vorsätzlichen Straftat gegen das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit, einer der in § 181b StGB genannten Straftaten, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen oder einer Wilderei,
 3. einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
 4. einer Straftat nach jagd-, tierschutz- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Sprengstoffgesetz.
- (2) Mitzuteilen sind
1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
 2. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Ziffer 1 zu machen war,
 3. die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.
- (3) In sonstigen Strafsachen gegen eine der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist die rechtskräftige Entscheidung mitzuteilen, wenn
1. Führungsaufsicht angeordnet ist oder kraft Gesetzes eintritt,

2. eine Entziehung des Jagdscheins, eine Sperrfrist zur Erteilung des Jagdscheins oder ein Verbot der Jagdausübung angeordnet worden ist.
- (4) Die Mitteilungen sind an die für die Erteilung des Jagdscheins zuständige Behörde zu richten.
- (5) Die Pflicht zur Mitteilung nach Nummer 36 bleibt unberührt.

38

Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung sowie über sonstige nach dem Luftverkehrsgesetz berechnigte Personen

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen
 1. Inhaberinnen und Inhaber
 - a) einer Erlaubnis für das Luftfahrtpersonal, die Ausbildung von Luftfahrerinnen und Luftfahrern, das Flugsicherungspersonal oder die Ausbildung von Flugsicherungspersonal oder
 - b) einer Genehmigung für Luftfahrtunternehmen oder
 2. eine für die Leitung eines Luftfahrtunternehmens oder einer Luftfahrerschule verantwortliche Person

ist die rechtskräftige Verurteilung mitzuteilen, die ein Verbrechen zum Gegenstand hat oder in der wegen eines Vergehens nach §§ 142, 222, 315 bis 316, 323a StGB oder nach §§ 59, 60, 62 LuftVG auf Strafe erkannt worden ist.

(2) In Strafsachen gegen eine in Absatz 1 bezeichnete Person ist ferner die rechtskräftige Verurteilung mitzuteilen, in der wegen eines Vergehens auf Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten erkannt worden ist.

(3) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis die Annahme rechtfertigt, dass jemand für eine Tätigkeit als Luftfahrt- oder Flugsicherungspersonal, für die Ausbildung von Luftfahrt- oder Flugsicherungspersonal oder für die Tätigkeit als Luftfahrtunternehmerin oder -unternehmer oder als eine für ein Luftfahrtunternehmen oder eine Luftfahrerschule verantwortliche Person ungeeignet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Mitteilungen über Inhaberinnen oder Inhaber einer Erlaubnis für das Luftfahrtpersonal sind an das

Luftfahrt-Bundesamt
Postfach 30 54
38020 Braunschweig,

sonstige Mitteilungen sind an die für die Erteilung der luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung zuständige Stelle zu richten.

**Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen
und gegen Gewerbetreibende**

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, 7 Buchstabe b, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen und gegen Gewerbetreibende sind rechtskräftige Entscheidungen mitzuteilen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Tatsachen, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen und auf eine Verletzung von Pflichten schließen lassen, die bei der Ausübung des Berufs oder des Gewerbes zu beachten oder in anderer Weise geeignet sind, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, den Widerruf, die Rücknahme oder die Einschränkung einer behördlichen Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung zur Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufs, zum Führen einer Berufsbezeichnung, die Untersagung der gewerblichen Tätigkeit oder der Einstellung, Beschäftigung oder Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen zur Folge haben können.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung für die gerade ausgeübte berufliche oder gewerbliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Eine Mitteilungspflicht besteht ferner, wenn in der Entscheidung

1. die Ausübung des Gewerbes untersagt oder
2. eine Untersagung der Ausübung des Gewerbes ausdrücklich abgelehnt worden ist.

(4) Die Mitteilung – mit Ausnahme der in Absatz 3 Ziff. 1 – ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(5) Die Mitteilungen sind an die Behörde zu richten, die die Berechtigung erteilt hat oder für die Untersagung der Berufs- oder Gewerbeausübung zuständig ist.

**Strafsachen gegen mit Atomanlagen und Kernbrennstoffen oder
sonstigen radioaktiven Stoffen verantwortlich befasste Personen**

§ 13 Abs.1 Nr. 5, Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Personen, die bei der Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes von kerntechnischen Anlagen, dem Umgang mit Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen oder der Beförderung oder sonstigen Verwendung solcher Stoffe verantwortlich tätig sind, sind mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. der Ausgang des Verfahrens,

wenn Grund zu der Annahme besteht, dass eine atomrechtliche Genehmigung oder Zulassung, die ihnen oder demjenigen erteilt ist, der sie mit seiner Tätigkeit beauftragt hat, widerrufen, zurückgenommen oder eingeschränkt wird oder dass Maßnahmen der atomrechtlichen Aufsicht getroffen werden.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte Tätigkeit hervorzurufen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Die Mitteilungen sind an die Behörde zu richten, welche die Genehmigung oder Zulassung erteilt hat oder für die Aufsicht zuständig ist. Wird in der Entscheidung die Ausübung einer in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Tätigkeit untersagt, so ist der dort bezeichneten Behörde die rechtskräftige Entscheidung ohne Gründe mitzuteilen.

41

Strafsachen gegen Angehörige ausländischer Konsulate

Artikel 42 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
(BGBl. 1969 II S. 1585), § 16 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen

1. Konsularbeamtinnen und -beamte ausländischer konsularischer Vertretungen,
2. Bedienstete des Verwaltungs- oder technischen Personals und Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals ausländischer konsularischer Vertretungen

sind mitzuteilen

- a) die Einleitung des Verfahrens,
- b) die Festnahme und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls.

(2) Wird die Person in Untersuchungshaft genommen oder einstweilig untergebracht, ordnet die Richterin oder der Richter, dem die festgenommene Person erstmals vorgeführt wird, die Mitteilung an.

(3) Die Mitteilungen sind sofort telefonisch oder durch Telefax an

1. das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
10117 Berlin, Telefon: 030 2025-70,

2. die Staatskanzlei (Senatskanzlei) des Landes, in dem die konsularische Vertretung ihren Sitz hat,
3. die Leiterin oder den Leiter der konsularischen Vertretung, es sei denn, dass sie oder er von der Maßnahme selbst betroffen ist, und
4. das Auswärtige Amt/Ref. 703, 11013 Berlin, Telefon: 030 5000-3411, sofern die Leiterin oder der Leiter der konsularischen Vertretung von der Maßnahme betroffen ist,

zu richten.

42

Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer

§ 87 Abs. 2, 4, § 88 Abs. 2, 3 AufenthG, auch i.V.m. § 11 Abs. 1 FreizügG/EU,
§ 74, auch i.V.m. § 79 AufenthG

(1) In Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer (§ 2 Abs. 1 AufenthG) sind unverzüglich mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
2. der Ausgang des Verfahrens,
3. der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung,
4. der Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung.

Die Mitteilung nach Ziffer 1 kann unterbleiben, wenn in den Akten dokumentiert ist, dass sie bereits durch die Polizei erfolgt ist.

(2) Wird in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet –

1. der Aufenthalt einer Ausländerin oder eines Ausländers, wenn weder ein erforderlicher Aufenthaltstitel erteilt noch die Abschiebung ausgesetzt ist,
2. der Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung oder
3. ein sonstiger Ausweisungsgrund

bekannt, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer, deren Rechtsstellung durch das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist. Bei diesen sind sonstige Tatsachen dann mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 oder § 6 Abs. 1 FreizügG/EU vorliegen können. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn in den Akten dokumentiert ist, dass sie bereits durch andere Stellen erfolgt ist.

(3) Bei den Mitteilungen sind, soweit bekannt, jeweils folgende Daten mit anzugeben:

1. Familiennamen,
2. Geburtsnamen,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort mit Angabe des Staates der Geburt,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschrift.

(4) Personenbezogene Daten, die von einer Ärztin, einem Arzt oder einer der in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3 StGB bezeichneten Personen in Strafverfahren zugänglich gemacht worden sind, dürfen übermittelt werden,

1. wenn die Ausländerin oder der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von der Ausländerin oder dem Ausländer nicht eingehalten werden oder
2. soweit die Daten für die Feststellung erforderlich sind, ob die in § 55 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(5) Personenbezogene Daten, die nach § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegen, dürfen übermittelt werden, wenn gegen die Ausländerin oder den Ausländer wegen eines Verstoßes gegen eine Vorschrift des Steuer- einschließlich des Zoll- und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

(6) Die Mitteilungen sind an die nach jeweiligem Landesrecht örtlich zuständige Ausländerbehörde zu richten.

(7) In den Fällen des Absatz 2 Ziff. 1 und 2 und sonstiger nach dem Aufenthaltsgesetz strafbarer Handlungen kann statt der Ausländerbehörde die zuständige Polizeibehörde unterrichtet werden, wenn eine der in § 71 Abs. 5 AufenthG bezeichneten Maßnahmen (Zurückschiebung, Festnahme, Durchsetzung der Verlassenspflicht, Durchführung der Abschiebung) in Betracht kommt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) In den Fällen des Absatz 5 dürfen auch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden unterrichtet werden, wenn ein Ausreiseverbot nach § 46 Abs. 2 AufenthG erlassen werden soll.

(9) Mitteilungen nach Absatz 2 Satz 3 sowie den Absätzen 4, 5 und 8 ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

43

Strafsachen gegen Gefangene und Untergebrachte

§ 479 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StPO

Wird gegen Untersuchungsgefangene, Strafgefangene, Sicherungsverwahrte oder in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt Untergebrachte ein weiteres Verfahren eingeleitet, sind der Leitung der Justizvollzugsanstalt, des psychiatrischen Krankenhauses oder der Entziehungsanstalt mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens.

4. Abschnitt

Mitteilungen wegen der Art des verletzten Strafgesetzes

44

Betriebsunfälle

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5 und 8 Buchstabe a, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

In Strafsachen, in denen Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften bekannt werden, sind der für die Aufsicht zuständigen Stelle mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens.

45

Fahrerlaubnissachen

§ 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 17 Nr. 1, 3 EGGVG

(1) In Strafsachen, in denen die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a Abs. 1 Satz 1 und 2 StGB) oder nur eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB in Betracht kommt, sind der nach § 73 Abs. 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen

1. die Beschlüsse nach § 111a StPO,
2. der Ausgang des Verfahrens, in den Fällen des § 69a Abs. 1 Satz 3, Abs. 5 und 6 StGB unter Angabe des Zeitpunktes, in dem die Sperre abläuft,
3. die rechtskräftigen Beschlüsse nach § 69a Abs. 7 StGB.

(2) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind der nach § 73 Abs. 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis für die Beurteilung erforderlich ist, ob die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(3) Der für die Wohnung der oder des Beschuldigten zuständigen Polizeidienststelle sind die Beschlüsse nach § 111a StPO und, sofern sie die Ermittlungen nicht selbst geführt hat und daher schon nach Nummer 11 unterrichtet wird, die Entscheidungen nach §§ 44, 69 und 69a StGB mitzuteilen.

(4) Ist die oder der Betroffene Inhaberin oder Inhaber einer Fahrerlaubnis, die von einer Dienststelle der Bundeswehr, der Bundes- oder Landespolizei erteilt worden ist, sind auch dieser Stelle die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Mitteilungen zu machen.

(5) In der Mitteilung sind die Fahrerlaubnis, insbesondere durch Nennung der Listennummer bzw. der Nummer des Führerscheins, und die Person der oder des Betroffene

nen durch Nennung von Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort näher zu bezeichnen.

(6) In Strafsachen, in denen eine ausländische Fahrerlaubnis entzogen wird, die von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist, und deren Inhaberin oder Inhaber ihren oder seinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, sind mitzuteilen

1. die rechtskräftige Entscheidung,
2. der Zeitpunkt des Beginns und des Ablaufs der Sperrfrist.

Der Mitteilung nach Satz 1 ist der Führerschein beizufügen (§ 56 Abs. 2 Satz 1 StVollstO). Die Mitteilung ist an das

**Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg**

zu richten.

46

**Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft
und der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**
§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen wegen Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind mitzuteilen

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Ziffer 1 zu machen war.

(2) Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind namentlich enthalten in

1. dem Arbeitsschutzgesetz,
2. dem Arbeitszeitgesetz,
3. dem Atomgesetz,
4. dem Bundesberggesetz,
5. dem Chemikaliengesetz,
6. dem Fahrpersonalgesetz,
7. dem Gentechnikgesetz,
8. dem Produktsicherheitsgesetz,
9. dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
10. dem Medizinproduktegesetz,
11. dem Gesetz über den Ladenschluss oder den Gesetzen über die Ladenöffnungszeiten,

12. dem Titel VII der Gewerbeordnung,
13. dem Heimarbeitsgesetz,
14. dem Jugendarbeitsschutzgesetz,
15. dem Mutterschutzgesetz,
16. dem Seearbeitsgesetz,
17. dem Sprengstoffgesetz.

Arbeitsschutzrechtliche Vorschriften finden sich auch in Rechtsverordnungen, namentlich der Baustellenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung, der Biostoffverordnung, der Strahlenschutzverordnung, der Röntgenverordnung und der Gefahrstoffverordnung.

- (3) Die Mitteilungen sind an die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu richten.

47

Straftaten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz § 6 SchwarzArbG, § 405 Abs. 6 SGB III, § 18 Abs. 3 und 4 AÜG

(1) In Strafsachen, die Straftaten nach den §§ 10 und 11 SchwarzArbG und §§ 15 und 15a AÜG zum Gegenstand haben, sind zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der Personendaten der oder des Beschuldigten, des Straftatbestandes, der Tatzeit und des Tatortes,
2. die das Verfahren abschließende Entscheidung; ist mit der Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch diese zu übermitteln.

(2) Mitzuteilen sind ferner Erkenntnisse, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 1, 3, 5 bis 9 und 11 bis 13 SGB III und § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 AÜG erforderlich sind. Eine Mitteilung unterbleibt in diesen Fällen, wenn erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(3) Die Mitteilungen sind an die örtlich zuständige Behörde der Zollverwaltung und an die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit zu richten.

**Mitteilungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
und illegalen Beschäftigung**

§ 6 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 2 und § 8 SchwarzArbG

(1) Erkenntnisse, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 SchwarzArbG erforderlich sind, sind mitzuteilen. Eine Mitteilung unterbleibt, wenn erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(2) Die Mitteilungen in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c und § 8 Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG, soweit ein Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c SchwarzArbG besteht, sind an die örtlich zuständige Behörde der Zollverwaltung und den zuständigen Leistungsträger für seinen Geschäftsbereich, in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und e und § 8 Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG, soweit ein Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und e SchwarzArbG besteht, an die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG zuständigen Behörden zu richten. In den Fällen des § 8 Abs. 2 SchwarzArbG sind sie an die Behörden der Zollverwaltung zu richten.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

**Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder
das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen**

§ 45b AWG

(1) In Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen sind mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

Dies gilt nicht bei Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz, die unter dem Blickwinkel der Ausfuhrkontrolle und der Außenpolitik offensichtlich unbedeutend sind, und bei Verstößen gegen das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, die sich nicht auf Ausfuhren, Durchfuhren oder Auslandsgeschäfte beziehen.

(2) Die Mitteilungen sind über die Landesjustizverwaltung an das

**Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
10117 Berlin**

zu richten.

(3) Ist die mitteilungspflichtige Stelle der Ansicht, dass wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles der Untersuchungszweck des Strafverfahrens gefährdet werden kann, wenn der Empfänger der Mitteilung die darin enthaltenen personenbezogenen Daten an andere öffentliche Stellen als Oberste Bundesbehörden weiterübermittelt, sind diese Umstände bei der Mitteilung aufzuführen.

(4) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

50

**Betäubungsmittelsachen
§ 27 Abs. 3 und 4 BtMG**

(1) In Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz sind mitzuteilen:

1. der für die Überwachung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BtMG zuständigen Landesbehörde die rechtskräftige Entscheidung mit Begründung, wenn
 - a) auf eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt oder der bzw. die Angeklagte wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen worden ist und
 - b) die Entscheidung Informationen zum Betäubungsmittelverkehr bei Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Tierärztinnen und Tierärzten oder in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken, Krankenhäusern und Tierkliniken enthält,
2. dem

**Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
53175 Bonn**

in Verfahren gegen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte,

- a) die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
- b) der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
- c) die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung; ist mit dieser Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch diese zu übermitteln.

(2) In gegen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker gerichteten sonstigen Strafsachen ist der für die Überwachung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BtMG zuständigen Landesbehörde die abschließende Entscheidung mit Begründung mitzuteilen, wenn

1. ein Zusammenhang der Straftat mit dem Betäubungsmittelverkehr im Sinne von Absatz 1 Ziff. 1 Buchstabe b besteht und
 2. die Kenntnis der Entscheidung aus der Sicht der übermittelnden Stelle für dessen Überwachung erforderlich ist.
- Absatz 1 Ziff. 2 Buchstabe c zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

51

Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen wegen Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt sind mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. der Ausgang des Verfahrens,

wenn dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft erforderlich ist.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern.

(3) Vorschriften zum Schutz der Umwelt im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Bestimmungen aus folgenden Sachgebieten

1. Abfall- und Abwasserentsorgung,
2. Gewässerschutz,
3. Bodenschutz,
4. Lärmbekämpfung,
5. Luftreinhaltung,
6. Naturschutz und Landschaftspflege,
7. Pflanzenschutz,
8. Schutz der Wasserversorgung,
9. Strahlenschutz,
10. Tierschutz und Tierseuchenschutz,
11. Gentechnik,
12. Chemikaliensicherheit.

(4) Die Mitteilung nach Absatz 1 Ziff. 1 und Absatz 2 ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(5) Die Mitteilungen sind an die zuständige Behörde und, bei Verstößen gegen Bestimmungen zur Verhütung von Meeresverschmutzungen auch an das

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Postfach 301220
20305 Hamburg

zu richten.

52

Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz § 11 Abs. 8 GwG

(1) In Strafsachen, zu denen eine Meldung nach § 11 Abs. 1 oder § 14 des Geldwäschegesetzes erstattet wurde, und in sonstigen Strafverfahren wegen einer Tat nach § 261 des Strafgesetzbuches oder in denen wegen des Verdachts von Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Geldwäschegesetz ermittelt wurde, sind mitzuteilen

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. der Ausgang des Verfahrens.

(2) Die Mitteilungen sind an das

Bundeskriminalamt
– Zentralstelle für Verdachtsmeldungen –
65173 Wiesbaden

zu richten.

53

Mitteilungen wegen Verstoßes gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag § 17 Nr. 5 EGGVG

(1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig gegen wen es sich richtet – Angebote in Telemedien bekannt, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass sie unzulässig im Sinne des § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sind, ist den Landesmedienanstalten die Internetadresse mitzuteilen, unter der das Angebot zu finden ist, soweit nicht eine entsprechende Mitteilung durch eine andere Stelle, z. B. die Polizei, erfolgt ist oder das Angebot vom Anbieter nicht nur vorübergehend gelöscht wurde. Eine Unterrichtung unterbleibt, solange Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen.

(2) Die Mitteilung ist an die Landesmedienanstalt des Bundeslandes zu richten, in dem sich die mitteilende Stelle befindet.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

a) ANHANG

Wichtige Mitteilungspflichten, die außerhalb der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen geregelt sind

Die Mitteilungspflichten betreffen:

Abgeordneter § 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5,
Nr. 192a Abs. 3 und 5, Nr. 192b Abs. 4 und
Abs. 5 Satz 2 RiStBV

Ausland

- Mitteilung der Festnahme an die ausländische Behörde Nr. 38 RiVAST
- Benachrichtigung der für Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahmen zuständigen inländischen Behörden Nr. 24 RiVAST
- Benachrichtigung des Bundeszentralregisters über rechts-
hilfeträchtige gerichtliche Ent-
scheidungen im Vollstreckungs-
hilfeverkehr Nr. 71 RiVAST, § 55 Abs. 3 Satz 1 des
Gesetzes über die internationale Rechts-
in Strafsachen (IRG)
vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537)
- Strafnachrichtenaustausch Nr. 148 RiVAST

Ausländer

- Benachrichtigung der auslän-
dischen Behörde bei vorläufiger
Festnahme in Auslieferungs-
angelegenheiten Nr. 38 RiVAST
- Benachrichtigung der konsula-
rischen Vertretungen bestimmter
Staaten Nr. 135 RiVAST; Art. 36 Abs. 1 Buchst. b
des Wiener Übereinkommens über konsu-
larische Beziehungen vom 24. April 1963
(BGBl. 1969 II S. 1585), in Kraft für die
Bundesrepublik Deutschland seit
7. Oktober 1971 (BGBl. II S. 1285)
- Benachrichtigung des Bundes-
zentralregisters und der Auslän-
derbehörde bei Absehen von
der Vollstreckung bei Ausliefe-
rung oder Ausweisung § 17 Abs. 1 S. 2 StVollstrO
- Exterritoriale Nr. 195 RiStBV
- Verdacht einer Auslandsstraftat Nr. 35 RiVAST

Auslieferungsfragen

- Einbürgerungsersuchen Nr. 48 Abs. 1 RiVAST
- Mitteilung über die vollzogene
Auslieferung Nr. 55 RiVAST

| | |
|--|---|
| – Mitteilung grundsätzlicher Entscheidungen | Nr. 13 RiVAST |
| Bewachungsgewerbe | § 15 BewachV |
| Bundeswehr | § 47 StVollstrO |
| Bundeszentralregister | § 20 BZRG |
| Deutscher Bundesrat | § 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5 und Nr. 192a Abs. 3 und 5 RiStBV |
| Deutscher Bundestag | § 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5 und Nr. 192a Abs. 3 und 5 RiStBV |
| Eingezogene Gegenstände | |
| – Abgabe als Forschungs- oder Lehrmittel | § 67 StVollstrO |
| – Arzneimittel und chemische Stoffe | § 74 Abs. 1 StVollstrO |
| – Betäubungsmittel | § 75 StVollstrO |
| – Branntwein und Branntweinerzeugnisse | § 85 Abs. 2 StVollstrO |
| – Brenn- oder Weingeräte | § 86 StVollstrO |
| – Devisenwerte | § 77 StVollstrO |
| – Falschgeld | § 76 StVollstrO |
| – Funkanlagen | § 72 Abs. 2 StVollstrO |
| – Fischereigeräte | § 71 Abs. 1 und 2 StVollstrO |
| – Jagdwaffen, Jagd- und Forstgeräte | § 69 Abs. 1 bis 3 StVollstrO |
| – andere Waffen und verbotene Gegenstände | § 70 StVollstrO |
| – Schriften, Ton- und Bildträger, Abbildungen und Darstellungen | § 81 Abs. 3 StVollstrO |
| – Wein | § 82 Abs. 5 StVollstrO |
| – andere unter das Weingesetz fallende Erzeugnisse und Getränke | § 83 StVollstrO |
| Energiewirtschaft | |
| – Beteiligung der Bundesnetzagentur und Mitteilung | § 58b EnWG |
| Europäisches Parlament | § 8 EGStPO, Nr. 192 Abs. 5, Nr. 192b Abs. 4 und 5 Satz 2 RiStBV |
| Freiheitsentziehungen | |
| – Unterrichtung des Landeskriminalamtes über Beginn, Unterbrechung und Ende richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen | § 13 Abs. 1 BKAG |
| Führungsaufsicht | § 54a StVollstrO |

| | |
|--|--|
| Geldwäschesachen | § 10 Abs. 2 GwG |
| Gewaltverherrlichende, pornographische und sonstige jugendgefährdende Schriften und andere Abbildungen | |
| – mehrere Strafverfahren | Nr. 224 RiStBV |
| – Unterrichtung des Bundeskriminalamtes | Nr. 227 RiStBV |
| – Unterrichtung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien | Nr. 228 RiStBV |
| Gesetzgebende Körperschaften der Länder | § 8 EGStPO, Nr. 192 Abs. 5 RiStBV |
| Immunitätssachen | § 8 EGStPO, Nr. 192 Abs. 5, Nr. 192a Abs. 3 und 5, Nr. 192b Abs. 4 und 5 Satz 2 RiStBV |
| Jugendstrafsachen | |
| – Benachrichtigung des Jugendamtes von der beabsichtigten Erhebung der Anklage | § 43 Nr. 6 RiJGG |
| – Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine Jugendstrafe noch nicht vollständig verbüßt hat | § 42 Nr. 2 RiJGG |
| – Heranwachsende, Benachrichtigung des Schulleiters von dem Vollzug einer Freiheitsstrafe | § 110 Nr. 1 RiJGG |
| – Einstellung eines Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit | § 1 Nr. 2 RiJGG |
| – Vollstreckung bei Erziehungsmaßregeln | §§ 82 bis 85 Nr. III 1, 2 RiJGG |
| – Vollstreckung des Jugendarrestes | §§ 82 bis 85 Nr. V 7 RiJGG |
| – Vollstreckung der Jugendstrafe | §§ 82 bis 85 Nr. VI 4 RiJGG |
| – Vollstreckung von Zuchtmitteln (mit Ausnahme des Jugendarrestes) | §§ 82 bis 85 Nr. IV 2 RiJGG |
| – Vollzugsanstalt oder Unterrichtung über früher angeordnete Erziehungsbeistandschaft | §§ 82 bis 85 Nr. VI 3 RiJGG |
| Korruption | |
| – Mitteilung über die Zuwendung von Vorteilen | § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 2 EStG |
| Lebensmittel und Futtermittel | |
| – Mitteilung an die Verwaltungsbehörde | § 42 Abs. 5 LFGB |

| | |
|--|---|
| Luftsicherheit | |
| – Mitteilung über die Verhaftung und Verfolgung wegen bestimmter Straftaten an Bord von Luftfahrzeugen | Artikel 13 Abs. 5 des Abkommens vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBl. 1969 II S. 121), in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 16. März 1970 (BGBl. II S. 276); Artikel 6 Abs. 4 des Übereinkommens vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505), in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 10. November 1974 (BGBl. 1975 II S. 1204) |
| Meeresverschmutzung | § 18 Flaggenrechtsgesetz |
| Ordnungswidrigkeiten | |
| – Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde | § 63 Abs. 2, § 76 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 OWiG; Nr. 275 Abs. 5 Satz 2, Nr. 277 Abs. 3, Nr. 288 Abs. 1, Nr. 289 Abs. 2 RiStBV |
| – Mitteilungen an die Finanzbehörde (vgl. § 386 Abs. 1 Satz 2 AO 1977) in Verfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten | § 403 Abs. 3 i.V.m. § 410 Abs. 1 Nr. 8, § 407 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 i.V.m. § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO 1977, auch soweit diese Vorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind (z.B. § 29a Abs. 2 BerlinFG) |
| Parlament | § 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5, Nr. 192a Abs. 3 und 5, Nr. 192b Abs. 4 und 5 Satz 2 RiStBV |
| Pornographische Schriften | Nr. 223 ff. RiStBV |
| Pressestrafsachen | |
| – Aufhebung der Beschlagnahme | Nr. 252 RiStBV |
| – Einheitliche Bearbeitung verschiedener, dieselbe Druckschrift betreffender Verfahren | Nr. 250 RiStBV |
| Sexualstraftaten an Kindern | |
| – Benachrichtigung des Jugendamtes | Nr. 221 Abs. 2 RiStBV |
| Sicherstellungsvorschriften, strafbare Verstöße | |
| – Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde | § 13 Abs. 2 WiStG 1954, Artikel 320 Abs. 5 EGStGB jeweils i.V.m. § 63 Abs. 2, § 76 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 OWiG |
| – Mitteilungen an die Finanzbehörde | § 34 Abs. 2 MOG, § 43 Abs. 2 AWG jeweils i.V.m. § 63 Abs. 2, § 76 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 OWiG |
| Sprengstoffsachen | Nr. 256 Abs. 4 RiStBV |

Staatsschutz- und verwandte Strafsachen

- Unterrichtung des Generalbundesanwaltes Nr. 202 ff. RiStBV
- Unterrichtung von Verfassungsschutzbehörden § 18 BVerfSchG (bzw. der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften) i.V.m. Nr. 205, 206 RiStBV
- Unterrichtung des Bundeskriminalamtes bei Organisationsdelikten und in Verfahren betreffend staatsgefährdende Schriften Nr. 207, 208 RiStBV
- Unterrichtung oberster Staatsorgane Nr. 209, 211, 212 RiStBV
- Handlungen gegen ausländische Staaten Nr. 210 Abs. 2 RiStBV

Steuerstrafsachen (Zollstrafsachen)

- Mitteilung an das Finanzamt bei Verdacht einer Steuerstraftat § 116 AO 1977
- Mitteilungen an die Finanzbehörde (vgl. § 386 Abs. 1 Satz 2 AO 1977) im staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Verfahren § 403 Abs. 3, § 407 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 AO 1977, auch soweit diese Vorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind, Nr. 266 Abs. 1 RiStBV (vgl. dazu die Hinweise unter „Ordnungswidrigkeiten“)

Strafunterbrechung

- bei Vollzugsuntauglichkeit § 46 Abs. 2 StVollstrO
- bei Verurteilten, welche die Vollzugsbehörde bereits vor der Strafunterbrechung in eine Krankenanstalt, ein psychiatrisches Krankenhaus oder in eine entsprechende Einrichtung außerhalb des Bereichs der Justizverwaltung verbracht hat § 46 Abs. 3 StVollstrO

Subventionsbetrug

- Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht eines Subventionsbetruges § 6 SubvG und – soweit das Verfahren Leistungen nach Landesrecht betrifft, die Subventionen i.S. des § 264 StGB sind – das Subventionsgesetz des jeweiligen Bundeslandes
- Mitteilung an das Finanzamt, soweit der Subventionsbetrug eine Investitionszulage betrifft § 403 Abs. 3, § 407 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 AO 1977 i.V.m. § 20 BerlinFG, § 5a InvZulG 1986, § 9 InvZulG 1991-1996, § 8 InvZulG 1999, § 10 InvZulGVO

Untersuchungsgefängene

- Unterrichtung der Vollzugsanstalt über bedeutsame Umstände Nr. 7 UVollzO, Nr. 49 RiStBV

| | |
|--|---|
| Verfahren gegen Abwesende | |
| – Beschlagnahme des Vermögens bei Abwesenheit des Angeschuldigten | § 292 Abs. 2 StPO |
| Verkehrsstrafsachen | |
| – Mitteilungen an das Kraftfahrt-Bundesamt | § 28 Abs. 4 StVG |
| – Mitteilungen an die Vertragsstaaten über gerichtliche Entscheidungen, durch die den Inhabern von im Ausland ausgestellten Führerscheinen das Recht aberkannt worden ist, die genannten Scheine zu gebrauchen | Art. 10 Abs. 2 des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. II 1930 S. 1233) |
| Verteidigerausschluss | |
| – Antrags- oder Vorlagemitteilung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer | § 138c Abs. 2 Satz 3 StPO |
| Visa-Warndatei | § 4 Nummer 4 VWDG |
| Waffen- und Sprengstoffsachen | Nr. 256 Abs. 4 RiStBV |
| Wehrbeauftragter | |
| – Mitteilungen an den Wehrbeauftragten, wenn der Justizbehörde die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind | § 12 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten (BGBl. 1957 I S. 652), neugefasst d. Bek. v. 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert d. G. v. 30. März 1990 (BGBl. I S. 599) |
| Wirtschaftsstrafsachen | siehe unter „Sicherstellungsvorschriften“ und „Subventionsbetrug“ |
| Zollstrafsachen | siehe unter „Steuerstrafsachen“ |

b) SACHVERZEICHNIS

(Die Zahlen beziehen sich auf die Nummern der MiStra;
„Ahg“ verweist auf den Anhang zu MiStra)

A

| | |
|--|--|
| Abbildungen: | als eingezogene Gegenstände: Ahg |
| Abfall- und Abwasserentsorgung: | Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt: 51 |
| Abgabe als Forschungs- oder Lehrmittel: | - als eingezogene Gegenstände: Ahg |
| Abgeordneter: | Ahg |
| Ablehnung: | - der Strafverfolgung, der Eröffnung des Hauptverfahrens: 6 |
| Abschriften: | siehe Mehrfertigung: 9 |
| Abwesende: | Verfahren gegen -: Ahg |
| Akteneinsicht: | 1, 11 |
| Aktenzeichen: | 9, 11 |
| Alten- und Pflegeheime: | Strafsachen gegen Betreiber sowie Beschäftigte von -: 28 |
| Amtsanwälte: | 4 |
| Angehörige | - ausländischer Konsulate: 41 - des öffentlichen Dienstes: 15, 16 - der Heilberufe: 26, 29 - der rechtsberatenden Berufe: 23, 29 - von Lehrberufen und erzieherischen Berufen: 26 |
| Angestellte | des öffentlichen Dienstes: 16 |
| Anklageschrift: | 6 |
| Anstalt | - des öffentlichen Rechts: Angehörige einer -: 16 |
| Apotheker: | Strafsachen gegen -: 26 |
| Arbeitnehmer | - im öffentlichen Dienst: 16 Verletzung von Vorschriften zum Schutz der -: 46 |
| Arbeitnehmerverhältnis: | Strafsachen gegen Personen in einem - im öffentlichen Dienst: 16 |
| Arbeitnehmerüberlassungsgesetz: | Zu widerhandlungen gegen -: 47 |
| Arbeitsschutz: | 46 |
| Arbeitszeitgesetz: | 46 |
| Architekten: | 24 |
| Arzneimittel und chemische Stoffe: | als eingezogene Gegenstände: Ahg |
| Ärzte: | Strafsachen gegen -: 26 Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz gegen -: 50 |
| Atomanlagen: | Strafsachen gegen für - verantwortliche Personen: 40 |

| | |
|--------------------------------|--|
| Atomgesetz: | 46 |
| Aufenthaltstitel: | 42 |
| Aufhebung | der Beschlagnahme bei Pressestraf- sachen: Ahg |
| Aufsichtsbehörde: | Mitteilung an -: 27, 46 |
| Ausgang | - des Verfahrens: 6 |
| Auskunft | - an die und Unterrichtung der Betroffenen: 3 |
| Ausland: | Mitteilung der Festnahme an die ausländische Behörde: Ahg |
| Ausländer: | Strafsachen gegen -: 42 Benachrichtigung der ausländischen Behörde bei vorläufiger Festnahme in Auslieferungsangelegenheiten: Ahg |
| Ausländerbehörde: | Mitteilung an -: 42 |
| Ausländische Konsulate: | Strafsachen gegen Angehörige -: 41 |
| Auslandsstrafat: | Verdacht einer -: Ahg |
| Auslieferungsfragen: | Ahg |
| Aussetzung | des Vollzuges eines Haft- oder Unter- bringungsbefehls: 6 |
| Außenwirtschaftsgesetz: | Strafsachen wegen Verstoßes gegen das -: 49 |
| Auswärtiges Amt: | Mitteilung an -: 41 |

B

| | |
|---|--|
| Bankenaufsicht: | Mitteilung an Bundesanstalt für Finanz- dienstleistungsaufsicht: - 25 |
| Beamte: | 15, 29 kirchliche: 22 im Ruhestand: 18 |
| Beamten- oder Richterverhältnis: | Strafsachen gegen Personen in einem -: 15 |
| Bearbeitung: | einheitliche - verschiedener, dieselbe Druckschrift betr. Pressestrafsachen: Ahg |
| Bedenken | gegen Mitteilung: 2 |
| Beglaubigung | von Mehrfertigungen: 9 |
| Bekämpfung der Schwarzarbeit: | Mitteilungen zur -: 47, 48 |
| Berechtigungen: | Inhaber von -: 39 |
| Berufsverbot: | 13 |
| Berufsbezeichnung: | Führen einer -: 39 |
| Berufssoldaten: | Strafsachen gegen frühere -: 20 |
| Berufskammer: | Mitteilung an -: 24, 26 |

| | |
|---|--|
| Beschäftigungsstelle: | Mitteilung an -: 16 |
| Beschäftigungsverhältnis: | Strafsachen gegen Personen in einem - im öffentlichen Dienst: 16 |
| Beschlagnahme: | Aufhebung der - bei Pressestrafsachen: Ahg - des Vermögens bei Abwesenheit des Angeschuldigten: Ahg |
| Betäubungsmittelgesetz: | 50, Ahg |
| Betäubungsmittelsachen: | 50 |
| Betreuungsgericht: | Mitteilung an -: 31 |
| Betriebsunfälle: | 44 |
| Betroffenen: | Auskunft an die und Unterrichtung der -: 3 |
| Bewachungsgewerbe: | Ahg |
| Bewährungsfälle: | 13 |
| Bewährungshelfer: | Mitteilung des Namens und der Anschrift des -: 32 |
| Bezüge: | Personen, die versorgungsähnliche - erhalten: 18 |
| Bodenschutz: | 51 |
| Börsenhändler: | 24 |
| Branntwein- und Branntweinerzeugnisse: | als eingezogene Gegenstände: Ahg |
| Brenn- oder Weingeräte: | als eingezogene Gegenstände: Ahg |
| Buchprüfer: | 24, 29 |
| Bundesagentur | - für Arbeit: Mitteilung an -: 47 |
| Bundesamt | - für Seeschifffahrt und Hydrographie: 51 |
| | - für den Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben: 21 |
| Bundesanstalt | - für Finanzdienstleistungsaufsicht: 25, 25a , 25b, 25c |
| | Mitteilung an |
| | - Bankenaufsicht: 25 |
| | - Versicherungsaufsicht: 25b |
| | - Wertpapieraufsicht: 25a |
| Bundesberggesetz: | 46 |
| Bundesinstitut | für Arzneimittel und Medizinprodukte: Mitteilung an -: 50 |
| Bundesjagdgesetz: | 36 |
| Bundeskriminalamt: | Mitteilung an -: 52 |
| Bundesministerium der Justiz: | Mitteilung an -: 23, 41, 49 |
| Bundespolizei: | Strafsachen gegen Inhaber einer Fahrerlaubnis der -: 45 |
| Bundespräsidialamt: | Mitteilung an -: 30 |
| Bundesprüfstelle | - für jugendgefährdende Schriften: Ahg |

Bundeswehr: Strafsachen gegen Soldaten der -: **19**
 Strafsachen gegen Inhaber einer
 Fahrerlaubnis der -: **45, Ahg**

Bundeszentralregister: **11, Ahg**

C

Chemikaliengesetz: **46**
Chemikaliensicherheit: **51**
Chemische Stoffe: als eingezogene Gegenstände: **Ahg**

D

Datenschutz: **9, 22**
Datenübermittlung: **9, 10**
Deutscher Bundesrat: **Ahg**
Deutscher Bundestag: **Ahg**
Devisenwerte: als eingezogene Gegenstände: **Ahg**
Dienstaufsicht: Personen, die einer - unterliegen: **29**
Dienstgrad von Soldaten im Ruhestand:
 frühere Berufssoldaten die - haben: **20**

Dispacheure: **24**
Disziplinarvergesetzte: Mitteilung an - in der Bundeswehr: **19**
Dolmetscher: **24**
Dozenten: **27**

E

Ehrenamtliche Richter: **17**
Ehrenzeichen: Strafsachen gegen Inhaber von -: **30**
Eingezogene Gegenstände: **Ahg**
Einleitung des Verfahrens: **6**
Einschränkung - vorgeschriebener Mitteilungspflichten: **2**
Einstellung des Verfahrens: **6, 11**
Einzelfall: Umstände des -: **2, 6**
Einziehung von Schriften, Ton- und Bildträgern,
 Abbildungen und Darstellungen: **Ahg**
 von Versorgungsbezügen: **18**

Empfänger **Ahg**
Energiewirtschaft Strafsachen gegen -: **26**
Entbindungspfleger: rechtskräftige: **6**
Entscheidung **11**
Entscheidungsformel:

| | |
|--------------------------------------|--|
| Entziehungsanstalt: | 43 |
| Erhebung | der Anklage: 6 Benachrichtigung des Jugendamts von der beabsichtigten -: Ahg - gegen einen Beschuldigten, der eine Jugendstrafe noch nicht vollständig verbüßt hat: Ahg |
| Erlaß | und Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls: 6 |
| Erlaubnis: | Inhaber einer behördlichen -: 39 Inhaber einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung: 36 |
| Ermittlungen | - über einen Todesfall: 14 |
| Eröffnung | - des Hauptverfahrens: Ablehnung der -: 6 |
| Erzieher | in Heimen, Kindergärten, Kindertagesstätten und ähnl.: 27 |
| Erziehungsberechtigte: | Mitteilung an - in Strafsachen gegen Jugendliche: 34 |
| Erziehungsmaßregeln: | Vollstreckung bei -: Ahg |
| Europäische Union: | 45 |
| Europäisches Parlament: | Ahg |
| Explosionsgefährliche Stoffe: | unbefugter Umgang oder Verkehr mit -: 36a |
| Exterritoriale: | Ahg |

F

| | |
|---------------------------------------|--|
| Fahrerlaubnis: | Entziehung der -: 45 Inhaber einer - der Bundeswehr; der Bundespolizei, Polizei: 45 |
| Fahrlässigkeitstaten: | Mitteilung bei -: 15, 16, 19 - 25b, 27, 36, 7, 39, 40, 50 |
| Fahrpersonalgesetz: | 46 |
| Falschgeld: | als eingezogene Gegenstände: Ahg |
| Familiengericht: | Mitteilung an das -: 31, 35 |
| Finanzamt: | Benachrichtigung des - von Steuerstraftaten: Ahg Mitteilung an - im staatsanwaltlichen und gerichtlichen Verfahren: Ahg |
| Finanzdienstleistungsinstitut: | Strafsachen gegen Inhaber von -: 25, 29 |
| Fischereigeräte: | als eingezogene Gegenstände: Ahg |
| Flaggenrechtsgesetz: | Ahg |
| Flugsicherungspersonal: | Strafsachen gegen -: 38 |
| Folgemitteilungen: | Notwendigkeit von -: 6 |

Form

- der Mitteilung: **9**
- der Auskunftserteilung und Unterrichtung der Betroffenen: **3**
- der Kenntlichmachung: **5**

Freiheitsentziehungen:

Freizügigkeit:

Führungsaufsicht:

Führungsaufsichtsstelle:

Funkanlagen:

Ahg

42

13, 32, 36, 37, Ahg

Mitteilung an -: **13**

als eingezogene Gegenstände: **Ahg**

Gastprofessoren:

Gegenstände

Gefährdung

Gefangene:

Geistliche

Geldwäsche:

Genehmigung:

Generalbundesanwalt:

Gentechnik

Gericht:

Gesamtstrafenbeschluss:

Gesetzgebende Körperschaften

Gesetzlicher Vertreter:

Gesundheit der Arbeitnehmer:

Gewässerschutz:

Gewaltverherrlichende

Gewerbeaufsichtsamt:

Gewerbeordnung:

Gewerbetreibende:

Gnadenbehörde:

Gnadenentscheidung:

Gründe

G

28

eingezogene: **Ahg**

Minderjähriger: **35**

43

Beamte: **22**

52, Ahg

Inhaber einer behördlichen -: **39**

Unterrichtung des

- in Staatsschutzsachen: **Ahg**

- in Rechtsanwaltssachen: **23**

46,51

4

6

der Länder: **Ahg**

Mitteilung an - in Strafsachen gegen

Jugendliche: **34**

46

Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt: **51**

Schriften usw.: **Ahg**

Mitteilung an -: **39, 46**

46

Strafsachen gegen -: **39**

Mitteilung an -: **13**

13

des Urteils: **6**

H

Hebammen:

Heilberuf:

Strafsachen gegen -: **26**

Angehörige eines -: **26, 29**

| | |
|----------------------------|--|
| Heilpraktiker: | Strafsachen gegen -: 26 |
| Heimarbeitsgesetz: | 46 |
| Heime: | Personen, die in - mit erzieherischen Aufgaben betreut sind: 27 |
| Heranwachsende: | Strafsachen gegen -: 32, 33 |
| Hinterbliebene: | Personen, die als - Versorgungsbezüge erhalten: 18 |
| Hochschulen: | Strafsachen gegen Professoren bzw. Lehrbeauftragte an -: 27 |
| Honorarprofessoren: | 27 |
| Hydrographie: | Bundesamt für Seeschifffahrt und -: Mitteilung an das -: 51 |

I

| | |
|-------------------------------|---|
| Immunitätssachen: | Ahg |
| Ingenieure: | 24 |
| Inhaber: | <ul style="list-style-type: none"> - einer behördlichen Berechtigung: 39 - einer luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis: 38 - einer behördlichen Erlaubnis: 39 - einer behördlichen Genehmigung: 39 - einer Fahrerlaubnis: 45 - eines im Ausland ausgestellten Führerscheins: Ahg - von Jagdscheinen: 37 - einer Konzession: 39 - eines behördlichen Patents: 40 - einer Investmentgesellschaft oder Verwahrstelle: 25c - von Titeln, Orden und Ehrenzeichen: 30 - einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung oder eines Waffenscheins: 36 |
| Inhalt | und Zeitpunkt der Mitteilung: 6 |
| Internationaler | Zulassungs- oder Führerschein: Mitteilung an die Vertragsstaaten des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr über gerichtliche Entscheidungen, durch die den Inhabern von im Ausland ausgestellten - das Recht aberkannt worden ist, die genannten Scheine zu gebrauchen: Ahg |
| Investmentgesellschaft | 25c |

Jagdausübung:
Jagd- und Forstgeräte:
Jagdschein:

Jagdwaffen:
Jugendamt:

Jugendarbeitsschutzgesetz:

Jugendarrest:
Jugendgerichtshilfe:
Jugendliche:
Jugendschöffen:
Jugendschutzsachen:
Jugendstrafe:

Jugendstrafsachen:
Jugendstrafverfahren:
Jugendverfahren:

Kenntlichmachen
Kernbrennstoffe:

Kindergarten:

Kindertagesstätte:

Kirchliche Beamte:

Kirchliche

Klage:

Kommando Territoriale Aufgaben

Konsulate:

Konzession:

J

Verbot der -: **37**

als eingezogene Gegenstände: **Ahg**

Inhaber eines -,
Entziehung des -: **37**

als eingezogene Gegenstände: **Ahg**

Benachrichtigung des - von der beabsichtigten Erhebung der Klage: **Ahg**
Mitteilung an - zum Schutz von Minderjährigen: **35**

46

Vollstreckung des -: **Ahg**

Mitteilung an -: **32**

Strafsachen gegen -: **32, 33, 34**

17

35

32

- Aussetzung zur Bewährung, Erlass: **13, 32**
 - Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine - noch nicht vollständig verbüßt hat: **Ahg**
- Vollstreckung der -: **Ahg**

32, 33, 34

Ahg

Antrag auf Aburteilung im vereinfachten -: **6**

K

der Mitteilungspflicht: **5**

Strafsachen gegen mit - befasste Personen: **40**

Personen, die in - mit erzieherischen Aufgaben betraut sind: **27**

Personen, die in - mit erzieherischen Aufgaben betraut sind: **27**

22

Oberbehörde Mitteilung an -: **22**

Erhebung der öffentlichen -: **4, 6**

der Bundeswehr: Mitteilung an -: **19, 20**

Strafsachen gegen Angehörige ausländischer -: **41**

Benachrichtigung der konsularischen Vertretung bestimmter Staaten: **Ahg**

Inhaber einer -: **39**

Körperschaft des öffentlichen Rechts:
Personen einer -: **16**

Korruption:
Kraftfahrt-Bundesamt: **Ahg**
Mitteilung an -: **45, Ahg**

Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitut: Inhaber und Geschäftsleiter eines -:
25, 25c, 29

Kriegswaffenkontrollgesetz: Strafsachen wegen Verstoßes gegen
das -: **36, 37, 49**

L

Ladenschluss: **46**

Lärbekämpfung: Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz
der Umwelt: **51**

Landesjugendamt: Mitteilung an - zum Schutz von Minder-
jährigen: **35**

Lehrbeauftragte an Hochschulen: **27**

Lehrer: nichtbeamtete - aller Art: **27**

Leiche: **14**

Leiter:

- der Behörde: **16**
- von Kredit und Finanzdienstleistungs-
instituten: **25**
- von Erziehungseinrichtungen: **27**
- der Justizvollzugsanstalt: **43**
- des psychiatrischen Krankenhauses
oder der Entziehungsanstalt: **43**
- der Schule: **33**
- der konsularischen Vertretung: **41**

Luftfahrtbundesamt: **38**

Luftfahrtpersonal: Erlaubnis für das -: **38**

Luftreinhaltung: Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz
der Umwelt: **51**

Luftverkehrsgesetz: sonstige nach dem - berechnete
Personen: **38**

Luftsicherheit: **Ahg**

M

Markscheider: **24**

Maßregeln - der Besserung und Sicherung: **12, 18, 50**

Maßregelvollzug: Strafsachen gegen Untergebrachte
im -: **43**

Medizinproduktegesetz: **46**

Meeresverschmutzungen: Mitteilungen bei Verstößen gegen
Bestimmungen zur Verhütung von -: **51**

| | |
|------------------------------|---|
| Mehrfertigung: | - des mitzuteilenden Schriftstücks: 9 |
| Minderjährige: | Mitteilung zum Schutz von -: 31, 35 |
| Mitteilung: | von Amts wegen: 1 Anordnung der - (Mitteilungspflichtige Stellen): 4 Form der -: 6, 9 Inhalt der -: 6 - unterbleibt: 2, 6 unmittelbare Übersendung -: 10 - bei Tateinheit: 8 |
| Mitteilungspflicht: | Begründung weiterer -: 1 Einschränkung der vorgeschriebenen -: 2 Kenntlichmachen der -: 5 |
| Mitteilungspflichtige | Stellen und dort funktional zuständige Personen: 4 |
| Mitteilungsweg: | 10 |
| Munition: | unbefugter Erwerb von -: 36, 36a |
| Mutterschutzgesetz: | 46 |

N

| | |
|---|--|
| Naturschutz und Landschaftspflege: | Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt: 51 |
| Nichtverfolgung: | Einstellung eines Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit in Jugendsachen: Ahg |
| Notarassessoren: | 23 |
| Notare: | 23, 29 |

O

| | |
|------------------------------|---|
| Oberbehörde: | Mitteilung an die - der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft: 22 |
| Öffentlicher Dienst: | Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im -: 16 |
| Orden: | Strafsachen gegen Inhaber von -: 30 |
| Ordnungswidrigkeiten: | Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde/ Finanzbehörde: Ahg Mitteilung an die Zollverwaltung/Bundesagentur für Arbeit: 47, 48 |

P

| | |
|-------------------|---|
| Parlament: | Ahg |
| Patent: | Inhaber eines behördlichen -: 39 |

| | |
|---|---|
| Patentanwälte: | 23 |
| Pflanzenschutz: | Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt: 51 |
| Pflege- und Altenheime: | Strafsachen gegen Betreiber sowie Beschäftigte von -: 28 |
| Polizei: | Mitteilung an -: 11, 45 |
| Pornographische Schriften: | Ahg |
| Pressestrafsachen: | Ahg |
| Privatdozenten: | 27 |
| Privatklage: | 4, 15, 16, 19-24, 26, 28, 30, 40 |
| Privatschulen: | Schulleiter und Lehrer an -: 27 |
| Produktsicherheitsgesetz: | 46 |
| Professoren: | 27 |
| Prozessagenten: | 23 |
| Prozessbeteiligte: | Mitteilung an andere -: 34 |
| Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr: | 24 |
| Prüfingenieure: | 45 |
| Psychiatrisches Krankenhaus: | 12, 43 |
| Psychotherapeuten: | Strafsachen gegen -: 26 |

R

| | |
|-------------------------------------|--|
| Radioaktive Stoffe: | Strafsachen gegen mit - befasste Personen: 40 |
| Rauschgiftsachen: | 50 |
| Rechtsanwälte: | 23 |
| Rechtsanwaltsgesellschaften: | 23 |
| Rechtsanwaltskammer: | 23 |
| Rechtsbeistände: | 23 |
| Rechtsberater: | 23 |
| Rechtskraft | der Entscheidung: 4, 6 |
| Rechtsmittel: | Einlegung oder Verwerfung eines -: 6 |
| Rechtspfleger: | 4 |
| Rektor | der Hochschule, Mitteilung an -: 27 |
| Regionaldirektion | - der Bundesagentur für Arbeit: 47 |
| Religionsgesellschaften: | öffentlich-rechtliche -: 22 |
| Richter: | 15 |
| | - im Ruhestand: 18 |
| | - ehrenamtliche -: 17 |
| | - Entscheidung über Mitteilung durch -: 2, 4, 6, 15, 16, 20 - 24, 26, 28, 29,31, 33 - 36a, 38-40, 42, 45, 47, 48, 49, 51 |
| Richterverhältnis: | Strafsachen gegen Personen in einem -: 15 |

Ruhestand: 18,22
Ruhestandsbeamte: 18

Sachverständige
Seearbeitsgesetz:
Senatskanzlei:
Sexualstraftaten:
Sicherstellungsvorschriften:
Sicherungsverwahrte:
Soldaten:

Sozialgesetzbuch:
Sprengstoffgesetz:
Sprengstoffrechtliche Erlaubnis:
Sprengstoffrechtliche Gründe:
Sprengstoffsachen:
Subventionsbetrug:

S

öffentlich bestellte und vereidigte -: **24**
46
Mitteilung an -: **41**
- an Kindern: **Ahg**
Ahg
Strafsachen gegen -: **43**
- der Bundeswehr: **19, 29**
- im Ruhestand: **20**
Straftaten gegen das Dritte Buch des -: **47**
36, 37, 46
36
36a
36, Ahg
Ahg

Schöffen:
Schriften:

Schule:
Schulleiter:
Schusswaffen oder Munition:
Schutz:

Schutz der Wasserversorgung:

Schwarzarbeit:

Sch

17
eingezogene -: **Ahg**
pornographische -: **Ahg**
Mitteilung an -: **33**
27
unbefugter Erwerb von -: **36a**
- der Arbeitskraft und der Gesundheit
von Arbeitnehmern: **46**
- der Umwelt, Straftaten gegen
Vorschriften zum -: **51**
- von Minderjährigen-: **35**
Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz
der Umwelt: **51**
Mitteilungen zur Bekämpfung der -: **48**

St

Staaten:
Staatsangehörige:

ausländische Handlungen gegen -: **Ahg**
12

| | |
|--------------------------------|---|
| Staatsanwaltschaft: | Entscheidung über Mitteilung durch -: 2 - 4, 6, 15, 16, 20 - 24, 26, 28, 29, 31, 33 - 36a, 38 - 40, 42, 45, 47, 48, 49, 51 |
| Staatsaufsicht: | Personen, die einer - unterliegen: 29 |
| Staatsgefährdende | Schriften: Ahg |
| Staatskanzlei: | Mitteilung an -: 41 |
| Staatsschutz | und verwandte Strafsachen: Ahg |
| Standesaufsicht: | Personen, die einer - unterliegen: 29 |
| Standesbeamte: | Mitteilung an -: 14 |
| Stellen | mitteilungspflichtige: 4 |
| Steuerberater: | 24, 29 |
| Steuerbevollmächtigter: | 24, 29 |
| Steuergeheimnis: | 2, 15, 19, 21, 42 |
| Steuerstrafsachen: | Ahg |
| Steuerstraftaten: | Mitteilung an das Finanzamt bei Verdacht von -: Ahg |
| Stiftung | des öffentlichen Rechts, Angehöriger einer -: 16 |
| Strafarrest: | 13 |
| Strafaußsetzung | zur Bewährung: Widerruf einer -: 13, 42 |
| Strafbefehl: | 6, 15, 19, 21, 25 - 25b |
| Strafgefangene: | Strafsachen gegen -: 43 |
| Strafunterbrechung: | - bei Vollzugsuntauglichkeit: Ahg - bei Verurteilten, welche die Vollzugsbehörde bereits vor der - in eine Krankenanstalt, ein psychiatrisches Krankenhaus oder in eine entsprechende Einrichtung außerhalb des Bereichs der Justizverwaltung verbracht hat: Ahg |
| Strahlenschutz: | Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt: 51 |

T

| | |
|--|--|
| Tateinheit: | Mitteilung bei -: 8 |
| Tenor | des Urteils: 6 |
| Tierärzte: | Strafsachen gegen -: 26 Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz gegen -: 50 |
| Tierschutz und Tierseuchenschutz: | Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt: 51 |
| Titel: | Strafsachen gegen Inhaber eines -: 30 |
| Todesfall: | Ermittlungen über einen -: 14 |
| Ton- und Bildträger: | als eingezogene Gegenstände: Ahg |

Übersendung
Übersetzer:
Umstände
Umweltschutz:
Unbekannt:
Unfallverhütungsvorschriften:
Unionsbürger:
Unmittelbare Übersendung
Unterbleiben:

Unterbringung:
Untergebrachte:
Unterlagen:
Unterrichtung
Untersuchungsgefangene:

Urkundsbeamter
Urteil:

Vereinigungen:
Verfahren:

Verfahrenspfleger:

Verhaftung:
Verkehrsstrafsachen:
Vermessungsingenieure:
Versicherungsaufsicht:
Versicherungsaufsichtsgesetz:

Versicherungsunternehmen:
Versorgungsbezüge:
Versorgungsberechtigte:
Verteidigerausschluss:
Vertreter:

U

verschlossenen: **9**
24
des Einzelfalls: **6**
Straftaten gegen Vorschriften zum -: **51**
Verfahren gegen -: **11**
Zuwiderhandlung gegen -: **44**
12, 42
der Mitteilung: **10**
- der Datenübermittlung: **6**
- der Mitteilung: **2, 6**
12, 13, 34
Strafsachen gegen -: **43**
Rücksendung von -: **7**
des Betroffenen: **3**
Unterrichtung der Vollzugsanstalt über
bedeutsame Umstände: **Ahg**
Strafsachen gegen -: **43**
der Geschäftsstelle: **4**
6

V

kriminelle, terroristische -: **20**
Antrag auf Entscheidung im beschleunigten -,
Antrag auf Entscheidung im vereinfachten
Jugend -: **6**
- gegen Abwesende: **Ahg**
- automatisiertes -: **9**
Mitteilung an - in Strafsachen gegen
Jugendliche: **34**
34
Ahg
24
25b
Mitteilungen über Strafsachen nach
dem -: **25b**
Mitteilungen über Missstände bei -: **25b, 29**
Empfänger von -: **18**
Strafsachen gegen -: **18**
Ahg
Mitteilung an gesetzlichen -: **34**

| | |
|-------------------------------|--|
| Vertretungen: | Angehörige ausländischer konsularischer -: 41 |
| Verwahrstelle | 25c |
| Verwaltungsbehörde: | Benachrichtigung der -: 12 bei Wirtschaftsstrafsachen: Ahg |
| Visa-Warndatei | Ahg |
| Vollstreckung: | - bei Erziehungsmaßnahmen, - des Jugendarrestes, - der Jugendstrafe, - von Zuchtmitteln: Ahg |
| Vollstreckungsbehörde: | 4 |
| Vorbehalt | der Mitteilung durch Richter oder Staatsanwalt: 4 |

W

| | |
|--|---|
| Wählerverzeichnis: | Mitteilung an -: 12 |
| Waffen: | als eingezogene Gegenstände: Ahg |
| Waffen- und Sprengstoffsachen: | 36, 36a, 37, Ahg |
| Waffenhandel: | 36 |
| Waffenherstellung: | 36 |
| Waffenrechtliche | Erlaubnis, Bescheinigung oder Ausnahmebewilligung: 36 |
| Waffenrechtliche Gründe: | 36a |
| Waffenschein: | Inhaber eines -: 36 |
| Wasserversorgung: | Schutz der -, Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt: 51 |
| Wehrbeauftragter: | Mitteilung an -: Ahg |
| Wein: | als eingezogene Gegenstände: Ahg |
| Wertpapierdienstleistungsunternehmen: | Strafsachen gegen Inhaber von -: 25a, 25c, 29 |
| Wertpapieraufsicht: | 25a |
| Widerruf: | - der Aussetzung einer Freiheitsstrafe, Unterbringung, Berufsverbot, Jugendstrafe und Strafrest: 13 |
| Wiener Übereinkommen: | Strafsachen gegen Angehörige ausländischer Konsulate nach Art. 42 des - über konsularische Beziehungen: 41 |
| Wirtschaftsprüfer: | Strafsachen gegen -: 24, 29 |
| Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: | Mitteilung in Strafsachen gegen deren Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter: 24 |
| Wirtschaftsstrafsachen: | Ahg |

Z

| | |
|------------------------------------|--|
| Zahnärzte: | Strafsachen gegen -: 26 Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz gegen -: 50 |
| Zeitpunkt | und Inhalt der Mitteilung: 6 |
| Zentralstelle | für Verdachtsmeldungen beim Bundeskriminalamt: 52 |
| Zivildienstleistende: | Strafsachen gegen -: 21, 29 |
| Zollstrafsachen: | s. a. bei Steuerstrafsachen-: Ahg |
| Zollverwaltung: | Mitteilung an -: 47 |
| Zuchtmittel: | Vollstreckung von -: Ahg |
| Zusatzversorgungsansprüche: | Strafsachen gegen Personen, denen - zustehen: 18 |

c) ANMERKUNGEN zu Nummern:

Anmerkung zu Nummer 12:

Zuständige Verwaltungsbehörden sind im Land

| | |
|-------------------------------|---|
| Baden-Württemberg | die Bürgermeisterämter; |
| Bayern | die Gemeinden, bei Mitgliedsgemeinden die Verwaltungsgemeinschaften; |
| Berlin | die Bezirksämter; |
| Brandenburg | die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte; |
| Bremen | für Bremen: Statistisches Landesamt Bremen An der Weide 14 - 16, 28195 Bremen; für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven; |
| Hamburg | das Bezirksamt Harburg, Fachamt Einwohnerwesen zentrale Meldeangelegenheiten Einwohnerregister - ZM 2 - Harburger Rathauspassage 2, 21073 Hamburg; |
| Hessen | die Gemeinden; |
| Mecklenburg-Vorpommern | die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher der Ämter; |
| Niedersachsen | die Gemeinden, bei Gemeinden die einer Samtgemeinde angehören, die Samtgemeinde; |
| Nordrhein-Westfalen | die Gemeinden; |
| Rheinland-Pfalz | die Gemeindeverwaltungen, bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung; |
| Saarland | die Bürgermeister (Oberbürgermeister) der Städte und Gemeinden; |
| Sachsen | die Gemeinden; |
| Sachsen-Anhalt | die Verwaltungsgemeinschaften und die Gemeinden, die keinen Verwaltungsgemeinschaften angehören (Meldebehörden); |
| Schleswig-Holstein | die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher; |
| Thüringen | die Gemeinden (Meldebehörde). |

Anmerkung zu Nummer 15:

I.

Mitteilungen in Strafsachen gegen Beamte der Deutsche Post AG sind zu richten an die

Deutsche Post AG
Vorstand - z. Hd. der Zentralstelle -
SP 515/ZG 91-11
53250 Bonn.

II.

Mitteilungen in Strafsachen gegen Beamte der Deutsche Telekom AG sind zu richten an die

Deutsche Telekom AG
Leiter/in der Abteilung
Civil Servant Services/Social Matters
Friedrich-Ebert-Allee 140; 53113 Bonn.

Anmerkung zu Nummer 22:

Datenschutzbestimmungen i. S. d. Nummer 22 Abs. 1 sind von den nachfolgenden Empfängern getroffen worden (Stand: 01.01.2006):

I.

Baden-Württemberg

für die evangelische Kirche

der Ev. Oberkirchenrat
Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
für das ehemalige Land Württemberg, für den
ehemals preußischen Regierungsbezirk Hohenzollern
und für Bad Wimpfen;
der Ev. Oberkirchenrat
Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe,
für das ehemalige Land Baden;

für die römisch-katholische Kirche

das Bischöfliche Ordinariat
Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg am Neckar,
für das ehemalige Land Württemberg;
das Erzbischöfliche Ordinariat
Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br.,
für das ehemalige Land Baden und den ehemals
preußischen Regierungsbezirk Hohenzollern;
das Bischöfliche Ordinariat (Herrn Behördenleiter)
Postfach 15 60, 55005 Mainz,
für Bad Wimpfen;

für die Religionsgemeinschaften

Alt-Katholische Kirche in Baden-Württemberg:
Vorsitzender des Landessynodalrats
der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg,
Kaiserstraße 5, 69115 Heidelberg;

Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden
Stadtstraße 22, 79104 Freiburg;

Evangelisch-Methodistische Kirche in Deutschland K.d.ö.R.
- Kirchenkanzlei -
Ludolfusstraße 2-4, 60487 Frankfurt am Main;

Neuapostolische Kirche Süddeutschland K.d.ö.R.
Heinestraße 29, 70597 Stuttgart;

Bayern

für die römisch-katholische Kirche

die bischöflichen oder erzbischöflichen Ordinariate
des Wohnsitzes;

Bischöfliches Ordinariat Augsburg
Postfach 11 03 49, 86028 Augsburg;

Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg
Postfach 10 02 61, 96054 Bamberg;

Bischöfliches Ordinariat Eichstätt
Postfach 13 54, 85067 Eichstätt;

Bischöfliches Ordinariat München
Postfach 33 03 60, 80063 München;

Bischöfliches Ordinariat Passau
Domplatz 7, 94032 Passau;

Bischöfliches Ordinariat Regensburg
Postfach 11 01 63, 93043 Regensburg;

Bischöfliches Ordinariat Würzburg
Postfach 11 03 62, 97030 Würzburg;

für die evangelisch-lutherische und evangelisch-reformierte Kirche

Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Bayern
80007 München;

für die altkatholische Kirche

Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche im
Freistaat Bayern
Adalbertstraße 32, 80799 München;

für die Evangelisch-Methodistische Kirche

Evangelisch-Methodistische Kirche
Hohfederstraße 35, 90489 Nürnberg;

für die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
Tizianstraße 18, 80638 München;

Berlin

für die evangelische Kirche

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz
Georgenkirche 69, 10249 Berlin;

für die römisch-katholische Kirche

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin;

für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
Schopenhauer Straße 7, 30171 Hannover;

für die altkatholische Kirche

Katholische Kirchgemeinde der Alt-Katholiken K.d.ö.R.
- der Kirchenvorstand -
Detmolder Straße 4, 10715 Berlin;

für die Religionsgemeinschaften

Evangelisch-Methodistische Kirche
Superintendentur Berliner Disktrikt
Marie-Juchacz-Straße 10, 14480 Potsdam;
Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
Koblenzer Straße 3, 10715 Berlin;
Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg
Dunckerstraße 31, 10439 Berlin;

Brandenburg

für die evangelische Kirche

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium
Georgenkirchstraße 69 - 70, 10249 Berlin;

für die römisch-katholische Kirche

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Niederwallstraße 8, 10117 Berlin;

für die selbständige evangelisch-lutherische Kirche

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover;

für die evangelisch-methodistische Kirche

Evangelisch-Methodistische Kirche
Kirchenkanzlei
Ludolfusstraße 2 - 4, 60487 Frankfurt /Main;

für die neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg

Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg
Dunckerstraße 31, 10439 Berlin;

für die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
im Land Brandenburg
Koblenzer Straße 3, 10715 Berlin;

Bremen

für die evangelische Kirche

der Kirchenausschuss der Bremischen
Evangelischen Kirche
Franziuseck 2/4, 28199 Bremen;

für die römisch-katholische Kirche

der Dechant der Katholischen Gemeinde zu Bremen
Hohe Straße 7, 28195 Bremen;

für die Religionsgemeinschaften

die Evangelisch-Methodistische Gemeinde
Schwachhauser Straße 179, 28211 Bremen;

Hamburg

für die evangelische Kirche

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche
in Norddeutschland - Landeskirchenamt -
Dänische Straße 21 - 35, 24103 Kiel;

für die römisch-katholische Kirche

Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg
Danziger Straße 52a, 20099 Hamburg;

Hessen

für die evangelische Kirche

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel;
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt;
Evangelische Kirche im Rheinland
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf
(für die Kreissynode Wetzlar-Braunfels);

für die katholische Kirche

Erzbistum Paderborn
Domplatz 3, 33098 Paderborn;
Bistum Mainz
Bischofsplatz 2, 55116 Mainz;
Bistum Limburg
Roßmarkt 4, 65549 Limburg;
Bistum Fulda
Paulustor 5, 36037 Fulda;

für die altkatholische Kirche

das Katholische Bistum der Altkatholiken in Deutschland
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

für die Religionsgemeinschaften

Neuapostolische Kirche Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland
Praunheimer Hohl 1, 60488 Frankfurt am Main;

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
Eschenheimer Anlage 32, 60318 Frankfurt am Main;
Evangelisch-Methodistische Kirche in Deutschland
Ludolfusstraße 2 - 4, 60487 Frankfurt am Main;

Mecklenburg-Vorpommern

für die evangelische Kirche

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland
Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel;
Landeskirchenamt Außenstelle Schwerin
Münzstraße 8 - 10, 19055 Schwerin;
Evangelisch-reformierte Kirche in Mecklenburg
Landeskirchenamt der Evangelisch-reformierten Kirche
Saarstraße 6, 26789 Leer;

für die römisch-katholische Kirche

Erzbischöfliches Ordinariat (für Vorpommern)
Hinter der Katholischen Kirche 3, 10117 Berlin;
Erzbischöfliches Generalvikariat (für Mecklenburg)
Am Mariendom 4, 20099 Hamburg;
Erzbischöfliches Amt Schwerin
Katholisches Büro Schwerin
(Vertretung der Erzbistümer)
Lankower Straße 14, 19057 Schwerin;

für die Religionsgemeinschaften

Landesverband der Jüdischen Gemeinden
in Mecklenburg-Vorpommern
Landesrabbiner-Holdheim-Straße 2 - 5, 19055 Schwerin;
Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
Usedomer Straße 11, 13355 Berlin;
Neuapostolische Kirche
Mecklenburg-Vorpommern
Bäckerstraße 7, 19053 Schwerin;
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
in Mecklenburg-Vorpommern
Grindelberg 15A, 20144 Hamburg;
Jehovas Zeugen in Deutschland
Grünauer Straße 104, 12557 Berlin;

Niedersachsen

für die evangelische Kirche

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers
Rote Reihe 6, 30169 Hannover;
Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel;
Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Oldenburg
Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg;

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Schaumburg-Lippe
Herderstraße 27, 31675 Bückeburg;
Evangelisch-Reformierte Kirche
Saarstraße 6, 26789 Leer;

für die römisch-katholische Kirche

Bischöfliches Generalvikariat
Domhof 18 - 21, 31134 Hildesheim;
Bischöfliches Generalvikariat
Haasestraße 40 A, 49074 Osnabrück;
Bischöflich-Münstersches Offizialat
Bahnhofstraße 6, 49377 Vechta;

für die alt-katholische Kirche

Katholisches Bistum der Altkatholiken in Deutschland
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

für die Religionsgemeinschaften

Neuapostolische Kirche Niedersachsen
Kirchhorster Straße 39, 30659 Hannover;
Landesverband der Jüdischen Gemeinden von
Niedersachsen
Hackelstraße 10, 30173 Hannover;
Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden
von Niedersachsen
Hahnensteg 43 A, 30459 Hannover;
Evangelisch-reformierte Kirchen Bückeburg
und Stadthagen
Bahnhofstraße 11a, 31675 Bückeburg;
Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover;
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
Norddeutscher Verband
Hildesheimer Straße 426, 30518 Hannover;
Evangelisch-Methodistische Kirche in Norddeutschland
Eilbeker Weg 86, 22089 Hamburg;
Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden
Industriestraße 6 - 8, 64390 Erzhausen;
Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden
in Deutschland
Johann-Gerhard-Oncken-Straße 7,
14641 Wustermark/OT Elstal;

Nordrhein-Westfalen

für die evangelische Kirche

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche
im Rheinland
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf;

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche
von Westfalen
Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld;
Lippisches Landeskirchenamt
Leopoldstraße 27, 32756 Detmold;

für die römisch-katholische Kirche

Erzbischöfliches Generalvikariat Köln
Marzellenstraße 32, 50668 Köln;
Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn
Domplatz 3, 33098 Paderborn;
Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Klosterplatz 7, 52062 Aachen;
Bischöfliches Generalvikariat Essen
Zwölfling 16, 45127 Essen;
Bischöfliches Generalvikariat Münster
Domplatz 27, 48143 Münster;

für die altkatholische Kirche

Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

für die evangelisch-methodistischen Gemeinden

Evangelisch-Methodistische Kirche
in Nordwestdeutschland
Am Taubenfelde 1, 30159 Hannover;

für die Gemeinden der Siebenten-Tags-Adventisten

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
in Nordrhein-Westfalen,
Diepensiepen 18, 40822 Mettmann;

**für die Neuapostolische Kirche
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Neuapostolische Kirche des Landes Nordrhein-Westfalen,
Westfalendamm 88, 44141 Dortmund;

**für die selbständigen evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden in Nordrhein-Westfalen**

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
- Kirchenleitung -
Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover;

Rheinland-Pfalz

für die römisch-katholische Kirche

das Erzbistum Köln
Marzellenstraße 32, 50668 Köln;
das Bistum Limburg
Roßmarkt 4, 65549 Limburg;
das Bistum Mainz
Bischofsplatz 2, 55116 Mainz;

das Bistum Speyer
Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer;

das Bistum Trier
Hinter dem Dom 6, 54290 Trier;

für die evangelische Kirche

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt;

Evangelische Kirche der Pfalz
Domplatz 5, 67346 Speyer;

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche
im Rheinland
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf;

für die altkatholische Kirche

Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

für die Religionsgemeinschaften

Evangelisch-Methodistische Kirche
Wilhelm-Leuschner-Straße 8, 60329 Frankfurt/Main;

Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz
Wörthstraße 6 a, 67059 Ludwigshafen;

Neuapostolische Kirche in
Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland
Praunheimer Hohl 1, 60488 Frankfurt;

Freie Religionsgemeinschaft Rheinland
(Freireligiöse Gemeinden Mainz, Ingelheim, Idar-
Oberstein, Bad Kreuznach, Neuwind, Pfeddersheim,
Worms)

Gartenfeldstraße 1, 55118 Mainz;

Freie Religionsgemeinschaft Alzey
(Humanistische Gemeinde Freier Protestanten)
Am Rabenstein 14, 55232 Alzey;

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
Rheinland-Pfalz

Escheimer Anlage 32, 60318 Frankfurt/Main;

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover;

Saarland

für die römisch-katholische Kirche

das Bischöfliche Ordinariat in Speyer
Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer,
für den Saarpfalkreis;

das Bischöfliche Generalvikariat in Trier
Hinter dem Dom 6, 54290 Trier,
für die übrigen Kreise;

für die evangelische Kirche

Evangelische Kirche der Pfalz
Domplatz 5, 67346 Speyer,
für den Saarpfalzkreis;

das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche
im Rheinland
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf,
für die übrigen Kreise;

für die altkatholische Kirche

Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

für die Evangelisch-Lutherische Kirche

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
Kirchenbezirk Süddeutschland–Superintendentur
Melanchtonstraße 1A, 66564 Ottweiler;

für die Religionsgemeinschaften

Neuapostolische Kirche
Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland
Praunheimer Hohl 1, 60488 Frankfurt/Main;
Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
im Saarland
Heidelberger Landstraße 24, 64297 Darmstadt;
Evangelisch-Methodistische Kirche in Deutschland
Ludolfusstraße 2 - 4, 60487 Frankfurt/Main;

Sachsen

für die evangelische Kirche

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland
Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt;
Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Lukasstraße 6, 01069 Dresden;
Evangelische Brüder-Unität - Herrnhuter Brüdergemeinde
Vogtshof, Postfach 21, 02745 Herrnhut;
Konsistorium der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin;

für die römisch-katholische Kirche

Bistum Dresden-Meißen
Bischöfliches Ordinariat,
Käthe-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden;
Bistum Görlitz
Bischöfliches Ordinariat,
Carl-von-Ossietzky-Straße 41/43, 02826 Görlitz;
Bistum Magdeburg
Bischöfliches Ordinariat,
Max-Josef-Metzger-Straße 1, 39104 Magdeburg;

Sachsen-Anhalt

für die evangelische Kirche

Landeskirchenamt der evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland
Am Dom 2, 39104 Magdeburg;
Evangelische Landeskirche Anhalts
Friedrichstraße 22, 06844 Dessau-Roßlau;
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Braunschweig
Neuer Weg 88 - 90, 38202 Wolfenbüttel;
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen
Lukasstraße 6, 01069 Dresden;
Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz
Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin;

für die römisch-katholische Kirche

Bischöfliches Ordinariat
Max-Josef-Metzger-Straße 1, 39104 Magdeburg;

für die Religionsgemeinschaften

Die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
Sachsen-Anhalt
Poststraße 13, 01159 Dresden;
Neuapostolische Kirche
Leipziger Straße 52, 39112 Magdeburg;
Bund evangelisch-freikirchlicher Gemeinden
in Deutschland
Vereinigung Niedersachsen-Ostwestfalen-Sachsen-Anhalt,
Hermann-Löns-Park 7, 30559 Hannover;
Katholisches Bistum der Altkatholiken in Deutschland
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

Schleswig-Holstein

für die evangelische Kirche

Nordelbisches ev.-luth. Kirchenamt
Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel;

für die römisch-katholische Kirche

Erzbistum Hamburg
Katholisches Büro Kiel
Krusenrotter Weg 37, 24113 Kiel;

für die Religionsgemeinschaften

die Evangelisch-Methodistische Kirche
Superintendentur für Nordwestdeutschland
Eilbeker Weg 86, 22089 Hamburg;
Neuapostolische Kirche in Norddeutschland
Abendrothsweg 20, 20251 Hamburg;

Thüringen

für die evangelische Kirche

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland
Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt;

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel;

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Lukasstraße 6, 01069 Dresden;

für die römisch- katholische Kirche

Bistum Erfurt
Bischöfliches Ordinariat,
Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt;

Bistum Fulda
Bischöfliches Generalvikariat,
Paulustor 5, 36037 Fulda;

Bistum Dresden-Meißen
Bischöfliches Ordinariat,
Käthe-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden;

für die Religionsgemeinschaften

Neuapostolische Kirche Sachsen/Thüringen K.d.ö.R.
Schloßstraße 28, 04425 Taucha;

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
in Thüringen
Walter-Gropius-Straße 2, 99085 Erfurt.

II.

Mitteilungsempfänger betreffend Geistliche, Beamtinnen und Beamte der drei zentralen Oberbehörden EKD, VELKD und UEK sind:

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
Kirchenamt
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover;

Vereinte Evangelisch-Lutherische Kirche
Deutschlands (VELKD)
Lutherisches Kirchenamt
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover;

Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)
Kirchenkanzlei
Jebensstraße 3, 10623 Berlin.

Anmerkung zu Nummer 23:

Mitteilungsempfänger sind im

Bund

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
beim Bundesgerichtshof

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
11015 Berlin;

Vorstand der Rechtsanwaltskammer
beim Bundesgerichtshof
Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe;

Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
Postfach 27 20, 76014 Karlsruhe;

bei nichtanwältlichen oder nichtpatentanwältlichen
Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer Patent-
anwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Patentanwaltskammer
Tal 29, 80331 München;

bei Patentanwältinnen und Patentanwälten

Präsident des Deutschen Patent- und Markenamtes
80297 München;

Patentanwaltskammer
Tal 29, 80331 München;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten,
die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäfts-
führerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen oder
Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zum gesam-
ten Geschäftsbetrieb einer Patentanwaltsgesellschaft
mit beschränkter Haftung sind, wenn die Mitteilung ein
Berufsverbot betrifft

Präsident des Deutschen Patent- und Markenamtes
80297 München;
Patentanwaltskammer
Tal 29, 80331 München;

im Land

Baden-Württemberg

bei Notarinnen, Notaren, Anwaltsnotarinnen,
Anwaltsnotaren

Aufsichtsbehörden:

Justizministerium Baden-Württemberg
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart;

Präsidentin bzw. Präsident des Oberlandesgerichts;

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts;

Berufskammer:

Notarkammer Baden-Württemberg
Königstraße 21, 70173 Stuttgart;

bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Berufskammern:

Rechtsanwaltskammer Freiburg
Gartenstraße 21, 79098 Freiburg;
Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
Reinhold-Frank-Straße 72, 76133 Karlsruhe;
Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Werastraße 23, 70182 Stuttgart;
Rechtsanwaltskammer Tübingen
Christophstraße 30, 72072 Tübingen;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Aufsichtsbehörden:

Präsident des Landgerichts Stuttgart
Urbanstr. 20, 70182 Stuttgart
(für den Geschäftsbezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart);
Präsident des Landgerichts Karlsruhe
Hans-Thoma-Str. 7, 76133 Karlsruhe
(für den Geschäftsbezirk der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach);
Präsident des Landgerichts Freiburg
Salzstraße 17, 79098 Freiburg im Breisgau
(für den Geschäftsbezirk der Landgerichte Freiburg, Konstanz, Offenburg und Waldshut-Tiengen);

Bayern

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren

Aufsichtsbehörden:

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
80097 München;

Präsidentin bzw. Präsident des Oberlandesgerichts;
Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts;

Notarkammer:

Landesnotarkammer Bayern
Ottostraße 10, 80333 München;

Berufskammern und Zulassungsstellen sind:

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Postfach 20 16 65, 80016 München;

Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Fürther Straße 115, 90429 Nürnberg;

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg

Friedrichstraße 7, 96047 Bamberg;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Aufsichtsbehörde:

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts);

Berlin

bei Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren

Aufsichtsbehörde:

Präsident des Landgerichts Berlin

Littenstraße 12-17, 10179 Berlin;

Berufskammer:

Notarkammer Berlin

Littenstraße 10, 10179 Berlin;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin;

der Generalstaatsanwalt in Berlin

Elßholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Präsidentin des Kammergerichts

Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin;

Brandenburg

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen, Notarassessoren

Aufsichtsbehörde:

Präsident des Landgerichts

(konzentrierte Empfangszuständigkeit für alle gerichtlichen Aufsichtsbehörden nach Nr. 23 Abs. 4 Nr. 1 MiStra);

Berufskammer:

Notarkammer Brandenburg
Dortustraße 71, 14467 Potsdam;

bei Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Zulassungsbehörde und Berufskammer:

Rechtsanwaltskammer Brandenburg
Grillendamm 2, 14776 Brandenburg an der Havel;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Aufsichtsbehörde:

Präsident des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg;

Bremen

bei Notarinnen und Notaren

Senator für Justiz und Verfassung
Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen;

Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts
in Bremen

Am Wall 198, 28195 Bremen;

Präsidentin des Landgerichts Bremen
Domsheide 16, 28195 Bremen;

Vorstand der Bremer Notarkammer
Knochenhauerstraße 36/37, 28195 Bremen;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Generalstaatsanwältin Bremen
Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen;

Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer
Bremen
Knochenhauerstraße 36/37, 28195 Bremen;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Präsidentin des Landgerichts Bremen
Domsheide 16, 28195 Bremen;

Hamburg

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren

Aufsichtsbehörden:

Justizbehörde Hamburg
Drehbahn 36, 20354 Hamburg;

Präsidentin des Oberlandesgerichts
Sievekingplatz 2, 20355 Hamburg;

Präsident des Landgerichts
Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg;

Berufskammer:

Hamburgische Notarkammer
Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg;

bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gem. Abs. 1 sowie bei Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15, 20355 Hamburg;

Berufskammer:

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg
Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Aufsichtsbehörde:

Präsident des Amtsgerichts
Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg;

Hessen

bei Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren

Aufsichtsbehörden:

Präsidentin oder Präsident des Oberlandesgerichts
Frankfurt a.M.
Zeil 42, 60313 Frankfurt a. M.;

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts;

Berufskammern:

Notarkammer Frankfurt a.M.
Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt a.M.;
(für den Bereich der Landgerichtsbezirke Darmstadt, Frankfurt a.M., Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden);

Notarkammer Kassel
Karthäuserstraße 5a, 34117 Kassel;
(für den Bereich der Landgerichtsbezirke Fulda, Kassel und Marburg);

bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht
Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.;

Berufskammern:

Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M.
Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt a.M.;
(für den Bereich der Landgerichtsbezirke Darmstadt,
Frankfurt a.M., Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn
und Wiesbaden);

Rechtsanwaltskammer Kassel
Karthäuserstraße 5a, 34117 Kassel;
(für den Bereich der Landgerichtsbezirke Fulda,
Kassel und Marburg);

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Aufsichtsbehörde:

Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main;

Mecklenburg-Vorpommern

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren

Aufsichtsbehörden:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 - 21, 19055 Schwerin;

Präsident des Oberlandesgerichts Rostock
Wallstraße 3, 18055 Rostock;

Präsident des Landgerichts;

Berufskammer:

Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 26, 19055 Schwerin;

bei Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern
Arsenalstraße 9, 19053 Schwerin;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Aufsichtsbehörde:

Präsident des Oberlandesgerichts Rostock
Wallstraße 3, 18055 Rostock;

Niedersachsen

bei Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren

Aufsichtsbehörden:

Präsidentin bzw. Präsident des Oberlandesgerichts;
Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts;

Notarkammern:

Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk
Braunschweig
Lessingplatz 1, 38100 Braunschweig;

Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle
Riemannstraße 15, 29225 Celle;

Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk
Oldenburg
Staugraben 5, 26122 Oldenburg;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen
und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeistän-
den, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Rechtsanwaltskammern:

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichts-
bezirk Braunschweig
Lessingplatz 1, 38100 Braunschweig;

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichts-
bezirk Celle
Bahnhofstraße 5, 29225 Celle;

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichts-
bezirk Oldenburg
Staugraben 5, 26122 Oldenburg;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechts-
dienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder
einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentin-
nen und Prozessagenten

Aufsichtsbehörde:

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts oder
des Amtsgerichts;

Nordrhein-Westfalen

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und
Notarassessoren

Aufsichtsbehörden:

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40, 40221 Düsseldorf;

Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf
Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf;

Präsident des Oberlandesgerichts Hamm
Heßlerstraße 53, 59065 Hamm;

Präsident des Oberlandesgerichts Köln
Reichenspergerplatz 1, 50678 Köln;

Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte;

Berufskammern:

Rheinische Notarkammer
Burgmauer 53, 50667 Köln
(für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf und Köln);

Westfälische Notarkammer
Ostenallee 18, 59063 Hamm;
(für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm);

bei Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Anwältinnen und
Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen,
die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Zulassungsbehörden und Berufskammern:

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf;
(für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf);

Rechtsanwaltskammer Hamm
Ostenallee 18, 59063 Hamm;
(für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm);

Rechtsanwaltskammer Köln
Riehler Straße 30, 50668 Köln;
(für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln);

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechts-
dienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder
einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentin-
nen und Prozessagenten

Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Oberlandesgerichte;

Rheinland-Pfalz

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und
Notarassessoren

Aufsichtsbehörden:

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
55022 Mainz;

Präsidentin bzw. Präsident des Oberlandesgerichts;

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts;

Berufskammern:

Notarkammer Koblenz
Hohenzollerstraße 18, 56068 Koblenz;

Notarkammer Pfalz
Bahnhofstraße 4, 76726 Germersheim;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Berufskammern und zugleich Zulassungsbehörde:

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz
Rheinstraße 24, 56068 Koblenz;

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts Mainz;

Saarland

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren

Aufsichtsbehörden:

Ministerium für Justiz
Zähringerstraße 12, 66619 Saarbrücken;

Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts
Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken;

Präsident des Landgerichts
Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken;

Präsident der Saarländischen Notarkammer
Rondell 3, 66424 Homburg;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes
Am Schlossberg 5, 66119 Saarbrücken;

Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken
Zähringerstraße 12, 66619 Saarbrücken;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Präsident des Landgerichts Saarbrücken
Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken;

Sachsen

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen,
Notarassessoren

Aufsichtsbehörde:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden;

Präsident des Oberlandesgerichts Dresden;

Präsident des Landgerichts;

Berufskammer:

Notarkammer Sachsen
Königstraße 23, 01097 Dresden;

bei Rechtsanwälten, Anwälten aus anderen Staaten
sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Zulassungsbehörde und Berufskammer:

Rechtsanwaltskammer Sachsen
Glacisstraße 6, 01099 Dresden;

bei Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie bei Prozessagentinnen und Prozessagenten

Aufsichtsbehörde:

Präsidenten der Amtsgerichte Chemnitz, Dresden
und Leipzig;

bei Tätigkeiten von Rechtsdienstleistern nach § 10 Abs. 1
Nr. 2 RDG

Präsident des Landessozialgerichts.

Sachsen-Anhalt

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und
Notarassessoren

Aufsichtsbehörden:

Ministerium für Justiz und Gleichstellung
Domplatz 2-4, 39104 Magdeburg;

Präsidentin oder Präsident des Oberlandesgerichts
Naumburg;

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts;

Berufskammer:

Notarkammer Sachsen-Anhalt
Winckelmannstraße 24, 39108 Magdeburg;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen
und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen,
die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Berufskammer und zugleich Zulassungsbehörde:

Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt
Gerhart-Hauptmann-Straße 5, 39108 Magdeburg;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Aufsichtsbehörde:

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts/
Amtsgerichts;

Schleswig-Holstein

bei Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren

Aufsichtsbehörden:

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes
Schleswig-Holstein
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel;

Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts,
Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig;

Präsidentin und Präsident des Landgerichts;

Berufskammer:

Schleswig-Holsteinische Notarkammer,
Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Berufskammer und Zulassungsstelle:

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer
Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Aufsichtsbehörde:

Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts,
Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig;

Thüringen

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren

Aufsichtsbehörden:

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt;

Präsident/in des Thüringer Oberlandesgerichts
Rathenaustraße 13, 07745 Jena;

Präsident/in des Landgerichts Erfurt
Domplatz 37, 99084 Erfurt;

Präsident/in des Landgerichts Gera
Rudolf-Diener-Straße 2, 07545 Gera;

Präsident/in des Landgerichts Meiningen
Lindenallee 15, 98617 Meiningen;

Präsident/in des Landgerichts Mühlhausen
Eisenacher Straße 41, 99974 Mühlhausen;

Berufskammer:

Notarkammer Thüringen
Regierungsstraße 28, 99084 Erfurt;

bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Thüringer Generalstaatsanwaltschaft
Rathenaustraße 13, 07745 Jena;

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Bahnhofstraße 46, 99084 Erfurt;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Aufsichtsbehörde:

Präsident/in des Landgerichts Erfurt
Domplatz 37, 99084 Erfurt.

Anmerkung zu Nummer 24:

Zuständige Einleitungsbehörde für berufsgerichtliche Verfahren nach der Wirtschaftsprüferordnung für das gesamte Bundesgebiet ist

die Generalstaatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
Eißholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin;

zuständige Berufskammer für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer und entsprechende Berufsgesellschaften ist für das gesamte Bundesgebiet

die Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26, 10787 Berlin;

zuständige Behörden und zuständige Berufskammern sind im Land

Baden-Württemberg

Zuständige Behörde:

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer

der Präsident des Landgerichts, der gemäß §§ 14, 15 AGGVG die Bestellung bzw. Beeidigung vorgenommen hat;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg
Neues Schloss
Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart;

für amtlich anerkannte Sachverständige sowie Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

Regierungspräsidium Karlsruhe
Schloßplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe;

für Prüferinnen und Prüfer, Technische Leiterinnen und Technische Leiter von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Baden-Württemberg (MVI)
Hauptstätter Straße 67, 70178 Stuttgart

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Südbaden KdöR
Postfach 53 45, 79020 Freiburg;

Steuerberaterkammer Nordbaden KdöR
Vangerowstraße 16/1, 69115 Heidelberg;

Steuerberaterkammer Stuttgart
Hegelstraße 33, 70174 Stuttgart;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein
Schnewlinstraße 11 - 13, 79098 Freiburg;

Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg
Ludwig-Erhard-Straße 1, 89520 Heidenheim;

Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken
Ferdinand-Braun-Straße 20, 74074 Heilbronn;

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe
Lammstraße 13 - 17, 76133 Karlsruhe;

Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee
Schützenstraße 8, 78462 Konstanz;

Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar
L 1,2, 68161 Mannheim;

Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald
Dr. Brandenburg-Straße 6, 75173 Pforzheim;

Industrie- und Handelskammer Reutlingen
Hindenburgstraße 54, 72762 Reutlingen;

Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart
Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart;

Industrie- und Handelskammer Ulm
Olgastraße 95-101, 89073 Ulm;

Industrie- und Handelskammer
Schwarzwald-Baar-Heuberg
Romäusring 4, 78050 Villingen-Schwenningen;

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben
Lindenstraße 2, 88250 Weingarten;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Freiburg
Bismarckallee 6, 79098 Freiburg;

Handwerkskammer Heilbronn
Allee 76, 74072 Heilbronn;

Handwerkskammer Karlsruhe
Friedrichsplatz 4-5, 76133 Karlsruhe;

Handwerkskammer Konstanz
Webersteig 3, 78462 Konstanz;

Handwerkskammer Mannheim
B 1, 1-2, 68159 Mannheim;

Handwerkskammer Reutlingen
Hindenburgstraße 58, 72762 Reutlingen;

Handwerkskammer Region Stuttgart
Heilbronner Straße 43, 70191 Stuttgart;

Handwerkskammer Ulm
Olgastraße 72, 89073 Ulm;

Bayern

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuer-
bevollmächtigte

Steuerberaterkammer München
Nederlinger Straße 9, 80638 München;

Steuerberaterkammer Nürnberg
Dürrenhofstraße 4, 90402 Nürnberg;

für Markscheiderinnen und Markscheider
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und
Medien, Energie und Technologie
Prinzregentenstraße 28, 80538 München;

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen
und Übersetzer
der Präsident des Landgerichts, der die Bestellung
bzw. Beeidigung vorgenommen hat;

für Ingenieurinnen und Ingenieure
Bayerische Ingenieurkammer-Bau
Einsteinstraße 1 - 3, 81675 München;

für Architektinnen und Architekten
Bayerische Architektenkammer
Waisenhausstraße 4, 80637 München;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Hand-
werkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachver-
ständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg
Kerschensteinerstraße 9, 63741 Aschaffenburg;

Industrie- und Handelskammer Schwaben
Stettenstraße 1 und 3, 86150 Augsburg;

Industrie- und Handelskammer für Oberfranken
Bayreuth
Bahnhofstraße 25/27, 95444 Bayreuth;

Industrie- und Handelskammer zu Coburg
Schloßplatz 5, 96450 Coburg;

Industrie- und Handelskammer für München
und Oberbayern
Balanstraße 55, 81541 München;

Industrie- und Handelskammer Nürnberg
für Mittelfranken
Ulmenstraße 52, 90443 Nürnberg;

Industrie- und Handelskammer für Niederbayern
in Passau
Nibelungenstraße 15, 94032 Passau;

Industrie- und Handelskammer Regensburg
für Oberpfalz/Kelheim
D.-Martin-Luther-Straße 12, 93047 Regensburg;

Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
Mainaustraße 33, 97082 Würzburg;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer für München und Oberbayern
Max-Josef-Straße 4, 80333 München;

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
Ditthornstraße 10, 93055 Regensburg;

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
Nikolastraße 10, 94032 Passau;

Handwerkskammer für Schwaben
Siebentischstraße 52-58, 86152 Augsburg;

Handwerkskammer für Mittelfranken
Sulzbacher Straße 11/15, 90489 Nürnberg;

Handwerkskammer für Oberfranken
Kerschensteiner Straße 7, 95444 Bayreuth;

Handwerkskammer für Unterfranken
Rennweger Ring 3, 97070 Würzburg;

Berlin

Zuständige Behörde:

für die in Nummer 24 Abs. 4 Ziff. 4 benannten Berufsgruppen:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Württembergische Straße 6, 10707 Berlin;

Berufskammer:

für von der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Baukammer oder Architektenkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammer zu Berlin
Fasanenstraße 85, 10623 Berlin;

Handwerkskammer Berlin
Blücherstraße 68, 10961 Berlin;

Baukammer Berlin
Gutmuthstraße 24, 12163 Berlin;

Architektenkammer Berlin
Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin;

Brandenburg

Zuständige Behörde:

für Dispatcherinnen und Dispatcheure, Markscheiderinnen und Markscheider

Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes
Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam;

für amtlich anerkannte Sachverständige, Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8, 14467 Potsdam;

für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, für Vieh- und Fleischsachverständige sowie für Sachverständige für Lebensmittelgegenproben

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Abt. Verbraucherschutz
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam;

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts, bei dem die Dolmetscherin oder der Dolmetscher in der Dolmetscher- und Übersetzerliste geführt wird;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Brandenburg
Geschäftsstelle
Tuchmacherstraße 4b, 14482 Potsdam;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

Landesbetrieb für Landesvermessung und Geobasisformation Brandenburg
Berufsaufsicht,
Betriebssitz Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Straße 2, 15236 Frankfurt (Oder);

für Architektinnen und Architekten

Brandenburgische Architektenkammer
Kurfürstenstraße 52, 14467 Potsdam;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Brandenburgische Ingenieurkammer
Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Cottbus
Goethestraße 1, 03046 Cottbus;

Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder)
Puschkinstraße 12b, 15236 Frankfurt (Oder);

Industrie- und Handelskammer Potsdam
Breite Straße 2a-c, 14467 Potsdam;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Cottbus
Altmarkt 17, 03046 Cottbus;
Handwerkskammer Frankfurt (Oder)
Bahnhofstraße 12, 15230 Frankfurt (Oder);
Handwerkskammer Potsdam
Charlottenstraße 34-36, 14467 Potsdam;

Bremen**Zuständige Behörde:**

für Dispeaceurinnen und Dispeaceure, Markscheiderinnen und Markscheider sowie für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen;

für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Lebensmittelgegenproben

Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen;

für amtlich anerkannte Sachverständige sowie Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr und öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Contrescarpe 72, 28195 Bremen;

für allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer

Präsidentin des Landgerichts Bremen
Domsheide 16, 28195 Bremen;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen
Am Wall 192, 28195 Bremen;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Handelskammer Bremen
- IHK für Bremen und Bremerhaven -
Am Markt 13, 28195 Bremen;

Handwerkskammer:

Handwerkskammer Bremen
Ansgaritorstraße 24, 28195 Bremen;

für Architektinnen und Architekten
Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen
Geeren 41/43, 28195 Bremen;

für Ingenieurinnen und Ingenieure
Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen
Geeren 41/43, 28195 Bremen;

Hamburg**Zuständige Behörde:**

für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige,
sofern diese nicht im Bereich des Kraftfahrzeugverkehrs
tätig sind,

die Berufskammern, insbesondere
die Handelskammer Hamburg
Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg;
die Handwerkskammer Hamburg
Holstenwall 12, 20355 Hamburg;

für amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüferinnen
und Prüfer, die im Bereich des Kraftfahrzeugverkehrs tätig
sind, sowie für Prüflingenieurinnen von amtlich anerkannten
Überwachungsorganisationen
die Behörde für Inneres und Sport
Johanniswall 4, 20095 Hamburg;

für öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmet-
scherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und
Übersetzer
die Behörde für Inneres und Sport
Johanniswall 4, 20095 Hamburg;

für Dispatcherinnen und Dispatcher
die Handelskammer Hamburg
Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg;

für Markscheiderinnen und Markscheider
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und
Vermessungsingenieure
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
- Landesbetrieb, Geoinformation und Vermessung -
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg;

für alle übrigen Berufsgruppen
die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Postfach 11 21 09, 20421 Hamburg;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie
Steuerbevollmächtigte
Steuerberaterkammer Hamburg
Raboisen 32, 20095 Hamburg;

für von der Handelskammer oder Handwerkskammer
öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Handelskammer Hamburg
Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg;
Handwerkskammer Hamburg
Holstenwall 12, 20355 Hamburg;

für Architektinnen und Architekten

Hamburgische Architektenkammer
Grindelhof 40, 20146 Hamburg;

Hessen

Zuständige Behörde:

für Dispatcherinnen und Dispatcheure, Kursmaklerinnen
und Kursmakler

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Landesentwicklung
Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden;

für Markscheiderinnen und Markscheider

Regierungspräsidium Darmstadt
Luiseplatz 2, 64283 Darmstadt;

für öffentlich bestellte und vereidigte sowie allgemein be-
eidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie
öffentlich bestellte und vereidigte sowie ermächtigte
Übersetzerinnen und Übersetzer

die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts,
in dessen Bezirk die Dolmetscherin oder der Dolmet-
scher oder die Übersetzerin oder der Übersetzer den
Wohnsitz hat;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und
Vermessungsingenieure

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und
Geoinformation
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden;

Berufskammer:

Steuerberaterkammer Hessen
Postfach 11 17 62, 60052 Frankfurt/Main;

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Mainzer Straße 10, 65185 Wiesbaden;
Ingenieurkammer des Landes Hessen
Gustav-Stresemann-Ring 6, 65189 Wiesbaden;

für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammer Darmstadt
Rheinstraße 89, 64295 Darmstadt;

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main
Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt a.M.;

Industrie- und Handelskammer Fulda
Heinrichstraße 8, 36037 Fulda;

Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg
Lonystraße 7, 35390 Gießen;

Industrie- und Handelskammer
Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern
Am Pedro-Jung-Park 14, 63450 Hanau;

Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg
Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel;

Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill
Am Nebelsberg 1, 35685 Dillenburg;

Industrie- und Handelskammer Limburg
Walderdorffstraße 7, 65549 Limburg a.d. Lahn;

Industrie- und Handelskammer Offenbach
Frankfurter Straße 90, 63067 Offenbach a.M.;

Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
Wilhelmstraße 24, 65183 Wiesbaden;

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Bockenheimer Landstraße 21, 60325 Frankfurt a.M.;

Handwerkskammer Kassel
Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel;

Handwerkskammer Wiesbaden
Bierstadter Straße 45, 65189 Wiesbaden;

Mecklenburg-Vorpommern

Zuständige Behörde:

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und
Vermessungsingenieure

Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Kataster-
wesen im Landesamt für innere Verwaltung
Lübecker Straße 289, 19059 Schwerin;

für Markscheiderinnen und Markscheider

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17, 18439 Stralsund;

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer

die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, bei dem die Dolmetscherin oder der Dolmetscher oder die Übersetzerin oder der Übersetzer in den Dolmetscher- und Übersetzerlisten geführt wird;

für Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus
Johannes-Stellings-Straße 14, 19053 Schwerin;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern
Ostseeallee 40, 18107 Rostock;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße, 32, 19055 Schwerin;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammer zu Rostock
Ernst-Barlach-Straße 1 - 3, 18055 Rostock;

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Schloßstraße 17, 19053 Schwerin;

Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg
Katharinenstraße 48, 17033 Neubrandenburg;

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
Schwaaner Landstraße 8, 18055 Rostock;

Handwerkskammer Schwerin
Friedensstraße 4a, 19053 Schwerin;

Niedersachsen

Zuständige Behörde:

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport
Postfach 2 21, 30002 Hannover;

für Markscheiderinnen und Markscheider

das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

für Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr
Postfach 101, 30002 Hannover;

für allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts;

für die übrigen Berufsgruppen

das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr
Postfach 101, 30002 Hannover;

für Kraftfahrzeugsachverständige amtlich anerkannter Überwachungsorganisationen

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Niedersachsen
Adenauerallee 20, 30175 Hannover;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer Niedersachsen
Hohenzollernstraße 52, 30161 Hannover;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport
Postfach 22 21, 30002 Hannover;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Niedersachsen
Friedrichswall 5, 30159 Hannover;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Braunschweig
Brabandtstraße 11, 38100 Braunschweig;

Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland
und Papenburg
Ringstraße 4
Postfach 17 52, 26697 Emden;

Industrie- und Handelskammer Hannover
Berliner Allee 25
Postfach 30 29, 30030 Hannover;

Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg
Am Sande 1
Postfach 18 80, 21335 Lüneburg;
Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
Moselstraße 6
Postfach 2 45, 26015 Oldenburg;
Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland
Neuer Graben 38
Postfach 30 80, 49020 Osnabrück;
Industrie- und Handelskammer Stade
für den Elbe-Weser-Raum
Am Schäferstieg 2
Postfach 14 29, 216540 Stade;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer für Ostfriesland
Straße des Handwerks 2
Postfach 13 09, 26583 Aurich;
Handwerkskammer Braunschweig
Burgplatz 2, 38100 Braunschweig;
Handwerkskammer Hannover
Berliner Allee 17
Postfach 25 27, 30025 Hannover;
Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen
Braunschweiger Straße 53
Postfach 10 06 43, 31106 Hildesheim;
Handwerkskammer Lüneburg-Stade
Friedenstraße 6
Postfach 17 60, 21307 Lüneburg;
Handwerkskammer Oldenburg
Theaterwall 32, 26122 Oldenburg;
Handwerkskammer Osnabrück-Emsland
Bramscher Straße 134 - 136
Postfach 22 06, 49088 Osnabrück;

Nordrhein-Westfalen

Zuständige Behörde:

für Dispatcherinnen und Dispatcheure, Markscheiderinnen und Markscheider sowie für die Anerkennung von amtlichen Überwachungsorganisationen

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf;

für amtlich anerkannte Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie für Prüferinnen und Prüferingenieure von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen

die Bezirksregierungen;

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf;

für Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Düsseldorf
Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf;

Steuerberaterkammer Köln
Gereonstraße 34-36, 50670 Köln;

Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe
Erphostraße 43, 48145 Münster;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1, 40221 Düsseldorf;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer zu Aachen
Theaterstraße 6 - 10, 52062 Aachen;

Industrie- und Handelskammer
für das südöstliche Westfalen zu Arnberg
Königstraße 18 - 20, 59821 Arnberg;

Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen
zu Bielefeld
Elsa-Brändström-Straße 1 - 3, 33602 Bielefeld;

Industrie- und Handelskammer
im mittleren Ruhrgebiet zu Bochum
Ostring 30 - 32, 44787 Bochum;

Industrie- und Handelskammer Bonn
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn;

Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold
Willi-Hofmann-Straße 5, 32756 Detmold;

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund
Märkische Straße 120, 44141 Dortmund;

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf
Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf;

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg
Mercatorstraße 22 - 24, 47051 Duisburg;

Industrie- und Handelskammer für Essen,
Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen
Am Waldthausenpark 2, 45127 Essen;

Südwestfälische Industrie- und Handelskammer
zu Hagen
Bahnhofstraße 18, 58095 Hagen;

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Unter Sachsenhausen 10 - 26, 50667 Köln;

Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein
Krefeld - Mönchengladbach - Neuss
Nordwall 39, 47798 Krefeld;

Industrie- und Handelskammer zu Münster
Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster;

Industrie- und Handelskammer Siegen
Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen;

Industrie- und Handelskammer
Wuppertal-Solingen-Remscheid
Heinrich-Kamp-Platz 2, 42103 Wuppertal;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Aachen
Sandkaulbach 21, 52062 Aachen;

Handwerkskammer Arnsberg
Brückenplatz 1, 59821 Arnsberg;

Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
Obernstraße 48, 33602 Bielefeld;

Handwerkskammer Dortmund
Reinoldstraße 7 - 9, 44135 Dortmund;

Handwerkskammer für den Regierungsbezirk
Düsseldorf
Georg-Schulhoff-Platz 1, 40221 Düsseldorf;

Handwerkskammer zu Köln
Heumarkt 12, 50667 Köln;

Handwerkskammer Münster
Bismarckallee 1, 48151 Münster;

Rheinland-Pfalz

Zuständige Behörde:

für Dispacheurinnen und Dispacheure, Markscheiderinnen und Markscheider

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie
und Landesplanung
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz;

für amtlich anerkannte Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie Prüferingenieurinnen und Prüferingenieure amtlich anerkannter Überwachungsorganisationen

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur
Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz;

für in gerichtlichen und notariellen Angelegenheiten allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie in gerichtlichen Angelegenheiten ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer

Präsidentin bzw. Präsident des Oberlandesgerichts,
bei dem die allgemeine Beeidigung bzw. die Ermächtigung vorgenommen wurde;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz
Hölderlinstraße 8, 55131 Mainz;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Rheinland-Pfalz
Hindenburgplatz 2 - 6, 55118 Mainz;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Kammer der Beratenden Ingenieure
Im Euler 9, 55129 Mainz;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer zu Koblenz
Schloßstraße 2, 56068 Koblenz;

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz
Ludwigsplatz 2 - 4, 67059 Ludwigshafen;

Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen
Schillerplatz 7, 55116 Mainz;

Industrie- und Handelskammer Trier
Kornmarkt 6, 54290 Trier;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Koblenz
Friedrich-Ebert-Ring 33, 56063 Koblenz;
Handwerkskammer der Pfalz
Am Altenhof 15, 67655 Kaiserslautern;
Handwerkskammer Rheinhessen
Dagobertstraße 2, 55116 Mainz;
Handwerkskammer Trier
Löbstraße 18, 54292 Trier;
Kammer der beratenden Ingenieurinnen und
Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz
Im Euler, 55129 Mainz;

Saarland**Zuständige Behörde:**

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen
und Übersetzer

der Präsident des Landgerichts Saarbrücken
Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken;

für Markscheiderinnen und Markscheider sowie für amt-
lich anerkannte Sachverständige und Prüferinnen und Prü-
fer des Kraftfahrzeugverkehrs

„Atrium – Haus der Wirtschaftsförderung“
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und
Vermessungsingenieure

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken;

für bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige und
Prüfingenieurinnen und Prüfsachverständige und Leiterinnen und
Leiter von bauaufsichtlich anerkannten Prüf-, Zertifizie-
rungs- und Überwachungsstellen

Ministerium für Inneres und Sport
Franz-Josef-Röder-Straße 21, 66119 Saarbrücken;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuer-
bevollmächtigte

Steuerberaterkammer Saarland
Am Kieselhumes 15, 66123 Saarbrücken;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Hand-
werkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachver-
ständige

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken;

Handwerkskammer des Saarlandes
Hohenzollernstraße 49, 66117 Saarbrücken;

für Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landwirtschaftsarchitektinnen und Landwirtschaftsarchitekten, bei der Architektenkammer eingetragene Stadtplanerinnen und Stadtplaner

Architektenkammer des Saarlandes
Am Neumarkt 11, 66117 Saarbrücken;

für von der Architektenkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Architektenkammer des Saarlandes
Am Neumarkt 11, 66117 Saarbrücken;

für Ingenieurinnen und Ingenieure, bei der Ingenieurkammer eingetragene Stadtplanerinnen und Stadtplaner

Ingenieurkammer des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken;

für von der Ingenieurkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Ingenieurkammer des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken;

Sachsen

Zuständige Behörde:

für Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen
Emil-Fuchs-Straße 2, 04105 Leipzig;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung
Sachsen
Postfach 100244, 01072 Dresden;

für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden;

für Markscheiderinnen und Markscheider

Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11, 09599 Freiberg;

für öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Übersetzerinnen und Übersetzer
der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden;

für Börsengeschäftsführung, Börsenträger, Börsenhändler
und Börsenhandelsteilnehmer

die European Energy Exchange (EEX)
Börsengeschäftsführung,
Augustusplatz 9, 04109 Leipzig;

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr
als Börsenaufsichtsbehörde
Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevoll-
mächtigte

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen
Emil-Fuchs-Straße 2, 04105 Leipzig;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Hand-
werkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachver-
ständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Chemnitz
Straße der Nationen 25, 09111 Chemnitz;

Industrie- und Handelskammer Dresden
Langer Weg 4, 01239 Dresden;

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
Goerdeler Ring 5, 04109 Leipzig;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Chemnitz
Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz;

Handwerkskammer Dresden
Am Lagerplatz 8, 01099 Dresden;

Handwerkskammer Leipzig
Dresdner Straße 11-13, 04103 Leipzig;

für Sachverständige auf dem Gebiet der Land- und Forst-
wirtschaft

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Chemnitz
Straße der Nationen 25, 09111 Chemnitz;

Industrie- und Handelskammer Dresden
Langer Weg 4, 01239 Dresden;

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
Goerdeler Ring 5, 04109 Leipzig;

für beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer Sachsen
Annenstraße 10, 01067 Dresden;

für Architektinnen und Architekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner

Architektenkammer Sachsen
Goetheallee 37, 01309 Dresden;

für amtlich zugelassene Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure

Sächsisches Staatsministerium des Innern
- Abt. 5 -
Wilhelm-Buck-Straße 4, 01097 Dresden;

Sachsen-Anhalt

Zuständige Behörde:

für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer sowie für Vorstandsmitglieder, persönlich haftende Gesellschafterinnen und persönlich haftende Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer Buchprüfungsgesellschaft

Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg;

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie für Vorstandsmitglieder, persönlich haftende Gesellschafterinnen und persönlich haftende Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer Steuerberatungsgesellschaft

Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt
Zum Domfelsen 4, 39104 Magdeburg;

für Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt
Zum Domfelsen 4, 39104 Magdeburg;

für Markscheiderinnen und Markscheider

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg;

für Architektinnen und Architekten sowie für Ingenieurinnen und Ingenieure, soweit diese in einer von einer Berufskammer geführten Liste eingetragen sind,

Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft
Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg;

für amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüferinnen und/oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie für Kraftfahrzeugsachverständige (Prüfingenieure) amtlich anerkannter Überwachungsorganisationen

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 30, 39114 Magdeburg;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen und persönlich haftende Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer Steuerberatungsgesellschaft

Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt
Zum Domfelsen 4, 39104 Magdeburg;

für Architektinnen und Architekten sowie von der Architektenkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Architektenkammer Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Fürstenwall 3, 39104 Magdeburg;

für Ingenieure sowie von der Ingenieurkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hegelstraße 23, 39104 Magdeburg;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Franckestraße 5, 06110 Halle (Saale);

Industrie- und Handelskammer Magdeburg
Alter Markt 8, 39104 Magdeburg;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Halle (Saale)
Gräfestraße 24, 06110 Halle (Saale);

Handwerkskammer Magdeburg
Gareisstraße 10, 39106 Magdeburg;

Schleswig-Holstein

Zuständige Behörde:

für amtlich anerkannte Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

Ministerium für Wissenschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel;

für vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher
die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer zu Kiel
Bergstraße 2, 24103 Kiel;

Industrie- und Handelskammer zu Flensburg
Heinrichstraße 28-34, 24937 Flensburg;

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Fackenburger Allee 2, 23552 Lübeck;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Lübeck
Breite Straße 10 - 12, 23552 Lübeck;

Thüringen

Zuständige Behörde:

für Markscheiderinnen und Markscheider

Thüringer Landesbergamt
Puschkinplatz 7, 07545 Gera;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure und Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt;

für allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer
der/die Präsident/in des Landgerichts, in dessen Bezirk die Dolmetscherin oder der Dolmetscher bzw. die Übersetzerin oder der Übersetzer den Wohnsitz hat;

hat die Dolmetscherin oder der Dolmetscher bzw. die Übersetzerin oder der Übersetzer keinen Wohnsitz in Thüringen, der/die Präsident/in des Landgerichts Erfurt;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Thüringen
Kartäuserstraße 27a, 99084 Erfurt;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Erfurt
Arnstädter Straße 34, 99096 Erfurt;

Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera
Gaswerkstraße 23, 07546 Gera;

Industrie- und Handelskammer Südthüringen
Hauptstraße 33, 98529 Suhl;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Erfurt
Fischmarkt 13, 99084 Erfurt;

Handwerkskammer Ostthüringen
Handwerkstraße 5, 07545 Gera;

Handwerkskammer Südthüringen
Rosa-Luxemburg-Straße 7 - 9, 98527 Suhl;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Thüringen
Bahnhofstraße 39, 99084 Erfurt;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer Thüringen
Flughafenstraße 4, 99092 Erfurt.

Anmerkung zu Nummer 26:

Zuständige Behörden und zuständige Berufskammern sind im Land

Baden-Württemberg

Zuständige Behörde:

für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart;

für die übrigen in Nr. 26 Abs. 1 genannten Personen sind die Mitteilungen nicht an die zuständige Behörde, das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg zu richten, sondern für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker

an das Regierungspräsidium
Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart;

für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, Hebammen und Entbindungspfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Diätassistentinnen und Diätassistenten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Logopädinnen und Logopäden, Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin (Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten für Funktionsdiagnostik; Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Laboratoriumsassistenten, Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Radiologieassistenten) und Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten

an das jeweils zuständige Regierungspräsidium;

für Orthoptistinnen und Orthoptisten

an das Regierungspräsidium Freiburg
79083 Freiburg i. Br.;

für Podologinnen und Podologen, Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

an das Regierungspräsidium Karlsruhe
76247 Karlsruhe;

Berufskammer:

Landesärztekammer Baden-Württemberg
Jahnstraße 40, 70597 Stuttgart;

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart;

Landestierärztekammer Baden-Württemberg
Am Kräherwald 219, 70193 Stuttgart;

Landesapothekerkammer Baden-Württemberg
Villastraße 1, 70190 Stuttgart ;

Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg
Jägerstraße 40, 70174 Stuttgart;

Bayern

Zuständige Behörde:

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Haidenauplatz 1, 81667 München;

Berufskammer:

Bayerische Landesärztekammer
Mühlbauerstraße 16, 81677 München;
Bayerische Landeszahnärztekammer
Fallstraße 34, 81369 München;
Bayerische Landestierärztekammer
Bavariastraße 7a, 80336 München;
Bayerische Landesapothekerkammer
Maria-Theresia-Straße 28, 81675 München;
Bayerische Landeskammer der Psychologischen
Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendli-
chenpsychotherapeuten
Birketweg 30, 80639 München;

Berlin

Zuständige Behörde:

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Oranienstraße 106, 10969 Berlin;

Berufskammer:

Ärztekammer Berlin
Friedrichstraße 16, 10969 Berlin;
Zahnärztekammer Berlin
Stallstraße 1, 10585 Berlin;
Tierärztekammer Berlin
Littenstraße 10, 10179 Berlin;
Apothekerkammer Berlin
Littenstraße 10, 10179 Berlin;

Brandenburg

Zuständige Behörde:

für die in Nummer 26 Abs. 1 genannten Berufe
(außer Tierärztinnen und Tierärzten)

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen
und Familie des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam;

für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbrau-
cherschutz des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam;

Berufskammern:

Landesärztekammer Brandenburg
Hauptgeschäftsstelle
Dreifertstraße 12, 03044 Cottbus;

Landes Zahnärztekammer Brandenburg
Parzellenstraße 94, 03046 Cottbus;
Landesapothekerkammer Brandenburg
Am Buchhorst 18, 14478 Potsdam;
Landestierärztekammer Brandenburg
Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder);
Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer
Kickerlingsberg 16, 04105 Leipzig;

Bremen

Zuständige Behörde:

Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und
Verbraucherschutz
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen;

Berufskammer:

Ärztekammer Bremen
Schwachhauser Heerstraße 30, 28209 Bremen;

Zahnärztekammer Bremen
Universitätsallee 25, 28359 Bremen;

Psychotherapeutenkammer Bremen
Hollerallee 22, 28209 Bremen;

Tierärztekammer Bremen
c/o Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und
Veterinärndienst Bremen
Lötzeners Straße 3, 28207 Bremen;

Apothekerkammer Bremen
Eduard-Grunow-Straße 11, 28203 Bremen;

Hamburg

Zuständige Behörde:

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Billstraße 80, 20539 Hamburg;

Berufskammer:

Ärztekammer Hamburg
Humboldtstraße 56
Postfach 76 01 09, 22083 Hamburg;

Zahnärztekammer Hamburg
Möllner Landstraße 31, 22111 Hamburg;

Tierärztekammer Hamburg
Sternstraße 106, 20357 Hamburg;

Apothekerkammer Hamburg
Alte Rabenstraße 11 a, 20148 Hamburg;

Hessen

Zuständige Behörde:

für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte,
Apothekerinnen und Apotheker, Psychologische Psycho-
therapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten
Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungs-
amt im Gesundheitswesen
Adickesallee 36, 60332 Frankfurt/Main;

für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, Hebammen und
Entbindungspfleger sowie andere Angehörige der Fach-
berufe des Gesundheitswesens
Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, 64293 Darmstadt;

für Tierärztinnen und Tierärzte
Regierungspräsidium Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen;

Berufskammer:

Landesärztekammer Hessen
Im Vogelsang 3, 60488 Frankfurt/Main;
Landeszahnärztekammer Hessen
Rhonestraße 4, 60528 Frankfurt/Main;
Landesapothekerkammer Hessen
Am Leonhardsbrunn 5, 60487 Frankfurt/Main;
Landestierärztekammer Hessen
Bahnhofstraße 13, 65527 Niedernhausen;
Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutin-
nen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichen-
psychotherapeutinnen und -therapeuten Hessen
Gutenbergplatz 3, 65187 Wiesbaden;

Mecklenburg-Vorpommern

Zuständige Behörde:

für Tierärztinnen und Tierärzte
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin;

für die übrigen genannten Personen
Landesprüfungsamt für Heilberufe beim Landesamt für
Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock;

Berufskammer:

Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Griebnitzer Weg 2, 18196 Dummerstorf;
Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock;

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin;
Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin;

Niedersachsen

Zuständige Behörde:

für Tierärztinnen und Tierärzte

das Niedersächsische Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover;

für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte,
Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten
sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen
und -therapeuten

Niedersächsischer Zweckverband zur Approbations-
erteilung (NiZzA)
Berliner Allee 20, 30175 Hannover;

für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6, 30169 Hannover;

für die übrigen genannten Personen

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141, 30001 Hannover;

Berufskammer:

Ärzttekammer Niedersachsen
Berliner Allee 20, 30175 Hannover;

Zahnärztekammer Niedersachsen
Zeißstraße 11 a, 30519 Hannover;

Tierärztekammer Niedersachsen
Fichtestraße 13, 30625 Hannover;

Apothekerkammer Niedersachsen
An der Markuskirche 4, 30163 Hannover;

Psychotherapeutenkammer Niedersachsen
Roscherstraße 12, 30161 Hannover;

Nordrhein-Westfalen

Zuständige Behörde:

für die Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte,
Apothekerinnen und Apotheker, Psychologische Psycho-
therapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten,
Kinder- und Jugend-psychotherapeutinnen und Kinder-
und Jugendpsychotherapeuten

die Bezirksregierungen;

für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf;

für die in Nummer 26 Abs.1 genannten Personen im
Übrigen

die Kreise und kreisfreien Städte;

Berufskammer:

Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
Nordrhein-Westfalen
Willstädter Straße 10, 40549 Düsseldorf;

Rheinland-Pfalz

Zuständige Behörde:

für Tierärztinnen und Tierärzte

Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz
Koblenzer Straße 201, 56073 Koblenz;

für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker

die Kreisverwaltung bzw. in kreisfreien Städten
die Stadtverwaltung;

für die in Nummer 26 Abs.1 genannten Personen im
Übrigen

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
- Dienststelle Koblenz -
Baedekerstraße 2-20, 56073 Koblenz;

Berufskammer:

Landesärztekammer Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 3, 55116 Mainz;

Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz
Langenbeckstraße 2, 55131 Mainz;

Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz
Am Äckerchen 41, 66869 Blaubach;

Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz
Am Gautor 15, 55131 Mainz;

Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 30, 55130 Mainz;

Saarland

Zuständige Behörde:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken;

Landesamt für Soziales
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken;

Berufskammer:

Ärzttekammer des Saarlandes
Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken;
Tierärztekammer des Saarlandes
Henri-Dunant-Weg 7, 66564 Ottweiler;
Apothekerkammer des Saarlandes
Zähringerstraße 5, 66119 Saarbrücken;
Psychotherapeutenkammer des Saarlandes
Scheidter Straße 124, 66123 Saarbrücken;

Sachsen

für die in Nummer 26 Abs. 1 genannten Heilberufe

Zuständige Behörde:

für Tierärztinnen, Tierärzte und Heilpraktiker
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Verbraucherschutz,
Albertstraße 10, 01097 Dresden;

für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte,
Apothekerinnen und Apotheker
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41, 09127 Chemnitz;

für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psycho-
therapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeu-
tinnen und -therapeuten
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41, 09127 Chemnitz;

für Hebammen und Entbindungspfleger
Kommunaler Sozialverband Sachsen (KSV)
Thomasiusstraße 1, 04109 Leipzig;

für die in Nummer 26 Abs. 1 genannten Gesundheitsfach-
berufe

Zuständige Behörde:

Kommunaler Sozialverband Sachsen (KSV)
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz;

Berufskammern:

Sächsische Landesärztekammer
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden;
Landeszahnärztekammer Sachsen
Schützenhöhe 11, 01099 Dresden;
Sächsische Landestierärztekammer
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden;
Sächsische Landesapothekerkammer
Pillnitzer Landstraße 10, 01326 Dresden;
Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer
Kickerlingsberg 16, 04105 Leipzig;

Sachsen-Anhalt

Zuständige Behörde:

für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Leipziger-Straße 58, 39112 Magdeburg;

für Hebammen und Entbindungspfleger

neben dem

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

auch

die Landkreise und kreisfreien Städte;

für die übrigen in Nummer 26 Abs. 1 genannten Personen

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

Berufskammer:

Ärzttekammer Sachsen-Anhalt

Doctor-Eisenbarth-Ring 2, 39120 Magdeburg;

Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

Große Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg;

Apothekerkammer Sachsen-Anhalt

Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg;

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Freiimfelder Straße 4, 06112 Halle (Saale);

Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer

Kickerlingsberg 16, 04105 Leipzig;

Schleswig-Holstein

Zuständige Behörde:

für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte,
Apothekerinnen und Apotheker

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3, 24106 Kiel;

für den übrigen in Nummer 26 Abs.1 genannten
Personenkreis

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der
Unfallkasse Nord (StAUK)
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel;

Berufskammer:

Ärzttekammer Schleswig-Holstein

Bismarckallee 8 - 12, 23795 Bad Segeberg;

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
Westring 496, 24106 Kiel;
Apothekerkammer Schleswig-Holstein
Düsternbrookerweg 75, 24105 Kiel;
Tierärztekammer Schleswig-Holstein
Hamburger Straße 99a, 25746 Heide;

Thüringen

Zuständige Behörde:

für Tierärztinnen und Tierärzte sowie veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten

das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza;

für die übrigen in Nummer 26 Abs. 1 genannten Personen

das Thüringer Landesverwaltungsamt
Postfach 22 49, 99403 Weimar;

Berufskammern:

Landesärztekammer Thüringen
Im Semmicht 33, 07751 Jena;

Landeszahnärztekammer Thüringen
Barbarossahof 16, 99092 Erfurt;

Landesapothekerkammer Thüringen
Thälmannstraße 6, 99085 Erfurt;

Landestierärztekammer Thüringen
Buchholzgasse 1, 99425 Weimar;

Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer
Kickerlingsberg 16, 04105 Leipzig.

Anmerkung zu Nummer 27:

Zuständige Aufsichtsbehörden sind im Land

Baden-Württemberg

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Königstraße 46, 70173 Stuttgart;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen
Oberschulamt in Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und
Tübingen;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen
Landesjugendamt Württemberg-Hohenzollern
Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart;
Landesjugendamt Baden
Postfach 41 09, 76026 Karlsruhe;

Bayern

für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an Hochschulen

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München;

für die übrigen in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

die Hochschule;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen an Schulen in freier Trägerschaft (Gymnasien, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Realschulen und Schulen, die ganz oder teilweise den Lernzielen der vorgenannten Schulen entsprechen)

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München;

an Schulen in freier Trägerschaft (übrige Schularten)
die Regierungen;

an öffentlichen Schulen (ohne Arbeitnehmer-/Beamtenverhältnis)

die Regierungen;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen
die Regierungen für betriebserlaubnispflichtige Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen nach § 45 SGB VIII sowie für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der kreisfreien Gemeinden und Landkreise;
die Kreisverwaltungsbehörden für Kindertageseinrichtungen im Übrigen;

Berlin

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Präsident/in der Freien Universität Berlin
Kaiserswerther Straße 16/18, 14195 Berlin;

Präsident/in der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin;

Präsident/in der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin;

Vorstandsvorsitzende/r der
Charité-Universitätsmedizin Berlin (Charité)
Campus Charité – Mitte
Schumannstraße 20/21, 10117 Berlin;

Präsident/in der Universität der Künste Berlin
Einsteinufer 43 - 53, 10587 Berlin;

Rektor/in der Hochschule für Musik „Hanns-Eisler“
Charlottenstraße 55, 10117 Berlin;

Rektor/in der Kunsthochschule Berlin (Weißensee)
- Hochschule für Gestaltung
Bühningstraße 20, 13086 Berlin;

Rektor/in der Hochschule für Schauspielkunst
„Ernst Busch“
Schnellerstraße 104, 12439 Berlin;

Präsident/in der Beuth-Hochschule für Technik Berlin
Luxemburgstraße 10, 13353 Berlin;

Präsident/in der Hochschule für Technik und
Wirtschaft Berlin
Treskowallee 8, 10318 Berlin;

Präsident/in der Hochschule für Wirtschaft und
Recht Berlin
Badensche Straße 52, 10825 Berlin;

Rektor/in der „Alice Salomon“-Hochschule für
Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin
Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin;

Präsident der Universität der Künste Berlin
Einsteinufer 43-53, 10587 Berlin;

Präsident der Technischen Fachhochschule Berlin
Luxemburgstraße 10, 13353 Berlin;

Rektor der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“
Charlottenstraße 55, 10117 Berlin;

Rektor der Kunsthochschule Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin;

Präsident der Hochschule der Künste Berlin
Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin;

Präsident der Fachhochschule für Technik und
Wirtschaft Berlin
Treskowallee 8, 10318 Berlin;

Rektor der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin
Badensche Straße 50 - 51, 10825 Berlin;

Rektor der Hochschule für Schauspielkunst
„Ernst Busch“
Schnellerstraße 104, 12439 Berlin;

Rektor der Fachhochschule für Verwaltung und
Rechtspflege Berlin
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und
Wissenschaft
Leiter/in der Personalstelle
ZS P
Flottenstraße 28 - 42, 13407 Berlin;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und
Wissenschaft
- Abteilung Jugend und Familie, Landesjugendamt -
Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin;

Brandenburg

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen
Präsident der BTU Cottbus-Senftenberg
Konrad-Wachsmann-Allee 1, 03046 Cottbus;
Präsident der Europa-Universität
Viadrina Frankfurt (Oder)
Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder);
Präsident der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam;
Präsident der Filmuniversität Babelsberg
Konrad Wolf
Marlene-Dietrich-Allee 11, 14482 Potsdam;
Präsidentin der Fachhochschule Brandenburg
Magdeburger Straße 50,
14770 Brandenburg an der Havel;
Präsident der Hochschule
für nachhaltige Entwicklung (FH) Eberswalde
Schicklerstraße 5, 16225 Eberswalde;
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8-9, 14469 Potsdam;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziffer 2 genannten Personen
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
Abteilung Kinder, Jugend und Sport
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam;

Bremen

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit
und Verbraucherschutz
Bahnhofspatz 29, 28195 Bremen;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen
Senatorin für Kinder und Bildung
Rembertiring 8 – 12, 28195 Bremen;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration
und Sport
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen;

Hamburg

für die Universität Hamburg,
die Hochschule für Angewandte Wissenschaften,
die Hafen City Universität Hamburg,
die Hochschule für bildende Künste Hamburg,
die Hochschule für Musik und Theater Hamburg,
die Technische Universität Hamburg-Harburg,
die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg,
das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sowie
für die von der Freien und Hansestadt Hamburg staatlich
anerkannten Hochschulen in freier Trägerschaft,
namentlich
die Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit &
Diakonie in Hamburg,
die Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissen-
schaft,
die Europäische Fernhochschule Hamburg,
die HFH Hamburger Fern-Hochschule,
die HSBA Hamburg School of Business Administration,
die NBS Northern Business School,
die EBC Hochschule,
die MSH Medical School Hamburg,
die Brand Academy – Hochschule für Design und
Kommunikation,
die Kühne Logistic University – Wissenschaftliche Hoch-
schule für Logistik und Unternehmensführung (KLU)
sowie
für die Berufsakademie Hamburg
die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleich-
stellung
- Hochschulamt -
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg;
für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer
die Behörde für Schule und Berufsbildung
- Amt für Verwaltung – Personalabteilung -
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg;
für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen
Behörde für Inneres und Sport
- Amt für Verwaltung –
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg;
für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
- Amt für Familie -
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg;

Hessen

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Personen

Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Postfach 3260, 65022 Wiesbaden;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration,
Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden;

Mecklenburg-Vorpommern

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124, 19055 Schwerin;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen
Staatliches Schulamtschwerin
Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin;
Staatliches Schulamtsrostock
Möllner Straße 13, 18109 Rostock;
Staatliches Schulamtsreifswald
Martin-Andersen-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald;
Staatliches Schulamtsneubrandenburg
Helmut-Just-Straße 4, 17036 Neubrandenburg;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen,
die in Heimen mit erzieherischen Aufgaben betraut sind,
Kommunaler Sozialverband
Mecklenburg-Vorpommern/Landesjugendamt
Der Verbandsdirektor,
Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin;

die in Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen
Einrichtungen mit erzieherischen Aufgaben betraut sind,
die Landkreise

Ludwigslust-Parchim
Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim;
Mecklenburgische Seenplatte
Plantanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg;
Nordwestmecklenburg
Postfach 1565, 23958 Wismar;
Rostock
Am Wall 3-5, 18273 Güstrow;

Vorpommern-Greifswald
Feldstraße 85a, 17489 Greifswald;
Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund;
und die kreisfreien Städte
Hansestadt Rostock
Neuer Markt 1, 18055 Rostock;
Landeshauptstadt Schwerin
Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin;

(bei Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen, bei denen die Landkreise und kreisfreien Städte selbst Träger dieser Einrichtungen sind, ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die dort mit erzieherischen Aufgaben betrauten Personen ebenfalls der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern/Landesjugendamt);

Niedersachsen

für Hochschulen und Fachhochschulen
das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft
und Kultur
Leibnizufer 9, 30169 Hannover;

für alle übrigen öffentlichen und privaten Schulen
die Niedersächsische Landesschulbehörde
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg;

für Einrichtungen im Bereich der Kinder und Jugendhilfe
für erlaubnispflichtige Einrichtungen im Bereich der Kinder-
und Jugendhilfe (mit Ausnahme von Kindertagesstätten,
Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen)

das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie,
Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie
Domhof 1, 31134 Hildesheim;

und für Einrichtungen im Bereich der Tageseinrichtungen
und Tagespflege für Kinder

das Niedersächsische Kultusministerium
Schiffgraben 12, 30159 Hannover;

Nordrhein-Westfalen

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen
Ministerium für Innovation, Wissenschaft und
Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf;

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und
Lehrer an öffentlichen Schulen und andere Personen, die
dort mit pädagogischen Aufgaben betraut sind,
die Bezirksregierungen;

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer an privaten bergmännischen Schulen und andere Personen, die dort mit pädagogischen Aufgaben betraut sind,
die Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg;

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer an den übrigen privaten Schulen und Musikschulen und andere Personen, die dort mit pädagogischen Aufgaben betraut sind,
die Bezirksregierungen;

Rheinland-Pfalz

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinallee 97 - 101, 55118 Mainz;

Saarland

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen, soweit sie nicht an der Hochschule für Bildende Künste Saar oder an der Hochschule für Musik Saar tätig sind:
Staatskanzlei
Abteilung Wissenschaft
Heuduckstraße 1, 66117 Saarbrücken;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Personen, soweit sie an der Hochschule für Bildende Künste Saar oder an der Hochschule für Musik Saar tätig sind:
Ministerium für Bildung und Kultur
Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen, soweit Heimeinrichtungen und Tageseinrichtungen betroffen sind:
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken;

Sachsen

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Wigardstraße 17, 01097 Dresden;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen
Sächsische Bildungsagentur
Annaberger Straße 119, 09072 Chemnitz;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Verbraucherschutz
Landesjugendamt
Parkstraße 28, 09120 Chemnitz;

Sachsen-Anhalt

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen
die Rektorin/der Rektor oder
die Präsidentin/der Präsident der Hochschule;

für Schulleiter/-innen an Schulen in freier Trägerschaft
das Kultusministerium, Turmschanzenstraße 32,
39114 Magdeburg;

für Lehrer/-innen an Schulen in freier Trägerschaft
das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

für Schulleiter/-innen an Gymnasien und berufsbildenden
Schulen,

sofern Beschäftigte mit der Bes.Gr. A 16 oder vergleich-
barer tarifrechtlicher Einstufung,
das Kultusministerium
Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg;

sofern Beschäftigte bis zur Bes.Gr. A 15 oder vergleich-
barer tarifrechtlicher Einstufung,
und

für sonstige i. S. d. Nummer 27 MiStra an öffentlichen
Schulen tätige Personen
das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen:
Zuständige Aufsichtsbehörde für den Bereich der
Kindertageseinrichtungen sind die örtlichen Träger der
öffentlichen Jugendhilfe (öTrJH), § 20 Abs.1 KiFöG;

Schleswig-Holstein

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen
Ministerium für Schule und Berufsbildung des
Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel;

- für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen,
- sofern diese Personen an Einrichtungen der kreisfreien Städte tätig sind:
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;
 - im Übrigen:
die Landräte in den Landkreisen;

Thüringen

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen
Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft
Max-Reger-Straße 4-8, 99096 Erfurt;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt;

wenn die in Nummer. 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen in stationären Einrichtungen (Heime) für behinderte Kinder und Jugendliche tätig sind:

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt.

Anmerkung zu Nummer 28:

Zuständige Behörden sind im Land

Baden-Württemberg

in den Landkreisen die Landratsämter
und in den Stadtkreisen die Bürgermeisterämter
als Heimaufsichtsbehörde;
die Regierungspräsidien;

für Verantwortliche der ambulanten Pflegedienste
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg
Postfach 10 34 43, 70029 Stuttgart;

für Verantwortliche der Werkstätten für
behinderte Menschen

Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Baden-Württemberg -
Hölderlinstraße 36, 70174 Stuttgart;

für Verantwortliche der Tagesförderstätten

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg,
Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart;

Bayern

für ambulante Pflegedienste

das bayerische Staatsministerium für Gesundheit
und Pflege
Haidenauplatz 1, 81667 München,
und
die Regierungen;

für stationäre Einrichtungen für pflegebedürftige Volljähri-
ge und stationäre Einrichtungen für volljährige behinderte
oder von Behinderung bedrohte Menschen

das bayerische Staatsministerium für Gesundheit
und Pflege
Haidenauplatz 1, 81667 München;
die Regierungen
und
die Kreisverwaltungsbehörden;
im Übrigen
die Kreisverwaltungsbehörden;

für Werkstätten für behinderte Menschen

die Bezirke als Aufsichtsbehörden
und
das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und
Soziales, Familie und Integration, 80792 München,
als oberste Landesbehörde;

für stationäre und teilstationäre Einrichtungen für Kinder
und Jugendliche mit Behinderung (Heilpädagogische
Tagesstätten, Heime und Internate)

die Bezirksregierungen als Aufsichtsbehörden
und
das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und
Soziales, Familie und Integration, 80792 München,
als oberste Landesbehörde;

für stationäre Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderung

die Kreisverwaltungsbehörden (FQA Fachstellen für Qualität und Aufsicht)

als Aufsichtsbehörden,

die Bezirksregierungen als deren Fachaufsichtsbehörden

und

das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, 80792 München, als oberste Landesbehörde;

Berlin

das Landesamt für Gesundheit und Soziales
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

Brandenburg

für die Betreiberinnen und Betreiber, Vertretungsberechtigte juristischer Personen als Betreiber, Leiterinnen oder Leiter, Pflegedienstleiterinnen und Pflegedienstleiter sowie andere pflegerisch und betreuerisch tätige Beschäftigte in Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 HeimG

Landesamt für Soziales und Versorgung
Land Brandenburg
Aufsicht, Berufe und Zuwendungen
Lipezker Straße 45, 03048 Cottbus;

im Falle von Meldungen bezüglich Betreiberinnen und Betreiber sowie Beschäftigte ambulanter Pflegedienste nach SGB V und SGB XI zudem

Gewerbebeamter der Landkreise und kreisfreien Städte;

zuständige oberste Landesbehörde für Alten-, Behinderten- und Pflegeheime, ambulante Pflegedienste:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg
Ref. 23
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam;

zuständige oberste Landesbehörde für Werkstätten für Behinderte und für Tagesförderstätten:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg
Ref. 24
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam;

Bremen

für ambulante Pflegedienste

in Bremen:

Stadtamt Bremen
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;

in Bremerhaven:

Ortspolizeibehörde der Stadt Bremerhaven
Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven;

für die übrigen Einrichtungen

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration
und Sport
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen;

Hamburg

die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Billstraße 80, 20539 Hamburg
(als oberste Landesbehörde);

die Bezirksämter
(als Aufsichtsbehörden);

Hessen

für ambulante Pflegedienste

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden;

für die übrigen Einrichtungen

Regierungspräsidium Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen;

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern
Dreescher Markt 2, 19061 Schwerin;

Niedersachsen

für Heime oder Teile von Heimen für volljährige behinderte
Menschen, mit denen keine Verträge nach § 72 Abs. 1
SGB XI (Versorgungsvertrag) bestehen,

das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie
Domhof 1, 31134 Hildesheim;

für die stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen

die Landkreise, die kreisfreien Städte und
die großen selbständigen Städte;

für Heime für behinderte Kinder und Jugendliche und für vorwiegend von diesen bewohnte, gemischt genutzte Heime

das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie
Fachgruppe Kinder Jugend und Familie
Domhof 1, 31134 Hildesheim;

für ambulante Pflegedienste

das Niedersächsische Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141, 30001 Hannover;

in den übrigen Fällen

die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte;

Nordrhein-Westfalen

die Kreise und kreisfreien Städte
als Heimaufsichtsbehörde;

Rheinland-Pfalz

für ambulante Pflegedienste

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Demografie
Bauhofstraße 9, 55116 Mainz;

für die übrigen Einrichtungen

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinallee 97 - 101, 55118 Mainz;

Saarland

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und
Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken;

Sachsen

für ambulante Pflegedienste:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Verbraucherschutz
Albertstraße 10, 01097 Dresden;

für die übrigen Einrichtungen:

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Fachdienst Heimaufsicht
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz;

Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

Schleswig-Holstein

für stationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Dienste:
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

Thüringen

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt;
Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 630
Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl.

Anmerkung zu Nummer 35:

Zuständige Aufsichtsbehörde für betriebserlaubnispflichtige Kinder- oder Jugendeinrichtungen i.S.d. Nummer 35 Absatz 2 Ziffer 2 ist in den Ländern

Baden-Württemberg

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
- Landesjugendamt -
Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart;

Bayern

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt
Marsstraße 46, 80335 München;

Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und
Wissenschaft
- Jugend und Familie, Landesjugendamt -
Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin;

Brandenburg

für Kindertageseinrichtungen:
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des
Landes Brandenburg
Referat 22 Sachgebiet 2 Kindertagesbetreuung
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam;

für Tagesgruppen, Heime und sonstige betreute Wohnformen zur Erziehung, Wohnstätten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie Wohnheime und Internate:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
Referat 23
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam;

- Bremen** Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
Landesjugendamt
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen;
- Hamburg** Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie
Überregionale Förderung und Beratung/Landesjugendamt – FS 4
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg;
- Hessen** Hessisches Ministerium für Soziales und Integration,
Abt. II (Landesjugendamt),
Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden;
- Mecklenburg-Vorpommern** Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern/
Landesjugendamt
Der Verbandsdirektor
Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin;
- Niedersachsen** Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Hannover - Landesjugendamt -
Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover;
- Nordrhein-Westfalen** Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
Landesjugendamt
Freiherr-vom Stein-Platz 1, 48133 Münster;
Landschaftsverband Rheinland (LVR)
Landesjugendamt
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln;
- Rheinland-Pfalz** Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinland-Pfalz
Landesjugendamt
Rheinallee 97-101, 55118 Mainz;

Saarland Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
C 2 Kinder- und Jugendhilfe, Landesjugendamt
Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken;

Sachsen Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Landesjugendamt
Parkstraße 28, 09120 Chemnitz;

Sachsen-Anhalt Landesverwaltungsamt
Referat Familie und Frauen (Ref. 602)
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

Schleswig-Holstein Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Landesjugendamt
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

Thüringen Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt;
wenn die betriebsurlaubspflichtige Kinder- und Jugendeinrichtung nach § 45 SGB XIII eine stationäre Einrichtung (Heime) für behinderte Kinder und Jugendliche ist:
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt.

Sonst zuständige Stellen i. S. d. Nummer 35 Absatz 2 Ziffer 5 sind im

Bund Auf das in der Rubrik „Downloads“ unter <http://www.bibb.de/berufe> abrufbare Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe sowie der zuständigen Stellen wird verwiesen.

im Land

Baden-Württemberg für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG)
Handwerkskammer Freiburg
Bismarckallee 6, 79098 Freiburg i.Br.;
Handwerkskammer Heilbronn-Franken
Allee 76, 74072 Heilbronn;
Handwerkskammer Karlsruhe
Friedrichsplatz 4 – 5, 76133 Karlsruhe;
Handwerkskammer Konstanz
Webersteig 3, 78462 Konstanz;

Handwerkskammer Mannheim
Rhein-Neckar Odenwald
B 1, 1-2, 68159 Mannheim;
Handwerkskammer Reutlingen
Hindenburgstraße 58, 72762 Reutlingen;
Handwerkskammer Region Stuttgart
Heilbronner Straße 43, 70191 Stuttgart;
Handwerkskammer Ulm
Olgastraße 72, 89073 Ulm;

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht
Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe
sind, insbesondere in der Industrie und im Handel
(§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer
Schwarzwald-Baar-Heuberg
Romäusring 4, 78050 Villingen-Schwenningen;
Industrie- und Handelskammer Reutlingen
Hindenburgstraße 54, 72762 Reutlingen;
Industrie- und Handelskammer
Bodensee-Oberschwaben
Lindenstraße 2, 88250 Weingarten;
Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein
Schnewlinstraße 11-13, 79098 Freiburg;
Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald
Dr. Brandenburgstraße 6, 75173 Pforzheim;
Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee
Schützenstraße 8, 78462 Konstanz;
Industrie- und Handelskammer Karlsruhe
Postfach 34 40, 76020 Karlsruhe;
Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg
Ludwig-Erhard-Straße 1, 89520 Heidenheim;
Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar
L 1,2, 68161 Mannheim;
Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart
Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart;
Industrie- und Handelskammer Ulm
Olgastraße 97-101, 89073 Ulm;
Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken
Ferdinand-Braun-Straße 20, 74074 Heilbronn;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft
(§ 71 Abs. 3 BBiG)

Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 3
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart
(auch für die Berufsausbildung in den Fällen des
§ 71 Abs. 7 BBiG);

Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 3
Schlossplatz 4-6, 76131 Karlsruhe;
Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 3
Bertholdstraße 43, 79098 Freiburg;
Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts-
und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Rechtsanwaltskammer Freiburg
Bertoldstraße 44, 79098 Freiburg;
Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
Reinhold-Frank-Straße 72, 76133 Karlsruhe;
Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Königstraße 14, 70173 Stuttgart;
Rechtsanwaltskammer Tübingen
Christophstraße 30, 72072 Tübingen;

für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten
(§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Stuttgart
Hegelstraße 33, 70174 Stuttgart;
Steuerberaterkammer Nordbaden
Vangerowstraße 16/1, 69115 Heidelberg;
Steuerberaterkammer Südbaden
Wentzingerstraße 19, 79106 Freiburg;

für die Berufsbildung der Medizinischen und Zahnmedi-
zinischen Fachangestellten sowie der Pharmazeutisch-
kaufmännischen Angestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Landesärztekammer Baden-Württemberg
Jahnstraße 40, 70597 Stuttgart;
Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart;
Landesapothekerkammer Baden-Württemberg
Villastr. 1, 70190 Stuttgart;

für die Berufsbildung in der städtischen und ländlichen
Hauswirtschaft (§ 72 BBiG)

Regierungspräsidium Tübingen, Referat 31
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen;

für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst (§ 73 Abs. 2
BBiG), der Verwaltungsfachangestellten, Fachangestellten
für Bürokommunikation, Fachangestellten für Medien- und
Informationsdienste, Fachangestellten für Bäderbetriebe,
Umwelttechnische Berufe (Fachkräfte für Wasserversor-
gungstechnik, Abwassertechnik sowie Kreislauf- und Ab-
fallwirtschaft), Bestattungsfachkräfte, geprüften Meister

für Bäderbetriebe, geprüften Wassermeister, geprüften Abwassermeister, geprüften Meister für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung und der Verwaltungsfachwirte

Regierungspräsidium Karlsruhe,
7624 Karlsruhe;

im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des Öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

siehe Anmerkung zu Nummer 22;

Bayern

für die Berufsbildung der Arzthelfer/-innen, Zahnmedizinischen Fachangestellten, Tiermedizinischen Fachangestellten und Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Bayerische Landesärztekammer
Mühlbauerstraße 16, 81677 München;

Bayerische Landeszahnärztekammer
Fallstraße 34, 81369 München;

Bayerische Landestierärztekammer
Bavariastraße 7a, 80336 München;

Bayerische Landesapothekerkammer
Maria-Theresia-Straße 28, 81675 München;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Postfach 20 16 65, 80016 München;

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Fürther Straße 115, 90429 Nürnberg;

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg

Friedrichstraße 7, 96047 Bamberg;

Notarkasse A. d. ö. R.
Ottostraße 10/III, 80333 München;

für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer München
Nederlinger Straße 9, 80638 München;

Steuerberaterkammer Nürnberg
Karolinenstraße 28, 90402 Nürnberg;

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 BBiG)

Handwerkskammer für München und Oberbayern
Max-Josef-Straße 4, 80333 München;

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
Ditthornstraße 10, 93055 Regensburg;

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
Nikolastraße 10, 94032 Passau;

Handwerkskammer für Schwaben
Siebentischstraße 52-58, 86152 Augsburg;

Handwerkskammer für Mittelfranken
Sulzbacher Straße 11/15, 90489 Nürnberg;

Handwerkskammer für Oberfranken
Kerschensteiner Straße 7, 95444 Bayreuth;

Handwerkskammer für Unterfranken
Rennweger Ring 3, 97070 Würzburg;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft
einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft
(§ 71 Abs. 3 BBiG)

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12, 80535 München;

für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft (§ 72 BBiG)

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12, 80535 München;

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Hand-
werksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind

Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg
Kerschensteinerstraße 9, 63741 Aschaffenburg;
Industrie- und Handelskammer zu Coburg
Schloßplatz 5, 96450 Coburg;

Industrie- und Handelskammer für München und
Oberbayern
Balanstraße 55, 81541 München;

Industrie- und Handelskammer für Niederbayern
in Passau
Nibelungenstraße 15, 94032 Passau;

Industrie- und Handelskammer Nürnberg
für Mittelfranken
Ulmenstraße 52, 90443 Nürnberg;

Industrie- und Handelskammer für Oberfranken
Bayreuth
Bahnhofstraße 25/27, 95444 Bayreuth;

Industrie- und Handelskammer Regensburg
für Oberpfalz/Kelheim
D.-Martin-Luther-Straße 12, 93047 Regensburg;

Industrie- und Handelskammer Schwaben
Stettenstraße 1 und 3, 86150 Augsburg;

Industrie- und Handelskammer
Würzburg–Schweinfurt
Mainaustraße 33, 97082 Würzburg;

im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemein-
schaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

Bischöfliches Ordinariat Augsburg
Postfach 11 03 49, 86028 Augsburg;

Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg
Postfach 10 02 61, 96054 Bamberg;

Bischöfliches Ordinariat Eichstätt
Postfach 13 54, 85067 Eichstätt;

Bischöfliches Ordinariat München
Postfach 33 03 60, 80063 München;

Bischöfliches Ordinariat Passau
Domplatz 7, 94032 Passau;

Bischöfliches Ordinariat Regensburg
Postfach 11 01 63, 93043 Regensburg;

Bischöfliches Ordinariat Würzburg
Postfach 11 03 62, 97030 Würzburg ;

Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Bayern
80007 München;

im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 BBiG)

Autobahndirektion Nordbayern
Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg;

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München;

Bayerische Verwaltungsschule (BVS)
Ridlerstraße 75, 80339 München;

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und
Vermessung
Alexandrastraße 4, 80538 München;

Sparkassenverband Bayern
Karolinenplatz 5, 80333 München;

für die Berufsbildung der Sozialversicherungsfachange-
stellten in den Fachrichtungen gesetzliche Unfallversiche-
rung, gesetzliche Rentenversicherung, knappschaftliche
Sozialversicherung und landwirtschaftliche Sozialversi-
cherung bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden
Trägern der Sozialversicherung

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und
Soziales, Familie
und Integration
80792 München;

für die Berufsbildung der Sozialversicherungsfachangestellten in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Haidenauplatz 1, 81667 München,
und
Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen;

Berlin

auf das in der Rubrik „Downloads“ unter <http://www.bibb.de/berufe> abrufbare Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe sowie der zuständigen Stellen wird verwiesen;

Brandenburg

zuständige Behörde für die Überwachung, Untersagung und Zuerkennung der Eignung:
die in § 5 Nummer 1 bis 5 der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (BBiZV) benannten Stellen;

Bremen

auf das in der Rubrik „Downloads“ unter <http://www.bibb.de/berufe> abrufbare Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe sowie der zuständigen Stellen wird verwiesen;

Hamburg

für die Berufsbildung der Arzthelfer/-innen, Zahnmedizinischen Fachangestellten, Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und Tiermedizinischen Fachangestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Ärztchamber Hamburg
Weisestraße 122b, 22083 Hamburg;
Zahnärztkammer Hamburg
Möllner Landstraße 31, 22111 Hamburg;
Apothekerkammer Hamburg
Alte Rabenstraße 11a, 20148 Hamburg;
Tierärztkammer Hamburg
Sternstraße 106, 20357 Hamburg;

für die Berufsbildung in sonstigen Berufs- und Wirtschaftszweigen (§ 72 BBiG)

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg;

im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 Abs. 2 BBiG), zuständig für die Berufsbildung in der Sozialversicherung und der Hauswirtschaft mit Ausnahme der ländlichen

Hauswirtschaft, die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

- Amt für Arbeit und Integration AI 3 -
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg;

im Übrigen

der Senat
- Personalamt -
Zentrum für Aus- und Fortbildung
Normannenweg 26, 20537 Hamburg;

Hessen

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG)

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Bockenheimer Landstraße 21, 60325 Frankfurt a.M.;

Handwerkskammer Kassel
Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel;

Handwerkskammer Wiesbaden
Bierstadter Straße 45, 65189 Wiesbaden;

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer Darmstadt
Rheinstraße 89, 64295 Darmstadt;

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main
Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt a.M.;

Industrie- und Handelskammer Fulda
Heinrichstraße 8, 36037 Fulda;

Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg
Lonystraße 7, 35390 Gießen;

Industrie- und Handelskammer
Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern
Am Pedro-Jung-Park 14, 63450 Hanau;

Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg
Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel;

Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill
Am Nebelsberg 1, 35685 Dillenburg;

Industrie- und Handelskammer Limburg
Walderdorffstraße 7, 65549 Limburg a.d. Lahn;

Industrie- und Handelskammer Offenbach
Frankfurter Straße 90, 63067 Offenbach a.M.;

Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
Wilhelmstraße 24, 65183 Wiesbaden;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG)

entfällt, s. dazu unter „Vom Land bestimmte zuständige Stellen, § 71 Absatz 8 BBiG“;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Rechtsanwaltskammer Frankfurt
Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt a.M.;

Rechtsanwaltskammer Kassel
34117 Kassel;

Notarkammer Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt a.M.;

Notarkammer Kassel
Karthäuserstraße 5a, 34117 Kassel;

Patentanwaltskammer
Tal 29, 80331 München;

für die Berufsbildung im Bereich der Steuerberatung (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Hessen
Bleichstraße 1, 60313 Frankfurt a.M.;

Wirtschaftsprüferkammer Landesgeschäftsstelle
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen
K.d.ö.R.
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt a.M.;

für die Berufsbildung im Bereich der Gesundheitsdienstberufe (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Landesärztekammer Hessen
Im Vogelsgesang 3, 60488 Frankfurt a.M.;

Landeszahnärztekammer Hessen
Rhonestraße 4, 60528 Frankfurt a.M.;

Landesapothekerkammer Hessen
Kuhwaldstraße 46, 60488 Frankfurt a.M.;

Landestierärztekammer Hessen
Bahnhofstraße 13, 65527 Niedernhausen;

vom Land bestimmte zuständige Stellen, § 71 Absatz 8 BBiG i.V.m. § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse,

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
Kölnische Straße 48-50, 34117 Kassel;

Landesbetrieb Hessen-Forst
Bertha-von-Suttner-Straße 3, 34131 Kassel;

für die Hauswirtschaft die jeweils örtlich zuständige IHK;

für die Berufsbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 BBiG i.V.m. § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse)

Deutsche Rentenversicherung Hessen
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt a.M.;

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und
Geoinformation

Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden;

Präsident/in des Oberlandesgerichtes
Frankfurt am Main

Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.;

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt;

Regierungspräsidium Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen;

Die jeweils örtlich zuständige IHK.

Im Einzelnen zuständig ist

1. in den Ausbildungsberufen Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste oder Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste, Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter und Fachangestellte für Bürokommunikation oder Fachangestellter für Bürokommunikation **das Regierungspräsidium Gießen,**
2. im Ausbildungsberuf Justizfachangestellte oder Justizfachangestellter **die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts,**
3. in den Ausbildungsberufen Kartographin oder Kartograph, Geomatikerin oder Geomatiker, Fachkraft für Wasserwirtschaft, Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik, Straßenanwärtlerin oder Straßenanwärter, Vermessungstechnikerin oder Vermessungstechniker **das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,**
4. im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte oder Sozialversicherungsfachangestellter **die Deutsche Rentenversicherung Hessen,**
5. im Ausbildungsberuf Fachangestellte für Bäderbetriebe oder Fachangestellter für Bäderbetriebe **die Industrie- und Handelskammer,**
6. im Ausbildungsberuf Kauffrau für Büromanagement oder Kaufmann für Büromanagement, wenn das Ausbildungsverhältnis
 - a) bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Form von Gebietskörperschaften oder Zweckverbänden, dem Landeswohl-

fahrtsverband Hessen oder kommunalen Eigenbetrieben besteht,

- b) bei allen sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts besteht und wenn mindestens eine der Wahlqualifikationen nach § 4 Abs. 3 Nr. 9 und 10 der Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung vom 11. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4125), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2014 (BGBl. I S. 791), gewählt wurde, **das Regierungspräsidium Gießen,**
- c) bei den unter Buchstabe b genannten Ausbildungsbetrieben besteht und andere als die in b genannten Wahlqualifikationen gewählt werden, **die Industrie- und Handelskammer.**

Im öffentlichen Dienst ist zuständige Stelle nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 8 Abs. 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

1. für die berufliche Fortbildung zum Lebensmittelkontrolleur/zur Lebensmittelkontrolleurin und zum Tiergesundheitsaufseher/zur Tiergesundheitsaufseherin das Regierungspräsidium Darmstadt,
2. im Übrigen die Stelle, die für den Ausbildungsberuf zuständig ist, auf dem die Fortbildung aufbaut.

für die Berufsbildung im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

siehe Anmerkung zu Nr. 22;

für den Bereich des Jugendarbeitsschutzes (§§ 25, 27 JArbSchG)

Regierungspräsidium Darmstadt

Aufsichtsbezirk Darmstadt: Stadt Darmstadt, Kreis Bergstraße, Kreis Darmstadt-Dieburg, Kreis Groß-Gerau, Kreis Offenbach, Odenwaldkreis

Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt
Rheinstraße 62, 64295 Darmstadt;

Aufsichtsbezirk Wiesbaden: Stadt Wiesbaden, Hoch-Taunus-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis

Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Simone-Veil-Straße 5, 65197 Wiesbaden;

Aufsichtsbezirk Frankfurt: Frankfurt am Main, Stadt Offenbach am Main, Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis, Frankfurt Flughafen

Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main;

Regierungspräsidium Gießen

Aufsichtsbezirk Gießen: Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis
Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres
Südanlage 17, 35390 Gießen;

Aufsichtsbezirk Hadamar: Lahn-Dill-Kreis,
Kreis Limburg-Weilburg

Standort Hadamar Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres
Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar;

Regierungspräsidium Kassel

Aufsichtsbezirk Kassel: Stadt und Landkreis Kassel, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Abteilung III Umwelt und Arbeitsschutz
Steinweg 6, 34117 Kassel;

Aufsichtsbezirk Bad Hersfeld: Landkreis Fulda, Kreis Hersfeld-Rothenburg

Standort Bad Hersfeld Abteilung III Umwelt und Arbeitsschutz
Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld;

Mecklenburg-Vorpommern

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG)

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
- Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 11, 17033 Neubrandenburg;
Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
- Hauptverwaltungssitz Rostock
Friedrich-Engels-Ring 11, 17033 Neubrandenburg;
Handwerkskammer Schwerin
Friedensstraße 4a, 19053 Schwerin;

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg
Katharinenstraße 48, 17033 Neubrandenburg;
Industrie- und Handelskammer zu Rostock
Ernst-Barlach-Straße 1-3, 18055 Rostock;
Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG)

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

sind jeweils für ihren Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern, die Adressen ergeben sich aus den Anmerkungen zu Nr. 23 MiStra;

für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern
Ostseeallee 40, 18107 Rostock;

für die Berufsbildung der Arzthelfer/-innen, Zahnmedizinischen Fachangestellten und Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin;

Ärzttekammer Mecklenburg-Vorpommern
August-Bebel-Straße 9, 18055 Rostock;

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin;

für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft (§ 72 BBiG)

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin;

für die Berufsbildung der Tiermedizinischen Fachangestellten (§ 72 BBiG)

Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Gribnitzer Weg 2, 18196 Dummerstorf;

im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

ergeben sich die Adressen aus den Anmerkungen zu Nr. 22 MiStra;

im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 BBiG)

in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 des BBiG sowie der §§ 23a, 24 und 41a der HwO für den Bereich der Sparkassen sowie für alle Ausbildungsberufe im Bereich der Sparkassen

Ostdeutscher Sparkassenverband
Leipziger Straße 51, 10117 Berlin;

für die übrigen Fälle

die fachlich zuständige oberste Landesbehörde;

für die Berufsausbildung im Bereich der Sozialversicherung in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 BBiG sowie der §§ 23a, 24 und 41a HwO

Aufsichtsamt für Sozialversicherung
Mecklenburg-Vorpommern
Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin;

für den Ausbildungsberuf der/des Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Kommunalverwaltung, soweit nicht durch Verordnung andere Stellen genannt werden,

Landkreise und kreisfreie Städte;

für die Berufsausbildung der/des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kommunalverwaltung in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 BBiG sowie der §§ 23a, 24 und 41a HwO

Kommunales Studieninstitut
Mecklenburg-Vorpommern
Brandteichstraße 20, 17489 Greifswald;

für die Berufsausbildung in den übrigen Bereichen des öffentlichen Dienstes in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 BBiG sowie der §§ 23a, 24 und 41a HwO

Oberste Landesbehörde;

für die Berufe Verwaltungsfachangestellte/r in der Fachrichtung Landesverwaltung, Fachangestellte/r für Bäderbetriebe, Kaufmann/-frau für Büromanagement, Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste (öD), Geomatiker/in und Vermessungstechniker/in

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich,
Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin;

für die Berufsausbildung in anderen als den in den §§ 73 bis 75, 79, 87, 89, 91 und 93 BBiG erfassten Ausbildungsberufen, und zwar für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kommunalverwaltung,

Landkreise und kreisfreie Städte;

in anderen als den im § 71 BBiG erfassten Ausbildungsberufen, und zwar für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellte/r – Fachrichtung Kommunalverwaltung,

Kommunales Studieninstitut
Mecklenburg-Vorpommern
Brandteichstraße 20; 17489 Greifswald;

in anderen als den im § 71 BBiG erfassten Ausbildungsberufen, und zwar für den Beruf der/des Sozialversicherungsfachangestellten,

Aufsichtsamt für Sozialversicherung
Mecklenburg-Vorpommern
Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin;

in anderen als den im § 71 BBiG erfassten Ausbildungsberufen, und zwar für den Beruf Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik,

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 6-8; 19053 Schwerin,

für den Beruf Straßenwärter/-in

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock;

für die Berufsausbildung in anderen als den im § 71 BBiG erfassten Ausbildungsberufen und zwar für die Berufe Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin, Verwaltungsfach-angestellte/er-IHK, Bautechniker/in in der Wasserwirtschaftsverwaltung, Zeichner/-in in der Wasserwirtschaftsverwaltung, Wasserbauer/in, Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik, Fachkraft für Wasserwirtschaft, Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste (Ausbildungsbereich gewerbliche Wirtschaft),

Industrie- und Handelskammern;

für den Beruf Justizfachangestellte/r;

Präsident des Oberlandesgerichts Rostock
Wallstraße 3, 18055 Rostock;

für den Beruf Verwaltungsfachangestellte/r-HwK

Handwerkskammern;

Niedersachsen

für die Gewerbeaufsicht

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Ludwig-Winterstraße 2, 38120 Braunschweig;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg;

für die Berufsbildung im Bereich der Gesundheitsberufe (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Ärzttekammer Niedersachsen
Berliner Allee 20, 30175 Hannover;

Zahnärztekammer Niedersachsen
Zeißstraße 11a, 30519 Hannover;

Apothekerkammer Niedersachsen
An der Markuskirche 4, 30163 Hannover;

im Übrigen

wird auf das in der Rubrik „Downloads“ unter <http://www.>

bibb.de/berufe abrufbare Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe sowie der zuständigen Stellen wird verwiesen;

Nordrhein-Westfalen

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG)

Handwerkskammer Aachen
Sandkaulbach 21, 52062 Aachen;
Handwerkskammer Südwestfalen
Brückenplatz 1, 59821 Arnsberg;
Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
Obernstraße 48, 33602 Bielefeld;
Handwerkskammer Dortmund
Ardeystraße 93, 44139 Dortmund;
Handwerkskammer Düsseldorf
Georg-Schulhoff-Platz 1, 40221 Düsseldorf;
Handwerkskammer zu Köln
Heumarkt 12, 50667 Köln;
Handwerkskammer Münster
Bismarckallee 1, 48151 Münster;

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerks-ähnliche Betriebe sind, (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer Aachen
Theaterstr. 6-10, 52062 Aachen;
Industrie- und Handelskammer Arnsberg,
Hellweg - Sauerland
Königstraße 18-20, 59821 Arnsberg;
Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld
Elsa-Brändström-Str. 1-3, 33602 Bielefeld;
Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet
Ostring 30 – 32, 44787 Bochum;
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn;
Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold
Leonardo-da-Vinci-Weg 2, 32760 Detmold;
Industrie- und Handelskammer zu Dortmund
Märkische Straße 120, 44141 Dortmund;
Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf
Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf;
Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg
Mercatorstraße 22-24, 47051 Duisburg;

Industrie- und Handelskammer für Essen,
Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen
Am Waldthausenpark 2, 45127 Essen;
Südwestfälische Industrie- und Handelskammer
zu Hagen
Bahnhofstraße 18, 58095 Hagen;
Industrie- und Handelskammer zu Köln
Unter Sachsenhausen 10 – 26, 50667 Köln;
Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein
Nordwall 39, 47798 Krefeld;
Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster;
Industrie- und Handelskammer Siegen
Koblenzer Str. 121, 57072 Siegen;
Industrie- und Handelskammer
Wuppertal-Solingen-Remscheid
Heinrich-Kamp-Platz 2, 42103 Wuppertal;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft
einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3
BBiG)

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Nevinghoff 40, 48147 Münster;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts-
und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf;
Rechtsanwaltskammer Hamm
Ostenallee 18, 59063 Hamm;
Rechtsanwaltskammer Köln
Riehler Str. 30, 50668 Köln;
Rheinische Notarkammer
Burgmauer 53, 50667 Köln;
Patentanwaltskammer
Tal 29, 80331 München;

für die Berufsbildung im Bereich der Steuerberatung
(§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Düsseldorf
Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf;
Steuerberaterkammer Köln
Gereonstraße 34-36, 50670 Köln;
Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe
Erphostr. 43, 48145 Münster;

für die Berufsbildung im Bereich der Gesundheitsdienst-
berufe (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Ärztammer Nordrhein
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf;
Ärztammer Westfalen-Lippe
Gartenstraße 210-214, 48147 Münster;
Zahnärztkammer Nordrhein
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf-Lörick;
Zahnärztkammer Westfalen-Lippe
Auf der Horst 29, 48147 Münster;
Apothekerkammer Nordrhein
Poststraße 4, 40213 Düsseldorf;
Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Bismarckallee 25, 48151 Münster;
Tierärztkammer Nordrhein
St. Töniser Str. 15, 47906 Kempen;
Tierärztkammer Westfalen-Lippe
Goebenstr. 50, 48151 Münster;

für die Berufsbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes
(§ 73 BBiG)

in den Ausbildungsberufen Wasserbauer und Wasserbauerin, Ver- und Entsorger und Ver- und Entsorgerin, Fachkraft für Wasserwirtschaft und der Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen;

für die Berufsbildung im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
(§ 75 BBiG)

für die katholische Kirche

Erzbistum Köln
Erzbischöfliches Generalvikariat
Marzellenstraße 32, 50668 Köln;

Erzbistum Paderborn
Erzbischöfliches Generalvikariat
Domplatz 3, 33098 Paderborn;

Bistum Aachen
Bischöfliches Generalvikariat
Klosterplatz 4, 52062 Aachen;

Bistum Münster
Bischöfliches Generalvikariat
Domplatz 27, 48143 Münster;

Bistum Essen
Bischöfliches Generalvikariat
Zwölfling 16, 45127 Essen;

für die evangelische Kirche

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche
im Rheinland

Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf;

Evangelische Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt

Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld;

Landeskirchenamt der Lippischen Landeskirche
Leopoldstr. 27, 32756 Detmold;

Rheinland-Pfalz

Zuständigkeiten für Fachangestellte im Bereich der
Gesundheitsdienstberufe (§ 71 Abs. 6 BBiG):

Medizinische Fachangestellte:

Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

Deutschhausplatz 3, 55116 Mainz;

Zahnmedizinische Fachangestellte:

Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz

Langenbeckstraße 2, 55131 Mainz;

Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte:

Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

Am Gautor 15, 55131 Mainz;

Tiermedizinische Fachangestellte:

Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz

Am Äckerchen 41, 66869 Blaubach;

Zuständigkeit für den Bereich der Berufsbildung in der
Hauswirtschaft, ausgenommen die ländliche Hauswirt-
schaft:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

– Außenstelle Neustadt an der Weinstraße –

Friedrich-Ebert-Straße 14,

67433 Neustadt an der Weinstraße;

Zuständigkeit für die Fachangestellten in den Betrieben
der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirt-
schaft (§ 71 Abs. 3 BBiG):

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Haus der Landwirtschaft

Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach;

Zuständigkeiten hinsichtlich des Bereichs des Jugend-
arbeitsschutzgesetzes:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz;

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Friedrich-Ebert-Straße 14,

67433 Neustadt an der Weinstraße;

Zuständigkeit hinsichtlich der Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

Landesamt für Geologie und Bergbau
Rheinland-Pfalz
Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz;

Zuständigkeiten für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG)

Handwerkskammer Koblenz
Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz;

Handwerkskammer der Pfalz
Am Altenhof 15, 67655 Kaiserslautern;

Handwerkskammer Rheinhessen
Dagobertstraße 2, 55116 Mainz;

Handwerkskammer Trier
Loebstraße 18, 54292 Trier;

Zuständigkeiten für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer zu Koblenz
Schloßstraße 2, 56068 Koblenz;

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz
Ludwigsplatz 2 - 4, 67059 Ludwigshafen;

Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen
Schillerplatz 7, 55116 Mainz;

Industrie- und Handelskammer Trier
Kornmarkt 6, 54290 Trier;

Zuständig für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege (§ 71 Abs. 4 BBiG) sind jeweils für ihren Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern.

Die Adressen dieser Kammern ergeben sich aus den Anmerkungen zu Nummer 23 MiStra.

Zuständig für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung (§ 71 Abs. 5 BBiG) sind jeweils für ihren Bereich Wirtschaftsprüfer- bzw. die Steuerberaterkammern.

Die Adressen dieser Kammern ergeben sich aus den Anmerkungen zu Nummer 24 MiStra.

Saarland

Zuständigkeiten für Fachangestellte im Bereich der Gesundheitsdienstberufe (§ 71 Abs. 6 BBiG):

Medizinische Fachangestellte:

Ärztammer des Saarlandes

Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken;

Zahnmedizinische Fachangestellte:

Ärztammer des Saarlandes

– Abteilung Zahnärzte –

Puccinistraße 2, 66119 Saarbrücken;

Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte:

Apothekerkammer des Saarlandes

Zähringerstraße 5, 66119 Saarbrücken;

Tiermedizinische Fachangestellte:

Tierärztekammer des Saarlandes

Henri-Dunant-Weg 7, 66564 Ottweiler;

Zuständigkeit für den Bereich der Berufsbildung in der Hauswirtschaft, ausgenommen die ländliche Hauswirtschaft:

Ministerium für Bildung und Kultur

Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken;

Zuständigkeit für die Fachangestellten in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG):

Landwirtschaftskammer für das Saarland

Dillinger Straße 67, 66822 Lebach;

Zuständigkeiten hinsichtlich des Bereichs des Jugendarbeitsschutzgesetzes:

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz

Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

Zuständigkeiten hinsichtlich des Bereichs des Jugendarbeitsschutzgesetzes, soweit die Betriebe der Bergaufsicht unterliegen:

Bergamt Saarbrücken

Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler;

Zuständigkeiten für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG):

Handwerkskammer des Saarlandes

Hohenzollernstraße 47-49, 66117 Saarbrücken;

Zuständigkeiten für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel (§ 71 Abs. 2 BBiG):

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken;

Zuständig für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege (§ 71 Abs. 4 BBiG) sind jeweils für ihren Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern:

Die Adressen dieser Kammern ergeben sich aus den Anmerkungen zu Nr. 23 MiStra.

Zuständig für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung (§ 71 Abs. 5 BBiG) sind jeweils für ihren Bereich Wirtschaftsprüfer- bzw. die Steuerberaterkammern:

Die Adressen dieser Kammern ergeben sich aus den Anmerkungen zu Nr. 24 MiStra.

Sachsen

Zu Nummer 35 Abs. 2 Ziff. 3

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 5, Arbeitsschutz
09105 Chemnitz;

Zu Nummer 35 Abs. 2 Ziff. 5

Zuständige Stellen für die Berufsbildung der Arzthelfer/-innen, Zahnmedizinischen Fachangestellten und Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Sächsische Landesärztekammer
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden;

Sächsische Landeszahnärztekammer
Schützenhöhe 11, 01099 Dresden;

Sächsische Landesapothekerkammer
Pillnitzer Landstraße 10, 01326 Dresden;

Zuständige Stellen für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Ländernotarkasse Leipzig
Springerstraße 8, 04105 Leipzig;

Rechtsanwaltskammer Sachsen
Glacisstraße 6, 01099 Dresden;

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden;

Zuständige Stellen für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen
Emil-Fuchs-Straße 2, 04105 Leipzig;

Zuständige Stellen für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 BBiG)

Handwerkskammer Chemnitz
Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz;

Handwerkskammer Dresden
Am Lagerplatz 8, 01099 Dresden;
Handwerkskammer Leipzig
Dresdner Straße 11-13, 04103 Leipzig;

Zuständige Stellen für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der städtischen und ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG)

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Postfach 54 01 37, 01311 Dresden;
Staatsbetrieb Sachsenforst
Bonnewitzer Str. 34, 01796 Pirna;

Zuständige Stellen für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer Chemnitz
Straße der Nationen 25, 09111 Chemnitz;
Industrie- und Handelskammer Dresden
Langer Weg 4, 01239 Dresden;
Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
Goerdeler Ring 5, 04109 Leipzig;

Zuständige Stellen für die Berufsbildung in sonstigen Berufs- und Wirtschaftszweigen (§ 72 BBiG)

Sächsische Landestierärztekammer
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden;

Zuständige Stellen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

Bistum Dresden-Meißen
Bischöfliches Ordinariat
Käthe-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden;
Bistum Görlitz
Bischöfliches Ordinariat
Carl-von-Ossietzky-Straße 41/43, 02826 Görlitz;
Konsistorium der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin;
Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Sachsens
Lukasstraße 6, 01069 Dresden;

Zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 BBiG)

Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz;

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft
und Geologie
Postfach 54 01 37, 01311 Dresden;
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Verbraucherschutz
Albertstraße 10, 01097 Dresden;
Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung
Sachsen
Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden;

Sachsen-Anhalt

für die Berufsbildung der Medizinischen Fachangestellten,
Zahnmedizinischen Fachangestellten und Pharmazeu-
tisch-kaufmännischen Angestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Ärztekammer Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg;
Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt
Große Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg;
Apothekerkammer Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg;
Tierärztekammer Sachsen-Anhalt
Freiimfelder Straße 4, 06112 Halle (Saale);
Ministerium für Arbeit und Soziales
Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts-
und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt
Gerhart-Hauptmann-Straße 5, 39108 Magdeburg;
Patentanwaltskammer
Tal 29, 80331 München;
Notarkammer Sachsen-Anhalt
Winckelmannstraße 24, 39108 Magdeburg;

für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten
(§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt
Zum Domfelsen 4, 39104 Magdeburg;

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung
(§ 71 Abs. 1 BBiG)

Handwerkskammer Halle (Saale)
Gräfestraße 24, 06110 Halle (Saale);
Handwerkskammer Magdeburg
Gareisstraße 10, 39106 Magdeburg;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG) und für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft (§ 72 BBiG)

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat Agrarwirtschaft
Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale);

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Franckestraße 5, 06110 Halle (Saale);
Industrie- und Handelskammer Magdeburg
Alter Markt 8, 39104 Magdeburg;

für die Berufsbildung in sonstigen Berufs- und Wirtschaftszweigen (§ 72 BBiG)

im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

für die evangelisch-lutherische Kirche:

Evangelische Landeskirche Anhalts
– Landeskirchenamt
Friedrichstraße 22-24, 06844 Dessau;
Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland
Gemeinsames Kirchenamt der EKM
Am Dom 2, 39104 Magdeburg;

für die katholische Kirche:

Bistum Magdeburg
Max-Josef-Metzger-Straße 1, 39104 Magdeburg;

im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 BBiG)

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg
(für die Berufe: Geomatiker/in, Vermessungstechniker/in);

Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt
Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg
(Ausbildungsberuf: Straßenwärter/in);

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
– Referat Sport
Olvenstedter Straße 1-2, 39108 Magdeburg
(Fachangestellte/r für Bäderbetriebe);

AOK Sachsen-Anhalt
(Sozialversicherungsangestellte/r
Fachrichtung Krankenversicherung)

Ostdeutscher Sparkassenverband
Leipziger Straße 51, 10117 Berlin
(Berufsausbildung im Bereich der Sparkassen);
Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt
Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale)
(Bereich Geologie und Bergwesen);
Oberlandesgericht Naumburg
Domplatz 10, 06618 Naumburg
(Bereich der Justiz);

für alle anderen Bereiche des öffentlichen Dienstes
das jeweilige Fachministerium;

Schleswig-Holstein

für die Berufsbildung der Arzthelfer/-innen, Zahnmedizinischen Fachangestellten und Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Ärztchamber Schleswig-Holstein
Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg;
Zahnärztchamber Schleswig-Holstein
Westring 498, 24106 Kiel;
Apothekerkammer Schleswig-Holstein
Düsternbrookerweg 75, 24105 Kiel;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer
Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig;

für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel;

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 BBiG)

Handwerkskammer Lübeck
Breite Straße 10 - 12, 23552 Lübeck;
Handwerkskammer Flensburg
Johanniskirchhof 1-7, 24937 Flensburg;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG)

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg;

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer zu Kiel
Bergstraße 2, 24103 Kiel;

Industrie- und Handelskammer zu Flensburg
Heinrichstraße 28-34, 24937 Flensburg;

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Fackenburger Allee 2, 23552 Lübeck;

für die Berufsbildung in sonstigen Berufs- und Wirtschaftszweigen (§ 72 BBiG)

Tierärztekammer Schleswig-Holstein
Hamburger Str. 99a, 25746 Heide;

im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

für die evangelische Kirche

Nordelbisches ev.-luth. Kirchenamt
Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel;

für die römisch-katholische Kirche

Erzbistum Hamburg
Katholisches Büro Kiel
Krusenrotter Weg 37, 24113 Kiel;

für die Religionsgemeinschaften

die Evangelisch-Methodistische Kirche
Superintendentur für Nordwestdeutschland
Eilbeker Weg 86, 22089 Hamburg;

Neuapostolische Kirche in Norddeutschland
Abendrothsweg 20, 20251 Hamburg;

im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 Abs. 2 BBiG)

Verwaltungsakademie Bordesholm
Heintzestraße 13, 24582 Bordesholm;

Thüringen

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG)

Handwerkskammer Erfurt
Fischmarkt 13, 99084 Erfurt;

Handwerkskammer Ostthüringen
Handwerksstraße 5, 07545 Gera;

Handwerkskammer Südthüringen
Rosa-Luxemburg-Straße 7-9, 98527 Suhl;

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer Erfurt
Arnstädter Straße 34, 99096 Erfurt;

Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera
Gaswerkstraße 23, 07546 Gera;

Industrie- und Handelskammer Südthüringen
Hauptstraße 33, 98529 Suhl;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG)

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL)
Naumburger Straße 98, 07743 Jena;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Bahnhofstraße 46, 99084 Erfurt;

für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Thüringen
Kartäuserstraße 27a, 99084 Erfurt;

für die Berufsbildung der Arzthelfer/innen, Zahnmedizinischen Fachangestellten und Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten sowie Tiermedizinischen Fachangestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Landesärztekammer Thüringen
Im Semmicht 33, 07751 Jena;

Landeszahnärztekammer Thüringen
Barbarossahof 16, 99092 Erfurt;

Landesapothekerkammer Thüringen
Thälmannstraße 6, 99085 Erfurt;

Landestierärztekammer Thüringen
Buchholzgasse 1, 99425 Weimar;

Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer
Kickerlingsberg 16, 04105 Leipzig;

für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft (§ 72 BBiG)

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL)
Naumburger Straße 98, 07743 Jena;

für die Berufsbildung der Tiermedizinischen Fachangestellten (§ 72 BBiG)

Landestierärztekammer Thüringen
Buchholzgasse 1, 99425 Weimar;

im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 BBiG)
für die Berufsausbildung von Forstwirten/Forstwirtinnen
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft
Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt;

für die Ausbildungsberufe Geomatiker/in und Vermes-
sungstechniker/in, soweit die Ausbildung im öffentlichen
Dienst stattfindet,
Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt;

für den Ausbildungsberuf Sozialversicherungs
fachangestellte/r, Fachrichtung allg. Krankenversicherung,
TBK - Thüringer Betriebskrankenkasse
Stotternheimer Straße 9a, 99086 Erfurt;

für den Ausbildungsberuf Justizfachangestellte/r
Thüringer Oberlandesgericht
Rathenaustraße 13, 07745 Jena;

für den Ausbildungsberuf Bankkaufmann/Bankkauffrau
für den Bereich der Sparkassen und der Landesbank
Hessen-Thüringen, Girozentrale,
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen
(Hauptniederlassung Erfurt)
Bonifaciusstraße 15, 99084 Erfurt;

für die Ausbildungsberufe Fachangestellte/r für Bäderbetriebe,
Fachangestellte/r für Bürokommunikation, Fachangestellte/r
für Medien- und Informationsdienste, Fachkraft für Abwas-
sertechnik, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Fach-
kraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice, Fachkraft für Was-
serversorgungstechnik, und Fachkraft für Wasserwirtschaft,
Verwaltungsfachangestellte/r und Wasserbauer/in,
Thüringer Landesverwaltungsamt
Postfach 22 49, 99403 Weimar;

für die Berufsausbildung zum Bankkaufmann/zur Bank-
kauffrau
Ostdeutscher Sparkassenverband
Leipziger Straße 51, 10117 Berlin;

für die Berufsausbildung der Wasserbauer/Wasserbaue-
rinnen, Kulturbautechniker/Kulturbautechnikerinnen, Bau-
techniker/Bautechnikerinnen im Bereich des öffentlichen
Dienstes,
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Land-
wirtschaft
Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt;

für die Ausbildungsberufe Fachkraft für Straßen- und
Verkehrstechnik, Straßenwärter/in,
Landesamt für Bau und Verkehr
Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt;

im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemein-
schaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

für die evangelische- lutherische Kirche
Förderung Evangelischer Kirchen in Mittel-
deutschland
– Gemeinsames Kirchenamt der EKM –
Dr.-M.-Mitzenheim-Straße 2a, 99817 Eisenach;

für die katholische Kirche
Bistum Erfurt – Bischöfliches Ordinariat
Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt.

Anmerkung zu Nummer 36:

Zuständige Behörden sind im Land

Baden-Württemberg

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 3 und 5 :

die Kreispolizeibehörden
(die Landratsämter und Verwaltungsgemeinschaften
gemäß *§14 Landesverwaltungsgesetz,
die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und der
Großen Kreisstädte);

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

1. das Justizministerium für die Bediensteten seines
Geschäftsbereichs;
2. im Geschäftsbereich des Innenministeriums
die Regierungspräsidien
 - a. für ihre Bediensteten
 - b. für die Bediensteten der ihnen nach-
geordneten Landesbehörden und
 - c. für die Bediensteten der der Aufsicht des
Landes unterstehenden juristischen Personen
des öffentlichen Rechts;
3. das Landeskriminalamt und das Landesamt für
Verfassungsschutz für ihre Bediensteten;
4. die regionalen Polizeipräsidien, das Polizeipräsi-
dium Bildung, das Polizeipräsidium Einsatz und das
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei
für ihre Bediensteten;
5. im Übrigen das Innenministerium;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

bezüglich Betrieben, die der Aufsicht des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau unterstehen:

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau
79083 Freiburg i. Br.;

im Übrigen:

die Kreispolizeibehörden.

Bayern

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 3:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die oberste Landesbehörde, der die Inhaberin oder der Inhaber der Ersatzbescheinigung untersteht oder angehört;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 5:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

in den Fällen der Erlaubnis

zum Umgang und Verkehr mit und zur Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen

das Bergamt bei den Regierungen von Oberbayern und Oberfranken;

für den Erwerb von und den Umgang mit Treibladungspulver für Böller und Vorderlader und zum Wiederaladen von Patronenhülsen nach *27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SprengG die Kreisverwaltungsbehörden;

in allen übrigen Fällen

die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;

Berlin

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 5:

der Polizeipräsident in Berlin
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

Brandenburg

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 5:
Polizeipräsidium
Kaiser-Friedrich-Straße 143, 14469 Potsdam;

Bremen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 3 und 5:
für Bremen:
Stadtamt Bremen
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;
für Bremerhaven:
Magistrat der Stadt Bremerhaven
Bürger- und Ordnungsamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:
Senator für Inneres
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen,
oder
Senator für Justiz und Verfassung
Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen,
in seinem Bereich;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:
für den Bereich des Bergwesens:
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2, 30655 Hannover;
im Übrigen:
für Bremen:
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Dienstort Bremen
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen;
für Bremerhaven:
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Dienstort Bremerhaven
Lange Straße 119, 27580 Bremen;

Hamburg

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 5:
Behörde für Inneres und Sport
Justizariat der Polizei Hamburg (J4)
Grüner Deich 1, 20097 Hamburg;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
– Amt für Arbeitsschutz –
Billstraße 80, 20539 Hamburg;

Hessen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 – 3 und 5:

die Kreisordnungsbehörden (Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, Landräte in den Landkreisen);

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die jeweilige oberste Landesbehörde, der die Person untersteht oder angehört;

zu beachten ist die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 926);

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

die Regierungspräsidien.

Mecklenburg-Vorpommern

zu Nummer 36 Abs. 1 - 4:

die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

der Ministerpräsident und die Minister in den Fällen, die ihren jeweiligen Geschäftsbereich betreffen;

der Innenminister auch in den Fällen, die Mitglieder des Landtages, Bedienstete der Landtagsverwaltung oder Bedienstete des Landesrechnungshofes betreffen, sowie in allen übrigen Fällen;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6:

die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte in Fällen, in den sich Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen auf pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II und der Unterklasse T1 im gewerblichen Bereich beschränken;

im Übrigen:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
– Dezernat Rostock –
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock;
zuständig für Rostock sowie die Landkreise
Bad Doberan und Güstrow;

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
– Dezernat Neubrandenburg –
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg;
zuständig für Neubrandenburg und die Landkreise
Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und Uecker-
Randow;

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
– Dezernat Stralsund –
Heinrich-Mann-Straße 62, 18435 Stralsund;
zuständig für Stralsund, Greifswald und die Landkreise
Rügen, Nordvorpommern und Ostvorpommern;
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
– Dezernat Schwerin –
Lankower Straße 11 - 15, 19057 Schwerin;
zuständig für Schwerin, Wismar und die Landkreise
Ludwigslust, Nordwestmecklenburg und Parchim;
für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:
Bergamt Stralsund
Frankendamm 17, 18439 Stralsund;
für nichtgewerbliche Erlaubnisse gemäß § 27 Spreng-
stoffgesetz:
die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte;

Niedersachsen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien
Städte, die Stadt Göttingen, die großen selbständi-
gen Städte und die selbständigen Gemeinden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die obersten Landesbehörden für ihre Bediensteten,
die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden
jeweils für ihren Amtsbereich und das Landeskrimi-
nalamt Niedersachsen in Hannover für die Abgeord-
neten des Niedersächsischen Landtages;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 und 7:

die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, für Betriebe,
die der Bergaufsicht unterliegen, das Landesamt für
Bergbau, Energie und Geologie
An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 8:

die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien
Städte, die Stadt Göttingen, die großen selbständi-
gen Städte und die selbständigen Gemeinden;

Nordrhein-Westfalen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:
die Kreispolizeibehörde;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:
die Kreispolizeibehörden und für Mitglieder des Landtags und der Landesregierung sowie für Bedienstete des Landtags und der obersten Landesbehörden auch das Ministerium für Inneres und Kommunales;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:
soweit Betriebe der Bergaufsicht unterliegen:
die Bergämter;

im Übrigen:
die Bezirksregierungen.

Rheinland-Pfalz

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:
die Kreisordnungsbehörde, d.h.
die Kreisverwaltung in den Landkreisen,
die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:
jeweils für ihren Geschäftsbereich
die Staatskanzlei
Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz;
das Ministerium des Innern, für Sport und
Infrastruktur
Schillerplatz 3 - 5, 55116 Mainz;
das Ministerium der Finanzen
Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz;
das Ministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Ernst-Ludwig Straße 3, 55116 Mainz;
das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Demografie
Bauhofstraße 9, 55116 Mainz;
das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie
und Landesplanung
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz;
das Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz;
das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz;

das Ministerium für Integration, Familie, Kinder,
Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz;

für Mitglieder des Landtages und Bedienstete der
Landtagsverwaltung

das Ministerium des Innern, für Sport und
Infrastruktur
Schillerplatz 3 - 5, 55116 Mainz;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

das Bergamt Rheinland-Pfalz
Markenbildchenweg 20, 56068 Koblenz;

im Übrigen:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz;

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14,
67433 Neustadt a.d. Weinstr.;

Saarland

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise, im Regionalverband Saarbrücken
– mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken –
der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshaupt-
stadt Saarbrücken, die kreisfreien Städte und die
Mittelstädte Völklingen und St. Ingbert;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4 :

das Ministerium für Inneres und Sport
Franz-Josef-Röder-Straße 21, 66119 Saarbrücken;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 7 und 8 :

für den Bereich des Bergbaus:

Bergamt Saarbrücken
Am Bergwerk 10,
66578 Schiffweiler-Landsweiler-Reden;

im Übrigen:

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

Sachsen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1-3 und 5:

die Landkreise und Kreisfreien Städte;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

bei Bescheinigungen für Bedienstete des Geschäftsbe-
reichs des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz:

das Sächsische Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden;

bei Bescheinigungen für Bedienstete des Landeskriminal-
amtes Sachsen:

das Landeskriminalamt Sachsen
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden;

bei Bescheinigungen für Bedienstete der Bereitschafts-
polizei:

das Präsidium der Bereitschaftspolizei
Dübener Landstraße 4, 04129 Leipzig;

bei Bescheinigungen für Bedienstete der Polizei-
direktionen:

die Polizeidirektion Chemnitz
Hartmannstraße 24, 09113 Chemnitz;

die Polizeidirektion Dresden
Schießgasse 7, 01067 Dresden;

die Polizeidirektion Görlitz
James-von-Moltke-Straße 7, 02826 Görlitz;

die Polizeidirektion Leipzig
Dimitroffstraße 1, 04107 Leipzig;

die Polizeidirektion Zwickau
Lessingstraße 17-21, 08058 Zwickau;

bei Bescheinigungen für Bedienstete des Polizei-
verwaltungsamtes:

das Polizeiverwaltungsamt
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden;

bei Bescheinigungen für Bedienstete der Landesdirektion
Sachsen sowie der ihr nachgeordneten Landesbehörden
und unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Personen
des öffentlichen Rechts:

die Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz;

bei Bescheinigungen in sonstigen Fällen:

das Sächsische Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2-4, 01097 Dresden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 und 7:

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 5, Arbeitsschutz
09105 Chemnitz;

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 1364, 09583 Freiberg;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 8:
die Landratsämter und Kreisfreien Städte als Kreispolizeibehörden;

Sachsen-Anhalt

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1, 2, 3 und 5:
die Landkreise und die kreisfreie Stadt
Dessau-Roßlau;
in den kreisfreien Städten Landeshauptstadt
Magdeburg und Stadt Halle (Saale):
die Polizeidirektionen;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:
für Bescheinigungen nach § 55 Abs. 2 Satz 1 Waffengesetz, für die Mitglieder der Landesregierung und des Landtages von Sachsen-Anhalt sowie für die Bediensteten der obersten Landesbehörden der ihren unmittelbar nachgeordneten Behörden und für Bescheinigungen nach dem § 56 Sätze 1 und 4 Waffengesetz für Staatsgäste und sonstige erheblich gefährdete Personen des öffentlichen Lebens aus anderen Staaten sowie deren Sicherheitsbegleiter:
das Landeskriminalamt;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 bis 8:
für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:
das Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt
Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);

für den nicht gewerblichen Bereich:
die Landkreise und die kreisfreie Stadt
Dessau-Roßlau;

in den kreisfreien Städten Landeshauptstadt Magdeburg
und Stadt Halle (Saale):
die Polizeidirektionen;

im Übrigen:
das Landesamt für Verbraucherschutz
– Fachbereich 5 –
PF 1802, 06815 Dessau-Roßlau;

Schleswig-Holstein

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:
der Landrat und Oberbürgermeister der kreisfreien
Städte als Kreisordnungsbehörde;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:
der Ministerpräsident und die Minister in ihrem
Geschäftsbereich;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 7 und 8:
Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord (StAUK)
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel;

Thüringen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 3 und 5:
die Landkreise und kreisfreien Städte;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:
das Thüringer Ministerium für Inneres und
Kommunales
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:
das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder- Straße 6, 99096 Erfurt

Anmerkung zu Nummer 36a:

Zuständige Behörden sind im Land

Baden-Württemberg

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4:
die Kreispolizeibehörden;
die Landratsämter und Verwaltungsgemeinschaften
gemäß *§ 14 Landesverwaltungsgesetz,
die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und der
Großen Kreisstädte;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3:
bezüglich Betrieben, die der Aufsicht des Landesamtes
für Geologie, Rohstoffe und Bergbau unterstehen:
Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau
79083 Freiburg i. Br.;

Bayern

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:
die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff 3 und 4:
die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;

Berlin

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 - 3:
der Polizeipräsident in Berlin
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 4:
Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

Brandenburg

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:
Polizeipräsidium
Kaiser-Friedrich-Straße 143, 14469 Potsdam;

Bremen

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:
für Bremen:
Stadtamt
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;
für Bremerhaven:
Magistrat der Stadt Bremerhaven
Bürger- und Ordnungsamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:
für den Bereich des Bergwesens:
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2, 30655 Hannover;

im Übrigen:
für Bremen:
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Dienstort Bremen
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen;
für Bremerhaven:
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Dienstort Bremerhaven
Lange Straße 119, 27580 Bremen;

Hamburg

die Behörde für Inneres und Sport
– Amt für Innere Verwaltung und Planung A 243 –
Johanniswall 4, 20095 Hamburg;

Hessen

- zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:
die Kreisordnungsbehörden (Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, Landräte in den Landkreisen);
- zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:
die Regierungspräsidien;

Mecklenburg-Vorpommern

- zu Nummer 36a Abs.1 Ziff. 1 und 2:
die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;
- zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
– Dezernat Rostock –
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,
zuständig für Rostock sowie die Landkreise Bad Doberan und Güstrow;
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
– Dezernat Neubrandenburg –
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg,
zuständig für Neubrandenburg und die Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und Uecker-Randow;
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
– Dezernat Stralsund –
Heinrich-Mann-Straße 62, 18435 Stralsund,
zuständig für Stralsund, Greifswald und die Landkreise Rügen, Nordvorpommern und Ostvorpommern;
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
– Dezernat Schwerin –
Lankower Straße 11 - 15, 19057 Schwerin,
zuständig für Schwerin, Wismar und die Landkreise Ludwigslust, Nordwestmecklenburg und Parchim;
für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:
Bergamt Stralsund
Frankendamm 17, 18439 Stralsund;
und hinsichtlich nichtgewerblicher Erlaubnisse die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;

Niedersachsen

zu Nummer 36a Abs.1 Ziff. 1 und 2:

die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

im nichtgewerblichen Bereich:

die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden;

im gewerblichen Bereich:

die Gewerbeaufsichtsämter;

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

Nordrhein-Westfalen

zu Nummer 36a Abs.1 Ziff. 1, 2 und 4:

die Kreispolizeibehörde;

zu Nummer 36a Abs.1 Ziff. 3:

die Bezirksregierungen;

Rheinland-Pfalz

die Kreisordnungsbehörde, d.h.

die Kreisverwaltung in den Landkreisen,

die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;

Saarland

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise, im Regionalverband Saarbrücken – mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken – der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken, die kreisfreien Städte und die Mittelstädte Völklingen und St. Ingbert;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

Bergamt Saarbrücken

Am Bergwerk 10,

66578 Schiffweiler-Landsweiler-Reden;

soweit sie nicht der Bergaufsicht unterfallen:

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz

Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

Sachsen

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:
die Landkreise und Kreisfreien Städte;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:
Landesdirektion Sachsen
Abteilung 5, Arbeitsschutz
09105 Chemnitz;
Sächsisches Oberbergamt
Postfach 1364, 09583 Freiberg;

Sachsen-Anhalt

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:
die Landkreise und die kreisfreie Stadt
Dessau-Roßlau;

in den kreisfreien Städten Landeshauptstadt Magdeburg
und Stadt Halle (Saale):
die Polizeidirektionen;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:
für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:
das Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt
Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);

für den nicht gewerblichen Bereich:
die Landkreise und die kreisfreien Stadt
Dessau-Roßlau;

in den kreisfreien Städten Landeshauptstadt Magdeburg
und Stadt Halle (Saale):
die Polizeidirektionen;

im Übrigen:
das Landesamt für Verbraucherschutz
– Fachbereich 5 –
PF 1802, 06815 Dessau-Roßlau;

Schleswig-Holstein

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:
der Landrat und die Oberbürgermeister der kreis-
freien Städte als Kreisordnungsbehörde;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:
Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord (StAUK)
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel;

Thüringen

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:
die Landkreise und die kreisfreien Städte;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt.

Anmerkung zu Nummer 37:

Zuständige Behörden für die Erteilung des Jagdscheins sind im Land

Baden-Württemberg

die unteren Verwaltungsbehörden (Kreisjagdämter),
die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und die
Landratsämter;

Bayern

die Kreisverwaltungsbehörde;

Berlin

der Polizeipräsident in Berlin
– Landeskriminalamt Berlin –
LKA 553
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;

Brandenburg

die jeweilige Untere Jagd- und Fischereibehörde
der Landkreise und kreisfreien Städte;

Bremen

für Bremen:

Stadtamt Bremen
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;

für Bremerhaven:

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Bürger- und Ordnungsamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;

Hamburg

Behörde für Inneres und Sport
Justizariat der Polizei Hamburg (J4)
Grüner Deich 1, 20097 Hamburg;

| | |
|-------------------------------|--|
| Hessen | in Landkreisen der Kreisausschuss, in kreisfreien Städten der Magistrat, in deren Bezirk der Jagdscheininhaber seinen Wohnsitz und bei einem Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes, seinen ständigen Aufenthalt hat oder vorwiegend die Jagd ausüben will; |
| Mecklenburg-Vorpommern | die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte; |
| Niedersachsen | die Landkreise und die kreisfreien Städte; |
| Nordrhein-Westfalen | die Kreise oder die kreisfreien Städte; |
| Rheinland-Pfalz | in Landkreisen die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen; |
| Saarland | die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken – mit Ausnahme des Gebietes der Landeshauptstadt Saarbrücken – und die Landeshauptstadt Saarbrücken; |
| Sachsen | die Landkreise und Kreisfreien Städte; |
| Sachsen-Anhalt | die Landkreise und kreisfreien Städte; |
| Schleswig-Holstein | der Landrat und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Jagdbehörde; |
| Thüringen | die Kreisverwaltungen in den Landkreisen bzw. Stadtverwaltungen in den kreisfreien Städten. |

Anmerkung zu Nummer 38:

Zuständige Stelle für die Erteilung der luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung ist im Land

| | |
|-------------------------------|---|
| Baden-Württemberg | <p>für die Genehmigung von Luftfahrtunternehmen und dort verantwortlich tätige Personen das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat Verkehr);</p> <p>für die anderen genannten Erlaubnisse, Genehmigungen und Personen das Regierungspräsidium (Referat Verkehr) Stuttgart, Tübingen, Karlsruhe, Freiburg;</p> |
| Bayern | <p>die Regierung von Oberbayern Luftamt Südbayern 80534 München;</p> <p>die Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern 90268 Nürnberg;</p> |
| Berlin | <p>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld;</p> |
| Brandenburg | <p>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld;</p> |
| Bremen | <p>Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen;</p> |
| Hamburg | <p>Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Postfach 11 21 09, 20421 Hamburg;</p> |
| Hessen | <p>die Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel;</p> |
| Mecklenburg-Vorpommern | <p>Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern Abteilung VIII 2 - Verkehr Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin;</p> |

| | |
|----------------------------|--|
| Niedersachsen | Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Wolfenbüttel Postfach 16 42, 38286 Wolfenbüttel; Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg; |
| Nordrhein-Westfalen | die Bezirksregierung Münster für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster; die Bezirksregierung Düsseldorf für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln; |
| Rheinland-Pfalz | Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz – Außenstelle Flugplatz Hahn – Gebäude 663, 55483 Lautzenhausen/Flugplatz; |
| Saarland | Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken; |
| Sachsen | Landesdirektion Sachsen Luftverkehrsamt Sachsen Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden; |
| Sachsen-Anhalt | Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale); |
| Schleswig-Holstein | Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel; |
| Thüringen | Thüringer Landeswaltungsamt Postfach 22 49, 99403 Weimar. |

Anmerkung zu Nummer 42:

Zuständige Ausländerbehörden sind im Land

| | |
|--------------------------|--|
| Baden-Württemberg | die in der jeweiligen geltenden Fassung der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über die Zuständigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz sowie über die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer (Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung – AAZuVO) genannten Behörden; |
| Bayern | die in der jeweiligen geltenden Fassung der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (ZustVAuslR) genannten Behörden; |
| Berlin | Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - IV -, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin; |
| Brandenburg | die kreisfreien Städte und Landkreise als Kreisordnungsbehörden; die großen kreisangehörigen Städte Eisenhüttenstadt und Schwedt (Oder) als Ordnungsbehörden; |
| Bremen | für Bremen: Stadtamt Bremen – Aufenthalt und Einbürgerung – Stresemannstraße 48, 28207 Bremen; für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven; |
| Hamburg | die Behörde für Inneres und Sport – Einwohner-Zentralamt E3 – Amsinckstraße 28, 20097 Hamburg; |
| Hessen | die Oberbürgermeister in kreisfreien Städten und Landräte in den Landkreisen als Kreisordnungsbehörde sowie in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern die Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde; |

die Regierungspräsidien, solange die Ausländerin oder der Ausländer aufgrund eines Asylverfahrens in einer Einrichtung des Landes Hessen untergebracht ist;

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Asenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin
(nur bzgl. § 58a AufenthG);

die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sowie das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten im Landesamt für innere Verwaltung
Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf/OT Horst;

Niedersachsen

die Region und die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen, Landkreise (mit Ausnahme des Landkreises Lüneburg),
kreisfreie Städte und große selbständige Städte (mit Ausnahme der Stadt Goslar), Landesaufnahmebehörde Niedersachsen;

Nordrhein-Westfalen

die kreisfreien Städte, die Kreise als Kreisordnungsbehörden, die großen kreisangehörigen Städte sowie die vier zentralen Ausländerbehörden in den Städten Dortmund, Düsseldorf, Köln und Bielefeld;

Rheinland-Pfalz

die Kreisordnungsbehörde, d.h.
die Kreisverwaltung in den Landkreisen,
die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;

Saarland

Landesverwaltungsamt
Oderring 23, 66822 Lebach;

Sachsen

die Landkreise und Kreisfreien Städte
als untere Ausländerbehörden;
bei Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und ausreisepflichtigen Asylbewerbern, die ihren Asylantrag zurückgenommen haben, einschließlich deren Familienangehörigen:

Landesdirektion Sachsen
als zentrale Ausländerbehörde
Referat 23-C/Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Ausländerwesen, Spätaussiedler, Personenstands-
wesen
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz;

Sachsen-Anhalt

die Landkreise und die kreisfreien Städte;

Schleswig-Holstein

der Landrat und Oberbürgermeister der kreisfreien
Städte als Kreisordnungsbehörde;

Thüringen

die Landkreise und kreisfreien Städte
– Ausländerbehörde –.

Anmerkung zu Nummer 44:

I.

Arbeitsschutzbehörde in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben ist die zuständige
Bergbehörde in den Ländern

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen (auch für Bremen und Hamburg)
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen- Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

II.

Zuständige Behörden im Übrigen sind im Land

| | |
|-------------------------------|---|
| Baden-Württemberg | die Regierungspräsidien sowie die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden für den Arbeitsschutz; |
| Bayern | die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen; |
| Berlin | Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Turmstraße 21, 10559 Berlin; |
| Brandenburg | Landesamt für Arbeitsschutz Zentralbereich Horstweg 57, 14478 Potsdam; |
| Bremen | für Bremen: Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremen – Parkstraße 58/60, 28209 Bremen; für Bremerhaven: Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremerhaven – Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven; |
| Hamburg | Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz – Amt für Arbeitsschutz – Billstraße 80, 20539 Hamburg; |
| Hessen | Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden; |
| Mecklenburg-Vorpommern | Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit – Dezernat Rostock – Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock, |

zuständig für Rostock sowie die Landkreise Bad
Doberan und Güstrow;

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
– Dezernat Neubrandenburg –
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg,
zuständig für Neubrandenburg und die Landkreise
Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und Uecker-
Randow;

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
– Dezernat Stralsund –
Heinrich-Mann-Straße 62, 18435 Stralsund,
zuständig für Stralsund, Greifswald und die Landkrei-
se Rügen, Nordvorpommern und Ostvorpommern;

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
– Dezernat Schwerin –
Pankower Straße 11 – 15, 19057 Schwerin,
zuständig für Schwerin, Wismar und die Landkreise
Ludwigslust, Nordwestmecklenburg und Parchim;

Niedersachsen

die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

Nordrhein-Westfalen

die Bezirksregierungen;

Rheinland-Pfalz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz;
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14,
67433 Neustadt a.d. Weinstr.;

Saarland

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

Sachsen

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 5, Arbeitsschutz
09105 Chemnitz;

Sachsen-Anhalt

Landesamt für Verbraucherschutz
Fachbereich 5 Arbeitsschutz
Kühnauer Straße 70, 06846 Dessau-Roßlau;
für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:
Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt
Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);

Schleswig-Holstein

Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord (StAUK)
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel;

Thüringen

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza.

Anmerkung zu Nummer 45:

A. Zuständige Verwaltungsbehörden nach § 73 Abs. 1 bis 3 FeV sind im Land

Baden-Württemberg

in Landkreisen das Landratsamt,
in Stadtkreisen das Bürgermeisteramt;

Bayern

die Kreisverwaltungsbehörden;

Berlin

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
– Referat III C –
Puttkamer Straße 16 - 18, 10958 Berlin;

Brandenburg

die Landkreise und kreisfreien Städte;

Bremen

für Bremen:
Stadtamt Bremen – Führerscheinstelle –
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;
für Bremerhaven:
Magistrat der Stadt Bremerhaven
Bürger- und Ordnungsamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;

| | |
|-------------------------------|---|
| Hamburg | die Behörde für Inneres und Sport Landesbetrieb Verkehr Ausschläger Weg 100, 20537 Hamburg; |
| Hessen | in kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister; im Übrigen: der Landrat; |
| Mecklenburg-Vorpommern | die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte; |
| Niedersachsen | der Landkreis oder die kreisfreie Stadt des gegen- wärtigen ordentlichen Wohnsitzes als Fahrerlaubnis- behörde, auch in den Fällen des § 69 b Abs. 2 S. 1 StGB; ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland, soweit ein nieder- sächsisches Gericht entschieden hat: der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen; |
| Nordrhein-Westfalen | die kreisfreie Stadt oder der Kreis – Straßenverkehrsamt –; |
| Rheinland-Pfalz | in Landkreisen die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten sowie in großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung; |
| Saarland | die Landkreise, für den Regionalverband Saarbrücken die Landeshauptstadt Saarbrücken, die Mittelstädte St. Ingbert und Völklingen sowie die kreisfreien Städte; |
| Sachsen | die Landkreise und Kreisfreien Städte; |
| Sachsen-Anhalt | die Landkreise oder kreisfreien Städte; |

im Übrigen:
die Landrätin oder der Landrat;

Schleswig-Holstein der Landrat und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;

Thüringen die kreisfreien Städte – Fahrerlaubnisbehörde –
oder die Landratsämter – Fahrerlaubnisbehörde –.

B. Mitteilungsempfänger nach Nummer 45 Abs.4 sind

im Bereich der Bundesverwaltungen
für die Bundeswehr:
die Zentrale Militärkraftfahrtstelle der Bundeswehr
Hardter Straße 9, 41179 Mönchengladbach;
für den Bereich der Bundespolizei:
das Bundesministerium des Innern
11014 Berlin;

Baden-Württemberg

Polizeipräsidium Aalen
Böhmerwaldstraße 20, 73431 Aalen;

Polizeipräsidium Freiburg
Bissierstraße 1, 79114 Freiburg;

Polizeipräsidium Heilbronn
Karlstraße 108, 74076 Heilbronn;

Polizeipräsidium Karlsruhe
Durlacher Allee 31-33, 76131 Karlsruhe;

Polizeipräsidium Konstanz
Benediktinerplatz 3, 78467 Konstanz;

Polizeipräsidium Ludwigsburg
Friedrich-Ebert-Straße 30, 71638 Ludwigsburg;

Polizeipräsidium Mannheim
L6, 1, 68161 Mannheim;

Polizeipräsidium Offenburg
Prinz-Eugen Straße 78, 77654 Offenburg;

Polizeipräsidium Reutlingen
Kaiserstraße 99, 72764 Reutlingen;

Polizeipräsidium Stuttgart
Hahnemannstraße 1, 70191 Stuttgart;

Polizeipräsidium Tuttlingen
Stockacher Straße 158, 78532 Tuttlingen;

Polizeipräsidium Ulm
Münsterplatz47, 89073 Ulm;
Polizeipräsidium Einsatz
Heininger Straße 100
73037 Göppingen;

Bayern

Polizeipräsidium Oberbayern Nord
Esplanade 40, 85049 Ingolstadt;
Polizeipräsidium Oberbayern Süd
Kaiserstraße 32, 83022 Rosenheim;
Polizeipräsidium Oberpfalz
Bajuwarenstraße 2 d, 93053 Regensburg;
Polizeipräsidium Niederbayern
Wittelsbacher Höhe 9 und 11, 94315 Straubing;
das Polizeipräsidium Oberfranken
Ludwig-Thoma-Straße 4, 95447 Bayreuth;
das Polizeipräsidium Mittelfranken
Jakobplatz 5, 90402 Nürnberg;
das Polizeipräsidium Unterfranken
Frankfurter Straße 79, 97082 Würzburg;
das Polizeipräsidium Schwaben Nord
Gögginger Straße 43, 86159 Augsburg;
das Polizeipräsidium Schwaben Süd/West
Auf der Breite 17, 87439 Kempten;
das Polizeipräsidium München
Ettstraße 2, 80333 München;
das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei
Pöeldorfer Straße 77/79, 96052 Bamberg;
das Bayerische Landeskriminalamt
Maillingerstraße 15, 80636 München;
das Bayerische Polizeiverwaltungsamt
Hirschberger Ring 38, 94315 Straubing;

Berlin

der Polizeipräsident in Berlin
Unterabteilung Personal und Recht
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;

Brandenburg

die Behörden und Einrichtungen der Polizei
des Landes Brandenburg;

Bremen

für Bremen:
Stadtamt Bremen – Straßenverkehrsamt –
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;

für Bremerhaven:

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Bürger- und Ordnungsamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;

Hamburg

die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –;
Bruno-Georges-Platz 31, 22297 Hamburg ;

Hessen

Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung
Willy-Brandt-Platz 20, 65197 Wiesbaden;

Mecklenburg-Vorpommern

das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
– Abteilung Polizei –
Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin;

Niedersachsen

der Landkreis oder die kreisfreie Stadt des gegenwärtigen ordentlichen Wohnsitzes als Fahrerlaubnisbehörde, auch in den Fällen des § 69b Abs. 2 S. 1 StGB;
ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland, soweit ein niedersächsisches Gericht entschieden hat:
der Landkreis Emsland
Postfach 15 62, 49705 Meppen;

Nordrhein-Westfalen

das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf;

Rheinland-Pfalz

das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur
Schillerplatz 3 - 5, 55116 Mainz;

Saarland

das Ministerium für Inneres und Sport
Franz-Josef-Röder-Straße 21, 66119 Saarbrücken;

Sachsen

entfällt,
weil die Polizei keine eigene Fahrerlaubnis erteilt;

Sachsen-Anhalt

entfällt,
weil die Polizei keine eigene Fahrerlaubnis erteilt;

Schleswig-Holstein

die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung
und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein
LB 44
Hubertushöhe, 23701 Eutin;

Thüringen

das Thüringer Ministerium für Inneres und
Kommunales
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt.

Anmerkung zu Nummer 46:

I.

Arbeitsschutzbehörde in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben ist die zuständige
Bergbehörde in den Ländern

Baden-Württemberg

Bayern
Berlin
Brandenburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
(auch für Bremen und Hamburg)
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen- Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

II.

Zuständige Behörden im Übrigen sind im Land

Baden-Württemberg

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 4:
das Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
79083 Freiburg i. Br.;

im Übrigen:
die Regierungspräsidien sowie

die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden für den Arbeitsschutz;

Berlin

das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

Bayern

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 5, 6, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 17:
die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 3:

für Anlagen und Tätigkeiten nach den §§ 6, 7 und 9 Atomgesetz:

das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München;

im Übrigen:

das Bayerische Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg;

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 7:

das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen von Oberbayern, Niederbayern und Schwaben;

das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Unterfranken für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz;

Brandenburg

Landesamt für Arbeitsschutz
Zentralbereich
Horstweg 57, 14478 Potsdam;

Bremen

für Bremen:

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
– Dienstort Bremen –
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen;

für Bremerhaven:

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
– Dienstort Bremerhaven –
Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven;

Hamburg

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
– Amt für Arbeitsschutz –
Billstraße 80, 20539 Hamburg;

Hessen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09, 65021 Wiesbaden,
soweit das Atomgesetz sowie die hierauf beruhen-
den Rechtsverordnungen – außer Röntgenverord-
nung – betroffen sind;

im Übrigen

Regierungspräsidium Darmstadt
Aufsichtsbezirk Darmstadt: Stadt Darmstadt, Kreis
Bergstraße, Kreis Darmstadt-Dieburg, Kreis Groß-
Gerau, Kreis Offenbach, Odenwaldkreis
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt
Rheinstraße 62, 64295 Darmstadt;

Aufsichtsbezirk Wiesbaden: Stadt Wiesbaden, Hoch-
Taunus-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-
Kreis

Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Simone-Veil-Straße 5, 65197 Wiesbaden;

Aufsichtsbezirk Frankfurt: Frankfurt am Main, Stadt
Offenbach am Main, Main-Kinzig-Kreis, Wetterau-
kreis, Frankfurt Flughafen

Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main;

Regierungspräsidium Gießen
Aufsichtsbezirk Gießen: Landkreise Gießen,
Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis
Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres
Südanlage 17, 35390 Gießen;

Aufsichtsbezirk Hadamar: Lahn-Dill-Kreis,
Kreis Limburg-Weilburg
Standort Hadamar Abteilung II Arbeitsschutz und
Inneres
Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar;

Regierungspräsidium Kassel
Aufsichtsbezirk Kassel: Stadt und Landkreis Kassel,
Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis, Land-
kreis Waldeck-Frankenberg
Abteilung III Umwelt und Arbeitsschutz
Steinweg 6, 34117 Kassel;

Aufsichtsbezirk Bad Hersfeld: Landkreis Fulda,
Kreis Hersfeld-Rothenburg
Standort Bad Hersfeld Abteilung III Umwelt und
Arbeitsschutz
Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld;

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
– Dezernat Rostock –
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,
zuständig für Rostock sowie die Landkreise
Bad Doberan und Güstrow;

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
– Dezernat Neubrandenburg –
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg,
zuständig für Neubrandenburg und die Landkreise
Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und Uecker-
Randow;

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern;
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
– Dezernat Stralsund –
Heinrich-Mann-Straße 62, 18435 Stralsund,
zuständig für Stralsund, Greifswald und die Landkreise
Rügen, Nordvorpommern und Ostvorpommern;

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
– Dezernat Schwerin –
Lankower Straße 11 - 15, 19057 Schwerin,
zuständig für Schwerin, Wismar und die Landkreise
Ludwigslust, Nordwestmecklenburg und Parchim;

Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Schwerin
– Gewerbeaufsicht –
Lankower Straße 11 - 15, 19057 Schwerin,
zuständig für die kreisfreien Städte Schwerin, Wis-
mar, Landkreise Ludwigslust, Nordwestmecklenburg
und Parchim;

Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Stralsund
– Gewerbeaufsicht –
Heinrich-Mann-Straße 62, 18435 Stralsund,
zuständig für die kreisfreien Städte Greifswald und
Stralsund, Landkreise Nordvorpommern,
Ostvorpommern und Rügen;

Niedersachsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Braunschweig
Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle
Im Werder 9, 29221 Celle;
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
Elfenweg 15/17, 27474 Cuxhaven;
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden
Brückstraße 38, 26725 Emden;
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen;
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Am Listholze 74, 30177 Hannover;
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarsche-Straße 3, 31134 Hildesheim;
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg;
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg;
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück;

Nordrhein-Westfalen

die Bezirksregierungen;

Rheinland-Pfalz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz;
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14,
67433 Neustadt a.d. Weinstr.;

Saarland

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

Sachsen

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 5, Arbeitsschutz
09105 Chemnitz;

Sachsen-Anhalt

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 3:
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg;

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 1 bis 5, 8, 9, 14, 15 und 17
für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:
Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt
Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);

im Übrigen:
das Landesamt für Verbraucherschutz
Fachbereich 5 Arbeitsschutz
Freiimfelderstraße 66-68, 06112 Halle (Saale);

Schleswig-Holstein

Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord (StAUK)
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel;

Thüringen

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 16:
die Berufsgenossenschaft für Verkehr und Verkehrs-
wirtschaft;

im Übrigen:
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza.

Anmerkung zu Nummer 48:

In den Fällen des Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz sind für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörden im Land

Baden-Württemberg

in den Landkreisen die Landratsämter,
die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 Landesverwaltungsgesetz,
in den Stadtkreisen die Gemeinden;

Bayern

die Kreisverwaltungsbehörden;

Berlin

das örtlich zuständige Bezirksamt;

Brandenburg

die Kreisordnungsbehörden der Landkreise und
die Ordnungsbehörden der kreisfreien Städte;

Bremen

für Bremen:
Stadtamt Bremen
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;
für Bremerhaven:
Magistrat der Stadt Bremerhaven
Bürger- und Ordnungsamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;

| | |
|-------------------------------|---|
| Hamburg | Bezirksamt Hamburg-Mitte Klosterwall 8, 20095 Hamburg; |
| Hessen | Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden; |
| Mecklenburg-Vorpommern | die Ländräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte; |
| Niedersachsen | die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden Stadt Bad Pyrmont, Stadt Norden; |
| Nordrhein-Westfalen | die Ordnungsbehörden der großen kreisangehörigen Städte; im Übrigen die Kreisordnungsbehörden; |
| Rheinland-Pfalz | die Kreisverwaltung, die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten; |
| Saarland | die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte; |
| Sachsen | die Landkreise und Kreisfreien Städte; |
| Sachsen-Anhalt | die Landkreise und kreisfreien Städte – Ordnungsbehörden –; |
| Schleswig-Holstein | Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein Adolf-Westphal Straße 4, 24143 Kiel; |
| Thüringen | die Landkreise und kreisfreien Städte – Untere Gewerbebehörde –. |

Anmerkung zu Nummer 50:

Zuständige Behörden sind im Land

| | |
|-------------------------------|--|
| Baden-Württemberg | das Regierungspräsidium; |
| Bayern | die Kreisverwaltungsbehörden; |
| Berlin | Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Oranienstraße 106, 10969 Berlin; |
| Brandenburg | Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie – Abteilung Gesundheit – Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam; für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Tierärztinnen und Tierärzten, tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken: die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter, Amtstierärzte der Landkreise und kreisfreien Städte; |
| Bremen | Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen; |
| Hamburg | Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz – Amt für Arbeitsschutz – Billstraße 80, 20539 Hamburg; |
| Hessen | für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden; für Tierärztinnen und Tierärzte: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Postfach 31 09, 65021 Wiesbaden; |
| Mecklenburg-Vorpommern | Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Werderstraße 124, 19055 Schwerin; |

für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Tierärztinnen und Tierärzten, tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
Dreescher Markt 2, 19061 Schwerin;

Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 143, 30001 Hannover;

Nordrhein-Westfalen

die Kreise und kreisfreie Städte;

Rheinland-Pfalz

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
– Dienststelle Koblenz –
Baedekerstraße 2-20. 56073 Koblenz;

Saarland

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken;

Sachsen

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Thomasiusstraße 1, 04109 Leipzig;

Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale),
und
Apothekerkammer Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg;

Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

Thüringen

Thüringer Landesverwaltungsamt
Postfach 22 49, 99403 Weimar;

für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Tierärztinnen und Tierärzten, tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken:

die Landratsämter und kreisfreien Städte
(jeweils die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter).

Anmerkung zu Nummer 51:

Zuständige Behörden sind im Land

Baden-Württemberg

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 - 5, 8, 9, 11 und 12:
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 6, 7 und 10:
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart;

Bayern

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1:
die Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 2:
die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 3:
die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4:
die Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 5:
die Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 6:
die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:
für Anlagen und Tätigkeiten nach den §§ 6, 7 und
9 Atomgesetz
das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München;

im Übrigen
das Bayerische Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160,
86179 Augsburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:
die Regierung von Oberbayern
für die Regierungsbezirke Oberbayern, Nieder-
bayern und Schwaben;

die Regierung von Unterfranken
für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken,
Unterfranken und Oberpfalz;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;

im Übrigen

das Bayerische Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg;

für die übrigen Sachgebiete:

die Kreisverwaltungsbehörden;

Berlin

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 5:

bei Anlagen im Sinne der §§ 4 ff. oder der §§ 22 ff. des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes, sofern sie Teile von
überwachungsbedürftigen Anlagen sind:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit,
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9 :

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit,
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10 :

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburgerstraße 21-25, 10825 Berlin;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11 :

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Postfach 31 09 29, 10639 Berlin;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12 und

für die übrigen Sachgebiete:

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Oranienstraße 106, 10969 Berlin;

Brandenburg

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Am Halbleiterwerk 1, 15236 Frankfurt/Oder;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9 und 11:

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbrau-
cherschutz
Seeburger Chaussee 2,
14476 Potsdam OT Groß-Glienicke;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:
Ministerium der Justiz und für Europa und
Verbraucherschutz
Abt. Verbraucherschutz
Heinrich-Mann-Allee 107, 14476 Potsdam;

für die übrigen Sachgebiete:
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam;

Bremen

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1:
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Contrescarpe 72, 28195 Bremen;

in Bremerhaven:
Magistrat Bremerhaven
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
Stadthaus
27524 Bremerhaven;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 2 bis 6 und 8:
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Contrescarpe 72, 28195 Bremen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7 und 11:
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und
Verbraucherschutz
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und
Verbraucherschutz
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:
Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und
Veterinärdienst des Landes Bremen
Lötzener Straße 3, 28207 Bremen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und
Verbraucherschutz
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen;

Hamburg

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 bis 6, 8, 11 und 12:
Behörde für Umwelt und Energie
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Behörde für Umwelt und Energie
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
soweit das Atomgesetz betroffen ist;

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
– Abt. Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen –
Billstraße 80, 20539 Hamburg,
soweit die Röntgenverordnung und die Durchführung
der Strahlenschutzverordnung betroffen sind;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
– Abt. Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen –
Billstraße 80, 20539 Hamburg;

Hessen

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1:

die Regierungspräsidien und die Gemeindevorstände in Gemeinden bzw. die Magistrate der kreisangehörigen und kreisfreien Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 2, 3, 6, 7, 8:

die Regierungspräsidien und die Kreisausschüsse bzw. Magistrate der kreisfreien Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4 und 5:

die Regierungspräsidien;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09, 65021 Wiesbaden,
soweit das Atomgesetz sowie die hierauf beruhenden
Rechtsverordnungen sowie das Strahlenschutzvorsorgegesetz betroffen sind;

im Übrigen

die Regierungspräsidien;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09, 65021 Wiesbaden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

das Regierungspräsidium Gießen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:
das Regierungspräsidium Darmstadt;

Mecklenburg-Vorpommern

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (nur Abwasserentsorgung),
2, 3, 6, 7, 8, 10 und 11:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (nur Abfallentsorgung),
4, 5, 12:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Mecklenburg Vorpommern
J.-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin;

bergrechtliche Anlagen:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17, 18439 Stralsund;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

im Zusammenhang mit kernstoffhaltigem Material und
sonstigen radioaktiven Stoffen bei Tätigkeiten in einer
nach den §§ 6 und 7 AtG sowie § 7 StrlSchV genehmig-
ten Anlage:

das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin;

Niedersachsen

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abfallentsorgung) und 3:
für Betriebsstätten, die der Bergaufsicht unterliegen:

das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

in den übrigen Fällen:

die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die Land-
kreise, die kreisfreien Städte sowie die Städte Celle,
Cuxhaven, Göttingen, Hildesheim und Lüneburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abwasserentsorgung), 2
und 8

die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen
selbständigen Städte und der Niedersächsische
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und
Naturschutz (NLWKN);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4 und 5:

die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 6:

im Regelfall die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte (mit Ausnahme der Landeshauptstadt Hannover) sowie die Großen selbständigen Städte Celle, Cuxhaven, Hameln, Hildesheim, Lingen.

Darüber hinaus der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NKWK) gemäß § 3 ZustVO-Naturschutz sowie

die Verwaltungen der Nationalparke „Niedersächsisches Wattenmeer“ und „Harz“ und des Biosphärenreservats „Elbtalau“;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

die Landwirtschaftskammer Hannover bzw. die Landwirtschaftskammer Weser-Ems
26122 Oldenburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (für nichtionisierenden Strahlenschutz der Arbeitnehmer, das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

die Landkreise und kreisfreien Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
Braunschweig und Hannover;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Archivstraße 2, 30169 Hannover;

Nordrhein-Westfalen

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 - 8:

die Bezirksregierungen;

ggf. auch die Kreise und kreisfreien Städte gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. Dezember 2007;

bei Anlagen und Flächen, die der Bergaufsicht unterliegen:

die Bezirksregierung Arnsberg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

die Bezirksregierung,

bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen:
das Landesoberbergamt;

für Kernenergieanlagen:
das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf;

für die übrigen Sachgebiete:
die Bezirksregierung;
bei Betrieben die der Bergaufsicht unterliegen:
das zuständige Bergamt;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:
das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Leibnitzerstraße 10, 45610 Recklinghausen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:
die Bezirksregierung Düsseldorf;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:
die Bezirksregierungen;

Rheinland-Pfalz

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (betr. Abwasserentsorgung),
2, 6 bis 8 und 10 bis 12:
das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4 und 5:
die Struktur- und Genehmigungsdirektionen
Nord und Süd
– Regionalstellen Gewerbeaufsicht –;

und bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen,
das Oberbergamt;
die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
bzw. die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd;
die Stadt-/Kreisverwaltungen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (betr. Abfallentsorgung)
und 3:
das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie
und Landesplanung
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

hinsichtlich einer Genehmigung nach §§ 7 und 9 Atomgesetz:

das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz;

hinsichtlich einer Genehmigung im Zusammenhang mit sonstigen radioaktiven Stoffen oder der Beförderung oder der sonstigen Verwendung solcher Stoffe:

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemann-Straße 3-5, 56068 Koblenz;

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14,
67433 Neustadt an der Weinstraße;

Saarland

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken;

Sachsen

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abwasserentsorgung), 2 und 8:

Landkreise und Kreisfreie Städte als untere Wasserbehörde;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abfallentsorgung):

Landkreise und Kreisfreie Städte;

Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz;

bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen:

Sächsisches Oberbergamt,
Kirchgasse 11, 09599 Freiberg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 3, 4, 5 und 6:

Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7 und 9:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Postfach 54 01 37, 01311 Dresden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10, 01097 Dresden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Postfach 10 05 10, 01076 Dresden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:
Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz;

Sachsen-Anhalt

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abwasserentsorgung):
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);
Landkreise und kreisfreie Städte;
Aufgabenträger (Gemeinden, Zweckverbände,
Verwaltungsgemeinschaften oder Anstalten öffentli-
chen Rechts);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abfallentsorgung) und 2:
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);
die Landkreise und kreisfreie Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 bis 6 und 9:
für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen
Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt
Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 3:
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);
Landesanstalt für Altlastenfreistellung
Maxim-Gorki Straße 10, 39108 Magdeburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4 und 5:
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 6:
die Landkreise und kreisfreien Städte;

bei Verstößen gegen den Artenschutz darüber hinaus:
Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
CITES-Büro
Zerbster Straße 1, 39264 Steckby;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:
Landesamt für Landwirtschaft, Forsten und Garten-
bau (Dez. Pflanzenschutz)
Silberbergsweg 5, 39128 Magdeburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 8:
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

Landkreise und kreisfreie Städte;
Aufgabenträger (Gemeinden, Zweckverbände,
Verwaltungsgemeinschaften oder Anstalten öffentli-
chen Rechts);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

in den Fällen des § 8 Tierschutzgesetz:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

im Übrigen:

Landkreise und kreisfreien Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);
Landkreise und kreisfreien Städte;

Schleswig-Holstein

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal Straße 4, 24143 Kiel;

zu Nummer 51 Abs. 3 im Übrigen:

das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3, 24106 Kiel;

Thüringen

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 - 6, 8, 11 und 12:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

das Thüringer Landesbergamt
Puschkinplatz 7, 07545 Gera;

im Übrigen:

das Thüringer Landesverwaltungsamt
Postfach 22 49, 99403 Weimar;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt;

§ 2

1. Der Runderlass vom 31. Januar 2014 (JMBl. S. 156) wird aufgehoben.
2. Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Nr. 30 Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH). RdErl. d. MdJ v. 23.11.2015 (3715 - II/B 2 - 2013/6673 - II/A) – JMBl. S. 555 – – Gült.-Verz. Nr. 2101, 26 –

Die Landesjustizverwaltungen haben die nachstehenden Durchführungsbestimmungen zur Prozesskostenhilfe (Abschnitt A), zur Verfahrenskostenhilfe (Abschnitt B) sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (Abschnitt C) vereinbart.

Vorbemerkung

Dieser Verwaltungsvorschrift liegen zwei Tabellen als Anlagen an. Den Tabellen können die voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten in den dort genannten Verfahren entnommen werden (Anlage 1 für Klageverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit I. und II. Instanz, Anlage 2 für familiengerichtliche Verfahren I. Instanz). Die Kosten setzen sich aus den bei einem normalen Verfahrensablauf entstehenden Gerichtsgebühren (Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen) sowie den Gebühren für die Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten (Nr. 3100 und 3104 bzw. Nr. 3200 und 3202 VV-RVG) zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer zusammen. Voraussichtlich entstehende weitere Kosten sind dem jeweiligen Kostenbetrag der Tabellen hinzuzurechnen. Für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe wird zusätzlich auf Abschnitt B verwiesen.

A.

Durchführungsbestimmungen zur Prozesskostenhilfe

1. **Antrag**
 - 1.1 Einem Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist grundsätzlich das Formular „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ beizufügen (§ 117 Abs. 2 bis 4 ZPO in Verbindung mit den Bestimmungen der Prozesskostenhilfeformularverordnung). Wird der Antrag zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt, soll die Partei durch Aushändigung des Hinweisblattes zum Formular auf die Bedeutung der Prozesskostenhilfe hingewiesen werden.

- 1.2 Hat eine Partei die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt, so sind die Akten dem Gericht vorzulegen.

2. Mitwirkung der Geschäftsstelle

- 2.1 Die Vordrucke mit den Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die dazugehörigen Belege sowie die bei der Durchführung der Prozesskostenhilfe entstehenden Vorgänge sind in allen Fällen unabhängig von der Zahl der Rechtszüge für jede und jeden Beteiligten in einem besonderen Beiheft zu vereinigen. Das gilt insbesondere für Kostenrechnungen und Zahlungsanzeigen über Monatsraten und sonstige Beträge (§ 120 Abs. 1 ZPO).

In dem Beiheft sind ferner die Urschriften der die Prozesskostenhilfe betreffenden gerichtlichen Entscheidungen und die dazugehörigen gerichtlichen Verfügungen aufzubewahren. In die Hauptakten ist ein Abdruck der gerichtlichen Entscheidungen aufzunehmen. Jedoch sind zuvor die Teile der gerichtlichen Entscheidungen zu entfernen oder unkenntlich zu machen, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei enthalten. Enthält die gerichtliche Entscheidung keine Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei, so kann die Urschrift auch zur Hauptakte genommen werden; in diesem Fall ist ein Abdruck im Beiheft aufzubewahren.

Das Beiheft sowie die darin zu verwahrenden Schriftstücke erhalten hinter dem Aktenzeichen den Klammerzusatz (PKH). Werden die Prozessakten zur Entscheidung über ein Rechtsmittel dem Rechtsmittelgericht vorgelegt, so ist den Akten das Beiheft beizufügen. Das Beiheft ist dagegen zurückzubehalten, wenn die Akten an nicht beteiligte Gerichte oder Behörden versandt werden. Gleiches gilt, wenn der Verfahrensgegnerin oder dem Verfahrensgegner, ihrer oder seinem Prozessbevollmächtigten, Dritten oder ihren Bevollmächtigten Akteneinsicht (auch in Form der Übersendung der Akten) gewährt wird.

- 2.2 Hat das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt, vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen der Partei „Prozesskostenhilfe mit/ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. _____“.
- 2.3 Der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem sich das Beiheft befindet, obliegen die Anforderungen der Zahlungen mit Kostenanforderung (Nr. 4.1) und die Überwachung des Eingangs dieser Beträge.

Ist die oder der Zahlungspflichtige mit einem angeforderten Betrag länger als einen Monat im Rückstand, so hat sie oder ihn die Geschäftsstelle einmal unter Hinweis auf die Folgen des § 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO an die Zahlung zu erinnern.

- 2.4 Der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten sind die Akten – unbeschadet der Bestimmungen der Kostenverfügung – vorzulegen, sobald

- 2.4.1 das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt hat,
- 2.4.2 die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe geändert worden ist,
- 2.4.3 das Rechtsmittelgericht andere Zahlungen als das Gericht der Vorinstanz bestimmt hat,
- 2.4.4 das Gericht die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen geändert oder die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben hat,
- 2.4.5 47 Monatsraten eingegangen sind.
- 2.5 Der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger sind die Akten in folgenden Fällen vorzulegen:
 - 2.5.1 nach Eingang der auf die Absendung der Kostenanforderung (Nr. 4.6) folgenden ersten Zahlung der Partei zur Bestimmung einer Wiedervorlagefrist zwecks Prüfung der vorläufigen Einstellung der Zahlungen (§ 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO),
 - 2.5.2 wenn die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, mit der Zahlung einer Monatsrate oder eines sonstigen Betrages länger als drei Monate im Rückstand ist (§ 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO),
 - 2.5.3 wenn sich nach einer vorläufigen Einstellung der Zahlungen (§ 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO) Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die bisherigen Zahlungen die voraussichtlich entstehenden Kosten nicht decken,
 - 2.5.4 bei jeder Veränderung des Streitwertes,
 - 2.5.5 wenn die Gegnerin oder der Gegner Zahlungen auf Kosten leistet,
 - 2.5.6 wenn eine Entscheidung über die Kosten ergeht oder diese vergleichsweise geregelt werden (§ 120 Abs. 3 Nr. 2 ZPO),
 - 2.5.7 wenn die Akten nach Beendigung eines Rechtsmittelverfahrens an die erste Instanz zur Überprüfung zurückgegeben werden, ob die Zahlungen nach § 120 Abs. 3 ZPO vorläufig einzustellen sind,
 - 2.5.8 wenn nach Ansatz der Kosten zu Lasten der Gegnerin oder des Gegners eine Zweitschuldneranfrage der Gerichtskasse eingeht und die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, als Zweitschuldner nach § 31 Abs. 2 GKG in Anspruch genommen werden kann (Nr. 4.9),
 - 2.5.9 wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Partei entgegen § 120a Abs. 2 Satz 1 bis 3 ZPO dem Gericht wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen ihrer Anschrift unrichtig oder nicht unverzüglich mitgeteilt hat (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO),
 - 2.5.10 wenn eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist oder das Verfahren anderweitig beendet worden ist, um nach § 120a Abs. 3 ZPO zu prüfen, ob eine Änderung der Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen mit Rücksicht auf das durch die Rechtsverfolgung oder -verteidigung Erlangte geboten ist oder zur eventuellen Bestimmung einer Frist zur Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei nach § 120a Abs. 1, 2 ZPO.

3. Bewilligung ohne Zahlungsbestimmung

- 3.1 Soweit und solange eine Kostenschuldnerin oder ein Kostenschuldner nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung von der Entrichtung der Kosten des-

halb befreit ist, weil ihr oder ihm oder ihrem oder seinem Gegner Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, wird wegen dieser Kosten eine Kostenrechnung (§ 24 KostVfg) auf sie oder ihn nicht ausgestellt.

- 3.2 Waren Kosten bereits vor der Bewilligung angesetzt und der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen, ersucht die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte die Gerichtskasse, die Kostenforderung zu löschen, soweit die Kosten noch nicht gezahlt sind.

Die Rückzahlung bereits entrichteter Kosten ist nur dann anzuordnen, wenn sie nach dem Zeitpunkt gezahlt sind, in dem die Bewilligung wirksam geworden ist. Wird die Partei, der Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt (Entscheidungsschuldner nach § 29 Nr. 1 GKG), sind von der Gegnerin oder von dem Gegner bereits entrichtete Kosten zurückzuzahlen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz GKG), soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 JVEG handelt und die Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat. Das Gleiche gilt nach § 31 Abs. 4 GKG, soweit die Schuldnerin oder der Schuldner aufgrund des § 29 Nr. 2 GKG (Übernahmeschuldner) haftet, wenn

- a) sie oder er die Kosten in einem vor Gericht abgeschlossenen oder gegenüber dem Gericht angenommenen Vergleich übernommen hat und
- b) der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten von dem Gericht vorgeschlagen worden ist und
- c) das Gericht in seinem Vergleichsvorschlag ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht.

§ 8 KostVfg ist zu beachten.

- 3.3 Die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte hat den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen die Kosten von der Partei, der Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, und der Gegnerin oder dem Gegner eingezogen werden können, genau zu überwachen. Zu beachten ist dabei Folgendes:

- 3.3.1 Zu Lasten der Partei dürfen die außer Ansatz gelassenen Beträge nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung angesetzt werden, durch die die Bewilligung aufgehoben worden ist (§ 124 ZPO).

- 3.3.2 Zu Lasten der Gegnerin oder des Gegners sind die Kosten, von deren Entrichtung die Partei befreit ist, erst anzusetzen, wenn die Gegnerin oder der Gegner rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder sonst für die Kosten haftet (§ 125 Abs. 1 ZPO, § 29 GKG); dies gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen, die nach § 59 RVG auf die Bundes- oder Landeskasse übergegangen sind. Die Gerichtskosten, von deren Zahlung die Gegnerin oder der Gegner einstweilen befreit ist (§ 122 Abs. 2 ZPO), sind zu ihren oder seinen Lasten anzusetzen, wenn sie oder er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder der Rechtsstreit ohne Urteil über die Kosten durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist (§ 125 Abs. 2 ZPO). Wird

ein Rechtsstreit, in dem der Klägerin oder dem Kläger, der Berufungsklägerin oder Berufungskläger oder Revisionsklägerin oder Revisionskläger Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, mehr als sechs Monate nicht betrieben, ohne dass das Ruhen des Verfahrens (§ 251 ZPO) angeordnet ist, stellt die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte durch Anfrage bei den Parteien fest, ob der Rechtsstreit beendet ist. Gibt keine der Parteien binnen angemessener Zeit eine Erklärung ab, setzt sie oder er auf die Gegnerin oder den Gegner die dieser oder diesem zur Last fallenden Kosten an. Das Gleiche gilt, wenn die Parteien den Rechtsstreit trotz der Erklärung, dass er nicht beendet sei, auch jetzt nicht weiter betreiben oder wenn die Gegnerin oder der Gegner erklärt, der Rechtsstreit ruhe oder sei beendet.

4. Bewilligung mit Zahlungsbestimmung

- 4.1 Die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte behandelt die festgesetzten Monatsraten und die aus dem Vermögen zu zahlenden Beträge (§ 120 Abs. 1 ZPO) wie Kostenforderungen. Sie werden von der Geschäftsstelle ohne vorherige Überweisung an die Gerichtskasse unmittelbar von der oder dem Zahlungspflichtigen angefordert (§ 26 KostVfg). Monatsraten, Teilbeträge und einmalige Zahlungen sowie deren Fälligkeitstermine sind sowohl in der Urschrift der Kostenrechnung als auch in der Kostenanforderung besonders anzugeben.
- 4.2 Sind vor Bewilligung der Prozesskostenhilfe Gerichtskosten angesetzt und der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen, ist zu prüfen, ob und ggf. wann diese bezahlt worden sind. Ist eine Zahlung noch nicht erfolgt, veranlasst die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte die Löschung des Kostensolls.
- 4.3 Zahlungen vor Wirksamwerden der Prozesskostenhilfe sollen erst bei der Prüfung nach § 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO berücksichtigt werden, spätere Zahlungen sind auf die nach § 120 Abs. 1 ZPO zu leistenden anzurechnen.
- 4.4 Wird die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt worden ist, rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt (Entscheidungsschuldner nach § 29 Nr. 1 GKG), sind von der Gegnerin oder vom Gegner bereits entrichtete Kosten zurückzuzahlen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz GKG), soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 JVEG handelt und die Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat.
- Das Gleiche gilt nach § 31 Abs. 4 GKG, soweit die Schuldnerin oder der Schuldner aufgrund des § 29 Nr. 2 GKG (Übernahmeschuldner) haftet, wenn
- a) sie oder er die Kosten in einem vor Gericht abgeschlossenen oder gegenüber dem Gericht angenommenen Vergleich übernommen hat und
 - b) der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten von dem Gericht vorgeschlagen worden ist und
 - c) das Gericht in seinem Vergleichsvorschlag ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht.
- § 8 KostVfg ist zu beachten.

- 4.5 Bestimmt das Rechtsmittelgericht andere Zahlungen als das Gericht der Vorinstanz, ist von der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts eine entsprechende Änderung der Zahlungen zu veranlassen (Nr. 4.1). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Kostenanforderung der Vorinstanz gegenstandslos ist. Die Geschäftsstelle des Gerichts der Vorinstanz hat noch eingehende Zahlungsanzeigen zu dem an das Rechtsmittelgericht abgegebenen Beiheft weiterzuleiten.
- Nach Abschluss in der Rechtsmittelinstanz sendet die Geschäftsstelle des Rechtsmittelgerichts das Beiheft mit den Akten an das Gericht der Vorinstanz zur weiteren Bearbeitung zurück.
- 4.5.1 Jedoch gilt für Zahlungen, die während der Anhängigkeit des Verfahrens vor einem Gerichtshof des Bundes an die Landeskasse zu leisten sind (§ 120 Abs. 2 ZPO), Folgendes:
- Die Zahlungen werden (abweichend von Nr. 2.3 Satz 1) nach den Hinweisen der Kostenbeamtin oder des Kostenbeamten des Gerichtshofs von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges angefordert und überwacht. Dabei werden der Geschäftsstelle die Entscheidungen des Gerichtshofes, soweit sie die Prozesskostenhilfe betreffen, in beglaubigter Abschrift mitgeteilt. Der Zahlungsverzug (Nr. 2.5.2) ist dem Gerichtshof anzuzeigen. Nach Rückkehr der Akten vom Rechtsmittelgericht (Nr. 4.5 Satz 4) werden die angefallenen Vorgänge mit dem Beiheft vereinigt.
- 4.5.2 Zahlungen, die nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Bundeskasse zu leisten sind, werden von der Geschäftsstelle des Gerichtshofs des Bundes angefordert und überwacht.
- 4.6 Für die Behandlung der Kostenanforderung gilt § 26 Abs. 6 KostVfg entsprechend.
- 4.7 Sieht die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger im Falle einer Vorlage nach Nr. 2.5.2 davon ab, die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufzuheben, hat die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte die zu diesem Zeitpunkt rückständigen Beträge der Gerichtskasse zur Einziehung zu überweisen. Die Gerichtskasse ist durch einen rot zu unterstreichenden Vermerk „ZA“ um Zahlungsanzeige zu ersuchen.
- 4.8 Zu Lasten der Gegnerin oder des Gegners der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, sind die unter die Bewilligung fallenden Kosten erst anzusetzen, wenn sie oder er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder sonst für die Kosten haftet (§ 125 Abs. 1 ZPO, § 29 GKG). Nr. 3.3.2 Satz 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend.
- 4.9 Wird der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten eine Zweitschuldneranfrage der Gerichtskasse vorgelegt, prüft sie oder er, ob die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, für die gegen die Gegnerin oder den Gegner geltend gemachten Gerichtskosten als Zweitschuldnerin oder Zweitschuldner ganz oder teilweise haftet. Liegen diese Voraussetzungen vor,

unterrichtet sie oder er die Gerichtskasse hiervon und legt die Akten mit einer Berechnung der Kosten, für die die Partei nach § 31 Abs. 2 GKG in Anspruch genommen werden kann, unverzüglich der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger vor.

5. Gemeinsame Bestimmungen

- 5.1 Werden der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten Tatsachen über die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse bekannt, die eine Änderung oder Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe rechtfertigen könnten (§ 120a, § 124 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 ZPO), hat sie oder er die Akten der Rechtspflegern oder dem Rechtspfleger vorzulegen.
- 5.2 Hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher Berechnungen über Kosten für Amtshandlungen, die sie oder er aufgrund der Prozesskostenhilfe unentgeltlich erledigt hat, zu den Akten mitgeteilt, so sind diese Kosten beim Ansatz wie sonstige Gerichtskosten zu behandeln.
- 5.3 Wenn bei einem obersten Gerichtshof des Bundes Kosten der Revisionsinstanz außer Ansatz geblieben sind, weil der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner oder seiner Gegnerin oder seinem Gegner Prozesskostenhilfe bewilligt ist, hat die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte diesem Gericht Nachricht zu geben, sobald sich ergibt, dass Beträge durch die Bundeskasse einzuziehen sind.
- Dieser Fall kann eintreten,
- 5.3.1 wenn das Revisionsgericht die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, zurückverwiesen hat und nach endgültigem Abschluss des Verfahrens zu Lasten der Gegnerin oder des Gegners der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, Kosten des Revisionsverfahrens nach Nr. 3.3.2 oder 4.6 anzusetzen sind;
- 5.3.2 wenn die für die Revisionsinstanz beigeordnete Rechtsanwältin oder der für die Revisionsinstanz beigeordnete Rechtsanwalt ihren oder seinen Anspruch auf Vergütung gegen die Bundeskasse geltend macht, nachdem die Prozessakten zurückgesandt sind; in diesem Fall teilt die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des obersten Gerichtshofes des Bundes eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses, durch den die Vergütung festgesetzt worden ist, zu den Prozessakten mit;
- 5.3.3 wenn nach Beendigung des Revisionsverfahrens ein Beschluss ergeht, durch den die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben wird.
- 5.4 In der Nachricht teilt die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte mit, ob und ggf. in welcher Höhe etwaige Zahlungen, die nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Landeskasse entrichtet worden sind, auf die Kosten des Revisionsverfahrens zu verrechnen sind. Sind die Zahlungen nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Bundeskasse zu leisten, sind dem obersten Gerichtshof des Bundes alle die bewilligte Prozesskostenhilfe betreffenden Entscheidungen, die Kostenentscheidungen

und eine Kostenrechnung unter Angabe der Beträge mitzuteilen, die in dem Verfahren von der Landeskasse vereinnahmt worden sind.

6. Verfahren bei Verweisung und Abgabe

- 6.1 Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen oder abgegeben, hat die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte des übernehmenden Gerichts erneut eine Kostenanforderung zu übersenden (Nr. 4.1, 4.6). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Kostenanforderung des verweisenden oder abgebenden Gerichts gegenstandslos ist.
- 6.2 Die Geschäftsstelle des verweisenden oder abgebenden Gerichts hat noch eingehende Zahlungsanzeigen an das übernehmende Gericht weiterzuleiten.

7. Kostenansatz nach Entscheidung oder bei Beendigung des Verfahrens

- 7.1 Ergeht im Verfahren eine Kostenentscheidung, wird ein Vergleich geschlossen oder wird das Verfahren in dieser Instanz auf sonstige Weise beendet, setzt die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte die Kosten an und stellt die Kostenschuldner fest. In die Kostenrechnung sind die Gerichtskosten und die nach § 59 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche aufzunehmen. Sämtliche Zahlungen der Partei sind – erforderlichenfalls nach Anfrage bei der Kasse – zu berücksichtigen. Ist Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt worden, sind die Akten nach Aufstellung der Kostenrechnung unverzüglich der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger vorzulegen.
- 7.2 Die Kosten der Rechtsmittelinstanz werden von der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts angesetzt (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GKG). Kann diese oder dieser die Zahlungen, die von der Partei geleistet worden sind, der Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, noch nicht abrechnen, weil zu diesem Zeitpunkt die Vergütungen der Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte noch nicht bezahlt sind (§§ 50, 55 RVG) oder noch Zahlungen der Partei ausstehen, hat die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte der ersten Instanz die endgültige Abrechnung vorzunehmen.
- 7.3 Der Partei, die Zahlungen zu leisten hat, ist eine Abschrift der Kostenrechnung zu erteilen verbunden mit einem Nachforderungsvorbehalt, wenn eine Inanspruchnahme über den in der Kostenrechnung enthaltenen Betrag hinaus in Betracht kommt.

8. Weiteres Verfahren nach Aufstellung der Kostenrechnung

- 8.1 Nach Vorlage der Akten (Nr. 4.9, 7.1 Abs. 3) prüft die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger, welche Entscheidungen zur Wiederaufnahme oder Einstellung der Zahlungen zu treffen sind.
- 8.2 Ergibt sich eine Restschuld der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, soll der Zeitpunkt der Einstellung der Zahlungen bestimmt werden. War vorher eine vorläufige Einstellung verfügt, ist ihre Wiederaufnahme anzuordnen. Bei diesen Entscheidungen wird auch die zu den Akten mitgeteilte Vergütung

der beigeordneten Rechtsanwältin oder des beigeordneten Rechtsanwalts (§ 50 Abs. 2 RVG) zu berücksichtigen sein, soweit die Vergütung noch nicht aus der Staatskasse beglichen ist und der Partei ein Erstattungsanspruch gegen die Gegnerin oder den Gegner nicht zusteht. Teilt die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt ihre oder seine gesetzliche Vergütung (mit den Gebühren nach § 13 Abs. 1 RVG) nicht mit oder wird eine notwendige Kostenausgleichung nach § 106 ZPO nicht beantragt, wird die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger ihre oder seine Bestimmung ohne Rücksicht auf die Vergütungsansprüche der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts treffen.

- 8.3 Ebenfalls zu berücksichtigen sind bereits bekannte Gerichtsvollzieherkosten (§ 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ZPO).
- 8.4 Ergibt sich keine Restschuld der Partei, ist – unter Berücksichtigung der Vergütung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts oder der Kosten der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers – die Einstellung der Zahlungen anzuordnen. Zu beachten ist, dass eine endgültige Einstellung der Zahlung unter Umständen erst nach Rechtskraft der Entscheidung verfügt werden kann, weil bei Einlegung eines Rechtsmittels durch die Partei die Raten bis zur 48. Monatsrate weiter zu zahlen sind. Gleiches gilt, wenn die Partei bei Rechtsmitteleinlegung der Prozessgegnerin oder des Prozessgegners Prozesskostenhilfe beantragt.

9. Aufhebung und Änderung der Bewilligung

- 9.1 Hat das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben (§ 124 ZPO), berechnet die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten (ggf. unter Einbeziehung der nach § 59 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche der Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte) und überweist sie der Gerichtskasse zur Einziehung; § 10 Kostenverfügung bleibt unberührt. Soweit erforderlich, ist die beigeordnete Rechtsanwältin oder der beigeordnete Rechtsanwalt zur Einreichung ihrer oder seiner Kostenrechnung aufzufordern (§ 50 Abs. 2, § 55 Abs. 6 RVG). Die aufgrund der Bewilligung der Prozesskostenhilfe bezahlten Beträge sind abzusetzen. Die Löschung der Sollstellung über die vom Gericht gemäß § 120 Abs. 1 ZPO festgesetzten Zahlungen ist zu veranlassen.
- 9.2 Setzt das Gericht andere Zahlungen fest, berichtigt die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte den Ansatz nach Nr. 4.1.

10. Verfahren bei der Verwaltungs-, der Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit

Bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Sozial- und der Finanzgerichtsbarkeit tritt in den vorstehenden Bestimmungen die RichterIn oder der Richter und im Fall einer Aufgabenübertragung nach §§ 73a SGG, 166 VwGO, 142 FGO die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte des jeweiligen Rechtszuges an die Stelle der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers.¹⁾

¹⁾ Formulierung abweichend von der bundeseinheitlichen Fassung.

B.

Durchführungsbestimmungen zur Verfahrenskostenhilfe

1. Anwendbarkeit von Abschnitt A

- 1.1 In Angelegenheiten nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gelten die Regelungen in Abschnitt A entsprechend
- 1.1.1 auch für Beteiligte, denen Verfahrenskostenhilfe nach § 76 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit §§ 114 ff. ZPO bewilligt wird,
- 1.1.2 auch für Beteiligte, denen Verfahrenskostenhilfe nach § 113 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit §§ 114 ff. ZPO bewilligt wird.
- 1.2 Die voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten können der Anlage 2 entnommen werden.
- 1.3 Das Beiheft sowie die darin zu verwahrenden Schriftstücke erhalten hinter dem Aktenzeichen den Klammerzusatz (VKH).
- 1.4 Hat das Gericht Verfahrenskostenhilfe bewilligt, vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen der oder des Beteiligten „Verfahrenskostenhilfe mit/ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. _____“.

2. Abweichungen

- 2.1 Abschnitt A Nr. 2.5.8 und 4.9 gelten mit der Maßgabe, dass auf § 26 Abs. 2 FamGKG, § 33 Abs. 1 GNotKG verwiesen wird.
- 2.2 Abschnitt A Nr. 3.2 und 4.4 gelten mit der Maßgabe, dass auf § 24 Nr. 1 und 2 und § 26 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 4 FamGKG sowie § 27 Nr. 1 und 2 und § 33 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 3 GNotKG verwiesen wird.
- 2.3 Abschnitt A Nr. 3.3.2 und 4.8 gelten mit der Maßgabe, dass auf § 24 FamGKG und § 27 GNotKG verwiesen wird.
- 2.4 Abschnitt A Nr. 7.2 gilt mit der Maßgabe, dass auf § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FamGKG und § 18 Abs. 1 Nr. 2 GNotKG verwiesen wird.
- 2.5 Abschnitt A Nr. 8.2 gilt mit der Maßgabe, dass § 106 ZPO in Verbindung mit § 85 FamFG anzuwenden ist.

C.

Durchführungsbestimmungen zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens

- 1.1 Hat das Gericht die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4a InsO bewilligt, vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen der Schuldnerin oder des Schuldners „Stundung bewilligt Bl.“.

- 1.2 Werden nach Erteilung der Restschuldbefreiung die Stundung verlängert und Zahlungen festgelegt (§ 4b InsO), gelten im Übrigen folgende Nr. des Abschnitts A entsprechend:
- a) Nr. 2.1 mit der Maßgabe, dass die im Zusammenhang mit der Entscheidung nach § 4b InsO und ihrer Durchführung anfallenden Vorgänge in das Beifheft aufzunehmen sind. Der Klammerzusatz lautet „(Stundung)“. Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens und nach rechtskräftiger Gewährung der Restschuldbefreiung gilt § 117 Abs. 2 Satz 2 ZPO entsprechend.
 - b) Nr. 2.3 mit der Maßgabe, dass auf § 4c Nr. 3 InsO verwiesen wird,
 - c) Nr. 2.4.4,
 - d) Nr. 2.5.1 mit folgendem Wortlaut:
„nach Eingang der auf die Absendung der Kostenanforderung (Nr. 4.6) folgenden ersten Zahlung der Partei zur Bestimmung einer Wiedervorlagefrist zwecks Prüfung der Einstellung der Zahlungen.“
 - e) Nr. 2.5.2 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz „(§ 4c Nr. 3 InsO)“ lautet,
 - f) Nr. 4.1, wobei Satz 1 mit folgendem Wortlaut anzuwenden ist:
„Die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte behandelt die festgelegten Zahlungen (§ 4b InsO) wie Kostenforderungen.“
 - g) Nr. 4.6,
 - h) Nr. 5.1 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz „(§ 120a Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO, § 4c Nr. 1 bis 4 InsO)“ lautet,
 - i) Nr. 9.1 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz in Satz 1 „(§ 4c InsO)“ lautet,
 - j) Nr. 9.2.
- 1.3 Der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger sind die Akten ferner vorzulegen, wenn die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird (§ 4c Nr. 5 InsO) oder wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt, sich nicht um eine Beschäftigung bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt (§ 4c Nr. 4 InsO).

D.

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Anlage 1 (Stand: 1. August 2013)

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 115 ZPO)

| Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten | | | | | |
|--|---------|--------------------|---------|-----------|-------------|
| I. Instanz | | | | | II. Instanz |
| nach Mahnverfahren | | ohne Mahnverfahren | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Streitwert bis | nur GKG | GKG + RVG | nur GKG | GKG + RVG | GKG + RVG |
| Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro |
| 500 | 73 | 231 | 105 | 263 | 314 |
| 1.000 | 127 | 389 | 159 | 421 | 503 |
| 1.500 | 178 | 544 | 213 | 579 | 691 |
| 2.000 | 223 | 693 | 267 | 738 | 880 |
| 3.000 | 270 | 892 | 324 | 946 | 1.126 |
| 4.000 | 318 | 1.091 | 381 | 1.155 | 1.372 |
| 5.000 | 365 | 1.291 | 438 | 1.364 | 1.618 |
| 6.000 | 413 | 1.490 | 495 | 1.572 | 1.864 |
| 7.000 | 460 | 1.689 | 552 | 1.781 | 2.110 |
| 8.000 | 508 | 1.888 | 609 | 1.990 | 2.356 |
| 9.000 | 555 | 2.088 | 666 | 2.199 | 2.602 |
| 10.000 | 603 | 2.287 | 723 | 2.407 | 2.848 |
| 13.000 | 668 | 2.489 | 801 | 2.622 | 3.105 |
| 16.000 | 733 | 2.691 | 879 | 2.837 | 3.362 |
| 19.000 | 798 | 2.892 | 957 | 3.052 | 3.619 |
| 22.000 | 863 | 3.094 | 1.035 | 3.267 | 3.877 |
| 25.000 | 928 | 3.296 | 1.113 | 3.482 | 4.134 |
| 30.000 | 1.015 | 3.607 | 1.218 | 3.810 | 4.524 |
| 35.000 | 1.103 | 3.917 | 1.323 | 4.138 | 4.914 |
| 40.000 | 1.190 | 4.228 | 1.428 | 4.466 | 5.304 |
| 45.000 | 1.278 | 4.539 | 1.533 | 4.794 | 5.694 |
| 50.000 | 1.365 | 4.849 | 1.638 | 5.122 | 6.083 |
| 65.000 | 1.665 | 5.402 | 1.998 | 5.735 | 6.847 |
| 80.000 | 1.965 | 5.955 | 2.358 | 6.348 | 7.610 |
| 95.000 | 2.265 | 6.508 | 2.718 | 6.961 | 8.373 |
| 110.000 | 2.565 | 7.061 | 3.078 | 7.574 | 9.136 |
| 125.000 | 2.865 | 7.614 | 3.438 | 8.187 | 9.900 |
| 140.000 | 3.165 | 8.166 | 3.798 | 8.799 | 10.663 |
| 155.000 | 3.465 | 8.719 | 4.158 | 9.412 | 11.426 |
| 170.000 | 3.765 | 9.272 | 4.518 | 10.025 | 12.189 |
| 185.000 | 4.065 | 9.825 | 4.878 | 10.638 | 12.952 |
| 200.000 | 4.365 | 10.378 | 5.238 | 11.251 | 13.716 |
| 230.000 | 4.813 | 11.182 | 5.775 | 12.145 | 14.831 |
| 260.000 | 5.260 | 11.987 | 6.312 | 13.039 | 15.947 |
| 290.000 | 5.708 | 12.791 | 6.849 | 13.933 | 17.063 |
| 320.000 | 6.155 | 13.596 | 7.386 | 14.827 | 18.179 |
| 350.000 | 6.603 | 14.400 | 7.923 | 15.721 | 19.295 |
| 380.000 | 7.050 | 15.205 | 8.460 | 16.615 | 20.411 |
| 410.000 | 7.498 | 16.009 | 8.997 | 17.509 | 21.526 |
| 440.000 | 7.945 | 16.814 | 9.534 | 18.403 | 22.642 |
| 470.000 | 8.393 | 17.618 | 10.071 | 19.297 | 23.758 |
| 500.000 | 8.840 | 18.423 | 10.608 | 20.191 | 24.874 |

**Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe
in familiengerichtlichen Verfahren I. Instanz (§§ 76 FamFG, 115 ZPO)**

| 1 | Hauptsacheverfahren | | | | Verfahren einstw. Rechtsschutz | |
|-----------------------|--|---|------------------------|------------------|--------------------------------|--|
| | Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen | Selbständige Familien- streitsachen | Kindschafts- sachen | Übrige Sachen | Kindschafts- sachen | Übrige Sachen und Familien- streitsachen |
| 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | |
| Verfahrenswert bis | nur FamGKG | nur FamGKG | nur FamGKG | nur FamGKG | nur FamGKG | nur FamGKG |
| Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro |
| 500 | 70 | 105 | 18 | 70 | 15 | 53 |
| 1.000 | 106 | 159 | 27 | 106 | 16 | 80 |
| 1.500 | 142 | 213 | 36 | 142 | 21 | 107 |
| 2.000 | 178 | 267 | 45 | 178 | 27 | 134 |
| 3.000 | 216 | 324 | 54 | 216 | 32 | 162 |
| 4.000 | 254 | 381 | 64 | 254 | 38 | 191 |
| 5.000 | 292 | 438 | 73 | 292 | 44 | 219 |
| 6.000 | 330 | 495 | 83 | 330 | 50 | 248 |
| 7.000 | 368 | 552 | 92 | 368 | 55 | 276 |
| 8.000 | 406 | 609 | 102 | 406 | 61 | 305 |
| 9.000 | 444 | 666 | 111 | 444 | 67 | 333 |
| 10.000 | 482 | 723 | 121 | 482 | 72 | 362 |
| 13.000 | 534 | 801 | 134 | 534 | 80 | 401 |
| 16.000 | 586 | 879 | 147 | 586 | 88 | 440 |
| 19.000 | 638 | 957 | 160 | 638 | 96 | 479 |
| 22.000 | 690 | 1.035 | 173 | 690 | 104 | 518 |
| 25.000 | 742 | 1.113 | 186 | 742 | 111 | 557 |
| 30.000 | 812 | 1.218 | 203 | 812 | 122 | 609 |
| 35.000 | 882 | 1.323 | 221 | 882 | 132 | 662 |
| 40.000 | 952 | 1.428 | 238 | 952 | 143 | 714 |
| 45.000 | 1.022 | 1.533 | 256 | 1.022 | 153 | 767 |
| 50.000 | 1.092 | 1.638 | 273 | 1.092 | 164 | 819 |
| 65.000 | 1.332 | 1.998 | 333 | 1.332 | 200 | 999 |
| 80.000 | 1.572 | 2.358 | 393 | 1.572 | 236 | 1.179 |
| 95.000 | 1.812 | 2.718 | 453 | 1.812 | 272 | 1.359 |
| 110.000 | 2.052 | 3.078 | 513 | 2.052 | 308 | 1.539 |
| 125.000 | 2.292 | 3.438 | 573 | 2.292 | 344 | 1.719 |
| 140.000 | 2.532 | 3.798 | 633 | 2.532 | 380 | 1.899 |
| 155.000 | 2.772 | 4.158 | 693 | 2.772 | 416 | 2.079 |
| 170.000 | 3.012 | 4.518 | 753 | 3.012 | 452 | 2.259 |
| 185.000 | 3.252 | 4.878 | 813 | 3.252 | 488 | 2.439 |
| 200.000 | 3.492 | 5.238 | 873 | 3.492 | 524 | 2.619 |
| 230.000 | 3.850 | 5.775 | 963 | 3.850 | 578 | 2.888 |
| 260.000 | 4.208 | 6.312 | 1.052 | 4.208 | 631 | 3.156 |
| 290.000 | 4.566 | 6.849 | 1.142 | 4.566 | 685 | 3.425 |
| 320.000 | 4.924 | 7.386 | 1.231 | 4.924 | 739 | 3.693 |
| 350.000 | 5.282 | 7.923 | 1.321 | 5.282 | 792 | 3.962 |
| 380.000 | 5.640 | 8.460 | 1.410 | 5.640 | 846 | 4.230 |
| 410.000 | 5.998 | 8.997 | 1.500 | 5.998 | 900 | 4.499 |
| 440.000 | 6.356 | 9.534 | 1.589 | 6.356 | 953 | 4.767 |
| 470.000 | 6.714 | 10.071 | 1.679 | 6.714 | 1.007 | 5.036 |
| 500.000 | 7.072 | 10.608 | 1.768 | 7.072 | 1.061 | 5.304 |

| 1 | Hauptsacheverfahren | | | | Verfahren einstw. Rechtsschutz | |
|----------------------------|--|---|------------------------|------------------|--------------------------------|--|
| | Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen | Selbständige Familien- streitsachen | Kindschafts- sachen | Übrige Sachen | Kindschafts- sachen | Übrige Sachen und Familien- streitsachen |
| 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | |
| Verfah- renswert bis | FamGKG + RVG | FamGKG + RVG | FamGKG + RVG | FamGKG + RVG | FamGKG + RVG | FamGKG + RVG |
| Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro |
| 500 | 228 | 263 | 176 | 228 | 173 | 211 |
| 1000 | 368 | 421 | 289 | 368 | 278 | 342 |
| 1500 | 508 | 579 | 402 | 508 | 388 | 473 |
| 2.000 | 649 | 738 | 515 | 649 | 497 | 604 |
| 3.000 | 838 | 946 | 676 | 838 | 655 | 784 |
| 4.000 | 1.028 | 1.155 | 837 | 1.028 | 812 | 964 |
| 5.000 | 1.218 | 1.364 | 999 | 1.218 | 970 | 1.145 |
| 6.000 | 1.407 | 1.572 | 1.160 | 1.407 | 1.127 | 1.325 |
| 7.000 | 1.597 | 1.781 | 1.321 | 1.597 | 1.284 | 1.505 |
| 8.000 | 1.787 | 1.990 | 1.482 | 1.787 | 1.442 | 1.685 |
| 9.000 | 1.977 | 2.199 | 1.644 | 1.977 | 1.599 | 1.866 |
| 10.000 | 2.166 | 2.407 | 1.805 | 2.166 | 1.757 | 2.046 |
| 13.000 | 2.355 | 2.622 | 1.955 | 2.355 | 1.901 | 2.222 |
| 16.000 | 2.544 | 2.837 | 2.105 | 2.544 | 2.046 | 2.398 |
| 19.000 | 2.733 | 3.052 | 2.254 | 2.733 | 2.191 | 2.573 |
| 22.000 | 2.922 | 3.267 | 2.404 | 2.922 | 2.335 | 2.749 |
| 25.000 | 3.111 | 3.482 | 2.554 | 3.111 | 2.480 | 2.925 |
| 30.000 | 3.404 | 3.810 | 2.795 | 3.404 | 2.714 | 3.201 |
| 35.000 | 3.697 | 4.138 | 3.035 | 3.697 | 2.947 | 3.476 |
| 40.000 | 3.990 | 4.466 | 3.276 | 3.990 | 3.181 | 3.752 |
| 45.000 | 4.283 | 4.794 | 3.517 | 4.283 | 3.414 | 4.028 |
| 50.000 | 4.576 | 5.122 | 3.757 | 4.576 | 3.648 | 4.303 |
| 65.000 | 5.069 | 5.735 | 4.070 | 5.069 | 3.937 | 4.736 |
| 80.000 | 5.562 | 6.348 | 4.383 | 5.562 | 4.226 | 5.169 |
| 95.000 | 6.055 | 6.961 | 4.696 | 6.055 | 4.515 | 5.602 |
| 110.000 | 6.548 | 7.574 | 5.009 | 6.548 | 4.804 | 6.035 |
| 125.000 | 7.041 | 8.187 | 5.322 | 7.041 | 5.092 | 6.468 |
| 140.000 | 7.533 | 8.799 | 5.634 | 7.533 | 5.381 | 6.900 |
| 155.000 | 8.026 | 9.412 | 5.947 | 8.026 | 5.670 | 7.333 |
| 170.000 | 8.519 | 10.025 | 6.260 | 8.519 | 5.959 | 7.766 |
| 185.000 | 9.012 | 10.638 | 6.573 | 9.012 | 6.248 | 8.199 |
| 200.000 | 9.505 | 11.251 | 6.886 | 9.505 | 6.537 | 8.632 |
| 230.000 | 10.220 | 12.145 | 7.332 | 10.220 | 6.947 | 9.257 |
| 260.000 | 10.935 | 13.039 | 7.779 | 10.935 | 7.358 | 9.883 |
| 290.000 | 11.650 | 13.933 | 8.225 | 11.650 | 7.769 | 10.508 |
| 320.000 | 12.365 | 14.827 | 8.672 | 12.365 | 8.180 | 11.134 |
| 350.000 | 13.080 | 15.721 | 9.118 | 13.080 | 8.590 | 11.759 |
| 380.000 | 13.795 | 16.615 | 9.565 | 13.795 | 9.001 | 12.385 |
| 410.000 | 14.510 | 17.509 | 10.011 | 14.510 | 9.412 | 13.010 |
| 440.000 | 15.225 | 18.403 | 10.458 | 15.225 | 9.822 | 13.636 |
| 470.000 | 15.940 | 19.297 | 10.904 | 15.940 | 10.233 | 14.261 |
| 500.000 | 16.655 | 20.191 | 11.351 | 16.655 | 10.644 | 14.887 |

BEKANNTMACHUNGEN

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag 1. September 2014). Bek. d. MdJ v. 17.09.2015 (1100/15 - Z/A 2 - 2012/11683 - II/A) – JMBI. S. 569 –

Die Besondere Frauenbeauftragte für den nichtrichterlichen Dienst sowie der Bezirkspersonalrat beim Hessischen Landessozialgericht haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Der Frauenförderplan enthält:

1. Die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit
 - a) Höherer Dienst
 - b) Gehobener Dienst
 - c) Mittlerer Dienst
 - d) Einfacher Dienst
 - e) Entgeltgruppen
 - f) Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes der allgemeinen Verwaltung
 - g) Ausbildung „Fachangestellte/ Fachangestellter für Bürokommunikation“.
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 5 Abs. 6 HGIG.

| Dienststelle: Hessische Sozialgerichtsbarkeit | | Bericht | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|-------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------|------------------|--|------------------------------|--------------|---|---|---|--|---------|------|------|---|------------------------------|------------------|------|------|------|
| Personalstellen: 1 Landesobergericht, 7 Sozialgerichte | | Abschätzung inwärtiger Stellen | | | | | Zielvorgaben | | | | | Bericht | | | | | | | | |
| Besoldungsgruppe | Zeitraum: Monat/jahr bis Monatsjahr | neue, freie und freiwerdende Stellen | davon zu besetzende Stellen | | Prozentuale Anteil Frauen, entsprechend Analyse in % | Tatsächlich besetzte Stellen | | | | | Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung | | | | | Zielvorgabe erfüllt, ja/nein | | | | |
| | | | insgesamt | Stellenbesetzung | | Anzahl insgesamt | davon Frauen | L | M | N | O | P | Q | R | S | | Stellenbesetzung | | | |
| | | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | T | U |
| A | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A 16 Z | 09.12.-08.14 | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Abschnitt | 09.14.-08.16 | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Abschnitt | 09.16.-08.18 | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| A 16 | 09.12.-08.14 | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Abschnitt | 09.14.-08.16 | | | | 0,00 | 100,00 | | | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Abschnitt | 09.16.-08.18 | | | | 0,00 | 100,00 | | | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| A 15 | 09.12.-08.14 | 1 | | 1 | 0,00 | 100,00 | | | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Abschnitt | 09.14.-08.16 | | | | 100,00 | 0,00 | | | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Abschnitt | 09.16.-08.18 | | | | 100,00 | 0,00 | | | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| A 14 | 09.12.-08.14 | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Abschnitt | 09.14.-08.16 | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Abschnitt | 09.16.-08.18 | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| A 13 H.D. | 09.12.-08.14 | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Abschnitt | 09.14.-08.16 | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Abschnitt | 09.16.-08.18 | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Höherer Dienstinsg. | 09.12.-08.14 | 1 | 0 | 1 | 100,00 | 0,00 | | | 0 | 0 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Abschnitt | 09.14.-08.16 | 0 | 0 | 0 | 100,00 | 0,00 | | | 0 | 0 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Abschnitt | 09.16.-08.18 | 0 | 0 | 0 | 100,00 | 0,00 | | | 0 | 0 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Gehobener Dienst

Abschätzung

Stand: 01.09.2014

| Dienststelle: Hessische Sozialgerichtsbarkeit | | Bericht | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|-------------------------------------|--------------------------------|------------------|--------------|------------------|------------|------------------|--------------|------------------------------|--------------|-------------------|--|--------------|-------------------|-----------------------------|------------------|------|
| Personalstab: 1 Landesobergericht, 7 Sozialgerichte | | Abschätzung inwärtiger Stellen | | | | | | Zielvorgaben | | | | | | Bericht | | | |
| Besoldungsgruppe | Zeitraum: Monat/jahr bis Monatsjahr | C | D | E | F | G | H | I | Tatsächlich besetzte Stellen | | | Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung | | | Zielvorgabe erfüllt ja/nein | | |
| | | | | | | | | | J | K | L | M | N | O | | P | Q |
| | | insgesamt | Stellenbesetzung | Beförderung* | Stellenbesetzung | deutungen* | Stellenbesetzung | Beförderung* | Anzahl insgesamt | davon Frauen | in % davon Männer | Anzahl insgesamt | davon Frauen | in % davon Männer | in % Beförderung | Stellenbesetzung | |
| A | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A 16 Z | 09.12.-08.14 | | | | | 0,00 | 0,00 | | | | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Abschnitt | 09.14.-08.16 | | | | | 0,00 | 0,00 | | | | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Abschnitt | 09.16.-08.18 | | | | | 0,00 | 0,00 | | | | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| A 16 | 09.12.-08.14 | | | | | 0,00 | 0,00 | | | | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Abschnitt | 09.14.-08.16 | | | | | 0,00 | 0,00 | | | | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Abschnitt | 09.16.-08.18 | | | | | 0,00 | 0,00 | | | | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| A 15 | 09.12.-08.14 | 1 | | 1 | 100,00 | 100,00 | 0,00 | | | | 0,00 | 0,00 | 1 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Abschnitt | 09.14.-08.16 | | | | 100,00 | 0,00 | 0,00 | | | | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Abschnitt | 09.16.-08.18 | | | | 100,00 | 0,00 | 0,00 | | | | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| A 14 | 09.12.-08.14 | | | | | 0,00 | 0,00 | | | | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Abschnitt | 09.14.-08.16 | | | | | 0,00 | 0,00 | | | | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Abschnitt | 09.16.-08.18 | | | | | 0,00 | 0,00 | | | | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| A 13 H D | 09.12.-08.14 | | | | | 0,00 | 0,00 | | | | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Abschnitt | 09.14.-08.16 | | | | | 0,00 | 0,00 | | | | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Abschnitt | 09.16.-08.18 | | | | | 0,00 | 0,00 | | | | 0,00 | 0,00 | | | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Höherer Dienstinsg. | 09.12.-08.14 | 1 | 0 | 1 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | | 0 | 0 | 0,00 | 0,00 | 1 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Abschnitt | 09.14.-08.16 | 0 | 0 | 0 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | 0 | 0 | 0,00 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Abschnitt | 09.16.-08.18 | 0 | 0 | 0 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | 0 | 0 | 0,00 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

| Dienststelle: | | Hessische Sozialgerichtsbarkeit | | | | | | | | | |
|-------------------------------------|--|---|-----------------------------------|--|--------------------------------------|------------------------------|-----------------------|-----------|-----------------------|----------------|--------------------------------|
| Personalstellen: | | 1 Landessozialgericht, 7 Sozialgerichte | | | | | | | | | |
| Abschätzung freierwerdender Stellen | | | | | Zielvorgaben | | Bericht | | | | |
| Entgelt- gruppe | Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr | neue, freie und frei- werdende Stellen | davon zu besetzende Stellen | Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in % | Zielvorgabe: davon Frauen in % | Tatsächlich besetzte Stellen | | | | | Zielvorgabe erfüllt ja/nein |
| | | | | | | insgesamt | Stellen- besetzung | insgesamt | Stellen- besetzung | Anzahl insges. | |
| A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L |
| 9 | 09.12 - 08.14 | | | 100,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 2. Abschnitt | 09.14 - 08.16 | | | 100,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 3. Abschnitt | 09.16 - 08.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 8 | 09.12 - 08.14 | | | 100,00 | | 1 | 1 | 100,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 2. Abschnitt | 09.14 - 08.16 | 1 | 1 | 100,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 3. Abschnitt | 09.16 - 08.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 7 | 09.12 - 08.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 2. Abschnitt | 09.14 - 08.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 3. Abschnitt | 09.16 - 08.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 6 | 09.12 - 08.14 | | | 96,19 | | 2 | 2 | 100,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 2. Abschnitt | 09.14 - 08.16 | 1 | 1 | 97,51 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 3. Abschnitt | 09.16 - 08.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 5 | 09.12 - 08.14 | | | 59,42 | | 8 | 7 | 86,7 | 1 | 13,3 | ja |
| 2. Abschnitt | 09.14 - 08.16 | | | 75,07 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 3. Abschnitt | 09.16 - 08.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 4 | 09.12 - 08.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 2. Abschnitt | 09.14 - 08.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 3. Abschnitt | 09.16 - 08.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 3 | 09.12 - 08.14 | | | 63,64 | 51,0 | | | 0,0 | 0 | 0,0 | nein |
| 2. Abschnitt | 09.14 - 08.16 | | | 63,64 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 3. Abschnitt | 09.16 - 08.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 2 Ü | 09.12 - 08.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 2. Abschnitt | 09.14 - 08.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 3. Abschnitt | 09.16 - 08.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 2 | 09.12 - 08.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 2. Abschnitt | 09.14 - 08.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 3. Abschnitt | 09.16 - 08.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 1 | 09.12 - 08.14 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 2. Abschnitt | 09.14 - 08.16 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| 3. Abschnitt | 09.16 - 08.18 | | | 0,00 | | | | 0,0 | 0 | 0,0 | ja |
| Entgelt- grupp. insg. | 09.12 - 08.14 | 0 | 0 | 89,70 | | 10 | 9 | 90,2 | 1 | 9,8 | |
| 2. Abschnitt | 09.14 - 08.16 | 2 | 2 | 91,39 | | | 0 | 0,0 | 0 | 0,0 | |
| 3. Abschnitt | 09.16 - 08.18 | 0 | 0 | 0,00 | | | 0 | 0,0 | 0 | 0,0 | |

Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen gemäß § 5 Abs. 6 HGIG:

Fortbildung:

Im Rahmen des Schulungs- und Fortbildungsprogramms des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa (Hessische Justizakademie) werden bereits seit mehreren Jahren Tagungen für „Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer“ in den Bereichen des richterlichen und staatsanwaltlichen sowie des nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienstes angeboten, um beurlaubten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Wiedereinstieg nach einer Beurlaubungsphase zu erleichtern und damit eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten.

Darüber hinaus wird für alle interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine zweitägige Fortbildung zum Thema „Zeitmanagement/Selbstmanagement unter dem Aspekt der Doppelbelastung durch Beruf und Familie“ angeboten. Dieses Seminar soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bewusst machen, welche gesellschaftlichen, institutionellen und persönlichen Bedingungen sowie individuellen Handlungsweisen Stress am Arbeitsplatz und in der Familie erzeugen.

Daneben besteht noch in den Spitzenämtern des gehobenen Dienstes der Geschäftsbereiche des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft eine Unterrepräsentanz von weiblichen Bediensteten. Zur Vorbereitung auf die Anforderungen der mit diesen Ämtern verbundenen Verwaltungstätigkeiten wird seit 2001 das Aufbaustudium „Justizmanagement“ als qualifizierender Weiterbildungsstudiengang angeboten. Qualifizierungsmaßnahmen von weiblichen Bediensteten werden hierbei besonders unterstützt. So haben sich in den Jahren 2011 und 2012 15 weibliche Bedienstete zum Aufbaustudium angemeldet, von denen 11 den Lehrgang erfolgreich zum Abschluss gebracht haben. Im selben Zeitraum lagen 5 Anmeldungen von männlichen Bediensteten vor, von denen 3 das Aufbaustudium erfolgreich absolvieren konnten.

Neugestaltung von Arbeitsplätzen:

Im Zuge der Modernisierung der Justiz sind im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Serviceeinheiten und im Geschäftsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Sekretariate gebildet worden, die die frühere arbeitsteilige Arbeitsweise der Geschäftsstellen und Schreibdienste abgelöst haben.

Auf diesen anspruchsvollen Mischarbeitsplätzen sind in beiden Geschäftsbereichen überwiegend weibliche Bedienstete eingesetzt.

Diese werden durch spezielle Schulungsmaßnahmen der Hessischen Justizakademie, die sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten, die erst seit kurzer Zeit in einer Serviceeinheit bzw. einem Sekretariat eingesetzt sind oder dort eingesetzt werden sollen, auf die anfallenden Tätigkeiten vorbereitet.

Weiterhin werden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit mindestens sechs Monaten in einer Serviceeinheit oder einem Sekretariat eingesetzt sind, entsprechende Aufbau- und Vertiefungsworkshops angeboten, um bereits erworbene Kenntnisse zu vertiefen und einen Austausch der Praxis zu ermöglichen.

Durch die Bildung der Serviceeinheiten bzw. Sekretariate ist es gelungen, abwechslungsreichere und interessantere Arbeitsplätze mit besseren Verdienstmöglichkeiten zu schaffen.

Vereinbarkeit von Beruf und Familie:

Sowohl im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts als auch der Generalstaatsanwaltschaft wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie aktiv gefördert und verbessert.

Neben der gleitenden Arbeitszeit mit ihren verschiedenen Arbeitszeitmodellen, die weitgehend auf die Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit familiären Pflichten abgestimmt werden, stehen mit der Bewilligung von Elternzeit, Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung sowie der Bewilligung von alternierender Telearbeit weitere Möglichkeiten zur Optimierung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zur Verfügung.

Seit nunmehr über zwanzig Jahren betreibt das Land Hessen – vertreten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main – eine Kindertagesstätte mit insgesamt 30 Plätzen für Kinder im Alter bis zu sieben Jahren, wovon ein Drittel der Plätze für Kinder unter drei Jahren vorgesehen ist.

Kooperationspartner der Frankfurter Justizbehörde ist der Verein „Gesellschaft zur Förderung betrieblicher und betriebsnaher Kindereinrichtungen e.V.“.

Auch mit dieser Einrichtung wird die notwendige Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wirksam unterstützt und eine zeitnahe Rückkehr in den Beruf ermöglicht.

Seit Inkrafttreten des Zweites Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz - 2. DRModG) zum 1. März 2014 wird erstmals die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit aus familiären Gründen auch für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst eröffnet. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird damit weiter gefördert.

Die Vorschrift ist als Kann-Regelung ausgestaltet. Die Entscheidung, ob einer Beamtin oder einem Beamten eine Teilzeitbeschäftigung während des Vorbereitungsdienstes gewährt werden kann, ist mit Blick auf die jeweiligen Anforderungen, die in den einzelnen Ausbildungsgängen gestellt werden, zu treffen.

Die Höchstgrenze für Beurlaubungen aus familiären Gründen wird um zwei Jahre von 12 auf 14 Jahre erhöht, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter zu verbessern.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Hessisches Ministerium der Justiz

Ernannt wurden:

Zum

Ministerialdirigenten : Leitender Oberstaatsanwalt als der ständige Vertreter einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts Peter Speth – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Ministerialrat : Regierungsdirektor René Brosius;

zum Regierungsdirektor : Regierungsoberräte Peter Rahneberg und Martin Schulmeyer;

zur Regierungsoberrätin : Regierungsrätin Annika Schwab;

zum Regierungsoberrat : Regierungsrat Rolf Hecktor;

zur Amtsrätin : Amtfrauen Michaela Hennecke und Yvonne Winnebald;

zum Amtsrat : Amtmänner Dirk Kimmel und Marco Mayer;

zur Amtfrau : Oberinspektorin Petra Kiltz;

zum Amtmann : Oberinspektoren Jürgen Nußbaum und Markus Wörsdörfer;

zum Amtsinspektor : Hauptsekretär Simon Breuer.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zur Amtsinspektorin
mit Amtszulage : Amtsinspektorin Denise Ginglas.

Versetzt wurde:

Beauftragter Gerichtsvollzieher Steffen Schmidt v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main an das Amtsgericht Langen (Hessen).

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Oberlandesgericht Karl-Heinz Edmund Schweitzer

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zur Justizsekretärin : Franziska Beltz, Diana Capello und Lea Erb – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

Justizsekretärin Alisa Brand, zzt. abgeordnet an das Landgericht Frankfurt am Main, wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden

Richter am Landgericht : Richter am Landgericht Dr. Daniel Lewein in Darmstadt und Christopher Grund in Frankfurt am Main.

zur Justiz-

hauptsekretärin

: Justizobersekretärin Silvia Kränkel in Darmstadt;

zur Justizsekretärin

: Maria Pflock in Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizsekretärinnen Desiree-Gloria Dölp in Darmstadt, Lisa Marie Rauner in Wiesbaden und Justizsekretär Florian Hoinkis in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Justizsekretärin Jennifer Er v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Augsburg.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Barbara Elisabeth Margarethe Rau und Amtsinspektorin Christa Giesler in Kassel.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

Zum Oberstaatsanwalt – als
Abteilungsleiter und als der
ständige Vertreter einer
Leitenden Oberstaatsanwältin
oder eines Leitenden Ober-
staatsanwalts bei einer
Staatsanwaltschaft

: Oberstaatsanwalt – als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – Andreas Wickelmann in Wiesbaden;

zur Amtsinspektorin

: Justizhauptsekretärin Petra Schönhorst in Hanau;

zur Justizsekretärin

: Verena Zimmer in Darmstadt, Carina Klostermann und Patricia Sog in Frankfurt am Main – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizsekretärin Ina-Vanessa Kropp in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieher Rolf Stillger in Frankfurt am Main;
- zur Obergerichtsvollzieherin : Gerichtsvollzieherin Yvonne Wickbold in Kassel und Petra Fuchs in Frankfurt am Main;
- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Heidrun Zeller in Rüsselsheim und Heike Müller in Wiesbaden;
- zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Stefan Wagner in Hanau;
- zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärin Bettina Goldacker in Hanau;
- zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretär Dirk Barkanowitz in Kassel;
- zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen als beauftragte Gerichtsvollzieherinnen Saskia Deutschmann, Nadine Groß und Bianca Hof, alle in Frankfurt am Main sowie Justizsekretärin Nicole Lange in Wiesbaden;
- zum Justizobersekretär : Justizsekretäre als beauftragter Gerichtsvollzieher Martin Hirsch, Marcus Lulovic, Jörg Napierala, alle in Frankfurt am Main sowie die Justizsekretäre Florian Hölper in Wiesbaden, zzt. abgeordnet an das Amtsgericht Limburg a. d. Lahn, Alexander Laux in Frankfurt am Main und Dominik Wetzel in Darmstadt;
- zur Justizsekretärin : Laura Berghaus, Carolin Börner, Kathrin Fina, Carolin Härter, Janina Krämer, Anne Tembusch, Ariadne Tiropoulos und Stephanie Wendlinger, alle in Frankfurt am Main, Jessica Herring in Rüsselsheim und Anne Schäfer in Königstein im Taunus – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Justizsekretär : Robin Hemmerling und Kai Schmidt, beide in Frankfurt am Main, Daniel Kimmling in Rüsselsheim, Henning Kreuzer in Offenbach am Main und Axel Zimmermann in Wiesbaden, gleichzeitig abgeordnet an das Hessische Ministerium der Justiz – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

Justizsekretärin Nadine Schirwing in Wiesbaden, Justizsekretärin Annika Heinzeroth, Justizsekretärin Lisa-Marlene Gläsel, Justizsekretärin Julia Hoffelner, Justizsekretärin Stephanie Kühnemund, Justizsekretärin Veronika Lombardi, Justizsekretärin Anette Bertram, Justizsekretärin Tamara Lang, Justizsekretärin Mona Runzheimer und Justizsekretärin Lena Langer, alle in Frankfurt am Main, Justizsekretärin Katharina Pfeil geborene Graulich in Frankfurt am Main, jetzt Gießen, und Justizsekretär Alexander Laux in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen;

Versetzt wurden:

Obergerichtsvollzieher Bernd Fischer v. d. Amtsgericht Kassel a. d. Amtsgericht Bad Hersfeld, Gerichtsvollzieher Matthias Lückel v. d. Amtsgericht Fritzlar a. d. Amtsgericht Frankenberg (Eder), Justizsekretärin Katharina Pfeil v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Gießen, Justizhauptsekretär Matthias Schäfer v. d. Amtsgericht Offenbach am Main a. d. Landgericht Fulda, Justizobersekretärin Christina Schur v. d. Amtsgericht

Frankfurt am Main i. d. Geschäftsbereich des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen, Justizobersekretär Angelo-Julian Galasso v. d. Amtsgericht Wiesbaden a. d. Hessische Ministerium der Justiz, Justizsekretär Silviu Kolling v. d. Amtsgericht Mannheim a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main, beauftragte Gerichtsvollzieherin Jennifer Maxeiner v. d. Amtsgericht Darmstadt a. d. Amtsgericht Gießen, Gerichtsvollzieherin Nicole Rinnelt v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main das das Amtsgericht Wiesbaden, beauftragte Gerichtsvollzieherin Heike Fröba v. d. Amtsgericht Wiesbaden a. d. Amtsgericht Fürth und Justizsekretärin Isabell Moses v. d. Amtsgericht Wiesbaden a. d. Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden,

Ausgeschieden sind:

Entlassen:

Justizsekretär Mattis Thore Andersen in Frankfurt am Main;

Amtsanwaltschaft

Ernannt wurden:

Zur Justizsekretärin : Karin Matthies, Katharin Töpfer und Anna-Lisa Prockl, zzt. abgeordnet an das Amtsgericht Königstein im Taunus – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Justizsekretär : David Kopitzer – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizsekretär Andreas Basche, zzt. abgeordnet an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main und Justizsekretärin Karolin Krämer, zzt. abgeordnet an das Landgericht Frankfurt am Main, wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurde:

Zum Regierungsobererrat : Regierungsrat Roland Schiller.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Amtsinspektor Günter Malouschek.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Hauptsekretärin : Obersekretärin Heidi Milde in Frankfurt am Main;

zur Justizobersekretärin : Justizsekretärin Corinna Aganah in Darmstadt.

IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Ernannt wurden:

Zum Amtsrat : Amtmann Marcus Racky;

zum Oberinspektor : Inspektor Stefan Gießler.

Anwaltsgerichte

Ernannt wurden:

Rechtsanwältin Judith Ehret – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – für die Zeit vom 1. November 2015 bis 31. Oktober 2020 zur ehrenamtlichen Richterin bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel.

Rechtsanwalt Michael Schenk – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – für die Zeit vom 1. Dezember 2015 bis 30. November 2020 zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin wurde ernannt:

Rechtsanwältin Iris Sabine Rieger mit dem Amtssitz in Hattersheim am Main.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Dr. Stefan Vogt, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.12.2015,
Notar Dr. Friedrich Fickel, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.12.2015,
Notar Wilfried Moselbach, Kassel, mit Ablauf des 30.11.2015.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Klaus-Michael Kübel, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.12.2015,
Notar Hans Groos, Rüsselsheim, mit Ablauf des 31.12.2015.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

2. Eine Richterin am Sozialgericht – als ständige Vertreterin der Direktorin oder des Direktors – oder einen Richter am Sozialgericht – als ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors –
des Sozialgerichts Gießen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1 und Nr. 2 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 und Nr. 2 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2015** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 2,34 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.